<36634251760012

Geschichte

der Stadt St. Goar

von

Alexander Grebel,

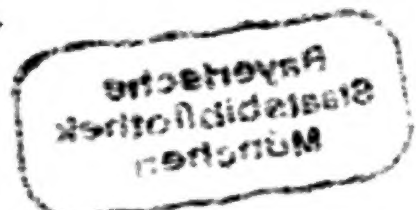
K. Friedensrichter und Landtags-Abgeordneter; Mitglied des Vereins von Alterthumsfreunden für die Rheinlande, des Wetzlarschen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, so wie des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen.



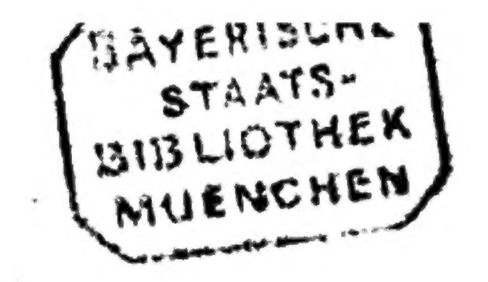
(Zum Vortheile der Armen von St. Goar.)

St. Goar, 1848.

Druck von Carl Sassenroth.







Vorwort.

Wenngleich in den Städten der Vorzeit, die, eigene Staaten bildend, ihre eigene Geschichte hatten, das Bedürfniß und der Werth historischer Jahrbücher vorzüglich gefühlt werden mußte, so erkannten dennoch auch in späteren Zeiten solche Städte, die zu einem größeren Ganzen gehörten, daß ihr Leben und Schicksal zwar in das dieses größeren Ganzen verflochten, aber darum nicht in ihm untergegangen sey, und bewahrten in der Ueberzeugung, daß in der Gegenwart sich die Fäden anlegen, aus denen das Gewebe späterer Zustände und Verhältnisse begreiflich wird, daß auch die späteren Geschlechter der Belehrung, Warnung, Erhebung durch die Thaten und Leiden der früheren bedürfen, in Chroniken das Bild ihres Lebens künftigen Zeitalteren auf. Die hierdurch bewirkte Verbindung zwischen Vorfahren und Nachkommen knüpfte die Bürger selbst, die Zeitgenossen waren, näher an einander, und erhielt ihnen das Gefühl einer, das väterliche Erbe gemeinsamer Schicksale und Verdienste auf die Enkel vererbende Familien, der kindlichen Anhänglichkeit an das von den Vätern erworbene Gute, brüderlicher Gemeinsinn in Rath und That, aufopfernde Sorge für das kommende Geschlecht.

Mit diesen Worten leitet die K. Regierung zu Arnsberg eine Aufforderung vom 25. Mai 1818 an die Ortsvorstände des Regierungsbezirks zur Anlegung von Chroniken ein.

Dieser schöne Gebrauch unserer Vorfahren ist leider eingestellt und ungeachtet mehrfacher Anregungen noch nicht wieder in's Leben gerufen worden.

Die Erscheinung einer Ortsgeschichte, bedarf in unseren Tagen, wo der Sinn für gründliche Geschichtsforschung allgemein erwacht ist und durch die Bildung von Vereinen für Geschichts- und Alterthumsforschung sehr gefördert wird, keiner Rechtfertigung. Der Werth und

und Nutzen der Ortsgeschichten, welche ein treues Bild der geschichtlichen Merkwürdigkeiten, so wie der Entwicklung des inneren Lebens der Einwohner einer Stadt in religiös-sittlicher und politischer Beziehung geben sollen, ist nicht zu verkennen. Außerdem haben Ortsgeschichten aber auch noch den Zweck, daß sie dem Geschichtsschreiber eines Landes das Material zu seiner Arbeit liefern sollen, weshalb es denn auch nicht wohl ausführbar sein dürfte, eine allgemeine rheinische Geschichte zu schreiben, so lange nicht die Spezial-Geschichten der rheinischen Städte ausgearbeitet sind. Die Königl. Regierung, von der Wichtigkeit der Sache durchdrungen, hat bereits im Jahr 1817 die Städte aufgefordert, und später (1819, 1825, 1840) wiederholt angewiesen, Orts-Chroniken anzulegen, ohne, daß diese Anordnung irgendwo, wenige Ausnahme abgerechnet, dem Zwecke entsprechend, zur Ausführung gekommen wäre.

Dieses ungünstige Resultat kann übrigens nicht überraschen, denn, wenn man bedenkt, welche unendliche Schwierigkeiten und nicht unbedeutende Kosten schon die Sammlung des Materials verursacht, und welche höchst mühevolle Beschäftigung die Ausarbeitung einer Spezial-Geschichte ist, so ist es erklärbar, daß in der ganzen Rheinprovinz nur wenige Städte sich der vollständigen Ausarbeitung ihrer Geschichte erfreuen.

Unter den mir bekannt gewordenen, in neuerer Zeit erschienenen Ortsgeschichten, zeichnet sich jene der Stadt Neuß, von dem dortigen Gymnasial-Lehrer Herrn Fr. J. Löhrer, durch fleißiges Quellen-Studium, Vollständigkeit und gute Darstellung vorzüglich aus.

Die Bearbeitung der Chroniken dürfte für die historischen Vereine ein sehr nützlicher und entsprechender Wirkungskreis sein, indem nur die Liebe zur Wissenschaft oder Vaterlandsliebe die zu einer solchen Arbeit nöthige Ausdauer und Geduld geben kann. Nur Eins thut hier Noth und dieses ist Eile, denn kaum noch ein Jahrzehend wird es dauern, und es wird Niemand mehr leben, der aus eigener Anschauung Auskunft über das Leben unserer Vorfahren aus dem vorigen Jahrhunderte geben könnte!

Um mein Scherflein zu diesem schönen Zwecke beizutragen, werde

ich, sobald es meine Zeit und Gesundheit zuläßt, die Geschichte der beiden Römer- und späteren Reichs-Städte Boppard und Oberwesel, wozu ich ein sehr reiches Material bereits gesammelt habe, schreiben.

Die durch unser erhöhtes politische Leben allgemein gesteigerte Vaterlandsliebe wird auch hoffentlich die gute Folge haben, daß man es bald vorziehen wird, statt einer schlechten Uebersetzung eines noch schlechteren ausländischen Romans, vaterländische Geschichte zu lesen, damit ferner auf Niemanden Anwendung finden möge, was der gelehrte **Cisnerus** schon von seiner Zeit sagte: **aliarum rerum ignoratio excusari potest, at domesticarum inscientia vix in privato permittitur, ne dum in eo tolleretur, qui in republica versatur; ut enim praeposteri hominis est aliena inquirere, sic externorum historias cognitas habere, Patriae vero suae statum, et quae in eo memorabilia contigerunt, nescire, est perversi!**

Die Quellen, woraus ich die Geschichte St. Goars schöpfte, waren ebenso reichhaltig, wie zerstreut, indem das hierhin gehörige Material durch die häufigen Kriegsunruhen und öftern Wechsel der Landesherrschaft größtentheils nach Cassel, Hanau, Darmstadt, Idstein u. s. w. kam. Als älteste Quelle über das Leben und die Wunder des h. Goar sind hier zwei Legenden anzuführen. Der Verfasser der ersten ist unbekannt, sie rührt aus dem 7. Jahrhunderte her. Die zweite schrieb der **Diaconus** und prümische Mönch Wandalbert im Jahr 839; Mabillon hat beide Manuscripte in seinen **actis sanctorum Tom II. p. 264** bis **280** *xc.* aufgenommen. Letztere Legende ließ auch **Johannes Gysonus, artium liberalium Magister** und Pfarrer zu Nastädten, im Jahr 1489 zu Mainz besonders abdrucken. Außerdem haben noch der französische Schriftsteller **Baillet**, so wie **Dresserus Jsagog. Histor. P. 4. p. 88. de Episcop. Trev.; Jacob Scopper P. 3. Chorogr. Germ. p. 691; Surius in speculo Hist. Lib. 23. cap. 13.; Beda** und **Bucellinus in Monolog. Benedict.** über das Leben des h. Goar geschrieben, sich dabei aber stets auf die beiden Legenden gestützt.

Die reichste Ausbeute gab das städtische Archiv, welches neben einer

Menge Original=Urkunden, deren älteste vom Jahr 1286 datirt, und Spezial=Akten, die Raths=Protokolle vom Jahr 1443 bis zum Jahr 1800; die Gerichts=Protokolle vom Jahr 1468 bis 1798, die städtische Cämmerei=Rechnungen vom Jahr 1484 bis 1800; die Schatzungs= und Saal=Bücher vom Jahr 1534 an; die Hospital=Rechnungen vom Jahr 1484 bis 1803, die vollständigen Landtags=Akten und Abschiede vom Jahr 1553 bis 1794, eine Sammlung von Zunft=Ordnungen vom Jahr 1555 bis 1784, eine Sammlung der hessischen Hausverträge vom Jahr 1627 bis 1771, enthält. Das interessanteste Aktenstück des städtischen Archivs ist jedoch eine Abschrift des alten Stadtweisthums aus dem Jahr 1566 in der Form und mit den Veränderungen, welche es bis zu dieser Zeit erhalten hat, denn das Weisthum selbst rührt höchst wahrscheinlich aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts her. Jacob Grimm theilt im **I.** Theile **p.** 585 seiner Weisthümer=Sammlung nur ein, aus 7 Artikeln bestehendes Bruchstück dieser Urkunde mit, während das hiesige Exemplar 30 Artikel enthält.

Das bis zur spanischen Plünderung im Jahr 1626 an Urkunden so sehr reiche Stifts= und Pfarr=Archiv enthält jetzt außer den Kirchenbüchern vom Jahr 1562 und den Stifts=Rechnungen vom Jahr 1498 an, keine Urkunde, welche über die Reformationszeit hinausgeht. Die Benutzung des Central=Staats=Archives in Idstein, so wie des städtischen Archivs in St. Goarshausen, des dortigen und des Kirchen=Archivs in Nochern, wurde mir mit dankenswerther Bereitwilligkeit gestattet, und lieferte schätzbare Notizen.

Durch die Güte des Herrn Geheimen Archivar Baur in Darmstadt erhielt ich aus dem dortigen Staats=Archive die Abschriften von einigen hundert Urkunden, wodurch es mir möglich wurde eine große Lücke, nämlich die Geschichte der Einführung der Reformation in St. Goar durch Philipp den Großmüthigen im Jahr 1528, auszufüllen; derselben Quelle verdanke ich die Mittheilung der Original=Akten über das Stift in St. Goar und die Epoche des 30jährigen Krieges; zu gleichem Danke bin ich dem Herrn Archivar **Dr.** Landau in Cassel für seine ebenso gefällige wie wesentliche Unterstützung verpflichtet. — Neben dem städtischen Archive enthält das reichste Material für die Geschichte

von St. Goar das im Provinzial-Archive zu Coblenz befindliche und aus mehreren hundert Akten-Fascikeln bestehende „Hessen Rheinfelsische Archiv", dessen Einsicht und Benutzung von dem Herrn Oberpräsidenten ebenso bereitwillig gestattet, wie von dem Hrn. Archivar Beyer mit bekannter, zuvorkommender Gefälligkeit, erleichtert und zugängig gemacht wurde.

Für die Rechts- und Gerichts-Verfassung lieferten die Akten des Ober-Gerichts zu Cassel, so wie die von dem Verfasser im Auftrage des Justiz-Ministerium bewerkstelligte Sammlung der, für die Niedergrafschaft Catzenelnbogen vom Jahr 1330 bis 1798 erlassenen Gesetze in 5 Folio Bänden, ein sehr vollständiges Material.

Die Urkunden-Sammlungen von Günther, Gudenus, v. Hontheim, Wenck und Anderen, so wie die hessischen Chroniken von Gerstenberg vom Jahr 1493, V. Imhoffs vom Jahr 1598, und die Limburgische Chronik vom Jahr 1561 gaben manche interessante Beiträge, desgleichen die Werke von Brower, Johann von Trittenheim, Wenk, Estor, Winkelmann, Ledderhosen, Schminke, Kuchenbecker, Kopp, von Rommel u. s. w. Einige von hiesigen Bürgern geführte Tagebücher aus dem 17. und 18. Jahrhunderte, so wie die mündlichen Mittheilungen noch lebender Greise wurden vielfach benutzt und gaben über Vieles Aufschlüsse, wonach ich mich vergeblich in den Archiven umgesehen hatte.

Erwähnung verdient noch eine hierhin gehörige, im städtischen Archive befindliche Arbeit. Sie führt den Titel: «**Antiquitates Goarinae** oder Historisch topographische Beschreibung der Alterthümer der Hochfürstl. Hessischen in der Grafschaft Catzenelnbogen gelegenen Haubt-Stadt **Sanct Goar**, von ihrem ersten Aufnehmen an biß in neuere Zeiten beschrieben und entworfen von Johann Ludwig Knoch, Hochgräfl. Leiningen-Westerburgischen Gemeinschaftl. **Archivs** Raths, gebürtig aus dieser Stadt **St. Goar Anno** 1758 Erstes Stück". — Das Manuscript beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Leben des h. Goar und dessen Wunder, die es nach den angeführten Legenden einzeln und weitläuftig durchgeht und sodann noch einige sehr mangelhafte Nachrichten über alte Gebäude in St. Goar beifügt. Knoch mußte die

Fortsetzung seiner Arbeit aufgeben, weil ihm die Einsicht der Archive nicht gestattet wurde. Die Arbeit hat, wie schon Wenk in seiner hessischen Landesgeschichte **I. p. 104 Nota d**, bemerkt, nicht den geringsten geschichtlichen Werth.

Mögten meine Mitbürger die Geschichte von St. Goar mit derjenigen Liebe aufnehmen, mit welcher ich sie geschrieben habe, und darin die Abtragung meines Dankes für die glücklichen Tagen, welche ich in ihrem freundlichen Städtchen verlebt habe, erkennen! Meinen einzigen und schönsten Lohn für die jahrelange, höchst mühevolle Arbeit werde ich in dieser Anerkennung und in dem Ausspruche des Ovidius finden, daß es eine schöne Sache sei, die Begebenheiten seines Vaterlandes zu schreiben: **et pius est patriae facta referre labor.**

St. Goar, im Juli 1847.

Grebel.

Alphabetisches
Verzeichniß der Subscribenten.

I. In St. Goar.

1. Adam, Joh., Goldarbeiter.
2. Adam, Mart., Küfer.
3. Aldenhofen, Notar, (jetzt in Bedburg.)
4. Andreae, Carl, Kreisförster.
5. Bauer, Joh., Krämer und Wirth.
6. Bauer, Joh. Gottfr., Gasthalter „zum Wilden Mann."
7. Bauer, Joseph, Kleidermacher.
8. Beguelin, v., (jetzt in Berlin.)
9. Below, v., General=Major, Wittwe.
10. Bender, Pfarrer.
11. Bonnet, Pfarrer.
12. Bleeser, Kreis=Feldwebel.
13. Breuer, Franz, Metzger.
14. Breuer, Joh. Bapt., Metzger.
15. Buch, Secretair.
16. Buchholz, Elias, Kaufmann.
17. De Nys, Posthalter, auch für
18. — Frau Wwe. Pitthan in Creuznach.
19. — Herrn Joh. Schwarz, Kaufm. daselbst.
20. Engelhardt, Chr., Tischler.
21. Fetz, Lehrer.
22. Fischel, P. W., Kaufmann.

23. Friedrichs, H., Uhrmacher, (jetzt in Elberfeld.)
24. Fries, Lehrer.
25. Fuchs, Chr., Steuermann.
26. Gerdtz, Rentner.
27. Gerlach, Gerichtsvollzieher, (jetzt in Saarbr.)
28. Geswein, Chr., Metzger.
29. Giese, Oberst a. D.
30. Goedert, Steuermann.
31. Goedert, Supernummerar.
32. Hegemann, Pfarrer.
33. Herpell, Ch., Rentnerin.
34. Heuberger, Ober-Reggs.-Rath, a. D.
35. Heuberger, Landrath.
36. Hopff, Bürgermeister.
37. Jearon, Wwe., (jetzt in Wiesbaden.)
38. Ihl, Apotheker, (jetzt in Wissen.)
39-44. Ilges, Chr., Wirth und Bierbrauer, für sich und Familie.
45. Jonghaus, J. W. — J. S. (in Barmen.)
46. Jung, Anton, Steuermann.
47. Jungbluth, W., Lederfabrikant.
48. Kimpel, Ant., Wirth u. Holzhändler.
49. Kimpel, Dan., Steuermann.
50. Knasten.
51. Kremb, Georg, Schieferdecker.
52. Krempel, Philipp, Kaufmann.
53. Kröber, Carl, Metzger.
54. Kröber, Gottfr., Metzger.
55. Lang, Ernst, Wirth.
56. Lang, Georg, Seifensieder.
57. Lettgau, Oberstlieutenant a. D.
58. Leydecker, Leop., Hufschmied.
59. Linck, C. W., Geschäftsführer.
60-61. Linck, J. L., Gasthalter „zur Lilie."
62. Linxweiler, Notar.

63. Lorenz, Kreissecretair, (jetzt in Ahrweiler.)
64. Mauss, Dan., Kappenmacher.
65. Mayer, Lehmann, Handelsmann.
66. Menges, Peter, Steuermann.
67. Mertitsch, Hauptmann u. Steuer-Einnehm.
68. Metz, Friedr., Kaufmann.
69. Metz, Val., Rentner.
70. Napp, C. F., Lederfabrikant.
71. Napp, G., desgl.
72. Napp, Jac., desgl.
73. Napp, Philipp, Wirth.
74. Noel, Pfarrer.
75. Olimart, Lederfabrikant.
76. Pantzel, Balth., Steuermann und Wirth.
77. Pantzel, Casp., Steuermann.
78. Perino, Heinr., Kaufmannn.
79. Plunder, Carl August, Metzger.
80. Poyda, v., Major a. D.
81. Reimer, Math., Küfer.
82. Ristelhüber, Hofrath.
83. Schild, Seb., Kaufmann.
84. Schneider, Joh. Gottfr., Steuermann.
85. Schneider, Phil., Bäcker und Wirth.
86. Schneider, F. W., " " "
87. Schön, Phil., Laubsägenfabrikant.
88. Schrenk, v., Steuer-Controleur.
89. Schwarz, Dan., Steuermann.
90. Schwarze, Theod., Berggeschworner.
91. Schwarzhaupt, Posamentier.
92. Spohr, Jacob, Wirth.
93. St. Goar, Stadt.
94. Thielemann, Fräulein v.,
95. Ueberle, Secretair.
96. Vitzthum, v., Oberstlieutenant a. D.

97. Weber, Heinr., Weinhändler.
98. Weil, Sim., Kaufmann.
99. Wernscheidt, Distrikts-Arzt.
100. Zürn, Lehrer.
101-102. Ungenannt.

II. Auswärtige Subscribenten.

103. Aschenheim, B., Stud. camer., in Heidelberg.
104. Boehm, Stud. jur., in Gießen.
105. Caesar, R., Stud. jur., daselbst.
106. Doldesheim, G., Stud. med., in Heidelberg.
107. Elvers, Stud. jur., in Heidelberg.
108. Ficker, J., Stud. philos., in Bonn.
109. Grimm, H., Stud. Forst und camer., in Gießen.
110. Karsten, L., Stud. jur., in Heidelberg.
111. Lehsten-Dingelstaedt, W. v., Stud., in Bonn.
112. Lucanus, H., Stud. jur., in Bonn.
113. Osten, H. v. d., Stud. jur., in Bonn.
114. Overbeck, J. A., Stud. philol. et archaeol., in Bonn.
115. Pauli, H., Stud. jur., in Gießen.
116. Petrarch, Th., Stud. jur. et camer., in Bonn.
117. Rambow, Alb., desgl., daselbst.
118. Schuster, H., Stud. jur., in Heidelberg.
119. Speltz, A., Stud. jur., in Bonn.
120. Strümpell, Ad., Stud. jur., in Heidelberg.
121. Weigel, H., Stud. jur. et camer., in Bonn.
122. Weise, v., Stud. jur., in Bonn.

123. Andreae, Forstverwaltungs=Beamte und Oberförster=Candidat, in Boppard.
124. Armin, S. v., K. Pr. Legationsrath, in Coblenz.
125. Armin, S. v., Lieutenant, in Wetzlar.
126. Badenhard, Gemeinde.
127. Baedecker, Buchhändler, in Coblenz.
128. Bauer, Alex., Bergmeister, in Saarbrücken.
129. Bayer, Archivar, in Coblenz.
130. Bickenbach, Gemeinde.
131. Blum, Kreissecretair, in Zell.
132. Boisserée, Sulpiz, Geh. Hofrath, Dr. phil., in Bonn.
133. Boost, Dr. sen., in Ewernach bei Cochem.
134. Boost, Dr., jun., in Cochem.
135. Born, Notar, in Creuznach.
136. Borniger, Bürgermeister, in Bacharach.
137. Braun, Professor, in Bonn.
138. Brietz, Pfarrer, in Halsenbach.
139. Briel, Postsecretair, in Polch.
140. Burger, Notar, in Creuznach.
141. Camphausen, Geh. Finanz=Rath, in Berlin.
142. Caspar, Jacob, Gutsbesitzer, in Perscheid.
143. Coll, v., Ober=Bürgermeister, in Ehrenbreitstein.
144. Cramer, Aug., Lehrer, in Hamm.
145. D'Avis, Ernst, Weinhändler, in Oberwesel.
146. D'Avis, Joh. Phil., Gastwirth, in Oberwesel.
147. De la Vigne, Dr., in Bendorf.
148. Delbroech, J., Bürgermeisterei=Verwalter, in Carden.
149. Dewald, Steph., Kaufmann, in Coblenz.
150. Dittfurt, Maximilian, Freiherr von, zu Cassel.
151. Doetsch, Buchhändler, in Coblenz.
152. Douque, Thomas, Kaufmann, in Neuendorf.
153. Driesch, Bürgermeister, in Polch.
154. Dryeks, Advokat=Anwalt.
155. Ebermeyer, Landgerichts=Assessor, in Düsseldorf.

156-157. Eichmann, Ober=Präsident, in Coblenz.
158. Emmelins, Justiz=Amtmann, in Bendorf.
159. Eschweiler, Friedensrichter, in Cochem.
160. Espenschied, Heinr., Kaufmann, in Elberfeld.
161-169. Evelt, Christian, Advokat=Anwalt und Justizrath in Düsseldorf.
170. Fischbach, Friedensrichter, in Bensberg.
171. Fischel, Carl, Kaufmann, in Nastätten.
172. Fischer, Balduin, Weinhändler, in Neuß.
173. Fischer, Ernst, Weinhändler, in Oberwesel.
174. Floß, Dr. phil. et theol., in Bonn.
175. Fischbach, Friedensrichter, in Bensberg.
176. Folmer, Advokat=Anwalt, in Coblenz.
177. Fraenkel, Kaufmann, in Coblenz.
178. Fuchs, Advokat=Anwalt, in Coblenz.
179. Fuchs, C., Postbeamte, zu Bingerbrücke.
180. Fuchs, L., Pfarrer, in Pfalzfeld.
181. Gelhausen, Gerichtsschreiber, in Rheinbach.
182. Gerhard, Dr., Professor, in Berlin.
183. Goertz, Bürgermeisterei=Verwalter, in Lutzerath.
184. Goerz, Archivregistrator, in Coblenz.
185. Grebel, Advokat=Anwalt, daselbst.
186. Grebel, Notar, daselbst.
187. Greiff, Joh. Georg, Herz. Stadtschultheis, in St. Goarshausen.
188. Groote, Untersuchungs=Richter, in Düsseldorf.
189. Guenther, Notar, in Cochem.
190. Gymnasial=Bibliothek in Marburg.
191. Harens, Pfarrer, in Hirzenach.
192. Hein, J. J., Kaufmann, in Cochem.
193. Herbertz, Pastor, in Neuendorf.
194. Herbst, Heinr., Kaufmann, in Coblenz.
195. Heß, Hofkammer=Rath, in Caub.
196. Hilt, Notar, in Bensberg.
197. Hirzenach, Gemeinde.

198. Hochster, Dr., Advokat=Anwalt, in Elberfeld.
199. Hontheim, v., Advokat=Anwalt, in Köln.
200. Houben, Ph., Notar, in Xanten.
201. Hurten, v., Advokat=Anwalt, in Elberfeld.
202. Jacobs, Bürgermeister, in Boppard.
203. Jung, Wilh., Bergrath, in Bonn.
204. Kalt, Anton, Fortschreibungs=Beamter, in Boppard.
205. Kalt, Dr., Arzt, in Coblenz.
206. Kampmann, Pächter von Marienberg.
207. Keck, F., Oberförster, in Coblenz.
208. Kiefer, Landgerichtsrath, in Coblenz.
209. Kirch, Bürgermeister, in Rübenach.
210. Kirchgaesser, Kaufmann, in Oberwesel.
211. Klar, Peter, Auscultator und Gerichtsschreiber, in Bacharach.
212. Kleudgen, Advokat=Anwalt, in Elberfeld.
213. Knebel, Direktor des Friedr. Wilh. Gymnasium, in Köln.
214. Knecht, Pfarrer, in Perscheid.
215. Kraus, Pfarrer, in Arenberg.
216. Kreuser, Gymnasial=Oberlehrer, in Köln.
217. Kugelgen, Notar, in Münstermayfeld.
218. Kunz, A., Lehrer, in Damscheid.
219. Lachmann, Dr., Professor, in Berlin.
220. Lacomblet, Königl. Archivrath, in Düsseldorf.
221. Landau, Dr., Archivar, in Cassel.
222. Lassalx, v., Friedensrichter, in Crefeld.
223. Lauer, Pfarrer, in Norath.
224. Laymann, Dr., Kreisphysikus, in Simmern.
225. Laymann, Notar, in Coblenz.
226. Leiden, Dr., Kaufmann und Niederländischer Consul, in Köln.
227. Lentz, Mathias, Wirth, in Wiebelsheim.
228. Leonhardi, Kaufmann, in Daun.
229. Leroi, Kaufmann, in Coblenz.
230. Loch, Robert, Bademeister, auf Marienberg bei Boppard.
231. Longard, Leonhard, II., Advokat=Anwalt, in Coblenz.

232. Lossen, C., Concordia-Hütte bei Sayn.
233. Lotichius, C. A., Kaufmann, in St. Goarshausen.
234-235. Malten, Dr., in Frankfurt a. M.
236. Martinengo, Landgerichtsrath, in Trier.
237. Matoni, Gutsbesitzer, in Andernach.
238. May, Bürgermeister, in Niederheimbach.
239. Mehlem, in Kaisersesch.
240. Menn, Jodoc., Kaufmann, in Coblenz.
241. Metzen, v., Hauptmann und Ingenieur-Offizier vom Platze, in Saarlouis.
242. Metzen, v., Oberförster, in Adenau.
243. Michel, Heinrich, in Saarlouis.
244. Muehlfelder, Dr., ordentlicher Lehrer, in Andernach.
245. Mueller, Bürgermeister, in Pfalzfeld.
246. Mueller, Erwin, Förster, in Wiebelsheim.
247. Nachtsheim, Friedensrichter, in Münstermayfeld.
248. Napp, Julius, Lederfabrikant, in Crombach.
249. Nick, Johann, Lehrer, in Wiebelsheim.
250. Oberbürgermeisterei Bonn.
251. Oertel, Superintendent, in Sobernheim.
252. Olfers, v., Dr., General-Direktor der Königl. Museen und Geh. Legationsrath, in Berlin.
253. Piper, Dr., Professor, in Berlin.
254. Preuschen, Ludw. Aug., Frhr. v., Herz. Nass. Amtmann, zu Reichelsheim.
255. Preyer, Förster, in Bollay.
256. Provinzial-Archiv, Königl., in Coblenz.
257. Quast, v., Geh. Baurath, in Berlin.
258. Rebenstock, v., Oberstlieutenant, in Bensberg.
259. Regierung, Königl., in Coblenz.
260. Reichensperger, Landgerichtsrath, in Trier.
261. Reichensperger, P. Fr., Landgerichtsrath, in Coblenz.
262. Reis, Notar, in Polch.
263. Remy, W. G., in Bendorf.

264. Reusch, Bürgermeister, in Oberwesel.
265. Reuter, Gutsbesitzer, auf Schloß Schöneck.
266. Ricker, Dr., Medizinalrath, in Eltville.
267. Sachs, Bergverwalter, in Caub.
268-269. Sandrart, v., General-Major, in Coblenz.
270. Sauerwein, Christian, Stadtrath, in St. Goarshausen.
271-273. Schloesser, Th., Einnehmer, in Oberwesel.
274. Schloesser, Carl, Prem. Lieutenant, daselbst.
275. „ Heinr., Kaufmann, daselbst.
276. „ Th., Forst-Candidat, daselbst.
277. „ Ed., Stud. med., daselbst.
278. Schmid, Pfarrer, in Bickenbach.
279. Schmitt, Lehrer, in Dellhofen.
280. Schmitz, v., Landgerichts-Assessor, in Düsseldorf.
281. Schmoll, Pfarrer, in Lingerhahn.
282. Schopen, Professor, in Bonn.
283. Schreiner, J. Bald., Dr., (früher Dechant und kath. Pfarrer in St. Goar) jetzt Pfarrer in Zell.
284. Schulze, Dr., Geh. Oberregierungsrath, in Berlin.
285. Schüller, Justizrath und Friedensrichter, in Boppard.
286. Schütz, Pfarrer, in Herschwiesen.
287. Schwarz, G., Assessor, in Köln.
288. Seligmann, Salomon, in Bonn.
289. Stedmann, Gutsbesitzer auf Haus Besselich, bei Coblenz.
290. St. Georg, v., Steuer-Direktor, in Caub.
291. Steineck, K. Schloß-Kastellan, in Engers.
292. Stratmann, Kreisbaumeister, in Oberwesel.
293. Struensee, v., Ober-Regierungs-Rath, früher in Coblenz, jetzt in Breslau.
294. Tampké, Distrikts-Arzt, in Kaiserswerth.
295. Thesien, Rechtspraktikant, in Coblenz.
296. Thibaut, Pfarrer, in Niederburg.
297. Thimus, v., Assessor, in Trier.
298-299. Tips, Conrad, Stadtsecretair, in Elberfeld.

300. Uertz, Wilhelm, in Andernach.
301. Universitäts-Bibliothek in Marburg.
302. Verein, der historische — für das Großherzogthum Hessen, in Darmstadt.
303. Verein für Alterthumskunde und Geschichte, in Wetzlar.
304. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer, in Mainz.
305. Wachter, F., Gasthalter und Gutsbesitzer, auf dem Lamscheider Sauerbrunnen.
306. Wachter, Gerichtsschreiber, in Cochem.
307. Wagner, Gutsbesitzer, in Dellhofen.
308. Wagner, Pfarrer, in Werlau.
309. Wappner, Ph., Gasthalter „zum Nassauischen Hof", in St. Goarshausen.
310. Weber, Ed., Landgerichts-Assessor, in Coblenz.
311-312. Weckbecker, Fr. G., Gutsbesitzer, in Münstermayfeld.
313. Wenzel, Einnehmer, in Creuznach.
314. Werlau, Gemeinde.
315. Werner, Advokat-Anwalt, in Coblenz.
316. Wery von Limont, Friedensrichter, in Neumagen.
317. Weygold, Bürgermeister, in Andernach.
318. Wirth, H. G., Weinhändler, in Oberwesel.
319. Wirz, gräflicher Rentmeister, in Bassenheim.
320. Zeitz, F. P., Justizrath und Advokat-Anwalt, in Coblenz.
321. Zinn, Kriminalrichter, in Wiesbaden.
322. Zuccalmaglio, Vinzenz v., Notariats-Kandidat, in Bensberg.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Topographische und ethnographische Bemerkungen xxiii

Erster Theil.

Erste Epoche.

Älteste Geschichte der Stadt St. Goar bis zu ihrem Übergange an die Grafen von Catzenelnbogen um das Jahr 1250.

Älteste Nachrichten über die Bewohner und Landeskultur der Umgegend von St. Goar 3

Ursprung des Christenthums in der Niedergrafschaft Catzelnbogen.

Der h. Goar 6

Die Wunder des h. Goar 14

Über die Reliquien des h. Goar 18

Die Zelle oder das Kloster des h. Goar 24

Die Kloster- oder Stiftskirche 29

Über die Schirmvögte des Klosters des h. Goar 40

Über den Ursprung der Stadt St. Goar, und die Namen Sandgewehr, Oppidum Germaniorum und Trichorium 48

Zunahme der Stadt. Fürstenversammlungen daselbst 59

Über die Befestigung der Stadt und ihre Belagerung im Jahr 1205 60

Die alte Burg. — Das Palatium 62

Umfang der Stadt. Bürger und Einwohnerzahl 64

Adel und Burgmannen in St. Goar 67

Seite

Zweite Epoche.

Die Stadt St. Goar unter den Grafen von Catzenelnbogen — 1250 bis 1479.
Erbauung der Burg Rheinfels, Belagerung der Stadt und Veste im Jahr 1255 73
Die Stadt St. Goar wird an den Kaiser Albrecht abgetreten . . 78
Der Rheinzoll zu St. Goar 79
Der Gulden Weinzoll zu St. Goar 85

Dritte Epoche.

Die Stadt St. Goar unter den Landgrafen von Hessen-Cassel, vom Jahr 1479 bis 1626 88
St. Goar ein Landstand 94
Die Einführung der Reformation in St. Goar 95

Vierte Epoche.

Die Stadt St. Goar unter den Landgrafen von Hessen-Darmstadt, vom Jahr 1626 bis 1648.
Belagerung und Plünderung der Stadt im Jahr 1626 108
Der dreißigjährige Krieg 116
Die Stadt St. Goar kommt wieder an die Linie Hessen-Cassel — Belagerung vom Jahr 1647 127

Fünfte Epoche.

Die Stadt St. Goar unter den Landgrafen von Hessen-Rheinfels oder Rotenburg, vom Jahr 1648 bis 1794 . 129
Belagerung der Stadt St. Goar und Festung Rheinfels im Jahr 1692 134
Hessen-Cassel bemächtigt sich der Stadt St. Goar. — Belagerung vom Jahr 1702 138
Die Zeiten des siebenjährigen Krieges 144
Die Besitznahme der Stadt St. Goar durch die Franzosen im J. 1794 147

Zweiter Theil.

Ältere städtische Verfassung.

Verwaltung. — A. Bürgermeister und Rath 157
B. Der Gemeinde-Bürgermeister 166

Seite
C. Die Zehner oder zehn Nachbarschafts-Meister 178
D. Städtische Diener: 1) Der Rathsschreiber . 179
2) Der Stadtkämmerer, städtisches Kämmereiwesen 180
Aufnahme in die Bürgerschaft, Bürgergeld 184
Die Juden in St. Goar 190
Von den städtischen Finanzen und dem Grundvermögen 201
Die St. Goarer Jungfrauen werden jährlich auf Ostermontag zum Besten der Stadtkasse öffentlich versteigert 202
Der St. Goarer Stadtwald 205
Das Eselreiten der bösen Frauen in St. Goar 238
Das Steuerwesen. — Abgaben und Leistungen 241
Die städtische Schützengesellschaft 257
Wappen und Siegel der Stadt 267
Ältere Rechts- und Gerichts-Verfassung. — Gesetzgebung . 265
Civilgerichtsbarkeit 273
Die peinliche Gerichtsbarkeit in St. Goar (Justizmorde — Hexen-Prozesse) 283
Das Rügegericht 308
Der Stadtrath als Polizeigericht 309
Die Polizei-Commission 311
Die Zünfte, Gewerbe und Handel 312
Der Hanß-, Bursch- oder Halsband-Orden 323
Die Ärzte in St. Goar 336
Der Salmenfang bei St. Goar 344
Wirthe und Gasthalter. — Weinsteuer 352
Die Jahrmärkte in St. Goar 358
Die fliegende Rheinbrücke 364
Der Rheinkrahnen 366
Der Hafen zu St. Goar 367
St. Goar eine Münzstätte 368
Ältere geistliche Gebäude in St. Goar: — Die Abtei 369
Das Kloster der Benedictiner . 372
Die Dechanei 372
Der Tempelherren-Hof . . . 373
Die katholische Kirche in St. Goar 374
Das Hospital, der Jerusalemshof und das Armenwesen in St. Goar 383
Schulen und Stipendien 389
Gelehrte und andere ausgezeichnete Personen, welche in St. Goar geboren sind 396

Das Rathhaus 402
Städtische Brunnen 406
Die Pyramide oder Flammensäule 409
Chronik der Unglücksfälle 411

Dritter Theil

enthält die Urkunden vom Jahr 820 an bis zum Jahr 1794. Seite 423—562



Topographische und ethnographische Bemerkungen.

St. Goar, die ehemalige Haupt- und Residenz-Stadt der hessischen Niedergrafschaft Catzenelnbogen, liegt unter 50° 18′ nördlicher Breite und 25° 6′ östlicher Länge, 249 Fuß über dem Meere, auf dem linken Rheinufer im Regierungs-Bezirke Coblenz, und Kreise St. Goar. Die Lage des freundlichen Städtchens gehört zu den schönsten der Rheinlande, und seine herrliche Umgebung nimmt, was das wild-romantische betrifft, unstreitig die erste Stelle am Rhein ein. Als Kaiser Franz im Jahr 1818 auf seiner Reise vom Aachener Congresse mit einer Jacht den Rhein hinauffuhr, ließ er in der Nähe von St. Goar am Lurley-Felsen, anhalten und rief, freudig überrascht durch den herrlichen Anblick, aus: „eine solche Naturschönheit findet sich in meinem ganzen Reiche nicht!“

Zur nächsten Umgebung der Stadt gehören das Schloß Rheinfels, die Burgen Thurmberg, die Catz, das in orientalischem Style aufgeführte und in baulicher Hinsicht höchst inter-

essante Schloß Reichenberg, das Schweizerthal, der Lurley-Felsen, das Gröndelbacher Thal mit einem Bergwerke und Blei- und Silberschmelze, der Prinzenstein, der Spitze-stein u. s. w., welche Punkte von vielen Fremden besucht werden.

Die Form der Stadt bildet einen langen, östlich durch den Rhein und westlich durch schroffe Felsen gebildeten Streifen, eine Lokalität, wodurch jede Erweiterung derselben abgeschnitten ist.

Drei paralell laufende Straßen, die Haupt-, Ober- und Rheinstraße, welche durch 18 Nebenstraßen verbunden sind, durchschneiden die Stadt.

Nach der Rheinseite hin ist die Stadt offen, auf der Westseite befindet sich jedoch noch die alte Stadtmauer mit mehreren Thürmen und Blockhäusern. Stadtthore sind nicht mehr vorhanden. Die alte Eintheilung der Stadt in die Altstadt, d. h. der ursprüngliche, innerhalb der Stadtmauer gelegene Theil derselben und die Neustadt, d. h. der nördlich außerhalb der Stadtmauer gelegene Theil, besteht noch jetzt. Von freien Plätzen sind der Marktplatz, der Lindenplatz, der alte Kirchhof und der Purpel zu erwähnen. Bemerkenswerthe Gebäude sind: die schöne Stiftskirche mit der Crypta des h. Goar, die Abtei, das Rathhaus, die Burgsitze der Ritter von Weißenstein und von Calenberg, sowie der Königshof.

Der Boden, auf welchem die Stadt ruht, besteht aus Thonschiefer, woran sich westlich ein Gebirge von Grauwacken und Kiesel-Schiefer anschließt. Vulkanisches Gestein findet sich in dem nahen Stadtwalde. Die Stadt erhält durch sieben öffentliche und viele Privat-Brunnen ein vorzügliches Trinkwasser

aus den Felsen des nahen Wackenberges, und wird von dem Lohbache, dessen Wasser zum Betriebe der großen Gerbereien vorzugsweise benutzt wird, durchflossen. Die Luft der Stadt ist rein, und das Klima gesund, so daß epidemische Krankheiten fast gar nicht vorkommen.

Die Kunststraße geht durch die Stadt; durch die im Jahr 1807 eröffnete Bezirksstraße steht die Stadt mit dem Hundsrücken in Verkehr; die Verbindung mit dem rechten Rheinufer ist aber durch die Wegführung der fliegenden Brücke durch die Franzosen im Jahr 1796 unterbrochen und zum größten Schaden der Stadt bis jetzt noch nicht wieder hergestellt worden.

Die Stadt hat 195 Häuser, 298 Feuerstätte, 283 Bürger und nach der letzten Zählung (1847) 1452 Einwohner, worunter sich 915 Evangelische, 502 Katholiken und 35 Juden befinden.

Im Jahr 1794 betrug die Einwohnerzahl 1992 Seelen; durch die veränderte politische Lage fiel sie während der französischen Herrschaft bis zum Jahr 1815 auf 1108 herab; von da an stieg sie unter der preußischen Regierung im Jahr 1822 auf 1252, im Jahr 1834 auf 1340, im Jahr 1843 auf 1433 und 1847 auf 1452 Seelen, so daß die Bevölkerung während den 30 Friedensjahren um mehr als ein Drittel zugenommen hat. Ehen werden jährlich durchschnittlich 10 — 15 geschlossen, Geburten kommen 40—50, wobei das Verhältniß zwischen Knaben und Mädchen ziemlich gleich ist, und Sterbfälle 35 — 40 vor.

Die Stadt St. Goar ist als Kreisstadt der Sitz eines Landraths, eines Kreisbaumeisters, eines Kreisphysikus und

Kreiswundarztes, eines Kreisförsters; die Stelle eines Kreisthierarztes ist noch immer nicht besetzt, obschon ein solcher sehr Noth thut und ein hinlängliches Auskommen haben würde; außerdem besitzt St. Goar einen Fortschreibungs-Commissar, eine Posthalterei, ein Steuer-Amt, ein Friedens-, Polizei- und Rheinzoll-Gericht.

Der städtische Vorstand besteht aus einem Bürgermeister, zwei Beigeordneten, einem Vorsteher und 12 Gemeinde-Verordneten. Die Stadt hat zwei evangelische und einen katholischen Geistlichen, zwei evangelische und eine katholische Elementarschule mit je einem Lehrer, und außerdem eine Privatschule für höheren Unterricht für Knaben und Mädchen.

Der größte Theil der Einwohner lebt vom Handel, den Gewerben und der Schifffahrt; der sehr gesuchte natürliche Hafen der Stadt gewährt besonders der ärmern Klasse durch das Aus- und Einladen der Güter einen reichlichen Verdienst; der Wein- und Ackerbau ist unbedeutend, und enthält die städtische Gemarkung blos 24 Morgen Ackerland, 20 Morgen Wiesen, 6 Morgen Gärten, 92 Morgen Weinberge, 70 Morgen Berghecken, wohingegen der Stadtwald 2624 Morgen beträgt, und mit einer Grundsteuer von 275 Thlr. 18 Sgr. belastet ist.

Die Einwohner von St. Goar zahlen jährlich:

an Klassensteuer . .	1256 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
an Grundsteuer . .	999 „	27 „	1 „
an Gewerbesteuer .	624 „	7 „	8 „

Der während der französischen Herrschaft sehr gesunkene Wohlstand der Stadt hat sich unter der preußischen Regierung wieder gehoben, daß er aber nicht wieder die Höhe erreicht hat, welche er zur hessischen Zeit inne hatte, wo St.

Goar für die reichste Landstadt gehalten wurde, liegt in den veränderten, später näher auszuführenden Territorial-Verhältnissen.

Das Schuldenwesen wurde unter der jetzigen Verwaltung so gut geregelt, daß die Stadt in diesem Jahr (1847) ungeachtet bedeutender Ausgaben, wohin 1700 Thaler für die Restauration der evangelischen Kirche und 4500 Thlr. für den Neubau des katholischen Schulhauses gehören, schuldenfrei geworden ist, während sie im Jahr 1836 noch 19,858 Thaler Schulden hatte. Die einzige Revenue der Stadt, woraus alle Schulden getilgt wurden, und die städtischen Verwaltungskosten gedeckt werden, besteht in dem Ertrage ihres Waldes, welcher jährlich 400—500 Klafter Holz und 25,000 Wellen im Betrage von 3500 — 4000 Thlr. auswirft. Vermehrt wurden die städtischen Einkünfte durch ein im Jahr 1845 im Stadtwalde aufgefundenes Basaltlager, dessen Ausbeute jetzt jährlich 130 Thaler abwirft.

Zu den öffentlichen Fonds gehört der allen Confessionen gemeinschaftliche Hospitalfonds im Betrage von 3607 Thaler. Ein besonderes Verdienst um Armen- und Krankenpflege hat sich der im Jahr 1841 gegründete Frauenverein erworben, dessen segenvolles Streben allerseits die größte Anerkennung und Unterstützung findet.

Die Bürger von St. Goar verdienen im Allgemeinen das Lob, daß sie sich durch Fleiß, Regsamkeit, Ordnungs- und Wohlthätigkeits-Sinn vortheilhaft auszeichnen, und, wie alle Rheinländer, stets hohe Achtung vor dem Gesetze und ein tiefes Rechtsgefühl bekunden; der confessionelle Friede, gestützt auf eine, nicht aus Indifferentismus, sonderen aus gegenseitiger Achtung, entsprungene Toleranz, wurde, ungeachtet mancher Veranlassung, nie gestört.

Der Mittelpunkt des geselligen Verkehrs ist das, im Jahr 1815 gestiftete, aus einigen vierzig Mitgliedern bestehende Casino. Erwähnung verdient noch, daß St. Goar eine Buchdruckerei besitzt und daselbst ein Kreisblatt erscheint.

Geschichte der Stadt St. Goar.

Erster Theil.

Erste Epoche.

Aelteste Geschichte der Stadt St. Goar bis zu ihrem Uebergange an die Grafen von Catzenelnbogen im Jahr 1250.

Aelteste Nachrichten über die Bewohner und Landeskultur der Umgegend von St. Goar.

Die Umgegend von St. Goar lag im Lande der Trevirer, welches sich von Trier aus ostwärts bis an den Ausfluß der Nahe bei Bingen, gegen Norden bis in die Gegend von Andernach erstreckte, und durch den Rhein von Teutschland getrennt wurde. Der Staat der Trevirer gehörte zu Gallien, und zwar zu jener Unterabtheilung, welche Belgien genannt wurde. Die Trevirer waren höchst wahrscheinlich ein teutsches Volk, und gehörten zu jenen Stämmen, welche nach den Angaben des Tacitus, Julius Caesar und Strabo, ungefähr 150 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung aus Teutschland über den Rhein nach Gallien auswanderten. Nach der Eroberung Galliens durch die Römer unter Julius Caesar, ungefähr 58 Jahre vor Christi Geburt, kam auch

das linke Rheinufer unter römische Herrschaft. Der Kaiser Augustus, welcher ungefähr 26 Jahre vor Christus, Gallien seine andere Eintheilung gab, theilte die belgische Provinz in drei Theile, nannte zwei derselben, da ursprünglich teutsche Völker dieses an den Rhein grenzende Belgien bewohnten, Ober- und Niederteutschland (**Germania prima et secunda**) bestimmte Mainz und Cöln als Hauptstädte derselben, und setzte in jede einen Statthalter mit vier Legionen, um den Rhein gegen die Einfälle der Germanen zu schützen. Durch die Eroberung Galliens durch die Franken unter Chlodowich, im Jahr 486, kam die hiesige Gegend unter fränkische Herrschaft. Sie wurde zur ripuarischen Provinz gezählt, und gehörte zu dem in dieser Provinz gelegenen Trechir oder Trachgau.

Bei der Theilung der fränkischen Monarchie unter des Kaisers Ludwig Söhnen (im Jahr 843 durch den Vertrag von Verdun) fiel die hiesige Gegend, so wie das ganze Erzstift Trier dem Jüngeren, Lothar, zu, und machte einen Theil des nach ihm genannten Lotharingens aus. So wie dieses nun bald an Teutschland, bald an Frankreich überging, so gehörte auch die Stadt St. Goar bald zu jenem und bald zu diesem, bis endlich seit 921 Lotharingen unter Kaiser Heinrich I. mit Teutschland vereinigt blieb.

Nach den Berichten des Dio Cassius, Strabo und Plinius blühte der Ackerbau schon früh in ganz Gallien und namentlich in den Rheinlanden. Bei St. Goar war derselbe jedoch noch während der Carolingischen Zeiten auf die nächste Umgebung des Rheinthals beschränkt, indem aus einer Urkunde vom Jahr 820, wodurch Kaiser Ludwig der Fromme dem Kloster des h. Goar den dortigen Reichswald schenkte,

hervorgeht, daß damals dieser Wald noch die Rheinberge bis in die Nähe von St. Goar bedeckte. Mit der Zunahme der Bevölkerung stieg auch die Landeskultur, so daß wir im dreizehnten Jahrhunderte schon einen großen Theil der Waldungen um St. Goar in Ackerland verwandelt finden und statt der früheren einzelnen Gehöfe Dörfer erscheinen. Im Jahr 1344 galt in hiesiger Gegend das Malter Korn, Waizen oder Gerste 1 Gulden 45 Kreuzer, das Malter Hafer dagegen nur 32 Pfennige; im Jahr 1391 kostete das Malter Korn 12 Groschen, Waizen 15 Groschen, eine Kuh 3 Gulden und ein Fuder Holz 5 Groschen. Um das Jahr 1527 kostete das Malter Korn blos 30 Kreuzer, das Malter Hafer oder Spelz 15 Kreuzer; ein Kapaun 1 ½ Albus; ein altes Huhn 1 Albus, ein junges Huhn 4 Pfennige.

Der Flachsbau wird schon in einer Urkunde vom Jahr 1130 erwähnt.

Der Weinbau bei St. Goar ist sehr alt. Die Natur wies ihm von selbst die dortigen steilen Berge an. Kaiser Probus gestattete ihn um das Jahr 282 den Galliern. Während der fränkischen Zeit muß sich derselbe sehr ausgebreitet haben, indem er unter Carl dem Großen sehr häufig in hiesiger Gegend erwähnt wird; so werden in einer Schenkung vom Jahr 790 über Güter im Engersgau, Niederlahngau und dem Einrich die dortigen Weinberge mit angeführt; sie kommen auch schon im Jahr 845 als Zugehör des Dorfes Lierscheid, Amts Reichenberg, vor. — Das Fuder Wein kostete im Jahr 1344 in St. Goar 4 Gulden und noch im Jahr 1527 blos 7 Gulden.

Ursprung des Christenthums in der Niedergrafschaft Catzenelnbogen.

Der h. Goar.

Das Christenthum war unter den christlichen Kaisern Roms in Gallien und dem römischen Germanien schon sehr verbreitet, und daß man damals auch auf den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theil Teutschlands Versuche wagte, beweist das Beispiel des h. Lubentius, des Schülers des h. Maximins, der in dem vierten Jahrhundert das Evangelium an der Lahn predigte. Durch die Vertreibuug der Römer vom Rheine und die darauf folgenden verheerenden Züge der Alemannen und Franken wurden die rheinischen Länder sehr verwüstet und entvölkert, und die Städte, auf die sich das Christenthum hauptsächlich gründete und von da aus auf die Dörfer ausging, lagen meistens in Schutt. Diese Ereignisse hemmten nicht allein die weitere Ausbreitung des Christenthums, sondern vernichteten die ersten Saaten desselben fast gänzlich, so daß der h. Bonifacius im achten Jahrhunderte kaum eine Spur des alten Christenthums mehr vorfand. In der hiesigen Gegend hatte ihm der h. Goar bei Verbreitung des Christenthums vorgearbeitet, weshalb er auch gewöhnlich der Bekenner, Heidenbekehrer, und von Buccellinus in Monolog. Ben. der trierische Apostel genannt wird. Ueber das Leben und Wirken dieses merkwürdigen Mannes, welchem die Stadt St. Goar, wenn auch nicht ihren Ursprung, aber doch ihr schnelles Wachsthum und ihren Namen verdankt, hat man zwei alte Legenden, welche sehr ausführliche Nachrichten über ihn geben.

Die erste Legende rührt von einem ungenannten Geistlichen her, welcher fast gleichzeitig mit dem h. Goar lebte.

Die zwelte Legende hat den Mönch Wandelbert aus dem Kloster Prüm zum Verfasser. Er war im Jahr 813 geboren und schrieb seine Geschichte des h. Goar im Jahr 839, in zwei Büchern. Das erste umfaßt die erste Legende des unbekannten Verfassers, dessen Styl er nur hier und da verbesserte; im zweiten Buche hingegen erzählt er die Wunder, die sich in den letzten 76 Jahren bis zum Jahr 839 bei dem Grabe des h. Goar zugetragen haben. Beide Schriften findet man in **Mabillon Acta ord. S. Bened. T. II. p. 264 etc.** und in den **Actis Sanctorum T. II. pag. 327 — 346**, abgedruckt. Einen besondern Abdruck dieser Legenden gab Johann Gyse, der freien Künste **Magister**, aus Nastädten, im Jahr 1489 zu Mainz heraus.

Allen älteren*) und neueren**) Lebensbeschreibungen des h. Goar liegen diese beiden Legenden zum Grunde. Einige Schriftsteller versuchten zwar den Nachweis zu liefern, als habe der h. Goar nie existirt, indem sie behaupteten, es habe eine Verwechselung mit dem Namen St. Gothard, welchen die Franzosen Gothar aussprechen, woraus Goar entstanden sei, stattgefunden. Aber ganz abgesehen davon, daß diese beiden Heiligen in ganz verschiedenen Zeiten lebten, Goar ein Franzose, und S. Gothard ein Teutscher war, und die ihnen zugeschriebenen Wunder nicht übereinstimmen, so liegen so viele übereinstimmende, fast gleichzeitige geschichtliche Zeugnisse vor,

---

*) Wie Dresserus Part. 4, Isagog. Histor. p. 88 de Episc. Trevir.; Jacob Scopper Part. 3 Chorogr. Germ. p. 690; Surius in Speculo Hist. Lib. 23, cap. 13; Beda und Buccellinus in Monolog. Benedict u. s. w.

**) Baillet La vie du Saint Goar, Prêtre solitaire; die in der Vorrede erwähnte Arbeit Knoch's vom Jahr 1757 u. s. w.

daß an der Existenz des h. Goar vernünftigerweise nicht gezweifelt werden kann.

Schwieriger und von jeher sehr bestritten ist dagegen die Frage, in welchem Jahrhunderte der h. Goar gelebt habe, ob im 6ten oder im 7ten Jahrhunderte? Mabillon läßt ihn im Jahr 649, Cointius im Jahr 647, Brower, Bucellinus und Pinius im Jahr 575 sterben; eine Inschrift in der Stiftskirche zu St. Goar sagt, daß er im Jahr 611 gestorben sei; **St. Goar Monachus Gallus obiit DCXI.** Der gelehrte von Hontheim (**Hist. Trev. dipl. T. III. p.** 976; **Prod. Hist. Trev. p.** 424) tritt der Ansicht des Pinius, welche auch wohl die richtigste sein dürfte, und wonach der Heilige schon im Jahr 575 unter König Siegebert **I.** von Austrasien gestorben sein soll, bei.

Die Legenden sagen nämlich, daß der h. Goar zu den Zeiten des fränkischen Königs Childebert, dem Sohne Clodwigs, gelebt habe und unter König Siegebert gestorben sei. Die Schwierigkeit, die Lebenszeit des Heiligen genau zu bestimmen, entsteht nun dadurch, daß im 6ten und 7ten Jahrhundert mehrere fränkische Könige lebten, welche die Namen Childebert und Siegebert führten. Die Person des Königs Childebert wird jedoch durch den Zusatz „der Sohn Clodwigs“ näher bezeichnet, so daß nur angenommen werden kann, daß von Childebert **I.**, dem Sohne des im Jahr 511 gestorbenen Königs Clodwig, nicht aber, wie Mabillon behauptet, von dessen Urenkel Childebert, welcher vom Jahr 575 bis 596 regierte, die Rede ist. Ebenso weist Pinius nach, daß unter dem Könige Siegebert, welcher nach der Legende seine Residenz in Metz hatte, nur Siegebert **I.**, welcher vom Jahr 561 bis 575 regierte, verstanden werden kann.

Unterstützt wird noch die Ansicht des Pinius dadurch, daß v. Hontheim sehr wahrscheinlich macht, daß der ebenfalls in der Legende erwähnte trierische Bischof Felicius mit dem Bischofe Fibicius, welcher um das Jahr 511 lebte, ein und dieselbe Person ist.

Die näheren Lebensverhältnisse unseres Heiligen sind nun nach den Legenden folgende:

Goar war in Aquitanien geboren; sein Vater hieß Georg, die Mutter Valeria. Unter der Regierung des fränkischen Königs Childebert, dem Sohne Clodwigs, kam er an den Rhein und ließ sich innerhalb der Gemarkung von Oberwesel, an dem Wocherbache nieder, woselbst er mit Erlaubniß des trierischen Bischofs Felicius eine Kapelle baute und viele aus Frankreich mitgebrachte Reliquien der Mutter Gottes, Johannes des Täufers, der zwölf Aposteln u. s. w. zur Verehrung ausstellte. Nach der noch im Volke lebenden Tradition soll jedoch sein erster Aufenthalt nicht an der Wocherbach (der jetzigen Lohbach in St. Goar), sondern in einer Felsenhöhle zwischen St. Goar und Oberwesel, an dem sogenannten St. Goars Bett oder Kanzel, gewesen sein, woselbst er den Vorüberreisenden das Evangelium gepredigt habe. Diese Tradition scheint um so mehr begründet zu sein, als die Legenden den h. Goar einen Eremiten nennen, was nicht der Fall hätte sein können, wenn er Anfangs an einem, wie ich nachweisen werde, schon bewohnten Orte seinen Aufenthalt genommen hätte; diese Stelle, nämlich das St Goars Bett, lag auch in älteren Zeiten noch innerhalb der Gemarkung von Oberwesel, und findet sich dort noch jetzt eine von Menschenhänden in den Felsen ausgehauene Höhle, so wie auf einer Felsenplatte des Rheins, welche jedoch blos bei niedrigem Wasser-

stande sichtbar ist, ein uraltes Bildniß des h. Goar in Lebensgröße eingehauen, vor. Die Tradition und die Legenden lassen sich aber sehr gut dahin vereinigen, daß der Heilige Anfangs in dieser Felsenhöhle als Eremit wohnte, später aber an der Wocherbach seine Zelle und Kapelle baute.

Das Leben des Heiligen war der Bekehrung der Heiden und der Gastfreundschaft gewidmet, welche damals um so nöthiger war, als es noch keine Gasthöfe gab. Der Ruf seiner Frömmigkeit, seiner Wohlthaten und Wunder drang zu dem Bischof Rusticus von Trier und scheint dessen Mißgunst und Zweifelsucht erregt zu haben. Des Einsiedlers Gastfreiheit hielt er für Schwelgerei und setzte Zweifel in seine Wunderthaten. Er schickte deshalb zwei Gesandte, Namens Albuinus und Almannus zu dem h. Goar, welche seinen Lebenslauf ausforschen und ihn nach Trier bescheiden sollten, damit er in einer öffentlichen Versammlung seine Wunderkraft erweise.

Die beiden Gesandten sollten indessen schon auf der Reise nach Trier, welche sie den folgenden Morgen mit dem h. Goar antraten, von der Wunderkraft desselben überzeugt werden. Als nämlich die Reisenden sechs Meilen zurückgelegt und in die Nähe des Orts Pfalzfeld (**Pauli campus**) gekommen, wurden sie, weil sie nüchtern abgereist waren, vom Hunger und Durste sehr gequält und würden umgekommen sein, wenn nicht auf Befehl des h. Goar aus dem nahen Walde drei säugende Hirschkühe sich zum melken dargestellt, ihre Reisetasche mit Speise sich plötzlich gefüllt und der vertrocknete Bach oder Brunnen augenblicklich Wasser im Ueberflusse bekommen hätte. Das Andenken an dieses Wunder erhielt sich zu Pfalzfeld durch Tradition im Munde des Volkes, und noch jetzt zeigt man dort einen Brunnen, welcher seit den ältesten Zeiten

den Namen Goars Brunnen führt. — Bei seiner Ankunft in Trier und bei dem Eintritte in die Versammlung beim Bischof fing der h. Goar damit an, daß er seine Kappe in Ermangelung eines Nagels an einen Sonnenstrahl, der aus der Ecke des Zimmers durch ein Fenster brach, aufhing. Der ungläubige Bischof Rusticus war aber hiermit noch nicht zufrieden, indem er erklärte, daß dieses ein magisches Kunststück, aber kein Wunder sei.

Während dessen hatte man einen dreitägigen Findling, dessen Eltern unbekannt waren, in die Versammlung gebracht und verlangte der Bischof von dem h. Goar, daß er dem Kinde befehlen solle, sein Alter und seinen Vater zu nennen. Der Heilige gebot dies, worauf der Säugling die Namen seiner Eltern mit lauter Stimme aussprach und sein Alter auf drei Tage angab.

Nun zweifelte der Bischof nicht mehr an der Wunderkraft des Heiligen, er fiel ihm zu Füßen, bekannte seine Sünden und bat um Vergebung der gegen ihn ausgeübten Bosheit. Der Heilige ermahnte den Bischof zur Buße und versprach ihm, daß er selbst sieben Jahre Buße für ihn thun wolle.

Der Ruf dieses Wunders und der Heiligkeit des Goar verbreitete sich bis zum Könige Siegebert, welcher ihn durch eine eigene Gesandtschaft in seine Haupt-Stadt Metz abnehmen ließ. Der König fragte denselben, ob alle diese Dinge, welche von ihm gesagt würden, wahr seien? Goar wollte mit der Sprache nicht heraus und verlangte vom Könige zu hören, was man von ihm erzählt habe,

worauf der König ihm die Begebenheit mit dem Bischof Rusticus von Trier mittheilte und Goar dieselbe als wahr bekräftigte.

Das ganze Volk und die Geistlichkeit verlangten hierauf vom Könige, daß er den Bischof Rusticus absetzen und den h. Goar zum Bischof von Trier ernennen möge, welchem Wunsche der König sofort entsprach *).

Der h. Goar lehnte indessen die ihm angetragene bischöfliche Würde ab, indem er erklärte, daß er lieber sterben als dadurch vor Gott sündigen wolle, daß er noch bei Lebzeiten des Bischofs Rusticus dessen Amt übernehme. Als der König demungeachtet auf der Annahme der bischöflichen Würde bestand, wich der h. Goar diesem Ansinnen dadurch aus, daß er den König bat, ihn in seine Zelle zurückgehen zu lassen, um sich die Sache zu überlegen. Siegebert gewährte ihm eine Bedenkzeit von zwanzig Tagen,

*) Die Legenden verdienen als Geschichtsquellen bekanntlich nur einen sehr beschränkten Glauben. Die Richtigkeit der Nachrichten über den Bischof Rusticus muß um so mehr bezweifelt werden, als die Legende Wandelberts die einzige Quelle ist, welche einen Bischof Rusticus erwähnt, während er sonst nirgend vorkommt. Nur der Jesuit Pinius setzt ihn in seinem Commentare zum Leben des h. Magnericus, aber auch blos auf die Autorität Wandelberts hin, in der Reihenfolge der trierischen Bischöfe, zwischen den Nicetius und Magnericus, während Andere mit mehr Wahrscheinlichkeit den Magnericus unmittelbar auf den Nicetius folgen lassen, so daß es überhaupt sehr zweifelhaft ist, ob ein Bischof Rusticus je gelebt hat.

nach deren Verlauf er wieder in Metz erscheinen möge. Inzwischen wurde unser Heilige von einem Fieber befallen, welches sieben Jahre anhielt und die dem Bischof Rusticus versprochene Bußzeit ausmachen sollte.

Als Goar nach Ablauf der Bedenkzeit nicht vor dem Könige erschien, ließ er ihn durch eine Gesandtschaft dazu auffordern, worauf er sich durch seine Krankheit, welche ihm die Reise untersage, entschuldigen ließ. Bald darauf ließ ihn der König nochmals auffordern, die bischöfliche Würde zu übernehmen, worauf ihm Goar antworten ließ, daß er sich nach dem Grabe sehne, dem Tode nahe sei, weshalb er den König bitte, die beiden Priester Eusebius und Agrippinus in seine Zelle zu schicken, um ihn zu begraben, welchem Wunsche der König auch entsprach.

Nachdem der Heilige außer den angeführten sieben Jahren noch drei Jahre und drei Monate fortwährend am Fieber gelitten, starb er in Gegenwart des Eusebius und Agrippinus, sowie vieler andern Geistlichen, am 6. Juli, und wurde in der von ihm erbauten Kapelle feierlich beerdigt.

Die Legenden geben keine Nachrichten darüber, zu welchem geistlichen Orden der h. Goar gehört habe, sie nennen ihn blos einen Priester und Eremiten, daß er aber ein Ordensgeistlicher gewesen, geht daraus hervor, daß er eine Kutte trug, die angeführte Inschrift in der Stiftskirche ihn als einen **Monachus Gallus** bezeichnet, und er auf dem alten steinernen Bildniß eine Tonsur trägt.

Da indessen der Orden der Benedictiner um das Jahr 540 entstand, die Nachfolger des Heiligen diesem Orden

angehörten, er selbst durch sein Leben als Einsiedler und seine Gastfreiheit den Gebräuchen dieses Ordens nachlebte, und König Pipin das Kloster des h. Goar den Benedictiner-Aebten von Prüm unterwarf, so hat er diesem Orden auch höchst wahrscheinlich angehört.

Die Wunder des h. Goar.

Die beiden angeführten Wunder wurden, wie es scheint, als die beiden Hauptwunder des Heiligen angesehen, und werden daher in der auf den 6. Juli, als dem Gedächtnißtag desselben, angesetzten Messe namentlich erwähnt. In einer Abschrift, welche der Pfarrer Johann Cäsar aus einem alten Manuscripte, vermuthlich dem weiter unten angeführten alten Buche, genommen, kommen folgende Verse in dieser Messe vor:

**O Goar, cui jubar solis servivit,
te jubente noxia infans, quae nescivit,
rite prodit Praesulis scire dum quaesivit.
Nostri cura jugiter eia Tibi sit.**

**Laudes Christo cum Gaudio
nostra pangat devotio,
cujus misericordia
nobis tanta dat gaudia.**

**Nam praeclarum Confessorem
amplectamur ut Goarem
cujus per mirabilia
illustratur Ecclesia.**

**Hunc virtutem meritorum
sic ornabant et signorum**

dum in carne militaret
ad coelos anhelaret.

Ut non solum elementis,
sed bestiis et jumentis
verbo Dei imperaret,
et daemones effugaret.

Ydolorum hic culturam
extirpando, fidem puram
cunctos docet observare,
creatorem adorare.

Hospitalem se praebebat,
peregrinos colligebat,
Christum regem in his vere
se confidens suscipere.

Ab iniquis accusatur,
virtus Dei protestatur,
hunc immunem falsitatis
et cultorem veritatis.

Infans namque proloquitur,
dum de Sancto praecipitur,
vis naturae quod non erat,
triduanus nam fuerat.

Quam devote! quam attente!
Ore, corde, pura mente,
hac in vita peritura,
orat dum pro futura.

Nunc beatis spiritibus
adjunctus in coelestibus
una stola decoratur
et duplicem praestolatur.

Hujus ergo interventu
in extremo nos adventu
judex juste conservare
cum electis rex dignare.

Die meisten Wunder geschahen jedoch erst nach dem Tode des Heiligen an dessen Grabe. Der Verfasser der ältesten Legende sagt hierüber blos im Allgemeinen, daß am Grabe des Heiligen viele Wunder geschehen, Blinde und Taube, Fieberkranke und viele andere gebrechliche Personen geheilt, und böse Geister ausgetrieben worden seien. Der Mönch Wandelbert dagegen führt im zweiten Buche seiner Legende alle Wunder, welche sich am Grabe des Heiligen von den Zeiten des Abts Assuerus an bis zum Jahr 839 zugetragen haben, ausführlich an.

Die meisten dieser 34 Wunder haben die Heilung von Stummen, Blinden, Lahmen, Tauben, Besessenen u. s. w. zum Gegenstande; so wurde die Gemahlin Carl des Großen, Fastrada, am Grabe des Heiligen von heftigen Zahnschmerzen, und König Ludwig der Fromme vom Podagra befreit; der seines Verstandes beraubte Major der königlichen Stadt Oberwesel, Frecholfus, genas, und die gelähmte Hand des Priesters Madelbert wurde geheilt, u. s. w. Hauptsächlich empfanden die Vorüberreisenden, welche es versäumten, ihr Gebet in der Kapelle zu verrichten, die Wunderkraft des Heiligen, indem sie durch Unglück zwar heimgesucht, aber auch zugleich wieder durch den Heiligen gerettet wurden; so ist das mit vielem Wein beladene Schiff des Abts Maximinus von St. Gereon aus Cöln gesunken, er und die Seinigen aber durch den Abt Tancradus von Prüm, welcher den Untergang des Schiffes aus einem Fenster des Klosters zu St. Goar mit

ansah, gerettet worden; ein ähnliches Unglück traf die Schiffe mehrerer Kaufleute; ein Graf Herwin ritt, ohne seine Andacht zu verrichten, bei der Kapelle vorbei, fiel vom Pferde und brach das Bein, wurde aber alsbald am Grabe des Heiligen geheilt; dasselbe Unglück und Wunder geschah an einer Abtissin aus Metz, Namens Eufamia. Ein ähnliches Ungemach widerfuhr selbst Carl dem Großen. Als er nämlich auf einer Rheinfahrt von Ingelheim nach Coblenz bei St. Goar vorbeikam, und ungeachtet der Einladung des Abts Assuerus, seine Fahrt fortsetzte, ohne sein Gebet in der Kapelle verrichtet zu haben (**negat suam praesentiam imperator,** sagt die Legende), wurde er von einem so starken Nebel überfallen, daß er drei Meilen unterhalb St. Goar landen und unter den größten Unannehmlichkeiten übernachten mußte. Zur Sühne seines Vergehens und aus Dankbarkeit wegen der, in der Kapelle des Heiligen stattgehabten Versöhnung zwischen seinen Söhnen Carl und Pipin, schenkte der Kaiser dem Kloster 20 Pfund Silber und zwei seidene Kleider.

Besonders züchtigte der Heilige diejenigen, welche seine Kirche und Kloster übervortheilen wollten. So wurde der Priester Wolwo, welcher der Kirche lange Jahre einen Zehnten hinterhalten hatte, so lange blind und stumm, bis er der Kirche sein ganzes Vermögen geschenkt hatte; ein gewisser Willegeldus hinterhielt der Kirche einen Weinberg, er wurde deshalb vom Teufel so lange geplagt, bis er ihn herausgab. Im Interesse der Geistlichen seines Klosters wirkte der Heilige ebenfalls mehrere Wunder; so füllte er in einem schlechten Weinjahre das letzte fast leere Faß derselben über Nacht ganz voll; als ein anderesmal der Kellermeister Hor-

duinus den Zapfen des Weinfasses nicht gut eingesteckt, so daß derselbe herausfiel, ließ der h. Goar das Sponntloch durch eine Spinne zuspinnen, so daß kein Tropfen verloren ging. Als der Abt Assuerus am Festtage des Heiligen das Kloster besuchte und es an Fischen fehlte, sagte der Bruder Anselignus zu den übrigen scherzweise: O! du h. Goar, was bist du für ein Vergelter; wir dienen dir mit wachen und singen zu deinem Feste und du gibst uns heute nicht einen einzigen Fisch zu unserer Erquickung! kaum hatte er dieses gesagt, so brachte der Fischer zwei Fische. Der Mönch sagte ferner: Jetzt, Heiliger, hast du wohlgethan, aber du wirst doch auch unsern alten kranken Abt nicht vergessen? es währte nicht lange, so brachte der Müller mit einem Nachen Mehl und zugleich einen starken Hecht, welcher unter Weges in den Nachen gesprungen war, und verehrte ihn dem Abte.

Ueber die Reliquien des h. Goar.

Die Frage, wo der Körper des h. Goar oder einzelne Reliquien desselben hingekommen sind, war von jeher sehr bestritten, und haben auch die neuesten Nachforschungen kein sicheres Resultat ergeben. Einige lassen den Körper desselben bereits um das Jahr 1130 durch den Brand, welcher die Stiftskirche und das Kloster zerstörte, mit verbrennen, Andere lassen ihn im Jahr 1626 bei der Plünderung der Stadt St. Goar durch die Spanier nach Spanien, Andere in demselben Jahre ihn nach Darmstadt kommen u. s. w.

Aus der Legende des Anonymus, so wie des Mönchs Wandelbert haben wir gesehen, daß der Körper unseres

Heiligen zu St. Goar an der Wocherbach in der von ihm erbauten Kapelle in Gegenwart vieler Geistlichen, so wie der beiden Gesandten des fränkischen Königs, der Priester Eusebius und Agrippinus feierlich beerdigt worden ist. Um das Jahr 770, als Carl der Große die neue Kirche durch den Erzbischof Lullus einweihen ließ, wurden die Gebeine des h. Goar dort beigesetzt. Aber schon in jener Zeit kannte man die Grabstätte nicht genau, und bedurfte es, wie wir später sehen werden, selbst eines Wunders, um sie wieder aufzufinden. Die Legende Wandelberts sagt hierüber:

> **quippe prius ibi duae Ecclesiae non multo a se spatio distantes erant, quarum quae situ minor erat, corpus venerabile in terrae sinu continere credebatur, sed locus ipse sepulchri incertus omnibus erat.**

Von dieser Zeit ab mangeln alle weiteren Nachrichten über die Reliquien des h. Goar, und fügt Wandelbert nur hinzu, daß noch zu seiner Zeit im Jahr 839, das seidene Gewand, worin der Körper des Heiligen bei seinem Auffinden um das Jahr 770 eingewickelt gewesen wäre, in dem Hochaltar aufbewahrt worden sei.

Die Angabe, als sei der Körper des Heiligen um das Jahr 1130 mit der Kirche verbrannt, gründet sich auf einen Bericht des reformirten Pfarrers Johann Caesar, an den Ober-Amtmann der Niedergrafschaft, Ritter von Schrautenbach, vom Jahr 1626. Der Pfarrer hatte die alte Repositur der Stiftskirche vor der spanischen Verwüstung eingesehen, und sagt, gestützt darauf in seinem Berichte:

> **Anno Christi 1130 circiter, praedones Ecclesiam Sancti et privilegia ejus exusserunt, ut in clausula donationis Abbatis,** und sonsten ich die Gewißheit habe,

seinen Leib oder Knochen vertilget, und seither ist nichts von ihm übrig gewesen, als das Nest, oder die Stätt des Grabs."

Sehr zweifelhaft wird jedoch diese Behauptung durch eine Nachricht Browers in seinen **Ann. Trev. T. II. ad a 1320 p. 201.** Hiernach soll der Körper des h. Goar einst während Kriegsunruhen zur größeren Sicherheit in die Collegiatkirche nach Carden an der Mosel geflüchtet und darüber beinahe vergessen worden sein. Erzbischof Balduin von Trier habe aber auf dringendes Bitten der Stiftsherren von St. Goar durch eine Urkunde vom 14. März 1320*) die Rückgabe desselben befohlen. Aus Dankbarkeit errichteten die Collegiatstifte von St. Goar und Carden einen Hospitalitätsbund, und schickten die Stiftsherren von St. Goar jährlich eine Summe Geldes nach Carden, damit dasselbe auf dem Feste des Heiligen an die Armen ausgetheilt werde. Wenn in dieser Urkunde wie es scheint, vom ganzen Körper des Heiligen die Rede ist, so muß die Angabe des Pfarrers Caesar auf einem Irrthume beruhen. Die Kirche zu St. Castor in Coblenz besitzt noch jetzt einige Knochen des Heiligen in einem silbernen Arm, welche schon Brower**) erwähnt hat. — Der Jesuit Joannes Pinius behauptet in seinem den Legenden des h. Goars in den **Actis Sanctorum** vorgesetzten Commentare, aus einem Briefe, den ihm Ja-

---

*) Das Original befindet sich im Archiv der St. Castor Kirche zu Coblenz.

) Brower Ann. Trev. T. I. p. 412 sagt davon. **Asservat S. Castoris Basilica apud Confluentes inclyti Confessores venerabile brachium, ex argento sollerti manu ductum; in quo eximia duo ossa cernuntur cum hac Epigrapha:

Panditur ignaris, quod haec sint ossa Goaris.

cob Franzen, ein Jesuit aus St. Goar, im Jahr 1719 geschrieben hat, daß der Körper des h. Goar nach Darmstadt gebracht worden. Derselbe bezieht sich auf einen Brief, den der Keller Loskandten zu Reichenberg den 21. December 1626 an den damaligen Oberamtmann der Niedergrafschaft, Johann Wolfgang von Weitolshausen, genannt von Schrautenbach, geschrieben hat. Pinius übersetzte einige Stellen desselben ins Lateinische, und lautet der Eingang also: **Epistola Cellarii Loskandten ad Archi Satrapam Schrautenbach, concernens corpus S. Goaris, quod Darmstadium asportavit.** Den Inhalt zieht er mit folgenden Worten aus: **juxta vestrae Strenuitatis mandatum die Veneris XVI. hujus, apud nostrum Clementissimum Principem et Dominum Hassiae, Landgravium Georgium, me submississime stiti, literas vestrae Strenuitatis mihi commissas altifato clementissimo Principi, una cum S. Goare, ad manus extradidi etc. Darmstadtii XXI. Dec. 1626.** Der Jesuit Franzen beruft sich zugleich auf ein Aktenstück der Kanzlei zu Rheinfels, vom 15. Dec. 1626, worin Landgraf Georg unter 21 ihm vorgelegten Punkten auf den 20sten, nach der lateinischen Uebersetzung, also antworten lasse: **Pro transportato S. Goare vult Clementissimus Princeps ordinare, ut Domino primario praefecto restituatur, quod in eam rem expendit.**

So unwidersprechlich diese Beweise scheinen, so beruhen sie dennoch, wie Wenk aus den Original-Akten des Darmstädter Archives nachgewiesen hat, auf einem Mißverständnisse. Das, was der Keller Loskandt dem Landgraf Georg nach Darmstadt brachte, war weiter nichts, als ein altes Buch mit dem Bilde des h. Goar, und der dem Oberamtmann verspro-

chene Ersatz betraf die Kosten, die er auf die für den Bischof von Osnabrück unternommene Nachforschung nach den Reliquien des h. Goars verwendet hatte. Wenk gibt hierüber nachfolgende nähere Aufschlüsse. Der Oberamtmann von Schrautenbach hatte ein noch aus der spanischen Verwüstung gerettetes altes Buch, vermuthlich ein Missale, in Silber eingebunden und mit goldenen Buckeln besetzt, worauf der h. Goar abgebildet stand, erhalten und auf Landgraf Georgs Befehl nach Darmstadt geschickt. Der Landgraf hatte deshalb unterm 29. November 1626 an den Oberamtmann geschrieben:

„Ihr wisset euch zu erinnern, daß gegen uns ihr in eurem anwesen wegen eines stücklein heiligthumbs, so von dem St. Goar herkombt, bericht gethan. Wann wir dann dasselbe gern forderlichst haben möchten, so begehren wir gnädig, daß ihr uns dasselbe nach ehister Möglichkeit anhero überschicket."

Der Oberamtmann meldet darauf in einem Bericht vom 12. December 1626, daß er das Heiligthum vom St. Goar, oder alte Stück, wie er es nennt, das er nicht gerne einem Boten anvertrauen wollen, hiermit durch den Keller Hans Heinrich Loskandt überschicken wollen; und in einem späteren Bericht erwähnt er gelegentlich, worin dieses Heiligthum bestanden, nämlich in dem bezeichneten alten Buche. Der Landgraf Georg machte dem Bischof Franz Wilhelm zu Osnabrück, zu dem er eben seinen Kanzler Wolf von Todtenwarth schickte, ein Geschenk damit, und dieser nahm daher Gelegenheit, auch um die Reliquien und Gebeine des h. Goar zu bitten. Der Landgraf war dem Bischof vieler wichtigen Dienste wegen verbindlich, nahm sich also auch der Sache mit dem größten Eifer an, und befahl dem Oberamtmann von Schrautenbach, in dieser Untersuchung mit Beisetzung aller andern Geschäfte, alle mög-

liche Sorgfalt anzuwenden. Der Landgraf schrieb dieserhalb unterm 13. Februar 1627 an denselben: „Es ist uns aus gewißen erheblichen Motiven hoch angelegen, nachdem in unserer Stadtkirch zu St. Goar die **Sancti Goaris sepultura** uff den heutigen Tag annoch gezeiget wird, eigentliche Nachrichten zu haben, ob von dessen **reliquiis** oder **ossibus** noch nicht was vorhanden, oder ob der Körper hiebevor an einen anderen Ort **transferiret** worden sey u. s. w., und befiehlt darauf in diesem und mehreren anderen Rescripten die allergenaueste Untersuchung anzustellen. Es wurde daher überall nachgeforscht, Zeugen verhört, und dadurch erfuhr man endlich soviel, daß sich vor dem Kriege unter anderem Kirchengeräthe der Kinnbacken eines Heiligen, nebst einigen Stücken von dem Kreuz und Grabe Christi und mehrere heilige Zähne, vorgefunden, die aber in der spanischen Plünderung zu St. Goar verkommen, und vermuthlich zu dem Gerücht Anlaß gegeben, als sei der Körper des h. Goar nach Spanien gebracht worden. Endlich glaubte der Oberamtmann durch alte Zeugen, und andere Umstände, den Ort der Grabstätte des Heiligen in einem Gewölbe der Stiftskirche entdeckt zu haben, und die Sache schien dem Bischof so wichtig, daß er zwei Gesandte nach St. Goar schickte, die bei dem Ausgraben zugegen sein sollten; man fand aber aller angewandten Mühe ungeachtet Nichts. Als Landgraf Ernst von Hessen Rheinfels im Jahr 1660 die von ihm erbaute gegenwärtige katholische Kirche, einweihen ließ, wurden ebenfalls die genauesten Nachforschungen nach den Reliquien des h. Goar in der Stiftskirche angestellt, ohne daß irgend etwas davon gefunden worden wäre. Damals wurde aus der Crypta unter der Stiftskirche das große steinerne Bildniß des h. Goar in die neuerbaute katholische Kirche gebracht, wo es

sich noch neben der Kanzel befindet, was zu dem ganz unbegründeten Gerüchte, als wäre der Körper des Heiligen aus der Crypta in die katholische Kirche gebracht worden, Veranlassung gab. Der Körper oder einzelne Reliquien des h. Goar sind höchst wahrscheinlich entweder während der Reformationszeit verkommen, oder bei dem Neubau der jetzigen Stiftskirche (vom Jahr 1444 bis 1469) aus der früheren Grabstätte in der Kruft an einer Stelle beigesetzt worden, wo sie bis jetzt noch nicht aufgefunden worden sind.

Die Zelle oder das Kloster des h. Goar.

Dieses Kloster der Benedictiner, welches aus der Zelle des h. Goar entstand, ist eines der ältesten von ganz Teutschland; wir wissen wenigstens, daß der h. Bonifacius im achten Jahrhunderte in dem jenseitigen Teutschland noch kein einziges Kloster vorfand. Der h. Goar hatte bei seinem Tode dem Könige Siegebert seine Zelle und Begräbniß empfohlen, und haben wir gesehen, daß der König die beiden Priester Agrippinus und Eusebius zu ihm sandte, welche ihn auch begraben haben. Diese beiden Priester legten auch ohne Zweifel nach des Heiligen Tode (575) den ersten Grund zum Bau des Klosters. Nach einem Plane der Stadt St. Goar aus dem fünfzehnten Jahrhunderte, lag das Kloster südlich von der Stiftskirche, auf derselben Stelle, wo jetzt das evangelische Schulgebäude steht, nahm jedoch nicht den ganzen Raum desselben ein, indem in dem Winkel, welchen die Oberstraße mit der heiligen Gasse bildet, die Wohnung eines Canonicus stand. Das Kloster stand ebenso, wie die

Abtei durch eine Gallerie mit der Kirche in Verbindung. Bei dem großen Brande im Jahr 1789 brannte das alte Kloster, welches seit der Reformation als Schule benutzt wurde, ab, und wurde im Jahr 1790 das gegenwärtige evangelische Schulhaus auf derselben Stelle erbaut.

König Pipins Gemahlin, Bertrade, besuchte auf einer Reise vom Kloster Prüm den Rhein hinauf nach Worms, das Kloster des h. Goar, welchem damals ein gewisser Erping vorstand. Die Königin war mit der Gastfreiheit so schlecht zufrieden, daß sie sich deshalb bei ihrem Gemahle beschwerte, worauf dieser, unzufrieden, jene Tugend an dem Orte vernachlässigt zu sehen, wo sie ehemals unter dem Heiligen so sehr geblüht hatte, das Kloster dem Asverus, dem ersten Abte des von ihm gestifteten Benedictiner Klosters Prüm, im Jahr 765 als persönliches Benefizium übergab, und dasselbe zu einem Priorat erhob. Das Kloster wurde zu dieser Zeit von sechs Mönchen bewohnt. Die schon damals reichen Einkünfte des Klosters scheinen den Erzbischof Weomad von Trier veranlaßt zu haben, das Kloster als ein Zubehör der Kirche von Trier in Anspruch zu nehmen. Auf einem an der Lippe im Jahr 782 gehaltenen Reichstage, wurde jedoch das Kloster für königliches Eigenthum erklärt, und Kaiser Karl der Große erweiterte nunmehr die Anfangs nur auf die Person des Abts Asver eingeschränkte Schenkung seines Vaters Pipin auch auf alle künftigen Aebte des Klosters Prüm. Im Jahr 788 soll der Herzog von Baiern, Tassilo, nachdem ihn die Reichsstände wegen Hochverraths und seines Einverständnisses mit den Hunnen zum Tode verurtheilt hatten, durch Carl den Großen begnadigt, und als Mönch in das Kloster des h. Goar, nach Andern in jenes zu Lorsch gesperrt worden sein. Die nazarianischen Annalen auf das Jahr 788 sagen nämlich:

Rex precibus ejus (Tassilionis) adquiescens, ad Sanctum Gannarium qui juxta Rheno flumine in corpore requiescere cognoscitur, eum trans misit etc. Duchesne T. IV p. 6. hat hier am Rande „**ad Sanctum Nazarium**“ beigefügt (Nazarius ist der Heilige des Klosters zu Lorsch); aber das **fragmentum Ann. Franc.** bei **Duchesne T. II.** p. 23 nennt ausdrücklich **St. Goar: et ipse Dasillo ad Sanctum Goarem pridie nonas Julias tunseratus est, et filius ejus Theodo ad beatum Maximinum comam capitis sui deposuit“ Freher Orig. Pal. I. c. VI** deutet diese Stelle jedoch auf Lorsch, **Eckard Orig. Franc I. 727** dagegen auf St. Goar, oder Fulda. Letztere Ansicht stützt sich auf die Angabe des Mönchs von Engolesme, welcher in der Lebensbeschreibung Carl des Großen auf das Jahr 788 sagt: „**Similiter filius ejus (Tassilionis) Theudo judicatus est; et Monachi ambo facti sunt in Olto Monasterio, ubi S. Bonifacius requiescit.** Da nun der h. Bonifacius in dem Kloster zu Fulda begraben ist, so glaubte man, daß für „Olto“ Fulda gelesen werden müßte. Aber auch Bouquet in einer Note zu dieser Stelle gesteht, daß statt „Bonifacius“ auch hier „Nazarius“ gelesen werden müsse, was um so begründeter zu sein scheint, als das Kloster Lorsch auch Alt-Münster hieß. Mabillon (**Annal. Benedict. XXV No.** 81) sucht diese widersprechenden Ansichten theilweise dadurch zu vereinigen, daß er den Herzog Tassilo in dem Kloster des h. Goar, seinen Sohn Theodo dagegen in jenem des h. Maximinus zu Trier scheeren und sodann Beide in das Kloster zu Lorsch einsperren läßt.

Der Ruf des Heiligen, die Entdeckung seiner Reliquien und die bewirkten Wunder, waren eine sehr reiche Quelle für die Vermehrung des Vermögens des Klosters. Kein Fürst oder Private

besuchte das Kloster und die Kirche, ohne irgend eine Schenkung zu machen.

So erzählt uns die Legende des Mönchs Wandelbert, daß Carl der Große im Jahr 794 wegen der in der Kapelle des h. Goar bewirkten Versöhnung seiner beiden Söhne Carl und Pipin, zwanzig Pfund Silber und zwei seidene Kleider, so wie wegen der wunderbaren Heilung seiner Gattin Fastrada das Dorf Nassau, oder nach einer anderen Lesart das Dorf Ober-Neisen dem Kloster geschenkt habe; ein Edeler, Namens Waltharius, übergibt sich mit seinem ganzen Vermögen; ein Einwohner von Oberwesel einen Weinberg; zwei Kaufleute zwei seidene Kleider; ein anderer ein Pfund Silber, ein Bauer einen Bienenstock; Kaiser Ludwig der Fromme bereicherte das Kloster durch Urkunde vom 30. Januar 820 mit dem damals sechs Stunden im Umfange fassenden Walde bei St. Goar und dem darin gelegenen Dorfe Biebernheim; Herzog Hermann von Franken schenkte (949) den Hof Schwalbach und einige Weinberge in Camp am Rhein; ein Adliger, Namens Gundolph, gab die Dörfer Brad und Meilingen; eine Gräfin von Suntheburg schenkte den Zehnten in Ober-Wallmenach und einige Güter in Bornich u. s. w.

Ungeachtet dieses großen Reichthums lebten die Mönche doch nur kümmerlich, indem die Aebte von Prüm die meisten Einkünfte an sich zogen. Jeder Mönch erhielt nur die Gefälle von einem ihm angewiesenen Felde zum Unterhalt, und die natürliche Folge war, daß sie nun ohne Klosterzucht umherschweiften und den Gottesdienst vernachläßigten. Der Abt Walram von Prüm glaubte endlich dem Unfuge und der daraus dem Kloster zugeflossenen Verachtung nicht anders steuern zu können, als wenn er die Einkünfte desselben aus seinen eige-

nen mehrte; er schenkte deshalb dem Kloster im Jahr 1089 das ganze Dorf Nochern, und alle seine Zehnten in der ganzen Provinz (d. h. der späteren Niedergrafschaft), denen er hernach noch andere Gefälle in den Dörfern Bocheln und Naſtädten hinzufügte. Aber auch diese Einrichtung verfehlte ihren Endzweck, die Unordnung scheint in dem Kloster epidemisch geworden zu sein, und eben dieses war ohne Zweifel die Ursache, warum es nicht lange vor dem Jahr 1136 in ein regulirtes Chorherrenstift umgewandelt wurde, dessen Einkünfte der Prümische Abt Albero im Jahr 1136 noch durch den Zehnten des Dorfes Biebernheim vermehrte. Derselbe Abt versprach um das Jahr 1130 seinen Canonicis in St. Goar, zur Verbesserung ihrer Präbenden, jährlich eine Quantität auf's feinste zubereiteten Flachs aus seinen Höfen in Bocheln und Naſtädten. Hieraus scheint hervorzugehen, daß damals auf dem größtentheils noch mit Wäldern bedeckten Hundsrücken der Flachsbau noch nicht eingeführt war, oder wenigstens den Flachs in der gegenüber liegenden Niedergrafschaft noch nicht, wie jetzt, an Feinheit übertroffen habe, weil ihn sonst der Abt, der ihn in vorzüglicher Güte liefern wollte, eher aus seinen dortigen Besitzungen genommen haben würde. Wahrscheinlich hatte eben dieser Abt diese Veränderung vorgenommen; sie fällt jedenfalls zwischen die Jahre 1089 und 1136, indem die Schenkungsurkunde vom Jahr 1089 noch von Mönchen, jene vom Jahr 1136 aber schon von Canonicis spricht. Um das Jahr 1137 verlockte der Reichthum des Klosters eine Räuberbande zur Plünderung desselben, wobei die Kirche und alle alten Urkunden verbrannt wurden. Den Verlust der Schenkungsbriefe ersetzte der Abt Gottfried dadurch, daß er sie im Jahr 1138 bei noch frischem Andenken, in ein Verzeichniß brachte, welches noch jetzt

vorhanden (Anlage No. 1), und die vollständigste Urkunde über unser Kloster aus jener Zeit ist. Dieses Verzeichniß nennt, außer den bereits erwähnten, noch einige andere Schenkungen, ohne jedoch die Jahre anzugeben, in welchen sie erfolgt sind. Der Vogtei Pfalzfeld wird darin nicht gedacht, sie war daher dem Stift entweder schon in weit früheren Zeiten eigen, oder ist erst später hinzugekommen.

Der Reichthum des Klosters und der Kirche nahm so zu, daß wir dieselben zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts nicht allein im Besitze der Stadt St. Goar, sondern fast eines ganzen Gaues des auf der rechten Rheinseite gelegenen Einrich, finden. Selbst das im Jahr 1245 erbaute Schloß Rheinfels war ein prümisches Lehn, wie dieses der Erbauer desselben, Graf Diether **III.** von Catzenelnbogen in einer Urkunde vom 28. März 1251 ausdrücklich anerkannte. Auf dem linken Reinufer besaß das Kloster die sogenannte Vogtei Pfalzfeld, welche aus den Dörfern Pfalzfeld, Badenhard, Utzenhain, Niedert, Mühlpfad, Hausbay, Hungenroth und dem Schönheller Hofe bestand, und außerdem viele Weingüter und Renten in Urbar, Oberwesel, Enghöll u. s. w., worüber der Stadtschultheis von Oberwesel, Henne Schlösser, im Jahr 1246, ein vollständiges Verzeichniß aufnahm. Die Art und Weise, wie dem Kloster nach und nach seine sämmtlichen Besitzungen durch die Schirmvögte entrissen wurden, werde ich weiter unten ausführen.

Die Kloster= oder Stiftskirche.

Die erste Kapelle hatte der h. Goar selbst erbauen lassen und zwar auf derselben Stelle, wo die jetzige Stiftskirche und die auf ihrer Ostseite befindliche Crypta steht. Die Bevölke=

rung nahm jedoch schon im siebenten Jahrhunderte so zu, daß der Bau einer zweiten, größeren Kirche nöthig wurde. Diese Kirche welche den Namen des Oratoriums der heiligen Maria führte, wurde der Kapelle des h. Goar gegenüber, nördlich von der Lohbach, auf der Stelle des jetzigen alten Kirchhofes erbaut. Dieses alte Gebäude wurde bis zum Jahr 1772 als Beinhaus benutzt und führte den Namen „Kernter". Durch Vertrag vom 22. October 1772 verkaufte das Stift dasselbe dem Bürgermeister Johann Heinrich Napp für 452 Gulden, welcher es durch Akt vom 11. November 1772 an Anton Olimart übertragen hat. Im Jahr 1773 wurde das Gebäude abgerissen und bildet der Raum desselben jetzt einen Theil der Fabrikgebäude des Herrn Olimart. Nach einem Plane, welchen der Ingenieurlieutenant Krug, zum Zwecke der Veräußerung dieser alten Kirche aufnahm, betrug ihr Flächeninhalt 2279 Quadratfuß, die Breite ungefähr 45 und die Tiefe 100 Fuß.

Nachdem König Pipin das Kloster und die Kirche dem Abte Asverus im Jahr 765 übergeben hatte, begann der neue Vorsteher eine weit größere Kirche an der Stelle der vom h. Goar erbauten, vermuthlich auf Kosten des Königs Pipin, aufzuführen, und behielt von der alten nur das Grabgewölbe des Heiligen bei. **Basilicam,** sagt die Legende, - **super corpus viri sancti aedificare coepit, quae et amplitudine sua populo recipiendo sufficeret et decore congruentior meritis B. Confessoris existeret.**

Der Ausbau dieser großen Kirche hatte sich bis zur Regierungszeit Carl des Großen verzogen und übernahm der Kaiser die Sorge für ihre feierliche Einweihung. Zu diesem Zwecke erschienen auf Einladung des Kaisers die Bischöfe Lullus von Mainz, Basinus von Speier und Mehingodus von Würzburg in

St. Goar, und weihte Ersterer als Erzbischof die Kirche ein. Auffallend ist hierbei, daß der Kaiser den Bischof von Trier, obschon St. Goar in dessen Diözese lag, zu dieser Feierlichkeit nicht berufen hat; der Grund hiervon dürfte wohl darin liegen, weil das Kloster Prüm ganz unabhängig vom Erzbisthum Trier sein wollte, worüber später noch so viele Strittigkeiten entstanden sind.

Die Legende gibt zwar das Jahr der Einweihung der neuen Kirche nicht an, sie muß aber, da der Erzbischof Lullus vom Jahr 753 bis 787 lebte, in den Zeitraum von 765 bis 787 fallen.

Bei der Ankunft der Bischöfe entstand eine große Verlegenheit, indem die Gebeine des h. Goar, welche mit eingeweiht und beigesetzt werden sollten, nirgend zu finden waren. Man glaubte, sie seien in der alten Kapelle oder der Wohnung des h. Goar begraben und ließ deshalb beide Gebäude, jedoch vergeblich durchsuchen. Man stellte deshalb ein dreitägiges Gebet und Fasten an, und ermahnte darauf der Erzbischof und der Abt von Prüm die Klostermönche nochmals, nach den Reliquien zu suchen. Einer dieser Mönche, Namens Mandalbertus, welcher an der Hand und am Fuße lahm war, hatte das Glück, das Grab des Heiligen außerhalb der alten Gebäude gegen Aufgang der Sonne hin, zu entdecken. Nachdem er ein Loch in die Mauer des Grabes gemacht, und mit der lahmen Hand hineingegriffen, zog er ein seidenes Gewand, womit der Körper des Heiligen bedeckt gewesen, heraus, worauf die Lähmung der Hand augenblicklich nachließ. Durch dieses Wunder hielt man sich davon überzeugt, daß diese Stelle die Gebeine des h. Goar enthalten müsse; man öffnete hierauf das Grab, nahm die in einem bleiernen Sarge befindlichen Gebeine heraus und trug sie einstweilen in das Oratorium der h. Maria.

Der Sarg sollte nun von dort in feierlicher Prozession mit einem großen Umwege durch die Oberstraße, in die neue Kirche gebracht werden. Als aber die Bischöfe den Sarg aufheben wollten, machte sich der h. Goar so schwer, daß Niemand ihn vom Platze bringen konnte. Als indessen der Bischof Lullus erklärte, daß der Sarg, da der Heilige alle Pracht während seines Lebens verabscheut habe, auf dem kürzesten Wege in die neue Kirche getragen werden sollte, ließ er sich mit leichter Mühe von den Bischöfen auf die Schultern nehmen und in die, unter der Stiftskirche befindliche Crypta tragen. Diese Kruft ist noch jetzt in ihrer ehemaligen Form vorhanden. Sie ruht auf sechszehn Säulen, von welchen die sechs in der Mitte stehenden aus Marmor gehauen sind. Sie war ursprünglich nach allen Seiten offen, erst bei der Einführung der Reformation im Jahr 1528, wodurch die Verehrung des Heiligen in dieser Kruft eingestellt worden ist, wurde der offene Raum zwischen den äußersten Säulen ausgemauert. In dem Hintergrunde derselben befindet sich eine Nische, worin bis zum Jahr 1660, das jetzt in der katholischen Kirche befindliche steinerne Bild des h. Goar stand. Diese Kruft, das Grab des Heiligen, worin König Pipin, Carl der Große, Ludwig der Fromme, Heinrich der **IV.** Kaiser Carl der **V.** und so viele andere Fürsten ihr Gebet verrichteten, dient jetzt als Holzgelaß, sowie zur Aufbewahrung der städtischen Löschgeräthschaften — !!!

Diese unter Carl dem Großen eingeweihte Kirche brannte im Jahr 1137, mit Ausnahme der, durch ihr Gewölbe geschützten Kruft, ganz ab, und wurde die dritte Kirche auf derselben Stelle erbaut. Nach drei Jahrhunderten war die Kirche indessen so baufällig geworden, daß ein Neubau nöthig

würde. Graf Philipp von Catzenelnbogen, der Letzte seines Stammes, baute daher vom Jahr 1444 bis 1469, die gegenwärtige evangelische Kirche und behielt auch wieder die uralte Kruft des Heiligen bei.

Graf Philipp legte im Jahr 1444 den Grundstein zum Neubaue, wie dieses aus nachstehender, auf der Nordseite der Kirche befindlichen Inschrift hervorgeht:

Heinent war ir vorstand, diese Kirch ist mit angefangen nach S. Maria am nechsten dage do man gemeyn Jare zalt, von Christ geburt M.CCCCXLIIII difs pilers ort, der erſt stein war gelagt von Hr. Philips des edeln macht, in dogenden wol erzogen, Graf und Herr zo Catzenelnbogen, dem Gott gebe das ewig Gut und wer sein hülf zum bauen thut.

Hans Wynt Werkmeister. —

Beendigt wurde der Bau im Jahr 1469 mit der Vollendung des hohen Thurmes, worüber sich an einem Pfeiler des Haupteinganges nachfolgendes Chronicon findet:

AVrora MartIs ſanCtI feste IoannIs InCLIta baptIstae pILa LoCata fVIt.

Die Kirche hatte vier Glocken, eine derselben wurde im Jahr 1626 durch die frommen Spanier heruntergeworfen und mitgenommen; die größte Glocke führt die Inschrift:

Sancte Goar domini Confessor et almae Sacerdos,
Propicius nobis tu peccatoribus assis.
Hujus vocis tractus depellat daemonis actus
Ad Laudem Dei beati Goaris Confessoris hujus
Ecclesiae patroni incliti A. Dni. MCCCCVI
Conflata sum a Wilhelmo Rode.

Auf der zweiten steht:

Maria heisen ich, vor all Sünder bieden ich, In Godes Namen lude ich. All bois Weder vertreiben ich, Wilhelm von Rode gois mich im Jare **MCCCCVI.**

Die dritte Glocke hat keine Inschrift außer der Jahreszahl **MCCCCII.**

Die Kirche hatte außer dem Hauptaltare noch vier Altäre, welche die Stifter mit sehr reichen Einkünften versehen hatten.

Den Altar der heiligen drei Könige stiftete Graf Eberhard von Catzenelnbogen im Jahr 1318, und jenen zu Ehren Johannes des Evangelisten Graf Wilhelm von Catzenelnbogen im Jahr 1382. Graf Philipp von Catzenelnbogen vermehrte im Jahr 1460 die Einkünfte dieses Altars und stiftete zugleich einen zweiten Altar zu Ehren der h. Maria, der h. Sebastianus, Georg, Dominicus und der h. Elisabeth. Die Einkünfte dieses Altars waren so bedeutend, daß zwei Geistliche davon leben konnten. Die Angabe Wenks (I. p. 261), als sei dieser Altar erst im Jahr 1476 gestiftet worden, beruht auf einer Verwechselung mit der am 9. Februar 1476 durch den Erzbischof Johann von Trier ertheilten Bestätigung dieser Stiftung, die Stiftung selbst fand aber im Jahr 1460 auf Sanct Kilians Tag statt.

Den vierten Altar stiftete zu Ehren der h. Barbara, Dorothea, Sebastian und Erasmus, im Jahr 1413 Nicolaus Burchmann, Lehrer des geistlichen Rechts, Domdechant zu Speier und Custos des Stifts zu Worms, und dotirte denselben so reichlich, daß ein eigener Geistlicher dazu angestellt wurde. Dieser Altar führt jetzt noch den Namen Schöffenaltar und zwar deshalb, weil nach der Stiftungsurkunde dem Schöffengericht in St. Goar das Recht, diese Präbende zu vergeben, zustand. Bemerkt muß hierbei noch werden, daß dieser Altar ursprünglich nicht in die

Stiftskirche, sondern in die zweite Kirche, das **Oratorium Sanctae Virginis Mariae**, gestiftet, und erst im Jahr 1604 in die Stiftskirche verlegt worden ist, weil in dem Oratorium wegen Baufälligkeit desselben kein Gottesdienst mehr gehalten werden konnte. Die Angabe Wenks l. c., daß Erzbischof Werner von Trier im Jahr 1413 ebenfalls einen Altar in die Stiftskirche gestiftet habe, beruht gleichfalls auf einer Verwechselung mit der am 10. September 1413 (**in castro Erembretsteyn**) vom Erzbischof Werner ertheilten Bestätigungsurkunde der angeführten Stiftung des Schöffenaltars durch den Domdechanten Burchmann vom Jahr 1413. Der sonst so sehr gründliche und vorsichtige Wenk ließ sich zu diesem Irrthume durch die auf der Aussenseite der Urkunde befindliche unrichtige Aufschrift »**Fundatio Altaris etc.**« verleiten, ohne die Urkunde selbst zu lesen.

Die Stiftskirche enthielt früher viele Grabmäler ausgezeichneter Personen, welche aber bei der jüngsten Restauration der Kirche (1843) beseitigt wurden. Dieser Verstoß gegen die Pietät ist um so weniger zu entschuldigen, als die Ehre, in der Kirche begraben zu werden, nach damaliger Sitte theuer bezahlt werden mußte, und zudem mehrere Personen, deren Denkmäler beseitigt worden sind, selbst zu den Wohlthätern der Kirche gehörten.

Hierhin gehören das Grabmal des im Jahr 1350 gestorbenen Grafen Diether von Catzenelnbogen, Abts von Prüm, mit der Inschrift:

Ter C., millenis X, quatuor bis
Octobris trina damnalis ipsa ruina.
Abbas Ditherus pulcher non Tempore Senus,
Mortuus est, Christe Veni, peto, cernat ut ipse.

ferner die Grabmäler des Oberamtmanns Otto Wilhelm von

Berlepsch, gest. den 23. Januar 1617; Johann Conrad von Dernbach, † den 10. Januar 1601; Johann Hengel, † den 12. Juni 1601; Johann Röders **Dr. jur.**, † 1603; Friedericus von Nordeck, Kanzler, † 26. April 1607; Melchior Scott, Superintendent, † den 4. August 1591; Lubertus Sartorius, hessischer Rath, † den 6. October 1629; General-Lieutenant und Gouverneur von Rheinfels von Wutgenau, † den 10. October 1776 u. s. w.

Das einzige noch vorhandene Grabmal ist jenes, des am 30. November 1583 auf Rheinfels gestorbenen Landgrafen Philipp **II.** von Hessen und seiner Gemahlin Anna Elisabetha geb. Pfalzgräfin von Baiern. Dieses prächtige Mausoleum besteht aus weißem Marmor. Auf der einen Seite ist das Standbild Philipps in Lebensgröße, im Harnisch und Panzer, auf der andern Seite die Statue der Landgräfin mit der Inschrift: „Anna Elisabetha Landgräfin von Hessen, Gräfin zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nieda, geborne Pfalzgräfin von Baiern, Herzogin in Baiern." Zur Seite befinden sich zwei Figuren, Glaube und Hoffnung.

Vor 21 Jahren wurde das Grab geöffnet; die Leiche der Landgräfin fand sich noch ganz unversehrt vor, zerfiel aber bei der Berührung in Staub. Dieselbe trug noch mehrere Kleinodien, namentlich einen Siegelring und ein kostbares Armband, welche die Kirchenvorstände Seiner Königlichen Hoheit dem damaligen Kronprinzen von Preußen verehrten, und dagegen ein wahrhaft königliches Geschenk für die Kirche erhielten.

Ueber die Unterhaltung der Kirche gibt das alte Stadtweisthum nachstehende genaue Auskunft:

„21. Item Wer die Kirchen bauen und im Tach halten müßte?

Zum 21. Soll ein Graff zu Catzenelnbogen oder ein Herr der jeder Zeit das Schloß Rheinfels einhatt, die Seithen der Kirchen so zum Schloß zustehet im Bau und Dach halten.

Zum Anderen sollen die Hilgen von Lorch, sambt ihre Miterben, oder wer jederzeit den Zehenten im Patersberger Berg in der Hellen inhat, alß ein Lehnträger vom Abt von Brüme, die seit an der Kirche zur Schulen zu im Bau und Dach halten.

Item. Unser Gn. Fürst und Herr, so nunmehr die Abtey allhier inhatt, das **Corpus** der Kirchen im Dach und Bau halten; die **Canonici** den Chor; die Gemeinte aber den Thurn und Erker im Bau und Dach halten.

Der **Custos** aber soll den Pfarraltar beleuchten und die **Canonici** allen Zierath, Bücher und Ornamenten dazu bestellen. Es soll auch ein **Custos** St. Goars-Glock und die Chor-Glock, die Gemeinte aber oder Bürgermeister die Hinder-Glocken, wanns nöthig ist, seilen.

22. Item. Wer die Rahmen umb die Kirch, und Kirchhoff, halten müße?

Zum 22. soll die Rahm oder Rost hinter der Kirchen beym Pfad, fegen und im Bau halten, wer jederzeit den Pfad inhatt, die Rahm aber bei der Müntzgassen die von Nochern, die Rahm bei der Dechanei die vom Dorf Holzfeldt, die andern Rahmen aber oder Röst soll die Gemein allhier fegen und im Bau halten."

Große Reparaturen müssen um das Jahr 1550 an der Kirche vorgenommen worden sein, indem in den Bürgermeister-Rechnungen vom Jahr 1551 bis 1594 bedeutende Summen von gesammelten Beiträgen für den Kirchenbau vorkommen.

Die größte Beschädigung erlitt die Stiftskirche bei der Plünderung der Stadt durch die Spanier im Jahr 1626. Sie verlor damals nicht allein viele Schätze und eine Glocke, sondern auch das ganze sehr reichhaltige Kirchenarchiv, ein für die rheinische Geschichte unersetzbarer Verlust.

Noch jetzt zeigt man in der Stiftskirche an der Altarplatte eine Lücke, welche der Schwedenkönig Gustav Adolph im Jahr 1632, im gerechten Zorne über die Verwüstungen der Spanier ausgeschlagen haben soll. Ich hatte früher*) die Richtigkeit dieser im Munde des Volkes lebenden Sage bezweifelt; eine jetzt aufgefundene Notiz des lutherischen Pfarrers Marsilius Sebastiani, welcher vom Jahr 1625 bis 1636 Superintendent in St. Goar war, aus dem Jahr 1635, setzt jedoch diese Thatsache außer allen Zweifel. Der Pfarrer erzählt nämlich, daß im Jahr 1634 aus gesammelten Beiträgen eine neue Orgel für die Summe von 400 Gulden angeschafft und die Verwüstungen der Kirche durch die Spanier vom Jahr 1626 gänzlich hergestellt worden wären, daß man aber die verdorbene Altarplatte zum Andenken an den König Gustav Adolph beibehalten habe, indem sich daran eine Lücke befinde, welche derselbe im Jahr 1632 bei Besichtigung der Festung Rheinfels und der Kirche, in seiner des Pfarrers, so wie aller Kirchenältesten und des Commandanten von Rheinfels, Oberst Wilhelm Wilkühr, Gegenwart, wie dieses Allen bekannt sei, im Zorne über die Spanier ausgeschlagen habe.

Am 16. August 1660 wurde die Kirche durch einen Blitzschlag sehr bedeutend beschädigt. Der Bericht des Gerichts an

---

*) Siehe meine Geschichte des Schlosses Rheinfels pag. 116.

den Landgrafen Ernst über die Besichtigung des angerichteten Schadens sagt Folgendes:

„Anfangs ist mehr als zu viell bekannt, welchergestalt negstverwichenen Dienstag des 16. Augusti veteri Nachmittags zwischen ein und zwei Uhren sich plötzlich unterschitliche schwere gegeneinander lauffende Gewitter über dieser Statt in Lüften praesentirt, und dergestalt endlich niedergelassen, daß sie auch alsobald in hiesige Stiftskirch eingeschlagen; bey dieser nothdürftigen Besichtigung man durch solches einschlagen an acht unterschitlichen Örtheren in und außerhalb besagter Kirche befunden:

1) uff Seiten der Hilgen von Lorch so selbiges Dach in Bau halten, befindet sich ein Einschlag über dem Kirchengewölb, so das Dach stark zersplittert,
2) desgleichen ist die Kirchenthür nach der Schule zu durch den Schall gäntzlich zersplittert,
3) uff der andern Seiten gegen Rheinfels zu, so unser Gn. Fürst und Herr im Bau halten zu lassen, befindet sich auch ein Einschlag“ u. s. w.

Merkwürdig ist hierbei, daß der Blitz auch durch das Schiff der Kirche schlug und über mehrere Pfeifen der Orgel lief, ohne sie zu beschädigen.

In neuerer Zeit wurde die Stiftskirche durch den Pulverschlag vom Jahr 1759, so wie durch das Erdbeben vom 29. Juli 1846, so beschädigt, daß das Gewölbe einen starken Sprung erhielt.

Die Stiftsgeistlichkeit bestand bis zur Reformation (1528) aus dem Dechanten, zwölf Canonicis und neun Vicarien. Die Verleihung einiger dieser Präbenden stand den Grafen von Catzenelnbogen als Stifter derselben zu, die übrigen erwarben

sie von den Aebten von Prüm im Jahr 1408 (Anlage Nr. 1½).

Ungeachtet des großen Reichthums des Stifts und der Kirche waren die Einkünfte dieser Stellen doch sehr geringe und wurden noch mehr geschmälert, als das Kloster des h. Goar durch die im Jahr 1361 zwischen dem Abt und Convent von Prüm stattgehabte Theilung der Güter des Klosters Prüm dem Abt zugefallen war. Von dieser Zeit an betrugen die Einkünfte eines Canonicats blos 9 Malter Korn und 5 Ohm Wein, und jene der Vicarien nur 16 Thaler und die besseren 24 Thaler.

Die sehr mangelhafte Reihenfolge der Decanen ist folgende:

1252 Henricus,	1418 Eberhardus,
1306 Gerardus,	1444 Friedericus,
1307 Arnold,	1469 Joannes,
1371 Adolphus,	1508 Stamhawell,
1379 Werner,	1512 Joh. Sartorius,
1408 Wilhelmus,	1515—1528 Engelbertus.

Ueber die Schirmvögte des Klosters des h. Goar.

In den ältesten fränkischen Zeiten, während welchen den Königen noch alle Gewalt über weltliches und Kirchengut, zustand, ließen sie die Gauen und Grafschaften durch Grafen (Comites), die Kirchen- und Klöstergüter dagegen durch Vögte (Advocati) verwalten, und beliehen sie mit der weltlichen Gerichtsbarkeit. Ob König Pipin und Karl der Große bei der Uebergabe unseres Klosters an die Aebte von Prüm sich dieses Vogteirecht vorbehalten haben, oder ob das Kloster

die Freiheit hatte, sich seine Schirmvögte selbst zu wählen, ist zweifelhaft. Der Abt Caesarius von Prüm behauptet indessen in einem Briefe vom Jahr 1222 das Letztere, und Brower (**Ann. Trev. II. p.** 88) theilt diese Ansicht.

Den Vögten wurden für ihre Mühewaltung und ihren Schutz bedeutende Berechtigungen eingeräumt, was dann sehr oft die Folge hatte, daß sie die von ihnen zu schützenden Güter selbst an sich rissen.

In St. Goar standen den Vögten folgende Rechte zu:

1) hatten sie alle Jurisdiction allein auszuüben, und erhielten sie ⅓, und der Abt ⅔ der Strafgelder und Gerichtsgebühren;
2) bezogen dieselben von allen Leibeigenen und Gütern des Klosters die Beede und Dienste;
3) hatte der Vogt und seine Reisigen, so oft er das Kloster besuchen wollte, freie Azung;
4) stand ihnen die Mitaufsicht über die Klostergeistlichen zu,
5) trugen sie als Vögte mehrere große Güter des Klosters zu Lehen.

Die ältesten bekannten Vögte des Klosters sind die Grafen von Arnstein und diese ließen das Amt durch Untervögte versehen. Schon Wandelberts Legende erwähnt einen Vogt, Namens Rabertus, welcher im Jahr 782 dem Kloster vorstand; im Jahr 1089 kommt Dietherus als Vogt vor. Der letzte Graf von Arnstein Ludwig III., welchem das Patronatsrecht über 72 Kirchen und die Vogtei über Boppard, Oberwesel, St. Goar, Lahnstein, Coblenz und viele andere rheinische Städte, zustand, starb im Jahr 1183 kinderlos und fielen seine großen Besitzungen an seine Verwandten, die Grafen von Nassau, von Dietz, die Herren von Isenburg

und die Grafen von Catzenelnbogen. Nach der Angabe des angeführten Abts Cäsarius verglich sich Abt Gerhard von Prüm um das Jahr 1190 mit den Grafen von Catzenelnbogen und Hohenstein dahin, daß sie ihm ihr allodiales Prädium Klingelbach zu Lehen auftrugen, und dagegen mit ihm auch die Vogtei über St. Goar und das Kloster als Lehen empfingen. Diese Vögte waren die Grafen Berthold I., welcher als ältester Bruder den Titel von Catzenelnbogen, und Diether I., welcher als jüngerer Bruder den Namen vom Schlosse Hohenstein führte.

Die Vogtei über das Kloster und die Stadt St. Goar gab den Grafen von Catzenelnbogen Gelegenheit, nach und nach auch die zum Kloster gehörigen Besitzungen, die Stadt St. Goar, die Vogtei Pfalzfeld, die Dörfer Nastädten, Hildegenroth, Schwalbach und andere Güter, theils durch Kauf und Tausch, und theils als prümische Lehen an sich zu bringen.

Die Stadt St. Goar erwarben die Grafen von Catzenelnbogen erst um das Jahr 1250. Graf Diether II. nennt sie in einer Urkunde vom Jahr 1219, wodurch er das Kloster Eberbach vom Zolle bei St. Goar befreit, sein Castell und Jurisdiction, es scheint aber dieser Ausdruck nur sein vogteiliches Schutzrecht, das zugleich das Besatzungsrecht mit sich führte, und den Gerichtsbann anzuzeigen; oder was mir richtigerer zu sein scheint, der Graf verstand unter dem Ausdrucke Castellum, die vor der Erbauung von Rheinfels (1245) von den Grafen von Catzenelnbogen bewohnte, in St. Goar gelegene alte Burg, das Palatium, worauf ich später zurückkommen werde. Die Stadt St. Goar kann aber darunter nicht verstanden werden, indem der mehr erwähnte

Abt Cäsarius in dem Prümischen Güter- und Lehnverzeichniß vom Jahr 1222 die Stadt noch als Eigenthum der Aebte von Prüm anführt, und zugleich bemerkt, daß ihnen auch die Münzgerechtigkeit daselbst zustehe.

Nach dem Jahr 1250 kommen jedoch eine Menge Urkunden vor, welche es außer allen Zweifel setzen, daß damals St. Goar schon Eigenthum der Grafen von Catzenelnbogen war; so nennt Graf Eberhard von Catzenelnbogen in einer Urkunde vom 25. April 1263 die Stadt St. Goar und die ganze Herrschaft sein Eigenthum; Graf Diether III. nennt in einer Urkunde vom Jahr 1264, wodurch er zum Bürger von Oberwesel aufgenommen wurde, die Stadt St. Goar »civitatem suam«; derselbe Ausdruck kommt in einer Urkunde vom 28. April 1273 vor; in einer Erbtheilung vom 14. October 1300 zwischen Graf Wilhelm und Diether von Catzenelnbogen wird die Stadt St. Goar und ihr Gebiet Ersterem als Eigenthum zugewiesen; durch eine Urkunde vom 27. Februar 1301 übertrug Graf Eberhard die Stadt St. Goar, sowie seine sämmtlichen Güter und Rechte daselbst, an den Kaiser Albrecht gegen einen Ersatz von Reichsgütern, welcher Uebertrag jedoch bereits durch eine Urkunde vom 12. November 1301 wieder aufgehoben wurde; in einem schiedsrichterlichen Spruche vom 1. September 1326, über die Vertheilung der Erbschaft Graf Diethers, zwischen Graf Wilhelm einerseits und der Gräfin Catharina von Catzenelnbogen, andererseits Philipp von Sponheim und Eberhard von Catzenelnbogen, wird die Stadt St. Goar als Eigenthum der Grafen von Catzenelnbogen bezeichnet und dem Grafen Wilhelm zugesprochen, u. s. w.

Im Jahr 1384 hatte Abt Diether von Prüm mehrere

ihm in St. Goar noch zustehende Rechte, wie den Marktzoll, einen Theil des Salmenfangs ꝛc. dem Erzbischofe Cuno von Trier auf Wiederkauf verkauft, welche Pfandschaft im Jahr 1420 von Kurtrier an den Grafen Johann von Catzenelnbogen überging.

Alle noch übrigen Rechte mit einziger Ausnahme der Verleihung der Stiftspräbenden, welche den Aebten in St. Goar, Pfalzfeld, Biebernheim, Bochel und Nastädten noch zustanden, verkaufte der Abt Johann von Prüm im Jahr 1448 an den Grafen Philipp von Catzenelnbogen auf Wiederkauf für die Summe von 4500 Gulden (Anlage Nr. 1¾). Ueber die Verleihung der Canonicate und Vicarien hatten sich die Aebte schon im Jahr 1408 mit dem Grafen Johann von Catzenelnbogen dahin verglichen, daß dieselbe zwischen ihnen wechseln sollte. Dieser Vergleich wurde vom Pabst Johann **XXII, ann. Pontif. III**, und vom Pabst Martin **V. ann. Pontif. IV.** (1423) bestätigt.

Auf diese Art waren nach und nach fast alle Besitzungen des Klosters des h. Goar theils als Eigenthum und theils als Lehen an die Grafen von Catzenelnbogen übergegangen. Der Kaiser Ludwig von Baiern hatte zwar im Jahr 1330 den Abt Heinrich von Prüm, weil er ihn als Kaiser nicht anerkennen wollte, aller seiner Reichslehen verlustig erklärt und dieselben dem Grafen Wilhelm I. von Catzenelnbogen als unmittelbare Reichslehen auf männliche und weibliche Erben übergeben, später jedoch, als der Abt sich fügte, diese Belehnung zurückgezogen.

Die Prümische Lehen gingen später (1579) an den Kurfürsten von Trier, als Inhaber der Abtei Prüm über, und empfingen die Landgrafen von Hessen, als Nachfolger der

Grafen von Catzenelnbogen, dieselben von Kur-Trier, noch bis zum Jahr 1794, wo durch die Besetzung des Amts Rheinfels durch die Franzosen dieses Verhältniß aufgehoben wurde.

Aus der bisherigen Darstellung wird man ersehen, wie sehr falsch es ist, wenn Knauf in seiner Vertheidigung der Rechte der Abtei Prüm, und auf seine Autorität hin, Büsching und Simon behaupten, daß die Stadt St. Goar noch im Jahr 1557 der Abtei Prüm zugehört, aber bald darauf von dem ersten Administrator zu Prüm, Kurfürst Jacob von Elz an die Landgrafen von Hessen erst verpfändet und nachher verkauft worden sei.

Schon von Hontheim (T. I. p. 172 not. a.) führt gegen diese irrige Angabe das Zeugniß des Abts Johann von Trittenheim an, der im Chron. Hirsaug. T. I. p. 22. schon von seinen Zeiten (1462 —) sagt:

> **Oppidum ad S. Goarem cum thelonio pertinuit ad Brumiam; sed nunc juris est Comitum Hassorum provincialis; et ecclesia in illo, quondam Praepositura nostri Ordinis, hodie est saecularis.**

Der Abt Johann irrt nur darin, daß er auch den Zoll zu St. Goar für ehemaliges Prümisches Eigenthum ausgibt, statt daß er ein unmittelbares Reichslehen war. Wenk (I. p. 119 not. f.) sagt in Bezug auf diese unrichtige Behauptung von Knauf: „Was Engelhard in der Cassel. Erdbeschreibung S. 668 aus Büschings Geographie Th. 7. S. 1036 anführt, daß die vormals der Trierischen Abtei Prüm gehörige Herrschaft St. Goar um das Jahr 1557 an den damals zu Rheinfels residirenden Landgrafen verkauft worden sei, verstehe ich nicht. Schon die Grafen von Catzenelnbogen be-

saßen von dem Amt Rheinfels Alles, was jetzt das Fürstl. Hessische Haus inne hat, und im Jahr 1557 residirte kein Landgraf zu Rheinfels." —

Dieser sehr begründete Zweifel Wenks und v. Hontheims wird durch nachstehendes Sachverhältniß, und eine Urkunde vom Jahr 1576, welche Beiden nicht bekannt war, aufgelößt. Als nämlich der Erzbischof Jacob von Trier im Jahr 1575, beim Kaiser, und Pabste die Einverleibung der Abtei Prüm, welche an jährlichen Einkünften über 36000 Gulden besaß, in den Kurstaat bewirkt hatte, war ihm sehr viel daran gelegen, die Einwilligung der prümischen Lehnträger, welche ihm als unerläßliche Bedingung der Einverleibung vom Kaiser gesetzt worden war, zu erlangen. Schon in früheren Jahrhunderten hatten die Erzbischöfe von Trier diese Einverleibung bei den Päbsten Bonifacius und Sixtus (im Jahr 1477), nachgesucht, waren aber damit durch den Widerspruch der Lehnträger, namentlich der Grafen von Manderscheid, Wuineburg, Catzenelnbogen u. s. w., nicht zum Ziele gekommen. Dem Kurfürsten von Trier war deshalb die Sache so wichtig, daß er im Monate Januar 1576 zweimal persönlich nach Rheinfels zu dem dort seit dem Jahre 1568 residirenden Landgrafen Philipp dem Jüngern kam, um ihn als prümischen Lehnträger zur Einwilligung in die Einverleibung zu bewegen. Bei den damals gepflogenen Verhandlungen brachte nun allerdings der Kurfürst die oben angeführten Verträge vom Jahr 1384 und 1448, wobei der Wiederkauf vorbehalten war, zur Sprache. Landgraf Philipp behauptete dagegen und zwar mit Recht, daß diese Urkunden nicht die Herrschaft St. Goar, welche Erblehen sei, sondern nur einzelne Berechtigungen, wie den

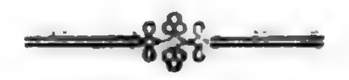
Marktzoll, den Salmenfang, Korn und Weinrenten rc. zum Gegenstande gehabt hätten.

Die Vermuthung des Landgrafen Wilhelm, welche er in einem Schreiben vom 28. Januar 1576 an den Landgrafen Philipp ausspricht, „daß nämlich, nachdeme der Ertzbischoff zu Trier beim Bapst die Incorporation der Abteien Prüm und Stabell expracticirt, die angemuthete Auslößung, wenngleich nit begründet, von Seiten des Ertzbischoff nur eine vis practica sey um Dero Liebden zu schrecken, und dahin zu bringen, daß Sie eher in die Prümische Incorporation willigen sollten, darmit der Bischoff vestro exemplo die andern Lehnleut auch also desto eher könne fortbringen u. s. w.“ scheint begründet gewesen zu sein, denn in dem darauf am 10. April 1576 abgeschlossenen Vergleiche (Anlage Nr. 2), wodurch Landgraf Philipp und seine Brüder, die Landgrafen Georg, Wilhelm und Ludwig als Lehnsanwärter in die Einverleibung einwilligten, verspricht der Erzbischof ausdrücklich, daß er von dem Landgrafen von Hessen in Betreff ihrer Besitzungen zu St. Goar „in geistlichen oder weltlichen Sachen, Gütern, Renten, Gefällen, Kirchen, Ordnungen, Altars, Präbenden, nichts weiter als Lehnsgerechtigkeit in Anspruch nehme, auch keiner Ablöß an dem Flecken St. Goar, der Abtei Gefällen daselbst und deren Zugehörungen und Gerechtigkeiten, von wegen der Abtei Prüm, so etwa ein Apt darzu berechtigt gewesen wäre, nimmermehr anmaßen wolle“. Daß aber der Kurfürst über die angeblichen Ansprüche, worauf er hier verzichtet, selbst nicht einmal die betreffenden Urkunden besessen hat, geht aus dem Schlusse des Vertrages klar hervor: „Und da wir darüber hiernechst einige briefliche schein finden würden, und Uns derselbigen zukommen, soll solcher kraftlos, cassirt,

todt und nichtig seyn, auch in oder außerhalb Rechtens Nichts gelten, sondern von Uns und unserm Nachkommen, den Fürsten von Hessen in gutem Glauben wiederumb zugestellt werden".

Hieraus geht zur Genüge hervor, daß Knauf im Interesse seiner Abtei, er war Prior der Abtei Prüm, die ganz unbegründeten Ansprüche derselben, welche der Erzbischof von Trier hier für sich geltend machen wollte, für zu Recht bestehend annahm; eben so ist erwiesen, daß die Stadt St. Goar im Jahr 1576 nicht mehr im Besitze der Abtei Prüm, sondern, wie ausgeführt worden, bereits um das Jahr 1250 als Lehen an die Grafen von Catzenelnbogen gekommen war.

Wie wichtig der Vergleich vom 10. April 1576 noch später wurde, und wie ihm die hiesige evangelische Gemeinde den Besitz der Stiftskirche und ihrer reichen Einkünfte hauptsächlich zu verdanken habe, werde ich in den Nachrichten über die Einführung der Reformation in St. Goar näher nachweisen.



Ueber den Ursprung der Stadt St. Goar, und die Namen Sandgewehr, Oppidum Germaniorum und Trichorium.

So allgemein verbreitet auch die Annahme ist, als verdanke die Stadt St. Goar ihren Ursprung und Namen dem h. Goar, so scheint mir diese Annahme dennoch nur in Bezug auf den Namen, nicht aber auch in Betreff des Ursprungs der Stadt, begründet zu sein.

Ziehen wir die angeführten alten Legenden zu Rathe, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Heilige bei seiner

Ankunft am Rheine, an der Stelle des jetzigen St. Goars schon einen bewohnten Ort von ziemlicher Bedeutung, ein **Oppidum** vorfand. An drei verschiedenen Stellen nennt die Legende den Ort ein **Oppidum Germaniorum**; gleich im Eingange sagt sie nämlich: **Hic (scilicet Goar) itaque in quodam Germaniorum oppido conveniens super fluvium Rhenum infra terminum Wasaliacense ubi fluvius Wocara** (die Lohbach) **vocatur**"; gleich darauf heißt es wieder: „**sed seductor animarum diabolus ex hoc valde indignabatur, quod tam pretiosa gemma in Oppido Germaniorum consisteret**", und bei dem Tode des Heiligen wird derselbe Ausdruck nochmals wiederholt: **venientibus ad se - servis Dei in ipso Germaniorum oppido, ubi cellulam suam construxerat.**" Auffallend ist es indessen allerdings, daß die Legende den Namen des Orts nicht nennt, die Gegend nur nach der dort in den Rhein fließenden Wocherbach beschreibt, und den h. Goar für einen Eremiten ausgibt, einen scheinbaren Widerspruch, welchen ich jedoch bereits früher befriedigend gelößt zu haben glaube.

Ob der vom h. Goar bereits vorgefundene Ort — das **Oppidum Germaniorum**, — römischen Ursprungs war, ist zweifelhaft. Kein römischer Schriftsteller erwähnt den Ort, und weder das **Itinerarium** des Antoninus, die **Notitia dignitatum Imperii**, die Karte Peutingers aus den Zeiten des Kaisers Theodosius des Jüngern, noch selbst die Cosmographie eines unbekannten Verfassers aus Ravenna, aus dem siebenten Jahrhunderte, führen ihn an, obschon sie die benachbarten Städte Mainz, Bingen, Oberwesel, Boppard, Coblenz u. s. w. wiederholt aufzählen.

Es folgt aber hieraus noch nicht, daß der Ort damals noch nicht bestanden habe, indem diese Quellen mehrere an

dere Orte, welche wirklich vorhanden waren, ebenfalls nicht namhaft machen, und hauptsächlich sich nur mit denjenigen Städten beschäftigen, welche zugleich eine militairische Bedeutung hatten. Zudem ist es bekannt, daß durch die wiederholten Einfälle der teutschen Völker während der römischen Herrschaft, sowie durch die spätern Völkerwanderungen eine Menge römische Orte auf dem linken Rheinufer zerstört worden sind, welches Schicksal das **Oppidum Germaniorum** wohl höchst wahrscheinlich ebenfalls betroffen hatte.

Außer der Thatsache, daß in früheren Jahrhunderten bei Ausgrabungen innerhalb der Ringmauern von St. Goar, wiederholt römische Münzen von Tiberius, Aschenkrüge und römische Gräber aufgefunden worden sind, scheint mir auch noch nachstehende Betrachtung für die Annahme eines römischen Ursprungs der Stadt zu sprechen. Es lag bekanntlich im Kriegssystem der Römer, sich der Mündungen der Flüsse, so wie der Ausgänge der Thäler durch Befestigungen zu bemächtigen. Die Stelle des jetzigen Rheinfels, welche zur Bewachung der jenseitigen Thalmündungen so sehr geeignet erscheint, lag höchst wahrscheinlich, wie dieses auch von Stahleck, Fürstenberg, Schönberg, Rheineck u. s. w. angenommen werden kann, in der Valentinianischen Vertheidigungslinie, und war durch eine Warte, Thurm oder Kastell befestiget, wie dieses aus mehreren Stellen des römischen Schriftstellers Ammian ziemlich zuverläßig hervorgeht.

Nachdem die Römer, gedrängt durch die teutschen Völker, den östlichen, vom Main bis zum Siebengebirge sich erstreckenden Limes aufgegeben hatten, und die fünfzig Castelle des Drusus verfallen waren, hielt Kaiser Valentinian I. (er regierte um das Jahr 365) es für nöthig, die Vertheidigungswerke

seines Vorgängers Julian, längs dem Rheine wieder herzustellen und zu vervollkommnen. Nach der Erzählung Ammians **XXX.** 4. 7.; **XXVIII** 2. legte Valentinian I. längs der ganzen gallischen Grenze vom Ursprunge des Rheines bis zu seinem Ausflusse, befestigte Legionen- und Cohorten-Lager, so wie Schlösser auf erhabenen Standpunkten an, oder, wenn man den Text so deuten will, baute Warten und Mauern der schon vorhandenen höher, und führte eine zusammenhängende Vertheidigungslinie zahlreicher, einander naher Thürme auf, hier und da auch jenseits des Flusses, d. h. auf dem rechten Rheinufer.

Zur Befestigung des Punktes von Rheinfels hatten die Römer um so mehr Veranlassung, als ihre erbittersten Feinde, die Katten und Matiaken gerade gegenüber das rechte Rheinufer bewohnten. Die Vermuthung, daß sich nun hier unter dem Schutze der Befestigung, an der Stelle des jetzigen St. Goars, eine Militair-Colonie, und daraus ein Ort gebildet habe, liegt demnach nicht nur sehr nahe, sondern wird auch durch die Entstehung anderer Orte auf ähnliche Weise, wahrscheinlicher; daß aber die Stelle von Rheinfels wirklich von den Römern befestiget war, unterliegt keinem Zweifel, indem der Ingenieur-Obrist Wetzel in einem Berichte an den Landgrafen von Hessen-Cassel vom 20. August 1797 über den Befund der von den Franzosen gesprengten Festungswerke von Rheinfels erwähnt, daß er an mehreren Stellen und namentlich in den Fundamenten des großen Thurmes, römisches Mauerwerk gefunden habe; dasselbe sagt der Prof. Klein, welcher im Jahr 1809 die gesprengten Werke untersuchte, und die neuesten Ausgrabungen (im J. 1846) haben dasselbe Resultat ergeben, indem mehrfache Substructionen römischer Mauern aufgefunden wurden. Die Hypothese über den römischen Ursprung der Stadt lasse

4*

ich dahin gestellt sein, weil nichts bestimmtes darüber vorliegt, ich glaube dagegen keine zu gewagte Vermuthung aufzustellen, wenn ich behaupte, daß an der Stelle von St. Goar selbst schon vor der Herrschaft der Römer am Rheine, ein, wenn auch nur von Fischern und Schiffern vorzugsweise bewohnter Ort gestanden haben müsse. Meine Gründe für diese Annahme sind folgende: Im Rheine bei St. Goar befindet sich bekanntlich ein starker Strudel, die St. Goarer Bank oder Werb (Wirbel) genannt, welche Stelle noch jetzt für die Schifffahrt die gefährlichste auf dem ganzen Rheine ist. Wir haben aus den Wundern des h. Goar gesehen, daß seit den ältesten Zeiten viele Schiffe an dieser Stelle verunglückt sind, und kein Schiffer es wagte, diesen gefährlichen Strudel zu durchschiffen, ohne vorher in der Kapelle des Heiligen sein Gebet verrichtet und ein Opfer für eine glückliche Durchfahrt dargebracht zu haben. Dieses Gebet wird noch heut zu Tage, wenngleich nicht mehr in der Kapelle, von den Schiffern verrichtet.

Der Rhein läuft hier an 200 Schritte lang mit großer Heftigkeit und starkem Falle über schroffe Felsen, und bildet sodann einen starken Strudel, welcher mitunter Nachen verschlingt und selbst große Schiffe öfter im Kreise herumtreibt. In ältern Zeiten war diese Stelle noch viel gefährlicher, und bildete einen vollständigen Wasserfall, dessen Höhe noch im Jahr 1722 auf fünf Fuß angegeben wird. Schon im vierzehnten Jahrhunderte hatten die Grafen von Catzenelnbogen, und später die Landgrafen von Hessen als Landesherren und vorzüglich auch deshalb, weil sie den bedeutenden Rheinzoll von allen Schiffen bezogen, Verbesserungen an dieser Stelle durch Wegnahme von Felsen, bewirken lassen, und fand die letzte derartige Arbeit noch im Jahr 1764 statt. Demungeachtet muß noch jetzt

bei der so sehr vervollkommneten Schifffahrt, jedes Segelschiff bei der Bergfahrt durch diesen Strudel sechs Personen und einige Pferde mehr zur besondern Aushülfe nehmen, so daß in älteren Zeiten wohl wenigstens einige Dutzend Leute nöthig waren, um ein Schiff hinauf zu bringen. Die Trevirer, welche die Gegend bei St. Goar bereits vor und während der Römerherrschaft bewohnten, waren ein mächtiges und cultivirtes Volk, welches ohne Zweifel auch Handel und Schifffahrt trieb. Von den Römern wenigstens wissen wir, daß sie viele kleine Flotten (Naves lusoriae) auf dem Rheine unterhalten haben. Beide Völker hatten demnach auch zu ihrer Schifffahrt die besondere Hülfe zur Durchfahrt durch diesen Strudel nöthig, und läßt sich daher auch hieraus mit ziemlicher Gewißheit der Schluß ziehen, daß schon lange vor den Zeiten des h. Goar, und vor der Römerherrschaft am Rheine, an der Stelle von St. Goar ein Ort gestanden haben müsse. Seit den ältesten Zeiten bestand in St. Goar für diesen Dienst der Schiffe eine besondere Zunft, die der sogenannten Leinenschlepper, und leben noch gegenwärtig einige vierzig Familien von diesem Gewerbe. Auch der Umstand, daß die noch jetzt bei St. Goar vorhandenen Salmenfänge, welche die ältesten am Rheine sind, schon vor den Zeiten des h. Goar existirt haben, wie dieses aus dem im Jahr 566 verfaßten Gedichte des Venantius Fortunatus hervorgeht, läßt auf das Vorhandensein eines bewohnten Ortes schließen, und daß ein solcher wirklich vorhanden war, ist bereits aus der Legende nachgewiesen worden.

Schwieriger dagegen ist die Frage, ob dieser Ort, das **Oppidum Germaniorum, Trichorium** geheißen habe oder ob nicht vielmehr hierbei eine Verwechselung mit dem Namen des Gaues, worin das Oppidum lag, statt hatte?

Imhof*), Winkelmann**), v. Hontheim, v. Preuschen***) und Andere theilen erstere, Wenk, Knoch und Andere, dagegen letztere Ansicht. Dieser Gau führt nämlich in älteren Urkunden die Namen **Drachere, Trechtere, Tracheri, Trechira, Trichire, pagus trigorius, provincia trigoria,** Trachgau, und bildete einen schmalen Landesstrich längs dem Rheine und dem Hundsrücken von Bingen bis Coblenz und theilweise bis zur Mosel.

In älteren Urkunden werden folgende Orte, als im Trachgau gelegen, angeführt: Bacharach, Oberwesel, St. Goar, Beltheim, Guntershausen, Lay, Boppard und Coblenz. Minola behauptet zwar auch, daß der alte Ort **Trichorium** geheißen habe, deutet aber zugleich seinen Zweifel wegen des ähnlichen Namens des Gaues an, über dessen Entstehung er nachstehende, wohl mehr scharfsinnige, als richtige Ansicht ausspricht: „Woher der Name **Trichorium**? das Wort Chorion kommt bei Strabo vor, und stimmt mit den Prätenturen der Römer in der Bedeutung überein; sie verstanden darunter Vertheidigungsanstalten der Teutschen, die meistens in einem aufgeworfenen Graben, in einem Walle von Erde oder Steinen, zuweilen nur in einem Verhaue von Bäumen bestanden. Viel-

*) Valentin Imhof Chronicon inferioris Comitatus Cattimelebocensis vom Jahr 1598 sagt:

»Goarus qui tempore Mauritii Imperatoris in hanc rheni ripam et locum antea Trichorium, ut ex vetustis Historiis colligitur, appellatum venit.« —

**) Siehe Winkelmanns hessische Chronik vom Jahr 1697.

***) Preuschen, Denkmäler von alten physischen und politischen Revolutionen in Teutschland 1787, sagt p. 329: St. Goar oder Sandgewer, eine alte zu den Zeiten der Römer nicht unbekannte Stadt, welche Tricherium geheißen haben soll u. s. w.

leicht fand sich solch ein Chorion in hiesiger Gegend, vielleicht da, wo jetzt die Trümmer von Rheinfels zu sehen sind. Diese Burg war ohne Zweifel Anfangs nichts, als ein Wall, der später zur Festung ward; sie deckte die hiesigen Engpässe, und stand mit zwei anderen in Verbindung; in diesem Falle wäre das Trichorium entziffert. Masenius glaubte für Trichorium Trigonia lesen zu müssen, weil nämlich diese Gegend zwischen Rhein und Mosel ein Dreieck bildet; er leitete also den Namen von **gonia** Winkel ab. Es scheint, an die Choria des Strabo dachte er nicht, sonst hätte er dieses Ausweges nicht bedurft. Meiner Meinung nach hieß der Tricher- oder Trachgau von seiner natürlichen Beschaffenheit so. Sein ganzer Strich ist öde und bergigt; der Grieche hatte für solch eine Gegend sein **Trachys** oder **Traechaes** d. h. **Asper**, mit diesem ist das hier und da in Teutschland noch bekannte Wort: Driesch, anverwandt; man sagt am Niederrhein von einem Weinberge oder Felde, die unangebaut liegen, sie sind driesch. Und ist letzteres nicht in dem Trichergau noch kennbar? kurz, der Hundsrücken, der diesen Gau wenigstens zum Theil bildete, entspricht vollkommen dieser Benennung. Wenn Brower in seinen Annalen c. 17. auch von einem **Tricorium** im Narbonesischen Gallien spricht, so konnte der Namensursprung mit dem unsrigen aus einer gleichen Quelle herkommen, aber Trevirer borgten ihn nicht von Narbonesischen Flüchtlingen, wie dieser glaubte", so weit Minola. —

Die Ansicht Hontheims, daß der alte Ort **Trichorium** oder **Trigorium** geheißen habe, scheint mir die richtigere zu sein. Der Gau hat seinen Namen von diesem, in seiner Mitte gelegenen Orte, angenommen, wie dieses häufig der Fall war. So entlehnten, um von vielen Beispielen nur einige aus un-

serer Nähe anzuführen, der Meien-, Worms- und Speier-Gau ihre Namen von diesen Städten. Ganz entscheidend für diese Frage ist aber eine Stelle in einer Urkunde vom 30. Januar 820 (Siehe die Anlagen), wodurch Kaiser Ludwig der Fromme dem Kloster des h. Goar den St. Goarer Stadtwald, welcher damals noch Reichswald war, schenkte. Hier kommt das Wort **Trigorium** in einer Zusammenstellung vor, welche keine andere Deutung zuläßt, als daß darunter ein Ort und zwar das jetzige St. Goar verstanden werden muß. In der Grenzbeschreibung des Waldes heißt es nämlich: »**Inde venit (sylva enim) in rivulum, qui vocatur Westerbeia, et per ipsum deorsum usque ad Stratam, quae pergit ad Trigorium, deinde vadit ultra ipsum rivulum, et venit in Heiswillari usque ad Stratam, quae pergit ad Confluentium**« **etc.** Die Straße, welche hier als Waldgrenze bezeichnet, und als nach dem Orte **Trigorium** führend, angeführt wird, ist die Römerstraße, welche von Bingen über Rheinböllen und Kisselbach sich zog und an dem Neunzhaeuser Hofe, 1½ Stunde von St. Goar entfernt an diesen Wald stieß; dort zweigte sich der alte Weg nach **Trigorium**, d. h. nach St. Goar ab.

Der etwaige Einwand, daß auch in dieser Stelle von dem Trechirgaue die Rede sein könne, ist aber in jeder Beziehung unbegründet, denn einmal gebrauchten die Lateiner das **neutrum** eines **Adjectivum** nicht, wie wir in der Redensart „der Weg führt ins Trierische, Mainzische", so daß nicht angenommen werden kann, daß das hier gebrauchte Wort **Trigorium** für **pagus trigorius** genommen werden müsse; sodann konnte aber auch hier gar nicht von dem Trechirgaue die Rede sein, indem die Stelle, von welcher die Grenzbeschreibung

spricht, innerhalb des Trachgaues, welcher bis über Beltheim hinauslief, lag, mithin von dort aus nicht gesagt werden konnte „der Weg, welcher nach dem Trachgaue führt.“ Dieses konnte nur dann geschehen, wenn dieser Punkt außerhalb des Trachgaues gelegen hätte. Alltäglich bemerkt man in der philologisch-historischen Welt, daß an den einfachen deutlichen Worten eines Schriftstellers kritische Kunst so lange hin- und herwendet und dreht, bis der Text nach Wunsche verwickelt oder dunkel geworden, gelehrtere Erklärung zuläßt, und dann hinterher eine Lieblingshypothese emporsteigt, vom Urheber auf Conjuncturen, Glossen und Varianten mühesam erhoben.

Dieser Erfahrungssatz bewährt sich auch bei der Herleitung des jetzigen Namens der Stadt St. Goar.

Merkwürdigerweise haben sich nämlich mehrere Schriftsteller, wie Engelhard, Preuschen u. s. w. bemüht, nachzuweisen, daß der Name nicht von dem h. Goar, sondern von dem nahen Strudel, die Werb oder Gewerb genannt, und dem Sande, den dieser an das Land wirft, herkomme, woraus dann in der Sprache des gemeinen Lebens Sandgewehr entstanden sein soll. Wenn man aber ethymologisiren will, so muß man auf den ältesten Gebrauch des Namens sehen, aus dem erst die spätere verdorbene Aussprache entstanden ist. Die Stadt führt aber schon vom achten Jahrhunderte ab, in einer Menge von Urkunden, nach dem h. Goar den Namen, und ebenso in den späteren Zeiten. Erst im vierzehnten Jahrhunderte, als man anfing die Urkunden in teutscher, statt in lateinischer Sprache abzufassen, wurde der Name St. Goar in Sente oder Sand Gewehr verdorben, und wird der hier häufig vorkommende Vorname Goar noch jetzt gewöhnlich Gewehr ausgesprochen.

In den meisten Urkunden wird aber auch gar nicht einmal das Wort Sand, sondern das Wort Sente d. h. Sanct gebraucht; so heißt es in einem zwischen den Grafen Wilhelm und Eberhard von Catzenelnbogen errichteten Burgfrieden vom 25. April 1311: „Wer auch Sache, daz der Ubirmann sturbe, die viere sullent faren zu Sente Gower in die alte Statt nummer dannen zu kommen, biz daz si einen Ubirman gekisent"; in einem Vertrage zwischen Graf Gerlach von Nassau und Graf Wilhelm von Catzenelnbogen vom 5. December 1329, stehen zur Bezeichnung der Stadt, die Namen „St. Goar" und „sente Gwer" nebeneinander.

Eine Menge Urkunden liefern den Beweis, daß Sand für gleichbedeutend mit Sanct genommen wurde. So stehen in einer Urkunde vom 6. Juni 1326, wodurch König Ludwig den Grafen Wilhelm von Catzenelnbogen mit dem Zolle zu St. Goar belehnt, die Stadt „Sand Gwer und Sand Bonifaci Tag", nebeneinander.

In einer Urkunde v. 3. Juli 1516, wodurch Erzbischof Richard von Trier, einem gewissen Weidelich von Bamberg, die Erlaubniß zur Anlegung eines Bergwerkes unterhalb Oberwesel ertheilt, heißt es: „An dem Berge by Sand Gewers Kapellen." Diese Kapelle stand gleich unterhalb Wesel, existirt aber seit 170 Jahren nicht mehr. Hier ist nun nicht von der Stadt, sondern von dem h. Goar die Rede, und dennoch ist das Wort Sand statt Sanct gebraucht.

Der eifrigste Verfechter der unglücklichen Idee, als habe die Stadt von dem Strudel ihren Namen erhalten, Archivrath Knoch in dem Antiquarius vom Jahr 1737, gesteht später, in seinem Manuscripte vom Jahr 1757 selbst ein, daß diese Ansicht durchaus unhaltbar sei.

Zunahme der Stadt. — Fürsten-Versammlungen daselbst.

Wenngleich St. Goar dem Heiligen nicht seinen Ursprung, so verdankt es ihm doch sein schnelles Wachsthum, wozu die großen Wallfahrten zum Grabe des Heiligen und die damit verbundenen Märkte, wodurch Handel und Gewerbe aufblühten, vorzüglich beitrugen. Nicht minder günstig für den Wohlstand der Stadt wirkte der häufige Besuch derselben durch Fürsten und andere ausgezeichnete Personen.

So haben wir gesehen, daß König Pipin und seine Gemahlin Bertrade, Carl der Große und seine Gemahlin Fastrada, Kaiser Ludwig der Fromme, und mehrere andere Fürsten, die Stadt öfter besuchten. Im Jahr 895 war König Zuentibold in St. Goar und stellte dort am 5. Juni eine Urkunde aus, wodurch er dem Kloster Prüm den Besitz des Klosters Suestra bestätigte; im Jahr 1070 hielt sich König Heinrich IV. in St. Goar auf, und unterzeichnete dort einen noch vorhandenen Schenkungsbrief. Nach dem Chronicon des prümischen Abts Regino vom Jahr 906, hatte im Jahr 899 eine merkwürdige politische Versammlung in St. Goar statt. König Arnulph hatte nämlich den Lothringern seinen natürlichen Sohn Zuentibold zum Herzoge gegeben, er konnte aber das Vertrauen derselben nicht gewinnen, und entzweite sich zudem noch mit dem einflußreichen Herzoge Reginar, welcher nun dahin trachtete, das Herzogthum Lotharingen dem Könige Carl von Frankreich zuzuwenden. König Arnulph suchte daher die Sache auf einer Zusammenkunft zu St. Goar, wo sich seine Gesandten, der Erzbischof Hatto von Mainz und die Grafen Conrad und Gebelhardus, sowie die Gesandten des Königs Carl, der Erzbischof Hachiricus von Paris und Graf Odocar, und mehrere

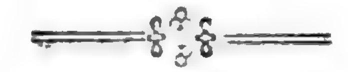
lotharingische Großen, so wie der Herzog Zuentibold selbst einfanden, beizulegen.

Die Versammlung lößte sich jedoch, ohne den Frieden hergestellt zu haben, wieder auf, und der Herzog Zuentibold verlor im folgenden Jahre in einer an der Maas gelieferten Schlacht das Leben.

Um das Jahr 1130 feierte ein Pfalzgraf aus Thüringen sein prächtiges Beilager mit einer Gräfin von Arnstein in St. Goar, woselbst er mit 200 Rittern zum Empfange der Braut einzog.

Im Jahr 1379 hielt der Ritterbund der Löwengesellschaft, welchen die Grafen zu Wied, Nassau, Catzenelnbogen, die Herren von Isenburg, Eppstein und Rodenstein nebst vielen anderen Rittern gestiftet hatten, in St. Goar eine Versammlung und ernannten die Stadt zur Kapitel-Stadt.

Als der Graf Wilhelm zu Wied und die Ritter von Isenburg, die Ritter von Elz, von Königsteden und den Hermann von Dietz vor dem Schlosse Schöneck gefangen genommen hatten, kamen der Kurfürst von Mainz und der Bischof von Worms als Schiedsrichter im Jahr 1436 in St. Goar zusammen und stellten den Frieden wieder her. Aehnliche Versammlungen hatten in älteren und neueren Zeiten noch viele statt und beweisen, daß die Stadt von jeher ein Lieblingsaufenthalt der Fürsten war.



Ueber die Befestigung der Stadt und ihre Belagerung im Jahr 1205.

Ueber die erste Befestigung der Stadt mittelst Ringmauern und Thürmen, welche noch jetzt auf der Westseite

vorhanden sind, fehlen alle Nachrichten. Die beiden starken Thürme bieten keine so charakteristische Bauformen dar, um danach die Zeit ihrer Erbauung bestimmen zu können; das einzige Zeugniß für ihr hohes Alter ist der daran befindliche Kiesmörtel, welches Verbindungsmittel bei den ältesten Burgen angetroffen wird.

Zwei Ereignisse machen es jedoch wahrscheinlich, daß die Stadt St. Goar, wie dieses auch mit Oberwesel und Coblenz der Fall war, im Laufe des zwölften Jahrhunderts und zwar zwischen den Jahren 1138 und 1204 befestigt worden ist. Wir haben nämlich gesehen, daß die Stadt im Jahr 1137 von einer Räuberbande überfallen, das Kloster geplündert und die unter Carl dem Großen eingeweihte Kirche niedergebrannt worden ist, eine Thatsache, welche zu der Annahme berechtigt, daß damals die Stadt wohl noch nicht befestigt gewesen sein kann, indem ein solcher Handstreich nur gegen einen offenen Ort auszuführen gewesen sein dürfte.

Daß St. Goar im Jahr 1205 bereits mit Mauern umgeben war, ergibt sich aus folgender, von Brower **Annal. Trev. II p.** 104, angeführten Belagerung, welche zugleich die erste kriegerische Erwähnung unserer Stadt enthält. Um diese Zeit stritten nämlich Kaiser Philipp und Otto um die teutsche Krone. Werner **II.** von Boland, ein mächtiger Dynast, stand anfangs auf der Seite des Kaisers Philipp, trat aber bald darauf zu Otto über und belagerte, um seinen Eifer für die neuergriffene Parthei zu beweisen, im Jahr 1205 die Stadt St. Goar, deren Schirmvogt Graf Diether **I.** von Catzenelnbogen dem Kaiser Philipp zugethan war. Die vortheilhafte Lage des Orts am Rhein, seine natürliche und künstliche Befestigung, noch mehr aber der Reich-

thum, den die umliegenden Gegenden dorthin geflüchtet hatten, machten ihm diese Eroberung wichtig. Er setzte der Stadt durch Mauerbrecher und andere Zerstörungsmittel so kräftig zu, daß sie nur ein Wunder retten konnte. Die Einwohner nahmen in ihrer Verzweiflung ihre Zuflucht zu einem hölzernen Crucifix, das sie dem Sturmgeschütz und den Pfeilen der Feinde entgegen hielten; und als sogar dem heiligen Bilde ein Frevler den Arm verwundete, da strömte Blut aus der Wunde. Durch ein so offenbares Wunder gerührt, hob Werner von Boland nicht allein die Belagerung auf, sondern gelobte auch einen Kreuzzug.

Die Unterhaltung der Stadtmauern, Thore, Thürme und Bollwerke fiel nach dem Stadtweisthume dem Landesherrn zu Last, die Gemeinde war dagegen verpflichtet, sowohl Hand- wie Spannfrohnden dazu zu leisten. Nach einem Verzeichnisse vom Jahr 1564, bestanden die städtischen Geschütze und Schießwaffen in „6 Falkonetlein, 2 Eisenjunkelger, 21 messinge Hacken, 2 messinge Stilbüchsen, 17 eiserne Hacken, 24 Halbhacken und 16 Schmalkaldischen Rohr.“



Die alte Burg. — Das Palatium.

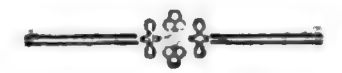
Die alte Burg, welche die Grafen von Catzenelnbogen lange vor der Erbauung von Rheinfels (1246) bewohnten, lag in St. Goar hinter der Stiftskirche am Biebernheimer Pfade. Dieses uralte Gebäude mit seinen starken Mauern und Gewölben, großen Gemächern und dicht vergitterten Fenstern existirt noch und ist jetzt Eigenthum des Herrn Fabrikanten Jacob Napp. Die Gemächer der Burg, ein Thurm, sowie ein

Theil der Ringmauer sind noch gut erhalten und lassen auf eine große Ausdehnung der Burg schließen. Diese Burg hatten die Grafen von Catzenelnbogen um das Jahr 1190 von dem Grafen von Arnstein mit den übrigen Besitzungen erhalten, und wurde von den Arnsteinern schon im zehnten Jahrhunderte bewohnt. Ich glaube deshalb auch keine zu kühne, sondern eine sehr nahe liegende Behauptung aufzustellen, wenn ich behaupte, daß diese alte Burg ursprünglich ein königliches Palatium gewesen ist. Die Veranlassung in St. Goar eine Pfalz oder Königshof zu erbauen, war durch die großen Domainen, wozu St. Goar selbst und der gegenüber liegende Einrich ursprünglich gehörten, um so mehr gegeben, als der Einrich keinen Königshof besaß. Wo aber solche Domainen vorhanden waren, befand sich auch in der Regel ein Königshof, und umgekehrt, kann man aus dem Vorhandensein einer Pfalz stets einen sicheren Schluß auf dazu gehörige Domainen machen. Wir haben zudem gesehen, daß im achten und neunten Jahrhunderte die Könige sich öfter in St. Goar aufhielten und mehrere Fürstenversammlungen dort statthatten, welche Thatsachen zu der Annahme, daß dort auch eine königliche Wohnung gewesen sein müsse, wohl berechtigt.

Zur Gewißheit wird diese Vermuthung dadurch, daß diese alte Burg, womit nach der Erbauung von Rheinfels mehrere Burgmänner belehnt wurden, in den Lehnsurkunden stets das Burghaus und Pfalzhaus (**Palatium**) genannt wird. So erhielten unter mehreren Andern die Ritter von Wylre dieses Pfalzhaus im Jahr 1331 als Burglehn, die Ritter von Boxberg im Jahr 1360, die Boisen von Waldeck im Jahr 1306, die Ritter von Hasseloch im Jahr 1410 und zuletzt die Ritter von Klingelbach im Jahr 1594.

Daß kein älterer Schriftsteller dieses **Palatium** erwähnt, beweist nichts gegen meine Annahme; denn ebenso wenig erwähnt irgend ein Schriftsteller diese alte Burg, obschon sie noch jetzt vorhanden, und wahrscheinlich durch den Bau der Burg Rheinfels in Vergessenheit gerathen ist. Nur in einer Urkunde vom Jahr 1219, wodurch Graf Diether **II.** von Catzenelnbogen im Begriffe einen Kreuzzug zu machen, das Kloster Eberbach von dem Rheinzoll bei St. Goar befreit, wird diese alte Burg angeführt; es heißt nämlich darin: **Apud Castellum et Jurisdictionem meam S. Goaris:**

Wenk, welcher von der Existenz dieser alten Burg nichts wußte, suchte deshalb auch das Wort **Castellum** irriger Weise dahin zu deuten, als habe Graf Diether damit nur sein vogteiliches Schutzrecht, das zugleich das Besatzungsrecht mit sich führte, bezeichnen wollen. Knoch ließ sich aus demselben Grunde zu dem noch größern Irrthume verleiten, daß er unter diesem «**Castellum**» der Urkunde vom Jahr 1219, die erst im Jahr 1246 erbaute Burg Rheinfels verstand, und deshalb behauptete, Rheinfels sei schon im Jahr 1219 erbaut gewesen.



Umfang der Stadt. — Bürger- und Einwohnerzahl.

Nachrichten über die Einwohnerzahl der Stadt St. Goar fehlen für die ältesten Zeiten, daß aber die Stadt schon sehr frühe stark bevölkert gewesen sein muß, beweist die von dem Mönch Wandalbert angeführte Thatsache, daß schon zu den Zeiten des Königs Pipin um das Jahr 760 gleichzeitig zwei Kirchen, nämlich die vom h. Goar erbaute und jene, welche

den Namen Oratorium der heil. Maria führte, bestanden haben. Durch die Residenz der Aebte von Prüm, den Aufenthalt der Grafen von Arnstein und Catzenelnbogen muß sich die Einwohnerzahl im Laufe des zehnten bis zum zwölften Jahrhunderte sehr vermehrt haben. Im dreizehnten Jahrhunderte nahm die Bevölkerung durch das Aufblühen des Handels und der Gewerbe, so wie durch den Einzug vieler adligen Familien, welche die zahlreiche Burgmannschaft der im Jahr 1245 erbauten Veste Rheinfels bildeten, so zu, daß auf der Nordseite der Stadt, außerhalb der Ringmauer, die Neustadt angelegt werden mußte.

Im Jahr 1568 ließ Landgraf Philipp der Jüngere die große Kavallerie-Kaserne in der Neustadt bauen, deren Neubau Landgraf Friedrich II. im Jahr 1764 mit einem Kostenaufwande von 122,000 Thalern bewerkstelligen ließ. Dieses schöne Gebäude, das einzige, welches bei der Sprengung der Festung Rheinfels durch die Franzosen im Jahr 1796 der Zerstörung entging, wurde im Jahr 1822 zur Erweiterung der Chaussee leider etwas zu voreilig abgerissen und der Stadt St. Goar dadurch ein bleibender, jetzt noch fühlbarer Nachtheil zugefügt, indem die Stadt wegen Mangel einer Kaserne die ihr zugedachte Garnison und damit eine bedeutende Einnahme entbehren mußte. Wenn man die großen Kosten des Abbruchs des schönen Gebäudes durch einige tausend Thaler vermehrt und damit einen Warf längs dem Rheine erbaut hätte, so wäre derselbe Zweck erreicht und durch die Erhaltung der Kaserne der Stadt ein bleibender Gewinn zugewandt worden.

Die Stadt hatte schon im eilften Jahrhunderte, mit Ausnahme der wenigen Häuser in der Neustadt, denselben Umfang wie jetzt, muß also wohl auch schon damals ungefähr eben so

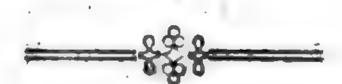
viel Einwohner gehabt haben. Einen Zuwachs von 24 Familien erhielt die Bevölkerung im Jahr 1568 dadurch, daß Landgraf Philipp der Jüngere St. Goar und Rheinfels zu seiner Residenz wählte und dort einen großen Hofstaat hielt, und eine weitere Vermehrung im Jahr 1615 durch die Aufnahme der der Religion halber aus dem Kurstaate Trier Vertriebenen. Schließlich muß hierzu noch eine Anzahl entlassener Militairs der Besatzung von Rheinfels gerechnet werden, welche sich häufig in St. Goar häuslich niederließen.

Durch die vielen ansteckenden Krankheiten des Mittelalters und namentlich durch die im Jahr 1581 ausgebrochene Pest verlor St Goar viele Einwohner; am meisten litt aber die Bevölkerung durch die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges. In der Verordnung vom 17. April 1643 wegen der Aufnahme neuer Unterthanen bemerkt Landgraf Georg, daß in der Niedergrafschaft Catzenelnbogen viele Dörfer ganz entvölkert wären, andere von 100 Einwohnern kaum 10 und höchstens 30 Bewohner übrig behalten hätten. In der Vogtei Pfalzfeld blieben von 46 Familien blos 10 übrig. Nach den rheinfelsischen Amtsrechnungen zu urtheilen, waren 40 Jahre nach geschlossenem Frieden nöthig, um die Bevölkerung und die Anzahl Fastnachtshühner, so wie den Kornzehnten wieder auf den Standpunkt vor diesem unglücklichen Kriege zu bringen.

Die älteste noch vorhandene Bürgerrolle ist vom Jahr 1482. Nach ihr hatte St. Goar damals 122 Bürger oder Familien, ohne die Wittwen, Freibürger und Einsassen, so daß die ganze Einwohnerzahl ungefähr 800 Seelen betragen haben mag. Im Jahr 1559 war die Anzahl der Bürger auf 98 gesunken. Im Jahr 1613 führt das Rathsprotokoll vom 10. October — 163 Familien an und 140 Häuser mit 1134 Einwohnern, im Jahr

1640 dagegen blos mehr 101 Familien mit 714 Einwohnern und im Jahr 1654, also bereits sechs Jahre nach dem Friedensschlusse, nur 84 Familien mit 626 Einwohnern, so daß St. Goar während des dreißigjährigen Krieges über 500 Einwohner verloren hatte, welcher Verlust im Verhältnisse zu andern Orten noch geringe ist und dem Schutze der Festung Rheinfels zugeschrieben werden muß. Die Stadt verlor während diesem Kriege 32 Häuser, und über ein Drittel ihrer Äcker und Weinberge lag unbebaut.

Schon im Jahr 1674 war die Bevölkerung auf 958 Seelen gestiegen, worunter sich 343 erwachsene Personen, 225 Knaben, 240 Mädchen, 60 Knechte, 64 Mägde und 26 Juden befanden. Während den folgenden hundert Jahren verdoppelte sich die Einwohnerzahl, so daß sie im Jahr 1782 — 1785 Seelen betrug, welche 220 Häuser bewohnten. Im Jahre 1794 betrug die Bevölkerung 1992 Seelen; durch die veränderte politische Lage sank die Bevölkerung während der französischen Herrschaft bis zum Jahre 1815 auf 1108 Seelen herab; von da an stieg sie wieder unter der jetzigen Regierung im Jahr 1822 auf 1252, im Jahr 1834 auf 1340, im Jahr 1843 auf 1433 und im Jahr 1847 auf 1452 Seelen, worunter sich 915 Evangelische, 502 Katholiken und 36 Juden befinden.



Adel und Burgmannen in St. Goar.

Zu den adeligen Familien, welche Burgsitze in St. Goar besaßen, gehörten die Ritter Bis oder Biz, Mul, Knebel, Allendorf, Boos von Waldeck, Brand vom Walde, die Stumpfen von Waldeck, von Callenberg, von Nordeck, von Dern, von Baumbach und von Rodenstein.

Das älteste Geschlecht ist jenes der Bys, welche sich stets als Ritter von St. Goar bezeichnen. Ein Henricus Biz kommt in einer Urkunde vom Jahr 1262, wodurch Hermann von Millewalt sein Schloß Millewalt dem Grafen Diether von Catzenelnbogen zu Lehn aufträgt, als Zeuge vor. In einer Urkunde vom Jahr 1292, wodurch Friedrich von Frankenstein Burgmann der Grafen Wilhelm und Diether von Catzenelnbogen wird, erscheint ebenfalls ein Henricus Bys unter den Zeugen. Ritter Johaun Byz von „sente Gewere“ tritt in einer Urkunde vom Jahr 1315, wodurch Graf Wilhelm von Catzenelnbogen das Dorf Berstadt kauft, als Zeuge auf; im Jahr 1335 stiftet Graf Wilhelm von Catzenelnbogen einen Vergleich zwischen den Rittern Heinrich Bys und seinem Vetter Siffrid Bys; in einer Urkunde vom Jahr 1343, wodurch Graf Eberhard von Catzenelnbogen sich von seinem Bruder Graf Wilhelm in Ansehung seines Erbtheils mit Geld abfinden läßt, tritt wieder ein Johann Bys, Ritter von St. Gewer, als Zeuge auf; desgleichen die Ritter Ude Bys, Johann Bys und Henne Bys in einer Urkunde vom Jahr 1346, wodurch der Abt Diether von Prüm einen Streit zwischen den Grafen Wilhelm und Johann von Catzenelnbogen schlichtet; derselbe Ritter Ude Bys von St. Gewer kommt noch in zwei Urkunden aus den Jahren 1352 und 1355 als Zeuge vor. **Anno 1359 feria quinta proxima post octavam Epiphanie domini** bekennet Graf Wilhelm zu Catzenelnbogen dieweilen Henrich Bys Ritter von Sente Gewere vor ihme gewesen und um eine rechte Theilung von dem strengen Ritter Herren Ude Byzen, beide seine Burgmanne zu Rinvels, wegen des Dorfes Zorn, gebeten, so hätte er ihnen rechten Tag beschieden zu Sente Gewere in seiner Hoffstadt und hätte den Partheien Wilderichen

von Wylre Burggrafen zu Rinvels in derselben Sache zum Richter gesetzt und volle Macht ertheilet des Grafen Manne zu heißen, Urtheil zu sprechen, und denen Partheyen Briefe darüber zu geben, wie sie dieselben von Rechte gescheidet hätten, und fort alle Dinge zu thun, gleicherweise als ob er Grafe selber zu Gericht sitze.“ — Ein Ritter Volmar Knebel von S. Gewern kommt in einer Urkunde vom Jahr 1306, wodurch Graf Bertold von Catzenelnbogen, Probst zu St. Martin zu Oberwesel, seinem Bruder Wilhelm sein Erbtheil verkauft, als Zeuge vor; ein Ritter Thiderich Mul von St. Goar erscheint in zwei Urkunden vom Jahr 1315 und 1330 als Zeuge, ebenso ein Ritter Henne Mul von St. Goar in Urkunden vom Jahr 1331 und 1350. In Lehnbriefen vom Jahr 1381 kommt ein Ritter Wilhelm Muzil von St. Goar vor, und im Jahr 1382 Wilderich und Heyntzen Molner, Ritter von St. Goar. Der Ritter Heinrich Zore von Schoneberg bewohnte im Jahr 1384 einen Burgsitz in der Oberstraße zu St. Goar; ebenso die Ritter von Wylre das Pfalzhaus daselbst im Jahr 1331; im Jahr 1360 hatten die Ritter von Boxberg dieses Pfalzhaus als Lehnträger bewohnt, im Jahr 1410 die Ritter von Hasseloch, und im Jahr 1594 die Ritter von Klingelbach. Die Familie der Boosen von Waldeck war vom Jahr 1306 bis zum Jahr 1543 in St. Goar ansässig. Hermann und Wilhelm Boys Walpoden von Waldecke bewohnten im Jahr 1306 als Burgmänner das Pfalzhaus in St. Goar, 1393 Ritter Johann von Waldecke; Dieterich Templer von Waldecke, Edelknecht, bewohnte im Jahr 1383 einen Burgsitz in der Neustadt. Die Familie Brand vom Walde bewohnte ursprünglich den Boxberger Hof in der Gemeinde Werlau, wonach sie sich auch mitunter benannte, bezog aber im Jahr 1409 einen,

hinter der Heiligengasse gelegenen Burgsitz, als dessen Bewohner sie noch im Jahr 1494 vorkommt.

Mitglieder der Familie von Baumbach kommen noch im Jahr 1611 als Bewohner eines Hauses in St. Goar, dessen Lage aber nicht ermittelt werden konnte, vor; dasselbe Haus bewohnten zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts die Stumpfen von Waldeck. Eine Familie von Bing oder Byng, welche ursprünglich aus Oppenheim stammte, kommt vom Anfange des sechszehnten bis in die erste Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts in St. Goar vor; im Jahr 1525 war Jacob von Bing Rathsbürgermeister, 1529 Jost von Bing, 1594 und 1603 Niclas von Bing. Die Familie von Calenberg kommt um das Jahr 1503 in St. Goar vor, verschwindet aber bald wieder, nachdem im Jahr 1521 ein Hans von Calenberg als Rathsbürgermeister und im Jahr 1580 Burckhard von Calenberg als Oberamtmann erscheinen. Der in St. Goar ansässig gewesene Nebenzweig der hessischen Familie von Nordeck kam unter Philipp dem Jüngern, dessen Kanzler Friedrich von Nordeck war, im Jahr 1568 nach St. Goar. Die Familie hatte einen Burgsitz in der Oberstraße, welcher auf der Stelle stand, wo jetzt das Nebengebäude des Herrn Weinhändler Weber steht, über dessen Einfahrtsthor noch jetzt das Wappen deren von Nordeck befindlich ist. Zu Folge einer Urkunde vom 1. Mai 1570 hatte Landgraf Philipp der Jüngere dieses Burghaus seinem Kanzler Friedrich von Nordeck als Dienstwohnung gegen einen Abzug von 25 Gulden an seiner Besoldung eingeräumt, dasselbe aber im folgenden Jahre seinem Taufpathen, einem Sohne des Kanzlers von Nordeck geschenkt und zugleich von allen bürgerlichen Lasten und Diensten befreit. Außer diesem Burgsitze besaß diese Familie noch vier Häuser in der Oberstraße

und in der Hauptstraße das jetzige Wirthshaus zum Grünen-Wald. Mehrere Mitglieder dieser Familie kommen als Amtmänner, Bürgermeister, Zollschreiber und Reservaten-Commissarien, und ein Hermann von Nordeck im Jahr 1620 als Burgmann in St. Goar vor. Denselben Burgsitz bewohnte später die Familie von Rodenstein, welche erst im Jahr 1794 beim Einrücken der Franzosen St. Goar verließ. Dieser sehr alte Burgsitz, dessen letztes Ueberbleibsel, ein starker Thurm, erst im Jahr 1820 abgebrochen wurde, gehörte ursprünglich den Grafen von Catzenelnbogen, welche ihn schon im Jahr 1286 an die Familie von Allendorf vertauschten. Die Urkunde (Anlage Nr. 3) ist ausgestellt auf Lorentius-Tag im Jahr 1286, und beginnt also: „Wir Philip Grave zu Catzenelnpogen und Berta Grävin daselbst bekennen unß in diesem briefe, dat wir unserem lieven getrewen Hennen von Allendorf Edelknecht haen gegewen vor syn huß an dem pad by der kerchen zu Sant gewer und synen Burgkseß in der newen stat, unß hueß mit dem garten und der hecken an dem haen“ u. s. w. Diese Urkunde, in deren Besitz die Familie von Nordeck noch ist, ist schon um deswillen merkwürdig, weil das Orginal in teutscher Sprache abgefaßt ist, was bekanntlich in dieser Zeit eine seltene Ausnahme bildet; ich werde später, bei den Nachrichten über die städtischen Brunnen auf diese Urkunde nochmals zurück kommen. Derselbe Ritter Henne von Aldendorf kommt noch in zwei Urkunden vom Jahr 1292 und 1311 als Zeuge und Burgmann der Grafen von Catzenelnbogen vor. Ein Crafft von Aldendorf wird zu Folge Urkunde vom Jahr 1328 Burgmann des Grafen Wilhelm von Catzenelnbogen auf dessen Schloß Reichenberg, und im Jahr 1339 kommt derselbe unter den Raitluden (Schiedsrichter) vor, welche die Grafen Wilhelm und Johann von Catzenelnbogen zu Beile-

gung ihrer künftigen Strittigkeiten ernennen. Zum letztenmal wird diese Familie im Jahr 1397 erwähnt, wo ein Dietrich von Allendorf zu Folge Urkunde vom 25. Januar 1397 vom Grafen Eberhard von Catzenelnbogen mit der Waldpodie uf deme Einrich, d. h. dem auf der rechten Rheinseite gelegenen Theile der Grafschaft Catzenelnbogen, belehnt wird. Die Ritter von Weisen- oder Wissenstein waren sehr frühe in St. Goar ansässig, verließen die Stadt aber schon um das Jahr 1310 und erbauten um diese Zeit die Burg Weisenstein, deren wenig bekannte Ruine noch jetzt, eine Stunde von St. Goar entfernt, zwischen den Dörfern Rheinbay und Weiler liegt. Der Burgsitz dieser Familie ist noch jetzt ziemlich wohl erhalten; es ist das alte Gebäude mit dem Thurme in der Oberstraße, neben der Dechanei, welches den nördlichen Theil der Fabrik des Herrn Jacob Napp bildet. Nach dem Wegzuge der Ritter von Weisenstein kam dieser Burgsitz an die Grafen von Catzenelnbogen, welche mehrere ihrer Burgmannen damit belehnten. Im Jahr 1350 bewohnte ihn der Ritter Henne Mul, 1372 Johann Pyner, Ritter von Werlau, 1375 ein Schenk von Lybinstein, 1418 Peter von Bodenhausen, 1447 Mesfried von Brambach, 1568 Engelbrecht von Krengell. In diesem Burgsitze wurde in früheren Jahrhunderten ein großes Verbrechen verübt, indem man zwischen den Jahren 1750 und 1755 beim Abbruche einer Mauer im mittleren Stocke ein mit einem eisernen Halsbande und eisernem Bande um die Lenden, an die Mauer befestiztes männliches Gerippe fand, welches beim Hinzutritte der Luft in Staub zerfiel.

Zweite Epoche.

Die Stadt St. Goar unter den Grafen von Catzenelnbogen — 1250 bis 1479.

Erbauung der Burg Rheinfels, Belagerung der Stadt und Veste im Jahr 1255.

Nachdem die Grafen von Catzenelnbogen die Stadt St. Goar um das Jahr 1250 von den Aebten von Prüm als Lehn erworben hatten, erbaute Graf Diether III. zum Schutze der Stadt so wie seiner übrigen Besitzungen und des bedeutenden Rheinzolles in den Jahren 1245 und 1246 die starke Veste Rheinfels. Von dieser Zeit an theilte St. Goar stets die Schicksale der später zu einer Festung erweiterten Burg Rheinfels. Die Festung war für St. Goar durch die häufigen Belagerungen eine Quelle von Trübsalen, zugleich aber auch durch die starke Garnison die Hauptquelle seines Wohlstandes.

Schon die Erbauung von Rheinfels gab Veranlassung zu einer Belagerung von St. Goar, so wie zur Errichtung des mächtigen Städtebundes, indem die Städte nicht ohne Grund befürchteten, daß es dem Grafen Diether durch den Besitz dieses festen Platzes ein Leichtes wäre, seinen Zoll zu erhöhen und dadurch den rheinischen Handel zu beeinträchtigen. Der mainzische Bürger Arnold Walpoden (auch von Thurn genannt) legte im Jahr 1247 den ersten Grund zu diesem Bunde. Bald traten

dem Bunde auch wetterauische und westphälische Städte, sowie Cöln, Worms, Speier, Frankfurt, Strasburg, Basel, Bingen, Bacharach, Oberwesel, Boppard, Coblenz, Andernach, Bonn, Neus, Aachen, Münster, Bremen, sowie mehrere andere Städte bei, so daß sich ihre Anzahl in einigen Jahren auf 70 belief. Außer vielen andern Fürsten und Grafen traten auch die Erzbischöfe und Churfürsten Gerhard von Mainz, Arnold von Trier, Conrad von Cöln, und Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, dem Bunde bei. Bei Hontheim Prod. Hist. Trev. I. p. 717 finden sich sämmtliche Fürsten, Grafen, Herren und Städte, welche die Bundesakte mit unterschrieben hatten, aus dem Chronico Augustensi angeführt. Statt Dietherus ist jedoch durch Druckfehler ein Richerus Comes de Catzenelnbogen dort mit angeführt.

Der König Wilhelm kam selbst nach Mainz, um dem Bunde durch seine Gegenwart eine feierliche Sanction zu geben, er bestätigte ihn und gab ihm seine Verfassung durch eine Urkunde vom 29. Juni 1255. Der Bund hatte den Zweck, den Handel zu schützen, den Landfrieden aufrecht zu erhalten, Raubschlösser zu brechen, die neu angelegten Zölle aufzuheben, bei Angriffen sich gemeinschaftlich zu vertheidigen. Der Bund erhob Steuern und rüstete eine bewaffnete Macht aus. Mainz an der Spitze der niederteutschen Städte rüstete 500, Worms mit den oberteutschen Städten über 100 Schiffe aus. Der Bund war bis zur Errichtung der Reichsgerichte der treueste Beistand der Kaiser, um den Frieden aufrecht zu erhalten und den Handel zu schützen.

Obschon nun Graf Diether von Catzenelnbogen dem Bunde mit beigetreten war, so wurde er doch sehr bald selbst von dem Bunde bedroht.

Als er nämlich im Jahr 1255 den Rheinzoll bei St. Goar erhöhte, und der Städtebund bei dem Könige Wilhelm und dem Reiche vergeblich Beschwerde dagegen geführt hatte, rüstete sich der Bund noch in demselben Jahre und belagerte St. Goar und Rheinfels.

Das Belagerungsheer bestand aus 8000 Fußknechten, 1000 Reutern und 50 bewaffneten Schiffen, welche der Veste die Zufuhr vom Rheine abschnitten und die Stadt von der Rheinseite angriffen.

Das Heer rückte im Herbste des Jahres 1255 vor St. Goar, belagerte dasselbe über 1 Jahr und 14 Wochen vergeblich, mußte aber, nachdem die Belagerten über 40 Stürme abgeschlagen und die Belagerer sehr viele Leute verloren hatten, unverrichteter Sache und, wie die Chronik sagt, mit Schimpf und Spott wieder abziehen und den Zoll im Schwange lassen. Ueber die Anzahl der bei dieser langwierigen Belagerung thätig gewesenen Städte sind die Quellen nicht übereinstimmend; eine auf Rheinfels befindlich gewesene Lapidarschrift führt 26 Städte an: „**Anno 1255 viginti sex imperialium urbium obsidionem feliciter superavit**"; dasselbe sagt die sogenannte Rheinfelser Tafel: „**Obsessum fuit castrum istud a Civitatibus (XXVI) Alemanie.**" Die Chroniken von Winkelmann und Imhoff geben ihre Zahl jedoch auf 60 an. Die erstere Angabe, wonach nur 26 Städte mitwirkten, scheint indessen die richtigere zu sein, indem es nicht zu denken ist, daß die entfernten Städte Basel und Bremen, so wie die westphälischen Städte, ihr Contingent vor St. Goar geschickt haben sollten, und kann man nur annehmen, daß die letztere Angabe von 60 Städten die ganze Anzahl der damals zum Bunde gehörigen Städte anzeigen soll, welche Ansicht durch die Ger-

stenbergische Chronik vom Jahr 1493 bestätigt wird, indem sie die Anzahl der im Jahr 1255 dem Bunde beigetretenen Städte auf 60 angibt, — nicht aber sagt, daß sämmtliche Städte an der Belagerung Theil genommen hätten.

Die Chronik führt diese Belagerung, so wie die Errichtung des Städtebundes also an:

„Alß man schrieb nach Gots geburt 1255 jare, du machtin die Rynschen stedde mit ihren Herrn unde andern iren fründen bie en geseßen eynen gutin Landfridde, unde zogen uß unde zu brechen die raupsloße, der dan gar vile in der zweydracht des Römischen Richs gebuwet, unde uffkummen woren. Dartzu vertilgetin sie die unrechtin zolle uff dem Ryne, unde der stedde worin meo wan LX die sich zusammen verbunden hattin. Alsus schribet Meister Diderich Engelhüszen. In demselbin jare zogen sie auch vor des Graven von Katzinelnbogen sloß genannt Rynfelß, unde lagen eyn gantz jar unde XIV wochen darvor, unde mochtin es doch nicht vertilgen, adder nicht gewynnen.“

Im Jahr 1320 brach zwischen dem Grafen Wilhelm von Catzenelnbogen und dem Grafen Gerlach von Nassau eine Fehde aus, wobei Letzterer St. Goar und Rheinfels belagerte, aber mit großem Verluste zurückgeschlagen wurde. Dasselbe Schicksal theilte sein Bruder Graf Wallrab von Nassau im Jahr 1322, indem er tödtlich verwundet die Belagerung aufheben mußte. Aehnliche Unternehmungen gegen die Stadt und Veste mögen noch häufig im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts vorgekommen sein, ohne daß die Geschichte sie aufbewahrt hätte. Den Grafen von Catzenelnbogen standen aber auch sehr reiche Hülfsmittel zur Abwehr jedes feindlichen Angriffs zu Gebote. Sie waren bereits im Anfange des 14. Jahrhunderts Herren

der Ober- und Nieder-Grafschaft Catzenelnbogen, welche einen großen Theil des jetzigen Herzogthums Nassau und des Großherzogthums Hessen - Darmstadt umfaßten. Wie wichtig man die Grafen von Catzenelnbogen wegen ihrer großen Besitzungen hielt, läßt sich schon daraus beurtheilen, daß Graf Johann III. in der ersten bekannten Reichsmatrikel vom Jahr 1422 unter allen damals so beträchtlichen Grafen des teutschen Reichs der Dritthöchste im Anschlage steht. Es werden ihm zu dem Hussitenkriege 8 Reuter auferlegt, während der Graf von Würtemberg 20, die übrigen aber nur 3 — 4 und höchstens 6 zu stellen hatten. In der Reichsmatrikel vom Jahr 1467, worin die von den Ständen zum Türkenkriege bewilligten 20,000 Mann vertheilt werden, wird Philipp, der letzte Graf von Catzenelnbogen, auf 30 Reuter und 40 Fußknechte, und 1471 bei einer Bewilligung von 10,000 Mann auf die Hälfte angeschlagen, wogegen der Graf von Hanau Münzenberg, gleichfalls keiner der unbeträchtlichsten Grafen, nur 4 Reuter und 6 Fußknechte zu stellen hatte. Die jährlichen Einkünfte dieses Grafen Philipp beliefen sich auf 600,000 Gulden, und würden nach dem heutigen Maaßstabe höchst wahrscheinlich das Drei- oder Vierfache betragen. Abgesehen von ihren eigenen Hülfsmitteln, standen die Grafen von Catzenelnbogen in Schutz- und Trutz-Bündnissen mit den meisten benachbarten Städten, Fürsten und Dynasten; so Graf Diether III. zu Folge Urkunde vom 14. Juli 1252 mit den Herren von Bickenbach; zu Folge Urkunde vom 4. Mai 1264 mit der Stadt Oberwesel; in einer Urkunde vom 18. December 1317 versprechen die Gemeiner zu Schönberg (bei Oberwesel) und Herr Eberhard Brenner dem Grafen Wilhelm I. von Catzenelnbogen, ihm innerhalb Landes mit 25 Reuter beizustehn; durch Urkunde vom 26. April 1322 standen

die Grafen mit dem Grafen Wallrab von Nassau, durch Urkunde vom 2. Mai 1332 mit der Stadt Coblenz, durch Urkunde vom 31. Juli 1329 mit Gerlach, Herr zu Limburg, durch Urkunde vom 4. December 1346 mit der Stadt Mainz, durch Urkunde vom 20. Januar 1375 mit der Stadt Cöln im Bündnisse; zu Folge Urkunde vom 20. December 1338 mit dem Kurfürsten Balduin von Trier, dem Grafen Heinrich, Otto, Johann und Gerlach von Nassau, Adolph und Johann, Herren zu Merenberg, Gerlach, Herr zu Limburg, Luther, Herr zu Isenburg, und Graf Seyffriedt von Wittgenstein u. s. w.

Die Reihenfolge der Grafen von Catzenelnbogen als Besitzer der Stadt St. Goar ist folgende:

1245—1276 Graf Diether III.
1276—1312 Graf Wilhelm I. und Eberhard I.
1331—1385 Graf Wilhelm II.
1385—1403 Graf Eberhard IV.
1403—1444 Graf Johann III.
1444—1479 Graf Philipp der Aeltere, der Letzte seines Stammes.

St. Goar wird an den Kaiser Albrecht abgetreten.

Die Veranlassung zur Abtretung der Stadt war folgende: Kaiser Albrecht hatte in Folge der Beschwerden der Städte auf dem Reichstage zu Nürnberg, die Aufhebung mehrerer, von den rheinischen Churfürsten willkürlich eingesetzten Rheinzölle in Vorschlag gebracht. Die Churfürsten widersetzten sich nicht allein, sondern arbeiteten im Stillen an der Absetzung des Kaisers. Doch Albrecht kam ihnen mit einer starken Armee

zuvor und glaubte sich nun stark genug, die Wiedervereinigung der rheinischen Zölle mit dem Reiche zu erzwingen. In dieser Absicht brachte er durch einen Vertrag vom 27. Februar 1301 (Anlage Nr. 4) die Stadt St. Goar mit dem dortigen Zoll, vom Grafen Eberhard unter der Bedingung an sich, daß er ihn durch Reichsgüter dafür entschädigen würde. Graf Wilhelm I. von Catzenelnbogen, welcher auf der Seite der Churfürsten stand, und bei dem Zolle und der Veste Rheinfels mitbetheiligt war, widersetzte sich indessen dieser Abtretung. Hierdurch wurde die Absicht des Kaisers vereitelt, weshalb er denn auch durch eine Urkunde vom 12. November 1301 (Anlage Nr. 5) den Zoll und die Stadt St. Goar wieder an den Grafen Eberhard zurückgab.

Der Rheinzoll zu St. Goar.

Ob dieser Zoll ursprünglich auf einer kaiserlichen Verleihung beruhte, oder eigenmächtig eingeführt worden ist, läßt sich wegen Mangel urkundlicher Nachrichten mit Gewißheit nicht bestimmen. Im dreizehnten Jahrhunderte wurde der Rhein zum größten Nachtheile des Handels mit Zöllen überladen, welche die Engländer mit Recht eine miram germanorum insaniam nannten. Von Mainz bis Coblenz bestanden zehn solcher Zölle. Kaiser und Gegenkaiser stritten damals um die Oberhand, und jeder suchte seinen Anhang möglichst zu vermehren. Verleihungen kaiserlicher Privilegien waren das Mittel, wodurch die Kaiser die Reichsstände auf ihrer Seite zu behalten suchten. Unter diesen Verleihungen waren die Zoll-Privilegien die gewöhnlichsten, indem sie die Kaiser nichts kosteten.

Mancher Reichsstand führte auch ohne kaiserliche Verleihung Zölle mit Gewalt ein, welche die Kaiser dann nachträglich bestätigten, weil sie diese Usurpation abzustellen unvermögend waren.

Die meisten Zölle hatten die vier rheinischen Churfürsten an sich gebracht. Auf die dringenden Vorstellungen der Städte versuchte schon Kaiser Albrecht auf dem Reichstage zu Nürnberg (1300) die Aufhebung der Zölle zu bewirken, scheiterte aber an dem Widerstande der Kurfürsten.

Albrecht beabsichtigte nun alle Zölle wieder mit dem Reiche zu vereinigen, zu welchem Zwecke er durch einen Vergleich vom 27. Februar 1301 die Stadt St. Goar mit dem dortigen Zolle vom Grafen Eberhard von Catzenelnbogen erwarb. In demselben Jahre brach zwischen dem Kaiser und den vier Kurfürsten wegen dieser Zölle der Krieg aus, und zwang der Kaiser die Kurfürsten, die Schiffahrt auf dem Rheine frei zu geben. Nach des Kaisers Tode stellten die Kurfürsten die Zölle indessen wieder her.

Im Jahr 1333 versuchte König Ludwig die Zölle ganz aufzuheben, und erließ dieserhalb am 4. Februar 1333 von Frankfurt aus ein besonderes Verbot an den Grafen Wilhelm von Catzenelnbogen in Betreff des Zolls bei Rheinfels. Aber auch dieser Versuch scheiterte an der Ohnmacht des Oberhaupts des Reiches.

Wahrscheinlich war es Graf Dietrich I. von Catzenelnbogen, welcher, um das Jahr 1200, den bei St. Goar vorbeifahrenden Schiffen zuerst einen Zoll abnöthigte. Die älteste Nachricht über diesen Zoll enthält eine Urkunde vom Jahr 1219, wodurch Graf Diether von Catzenelnbogen, im Begriffe einen Kreuzzug mitzumachen, das Kloster Eberbach von dem

Rheinzoll bei St. Goar befreit. Graf Diether **III.**, der Enkel des vorigen, wurde dieses Zolls halber im Jahr 1255 ein Jahr und vierzehn Wochen lang von den verbundenen rheinischen Städten in seinem neuerbauten Schlosse Rheinfels belagert. Vermuthlich hatte der Graf um dieser Baukosten willen den Zoll erhöht, oder das neue Schloß veranlaßte ihn den Zoll schärfer beizutreiben. Bekanntlich war es der Hauptzweck des rheinischen Städtebundes, neben Handhabung des Landfriedens und Erhaltung der Sicherheit zu Wasser und zu Land, die zur Bedrückung des Handels neu angelegten Zölle abzuschaffen. Die Belagerer verfehlten indessen ihren Zweck und nicht lange nachher bestätigten kaiserliche Belehnungen den angelegten Rheinzoll. Die erste Belehnung ist unbekannt. Die älteste Erneuerung derselben wurde dem Grafen Wilhelm von Catzenelnbogen, durch den König Ludwig im Jahr 1326 ertheilt. Diese Urkunde lautet also:

„Wir Ludewig von Gots Gnaden Römischer Chunig zu allen Zeiten Mehrer des Reichs verjehen offenlich an diesem Brief, daß Wir dem Edeln Manne Graf Wilhelm von Catzenelnbogen, unserm lieben Getriwin, verlihen haben und verleihen den aufgehenden Zoll zu Sand Gewer in aller der Weis, und in allem dem Rechten, als in sein Altvadern und er gehabt vor zu Lehen von dem Reich, und von unsern Vodern den Römischen Chungen, also daß er uns und dem Reich davon gebunden sey aller der Triwen und Dienst, die von Alter und gewohnlich davon gehörent. Darüber zu Urchunde geben wir im diesen Brief versigelt mit unserm Insigel, der geben ist zu Chube des Breittes nach Sand Bonifaci Tach, do man zehlt nach Christs Geburt dreyzehn hundert Jar, darnach in dem sechs und zweinzigsten Jar, in dem zwölfften Jar unsers Reiches.“

Im Jahr 1330 erneuerte Ludwig, als Kaiser, diese Belehnung, und legte in demselben Jahr durch Urkunde v. 26. Juli 1330 dem Grafen noch einen Turnos zu den dritthalb Turnosen, welche er bisher an diesem Zolle hatte, zu, wogegen er ein Darlehen von 2000 Gulden erhielt.

Die Erneuerung dieses Zolles als Reichslehen fand bei jedem Regentenwechsel und zuletzt durch Kaiser Friederich III. im Jahr 1445 zu Gunsten des letzten Grafen von Catzenelnbogen, Philipp des Ältern, statt. Mit diesem Grafen Philipp erlosch im Jahr 1479 der Mannsstamm der Grafen von Catzenelnbogen.

Vergeblich bemühte sich Philipps Schwiegersohn, Landgraf Heinrich III. von Hessen, vom Kaiser Friedrich III. die Reichslehen der Grafen von Catzenelnbogen zu erhalten. Glücklicher waren die Bemühungen seines Sohnes Landgraf Wilhelm des Jüngern. Diesen belehnte Kaiser Maximilian I. 1493 mit den Catzenelnbogischen Reichslehen, und namentlich mit dem Zolle zu St. Goar. Auf diese Art kam der Rheinzoll bei St. Goar als Reichslehn an das Haus Hessen, welches ihn bis zum Jahr 1798 besessen hat. Philipp der Großmüthige hatte diesen Zoll durch ein Testament vom Jahr 1567 seinem Sohne Philipp dem Jüngeren vermacht. Nach dessen im Jahr 1583 erfolgtem Tode theilten sich seine Brüder Wilhelm, Ludwig und Georg in seine Länder, behielten aber den Rheinzoll in Gemeinschaft. Der im Jahr 1604 erfolgte Tod Ludwigs und der hierdurch entstandene Marburger Erbfolgestreit veranlaßten mehrere Veränderungen wegen dieses Zolles. Ein Vertrag vom Jahre 1627 sicherte der Darmstädtischen Linie $^2/_3$ am Rheinzolle; allein der Hauptvertrag vom Jahr 1648 stellte

die Gemeinschaft zu gleichen Theilen zwischen Cassel und Darmstadt wieder her.

Dieser Zoll mußte von auf- und abgehenden Schiffen entrichtet werden und betrug jährlich durchschnittlich 9000 Thaler. Von einem leeren Schiffe wurden vier Kreuzer bezahlt. Der Betrag des Zolls von befrachteten Schiffen war nach Verschiedenheit der Fracht verschieden und wurde nach Zollfuder berechnet; so wurden z. B. 8 Fuder Branntwein, oder 50 Malter Früchte, 50 Stück Kuhhäute, 8 Faß Taback, 4 Faß Zucker, oder 4 schwere Kanonen für ein Zollfuder gerechnet, und jedes Zollfuder mit einem Goldgulden verzollt. Befreit von der Zahlung dieses Zolls waren blos der Kaiser, die Kurfürsten, die Mitglieder des Reichskammergerichts, das Kloster Eberbach, das teutsche Ordenshaus zu Coblenz, zu Folge Urkunde vom 18. Februar 1261, und die Stadt Oberwesel und die Dörfer Dellhofen, Urbar, Damscheid, Niederburg, Perscheid, Enghell und der Weiler Boppert. Für diese Befreiung mußte Oberwesel jährlich 100 Goldgulden in die Rentnerei zu St. Goar zahlen.

Der Ursprung dieser Befreiung ist folgender: Graf Diether **III.** von Catzenelnbogen erwarb im Jahr 1264 das Bürgerrecht in der damaligen Reichsstadt Oberwesel. Er versprach der Stadt Beistand gegen ihre Feinde, und diese that ein Gleiches in Ansehung des Schlosses Rheinfels und der Stadt St. Goar. Graf Diether und sein Bruder Eberhard erneuerten dieses Bündniß im Jahr 1273 und befreiten das eigene Gewächs der Oberweseler Bürger an Wein und Frucht vom Zolle bei St. Goar. Im Jahr 1304 erneuerte Graf Wilhelm **I.** dieses Privilegium und damals machten sich die Bürger von Oberwesel zur jährlichen Abgabe von 25 Pfund Heller verbind-

6*

lich. Bald nachher entstanden über diese Zollfreiheit Strittigkeiten, deren Grund wahrscheinlich darin zu suchen ist, daß Oberwesel im Jahr 1312 an Kurtrier verpfändet und aus einer Reichsstadt eine trierische Landstadt wurde. Der Anfall der Grafschaft Catzenelnbogen an Hessen vermehrte diese Strittigkeiten, und je mehr nach eingeführtem Landfrieden Schutzbündnisse jener Art unnütz wurden, desto mehr fand man Grund, jene Zollbefreiung, als eine Folge eines solchen Schutzvertrages, einzuziehen. Ein Vergleich, welchen Kaiser Max im Jahr 1495 vermittelte, machte dem Streit ein Ende. Oberwesel behielt die Zollfreiheit, mußte sich aber verbindlich machen, statt 45 Gulden Rheinisch künftig 100 Gulden zu erlegen, welcher Betrag auch bis zum Jahr 1798 entrichtet wurde. Zur Erhebung dieses Zolls waren vier Zollbeamte angestellt: 1) der Zollschreiber, 2) Nachschreiber, 3) Beseher, 4) der Nachgänger. Die beiden Ersten genossen ein Einkommen von 500 Gulden, die beiden Letzten von 400 Gulden. Die höchst schwankenden Bestimmungen des Zolltarifs gaben sehr häufig Veranlassung zu Klagen über die Erpressungen der Zollbeamten. Wollte nämlich der Schiffer sich dem Gutachten der Zollbeamten nicht fügen, so mußte das Schiff ausgeladen werden, wodurch ein Aufenthalt von mehreren Tagen und beträchtliche Ausgaben für Krahnengeld veranlaßt worden wären. Zum Ausladen ist es dieserhalb nie gekommen, indem die Schiffer es vorzogen, lieber doppelten Zoll zu zahlen.

Das Zollhaus stand am Rheine an der Stelle, wo jetzt die Häuser von Barbier Goeddaeus und Wirth Anton Kimpel stehen. Die älteste Erwähnung desselben geschieht in einer Urkunde vom Jahr 1370, worin Levicken, Bürger zu St. Goar, und Catharina seine eheliche Hausfrau erklären, daß sie den

Platz zu St. Goar, worauf das Zollhaus stehe, dem Grafen Wilhelm von Catzenelnbogen für 25 Mark Pfennige Goärischer Wehrung verkauft hätten. Dasselbe war im Jahr 1782 durch den Ingenieur-Major Kellermann für den Betrag von 7117 Gulden neu erbaut worden, brannte aber schon im Jahr 1789 ganz ab. Das im Jahr 1790 neu erbaute Samt-Zollhaus wurde im Jahre 1806 bei Anlage der Kunststraße abgebrochen und nach Biebernheim versetzt, woselbst es jetzt als Schulhaus benutzt wird. Neben dem jetzigen Krahnen stand bis 1770 der hohe Zollthurm, von welchem zur Verhütung von Umgehungen des Zolls eine Kette bis auf das rechte Rheinufer lief.



Der Gulden-Weinzoll zu St. Goar.

Neben dem Rheinzoll, und häufig damit verwechselt, bestand auch noch der sogenannte Gulden-Weinzoll, welcher von allen Weinen und vom Branntwein entrichtet werden mußte. Ein sehr gangbarer Irrthum ist der, als ob dieser Zoll wegen seiner Einträglichkeit der goldene oder güldene Zoll genannt werde, da doch der Name Gulden- oder Gülden-Zoll vom Betrage, der von jedem Fuder Wein entrichtet werden mußte, herrührt. Dieser Zoll betrug von jedem Fuder Wein, ohne Unterschied auf seine Qualität, einen Gulden, und von jedem Fuder Branntwein zwei Gulden; das Bier war zollfrei. Der jährliche Betrag belief sich, nach Abzug der Ausgaben, durchschnittlich auf 4000 Thaler. Auch dieser Zoll war zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt gemeinschaftlich und fanden dieselben Befreiungen, wie bei dem Rheinzolle statt.

Die Geschichte seiner Erwerbung ist folgende: Landgraf

Wilhelm **II.** wohnte nebst fünfhundert seiner Reisigen dem Zuge bei, welchen Kaiser Friedrich **III.** im Jahr 1488 gegen die Flanderer zur Befreiung des römischen Königs Maximilian **I.** aus der Brügger Gefangenschaft unternahm. Als Letzterer im Jahr 1490 zur Behauptung der ungarischen Krone in Ungarn einbrach, zog ihm Wilhelm mit tausend Reitern zu Hülfe. Zur Belohnung dieser Dienste ertheilte ihm Max als Kaiser, am 23. Juni 1505 dieses Privilegium des Gulden-Weinzolls.

Der Rheinzoll war die beste Revenüe der Grafen von Catzenelnbogen und wurde von denselben sehr häufig an ihre Gläubiger in der Art verpfändet, daß ihnen die Einnahme des Zolles bis zur Tilgung ihrer Forderung übertragen wurde. Aus einer großen Menge derartiger Urkunden will ich nur einige anführen, welche zugleich bekunden, wie häufig die Grafen von Catzenelnbogen, obschon sie zu den reichsten Grafen gehörten, wegen unbedeutender Summen Schulden machen mußten. So bekennet Graf Wilhelm von Catzenelnbogen in einer Urkunde, ausgestellt in crastino b. m. Magdalene a. 1305, daß er dem Juden Moyses von Oppenheim 75 Pfund Heller schuldig sei und überträgt ihm zur Tilgung dieser Schuld den vierten Theil des Zolls zu St. Goar. Durch eine Urkunde vom Jahr 1313 bekennet Graf Diether von Catzenelnbogen, daß er dem Juden Waperer von Boppard 4 Mark Cölnische Pfennige schulde und weist ihm die Zahlung auf den Zoll zu St. Goar an. In einer Urkunde vom Jahr 1365 bekennet Graf Wilhelm von Catzenelnbogen, daß er dem Ritter Fuchs von Rüdesheim für Dienst, Kost und Verlust 400 kleine Gulden „die man von Florenz nennet“ schuldig sei, und verpfändet dafür den Zoll zu St. Goar. Auch

zur Tilgung anderer Verbindlichkeiten wurden gewöhnlich die Einkünfte des Zolls zu St. Goar von den Grafen verwandt. So bekennet Graf Eberhard von Catzenelnbogen anno 1320 „des Dinstagis na sente Jacoppis Dage des Apostelin, daß er uf Bitte Herren Henrichs von Schonecke Ritters, und sein Burgmann zu Brubach, seine eheliche Wirtinn Frau Mezzin von Helfinstein zu rechten Wittum, also lange sie lebet, bewiddumet habe mit denen 8 Mark Geldes, die der vorgenannte von Schonecke von ihme zu Burglehen habe und alle Jahr gefallende seyn uf sente Michaelistage von sein des Herrn Grafen Zolle zu sente Goware.“

Durch eine Urkunde vom 12. März 1364 öffnet Johann Herr zu Westerburg dem Grafen Wilhelm und Eberhard von Catzenelnbogen alle seine Schlösser gegen einen großen Turnos an dem Zolle zu St. Goar.

Die Burgmänner von Rheinfels erhielten ihren Sold in der Regel ebenfalls auf den Zoll zu St. Goar angewiesen; so Hermann und Wilhelm Boys von Waldecke anno 1306 — 9 Mark; Ritter Johann von Waldeck im Jahr 1393 — 4 Mark; Friedrich von Schönberg im Jahr 1317 — 11 Mark; Johann von Steyne im Jahr 1339 — 2½ Mark; Johannes de Hademar im Jahr 1347 — 4 Mark; Friedrich von Löwenstein im Jahr 1378 — 50 kleine Gulden; Conrad von Sickingen im Jahr 1379 — 24 Gulden; die Ritter von Elz im Jahr 1385 — 10 Gulden u. s. w. auf den Zoll als Burglehen angewiesen.

Beide Zölle wurden durch den Art. 39 des Beschlusses des teutschen Reichs vom 17. April 1803 abgeschafft.

Dritte Epoche.

Die Stadt St. Goar unter den Landgrafen von Hessen-Cassel vom Jahr 1479 bis 1626.

Durch den am 27. Juli 1479 erfolgten Tod Philipps des letzten und zugleich mächtigsten Grafen von Catzenelnbogen, fielen seine sämmtlichen Besitzungen an seinen Schwiegersohn den Landgrafen Heinrich den IV. von Hessen, welcher auch St. Goar und Rheinfels, worauf er bereits im Jahr 1479 noch beim Leben des Grafen Philipp die prümische Eventual-Belehnung erhalten hatte, sogleich und ungeachtet vielseitiger Widersprüche, in Besitz nahm. Die Ansprüche des Landgrafen von Baden, welcher die Enkelin Philipps zur Gattin hatte, wurden durch einen Vergleich vom 6. Mai 1482, und jene von Nassau Dillenburg durch Vergleich vom 30. Juni 1557 beseitigt. Am unbegründetsten waren indessen die Ansprüche der Herzöge von Münsterberg als Erben des 1471 verstorbenen Königs Georg von Böhmen, an den Nachlaß des Grafen Philipp. Kaiser Friedrich III. hatte nämlich auf den Fall des Ausganges des Catzenelnbogischen Mannsstammes dem Könige Georg Podiebrad von Böhmen, der ihn kurz vorher von der Belagerung der Wiener Bürger befreit hatte, im Jahr 1461 eine förmliche, auf ihn und seine männliche Nachkommen ausgedehnte Anwartschaft auf Philipps von Catzenelnbogen Grafschaft, und Alles was er vom Reich zu

Lehen trage, ertheilt, und im Jahr 1463 von neuem bestätigt. So ungültig diese Anwartschaft auch war, indem Graf Philipp nur einige Zölle und allgemeine Privilegien, aber keine seiner Herrschaften unmittelbar vom Reich, sondern vielmehr von anderen geistlichen und weltlichen Ständen zu Lehen trug, denen der Kaiser ihr Recht nicht vergeben konnte, so versuchten dennoch die Herzöge von Münsterberg sowohl bei dem Kaiser Friedrich III., wie bei dem Kaiser Maximilian, die Belehnung mit der Grafschaft Catzenelnbogen zu erhalten. Durch die Vermittlung des Markgrafen Georg von Brandenburg kam zuletzt im Jahr 1531 ein Vergleich zu Stande, nach welchem Philipp der Großmüthige den Herzögen von Münsterberg 10,000 Gulden zahlte, wogegen diese auf alle ihre Ansprüche an die Grafschaft verzichteten.

Die Erneuerung der Belehnung mit dem vom Reich herrührenden Zolle bei St. Goar konnten die Landgrafen von Hessen, so lange Kaiser Friedrich III., welcher ihnen überhaupt abgeneigt war, lebte, nicht erlangen, und wurde ihnen dieselbe erst durch den Kaiser Max durch eine Urkunde vom 8. December 1493 ertheilt.

In seinem berühmten Testamente vom Jahr 1562, welches bei seinem im Jahr 1567 erfolgten Tode eröffnet wurde, hatte Landgraf Philipp der Großmüthige seine Länder unter seine vier Söhne vertheilt, so daß der älteste Wilhelm das Nieder-Fürstenthum Hessen mit Cassel, Ludwig das Oberfürstenthum Hessen mit Marburg, Georg die Obergrafschaft Catzenelnbogen mit Darmstadt, und Philipp II. die Niedergrafschaft Catzenelnbogen mit der Residenz Rheinfels erhielt. Landgraf Philipp II. trat demgemäß im Jahr 1567 die Regierung der Niedergrafschaft Catzenelnbogen an und erhob St.

Goar zu seiner Residenzstadt, woselbst er auch bis zu seinem im Jahr 1583 erfolgten Tode residirte und auf Rheinfels einen glänzenden Hof hielt, wodurch er viel zum Wohlstande der Stadt beitrug.

Landgraf Philipp war äußerst gutmüthig und liebevoll gegen seine Unterthanen; ein großer Theil seiner Correspondenz besteht in Briefen für seine Unterthanen an die benachbarten Fürsten um Beförderung der Justiz in den vor ihren Gerichten anhängigen Prozessen; er befaßte sich sehr oft mit der Schlichtung von Privatstrittigkeiten unter den Bürgern St. Goars und behielt nach Herstellung des Friedens gewöhnlich beide Theile zu Tische bei sich. Nachdem er sich im Jahr 1568 mit der Pfalzgräfin Anna Elisabetha verheirathet hatte, fanden in St. Goar und Rheinfels viele Feste statt; unter Anderm wurde auch am 20. Januar 1569 eine Komödie durch den Hofstaat auf Rheinfels aufgeführt, wozu Landgraf Wilhelm von Cassel Kleider und Harnische geliehen hatte; dieselbe Komödie wurde den 21. und 22. Januar auf Befehl des Landgrafen Philipp zur Ergötzlichkeit seiner guten Bürger von St. Goar aufgeführt und jedem Bürger der Zutritt gestattet. Philipp war dagegen sehr dem Trunke ergeben, wodurch er sich die Wassersucht zuzog, in Folge deren er, erst 42 Jahre alt, starb. Sein Vater, Philipp der Großmüthige, soll wegen seiner Vorliebe für den Wein auch zu ihm gesagt haben: „Lips, du sollst St. Goar und Rheinfels haben, denn du trinkst gern.“

Seine Gemahlin scheint ihn ungeachtet dieser Untugend doch sehr geliebt zu haben, indem in ihren Briefen in der Anrede „Hochgeborner Fürst, freundlich herzlieber Herr und Gemahl“, nie der Zusatz „und Herzensschatz“ fehlte.

Philipp stürzte sich durch seine allzugroße Freigebigkeit

und die Bauten auf Rheinfels und in Braubach, woselbst er die nach ihm benannte Philippsburg erbaute, in viele Schulden. Als er einstens seinen Bruder den Landgrafen Wilhelm wieder um Geldvorschüsse anging, machte ihm dieser die eindringlichsten Vorstellungen gegen seine allzugroße ausländische Hofpracht und überflüssige Dienerschaft, welche ihr Vater nicht gehalten, obschon er ganz Hessen besessen habe. In diesem, zur Charakteristick der damaligen Zeit, sehr merkwürdigen Schreiben vom 4. März 1575 sagt Landgraf Wilhelm sodann unter Anderm:

„Ven uns unterstehet sich jedoch ein jeder einen großen ansehnlichen Hoff von Edell und Unedeln zu halten, sonderlich nehmen auch unser eines theils die großen Scharhansen in den güldenen Ketten an Hoff, sambt Weib und Kinder, den muß man nichts versagen, sondern ihnen Küch und Keller tag und nacht offen stehen, geben darzu groß Dienstgeld aus, meinen uns daraus eine große Autorität zu bekommen, da sie doch darnach mit ungewischtem Maul darvon ziehen, uns dessen nicht allein keinen Dank wissen, sondern unser noch in die Zähne darzu spotten.

Zudem so lassen wir es dabei nicht, sondern wollen unser Frauenzimmer, desgleichen Edelknaben, auch die Junkern selbst, alles in Sammet und Seiden kleiden; Item unsere Pferde alle mit Federn und sammeten Zeugen ausputzen, anders nicht als wehren Wir welsche Ziebeth Katzen. welches sich gar übel in diese art Lande pfropffet, dann unser Herr Vater Gottselig hatte das ganze Land allein, schämbt sich nicht sein Frauenzimmer in Arras und Burstat mit Birkischen Atlaß verbremet, desgleichen seine Jungen in ein gut lundisch tuch auch mit solchem Atlaß verbremet (wann S. Gnaden gleich auf Reichstag zogen) zu kleiden, und Wier,

die Wier S. Gnaden Lande in so viel theil zerstückelt haben, fahren so hoch daher, welches wahrlich in die länge schwer fallen und besorglich einen bösen Ausgang gewinnen wird; wahrlich der Welschen und teutschen Pracht dienen nicht zusammen, sintemahlen, ob sich gleich die Welschen mit Kleidung stattlich halten, so fressen sie desto übeler und sparsamer, lassen sich mit einem Gerüchte Eier und Sallath begnügen, da die Teutschen das Maul und den Bauch voll haben wollen, darumb unmöglich beyd Teutsch und Welsch gepränge miteinander zu ertragen. Darbey lassen Wier es nicht, sondern behenken uns auch noch neben den vielen von Adell und stattlichen Frauenzimmer an Hoff mit einem Schwarm Doctoren, Secretarien und Schreiber und darzu in höher Besoldung hat, als unser Herr Vater Gottselig selbst; zudem halten unser jeder so einen Haufen Jäger, Köch und Hausgesind, daß schier zu jedem Berg ein eigener Jäger, zu jedem Topff ein eigener Koch, und zu jedem Faß ein eigener Schenke ist, welches alles die Länge wahrlich nicht guth thun, sondern die hohe Nothdurft erfordern wird, wollen Wier anders nicht verderben; desgleichen das spiel und das ausreisen uf Tänze frembder Fürsten, welche beide stück den Beutel weitlich fegen und räumen, dann ob man wohl an etlichen Orten ausquittiert wird, so gehet einem doch auf alle Wege noch eins sovil darauf als wenn einer daheimb wehre; was dann ferner betrifft, ob Wier die Gebrüder allerseits unser Gemahlin mit nacher Naumburg uf den daselbst für stehenden Erbverbrüderungstag mitnehmen möchten, achten Wier dafür, daß Wirs dem alten teutschen brauch nach halten, und dieselbigen daheimb haushalten lassen, sintemahl solches nicht allemahl zu ersparung großer unkosten gereicht, sondern auch zu verkom-

mung höhnlichen nachreden dienlich, daß nicht die Leute sprechen, Wier könnten nicht eine Meile Wegs ziehen, Wier müßten dann die Tasche an der Seite henken haben" u. s. w.

Als im Jahr 1570 die Hofleute sich über den schlechten Wein beschwerten, verwieß ihnen Landgraf Wilhelm dieses, indem er bemerkte, daß die Hofleute am Hofe Philipps **I.**, worunter mehrere Herzöge, Grafen, Gelehrte und tapfere Ritter, wie er sie jetzt an seinem Hofe nicht habe, mit diesem Weine zufrieden gewesen wären, und schließt dann folgendermaßen:

„Darumb sollten sie solcher schmarozerey sich in ihr Herz hinein schämen, das sie ihnen als Ritter Leuten solchs lassen vor die Mäuler kommen; man könne in einer fürstlichen Hoffhaltung nit einem jeden Lampreden kochen, und Perdrisken und Cappaunen mit schwarzen Füßen speisen, oder Amboisen vorsetzten, denn darüber würden nit allein Wier ein Fürst, sondern wohl ein großer König verderben. Wier wehren ihnen nichts anderst zu geben schuldig, dann was uns wechst, wie unser Vorfahren auch gethan, wollen sie damit nit zufrieden sein, so mögen sie uns unsern Dienst vermöge der Hofforduung uffsagen, und nach Ausgang des Jahres ziehen, da wo sie Malvasier zu trinken haben, und ihre Schmarotzermeuler woler weiden können" —.

Landgraf Philipp starb am 30. November 1583 auf dem Schlosse Rheinfels und liegt mit seiner Gemahlin in der Stiftskirche zu St. Goar begraben.

Durch den Tod Philipps II. fiel die Stadt St. Goar mit der ganzen Niedergrafschaft, da er keine Kinder hinterließ, an seinen ältesten Bruder den Landgrafen Wilhelm **IV.** von Hessen-Cassel, und blieb bei dem Hessen-Casselischen Hause bis zum Jahr 1626.

St. Goar erhielt unter der Regierung der Landgrafen von Hessen in zweifacher Beziehung eine große politische Bedeutung, nach Außen durch die Umwandlung der Burg Rheinfels in eine regelmäßige Festung, welche den Rhein beherrschte und einer der festesten Plätze am Rheine war, und nach Innen durch die Erhebung der Stadt zum Landstande.



St. Goar ein Landstand.

Da die Niedergrafschaft Catzenelnbogen mit Hessen ein politisches Ganze bildete, so hatte sie auch Theil an der landständischen Verfassung. Unter den Grafen von Catzenelnbogen bestanden keine Landstände; Hessen hatte dagegen von den ältesten Zeiten her eine durch Landstände beschränkte Regierung; die gegenseitigen Rechte und Pflichten von keiner Urkunde bewahrt, beruhten auf dem Herkommen und den seit dem 16. Jahrhunderte abgefaßten Landtags-Abschieden. Die Ständeversammlung bestand aus den Prälaten, der Ritterschaft und der Landschaft. Die Stadt St. Goar war Landstand und beschickte die engeren Ausschußlandtage durch einen, die allgemeinen Landtage aber durch zwei Deputirte. Die Bevollmächtigung zum Landtage geschah durch die vier Landesvorsteher der Niedergrafschaft. Diese wurden durch die Kirchspiels-Schulteisen erwählt und von der Kanzlei zu St. Goar bestätigt. Die Deputirten hatten im allgemeinen das Interesse des Landes zu wahren, insbesondere war ihre Mitwirkung bei Contrahirung von Landesschulden erforderlich; die zu allgemeinen Landesausgaben stattfindenden Steuererhebungen standen unter ihrer Controlle, ohne ihre Einwilligung durfte keine Steuer ausgeschrieben werden;

Gesetze erließen die Landgrafen bald mit, bald ohne Zuziehung der Stände.

St. Goar hatte auf den Landtagen, als Hauptstadt des Landes, den Rang und Sitz nach Cassel und Marburg, aber vor Darmstadt, Giesen, Homburg, Eschwege u. s. w.



Die Einführung der Reformation in St. Goar.

Der Landgraf von Hessen, Philipp der Großmüthige war bekanntlich der eifrigste Beförderer der Reformation, weshalb sich dieselbe auch in Hessen am frühesten und schnellsten ausbreitete. Zur Einführung derselben ernannte er auf Pfingsten 1527 vier Visitatoren, Otto Hundt, Crafft Rauwe, M. Adam Crafft und Heinz von Lytter, und vertheilte seine sämmtlichen Lande unter sechs Superintendenten. Der erste Superintendent für die Niedergrafschaft Catzenelnbogen, welcher seinen Sitz in St. Goar hatte, war M. Gerhard Eugenius.

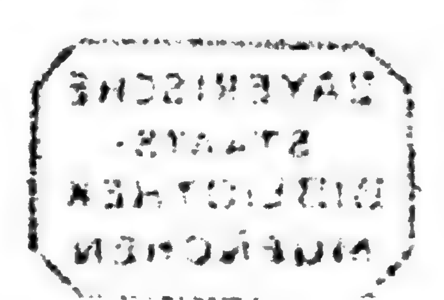
Durch ein Schreiben vom 18. October 1527 benachrichtigte Landgraf Philipp den Amtmann, so wie Bürgermeister und Rath von St. Goar, daß er zur Einführung der Reformation in der Niedergrafschaft den Visitator Adam Crafft von Fulda nach St. Goar schicken würde, welchem er volle Macht ertheilt habe, alle untauglichen Pfarrer ab- und Andere an ihre Stelle zu setzen. Als Beweggrund zu dieser Anordnung sagt der Landgraf im Eingange seines Schreibens:

Nachdem wir bericht worden, und auch befinden, das aus Uebersehung bisher viel Pfarren mit ungeschickten, ungelarten, untuglichten Pfarrern besetzt gewesen, dardurch und auß Irem Unverstand viel schwerer Ernst und dapfer ärge-

rung entstanden, nemlich das, das hoch ist, Ir und andere unsere Untherdan, mit warem lebendigem und ewigen Wort gottes nit versehen gewesen sein; das wir demnach eines besseren hoffend euch und männiglichen unsern Underthan zu guten, den würdigen und wolgelarten unseren lieben und getreuen Adam Crafften von Fuld abgefertigt, und Ims bevholen haben alle und jede Pfarrer hin und wider auff allen Pfarren umb christliche Wort zu befragen, die tuglichten zu bestetigen, die ungeschickten zu entsetzen, und denselben In- oder außer Stadt andere bequeme Evangelische Prediger die euch und der Gemein Im wort gottes treulich und woll vorstehen können, zu verordnen, denen Ir besoldungk und leibnarungk auß den pfarrgütern und anderen zu bestellen, Innen der Ceremonien und kirchen gebrauchk halber Unterrichtung zu geben dem Armut zu guts gemeine Kasten aufzurichten" 2c. —

Der Visitator kam auf Allerheiligen Tag in St. Goar an, und betrieb sein Amt so eifrig, daß der von ihm als reformirter Pfarrer eingesetzte Gerhard Eugenius schon am 1. Januar 1528 in der jetzt zur reformirten Stadtkirche bestimmten Stiftskirche die erste Predigt vor einem zahlreichen Publikum hielt.

Das Collegiatstift wurde aufgehoben und den Geistlichen desselben die Wahl gestellt, entweder zur Reformation überzutreten, oder mit einer lebenslänglichen Rente sich zurückzuziehen. Die zwölf Canonici blieben ihrem alten Glauben treu, die drei jüngsten Vicarien traten jedoch zur Reformation über und wurden als Pfarrer in Pfalzfeld, Nastädten und Nochern angestellt. Das Kloster wurde nun für die reformirten Schulen eingerichtet, dem Superintendent die Dechanei zur Wohnung angewiesen, und den beiden Hülfsgeistlichen die in der Oberstraße gelegenen Vicarien-Häuser eingeräumt. Von den zwölf



Canonicaten und neun Vicarien erhielt der Superintendent als Besoldung 3 Canonicate, der erste Prediger 2 Canonicate und die Vicarie St. Antonii, der zweite Prediger 2 Canonicate und die Vicarie S. Barbara; der erste Schulmeister erhielt neben 26 Thlr. an Geld, 2 Malter Korn, 1 Ohm Wein, die Einkünfte der Vicarie St. Petri, der zweite Schulmeister jene der Vicarie St. Michaelis, nnd der Organist die Gefälle der Vicarie St. Joannis Evanjelistae. Die noch übrigen 5 Canonicate und 4 Vicarien wurden theils zu Stipendien für arme Studenten, theils zur Unterstützung des Hospitals in St. Goar, so wie des Hospitals Gronau verwandt. Die Umwandlung des Klosters Gronau in ein Hospital hatte im Jahr 1542 statt, und wurden ihm zur Unterstützung unter Anderen die Einkünfte des vom Grafen Philipp von Catzenelnbogen gestifteten sogenannten Sangaltars, welche jährlich hundert Gulden betrugen, überwiesen. Auch wurden die Einkünfte des Stifts häufig zur Verbesserung schlechter Pfarrstellen verwandt. So verordnete Landgraf Moritz durch eine Verfügung vom 25. April 1607, daß der Pfarrer zu Schwalbach, dessen ganze Einnahme in 50 Gulden, 12 Malter Korn, 3 Malter Hafer, ½ Fuder Wein, und 3 Karren Heu, im Ganzen zu 120 Gulden veranschlagt, bestand, aus den Stiftsgefällen jährlich 45 Gulden und 9 Bopparder Malter Korn zugesetzt erhalten sollte. Als Grund für diese Zulage führt der Landgraf an, „daß weilen viel frömbter Fürsten, Graven und vom Adell den Saurbrunnen zu langen Schwalbach, so in Anno 1569 der vielgelahrte Medicus Tabernomontanus aus Worms zuerst in Aufnahme bracht, je bißweilenn besuchen, dahero wohl von nötenn, daß die Pfarr daselbsten mit einem gelahrtem Mann bestellet werde" u. s. w.

Mit welcher Energie der Pfarrer Eugenius selbst dem mäch-



tigen Kaiser Carl V. gegenüber auftrat, mag nachfolgende Thatsache bekunden. Nach einem Berichte des Ober-Amtmannes Heiderich von Callenberg (**Datum** St. Goar Sonnabend nach Lichtmeß zu zweyen Uhren **Anno** 1532) an den Landgrafen Philipp, war der Kaiser, in dessen Gefolge sich der Kurfürst von Trier, so wie viele spanische Bischöfe, befanden, an dem angeführten Tage mit 16 Schiffen stromaufwärts nach St. Goar gekommen, und übernachtete daselbst im Gasthause zur Lilie. Der Oberamtmann verehrte dem Kaiser im Namen des Landgrafen zwei Fuder Wein, wofür „Seine kaiserliche Majestät gnedig Danksagung thun lassen". Am folgenden Morgen ließen die spanischen Bischöfe den Pfarrer Eugenius zu sich bitten, sprachen lange mit ihm über religiöse Gegenstände, und begehrten zuletzt im Namen des Kaisers die Erlaubniß, in der Stiftskirche durch den kaiserlichen Kaplan eine Messe lesen zu lassen. Eugenius erklärte jedoch den Bischöfen, daß sein Gewissen ihm dieses nicht erlaube, und er dem Kaiser den Eintritt in die Kirche nicht gestatten könne. Der Kaiser achtete die Bedenken des Pfarrers, verrichtete am Grabe des h. Goars sein Gebet, und fuhr bis Oberwesel, woselbst er in der rothen Kirche die Messe hörte.

Durch die Reformation wurde der katholische Gottesdienst in St. Gaar ganz verdrängt, und demnach auch die Verehrung des h. Goar, in der Gruft, welche dem Kaiser blos ausnahmsweise gestattet worden war, eingestellt. Durch letztere Maßregel erlitt der Wohlstand der Stadt den empfindlichsten Nachtheil, indem dadurch die bis dahin stattgehabten großen Wallfahrten zum Grabe des Heiligen und die damit verbundenen drei bedeutenden Märkte nach und nach ganz eingingen.

Neben der, durch die Landgrafen von Hessen-Cassel begünstigten reformirten Gemeinde, hatte sich auch eine lutherische Gemeinde in St. Goar gebildet, welche später durch die dem Augsburger Glaubensbekenntnisse ergebenen Landgrafen von Hessen-Darmstadt sehr unterstützt wurde. Beide Confessionen bestanden fast drei Jahrhunderte nebeneinander, bis sie sich im Jahr 1817 bei der Feier des Reformationsfestes in eine evangelische Gemeinde vereinigten.

Außerdem waren auch Calvinisten und Anhänger Zwinglis in St. Goar angesessen. St. Goar war indessen kaum unter die Herrschaft von Hessen-Darmstadt gekommen (3. September 1626), so erließ Landgraf Georg auch schon am 4. October 1626 an den Superintendenten Reinhard Breidenbach in St. Goar den Befehl, die Calvinistischen Geistlichen aus der ganzen Niedergrafschaft Catzenelnbogen zu vertreiben und Anhänger der Augsburger Confession an ihre Stelle zu setzen. Durch ein Gesetz vom 28. Mai 1637 verordnete derselbe Landgraf Georg, daß kein Calvinist oder Anhänger Zwinglis in den Stadtrath zu St. Goar aufgenommen, noch ihnen irgend ein anderes Amt anvertraut werden, und durch eine Verordnung vom 22. August 1637, daß dieselben aus der Stadt vertrieben werden sollten.

Fast eben so strenge verfuhren die Landgrafen von Hessen-Darmstadt gegen die Reformirten, welchen vom Jahr 1626 bis 1648 die öffentliche Ausführung ihres Gottesdienstes nicht gestattet wurde. Erst in Folge der Bestimmungen des Westphälischen Friedens erlaubte man ihnen den öffentlichen Gottesdienst, und predigte der reformirte Hofprediger des Landgrafen Ernst am 1. December 1649 zum ersten Mal wieder in der Stiftskirche. Als jedoch Landgraf Ernst im Jahre

1652 katholisch wurde, entließ er den reformirten Prediger, das Haus Hessen-Cassel setzte ihn dagegen wieder als Stadtpfarrer ein.

Während des dreißigjährigen Krieges hatte der Kurfürst von Trier, Philipp Christoph, mehrere vergebliche Versuche gemacht, um nicht allein das Stift den Evangelischen, sondern selbst die Stadt St. Goar dem hessischen Hause zu entziehen.

Den ersten derartigen Versuch machte der Kurfürst im Jahr 1626, indem er — ohne von dem Vergleiche vom 10. April 1576 irgend Notiz zu nehmen und gegen dessen ausdrückliche Bestimmung — behauptete, daß die Landgrafen von Hessen das Stift und die Stadt St. Goar blos als Pfandschaft, nicht aber als Lehen in Besitz hätten, daß, wenn es auch ein Lehen wäre, sie dessen verlustig seien, weil sie dasselbe nicht gemuthet, d. h. die Erneuerung des Lehen bei dem Kurfürsten von Trier nicht nachgesucht hätten; in Betreff des Stifts berief sich der Kurfürst noch insbesondere auf den Religionsfrieden vom Jahr 1555, wonach dessen Restitution unzweifelhaft verlangt werden könne. Nach mehreren vergeblichen Versuchen, die Sache in Güte beizulegen, erwählten beide Theile den Kurfürsten von Cöln zum Schiedsrichter, welcher auf Grund des Vergleichs vom 10. April 1576 und nachdem nachgewiesen worden war, daß die Landgrafen Moritz, Ludwig, Philipp und Friedrich von Hessen bereits im Jahr 1624 den Kurfürsten von Trier wiederholt um Erneuerung der Lehen angegangen hatten, durch eine Entscheidung vom 26. September 1626 die Ansprüche des Kurfürsten von Trier für unbegründet und die Bestimmungen des Religionsfriedens vom Jahr 1555 für nicht anwendbar auf den vorliegenden Fall erklärte. In Folge dieser Entscheidung erneuerte der Kurfürst von Trier durch eine zu Coblenz

am 16. November 1626 ausgestellte Urkunde die Belehnung des hessischen Gesammthauses über das Stift und die Stadt St. Goar, „wie solche weiland die Grafen von Catzenelnbogen von unserem Stifft zu Pfrümme zu Lehen gehalten und empfangen haben, Nichts ausgescheiden“. —

Weit gefährlicher wurde die Sache jedoch einige Jahre später, wo der rechtliche Besitz des Stifts unter Umständen, welche für die Protestanten sehr ungünstig waren, nochmals in Frage gestellt wurde.

Kaiser Ferdinand erließ nämlich im Jahr 1629 das verhängnißvolle Restitutions-Edict, wodurch er die Bestimmungen des Religionsfriedens vom Jahr 1555 dahin erklärte, „daß jede, nach dem Abschlusse dieses Friedens von den Protestanten geschehene Einziehung sowohl mittelbarer als unmittelbarer Stifter dem Sinne dieses Friedens zuwider laufe und als eine Verletzung desselben widerrufen sei.“ Gestützt auf diese kaiserliche Entscheidung, zu deren Ausführung für jeden Kreis besondere sogenannte Restitutions-Commissarien vom Kaiser ernannt worden waren, forderte der Kurfürst von Trier im Jahr 1629, in den Besitz des Stifts zu St. Goar gesetzt zu werden.

Der Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt beauftragte mit der Vertheidigung seiner Rechte die beiden Marburger Professoren **Dr.** Justus Synold genannt Schütz und **Dr.** Nicolaus Vigelius. Die Ansicht des Landgrafen über die Ansprüche des Kurfürsten von Trier ergibt sich aus zwei an die beiden Professoren gerichtete Schreiben vom 9. und 11. December 1629.

Der erstere an den **Dr.** Synold gerichtete Brief lautet also:

„Hochgelährter, lieber Getreuer!

Uns kombt äusserlich, jedoch glaubhaft vor, daß des Herren Churfürsten zu Maintz auch Abts zu Fulda Liebden, und

ein Graf von Manderscheid, alß in der Geistlichen güther sachen verordnete kaiserliche restitutions-Commisfary genannt seyn sollen, sich eines gewissen tags forderlich zu vergleichen, und darauf in disem Ober-Rheinischen Crais vom gewesenen Stift in unserer Stadt St. Goär, ohne Zweifel uf des Herrn Churfürsten von Trier antrieb und Sollicitation, einen anfang zu machen.

Wie wohl nun besagter Stift vorm Passauischen Vertrag gar zeitlich eingezogen und reformirt worden, auch es mit demselben wegen gewisser vorhandener euch communicirter Verträge, die Beschaffenheit hatt, daß wir uns umb unserer kundbahren, wider des Herrn Churfürsten zu Trier vermeintliche ansprüche und praetentiones militirenden befugnus willen, nichts besorgen solten, So ist uns doch höchlich angelegen, daß berührte unser desffalls habende befugnus stattlich ausgeführt und stabilirt, auch damit vor andern, euch und Dr. Nicolas Vigelio aufgetragenen sachen geeilet werde.

Ist demnach unser gnediger befehl an euch, daß ihr berührte St. Goarische Stiftssach mit angelegenem fleiß deduciren, und diejenige Scheingründe, welche des Herrn Churfürsten zu Trier Liebden, wider uns führen möchten, fundamentaliter enercirt und abgelainet, sodann unser befugnus, 1) hauptsachlich, 2) in puncto competentiae, und wie gar diese sach vor die Commisfarien oder in die terminos edicti caesarei nicht gehöre, ausgeführt werde. Das wollen wir uns zu euch in wohlgewogener gnaden also versehen" u. s. w.

Das zweite Schreiben lautet also:

„Rhäte und liebe Getreuen!

Wir besorgen uns, es möchte sich anmaslich understanden werden, nicht nur den Stift und die Kirch, sondern auch wohl gar das Stättlein zu St. Goar, mit Vorwendung einer Pfandschaft, anzusprechen, wie dann vor der Rheinfelsischen execution, als deß mahls unser Gottseliger liebster Herr Vater auf'm todtbett gelegen, und gar kundbarlich mit obigem obruirt war, des jetzigen Herren Churfürsten zu Trier Liebden mit sonderbarer Heftigkeit in unsern lini getrungen, und sich dergestalt hart erzaigt, das man sich dergleichen zu Seiner Liebden wohl nie versehen gehabt, Dero Zeit Sie auch nicht unlauther wohl gar nach dem Schloß Rheinfels, mit und neben der darunter gelegenen Statt und Stiftskirchen geangelt, und unseren liebsten Herrn Vater fast keine Stund zur bedachts Zeit und Auffsuchung gegönt, und auch den Vertrag de anno 1576 unseres wissen, verschweigen lassen, darumb dann in damaligen vielen perplexitäten Ihre Väterliche Gnaden und folgends Dero Räthe, auch letztlich wir selbst, nach unserer angetretenen Regierung, fast ohne alle Bericht quid pro quo antworten, und dem auf unser Schloß, Statt und Stift stark geworfenem Chur Trierischen Auge abwehren müssen, und ist Gottes sonderbare gnad und Huld mit im spiel gewesen, das uns diese Örter nicht gar entzogen und entrissen werden.

Weil dan nöthig, das ihr nicht nur die Vertrags acta de anno 1576, sondern auch die Prümische und Trierische Lehnssachen, und dann die beschwerlichen Zumuthungen welche anno 1626 in währendem tödtlichen Bettlager, an unsern Gottseligen Herrn Vater erfolgt, wohl ersehen, treflich erwegen, gegen einander gehalten und erstlich das factum

gar umbständlich, darauf die **quaestiones** und endlich die **jura**, wie wir darin schwach oder stark seyen, recht aufgesetzt hettet, Alß habt ihr hiermit die angeregte stücke zu empfangen, hindergesetzt aller andern Geschäfte, treulich darin zu **laboriren**, auch in schweren punkten mit unserem **Vice** Cantzlar und Rhäten, **Dr.** Diterich Reinkingen und **Dr.** Hartmann Reinecken zu **communiciren** und also alles zu beförderen, darmit welche stunde die Kaiserliche **restitutions-Commisfari** bei uns anklopfen würden, wir zur notturft wohl gefaßt seyen, verlassen wir uns zu euch in gewogener gnaden gäntzlich." —

Vorgeladen vor die kaiserlichen Commissarien, schützte der Landgraf die Incompetenz vor, weil diese Streitsache blos vor dem Reichskammergericht verhandelt werden könne, sodann bestritt er das Recht des Kaisers, den von allen Reichsständen abgeschlossenen Religionsfrieden einseitig, wie es geschehen sei, interpretiren zu dürfen. In der Hauptsache behauptete der Landgraf, daß das Restitutions-Edict vom Jahr 1629 auf das Stift in St. Goar in keinem Falle Anwendung finden könne, indem das Stift bereits lange vor dem Passauer Vertrage (1552) aufgehoben und reformirt worden sei, und der Religionsfrieden vom Jahr 1555 diese Reformation anerkannt und bestätigt habe; daß aber von dem Restitutions-Edict nur diejenigen geistlichen Güter betroffen werden könnten, welche nach dem Passauer Vertrage und also gegen die Vorschriften des Religionsfriedens eingezogen worden wären.

Diese Gründe, welche die beiden Professoren in einer sehr gediegenen Abhandlung näher entwickelt hatten, entschieden den Rechtsstreit zu Gunsten des Landgrafen, indem die Commissarien einstimmig erklärten, daß das Stift in St. Goar von dem

Restitutions-Edicte nicht betroffen werden könne. Seit dieser Zeit blieben die Reformirten und Lutherischen im gemeinschaftlichen ungestörten Besitze des Stifts und dessen Kirche.

Das Vermögen des Stifts war ungeachtet seiner vielfachen Verluste, bis zum Jahr 1803 dennoch sehr bedeutend. Die jährlichen Einkünfte desselben an Geld- und Grundzinsen betrugen durchschnittlich 1500 bis 1800 Gulden, an Korn, Hafer, Waizen u. s. w. von Zehnten und eigenen Höfen an 300 Malter; desgleichen an Wein 5 bis 10 Fuder, und dabei noch viele Naturalien an Hühner, Kapphahnen, Eier, Ferkel, Schafen u. s. w.; an dem Salmenfange Long bei St. Goarshausen hatte das Stift die Berechtigung, daß es von jedem Gulden, welcher aus dem Fange erlößt wurde, 16 Heller erhielt.

Das Stift hatte die Verpflichtung, aus seinen Einkünften die Stiftsgebäude zu unterhalten, und die Geistlichen, sowie die Schul- und Kirchendiener zu besolden.

Im Jahr 1632 hatten dieselben folgendes Einkommen:

Der Superintendent und lutherische Inspector bezog aus dem Stift 140 Gulden und aus der fürstlichen Kellerei zu St. Goar 43 Gulden 8 Albus; 30 Malter Korn und 6 Malter Hafer aus dem Stift und 12 Malter Hafer aus der Kellerei; an Wein je nach dem Ertrag 2 bis 5 Fuder; 16 Hühner, 4 junge Hahnen, 2 Kapaunen, 40 Eier, 2 Schafe und 6 junge Schweine; —

der Schloß- und Stadtprediger erhielt: 110 Gulden, 19 Malter Korn, 1½ Malter Hafer, 1 Sömmer Erbsen; 1 bis 2 Fuder Wein; 10 Hühner, 10 junge Hahnen, 2 Kapaunen, 40 Eier, 1 Schaf und 3 junge Schweine; —

der erste Schulmeister erhielt 85 Gulden, 16 Malter Korn, 1 Malter Hafer, ⅛ des Weinzehnten; —

der zweite Schulmeister 50 Gulden, 8 Malter Korn, 1 Malter Hafer, 1/8 des Weinzehnten; —

der dritte Schulmeister, welcher zugleich Organist war, bezog: 50 Gulden, 12 Malter Korn, 2 Ohm Wein; —

der Glöckner erhielt: 10 Gulden, 2 Malter Korn, 1 Ohm Wein; —

der Stiftskeller (Rechner) 25 Gulden, 6 Malter Korn, 3 Malter Hafer, 1/8 des Weinzehnten.

In Folge des Lüneviller Friedens und des Hauptschlusses der Reichsdeputation vom 27. April 1803 verlor das Stift alle seine Kapitalien, Zehnten und Güter auf dem rechten Rheinufer, welcher Verlust gerichtlich zu 351,000 Francs abgeschätzt worden ist.

Gegenwärtig (1847) besteht das Vermögen des Stifts in circa 8000 Thaler Kapitalien, 30 Thaler an Grundzinsen, welche auf Häuser in St. Goar lasten, und in drei Höfen zu Biebernheim, welche eine jährliche Geldpacht von 364 Thaler 5 Sgr. und Naturalpacht von 99 Scheffel Roggen eintragen.

Die Inspection über die Kirchen und Schulen wechselte jährlich zwischen dem reformirten und lutherischen Pfarrer.

Die Reihenfolge der reformirten und lutherischen Stadtpfarrer, welche zugleich stets Inspectoren und theilweise Superintendenten waren, ist folgende:

Reformirte Inspectoren.

1528 Gerhard Eugenius,
1544 Johann Alberti,
1552 Melchior Scott, Goarinus,
1576 Heinrich Werner,
1597 Christianus Zindelinus,

Lutherische Inspectoren.

1562 Mathias Schaeffer,
1594 Johann Greiff, Goarinus,
1610 Georg Buttner,
1625 Marsilius Sebastiani,
1636 Martin Bachmann,

Reformirte Inspectoren.

1610 Christoph Horn,
1619 Hermann Ewald,
1627 Reinhard Breitenbach,
1636 Conrad Greber,
1636 Johann Reneker,
1652 Anton Forst,
1658 David Christiani,
1665 Nicolaus Treviranus,
1686 Conrad Wiskemann,
1714 Nicolaus Kursner, Prof. aus Rinteln,
1715 Tilman Stahlschmidt,
1733 Johann Deichmann,
1736 Carl Keßler,
1746 Maximilian Stern,
1747 Joh. Reinhold Grau,
1764 Nicolaus Becker,
1772 Heinrich W. Eskuchen,
1779 Carl Bingel,
1781 Johann Nolte,
1787 Joh. Wilh. Bingel,
1802—1847 Carl Friedrich Bonnet.

Lutherische Inspectoren.

1650 Thomas Campt,
1663 Conrad Bachmann,
1684 Lorenz Hartmann,
1690 Gustav Adolph Hildebrand,
1701 Sebastian Schlosser,
1707 Joh. Heinrich Birkenhauer,
1740 Johann Seydell,
1747 Peter Keller,
1764 Martin Becker,
1772 Ph. Conrad Otto,
1789 Joh. Christian Otto,
1836—1847 Friedrich Hegemann.

Vierte Epoche.

Die Stadt St. Goar unter den Landgrafen von Hessen-Darmstadt vom Jahr 1626 bis 1648.

Belagerung und Plünderung der Stadt im Jahr 1626.

Bereits vor dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges herrschte zwischen den beiden Linien Hessen-Darmstadt und Hessen-Cassel in Folge des Marburgischen Successionsstreites eine große Spannung, welche durch die Verschiedenheit der Religion noch gesteigert wurde und zuletzt in offene Fehde ausbrach. Das Haus Darmstadt, der Augsburgischen Confession zugethan, stand auf der Seite des Kaisers, welcher es auf Kosten der reformirten Linie Hessen-Cassel sehr begünstigte.

Diese feindliche Gesinnung erzeugte bei Hessen-Darmstadt den Plan, sich der Stadt St. Goar und der Festung Rheinfels mittelst Beihülfe der kaiserlichen Truppen durch einen Ueberfall zu bemächtigen.

Zu diesem Endzwecke besetzte ein kaiserlicher Hauptmann mit 300 Spanier in der Nacht vom 11. November 1621 die Schanzen hinter Rheinfels und forderten den Commandanten der Festung im Namen des Kaisers auf, sich zu ergeben. Statt aller Antwort ließ der Commandant von Rheinfels, Obrist Friedrich von Stockhausen, sobald der Tag graute, die Schanzen mit Mörser beschießen, und nahm dieselben mit Sturm wie-

der, wobei der größte Theil der Spanier theils niedergehauen und theils gefangen genommen wurde. Landgraf Moritz von Hessen-Cassel beschwerte sich dieserhalb bei dem Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt, woauf dieser nicht allein seine Betheiligung bei der Sache in Abrede stellte, sodern sogar behauptete, daß dieser Ueberfall selbst ohne Wissen des spanischen Generals Cordova statt gefunden habe.

Dieser Ueberfall bildete indessen blos das Vorspiel der wenige Jahre darauf aufgeführten großen Tragödie, deren Schauplatz St. Goar und Rheinfels wurde.

Der bereits berührte Streit über die Marburgische Erbschaft wurde nämlich durch ein Urtheil des Reichshofraths vom 4. April 1623 zum Nachtheile von Hessen Cassel entschieden.

Landgraf Ludwig V. von Hessen Darmstadt erhielt durch dieses Urtheil die ganze Marburgische Verlassenschaft und zum Ersatze der bisherigen Nutzungen die Niedergrafschaft Catzenelnbogen zugesprochen.

Die Execution dieses Urtheils, welchem sich Landgraf Moritz von Hessen-Cassel nicht fügen wollte, gab die Veranlassung zu einer fünf wöchentlichen sehr heftigen Belagerung der Stadt St. Goar und der Festung Rheinfels.

Nachdem die Darmstädtischen Beamten am 30. Juni 1626 vor St. Goar erschienen waren, um die Stadt in Besitz zu nehmen, und die Huldigung sich leisten zu lassen, statt dessen aber an dem Thore mit Flintenschüssen empfangen worden waren, so ernannte Kaiser Ferdinand den Kurfürsten von Köln zum Executions-Commissarius, um das Urtheil mittelst Waffengewalt zu vollziehen. Der Khurfürst sammelte demgemäß die Reichstruppen und rückte gegen Ende des Monats Juli mit 8000 Mann und einem großen Artillerieparke vor die Stadt

und die Festung. Der Landgraf Moritz von Cassel hatte dagegen seinerseits nichts versäumt, um diesen bedeutenden Streitkräften mit Nachdruck begegnen zu können. Rheinfels erhielt eine Besatzung von 2000 Mann und in dem Obrist-Lieutenant Johann von Uffeln einen ebenso umsichtigen wie tapfern Commandanten.

Das Belagerungsheer, wobei sich auch zwei spanische Regimenter unter dem Befehle des Generals Wilhelm Verdugo befanden, stand unter dem Ober-Befehle des Churkölnischen Marschals Johann von der Hövelich, eines ausgezeichneten Artillerieoffiziers, welcher sein Hauptquartier in der churtrierischen Stadt Oberwesel aufschlug. Daselbst hielten sich auch die Darmstädtischen Commissarien, der Ritter Johann Wolf von Weitolshausen genannt von Schrautenbach, kaiserlicher Kämmerer, und designirter Oberamtmann der Niedergrafschaft Catzenelnbogen, Georg Bernhard von Hertingshausen, Kriegs-Commissär und Ober-Jägermeister, und Friederich Lische, hessischer Rath, auf, und waren zu Unterhandlungen bevollmächtigt.

Der Churfürst von Köln, Ferdinand, Pfalzgraf zu Rhein, hatte eine besondere aus drei Räthen bestehende Commission subdelegirt, welche ihren Sitz in Lorch nahm. Von dort aus erließen sie am 24. Juli 1626 eine Aufforderung an den Bürgermeister und Rath zu St. Goar, sich am 29. Juli in Lorch zur Einsicht des Originals des Urtheils einzufinden und demgemäß die Stadt St. Goar zu übergeben. Der Commandant gestattete indessen nicht, daß der Bürgermeister Emmerich Welker sich nach Lorch begebe, sondern schickte an dessen Stelle den Sadt- und Gerichtsschreiber Johann Josten dorthin. Dieser hielt es indessen für rathsamer, nicht in die belagerte Stadt zurückzukehren und begab sich nach Braubach, ohne seine Aufträge

und den ihm von der Commission mitgegebenen sogenannten Gehorsamsbrief, welcher eine Aufforderung an sämmtliche Beamten und Unterthanen, sich dem Urtheile zu unterwerfen, enthielt, an den Stadtrath abzuliefern, wegen welcher Pflichtverletzung er später fünf Jahre als Festungsgefangener auf Rheinfels saß.

Die Belagerer begannen nun ihre Arbeiten mit großer Thätigkeit. Am 31. Juli wurde die Stadt und Festung eingeschlossen und alle Zufuhr von der Rheinseite abgeschnitten; am 3. August wurde die erste Linie eröffnet und das grobe Geschütz und die Mörser in sechs Batterien aufgeführt, wovon drei in dem Biebernheimer Felde, eine auf dem Werlauer Berge und die beiden andern, jede von sechs 24 Pfündern, auf dem rechten Rheinufer oberhalb St. Goarshausen auf dem Nochern- und Patersberge standen und für die Stadt am verderblichsten waren.

Nachdem alle Anstalten zum Angriffe beendigt waren, erließ der im Lager vor Rheinfels commandirende Hauptmann Jan Hermann am 4. August gleichzeitig eine Aufforderung an den Commandanten von Rheinfels, sowie an den Stadtrath, ihm die Festung und die Stadt zu übergeben, widrigenfalls er letztere „mit Feuer zu Asche verbrennen würde.“ Der wackere Commandant von Rheinfels gab denselben Tag die lakonische Antwort: „das nehmen von Rheinfels steht Euch ganz frei, mir aber nicht das übergeben, indem dies gegen die Ordres meines gnädigen Herren ist, und werde ich mit Gottes Hülf mich mannbar vertheidigen.“

Nicht so leicht wurde dem Bürgermeister und Rath von St. Goar die Antwort, denn er stand im wahren Sinne des Wortes zwischen zwei Feuer, einerseits drohten die Belagerer mit Einäscherung der Stadt, andererseits der Commandant von

Rheinfels mit demselben Schicksale, wenn der Rath nur Miene mache, die Stadt den Belagerern zu übergeben. In dieser doppelten Noth antwortete der Rath am 5. August dem Hauptmann Jan Hermann, daß er die Stadt schonen möge, indem es nicht in ihrer Gewalt stehe dieselbe zu übergeben und die casselische Besatzung daraus zu vertreiben. Am Sonntage den 6. August wurde die Bürgerschaft von St. Goar durch den Donner des Geschützes in aller Frühe aufgeschreckt. Die Belagerer eröffneten um 4 Uhr Morgens gleichzeitig aus allen Batterien ein heftiges Feuer auf die Stadt, die Festung Rheinfels und die Burg Katz. Die Belagerten erwiederten das Feuer aus 40 schweren Geschützen, so daß der Donner von 80 Geschützen durch das Echo vervielfältigt wurde. Während des Bombardement, welches drei Stunden währte, versuchten zwei Compagnien Spanier vom Wackenberge aus die Sadt zu erstürmen, wurden aber mit großem Verluste zurückgeschlagen. Während die geängstigte Bürgerschaft in der Stiftskirche den Allmächtigen um Hülfe anflehte, schlugen drei Kugeln von der Batterie des Patersberges in das Innere der Kirche, verwundeten mehrere Bürger und tödteten ein junges Mädchen. Außerdem wurden viele Häuser sehr beschädigt. Denselben Tag beschossen die Belagerer Nachmittags die Stadt und Festung nochmals und richteten großen Schaden an, so daß der Rath durch ein Schreiben von demselben Tage die Darmstädtischen Commissarien um ihre Fürsprache bei dem Oberbefehlshaber bat. Am 7. August antwortete Namens der Commissarien der Ritter von Weitolshausen, drückte sein Bedauern über die Verwüstung der Stadt aus und ermahnte zur Unterwerfung, indem alle Bitten bei dem Oberbefehlshaber um Schonung der Stadt vergeblich gewesen wären. Am 8. August

wurde die Stadt und Festung wieder aus allen Batterien während zwei Stunden beschossen, so daß in der Stadt und auf Rheinfels gleichzeitig Feuer ausbrach. Die Belagerer benutzten die hierdurch entstandene Verwirrung zu einem Sturme, wurden aber wiederholt mit starkem Verluste zurückgeworfen. Das Feuer hatte in der Stadt drei Häuser und in der Festung ein Magazin und mehrere andere Gebäude zerstört.

In dieser großen Noth nahm der Rath von St. Goar nochmals seine Zuflucht zu einer Bitte um Schonung der Stadt und übersandte zu diesem Zwecke am 9. August eine Vorstellung an den Marschall von der Hövelich, und gleichzeitig ein Gesuch an die Commissarien um Unterstützung derselben. Beide Schreiben enthalten die Schilderung des die Stadt betroffenen Unglücks, und die wiederholte Versicherung, daß sie nicht im Stande seien, die Stadt zu übergeben, indem die Besatzung derselben viel stärker als die Anzahl der Bürger sei.

Die Antworten auf beide Schreiben gingen am 10. August ein, enthielten aber wenig Tröstliches für die Stadt, weshalb der Rath am 11. August seine Bitte wiederholte und dadurch einen Aufschub bis zum 15. August, erlangte. Während diese Unterhandlungen zwischen der Stadt und den Belagerern geführt wurden, währten die Feindseligkeiten gegen die Festung und die Katz anhaltend fort. Da die Festungswerke durch das starke Bombardement sehr gelitten hatten, so beschloß der Kriegsrath am 15. August am folgenden Tage einen allgemeinen Sturm zu wagen. Am 16. August eröffneten alle Batterien Morgens 4 Uhr das Feuer; um 6 Uhr wurden zwei Sturmcolonnen gebildet, deren eine von dem Dorfe Biebernheim aus, die andere von der Gründelbacher Seite her die Außenwerke, deren Wälle und Mauern theilweise zusammengeschossen waren, bestürmten.

Dreimal schlug die tapfere Besatzung die wilden Spanier zurück, beim vierten Sturme mußte sie indessen der Uebermacht weichen und dem Feinde die Außenwerke, jedoch zu seinem eigenen Verderben, überlassen. Der Commandant von Rheinfels hatte sich nämlich kaum davon überzeugt, daß der Feind sich in den erstürmten Außenwerken festsetzte und dadurch der Festung selbst gefährlich werden könnte, als er sogleich die Truppen zurückzog und den Befehl gab, die vom Feinde besetzten Werke sofort in die Luft zu sprengen.

Eine fürchterliche Explosion verkündigte dem Commandanten die pünktliche Vollziehung seiner Befehle, und dem Belagerungs-Heer den Tod einiger hundert seiner tapfersten Kämpfer. Die Besieger der Außenwerke genossen ihren so mühesam errungenen Sieg kaum einige Augenblicke; die verstümmelten Körper von dreihundert Spaniern bedeckten das Feld. Der Commandant benutzte die allgemeine Verwirrung, und bevor das Belagerungsheer sich von dem betäubenden Schlage erholt und der Pulverdampf der gesprengten Werke sich verzogen hatte, drang er an der Spitze von 600 Mann aus der Festung, zerstörte eine feindliche Batterie und verfolgte die Sturmcolonnen bis an das verschanzte Lager am Stadtwalde. General Verdugo war bei dem Sturme gegen die Katz nicht glücklicher, indem er fünfmal zurückgeschlagen wurde. Ueber 500 Getödtete und 900 Verwundete hatte dieser Tag die Belagerer gekostet, ohne sie ihrem Ziele näher zu führen; aber auch die Belagerten hatten einen Verlust von 82 Todten und 275 Verwundeten.

Die Stadt St. Goar war zwar an diesem Tage, sowie auch später, nicht mehr beschossen worden, es wurden aber dennoch mehrere Häuser durch abgefahrene Kugeln beschädigt. Die Erschöpfung der Belagerer war so groß, daß sie während der

nächstfolgenden fünf Tagen nichts unternahmen, außer, daß sie täglich einige hundert Bomben in die Festung warfen, wodurch sämmtliche Dächer und ein großer Theil der Gebäude des Schlosses, namentlich die Wohnung des Commandanten, die Kirche, das alte Residenzschloß der Grafen von Catzenelnbogen und alle Oekonomiegebäude fast gänzlich zerstört wurden.

Am 21. August arbeiteten die Belagerer wieder in den Laufgräben und suchten eine Miene an der Westseite des Walls anzubringen, woran sie jedoch durch eine Contremiene verhindert wurden.

Vom 22. bis zum 31. August hatten die Belagerer die Festung täglich beschossen und mehrere vergebliche Stürme unternommen. Bei dem letzten, am 29. August stattgehabten Sturme war der General Verdugo gestürzt und starb in Folge dieses Falles am 15. Januar 1629 zu Creuznach.

Nachdem am 2. September von dem Landgrafen Moritz dem Commandanten der Befehl zugegangen, die Stadt und Festung zu räumeu, so wurde am 3. September eine Capitulation abgeschlossen, in Folge deren die Besatzung am 4. September zwischeu 12 und 1 Uhr Nachmittags die Stadt und Festung mit allen kriegerischen Ehren verließ.

Mit der Besatzung verließen aber auch aus Furcht vor den Spaniern 172 Einwohner die Stadt und gründeten sich in den hessischen Stammlanden eine neue Heimath.

Die Spanier waren kaum in die Stadt eingerückt, als sie gegen alles Kriegs- und Völkerrecht, dieselbe plünderten, die Bürger mißhandelten und sich ungeachtet ihrer vorgeblichen Frömmigkeit nicht scheuten, die Stiftskirche auf eine vandalische Weise zu verwüsten, das Grab des h. Goar zu erbrechen, die Kirchen-Bibliothek und eine Glocke zu rauben.

Um der ferneren Plünderung zu entgehen, mußte die Bür-

8*

gerschaft unter Bürgschaft der Darmstädtischen Commissarien am 7. September „Seiner Majestät von Hispanien Hauptleuten und Kriegsoffizieren" eine Obligation von 1000 Thlr., zahlbar zu Martini 1626, ausstellen.

Der durch die Plünderung verursachte Schaden betrug nach der gerichtlichen Feststellung 27,844 Gulden; einzelnen Familien, wie denen von Nordeck und von Bing, wurden über 2000 Gulden an Effekten geraubt und 56 Fuder Wein zerstört. So haußten die frommen Spanier in Freundesland, was doch St. Goar war, und kann man hiernach ermessen, wie es in Feindesland zugegangen sein muß. Nicht zu verargen ist es daher, daß in dem gesegneten, durch die wilden, fanatischen, spanischen Horden so vielfach gebrandschatzten Rheinlande sich der Fluch an ihren Namen knüpft. Hessen-Darmstadt sicherte sich zwar durch einen im Jahr 1627 mit Hessen-Cassel errichteten Vertrag den so blutig erworbenen Besitz von St. Goar und Rheinfels, erfreute sich aber dessen kaum 20 Jahre, indem es im Jahr 1647 die Stadt und Festung auf eben so blutige Weise wieder verlor.



Der dreißzigjährige Krieg.

Der verheerende dreißigjährige Krieg zerstörte für lange Zeit den Wohlstand von St. Goar. Durch die Plünderung, die Kriegsdrangsale, die im Jahre 1635 herrschende Pest und die bereits angeführten Verfolgungen der Calvinisten und Reformirten von Seiten Hessen-Darmstadts, hatte St. Goar über 500 Einwohner verloren, 32 Häuser waren zerstört, und über ein Drittel der Aecker und Weinberge lag unbebaut.

Obgleich die Fürsten von Hessen-Darmstadt auf der Seite

des Kaisers standen, so bedrückten doch die kaiserlichen und bairischen Truppen die Stadt auf gleich empörende Weise, wie die französische Besatzung.

Nur von Seiten der schwedischen Truppen blieb St. Goar ziemlich verschont, indem Gustav Adolph dem Landgrafen Georg am 27. November 1631 zu Höchst einen Schutzbrief, worin er ihn seinen Freund, Vetter und Schwager nennt, für seine Lande ertheilt hatte. Nur eine einzige Ausgabe an die Schweden kommt in den Rechnungen vor, und zwar am 7. Januar 1633: „Alß der Königlichen Cron Schweden Hohe und Niedere Herren Offizirer, Soldaten und Bootzgesellen wegen der Belagerung der Statt Coblentz ab- und uffgereißt ist der Statt S. Goär zum Besten und Verschonung, denselben ahn Proviant und Anderem (zu erhaltung guten Willens) zukommen 366 Thaler 18 Albus".

Die Kriegskosten der Stadt, welche durch Brandschatzungen und Lieferungen von Proviant an die kaiserlichen und spanischen Völker vom Jahr 1632 bis 1641 entstanden, betrugen 32,966 Thaler; im Jahr 1647 mußte St. Goar zur Unterhaltung der kaiserlichen Besatzung von Ehrenbreitstein 2450 Thaler zahlen, wogegen der dortige Commandant, Obrist Lucas Spick, den Einwohnern von St. Goar „Geist- und weltlichen Inwohner, Man, Weib, Gesündt, Rhündern, Vieh und Pferd" am 20. August 1647 einen Schutzbrief ertheilte. Die größten Bedrückungen hatten jedoch die Bürger von St. Goar durch die Franzosen in den Jahren 1645 und 1646 zu erleiden.

Der Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt hatte am 2. September 1645 mit dem Marschall Turenne einen Vertrag geschlossen, wonach er sich verpflichtete, die beiden französischen Regimenter Mazarin und Voubecourt zu verpflegen und ihnen

selbst die Kleidung zu stellen, wogegen die Niedergrafschaft Catzenelnbogen von aller Einquartierung, Brandschatzung und sonstigen Kriegslasten gänzlich befreit bleiben sollte. Obschon der Landgraf seinen Verpflichtungen pünktlich entsprach, bemächtigten sich die Franzosen dennoch am 20. October 1645 der Städte Caub und St. Goar, und legten nach Caub das Regiment Mazarin und nach St. Goar das Regiment Voubecourt unter dem Befehle des Obristen de Franc.

Der Commandant von Rheinfels, Obrist Hans Wolf von Koppenstein erstattete über diesen Vorfall am 21. October an den Landgrafen Georg nachfolgenden Bericht:

„Eure Fürstl. Gnaden hab hirmit unterthänig unverhalten sollen, welcher gestalt diesser tagen das geschrey alhier erschollen, ob sollten von den frantzösischen Weimarischen Völkern Einquartirung in hiesigem Stättlein St. Goar beschehen; wann dann hierauff E. F. G. gnädigen Befehles mich unterthänig erinnert, daß keinerley Völker Sie seyen auch wer Sie wöllen, in gedachtem St. Goar einige Einquartirung mit güte solle gestattet werden, habe ich derowegen die Bürger zu St. Goar befragen lassen, ob sie sich uff den zutragenden Fall beneben meinen unterhabenden Soldaten, so ihnen zugegeben werden sollten gegen einige gewalthädige Einquartirung dapfer wehren und stand halten wollten, Ihnen auch E. F. G. gnädig deswegen ertheilten Befehl vorzeigen lassen da sich dan dieselbigen erklärt, Sie wollten sich uff solchen Fall redlich wehren und standhafftig pleiben. Nachdem dann gestern Nachmittag umb 2 Uhr etliche Regiment von solchen Völkern uff St. Goar anmarchiret, haben Sie keiner Einquartirung, sondern den Paß und Durchzug begehret, und alß denselbigen solcher wie bräuchlich mit Troupen weiß

von 30 oder 40 Mann gestattet werden wollen, Ihnen auch zur solchem End die Pfortten geöffnet worden, Sie vor dem obersten Thor am Törngen, darauff Sie zukommen, gestützt, und nicht **Trouppen** weiß, sondern mit gantzen Regimenteren durch **marchiren** wollen, mit Vorwendung, daß, wenn Sie so **Trouppen** weiß ziehen sollten, Eß ihrem König **despectirlich** wäre; seind also darvor halten blieben. Demnach ich eben dazumahl selbsten in der Statt gewesen, und die Bürger nochmahls besprochen, ob sie sich beneben den zugegebenen Soldaten bestens wollten wehren **defendiren**, inmaßen man daraus abnehmen könnte, weil Sie nicht **Trouppen** weiß **marchiren** wollten, daß Eß uff eine Einquartirung angesehen wäre, Sie zwar abermahlen solches zugesagt, Jedoch aber, alß die dunkle Nacht eingefallen, und die Bürger der Völker Ernst beförchtet, hat sich bald hie bald dort einer nach dem Andern in Schiff begeben übern Rhein und hinunterwärts gefahren oder sonsten anderwärts verschlichen und weggeschleifft, derogestalt daß auch am letzten bey dem Soldaten an dem Posten, vor welchem die Völker gestanden, Niemandt, noch ein einziger Bürger gefunden worden; Dieweil dann die Bürger die Soldaten so gar verlassen, so habe mich der darauß entstehenden Gefahr der Vestung erinnert, daferne die Soldaten verloren werden sollten, und aus zwey bösen Mitteln eines erwehlen müssen, die Soldaten in der Stille herauff zu forderen, jedoch einen Corporalen mit zehn Mann an ermeltem obersten Thor stehen lassen. Wann dann mehr ermelte Weimarische Völker anderwertliche Anschläg bekommen, hinderm Stättlein St. Goar einen bösen Felsen herunter, welchen man des tages schwerlich gebrauchen kann, geführt werden, hinder

der Kellerey gesteren Abend gegen 9 Uhre eingefallen, etlich mahlen da Sie Jemanden angetroffen darauff Feuer gegeben, daß sich ermelter Corporal mit seinen Knechten nothwendig retiriren müssen, welche auch noch herauf kommen und eingelassen worden.

Alß hatt sich von solchen Völkern ein Regiment nemblich das Voubecourtische, welches sich 20 Compagnie außgibt in St. Goar logirt, die übrigen Völker aber seind des Nachts zugleich noch durch St. Goar uff Boppardt marchiret" u. s. w.

Der Marschall Turenne schrieb am 1. November 1645 von Oberwesel aus an den Stadtrath, daß die Stadt St. Goar das Voubecourtische Regiment verpflegen, den 20 Capitains täglich à Person 3½ Thaler, jedem der 20 Lieutenants 1 Thaler, jedem der 20 Fähndrichs 16 Batzen, jedem der 60 Sergeanten 2 Kopfstücke, jedem der 60 Corporale 6 Batzen, Jedem der 440 Soldaten und der 150 Knechte 4 Batzen zahlen müsse, einen Gesammtbetrag von täglich 236 Thaler 8½ Albus.

Auf die desfallsige Bitte der Stadt St. Goar sandte der Landgraf Georg seine Räthe Heinrich von Oynhausen und Dr. Winther in das Hauptquartier des Marschalls Turenne nach Castellaun, woselbst sie am 6. November mit Turenne sich dahin einigten, daß das Regiment sofort die Stadt verlassen, daß demselben dagegen außer den täglichen 236 Thaler noch 2700 Thaler sogleich gezahlt und das Tuch zu 850 Uniformen binnen 14 Tagen geliefert werden sollte. Die Ausgabe für das Tuch betrug 1362 Thaler, so daß die Stadt binnen 14 Tagen an 8000 Thaler für das Regiment auslegen mußte.

Merkwürdig ist hierbei, daß die Stahlen des aus Frankfurt von einem Kaufmanne, Namens Jost Kormann, bezogenen

Tuches, welche sich noch im hiesigen städtischen Archive befinden, noch ganz gut erhalten, obschon sie schon über 200 Jahre alt sind; dabei kostete die Elle dieses starken Tuches blos 13 Batzen.

Die Freude über den Abzug der Franzosen aus St. Goar dauerte indessen nicht lange, indem dasselbe Regiment schon am 27. November 1645 sich wieder in St. Goar einquartirte. Vergeblich berief man sich auf den am 6. November mit dem Marschall Turenne abgeschlossenen und in allen Theilen erfüllten Vertrag, und eben so vergeblich waren die Bemühungen des Landgrafen Georg, welcher nicht allein öfter an den Marschall Turenne schrieb, sondern auch eine Deputation an ihn nach Mainz sandte und ihn um Zurückziehung des Regiments aus St. Goar bitten ließ. Der Landgraf unterließ keinen Schritt, um die Stadt von der Einquartirung zu befreien; er wandte sich um Unterstützung an den spanischen Hof, schickte selbst einen Gesandten nach Paris zu Ludwig **XIV.**, und bat gleichzeitig den Cardinal Mazarin um seine Fürsprache beim Könige. Obschon nun Ludwig **XIV.** durch ein Schreiben vom 19. December den Landgrafen benachrichtigte, daß er den Marschall Turenne ersucht habe, seine Länder so viel wie möglich zu schonen, und obgleich der König wirklich unter dem 16. December dem Marschall geschrieben hatte:

„que vous ayez à favoriser autaut qu'il vous sera possible mon Cousin le Landgrave de Darmstadt et ses sujets leur donnant du soulagement tout autant, que le bien de mes affaires le pourra permettre; c'est à quoy vous tiendrez la main, comme à une chose que j'affectionne,"

so blieb das französische Regiment demungeachtet in St. Goar liegen. Nachfolgendes Schreiben des Cardinals Mazarin an

den Landgrafen Georg dürfte das Räthsel lösen, weshalb die französischen Truppen ungeachtet der Fürsprache des Königs dennoch nicht aus der Stadt gezogen wurden.

Das Schreiben lautet wörtlich:

„Monsieur!

J'avois bien desiré de contribuer aupres de leurs Majestes tout ce que dependroit de moy, et que la Raison exigerait pour la satisfaction de vostre Altesse; mais au mesme temps que j'estois dans cette pensée, j'ay apris qu'elle faisoit faire de puissantes sollicitations en Espaigne pour y trouver de la protection et de l'appuy, pour les Interets qu'elle a en Allemaigne. Cela éstant j'estime que les offices que je vous pourrois rendre icy seroient superflus, ou ne seroient pas au moins considerez comme Ils le devoient; puis que V. A. en attend les effets d'une autre main que de celle de leurs Majestes. Cela n'empeschera point pourtant que je ne sois bien aise qu'elle obtienne tousjours ce qui luy appartient par justice, et que je ne sois

Monsieur

De V. Altesse

Tres affectionne Serviteur

Le Card. MAZARINY.

Paris le XXI. Decemb. 1645."

Dieser Brief beweißt hinreichend, daß St. Goar alles Elend, welches die Franzosen daselbst verursachten, blos der verletzten Eitelkeit des Cardinals, welcher es nicht ertragen konnte, daß Jemand irgend wo anders als bei ihm Hülfe suche, zu verdanken habe.

Das Regiment Voubecourt blieb bis zum 26. Mai 1646 in St. Goar, veranlaßte der Stadt eine Ausgabe von 43,910 Thaler, und führte bei seinem Abzuge alle vorräthigen Früchte und Weine, so wie 12,500 Thaler an Rheinzoll-Geldern mit weg. Der Commandant desselben, Obrist de France, schämte sich dabei nicht, von den Bürgern unter dem Vorwande, gute Ordnung beim Abzuge zu halten, noch für seine Person 200 Thaler zu erpressen. Die Erpressungen von Seiten der Franzosen hatten hiermit jedoch noch nicht ihr Ende erreicht; Türenne brandschatzte die unglücklichen Einwohner während den Jahren 1646 und 1647 nicht allein durch Frucht-, Tuch- und Wein-Lieferungen auf die empörendste Weise, sondern legte öfter Offiziere in die Stadt, welchen die Bürger neben der Beköstigung täglich eine gewisse Summe Geldes zahlen mußten. So lagen die Rittmeister Nikolaus von Stralen und von Rosen vom November 1646 bis Ende October 1647 in St. Goar und erhielten täglich 4 Thaler.

Ein großer Theil der Einwohner hatte sich geflüchtet, Handel und Feldbau lagen ganz darnieder und alle Zufuhr von Früchten war abgeschnitten, so daß eine furchtbare Hungersnoth entstand. Ein Malter Mehl kostete 240 Gulden! ein Kalb 80 Gulden! ein Acker, welcher jetzt einen Werth von 500 Thaler hat, wurde gegen 8 Brode vertauscht! Die ungenießbarsten Dinge, wie Leder, Wurzeln, Laub, wurden verzehrt, um den Hunger zu stillen; das gefallene Vieh, selbst Ratten und Mäuse wurden mit schwerem Gelde bezahlt.

Zu allen diesen Drangsalen gesellte sich im Sommer des Jahres 1635 noch die Pest, welche fast ganz Teutschland heimsuchte, und woran in St. Goar in einigen Monaten über 200 Personen starben.

Die Schilderung des fürchterlichen Elendes, welches damals in St. Goar und der Umgegend herrschte, finden wir in jedem Berichte an den Landesfürsten. Unter dem 23. August 1635 schreibt der Commandant von Rheinfels, Obrist Wilkühr, an den Landgrafen Georg:

Eurer Fürstl. Gnaden bericht ich hiemit in Untertenigkeit, daß es zwar Gott lob uf E. F. G. Vestung noch in ertreglichem Wohlstandt begriffen ist, aber leider Gott erbarms, uf dem Landt sowohl diß- alß jenseits Rheins, geht es wegen den teglichs stark streifenden Parteien, indem kein Mensch sowohl im feldt noch in den Dörfern vor denselben sicher pleiben kann, sehr schlecht her, nehmen den armen Leuten das Viehe, schießen dieselbe todt, treschen die Frücht aus, und haußen also übell, daß es ein rechter Jammerstandt ist; undt hiernegst, wie gleich jetzo stündlich schon geschieht, die arme Leut verhungern, sterben und elendiglichen verderben müssen. Der Allerhöchste wolle dermahl einst mit gnedigen Augen darein sehen und den edlen Frieden miltiglich geben. In der Statt St. Goar wie auch zu Hausen (St. Goarshausen) undt uf'm Landt, fängt es ahn sehr zu sterben, maßen — denn die unterschietliche böse gefehrliche Schwachheiten, viel Leut hinwegk raumen, Gott wolle helfen." rc.

In einer Vorstellung vom 17. September 1635, wodurch Bürgermeister und Rath um Befreiung von der Verpflegung der Soldaten bitten, heißt es:

„es ist am tage, das die Bürgerschaft, unter welcher viele blutarme begriffen, sehr geringe, maßen dieselbe von Tag zu Tag durch die bei aus grassirende sehr strenge Pestilentzische Seuche, je länger, je mehr, geringert und also geschwächt wirdt, daß fast soviel arme betrübte Witwen und

Waisen, alß Bürger allhier sein; die Frücht und Zuge-müß, alß Rüben, Kraut, Erbsen, seynd durch das continuirliche sehr harte undisciplinirte Kriegswesen also erschöpft, theils muthwillig verderbt, daß die arme noch übrige Bürger, Wittwe und Waisen das liebe truckene Brodt zum theuersten kaufen, und in Hunger und Kummer verschmachten müßen; verlangen diesem nach ahn E. F. G. flehentlich und umb Gots willen, Sie wollen diese unsere in Wahrheit beschaffene Armseligkeit und die uns von Gott zugeschickte schwere Landplagen, die Theuerung und Pestilentz gnädig behertzigen, und es nicht gantz zu unserem Verderben kommen lassen dann sonsten zu besorgen, daß die wenige Bürger, so der liebe Gott noch am Leben lassen möcht, mehrentheils von Haus und Hof gehen und Alles mit dem Rücken ansehen müssen rc."

Im Jahr 1639 scheint der Landgraf Georg eine Belagerung der Stadt St. Goar befürchtet und zugleich der Treue und Tapferkeit seiner Einwohner nicht sehr getraut zu haben, weshalb er unterm 17. November 1639 nachstehendes Schreiben an den Bürgermeister und Rath erließ:

"Ersame liebe Getreue!

Uns ist vorkommen und mit mehreren unterthänig gerühmbt worden, welchergestalt auf unseres Ober-Amtmanns zu Rheinfels Dominic Porsen Zusprachen eurer verpflichteten Schuldigkeit gemäß, euch resolvirt auf den Nothfall der annahenden feindsgefahr, beneben unserer Landtsfürstlichen schutzleistung tapfer und äußerstem vermögen nach zu resistiren und euch und das eurige, so wohl ihr vermögen würdet, zu defendiren.

Wie uns nun diese nur pflichtmäßige resolution zu

gnedigem Gefallem und euch zum Nachruhm geraichet, also wollen wir nicht zweifeln, sondern das gnedige gute Vertrauen zu euch gestellt haben, daß auch, wenn auch die Gefahr, wider verhoffen, zu nahe kommen sollte, ihr bei solcher euch und den eurigen außer allem Zweifel zum besten geraichender rühmlicher und schuldiger **resolution** standhaftig beharren werdet, gestalt ihr dann raislich zu erwägen habt, was ihr vor ein grausamen last über euch und die eurigen wälzen würdet, wann ihr durch allzugroße Faig- und Zaghaftigkeit frembder und Reichsfeindlicher **Nation** und Kriegsvölker euch zu eurer äußersten **ruin** und unsterblichen bösen Nachklang ergeben, und nicht vielmehr denselbigen tapfer widersetzen würdet, dazu ihr dann umb so vielmehr beherzter sein sollet, weil ihr nächst göttlicher Hülf und Beistands nicht allein von unserm beiden um und an euch **situirten** Häuser Rheinfels und der Catz genugsam **defendirt** und **secundirt** oder auf den unverhofften Gegenfall sehr beschädiget werden könnet, sondern, weil wir auch zu eurer und Unserer Stadt St. Goar **conservation** einen eignen in dergleichen **occasionen** nützlich mehr gebrauchten **Commandanten** beneben einer genugsamen Anzahl **Musquetirer** abgeschickt, und die ansehnliche Reichs-**Armada** albereit im Ringgauv und in der Nähe ist, daß es euch an **succurs** nicht abgehen, noch der Feind sich wagen würde, gegen euch zu **engagiren**. Wollen euch dem allem nach hiermit Landesfürst- und väterlich erinnert haben, daß ihr eurer Pflichtschuldigkeit nach und um eurer selbst besten und **conservation** willen, bei so gefasster **resolution** ohnaus gesetzt beharret, vor euch und das eurige zum erhaischenden Nothfall, aufs tapferste streiten und so viel an euch und immer mensch- und möglich ist, dem Feind zumal nichts zag-

haftig, zu eurer schweren Verantwortung und ohn ausbleibender Grundverderbnus einräumet, dessen wir uns zu euch dann, als beaydigten getreuen Unterthanen in Gnaden gänzlich versehen, und euch hingegen aller Landesväterlichen Vorsorg und gnädigen Beistandes hiermit nochmals versichern. Denen wir mit gnaden wolgewogen verbleiben.

Datum Giessen, den 17. Nov. 1636.

Georg."

Die Gefahr ging jedoch für diesmal vorüber und damit für die Bürger von St. Goar die Gelegenheit, Beweise ihrer in Zweifel gezogenen Tapferkrit abzulegen.



Die Stadt St. Goar kommt wieder an die Linie Hessen-Cassel.

Belagerung vom Jahr 1647.

So wie St. Goar in den ersten Jahren des dreißigjährigen Krieges alle Drangsalen und Verwüstungen dieses schrecklichen Krieges erleiden mußte, so sollte es auch beim Schlusse desselben nochmals dasselbe Schicksal erdulden.

Die Landgräfin Amalia Elisabeth von Hessen-Cassel, welche während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Wilhelm VI. die Regierung mit großer Weisheit und Thatkraft führte, konnte es nicht verschmerzen, daß dem Hause Hessen-Cassel die schöne Grafschaft Catzenelnbogen im Jahr 1626 durch Waffen-Gewalt entrissen worden war. Die veränderte politische Lage Teutschlands bestimmte sie im Jahr 1647, das Glück des Krieges zu versuchen und sich der Stadt St. Goar und Festung Rheinfels zu bemächtigen. Zu diesem Zwecke sammelte sie im Frühjahr

ein Corps von 6000 Mann unter dem Oberbefehl des Generals Caspar Cornelius von Mortaigni, und ein zweites Corps von 2000 Mann mit 6 Geschützen unter dem Befehle des General-Majors Rabenhaupt. Die Reiterei befehligte der junge Landgraf Ernst als Obrist.

Gegen Ende des Monats Juni rückte das Heer vor die Stadt und vor die von dem Obristen Johann Wolf von Koppenstein vertheidigte Festung.

Am 27. und 28. Juni wurden die Laufgräben eröffnet, und am 29. die Festung stark beschossen, wodurch auch viele Häuser in St. Goar beschädigt wurden.

Die Belagerung währte bis zum 14. Juli, an welchem Tage der Commandant von Rheinfels die Stadt und Festung auf Befehl des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt an die Casselischen Truppen übergeben mußte.

Die kleine Besatzung von 250 Mann hatte sich mit großer Tapferkeit gegen die sehr überlegenen Feinde geschlagen und mehrere Stürme zurückgewiesen.

Die Belagerer verloren außer 180 Todten und über 300 Verwundeten ihren Oberbefehlshaber von Mortaigni, welchem am 10. Juli bei einem Sturme eine Kugel den linken Fuß weggerissen hatte, in Folge dessen er am 18. Juli auf Rheinfels starb.

Unter Vermittlung des Herzogs Ernst von Sachsen kam hierauf am 14. April 1648 ein Vergleich zu Stande, in Folge dessen der Landgraf Georg **II.** von Hessen-Darmstadt der Landgräfin von Hessen-Cassel die Stadt St. Goar mit der Festung Rheinfels und der ganzen Niedergrafschaft Catzenelnbogen auf ewige Zeiten abtrat.

Fünfte Epoche.

Die Stadt St. Goar unter den Landgrafen von Hessen-Rheinfels oder Rothenburg. Vom Jahr 1648 bis 1794.

In dem durch den Abschluß des Westphälischen Friedens für das so sehr zerrüttete Teutschland so heilvollen Jahre 1648 erblühte auch für unsere Stadt ein neues Leben, indem sie wieder die Residenz des Fürsten wurde.

Die Veranlassung zu dieser Veränderung war folgende.

Landgraf Moritz von Hessen-Cassel hatte von seiner ersten Gemahlin Agnes, Gräfin von Solms, 3, von seiner zweiten Gemahlin, Juliana Gräfin von Nassau, 13 Kinder, von welchen aus erster Ehe ein Sohn und aus zweiter Ehe sechs Söhne und vier Töchter noch am Leben waren, als bei Lebzeiten des Vaters mit seiner Genehmigung zwischen diesem Sohne erster Ehe, dem Landgrafen Wilhelm und der Landgräfin Juliana, Namens ihrer Kinder, der Vertrag vom 12. Februar 1627 zu Stande kam, von dem die Hessen-Rheinfelsischen Rechte ihren Ursprung nehmen.

Vermöge desselben sollte Landgraf Wilhelm als ältester Sohn seinem Vater allein in der Regierung folgen, dagegen unter Vorbehalt der Landeshoheit seinen jüngern Brüdern den vierten Theil aller gegenwärtigen und zukünftigen Güter ohne

alle Schuldenlast herausgeben. Da nun Hessen-Cassel in Folge des Vergleichs vom 14. April 1648 außer St. Goar mit der Niedergrafschaft Catzenelnbogen noch mehrere Landestheile von Hessen-Darmstadt abgetreten erhielt, so wurde durch einen Vertrag vom 2. August 1648 diese Grafschaft mit St. Goar den damals von diesen jüngeren Brüdern noch allein lebenden Landgrafen Friedrich und Ernst als das ihnen zustehende Viertel, unter Vorbehalt der Landeshoheit, abgetreten.

Dieser Landgraf Ernst, der Urenkel Philipps des Großmüthigen, wählte St. Goar zu seiner Residenz und nannte die von ihm gestiftete Linie, nach der Festung Rheinfels, die Hessen-Rheinfelsische. In Folge dieser Verträge trat Landgraf Ernst die Regierung des Landes im Jahr 1649 an. Am 30. März 1649 hielt er seinen Einzug in St. Goar; am 1. April hatte die Huldigung statt, und leistete der neue Landesherr der Bürgerschaft den Eid, sie bei ihren Freiheiten und Privilegien, wie sie das Stadtweisthum enthalte, zu belassen und zu schützen, worauf der Stadtrath dem Landgrafen den Ehrenwein präsentirte und ihm einen silbernen Pokal verehrte.

Die Verhältnisse zwischen den Linien Hessen-Cassel und Hessen-Rheinfels in Betreff des abgetretenen Landes waren höchst complizirt, und die gegenseitig in Anspruch genommenen Rechte gaben zu einer Menge von Prozessen Veranlassung. Ursprünglich hatte sich Hessen-Cassel alle mit der Landeshoheit verbundenen Rechte vorbehalten, später jedoch mehrere derselben an Hessen-Rheinfels abgetreten. Nach den Hausverträgen zwischen beiden Linien vom 1. Januar 1654, 29. October 1655, 3. Juli 1656, 8. Mai 1660, 11. April 1678 und 25. März 1754, wurden die gegenseitigen Rechte in folgender Weise festgesetzt: Dem Hause Hessen-Rheinfels standen alle

Domainen zu, der Bezug der Strafen, Gerichts-Sporteln, Juden-Schutzgelder, Bede, Besthaupt, der Landzoll, Grundzinsen, Manumissionsgelder, Leibeigenschafts-Gerechtsame und Nutzungen, bestehend in ungemessenen Frohnden, das Recht, in weltlichen und Polizei-Sachen Gesetze zu erlassen, Civil- und Criminal-Jurisdiction, die Freiheit von der Appellation bis zur Summe von 350 Gulden; der Land- und Wollen-Zoll und ¼ des Rheinzolls, die Belehnung mit den adeligen Lehen, der Salmenfang im Rheine, die hohe und niedere Jagd, die Grenzzüge, die alte Soldaten-Steuer und das sogenannte Knechtgeld, die Ertheilung der Zunft-Gerechtigkeit und Concession der Jahrmärkte, und endlich das jus episcopale über die katholischen Kirchen und Schulen.

Dem Hause Hessen-Cassel standen dagegen alle Hoheitsrechte, insofern sie nicht ausdrücklich abgetreten waren, zu und namentlich: die Reichs-, Creiß-, Grund-, Gewerb- und Tranksteuer; die Prinzessin- und Landesschulden-Steuer, das Recht der Rekrutirung, die Münz-Gerechtigkeit, die Einberufung der Landstände, das jus episcopale über die protestantischen Schulen und Kirchen, die Erlassung der Haupt-Landes-Ordnungen in Justiz- und Kirchen-Sachen, das Geleit, die Folge, das Besatzungsrecht der Festung Rheinfels, so wie der Burgen Katz, Reichenberg und Hohenstein und Antheil an dem Rhein- und Gulden-Wein-Zoll.

Ein zu St. Goar residirender Casselischer Beamte, der sogenannte Reservaten-Commissarius, wachte darüber, daß die Rheinfelsischen Behörden nicht in die reservirten Rechte eingriffen und erließ bei Eingriffen sogenannte Manutenenz-Decrete. Er war Commissarius perpetuus der Regierung und des Consistorium zu Cassel, so wie der dortigen Verwaltungsbehör-

den; insbesondere gehörte das Ab- und Zuschreiben der Güter in seinen Wirkungskreis, auch konnte er provisorische Frucht-sperren anordnen. Er bildete für die nicht schriftsässigen Casselischen Angestellten die erste Instanz in persönlichen Sachen, er war zugleich Polizeirichter für die Aburtheilung der Sabbath-bußen, und konnte, gleichwie das Schöffengericht, Testamente aufnehmen.

Die Reihenfolge der Reservaten-Commissarien ist folgende:

1649 Johann Conrad von Nordeck,
1657 Johann Gottfried von Siefrodt,
1659 David Biel,
1668 Valentin Castor,
1672 Johann Debell,
1680 Valentin Kanter,
1702 Johann von Reinhard,
1718 Jost Heinrich Appold,
1732 **Dr.** Beza,
1744 Hermann Gössel,
1764 Carl Resius,
1775 M. Vietor,
1788 Ph. Schmerfeld,
1790 Kriegsrath Zipf.

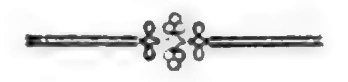
Ungeachtet der langen segenvollen Regierung des Landgrafen Ernst, vom Jahr 1649 bis 1693, bedurfte es dennoch 40 Jahre, ehe der Wohlstand von St. Goar sich von den Verheerungen des dreißigjährigen Krieges gänzlich erholt hatte. Keinem Fürsten hat die Stadt so viel zu verdanken, wie dem Landgrafen Ernst. Unter ihm wurde sie der Sitz aller Behörden, welchen er noch die Justizkanzlei als Obergericht, so wie eine Forst-Commission hinzufügte; durch weise Gesetze beförderte er den Handel und die Gewerbe und brachte über zwei Millionen Thaler, welche er vom Jahr 1657 bis 1686 an der Festung Rheinfels verbaute, unter die verarmte Bevölkerung; der katholischen Gemeinde schenkte er den Kirchhof, das Schul- und Pfarrhaus, und baute vom Jahr 1657 bis 1660 die jetzige katholische Kirche.

Vom Jahr 1648 bis 1692, während welcher Zeit die Franzosen die Rheinlande öfter verheerten, blieb St. Goar von allen Kriegsdrangsalen verschont, indem alle Versuche der Franzosen, sich der Stadt zu bemächtigen, durch die Energie der Commandanten von Rheinfels vereitelt worden sind. Solche mißlungene Versuche unternahmen der Marschall de Crequi im Jahr 1684 und der Marquis de la Bretesche im Jahr 1688, welcher dabei drohte, die Stadt abzubrennen, wenn sie nicht sofort eine Brandschatzung von 1000 Thaler zahle. Am 19. November 1688 erschien der Marschall Boufleur mit einem Corps vor der Festung Rheinfels und forderte den Commandanten zur Uebergabe auf, widrigenfalls er St. Goar in Brand schießen würde. Statt aller Antwort ließ der Commandant von Ufflingen ein heftiges Feuer gegen die Franzosen eröffnen, worauf sie sich wieder nach dem Hundsrücken zurückzogen, nachdem sie zuvor mehrere Häuser der Stadt durch Kanonenschüsse beschädigt hatten. Am folgenden Tage wiederholte sich dieselbe Scene mit einer Abtheilung Franzosen unter dem Befehle des Brigadiers Comte de Cressan. Bei ihrem Rückzuge schleppten sie den Bürgermeister von Biebernheim mit nach Oberwesel, und sprengten über 50 Edelhirsche aus dem fürstlichen Thiergarten in den St. Goarer Stadtwald.

Dergleichen Streifereien wiederholten die Franzosen noch sehr oft, wurden aber von der Festung stets durch Kanonenschüsse abgewiesen. In Betreff des Angriffs durch den Marschall Boufleur sagt der Commandant von Rheinfels in einem Berichte vom 11. December 1688:

ob die Franzosen die **intention** gehabt uns hier ernstlich zu **attacquiren**, oder vielleicht vermeint unsere **Guarnison** herauszulocken, weiß ich nicht; da sie aber den Wald und

die Mauer des Thiergartens zu ihrem Vortheil haben, so müßten wir hier tölpische Kerls sein, wenn wir hinausgingen; unterdessen hat man nicht unterlassen uf diejenige, so sich zu nahe begeben, Feuer aus den Stücken zu geben; die französische Infanterie hat sich in Biebernheim postirt, ihre Cavallerie konnte sie gleich souteniren im Fall unsere Guarnison wie Tölpel hinausgegangen wäre, und also vermeinen wir sicherer in unseren Löchern zu seyn als uns aus témerität in Gefahr zu setzen."



Belagerung der Stadt St. Goar und Festung Rheinfels vom Jahr 1692.

Die vielfachen Gewaltthätigkeiten und Beraubungen, welche sich Ludwig XIV., im Vertrauen auf die sprüchwörtliche teutsche Duldsamkeit und Uneinigkeit, gegen das teutsche Reich erlaubt hatte, rüttelten endlich die teutsche Lethargie auf und veranlaßten vorzüglich auf Betreiben des Prinzen Wilhelm von Oranien, den Abschluß des großen Bundes zu Augsburg (den 9. Juli 1686). Der Kaiser, die Kronen von Spanien und Schweden, so wie viele teutsche Reichsfürsten hatten durch diesen Bund beschlossen, Frankreich auf seinen eigenen Boden zu bekriegen, wenn es fortfahren sollte, den Frieden auf so unverschämte Weise zu verletzen. Dieses Schutzbündniß, so wie eine Kurfürstenwahl zu Cöln, die den König von Frankreich gar nichts anging, und eine pfälzische Erbschaft, woran er gar kein Recht hatte, waren Ludwig XIV. willkommene Veranlassungen, das teutsche Reich mit einem verderblichen Kriege zu überziehen.

Am 24. September 1688 erklärte Ludwig XIV. dem Kaiser den Krieg, und ehe diese Erklärung in Wien ankam, stand schon eine französische Armee unter dem Oberbefehle des Dauphin am Rheine.

Während die Franzosen die Rheinlande, die ganze Pfalz, die Reichsstädte Worms und Speier mit vandalischer Wuth, unter den Befehlen von Duras und Boufleur, verwüsteten, berathschlagte die teutsche Langsamkeit während vier Monaten zu Regensburg darüber, ob diese Thatsachen wirklich Feindseligkeiten gegen das teutsche Reich wären, und kam man endlich am 14. Februar zu dem Schlusse, daß Frankreich für ein Reichsfeind und der Krieg als ein Reichskrieg zu erklären sei.

Um desto freiere Hand am Rheine zu haben und den Kaiser in seinen Erblanden zu beschäftigen, scheute sich die Allerchristlichste Majestät Ludwig XIV. nicht, selbst mit den Türken ein Bündniß einzugehen und dieselben zum Kriege gegen den Kaiser zu reizen.

Die nächste Veranlassung zur Belagerung von St. Goar und Rheinfels gaben die Türken, indem sie sich bei Frankreich über seine Unthätigkeit beschwerten und darauf drangen, im Interesse ihrer gemeinschaftlichen Sache einen entscheidenden Schlag gegen das teutsche Reich auszuführen. Um die Türken zu beruhigen und aus Furcht, sie möchten mit dem Kaiser Frieden schließen, beschloß Ludwig XIV. bereits im Sommer des Jahres 1692, sich der Festung Rheinfels zu bemächtigen und sich dadurch zum Herrn des Rheinstromes zu machen.

Die großartigsten Vorbereitungen zu dieser Belagerung wurden in Trier und Montroyal, welche Festung gewöhnlich der Stützpunkt der Franzosen zu ihren Operationen gegen Teutschland war, gemacht und im Spätjahre beendigt.

Nachdem der General-Lieutenant Graf Tallard, welcher die Truppen in Teutschland während der Abwesenheit des Marschals Bousleur befehligte, zwei Courriere von Ludwig **XIV.**, welche zur Eile mahnten, erhalten hatte, zog er in Begleitung des General-Major und Gouverneur von Saarlouis, de Choissy, am 8. December 1692 mit 18,000 Mann, wozu am 21. December noch 10,000 Mann stießen, und einen Artilleriepark von 38 groben Geschützen und 18 Mörsern, von Montroyal aus über den Hundsrücken gegen Rheinfels, vor dessen Mauern er am 16. December eintraf. Der Aufwand dieser bedeutenden Streitkräfte zeugt sowohl für die Festigkeit wie auch für die große Wichtigkeit, welche man in den Besitz von Rheinfels setzte. Das Vertrauen des General Tallard auf diese überwiegende Macht war auch so groß, daß er in dem Briefe, worin er dem Könige seinen Ausmarsch anzeigte, demselben versprach, ihm die Schlüssel der Stadt und Festung am 1. Januar 1693 zum Neujahrsgeschenke schicken zu wollen. Rheinfels erhielt eine Besatzung von 4000 Mann und war außerdem zur Unterstützung der Festung ein Corps von 3000 Mann unter dem Befehle des General-Majors von Kräffenbruch in der Nähe von St. Goar zusammengezogen, welches bei Reichenberg und Nastädten lagerte.

Zum Commandanten der Festung wurde der General-Major Georg Sittig Ludwig von Schlitz genannt von Görtz, und zum Commandanten der Stadt St. Goar der Obrist-Lieutenant Du Mont, zwei ausgezeichnete Officiere, ernannt.

Die Stellung der französischen Batterien war fast dieselbe, wie bei der Belagerung vom Jahre 1626; dagegen hatte die Stadt St. Goar diesesmal weniger zu leiden, weil das rechte

Rheinufer, von wo aus sie im Jahr 1626 am stärksten beschädigt wurde, jetzt von den hessischen Truppen besetzt war.

Am 17. December machten die Franzosen einen Versuch, St. Goar vom Wackenberge aus zu überrumpeln, wurden aber mit Verlust mehrerer Todten und Verwundeten zurückgeschlagen. Als hierauf General Tallard die Stelle des mißlungenen Angriffs besichtigen wollte, wurde er am Rande des Wakkenberges mitten unter seinen Adjutanten, durch einen Schuß von der Gallerie der Stiftskirche aus in die linke Schulter getroffen, so daß er dem General-Major de Choissy das Commando übergeben mußte. Die Ehre dieses Schusses, welcher mit einem Doppelhacken auf eine Entfernung von ungefähr 300 Schritten geschah, gebührt dem Bürger und Drechslermeister Johannes Kretsch aus St. Goar, welcher den Grafen an seinem großen Federhute erkannte und deshalb auf's Korn nahm. Der Landgraf Carl ernannte den wackern Schützen zum Hauptmann der städtischen Schützen-Compagnie und bestimmte einen Fonds, damit die Schützengesellschaft zur Erinnerung an diese That alljährlich ein Fest feiern, was auch bis zum siebenjährigen Kriege geschehen ist, vom Jahr 1758 an aber durch die Anwesenheit der Franzosen in St. Goar unterbleiben mußte. Die Geschichte aber lebt im Munde des Volkes fort und der Name des wackern Kretsch wird noch jetzt neben jenem von Tallard und Görtz mit Achtung genannt.

Die Belagerung wurde vom 17. December bis zum 1. Januar 1693 mit beispielloser Heftigkeit betrieben, die Stadt öfter beschossen und öfter vergeblich bestürmt, ohne daß das Bombardement viel Schaden verursacht hätte. Die Festung Rheinfels, bei deren heldenmüthigen Vertheidigung sich der General von Görtz unsterblichen Ruhm erwarb, wurde dagegen in einen

Steinhaufen verwandelt, ohne daß es jedoch den Franzosen gelungen wäre sich ihrer zu bemächtigen.

Da der Landgraf Carl mit einem Heere zum Entsatze der Festung im Anzuge war, so hoben die Franzosen am 1. Januar die Belagerung, wobei sie einen Verlust von 4000 Todten und 6500 Verwundeten erlitten hatten, auf und zogen sich über den Hundsrücken zurück.

Am 4. Januar kam das Entsatzungsheer vor St. Goar. Am folgenden Tage war feierlicher Gottesdienst in der Stiftskirche, welchem die ganze Besatzung, so wie der Landgraf beiwohnte. Bei Absingung des **Te Deum** wurde von der Festung und allen Batterien eine dreimalige Geschützessalve gegeben. Bei der hierauf auf dem Biebernheimerfelde stattgefundenen Revüe hielt der Landgraf eine ergreifende Rede, worin er die Besatzung, so wie die Bürgerschaft wegen ihrer bewiesenen Tapferkeit gebührend lobte; am Schlusse derselben umarmte er im Angesichte der Truppen und unter dem Donner der Geschütze den heldenmüthigen Vertheidiger von Görtz und ernannte ihn zum lebenslänglichen Gouverneur von Rheinfels.*)



Hessen-Cassel bemächtigt sich der Stadt St. Goar.

Belagerung vom Jahr 1702.

Nachdem Landgraf Ernst am 12. Mai 1693 in Cöln gestorben war, zogen sich seine Nachfolger durch die anhaltenden

*) Das Nähere über diese merkwürdige Belagerung sehe man in meiner „Geschichte der Festung Rheinfels, St. Goar 1844“, pag. 168 bis 214.

Reibungen mit Hessen=Cassel immer mehr von St. Goar zurück, und war es von diesem Zeitpunkte an blos abwechselnd mit Wanfried und Rothenburg die Residenz der Landgrafen von Hessen=Rheinfels.

Nach dem Abzuge der Franzosen im Jahr 1693 weigerte sich Hessen=Cassel nicht allein, die Festung Rheinfels, deren Besetzung ihm blos während des Krieges zustand, dem Landgrafen Ernst wieder herauszugeben, sondern nahm auch St. Goar und die ganze Niedergrafschaft Catzenelnbogen unter dem Vorwande in Besitz, daß Landgraf Ernst die Festung Rheinfels den Franzosen gegen eine Summe Geldes übergeben haben wolle, mithin als Verräther am teutschen Reiche des Landes verlustig sei. Obschon der Verrath des Landgrafen Ernst außer allem Zweifel stand, wie ich dieses durch seine eigenhändigen Briefe nachgewiesen habe*), so wurde dennoch auf Betreiben Frankreichs im Ryswicker Frieden (1697) festgesetzt, daß St. Goar mit Rheinfels an die Linie Hessen=Rheinfels zurückgegeben werden sollte.

Als bald darauf der spanische Erbfolgekrieg ausbrach, verlangte Hessen=Cassel, daß ihm die Festung Rheinfels, welche damals von kaiserlichen Truppen besetzt war, zur Vertheidigung übergeben werde. Der Landgraf Wilhelm von Hessen=Rheinfels widersetzte sich diesem Ansinnen, und der Commandant, Obrist von Schneidau, erklärte, daß er ohne Befehl des Kaisers die Festung nicht räumen würde. Hessen=Cassel griff hierauf zu den Waffen, um die Kaiserlichen aus Rheinfels zu vertreiben. Am 20. November 1702 erschien ein hessisches Corps von 6000 Mann mit 24 Belage-

---

*) Man sehe die „Geschichte der Festung Rheinfels“, pag. 215—233.

rungsgeschützen unter dem Befehle des Erbprinzen Landgraf Friedrich I. vor St. Goar. Vom 23. bis 26. November wurde die Stadt und Festung stark beschossen und viele Häuser beschädigt.

Nachdem man der Welt das scandalöse Schauspiel, daß aliirte Völker im Angesichte ihres gemeinsamen Feindes sich gegenseitig aufrieben, gegeben und ein Reichsfürst die Truppen des Reichs-Oberhauptes feindlich angefallen hatte, kam man endlich auf den Gedanken, Waffenstillstand zu machen und einen Offizier an den kaiserlichen Minister nach Frankfurt zu schicken. Am 30. November kam der Abgesandte mit dem Befehle an den Commandanten zurück, die Stadt und Festung dem Landgrafen von Hessen-Cassel zu übergeben.

Ungeachtet aller Beschwerden von Seiten der Landgrafen von Hessen-Rheinfels, behielt Hessen-Cassel die Stadt St. Goar während dem spanischen Erbfolgekriege (1702 bis 1714) nicht allein besetzt, sondern brachte es in dem am 11. April 1713 zwischen Frankreich und Holland abgeschlossenen Utrechter Frieden sogar dahin, daß ihm die Stadt St. Goar und die Festung Rheinfels als Eigenthum zugesprochen wurde. Der Art. 24 dieses Friedens bestimmt in dieser Beziehung Folgendes:

„Hessen-Cassel soll die Stadt St. Goar und die **Forteresse** Rheinfels behalten, hingegen aber dem Prinzen der Hessen-Rheinfelsischen Linie ein **Aequivalent** dafür geben, und die Römisch-Katholische Religion daselbst ungestört bleiben.“ —

Der teutsche Kaiser konnte diese französische Anmaßung, welche ohne Weiteres und ohne die Interessenten auch nur deshalb zu befragen, eine der wichtigsten teutschen Festungen vergab, nicht hingehen lassen. Der Kaiser bestand daher bei dem am 7. März 1714 zu Rastadt zwischen dem Prinzen Eugen und dem

Marschall Villars abgeschlossenen Frieden, auf der Rückgabe der Stadt St. Goar und der Festung Rheinfels an den Landgrafen von Hessen-Rheinfels, welche auch durch den Art. 10 festgesetzt wurde. Dieselbe Bestimmung enthält der am 7. September 1714 zwischen dem teutschen Reich und Frankreich zu Baden abgeschlossene Frieden, wodurch jener von Rastadt nur bestätigt resp. auf das ganze teutsche Reich ausgedehnt wurde.

Ungeachtet dieser Verträge verweigerte Hessen-Cassel dennoch die Rückgabe der Stadt und Festung und wurde hierbei durch die Gesandten von Holland, Frankreich und England auf das thätigste unterstützt. Während der beiden folgenden Jahre beschwerte sich Hessen-Rheinfels dieserhalb bei dem Reichstage zu Regensburg und brachte es endlich im Jahr 1716 dahin, daß der Kaiser Carl am 9. November ein Mandat an Hessen-Cassel erließ, worin es, bei Vermeidung der Execution, aufgefordert wurde, die Stadt St. Goar und Festung Rheinfels binnen vier Wochen zu räumen.

Da Hessen-Cassel diesem Befehle nicht nachkam, so ließ der Kaiser 3000 Mann kaiserliche Truppen unter dem Obristlieutenant Löwen mit 14 schweren Geschützen gegen St. Goar rücken. Als das Belagerungsheer schon bis nach Schwalbach vorgerückt war, und der Kaiser mit der Reichsacht drohte, erklärte sich Hessen-Cassel bereit, die Sache in Güte abzumachen, worauf das Executions-Corps wieder abzog.

Ungeachtet dieses Versprechens, wußte Hessen-Cassel die Erfüllung desselben dennoch nochmals zwei Jahre zu verzögern, und fand die Uebergabe der Stadt St. Goar und Festung erst am 22. October 1718 statt, nachdem der Kaiser nochmals ein Executions-Corps bereits wieder gesammelt hatte. —

Am 26. Mai 1720 feierten die Einwohner von St. Goar

ein Fest, worüber das Raths-Protokoll nachfolgende Beschreibung enthält:

„Wurde auf Hochfürstl. Gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm des Jüngern, Landgrafen zu Hessen ꝛc. wegen Erhöhung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederici Erbprinzen von Hessen-Cassel Königl. Hoheit auf den Schwedischen Trohn ein Freuden-**Festin** angestellet, ahn welchem

1) unter währendem Gottesdienst das **te deum laudamus** abgesungen und sowohl das grobe Geschütz alß das kleine Gewehr von der **Guarnison** abgefeuert wurde;

2) Abents bei ahnfangender Nacht, wurde dann auch die ganze Statt sowohl mit Bechkränzen in den darzu verordneten Feuerpfannen, alß auch mit aushängenden Leuchten und Lichtern illuminirt;

3) wurde in einem angezündeten Feuerwerk gegen der Canzlei folgende Namen **präsentirt** in einer graden Linie:

Fridericus et Ulrica Sueciae Rex et Regina.

Über solchen Nahmen wurden die drei schwedischen Cronen in einem Wappen **praesentirt**; auf beiden Seiten des Wappen aber zwey Löwen, welche eine große Crone haltend, selbige auf das Wappen setzen; und was sonsten für **Ragetten** und übrigem Feuerwerk, welches alles schön anzusehen wahre, angezündet wurde;

4) in dem oberen Stockwerk der Cantzley worinnen 7 Fenster illuminirt wahren stand darüber:

Dat Friderico Deus Sueciae totius regi.

Im ersten Fenster

stunde der hessische Löwe bey einem **Compas** und sahe, daß die Magnetnadel nach Norden wiese, wesentwegen er auch

die Mienen dorthin zu gehen machte, mit der Beischrift

Ad suum rapitur astrum,

Im zweiten Fenster

wird dem hessischen Löwen unter währendem gehen nach Norden durch ein himmlischen genio in den Lüften eine königliche Crone gezeiget und die Hoffnung gegeben, weil er Miene macht solche ihm auffsetzen zu wollen — Beischrift

Offert merenti.

Im dritten Fenster

begegnet dem hessischen ordinairen gecrönten Löwen das schwedische Königreich in Gestalt einer Matron, deren Mantel und Kleidung gantz mit güldenen Cronen durchwürket ist, hat auf einem Polster die drei schwedischen Cronen liegen, solche dem Löwen zu praesentiren — Beyschrifft

Non sufficit una.

Im vierten Fenster

praesentirte sich ein großer Saal, in dessen Mitte stunde ein Tisch mit einem Teppig, in welchem alle schwedische provincial-insignia eingewürkt zu sehen waren; auf diesem Tisch lage ein Polster, darauf stunde die schwedische Reichs-Cron darneben, dann der Scepter mit einem Öhlzweig umbwunden zum Zeichen einer fruchtbringenden, milden und friedlichen Regierung, dann das Schwerd mit Lorbeerzweigen, zum Zeichen der immer währenden angewünschten Siegen darüber und darunter:

Ulrica Regina mediante regnoque jubilante.

Im fünften Fenster

haltet der hessische nunmehro mit der königlichen geschlossenen Crone gezierte Löwe eine Fackel, welche ihm durch ein Genium in den Wolken angezündet wird, mit der Beyschrift

accensa micabit: anzudeuten, daß des Printzen Tugendfackel erst recht zu glänzen anfangen werde, da solche auf die Höhe des Thrones ausgesetzt ist.

Im sechsten Fenster

stehet der königliche gekrönte Löwe mit offenem Rachen und fliehen ihm die Bienen ein und aus, Beyschrift: de forti Dulcedo: dahin deutend, daß seine ohngemeine Leuthseligkeit mit der Stärke des Gemüths vermenget, das Königreich in Forcht und Liebe zu regieren.

Im siebten Fenster

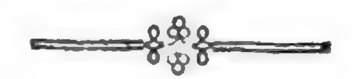
stehet der königliche gecrönte Löwe in Mitten vier streitbaren Thieren, welche ihm von allen Seiten aufstoßen mit der Beischrift:

ad nullius pavebit occursum:

des Königs weltbekannte Tapferkeit anzeigend und vorsagend, daß ihm alle seine Feinde endlich deswegen im Frieden lassen werden.

5) fand durch die löbliche städtische Schützen-Compagnie auf dem Unterwasen ein ergötzliches Schießen statt, wozu der gestrenge Herr Amtmann von wegen unseres gnädigsten Fürsten und Herrn einen Preis von 25 Thaler und ein Ehrbarer Rath ein desgleichen von 25 Thaler aussetzen.

6) Wurde zum Schluße des Freuden-Festin im Rathhaussaal ein lustiges Tanzen gehalten.



Die Zeiten des siebenjährigen Krieges.

Während den letzten Jahren des siebenjährigen Krieges (1759-1762) hat die Stadt St. Goar durch die Erpressungen

der Franzosen und durch zwei Feuersbrünste fast mehr gelitten, als während dem ganzen dreißigjährigen Kriege.

Der Oberbefehlshaber der französischen Armee, der Prinz von Soubise, welcher sein unrühmliches Andenken durch die gegen Friedrich den Großen verlorne Schlacht bei Roßbach verewigt hat, zog im November 1758 durch Ober-Hessen und nahm am 26. November in Giesen sein Hauptquartier. Hier erfuhr er, daß die Festung Rheinfels nicht mit Proviant versehen und nur von 300 Mann Milizen besetzt sei. Soubise, begierig die Schande von Roßbach durch irgend einen Erfolg abzuwaschen, beschloß einen Versuch gegen St. Goar und Rheinfels zu machen, zu welchem Ende er den Marquis de Castreis mit einem starken Corps und mit dem Befehle detachirte, sich wo möglich der Stadt und Festung bei Nacht durch Ueberrumpelung zu bemächtigen. In der Nacht vom 30. November auf den 1. December 1758, während der Stadt-Commandant den Damen einen Ball im Gasthause zur Lilie gab, landeten die Franzosen Morgens gegen 4 Uhr in der Nähe des Brückenthors und überstiegen die Stadtmauer. Die Wache daselbst, der Milize Schönberger rief bei ihrem Erscheinen: „Herr Jesus! wer da?" warf die Flinte weg und lief davon. Die städtische Besatzung, aus 50 Mann bestehend, wurde zu Gefangenen gemacht, und ergab sich der Commandant von Rheinfels, Obrist von Freiwald, an demselben Tage. Das französische Regiment St. Germain besetzte Morgens 10 Uhr die Festung und wurde dessen Obrist-Lieutenant von Gelb zum Commandanten derselben ernannt. Die Eroberung der Stadt lief so friedlich ab, daß der Ball nicht einmal unterbrochen wurde, und die französischen Offiziere Theil an diesem Vergnügen nahmen, was den Siegern natürlich nicht verweigert werden konnte.

Das Tagebuch des hiesigen Bürgers Alexander Breuer sagt über diesen Ueberfall Folgendes:

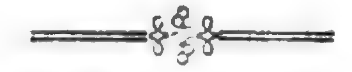
„1758 den 1. December seynd die Franzosen Morgens früh zwischen 4 und 5 Uhren von Bacharach und Wesel mit 4 Schiffen zwischen der Brück und dem Thörngen allhier angefahren und die Stadtmauern mit sechs Leitern mit einem Sturm bestiegen und 1 Thor aufgehauen, die Wachten überfallen; es ist ein Batalion von den Franzosen gewesen, welche sich von ihrem **Generahl Sengsargmeng (St. Germain)** geschrieben; der **Generahl Marcus (Marquis) de Chastris** ist bei ihnen gewesen und der Obrist-Leydnand von Gelb ist auf dem Schloß alß Commandant worden. Fünf Tage hernachher ist der **Commandirente Generahl PrinsSobuise** von der Armee hier angelangt, ist die ganze Garnison von der Brück bis an die Lilge beiderseiten gestellt mit fliegenden Fahnen, der gantze Stattrath, **3 Jesuiter**, das Amt und **Cantzlei** seynd ihm an die Brück entgegen gangen, alle **Canons** in der gantzen statt und Festung seynd in einem Zug gelößt worden, ist nur 24 stund hier geblieben, so hat er sich wieder nachher **Hanau** begeben und der **Marcus de Chastris** ist auch gleich mit ihm fort. Die gantze Mannschaft bestunden in einem Batalion 4 hundert von **Sengscharmeng** und 2 hundert rothe dragoner."

Die Franzosen behielten nun die Stadt und Festung bis zum Hubertsburger Frieden (15. Februar 1763) besetzt, zogen während diesen vier Jahren alle Steuern und die bedeutenden Rheinzollgelder ein, und bedrückten die Einwohner auf alle mögliche Weise.

Durch die Unvorsichtigkeit der Franzosen erlitt die Stadt während dieser Besetzung das Unglück, daß ein Pulverwagen in

der Nähe der Stiftskirche am 21. August 1759 in die Luft flog, wodurch 40 Häuser, sowie das Rathhaus und Hospital zerstört, die Kirche sehr beschädigt, und 31 Einwohner getödtet wurden.

Die durch den Pulverschlag zerstörten Häuser waren kaum wieder erbaut, als sie durch eine, in der Nacht vom 15. auf den 16. April 1761 entstandene Feuersbrunst wieder bis auf den Grund abbrannten. Es wurden 37 neue Häuser, sowie das neuerbaute Rathhaus und Hospital wieder zerstört. Die Einzelnheiten dieser beiden Katastrophen werden in der Chronik der Unglücksfälle mitgetheilt werden.



Die Besitznahme der Stadt St. Goar durch die Franzosen im Jahr 1794.

Im October 1794 hatten die Franzosen unter Jourdan das ganze linke Rheinufer besetzt und rückten am 23. October Abends in Coblenz ein. Am 24. October rückte der General Vincent mit einer Division von 6000 Mann von Coblenz aus über den Hundsrücken gegen St. Goar und Rheinfels, und gleichzeitig erhielt der General Debrün den Befehl, sich mit seiner Division ebenfalls dorthin zu begeben. Am 26. October, Morgens um 5 Uhr, kam der Vortrapp der Franzosen vor Rheinfels an und bezogen sie dasselbe Lager wie im Jahr 1692, nämlich von den drei Buchen an längs dem St. Goarer Walde in einem Halbkreise bis gegen das Dorf Urbar hin.

Die Stadt St. Goar war damals nur mit einer schlechten Mauerumwallung umgürtet und von der Rheinseite durch vier Batterien, deren erste sich an der Neustadt, die zweite an dem Gasthofe zur Lilie, die dritte an dem südlichen Ausgange der Stadt und die vierte am Marktplatze befand, und jede mit drei

Geschützen versehen war, vertheidigt. An dem nach Oberwesel führenden Ausgange lag auf einer in den Rhein vorspringenden Erdzunge ein kleines Werk, das Thürmchen genannt. Der Zugang zur Stadt am Biebernheimer Pfade wurde durch ein an die Stadtmauer sich anlehnendes Blockhaus vertheidigt. Die Vertheidigung der Stadt wurde der städtischen Schützen-Compagnie anvertraut und war die Bürgerschaft vom besten Geiste beseelt.

Obschon nun die Festung Rheinfels eine Besatzung von 3260 Mann hatte und vollständig mit Munition und Proviant versehen war, so räumte der Commandant derselben, General von Resius, dieselbe dennoch in der Nacht vom 1. November ohne Schwertstreich*).

Als die Bürger von St. Goar die Truppen aus der Festung ziehen und auf das rechte Rheinufer übersetzen sahen, wurden dieselben so aufgebracht, daß der Commandant mit den Staabsoffizieren Gefahr liefen ermordet zu werden, und entging der General von Resius nur durch einen Zufall diesem Schicksale. Als er nämlich gegen das Haus des Metzgermeisters Kraft kam, sprang derselbe mit der Axt in der Hand und dem Ausrufe: „laßt mich den schlechten Kerl todtschlagen“ auf den General von Resius hin, stürzte aber in dem Momente, wo er den Streich nach dem Kopfe desselben führte, über ein Stück Klafterholz, so daß der General nur am Arme verletzt wurde. Der Commandant hätte sich glücklich schätzen können, wenn ihn dieser Zufall nicht gerettet und er dadurch seinem späteren viel entsetzlicherem Schicksale entrissen worden wäre.

Ueber den Einzug der Franzosen in die Stadt theilt ein

*) Das Nähere über diese schmähliche Räumung der Festung sehe man in meiner Geschichte der Festung Rheinfels pag. 302 bis 352.

Augenzeuge, der Notar Faber, in seiner 1842 erschienenen Biographie Folgendes mit:

„Der Magistrat von St. Goar, der ebenso wie die Gemeinde in höchster Bestürzung und in Furcht vor den bevorstehenden Excessen war, gegen die man sich durch eine Capitulation einigermaßen hätte schützen können, versammelte sich noch in derselben Nacht. Es ward ein Ausschuß ernannt, der sich auf die verlassenen Festungswerke begeben, die ferneren Vorgänge beobachten und die bestmöglichsten Maaßregeln treffen sollte.

Faber wurde als Mitglied dieses Ausschusses gewählt, unter welchen er und ein anderer Bürger, der aber sehr stammelte (Daniel Lang), des Französischen kundig waren, so daß dem Ersteren allein das Redneramt überlassen war. Mit der ihm eigenthümlichen Laune erzählt Faber noch jetzt den höchst sonderbaren Zustand, worin man die Festung traf. So fand man in den Wachtstuben halb ausgespielte Kartenparthien, an den Gabeln steckten noch die fetten Bissen, und angerauchte Pfeifen und halbvolle Wein- und Biergläser verkündeten auf eine tragikomische Weise, welcher panische Schrecken sich der Garnison bemächtigt und wie überaus schnell sie das Hasenpanier ergriffen haben mußte. Faber übernahm das Festungs-Commando, besetzte eine der äußersten Wachtstuben, schrieb von dort aus an den Commandanten des vorgerückten französischen Corps, schilderte ihm den Hergang und die Lage der Sache, und empfahl die Stadt seinem Schutze. Er schickte den Brief mit einer Deputation (worunter sich die Rathsherren Herff und Lang befanden) von vier Bürgern ab, die er mit einer Laterne und einer weißen Fahne, zum Zeichen der Friedfertigkeit, versah. Sie machten sich sogleich auf den Weg, zogen sich aber alsbald zurück, als die Franzosen auf sie schossen. Mit Tages Anbruch

näherte sich die feindliche Colonne. Niemand wollte es wagen einen zweiten Versuch mit Ueberreichung des Briefes zu machen, und so zog sich die Besatzung (d. h. Faber und seine drei Collegen) im Sturmschritt in die Stadt zurück. Auf der Anhöhe unweit des Stadtthores zeigte sich jetzt ein Sanscullot; diesem rief Faber zu, daß die Festung verlassen und die Franzosen ungehindert einziehen könnten, und in einem Nu erscholl es donnernd auf der Höhe: „**Vive la Republique!**“ Faber ließ nun das Fallthor durch den Schließer, einen zurückgebliebenen Invaliden, öffnen, und wäre bald ein Opfer der herzlichen Umarmungen seiner neuen, in die Stadt stürzenden Brüder geworden.“

Das Rathsprotokoll vom 2. November 1794, im Wesentlichen mit dieser Darstellung übereinstimmend, nennt als Mitglieder des erwähnten Ausschusses den Kanzlei=Rath Wachter, den Bürgermeister Klüppel, die Rathsherren Költsch und Müller, die Sprachkundigen Glänzer und Daniel Lang, sowie die Bürger Beinhauer, Engelbert und Schwaner, und fügt hinzu, daß die Franzosen sämmtliche städtischen Deputirten wiederholt umarmt und geküßt hätten.

Zwischen eilf und zwölf Uhr Vormittags zog das erste französische Regiment unter dem Befehle des Obristen Belleau in die Festung und besetzte zugleich auch die Stadt St. Goar. Der General Vincent erließ an demselben Tage (2. November 1794) eine Proclamation, worin er allen Verkehr mit dem rechten Rheinufer bei Todesstrafe untersagte, zugleich aber auch den Bürgern versprach, daß sie von der französischen Nation alle Schonung und die großmüthigste Behandlung zu erwarten hätten.

So lange der General Vincent in St. Goar stand, hatten die Bürger, außer den gewöhnlichen Kriegslasten, wenig zu leiden, nach seinem am 21. Frimaire des Jahr 3 erfolgten

Abzuge hatten dieselben jedoch von dem Militair und den Administrations-Behörden vorzugsweise viele Bedrückungen zu erdulden. So verursachte nur allein die Einquartierungslast der Stadt vom November 1794 bis December 1796 monatlich eine Ausgabe von durchschnittlich 8000 Francs; außerdem mußten im December 1796, die hessischen herrschaftlichen Steuern von 26 Monaten in die französische Kasse nachgezahlt, 36,000 Livres zu einer gezwungenen Anleihe beigesteuert, täglich 200 Rationen Fourage und alle Woche 3000 Pfund Fleisch nach Coblenz geliefert werden. Dazu kamen noch täglich Anforderungen von Kriegsfuhren und Diensten aller Art, welche so wie jene Fleischlieferungen um so drückender wurden, als eine Viehseuche den größten Theil des Spann- und Schlachtviehs weggerafft hatte. Auf die flehentlichsten Bitten um Schonung wurde durch Aushebung von Geißeln geantwortet, so daß es öfter vorkam, daß nicht allein der Bürgermeister, sondern der ganze Stadtrath und die angesehensten Bürger ins Gefängniß gesetzt oder als Geißeln ins französische Hauptquartier nach Meissenheim geführt wurden. Das Privateigenthum fand eben so wenig Schutz wie das städtische Eigenthum. Plünderungen der Weinkeller, Zerstörungen und Entwendungen der Mobilien kamen häufig vor, wenn die Bürger den maßlosen Anforderungen der Soldaten nicht sofort entsprachen; die herrschaftlichen Gefälle und Zollgelder wurden mit Beschlag belegt und der Stadtwald schonungslos verwüstet.

Zu Folge des Artikels 5 des am 28. August 1795 zwischen Hessen und Frankreich abgeschlossenen Separatfriedens sollte die französische Republik die Festung Rheinfels und die Stadt St. Goar in Besitz behalten und die Entscheidung über diese Lande so lange ausgesetzt bleiben, bis zwischen Frankreich und dem teutschen Reiche Friede geschlossen würde.

Obgleich nun schon damals die Einverleibung des linken Rheinufers mit Frankreich beschlossen war, so fand dennoch gegen die unglücklichen Bewohner dieser Landstriche keineswegs eine größere Schonung statt. Der Magistrat von St. Goar wandte sich wiederholt vergeblich an die französischen Oberbehörden und rief auch zu wiederholten Malen die Verwendung des Landgrafen von Hessen an; aber obgleich der hessische Gesandte in Paris instruirt worden war, sich der Bürger aus allen Kräften anzunehmen und diesen Auftrag wirklich auf das thätigste zu erfüllen trachtete, so wurde hierauf nicht allein keine Rücksicht genommen, sondern die Anforderungen nur noch mehr gesteigert.

Die Rathsprotokolle aus jener unglücklichen Zeit enthalten fast auf jedem Blatte den Beweis der schamlosesten Bestechlichkeit, der gröbsten Prellereien und Erpressungen, welche sich die französischen Beamten und Generale in St. Goar zu Schulden kommen ließen. Die einzige ehrenvolle Ausnahme bildete der edle General Hoche und Bernadotte, der spätere König von Schweden. Wie weit die Anforderungen der französischen Generale gingen, mag man daraus entnehmen, daß z. B. der General Le Grand jede Woche seinen Offizieren einen Ball im Rathhause gab, wozu die Stadt die Erfrischungen geben und jedesmal 30 Torten und sonstiges Confect von Coblenz holen lassen mußte; der General Simon ließ sich blos zur Bestreitung der Kosten seiner Mittagstafel monatlich 1200 Thaler zahlen, obschon nach einem Arrêté vom 18. Pluviose des Jahres 3 einem Brigade-General nur 6 Couverts, welche zusammen zu 3 Thaler angeschlagen wurden, gegeben werden brauchten; für denselben General mußte die Stadt seine Wäsche, Handschuhe und selbst eine Sackuhr von Frankfurt kommen lassen; der Platz-Commandant Noblot ließ sich sogar auf städtische Kosten rasiren u. s. w.

Unter solchen Umständen wurde es möglich, daß die Stadt St. Goar in kaum drei Jahren vom Nov. 1794 bis Septb. 1797 an Beschädigungen und Kriegskosten die enorme Summe von 221,716 Thaler einbüßte.

Nach dem hierüber durch den Stadtrath aufgestellten spezifizirten Verzeichnisse, betrugen

	Thlr.	kr.
1) die Kosten der Einquartierung . . .	46,539.	35
2) Erpressungen von der Gemeinde . .	17,458.	39
3) Privaterpressungen	3229.	67
4) Schaden am Stadtwalde und Grundstücken	32,556.	80
5) Botengänge	338.	51
6) Schanzarbeiten	3128.	—
7) Schaden an Gärten und Gebäuden .	12,009.	69
8) Von den Bürgern erlittener Schaden .	106,455.	66
Summa .	221,716.	47

Den unter Nr. 8 angeführten Schaden hatten 148 Bürger erlitten; einzelne Bürger verloren dabei mehrere tausend Thaler; so z. B. Ernst Wittich 2867 Thlr.; Johannes Boos 2242 Thlr.; Ph. Jacob Linck Wittwe 11,110 Thlr.; Georg Lang 4411 Thlr.; Carl Klüppel 3141 Thlr.; Joh. Marcus Gossi Erben 10,339 Thlr.; Ludwig Bernard 1480 Thlr.; Reinhold Herff 2428 Thlr.; Georg Adam 2074 Thlr.; Philipp Herpell 1615 Thlr.; Gottfried Bauer 2250 Thlr.; Carl Breuer 1580 Thlr.; Dominic Perino 1011 Thlr.; Daniel Ilges 2130 Thlr.; Andreas Gläntzer 7466 Thlr. u. s. w.

Da Frankreich schon damals beabsichtigte, das linke Rheinufer in Besitz zu behalten, so verlangte es von den Einwohnern die Leistung des Unterthaneneides.

Am 27. December 1797 hatte der Bürgermeister Költsch zu diesem Ende sämmtliche Beamte, den Stadtrath, sowie die

Bürgerschaft und die Landgemeinden auf das Rathhaus berufen und forderte sie der Commissarius der Regierung zu Creuznach, General-Secretair Faber auf, der Franken-Republik den Eid der Treue zu leisten. Mit Ausnahme des Kanzlei-Raths Wachter, des Advokaten Wachter und des Posthalters Davis, weigerten sich sämmtliche Anwesenden diesen Eid zu leisten, so lange sie nicht von dem Landgrafen von Hessen von ihrem Unterthaneneide entbunden sein würden. Nachdem dieses Hinderniß beseitigt worden war, leistete der Stadtrath am 31. Januar 1798 der Franken-Republik den Eid der Treue. Nur der Gemeinde-Bürgermeister Otto verweigerte den Eid und zog es vor, seine Entlassung zu nehmen. Am 3. Februar 1798 wurde hierauf im Beisein der ganzen Garnison, des Stadtraths und der Bürger-Deputationen der Freiheitsbaum auf dem Lindenplatze vor der Stiftskirche gepflanzt und die dreifarbige Fahne daran befestiget.

Durch den Lüneviller Frieden (9. Februar 1801) wurde die Stadt St. Goar mit dem linken Rheinufer an Frankreich abgetreten und durch das Gesetz vom 9. März 1801 seine Vereinigung mit Frankreich verfügt.

In dem §. 7. des Hauptschlusses der außerordentlichen Reichs-Deputation vom 25. Februar 1803 wurde bei der Bestimmung der Entschädigung des Landgrafen von Hessen-Cassel für St. Goar und Rheinfels eine Rente von 22,500 Gulden für den Landgrafen von Hessen-Rheinfels festgesetzt. Durch die Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 wurde die Stadt St. Goar, sowie der auf dem linken Rheinufer gelegene Theil der ehemaligen hessischen Niedergrafschaft Catzenelnbogen mit dem Königreiche Preußen vereinigt.

Geschichte der Stadt St. Goar.

Zweiter Theil.

Aeltere städtische Verfassung.

Verwaltung.

A. Bürgermeister und Rath.

In den ältesten Zeiten bestand der Vorstand der Stadt aus dem Schultheis, den Rittern und den Scheffen, später vom Jahr 1285 ab kommen indessen schon Bürgermeister und Rath als Repräsentanten der Stadt vor. Das Scheffengericht und der Stadtrath bestanden aber auch damals noch zum größten Theile aus den Mitgliedern der vielen hier ansässigen adeligen Familien. Sobald indessen die Bürger durch den Handel und die Gewerbe zu Vermögen gelangt waren, suchten sie auch durch Theilnahme an der Stadtverwaltung Einfluß zu erlangen, wodurch, gleichwie in den meisten Reichsstädten, ein langwieriger Kampf zwischen Adel und Bürger entstand, welcher, wie fast überall, so auch in St. Goar mit der Niederlage des Adels endigte.

An der Spitze des Raths stand der Bürgermeister, Consul, magister Consulum, auch Proconsul genannt. Derselbe wurde nach dem Stadtweisthum durch den Rath aus seiner Mitte aus denjenigen Mitgliedern erwählt, welche die Stelle eines Rathsherrn wenigstens 2 Jahre bereits bekleidet hatten.

Die Wahl bedurfte keiner landesherrlichen Bestätigung. Erst zu den Zeiten des Landgrafen Philipp des Großmüthigen, als die Selbstständigkeit der Städte größtentheils verloren gegangen war, bestanden die Ober-Amtmänner, als Stellvertreter des Fürsten, auf der Ertheilung dieser Bestätigung. Mit eiserner Consequenz beharrte der Stadtrath auf seinem guten Rechte der freien Wahl des Bürgermeisters, und protestirte während zwei Jahrhunderten bei der jedesmaligen Präsentation des neugewählten Bürgermeisters wider diese, gegen die Privilegien der Stadt mit Gewalt eingeführte Landesherrliche Bestätigung. Die Wahl des Bürgermeisters fand jährlich auf Ostermontag statt. Nach vollzogener Wahl begab sich die ganze Versammlung in die Kirche zu einem feierlichen Gottesdienst. Hierauf wurde die ganze Bürgerschaft auf das Rathhaus berufen, ihr der neugewählte Bürgermeister durch den Amtmann vorgestellt und derselbe in Eid und Pflicht genommen*). Die nächste Pflicht des also eingesetzten Bürgermeisters bestand darin, daß er dem Stadtrathe und sämmtlichen Beamten incl. ihrer Frauen ein Essen geben mußte, wozu er 18 Thlr. aus der Stadtkasse erhielt. Die Feier wurde durch einen Ball auf dem Rathhause beschlossen.

Das Amt eines regierenden Bürgermeisters war früher wie noch jetzt, ein höchst mühevolles, und dabei sehr schlecht besoldet.

---

*) Der Bürgermeistereid lautet also:

„Ihr sollt geloben und schwören, daß ihr den Durchlauchtigsten und Hochgebornen, unserem gnädigsten Fürsten nnd Herren Landgrafen zu Hessen und dann gemeiner Stadt St. Goar trev und holt sein, aufrichtig und fleißig sein, des Raths und Gemeinde Nutzen prüfen, ihren Schaden warenn, von aller Einnahme und Ausgabe gute Rechnung thun, und sonsten Alles halten, thun und laßen was wohl anstehet und gebühret, alles treulich und sonder Gefährde.

Die Folge hiervon war, daß jedes Mitglied des Raths die Wahl von sich abzuleiten suchte, und zuletzt der Mißbrauch üblich wurde, daß gar keine Wahl mehr vorgenommen wurde, sondern das Amt des Bürgermeisters der Reihe nach unter den Stadträthen wechselte. Dieser Mißbrauch wurde durch eine Verfügung der Justiz-Canzlei vom 5. April 1751 „als dem gemeinen Stadtwesen sowohl, als auch der Reputation des Stadt-Magistrats zum Nachtheil und Schimpf" abgeschafft, und zugleich verordnet, daß das Bürgermeister-Amt durch die Wahl übertragen, dasselbe aber gleichmäßig unter den drei, in St. Goar bestehenden Confessionen wechseln sollte. Die Annahme des Bürgermeisters- und Rathsherrn-Amts galt als Zwangspflicht, und kam es häufig vor, daß Widerspenstige durch Geldstrafen zur Annahme genöthigt wurden. Wer dagegen irgend ein städtisches Amt bekleidet hatte, war während fünf Jahren von der Annahme eines solchen befreit. Die Besoldung des Raths-Bürgermeisters betrug zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts blos 10 Thlr. jährlich, nebst unbedeutenden Emolumenten; im Jahr 1713 — 40 Thaler und 12 Thaler für die Erhebung der Steuern.

Durch eine Verordnung der Justiz-Kanzlei vom 26. September 1764 (Anlage Nr. 6) wurden die Diäten des Bürgermeisters in sehr geringfügigen Ansätzen näher bestimmt. Die fixe Besoldung von 40 Thaler blieb bis zur französischen Occupation im Jahr 1794 bestehen.

Später erhielt der Bürgermeister als Besoldung 4 Silbergroschen von jedem Einwohner, welche aber durch die neue Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 auf drei Sgroschen beschränkt wurde. Der Bürgermeister erhält blos als Communal-Beamte aus der Gemeindekasse seine Besoldung, muß dagegen für den Staat in dem Polizei-Steuer-Militair und Ju-

fiz-Wesen, alle Arbeiten, welche jene für das Gemeinde-Wesen bei weitem übersteigen, ohne alle Entschädigung verrichten.

Daß aber diese Besoldung, welche jetzt 590 Thaler, und künftig blos 443 Thaler beträgt, und wovon alle Büreaukosten und die Unterhaltung eines Gehülfen bestritten werden müssen, bei den gegenwärtigen Verhältnissen zur Unterhaltung auch der kleinsten Familie durchaus unzureichend, und in keinem Verhältnisse zu den in neuerer Zeit sehr vervielfältigten Geschäften eines Bürgermeisters steht, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die Stadt St. Goar zahlt zu diesem Gehalte blos 188 Thlr. und den Rest die übrigen Bürgermeisterei-Orte.

Gegenwärtig ernennt die Regierung auf den Vorschlag des Landraths die Bürgermeister, wobei sie indessen auf qualifizirte Eingesessene der Bürgermeisterei vorzugsweise Rücksicht nehmen soll.

Der Magistrat, Rath, Stadtrath — **Senatus** — bestand seit den ältesten Zeiten aus eilf Mitgliedern, welche unter der Bezeichnung **Consules, Scabini**, Rathsgenossen, Rathsherren, Rathsfreunde, Raths- und Gerichtsverwandte vorkommen.

Neben Adligen erscheinen schon frühe Bürger und Handwerker als Mitglieder des Raths. Sieben Mitglieder waren zugleich Raths- und Gerichtsschöffen, die übrigen vier dagegen blos Rathspersonen. Beim Abgange eines solchen Gerichts- und Rathsschöffen wurde seine Stelle durch die älteste Rathsperson, welche indessen wenigstens schon zwei Jahre Mitglied des Raths gewesen sein mußte, ersetzt. Alle Mitglieder wurden durch den Raths- **resp.** Gerichtsschöffen-Eid verpflichtet*),

---

*) Der Eid der Schöffen lautete also:

„Ihr sollet geloben und schwöhren, daß ihr sollet und wollet von

auf Lebenszeit gewählt und die Abgehenden durch den Rath selbst ersetzt. Zu diesem Zwecke wählte der Rath für jede Stelle zwei Bürger, unter welchen sodann der Landesherr die

---

dem Tag ahn, undt nun hin fürther und zu aller und jeder Zeit wann sich das nach Herkommen und Gebrauch des Gerichts eigenen und gebühren wirdt, gehorsamb in Gericht gehen, daß mit anderen Mitschöffen helfen beisitzen, desselben getreuvlich abwarthen, die Partheyen in ihren schriftlichen und mündlichen Vortragen nach nothdurft höhren, darauf rechtmäßige Urtheile und Bescheide, nach seinem besten Verständnuß sprechen weißen und helfen weißen, auch dieselbe Urtheile und Bescheide bis so lang sie den partheyen richtlichen mitgetheilet werden, gäntzlich verhöhlen und verschweigen, darzu recht Uhrkunden umb Sachen die vor ihme als schöffen gehandelt werden empfangen, davon glaubwürdige relation und Zeugnuß dem Gericht zu thun, wie sich gebühret recht Zeugnuß zu tragen, darzu von keiner Partheyen durch sich selbst oder andern von seinetwegen einige Geschenk begehren, forderen oder nehmen, oder weder umb Gunst, freundschaft oder einerley Sachen willen, anders dann nach Ausweisung der Akten und Gerichtshändel erkennen, sprechen und urtheilen, auch des Gerichts Heimlichkeit und Rathschläge niemandt offenbahren und alles das thun und lassen, das einem ehrbahren, aufrichtigen und frommen Schöffen von Rechts und guter Gewohnheit halber, zustehet, treuvlich und ohne Gefährde.“ —

Der Eid der Raths-Personen lautete also:

„Ihr sollet einen leiblichen Aydt zu Gott eurem Schöpfer schwöhren, daß ihr in diesem eurem Rathsamt dahin ihr durch ordentliche Wahl kommen und berufen seydt aufrichtig und treulich leben und wandeln, zuvor aus ab dem gnädigsten Landesfürsten und Herren, wie auch gemeiner Stadt und Bürgerschaft bestes werben, vor schaden warenn, dasjenige so zu jeder Zeit im Rath heimlich tractiret wirdt nicht offenbahren und jeder mann (dardurch oft großer Zank und Wiederwillen sich erreget) bekannt machen, sondern solches bei Euch verschweigen, in der Geheimb halten und Alles andere thun und leisten wollet was einem getreuen Rathsfreund zu thun eignet und gebühret, und dabei nicht ansehen Gunst oder Ungunst, Freund- oder Feindschaft, Haß oder Neid, Geschenk oder Gaben, oder wie des Menschen Sinn oder Hertz erdenken kann; Alles treulich und ohne Gefährde. —

Wahl hatte und die Bestätigung ertheilte. Das Stadtweisthum sagt in dieser Beziehung:

„Item wer den Rath zu setzen, und wie und wem die Rathsgenossen zu St. Goär schweren müssen? Wann ein Rathspersohn mangelt, schlagen die andern Rathspersonen zwei Bürger aus der Gemein der Obrigkeit vor, aus Ihnen, Einen der Gemein zum besten zu erwehlen, demselben zu bestettigen und zu beeydigen.“

Obschon nach der Reformation keine Vorschrift über die Zusammensetzung des Stadtraths in Bezug auf die Confessionen erlassen worden, so wurde dennoch in der Regel die Parität unter den drei Confessionen beobachtet. Erst vom Jahr 1626 ab, als St. Goar unter hessen-darmstädtischer Herrschaft kam, trat in dieser Beziehung eine Aenderung ein. Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt schrieb dieserhalb unter dem 28. Mai 1637 an den Obristen und Ober-Amtmann zu Rheinfels, Christian Marsilius Wolf von Todenwarth:

„Vester und Manhafter Rath, und lieber Getreuer! Wir haben nun mehr unterschiedlich mit befrembdung vernommen, wasmaßen BürgerMeister und Rath Unserer Statt St. Goar ohne Unterschied der Religion neue Bürger anzunehmen, auch wohl die gemeine Stattämter mit frembden Religion zugethanen Persohnen zu bestellen sich unterfangen und allbereith einen Bürgermeister so nicht Augspurgischer Confession, sondern Zwinglischen oder Calvinischen Glauben, beypflichtig erwehlet, und wirklich bestellt haben solle. Damit nun solcher schädlicher Verordnung gesteuert und Uns dem Landtsfürsten dießfalß nicht weiter vorgegriffen werde, so sollst du krafft dieses sonderbahren Befehls, allen jetzo bei Rath sitzenden Persohnen in unserem Nahmen anfügen, daß

sie ins künftig niemandt wer der auch sein möchte, zu solchen und dergleichen Aemteren annehmen sollen, er sei dann kuhndbahr der ungeänderten **Augspurgischen Confession** mit Mund und Hertzen zugethan, und man habe deßen satten Grund dergestalt, daß er auch das Hochwürdigste h. Abendmahl vor und mit der christlichen Gemeinde zu St. Goar vorhin gebraucht habe; und sollen die allbereits zu berührten Ehren-Ämteren und sonst angenommenen einer frembden **Religion** zugethan und zur **Augspurgischen Confession** öffentlich noch nicht getretene Persohnen anderst nicht als auf ihr Wohlverhalten, und in Hoffnung künftiger Besserung bei solchen **Officiis** und in unserer Statt, biß auf weitere Erklärung, welche wir uns in alweg **reserviren**, geduldet werden, worauf du dann, unserm zu dir habenden gnädigen Vertrauen, noch eine sonderbahre fleißige Uffsicht haben und uns darvon fürters unterthänig berichten, auch was wir dieß mahls von unserer Statt St. Goar **disponiren**, eben solches auch zu Braubach und an anderen Orthen unserer Niedergrafschaft in acht nehmen sollst" u. s. w.

Bereits unter dem 22. August 1637 befahl Landgraf Georg, daß alle Calvinisten aus St. Goar vertrieben und alle Reformirten und Katholiken aus dem Stadtrathe entfernt werden sollten.

Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels stellte jedoch schon im Jahr 1649 den früheren Zustand wieder her. Um die Parität ganz beobachten zu können, verordnete Landgraf Christian unter dem 5. April 1751, daß der Stadtrath künftig statt aus eilf, aus zwölf Mitgliedern bestehen sollte, so daß jede der drei Confessionen durch vier Mitglieder vertreten und die Abgehenden stets aus ihrer Confession ergänzt werden sollten.

Dem Stadtrathe stand neben der städtischen Verwaltung

auch die Handhabung der Polizei und eine polizeirichterliche Strafgewalt in Bezug auf Feld- und Waldfrevel und Uebertretungen der Maaß- und Gewicht-Ordnungen zu. Der Rath übte auch die Disciplin über seine eigene Mitglieder aus, und konnte auf Ordnungsstrafen und selbst auf Absetzung eines Rathsmitgliedes erkennen. So wurde durch einen Beschluß des Raths vom 9. October 1653 der Rathsherr Georg Ewald „wegen unmenschlichen betrinkens“ in 20 Thaler Strafe verurtheilt, und durch Beschluß vom 11. März 1663 derselbe Rathsherr „wegen übermäßigem, unersättlichen Weintrinkens und dahero entspringenden höchst ärgerlichen Lebens, wie nicht weniger, daß selbiger uff Rastätter Kirb sich dermaßen mit sauffen übernommen, daß er gleich einer Bestie herüber geführt wurde“ — aus dem Rathe ausgestoßen.

Mit den Mitgliedern des Raths wurden jährlich die sogenannten Raths-Aemter, ein Fleisch-, Mehl- und Weinschätzer, Feuer- und Baumeister, Maaß- und Gewicht-Visitator, Holz- und Marktmeister, besetzt.

Jeder neue Rathsherr mußte früher nach altem Herkommen, den ersten Tag die Gerichtsschöffen und Rathsfreunde nebst ihren Frauen „ehrlich gastiren“, und den zweiten Tag abermals alle Rathsmitglieder „ehrlich tractiren“, jedoch ohne die Frauen. Durch einen Vergleich zwischen Gericht und Rath vom 14. October 1686 wurde jedoch bestimmt, daß statt der Mahlzeiten 10 Thaler an Geld unter die Mitglieder des Raths vertheilt werden sollten, und zwar „ist dieses also einmüthig belibet worden darumb, weylen die Imbßer denen, welche selbige dem Herkommen gemäß zu geben schultig, merkliche Ohngelegenheiten verursachen, und ein mehrers dan dies an Geld gesetzte jura kosten“.

Bei der Einführung des neuen Mitglieds in den Stadtrath reichte der Bürgermeister aus städtischen Mitteln dem Rathe Wein mit Bretzel „so zwar, daß jedoch der Unkosten halber nicht mehr denn vier Maaß uff ein ehrbares Rhatsglied fallen sollen“. Die Mahlzeiten spielten überhaupt früher eine Hauptrolle. Ohne Imbiß und Wein wurde kein Geschäft abgemacht und vertraten sie die Stelle der spätern Gebühren.

Die Rathsherrenstellen waren als Ehrenämter ohne fixe Besoldung. Jeder Rathsherr erhielt jedoch jährlich 2 Klafter Holz aus dem Stadtwalde, und für besondere Verrichtungen, nach einer Verordnung vom 11. Februar 1744 (Anlage Nr. 7), Diäten, welche jährlich durchschnittlich 20 Thaler betrugen. Von dem Landgrafen erhielten diejenigen Mitglieder, welche gleichzeitig Gerichtsschöffen waren, jährlich eine Tonne Wein, und an jedem Gerichtstage eine Mahlzeit. Außerdem war der Rathsherr und seine Wittwe befreit von Wachen und Frohnden, vom Feuerschilling und Nachtwachtsgeld, von der Zahlung der Gebühren für das Ab- und Zuschreiben von Grundstücken, so wie der Justificationsgebühren von Ellen, Maaß und Gewicht. Ferner genossen sie und ihre Wittwe die Begünstigung, daß sie ihre Hochzeiten auf dem Rathhause unentgeltlich halten durften, wogegen jeder andere Bürger zwei Gulden Miethe dafür zahlen mußte.

Eine Verordnung vom Jahr 1713 (Anlage Nr. 8) bestimmt ausführlich die Functionen der Rathsmitglieder und des Bürgermeisters, sowie den Geschäftsgang für alle städtische Beamte.

B. Der Gemeinde-Bürgermeister.

Neben dem Raths-Bürgermeister wurde jährlich auf Ostermontag durch den Rath aus der Bürgerschaft ein Gemeinde-Bürgermeister — Proconsul — gewählt. Nach dem Stadtweisthume bedurfte auch diese Wahl keiner landesherrlichen Bestätigung, später wurde sie ungeachtet der Protestation des Raths von den Oberamtmännern verlangt. Der Gemeinde-Bürgermeister war die erste Eroberung, welche die Bürgerschaft in ihrem Kampfe mit dem Adel und Rathe machte. In allen Stritigkeiten zwischen dem Rathe und den Bürgern finden wir den Gemeinde-Bürgermeister in Gemeinschaft mit den Nachbarschafts-Meistern die Rechte der Bürgerschaft vertheidigen. Seine Stellung war um so einflußreicher, da er zugleich der städtische Rechnungsbeamte war. Derselbe genoß dieselben Befreiungen von bürgerlichen Lasten und die Begünstigungen, wie die Rathsherren, und daneben eine fixe Besoldung von jährlich 20 Thaler, so wie als erster Marktmeister 1 Thaler 18 Petermännchen.

Im Jahr 1564 war zwischen Rath und Bürgerschaft in Betreff der Wahl des Gemeinde-Bürgermeisters, „Irrung Spenne und Missel" entstanden, welche jedoch durch einen Vergleich vom 19. November 1564 beseitigt wurden. Das Rathsprotokoll sagt hierüber:

„Es hatt ein Erbar Rath umb Gemeyndsnutzen Willen, sich also vereyniget und entschlossen, daß nuhn hinfürter von Bürgermeister allhier uff Ostermontag Jerlichs erwelt werden, alle und jedes Jar einer auß den Rathspersohnen und einer auß der Gemein sollen erwelet und erkoren werden zu Bürgermeisteren. Undt soll sich kein Rahtspersohn wer die auch were itzo und hernachender hier in weygern mit einigem Wort bei einlegung seiner ehren." u. s. w.

Der Stadtrath, welcher sich häufig durch die Dazwischenkunft des Gemeinde-Bürgermeisters, in seinen nicht immer das Gemeindewohl fördernden Projecten gehemmt fand, suchte denselben bei jeder Gelegenheit zu unterdrücken, wodurch dann eine Menge Strittigkeiten und mitunter komische Beschwerden entstanden. So verlangte z. B. der Stadtrath im Jahr 1774 von dem Gemeinde-Bürgermeister Wehler, daß er im Namen des Magistrats den Erben des verstorbenen Rathsherrn Brück eine Condolenz-Visite abstatten sollte. Als der Gemeinde-Bürgermeister sich dessen weigerte und erklärte, daß dieses nicht sein, sondern des Rathsdiener Amt sei, verklagte ihn der Magistrat bei dem Landgrafen Carl Emanuel, welcher indessen zu Gunsten des Gemeinde-Bürgermeisters entschied.

Mit der Einführung der Municipal-Verwaltung durch die Franzosen im Jahr 1800 ging die Stelle des Gemeinde-Bürgermeisters ein.

Ich theile nachstehendes vollständige Verzeichniß der Raths- und Gemeinde-Bürgermeister vom Jahr 1504 bis zur neuesten Zeit mit.

	Raths-Bürgermeister.	Gemeinde-Bürgermeister.
1504	Hans Dracksdorf,	Peter Herpell.
1505	Jost Funken,	Christoph Heidersdorf.
1506	Henne Erlenbach,	Gewehr Schunck.
1507	Mathias Kneip,	Gewehr Krempel.
1508	Henne Moller,	Hans Klingel.
1509	Gewehr Heim,	Henne Napp.
1510	Endres Colonius,	Peter Metzler.
1511	Otto Weber,	Jost Greiff.
1512	Hans von Spey,	Carl Schönwetter.

	Raths-Bürgermeister.	Gemeinde-Bürgermeister.
1513	Eberhard Sorren,	Gewehr Schmoll.
1514	Conrad von Spey,	Conrad Schmoll.
1515	Balthasar Krempel,	Philipp Lang.
1516	Jeremias Kuhn,	Thomas Hesse.
1517	Jost Tillmann,	Carl Wigand.
1518	Hans Carl Follen,	Martin Dickscheidt.
1519	Melchior von Nordeck,	Niclas Lang.
1520	Schenk von Schweinsberg,	Hans Döhr.
1521	Hans von Callenberg,	Gewer Weber.
1522	Conrad Schmoll,	Jost Napp.
1523	Henne Tillmann,	Dönges Napp.
1524	Wilhelm Meckenheymb,	Henne Schmidt.
1525	Jacob von Bing,	Carl Schwarz.
1526	Endres Sorren,	Jost Merkenich.
1527	Martin Schunk,	Johann Alberti.
1528	Rütger von Schweinsberg,	Niclas Greif.
1529	Jost von Bing,	Conrad Schmoll.
1530	Wilhelm Schirpf,	Henne Panzel.
1531	Burkhard Stahl,	Hans Carl Maul.
1532	Gewehr Aldendorf,	Johann Menges.
1533	Peter Colonius,	Paul Clamp.
1534	Conrad Drüsingk,	Gewehr Lang.
1535	Wilhelm Link,	Peter Panzel.
1536	Jost Clamp,	Christmann Klug.
1537	Dönges Schmidt,	Hans Schönwetter.
1538	Jost Boosen,	Carl Brück.
1539	Eberhard Schenk,	Joh. Jost Schmoll.
1540	Gewehr Link,	Philipp Greiff.
1541	Johann Alberti,	Carl Zahn.

	Raths-Bürgermeister.	Gemeinde-Bürgermeister.
1542	Paul Colonius,	Peter Peters.
1543	Conrad Tillmann,	Carl Peters.
1544	Conrad Weber,	Paul Haehner.
1545	Endres König,	Johann Bender.
1546	Carl Clas,	Eberhard Schmoll.
1547	Johann Schmidt,	Hans Merkenich.
1548	Martin von Spey,	Philipp Heim.
1549	Christoph Link,	Jost Heidersdorf.
1550	Henne Weber,	Johann Jacob Napp.
1551	Carl Clamp,	Peter Schneider.
1552	Conrad Rosenburg,	Michel Sohren.
1553	Wilhelm Napp,	Balthasar Napp.
1554	Paul Krempel,	Carl Greiff.
1555	Melchior Clamp,	Michel Napp.
1556	Caspar Döhr,	Carl Welker.
1557	Paul Weber,	Mathias Heidersdorf.
1558	Joseph Drüsingk,	Johann Clamp.
1559	Otto Greiff,	Philipp Haehner.
1560	Wilhelm Zahn,	Martin Brück.
1561	Peter Breitbach,	Johann Joseph Napp.
1562	Caspar Rosenburg,	Götz Sommer.
1563	Georg Persum,	Hans Ceufers.
1564	Hans Schwickard,	Paul Christmann Clamp.
1565	Hans Schönwetter,	Paulus Röder.
1566	Peter Döhr,	Clas Camp.
1567	Wendel Boos,	Endres Breuer.
1568	Clas Sohren,	Hans Brück.
1569	Hermann Weber,	Conrad Breuer.
1570	Endres Schönwetter,	Melchior Schmoll.

	Raths-Bürgermeister.	Gemeinde-Bürgermeister.
1571	Paul Stock,	Balthasar Colonius.
1572	Otto Bender,	Engelbert Kusmann.
1573	Jacob Stock,	Gewehr Patersbergk.
1574	Jeremias Ferber,	Otto Bender.
1575	Conrad Schwickard,	Paul Breuer.
1576	Wilhelm Weber,	Hans Carl Schmoll.
1577	Peter Meckenheimb,	Endres Napp.
1578	von Rotenstein,	Peter Heidersdorf.
1579	Melchior Napp,	Hans Krempel.
1580	Clas Sohren,	Wilhelm Panzel.
1581	Wilhelm Schmidt,	Gewehr Meckenheimb.
1582	Jost Zahn,	Hans Döhr.
1583	Clas Wigand,	Valentin König.
1584	Jacob Stegk,	Görgen von Scheydt.
1585	Ludwig Schönwetter,	Peter Breuer.
1586	Curth Sohren,	Werner Offelbach.
1587	Christmann Clamp,	Wendel Weygand.
1588	Endres Schönwetter,	Peter Jörgen.
1589	Christoph Link,	Wilhelm Metzler.
1590	Gewehr Meckenheimb,	Dr. Adam Diffenbach.
1591	Hans Dickscheidt,	Johann Schatten.
1592	Clas Wigand,	Jacob Heuser.
1593	Werner Offelbach,	Hans Sachs.
1594	Christmann Clamp,	Niclas von Bing.
1595	Gewehr Müller,	Carl Napp.
1596	Hans Döhr,	Thomas Bonafach.
1597	Georg Weber,	Görgen Ackermann.
1598	Hans Herpell,	Dönges Heidersdorf.
1599	Emmerich Welker,	Jonas Jost Greif.

	Raths-Bürgermeister.	Gemeinde-Bürgermeister.
1600	Jonas Quenzges,	Hans Ritter.
1601	Jacob Breuer,	Martin Menges.
1602	Jacob Stegk,	Conrad Schenk.
1603	Christmann Clamp,	Niclas von Bing.
1604	Hans Herpell,	Antonius Ackermann.
1605	Dönges Welker,	Philipp Schmoll.
1606	Christmann Weber,	Wilhelm Panzel.
1607	Wilhelm Schmidt,	Gewehr Napp.
1608	Gewehr Goetzen,	Wilhelm Schöpf.
1609	Friedrich Link,	Niclas Döhr.
1610	Peter Heidersdorf,	Conrad Breuer.
1611	Martin Schmoll,	Hans Alberti.
1612	Jonas Jost Greif,	Johann Retz.
1613	Thebes Reuter,	Johann Schneider.
1614	Otto Cölsch,	Balthasar Göddeck.
1615	Burckhard Schmoll,	Jonas Jost Welcker.
1616	Gewehr Meckenheym,	Johann Aldendorf.
1617	Wilhelm Bauer,	Peter Menges.
1618	Luther Schenk,	Dönges Heidersdorf.
1619	Bartholomäus Link,	Christmann Breuer.
1620	Martin Clas,	Philipp Pfaff.
1621	Conrad Ewald,	Michel Lang.
1622	B. Schmoll genannt Eisenbarth,	Gewehr Napp.
1623	Jost Klugk,	Eberhard Napp.
1624	Gerhard Guntzen.	Carl Breuer.
1625	Melchior Bauer,	Martin Krempel.
1626	Emmerich Welker,	Seibert Herpell.
1627	Henrich Bellort,	Wilhelm Clamp.

	Raths-Bürgermeister.	Gemeinde-Bürgermeister.
1628	Burckhard Schmoll,	Henrich Luther Schenk.
1629	B. Schmoll genannt Eisenbarth,	Carl Friedrich Lang.
1630	Conrad Fischer,	Joh. Joseph Lang.
1631	Jonas Jost Welmich,	Philipp Schmoll.
1632	Carl Weber,	Philipp Panzel.
1633	Burkhard Schmoll,	Hermann Clöden.
1634	Henrich Luther Schenk,	Weinand Plinius.
1635	Johann Greif,	Franz Weber.
1636	Valentin Schubmann,	Jacob Dors.
1637	Seybert Herpell,	Hans Maurer.
1638	Joh. Jost Welker,	Hans Reinhard Bauer.
1639	Jacob Fischer,	Anton Jungk.
1640	Christian Menges,	Gottlieb Pfaff.
1641	Johann Kempf,	Carl Heidersdorf.
1642	Hans Ritter,	Conrad Schunk.
1643	Hans Bernhard Bauer,	Jost Panzel.
1644	Johannes Maurer,	Seybert Breuer.
1645	Johannes Pfaff,	Georg Olimart.
1646	Heinrich Luther Schenk,	Christmann Jung.
1647	Philipp Reichart,	Gewehr Klüppel.
1648	Friedrich Gerlach,	Niclas Dietrich Plinius.
1649	Lorenz Gillfeld,	Melchior Becker.
1650	Christmann Menges,	Mathias Anthes.
1651	Georg Ewald,	Christoph Bachmann.
1652	Seybert Herpell,	Franz Joseph Jung.
1653	Caspar Klug,	Christmann Olimart.
1654	Jost Maul,	Gewehr Breuer.
1655	Lorenz Gillfeld,	Jost Panzel.

	Raths-Bürgermeister.	Gemeinde-Bürgermeister.
1656	Johann Kampf,	Hans Krempel.
1657	Michel Hody,	Caspar Klug.
1658	Conrad Gillfeld,	Michel Bauer.
1659	Ludwig Link,	Christoph Frowein.
1660	Henrich Luther Schenk,	Carl Friedge.
1661	Mathias Anthes,	Endres Lang.
1662	Philipp Reichert,	Johann Ritter.
1663	Georg Ewald,	Otto Schmoll.
1664	Jacob Breuer,	Dieterich Hess.
1665	Caspar Klug,	Franz Römer.
1666	Wilhelm Hody,	Ludwig Dernberg.
1667	Abraham Ritter,	Hans Ostermann.
1668	Lorenz Gillfeld,	Alexander Colonia.
1669	Friedrich Gerlach,	Hans Philipp Herpel.
1670	Joh. Heinrich Maul,	Conrad Heymann.
1671	Joh. Jost Jung,	Eberhard Cölsch.
1672	Joh. Georg Friedge,	Wilhelm Otto.
1673	Jost Weber,	Burkhard Panzel.
1674	Philipps Richert,	Wolfgang Lang.
1675	Joh. Jacob Bremser,	Wilhelm Schöpf.
1676	Caspar Klug,	Judas Seydel.
1677	Thomas Clas,	Görg Schupp.
1678	Jacob Hesse,	Christoph Schröder.
1679	Lorenz Gillfeld,	Alexander Freischlagk.
1680	Johannes Gödecke,	Johann Ternus.
1681	Joh. Heinrich Maul,	Anton Ackermann.
1682	Joh. Jost Jung.	Niclas Sachs.
1683	Bernhard Weynant,	Liebert Schild.
1684	Joh. Ph. Herpell,	Friedrich Zimmermann.

	Raths-Bürgermeister.	Gemeinde-Bürgermeister.
1685	Werner Mohr,	Hans Dollendorf.
1686	Joh. Jost Bauer,	Johann Retz.
1687	Thomas Clas,	Philipp Specht.
1688	Rittger Witt,	Gottfried Jung.
1689	Peter Link,	Burkhard Weber.
1690	Johann Göddeck,	Jacob Hesse.
1691	Johann Jost Diefenhardt,	Johann Jost Plinius.
1692	Johann Jacob Pflüger,	Johann Jacob Barth.
1693	Joh. Ph. Herpell,	Lorenz Ludwig Link.
1694	Thomas Clas,	Wilhelm Philipp Pfeiffer.
1695	Johann Peter Link,	Peter Bäudewein.
1696	Luther Daniel Maul,	Hilgert Serere.
1697	Lorenz Ludwig Link,	Johann Georg Welker.
1698	Friedrich Fuchs,	Joh. Jacob Klüppel.
1699	Joh. Jost Schunk,	Carl Breuer.
1700	Ambrosius Leo,	Nicolaus Klüppel.
1701	Rüttger Witt,	Caspar Förster.
1702	Reinhard Ph. Breitbach,	Friedrich Anthes.
1703	Joh. Jac. Barth,	Joh. Georg Weber.
1704	Joh. Mathias Lauber,	Christian Pütter.
1705	Joh. Ph. Herpell.	Johann Schunk.
1706	Ph. Jacob Fischer,	Martin Frowein.
1707	Joh. Ph. Napp,	Jacob Daniel Hartmann.
1708	Joh. Peter Link.	Peter Bachmann.
1709	Luther Daniel Maul,	Wilhelm Philipp Storck.
1710	Lorenz Ludwig Link,	Joh. Ernst Herpell.
1711	Caspar Förster,	Johannes Bücher.
1712	Johann Andreas Menges,	Ph. Reinhard Lang.
1713	Wilhelm Ph. Storck,	Joh. Peter Groos.

	Raths-Bürgermeister.	Gemeinde-Bürgermeister.
1714	Rheinhard Ph. Breitbach,	Barthel Mainoé.
1715	Joh. Jac. Barth,	Joh. Heinrich Lang.
1716	Joh. Ph. Herpell,	Joh. Heinrich Pfeiffer.
1717	Ph. Jac. Fischer,	Erhard Philipp Link.
1718	Joh. Ph. Napp,	Christian Ludwig Pauli.
1719	Luther Daniel Maul,	Joh. Martin Erlebach.
1720	Anton Martin Frowein,	Joh. Georg Strohmayer.
1721	Nicolaus Klüppel,	Heinrich Christ. Panzel.
1722	Joh. Heinrich Pfeiffer,	Ph. Albrecht Link.
1723	Joh. Ernst Herpell,	Joh. Heinrich Herpell.
1724	Joh. Martin Erlebach,	Joh. Jac. Breuer.
1725	Urban Lang,	Ph. Jac. Napp.
1726	Urban Lang,	Diterich Thomas Herpell.
1727	Joh. Nic. König,	Anton Galletti.
1728	Wilh. Ph. Stork,	Joh. von Gumpel senior.
1729	Joh. Ph. Napp,	Gottfried Lehmann.
1730	Heinrich Christian Hehner	Joh. Georg Oberländer.
1731	Anton Galetti,	Jac. Peters.
1732	Joh. Jac. Breuer,	Nicolaus Nehren.
1733	Anton Martin Frowein,	Johannes Lang.
1734	Ph. Albrecht Link,	Conrad Caspar Heiner.
1735	Gottfried Lauber,	Georg Balthasar Brück.
1736	Ph. König.	Justus Bendel.
1737	Nicolaus Klüppel,	Heinrich Welker.
1738	Heinrich Wilhelm Graf,	Joh. Peter Spies.
1739	Johann Gossi,	Ph. Jac. Bender.
1740	Georg Balthasar Brück,	Georg Heinrich Bauer.
1741	Joh. Ernst Herpell,	Georg Wilhelm Jung.
1742	Heinrich Christ. Hehner,	Joh. Georg Lang.

	Raths-Bürgermeister.	Gemeinde-Bürgermeister.
1743	Ambrosius Menges,	Joh. Friedrich Bauer.
1744	Anton Galetti,	Joh. Adam Pfeiffer.
1745	Anton Löcherbach,	Joh. Kling.
1746	Johann Daniel Herff,	Georg Ph. Wehmuth.
1747	Anton Martin Frowein,	Ph. Arnold Bachmann.
1748	Johann Adam Pfeiffer,	Georg Philipp Kraus.
1749	Johann Georg Lang,	Christoph Abrah. Herpell.
1750	Ph. Jacob Bender,	Wilhelm Werner.
1751	Joh. Georg König,	Joh. Heinrich Napp.
1752	Johann Gossi,	Georg Heinrich Brück.
1753	Georg Balthasar Brück,	Joh. Ernst Lang.
1754	Johann Adam Pfeiffer,	Joh. Ph. Herpell.
1755	Johann Georg Lang,	Joseph Perino.
1756	Ph. Jac. Napp.	Jacob Nefell senior.
1757	Joh. Ph. König,	Ludwig Link.
1758	Joh. Gossi,	Johann Christoph Bauer.
1759	Georg Balthasar Brück,	Georg Jacob Theis.
1760	Joh. Georg Lang,	Joh. Daniel Knapp.
1761	Joh. Friedrich Link,	Johann Peters.
1762	Joh. Friedrich Link,	Georg Conrad Krempel.
1763	Georg Wilhelm Kraus,	Heinrich Schneider.
1764	Joh. H. Napp.	Joh. Christoph Greiff.
1765	Johann Peters,	Joh. Nic. Klippel.
1766	Andreas Dongerloch,	Joh. Jac. Napp.
1767	Christoph Abrah. Herpell,	Joh. Jac. Klippel.
1768	Johann Guido,	Ludwig Allmang.
1769	Conrad Krempel,	Joh. Diterich Graff.
1770	Joh. Fried. Link,	Joh. Diederich Herpell.
1771	Joh. Hein. Napp,	Joh. Gottfried Bassmann.

	Raths-Bürgermeister.	Gemeinde-Bürgermeister.
1772	Joh. Jac. Klippel,	Joh. Lang.
1773	Joh. Ph. Herpell,	Georg Heinrich Weber.
1774	Georg Wilh. Kraus,	Joh. Lud. Wehler.
1775	Christ. Abraham Herpell,	Carl Christ. Göderk.
1776	Georg Heinrich Weber,	Joh. Gottfried Bauer.
1777	Johann Peters,	Apotheker Weyland.
1778	Johann Guido,	Jacob Link.
1779	Joh. Krempel,	Georg Lang.
1780	Joh. Heinrich Napp,	Joh. Heinrich Engelberdt.
1781	Jacob Klippel,	Peter Boos.
1782	Joh. Ph. Herpell,	Joseph Marcus Gossi.
1783	Ph. Jacob Link,	Carl Napp.
1784	Georg Wilh. Kraus,	Joh. Jac. Napp.
1785	Christoph Abrah. Herpell,	Joh. Franz Bruère.
1786	Joh. Bapt. Guido,	Daniel Ilges.
1787	Jacob Klippel,	Joh. Ph. Herpell junior.
1788	Ph. Jac. Link,	Joh. Daniel Lang.
1789	Georg Conrad Krempel,	Joh. Jac. Herpell.
1790	Daniel Ilges,	Christ. Gotthelf Kölsch.
1791	Joh. Bauer,	Friedrich Beinhauer.
1792	Friedrich Haape,	Johann Bauer.
1793	Ch. Gotthelf Kölsch,	AdamErnstWittich, Apoth.
1794	Joh. Klippel,	Carl Anton Breuer.
1795	Joh. Daniel Lang,	Carl Ph. Graf.
1796	Daniel Ilges,	Leopold Heidersdorf.
1797	Christian Kölsch,	Georg Ernst Otto.
1798		
u. 99	Valentin Müller,	David Hermann Otto.
1800	Friedrich Haape,	Conrad Guttenberger.

1800 (4. September) Lazarus Wolff, Maire,
1805 " " Reis, "
1814 Jacob Leopold De Nys, Oberbürgermeister,
1819 Joh. Nicolaus von Coll, "
1823 Mohr, Bürgermeister,
1832 Christian Diederich Olimart, Bürgermeister,
1836 Ferdinand Joseph Weygold, "
1845—1848 August Hopff, "

C. Die Zehner oder zehn Nachbarschafts-Meister.

Das Institut der Zehner kommt schon gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in St. Goar vor. Sie waren, gleich wie der Gemeinde-Bürgermeister, eine Eroberung der bis dahin vom Stadt-Regimente ganz ausgeschlossenen Handwerker und Bürger, den alten Geschlechtern und dem Rathe gegenüber. Sie erscheinen überall als das Organ, wodurch die Bürgerschaft ihre Beschwerden gegen Maßregeln des Raths vorbrachte, und als die unermüdlichen Kämpfer für die bürgerlichen Freiheiten und Gerechtsamen; bei Prozessen zwischen Bürgerschaft und Rath stellten die Zehner Namens der Bürger die Vollmachten aus; aus ihrer Mitte wurden dem Rathe drei Mitglieder, als controlirender Ausschuß der Bürgerschaft, welche mithin eine Art Volkstribunen bildeten, beigegeben. Ob die Zahl der Zehner ursprünglich mit den zehn in St. Goar bestandenen Zünften oder mit der Eintheilung der Stadt in fünf Nachbarschaften, zusammenhängt, ist zweifelhaft. Letztere Annahme scheint die richtigere zu sein, indem noch jetzt jede Nachbarschaft zwei Nachbarschafts-Meister, welches in der Regel die beiden jüngsten Bürger sind, wählt. Ihre Stellung ist jedoch jetzt eine ganz andere,

wie früher, und beschränkt sich ihr Dienst blos auf die Anordnung der Begräbnisse und Vertheilung der öffentlichen Arbeiten bei Eis- oder Wassergefahr.

D. Städtische Diener.

1) Der Rathsschreiber.

Unter den städtischen Dienern nimmt der Stadt- oder Rathsschreiber, Stadt-Secretair, welcher zugleich Gerichtsschreiber war, die erste Stelle ein. Er wurde von dem Stadtrathe gewöhnlich aus den Notarien oder Advocaten gewählt, und von der Justiz-Kanzlei bestätigt. Seine Besoldung betrug 100 Thaler, nebst den Emolumenten und zwei Klafter Holz. Derselbe war von allen bürgerlichen Lasten befreit. Durch eine Verordnung des Landgrafen Constantin vom 30. October 1762 wurde die bisheran verbunden gewesene Stelle des Stadt- und Gerichtsschreibers getrennt, und erstere dem Advocaten Zinn, letztere dem Notar Riehl übertragen. Von dieser Zeit an wurde die Gerichtsschreibers-Stelle von dem Landesherrn besetzt; zu der Stadtschreibers-Stelle behielt der Magistrat blos das Präsentationsrecht und der Landesherr die Bestätigung. Die Reihenfolge derselben ist folgende:

1507 Johann Kölsch.
1534 Melchior Veling.
1551 Otto Heusner.
1560 Tönges Tillmann.
1573 Gerhard Lutter.
1609 Conrad Fischer.
1626 Johann Josten.
1648 Johann Martin Imhof.
1672 Joh. Eberhard Brömser.
1694 Heinrich Raab.
1729 Johann Plies.
1753 Carl Hahn.
1758 Johann Kling.
1762—1794 Johann Heinrich Zinn.

2) Der Stadt-Kämmerer, städtisches Kämmerei-Wesen.

Das städtische Rechnungswesen war, gleichwie das Steuerwesen, von jeher in großer Unordnung und die Finanzen theils durch schlechten Haushalt, theils aber auch und hauptsächlich durch die fortwährenden großen Kriegslasten, oft in sehr zerrüttetem Zustande. Die Unordnung hatte im Jahr 1606 eine solche Höhe erreicht, daß der Stadtrath sich genöthigt sah den Ober-Amtmann Otto Wilhelm von Berlepsch zu bitten, dem Amtskeller von Rheinfels, Philipp Krug, die Ordnung und Verwaltung der städtischen Finanzen zu übertragen. In der zu diesem Zwecke am 26. September 1606 abgeschlossenen Übereinkunft heißt es im Eingange:

„Zu wissen, alß durch Bürgermeister, Schöpffen und Rath zu St. Goär mir mündlichen vorbracht worden, welcher gestalt gemeiner Statt sachen so vill deren Policey, vornemlichen aber derselben Intraden und einkommen, sampt was demselben anhangt, betrifft, dissolut, unordentlich und also stunde, daß, da man dieselbe dissolution und Unordnung nit durch eine ordentliche scharpffe Uffsicht bei Zeitten abschaffte, und uff gute Mittel trachte, wie künftig gemeiner Statt sachen besser anzustellen, daß es in die Jare keinen Bestand haben, sondern dieselbig Inn noch ferner Beschwerung kommen mögte, u. s. w.“

Nach langer Weigerung entschloß sich der Amtskeller zur Annahme dieses schwierigen Auftrages, und versprach ihm der Magistrat, allen seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Der wohlthätige Einfluß dieser Maßregel scheint indessen nicht lange gewirkt zu haben, denn schon im Jahr 1682 erklärte Bürgermeister und Rath dem Landgrafen Ernst, daß:

„hiesiger Statt Policey Wesen in einen großen unrichtigen

stand gerahten und man solche eingeschlichene Ohnrichtigkeiten
in richtigen stand zu bringen nicht vermöge"
und baten um Abhülfe dieses Übelstandes. Landgraf Ernst erließ hierauf unter dem 6. März 1682 eine ausführliche Verordnung (Anlage No. 9) zur Regulirung der städtischen Finanzen, wodurch unter Anderem die vielen kostspieligen Gastmähler auf städtische Kosten sehr beschränkt, die Gehälter der städtischen Beamten festgesetzt und zugleich verordnet wurde, daß der Bürgermeister jährlich in Gegenwart des Stadtraths, des Amtsverwalters als herrschaftlichem Commissär, und zweier Bürger seine Rechnung stellen solle. Eine Erläuterung dieser Verordnung erfolgte unter dem 16. Juli 1682 (Anlage No. 10), wodurch mehrere Bestimmungen derselben auf den Antrag des Stadtraths abgeändert wurden.

Wir haben gesehen daß der Gemeinde-Bürgermeister von den frühesten Zeiten an zugleich das städtische Rechnungswesen führte. Eine Abänderung dieser Einrichtung erfolgte im Jahr 1762, indem Landgraf Constantin durch eine Verordnung vom 10. Juli (Anlage Nr. 11) bestimmte, daß, gleichwie in andern Städten des Fürstenthums Hessen, kein Bürgermeister ferner die städtische Rechnung führen, sondern dazu aus der Bürgerschaft ein Stadt-Cämmerer erwählt und vom Landesherrn bestätigt werden sollte. Nach dieser Verordnung mußte der Stadt-Cämmerer seine Rechnung jährlich dem Amtmanne einreichen, welcher sie dem Gemeinde-Bürgermeister und dieser mit seinen etwaigen Erinnerungen der Justiz-Kanzlei vorlegte, welche zur Abhörung derselben einen Termin bestimmte, und einen Kanzlei-Rath dazu beauftragte.

Der Stadtrath protestirte zwar gegen die Anstellung eines Stadt-Cämmerers, indem ihm nach dem Stadtreisthum die

freie Wahl des Gemeinde-Bürgermeisters ohne landesherrliche Bestätigung zustehe, mußte aber zuletzt sich diese Beschränkung seines Rechts gefallen lassen, indem der Landgraf Constantin durch einen Erlaß vom 21. Juli 1762 jedes Mitglied des Stadtraths bei fernerem Ungehorsam mit seiner Ungnade und einer Strafe von 100 Thaler bedrohte.

Der erste Stadt-Cämmerer Johann Brück erhielt als Besoldung jährlich 30 Thaler. Da nach seinem im Jahr 1770 erfolgten Tode, sich Niemand zur Übernahme dieses Amtes meldete, so trug der Stadtrath darauf an, diese Stelle eingehen zu lassen und wieder mit der Bürgermeisterstelle zu verbinden. Durch Decret vom 29. November 1770 wieß jedoch die Justiz-Kanzlei diesen Antrag ab, und erhöhte den Gehalt auf 50 Thaler, worauf Joseph Balthasar Guido die Stelle übernahm und bis zur französischen Occupation verwaltete. Durch Beschluß des Stadtraths vom 10. Januar 1780 erhielt der Cämmerer für seine besondern Bemühungen bei den jährlichen Holzfällungen 12 Thaler Gehalts-Zulage und wurde zur Aufbringung dieser Summe bestimmt, daß künftig von jedem Klafter Holz und von jeden 100 Wellen 2 Kreuzer erhoben werden sollten.

Neben der städtischen Hauptrechnung wurden noch besondere Rechnungen, wie die Beedwein-, Kirchenbau-, Mehlwag-, Schröter-, Holzmeister-, Accise- und Tranksteuer-Rechnungen geführt. Um ein vollständiges Bild einer ältern städtischen Rechnung zu geben, theile ich in der Anlage (No. 12) eine Rechnung vom Jahr 1544 mit.

Die übrigen städtischen Diener waren in den späteren Zeiten der Brunnenmeister mit einer Besoldung von 8 Thaler, der Rathsdiener mit 6 Thaler 10 Kr., der Amtsknecht mit 4

Thaler, die Hebamme mit 3 Thaler 24 Petermännchen, drei Nachtswächter mit 6 Thaler, der Wachtmeister mit 4 Thaler, der Förster mit 80 Thaler, und drei Feldschützen. Sie erhielten 4 Thaler aus der Stadtkasse, und von den Gutsbesitzern von jeder Parzelle einen Kreuzer. Für die ältern Zeiten enthielt das Stadtweisthum in Betreff des Schützen- und Försterdienstes folgende Bestimmungen:

„Hat ein Ehrbahrer Rath zween Wald-Förster und vier Weingart-Schützen Jährliges anzusetzen und zu beeydigen.

Die Fünff Weingarts-Huth zu Garten ist je über das 3te Jahr. Unserm Gn. Fürsten und Herrn soll ein Keller zu **Rheinfels** einen Knecht darstellen, der die Huth versehe, und soll dem Schöffen ein Imbs geben; die andern zwei Jahr sollen die Schöffen die Weingarts-Huthen zu Garten versehen. Wann aber ein Neuer Schöpff angesetzt wirdt, der ist umb gewöhnlich Lohn, wie folgt, daßelbige Jahr schuldig zu verhüthen, unabbrüchlich der Ortnung wie vorstehet. Und wann der Schöpfen einer hütet, so soll der Keller oder wer dem Abt zu **Brüm**, und nunmehr unsern Gn. Fürsten und Herrn seinen Wein einsamelt, und die Abtey allhier inhatt dem Schöpffen der daßelbige Jahr gehen thut, ein Ohm Frencer geben, darum soll Er den Anderen seinen Mitschöpffen ein Imbs geben, und soll den Lehn-Schulteisen zu **Biebernheimb** der unserm Gn. Fürst und Herrn daselbst sein guth auffhebt, dazu laden. Es soll auch ein Keller wegen der Abteyen, so nunmehr unser Gn. Fürst und Herr, zustehet, einen Schützen der die Weingarten zu Garten gehütet, jedes Jahr geben Zwanzig Fünff Brodt. Dagegen soll ein Schütz den Zehnten zu Garten treulich auffheben, und einsamlen der vor

ihn ein Inhaber der Abtey auch gibt, zwölff albus, und hat ein Schütz zu Garten den Herbst über alle Morgen ein flasch mit Wein in der Abtey zu forderen, und zu füllen, denselben Er bei der Einsamlung des Zehenten zu trinken, und soll ein jeder Schöpff, der zu solcher Huth gekohren wirdt, gehorsamb sein zu hüten er seye darin begütet oder nicht, dessen sollen die Schöpffen aller anderen Huth frey seyen von der Gemein. Weiter gibt ein Keller zu **Rheinfels** den andern vier Weingarts-Schützen, einem jeden ein halb viertell **Broots**, und gibt unseres Gn. Fürsten und Herrn Hoffmann zu **Biebernheim** dem Schützen zu Garten Sechß Peuschen Stroh. **Item** des Stiffts Hoffmann zu **Biebernheim** gibt einem Schützen so **hinter Feldt** hütet, Sechß Peusch Stroh, desgleichen des Stiffts **St. Castoris in Coblenz** Hoffmann zu **Werllau** gibt dem Schützen zu **Vellen** Sechß Peusch Stroh. Des Stiffts **St. Goars** Hoffmann zu **Nochern** gibt Sechß Peusch Stroh dem Schützen in der **Haasenbach**, und derselbige Hoffmann zu **Nochern** gibt auch Sechß Peuschen Stroh einem Schützen zu **Hemmingen**, von welchem Stroh die Schützen in jeder Huth ihre Schew und Schlaffhütten bauen sollen." —

Aufnahme in die Bürgerschaft, Bürgergeld.

Nach dem alten Stadtweisthume stand die Aufnahme eines Fremden in die Bürgerschaft dem Landesherrn und dem Stadtrathe gemeinschaftlich zu, die Ausschließung aus derselben konnte jedoch blos durch den Landesherrn erfolgen. Die Bedingungen für die Aufnahme waren zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden.

Nach dem Rathsprotokolle vom Jahr 1448 mußte jeder neue Bürger einen Harnisch, Wehr und Armbrust besitzen. Im Jahr 1562 mußte jedoch das Bürgerrecht schon erkauft werden und bemerkt das Rathsprotokoll Folgendes:

„Item Eß ist beschlossen undt angenohmen, wann hinfürter Jemandts zu St. Gewehr undt Biebernheim wohnen will, der sol zuvor bey der Obrigkeit ansuchen, ob dieselbe ihnen einziehen und vor einen Bürger uff undt annehmen wöllte, auch brieff und siegell seiner geburth, und daß er niemandt mit der Leibeygenschafft verhafft sey bringen. Wann solches geschehen will dann jemandts einziehen und von der Obrigkeit angenohmen, soll die Manßpersohn in bürgerlichen Eydt ufgenohmen werden undt sol jede person, wie hievor, der Edele, Ehrenveste Wolf von Salhausen OberAmtmann und Otto Heusner Zollschreiber zu St. Gewehr sampt dem Rath bewilliget, und beschlossen haben Einem Erbahren Rath zwen Thaler das Bürgerrecht zu kaufen und so beyde Personen und Eheleuth, nit alhier bürtig sollen sie vier Thaler, daß also jede Person zwen Thaler gebe undt ohne nachlaß bezahlen: Eß soll auch niemandts gestattet sindt Hochzeit zu St. Gewehr zu haben, auch das Rathhaus darzu nit geliehen werden, es seye dann alles deß annehmens halber, wie vor stehet, ergangen, und daß er ein Bürger zu St. Gewehr werden wollen, wo er aber nit wohnhaftig alhier seyn will, so soll ihm auch kein Hochzeit alhier gestattet werden, damit die Bürger hierin nit geschetzt werden.“

Außerdem mußte der neue Bürger dem Rathe und Gerichte eine Mahlzeit geben. Nach einer Vereinbarung zwischen Rath und Gericht vom 14. November 1686 wurde festgesetzt, daß der neue Bürger statt des Essens acht Thaler zahlen solle,

welche unter die Mitglieder des Raths und Gerichts nach Köpfen vertheilt wurden.

In einzelnen Fällen befreite indessen der Landesherr von der Zahlung des Bürgergeldes, welches zur Hälfte in die herrschaftliche Kasse und zur Hälfte in die Stadtkasse floß. So erließ Landgraf Moritz durch eine Verfügung vom 8. December 1615 mehreren aus dem Kurstaate Trier, der Religion halber Vertriebenen nicht nur das Bürgergeld, sondern befahl zugleich dem Oberamtmann Otto Wilhelm von Berlepsch und dem Keller zu St. Goar, Philipp Krugk, daß denselben unter dem Schlosse Rheinfels, in der Neustadt herrschaftliche Grundstücke zu Bauplätzen unentgeltlich angewiesen, und ihnen zur Anlage von Mühlen und Färbereien Grundstücke in der Gröndelbach überlassen werden sollten. Als gegen das Ende des dreißigjährigen Krieges die Bevölkerung sehr abgenommen hatte, bestimmte Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt durch ein Gesetz vom 17. April 1643, daß allen denjenigen, welche sich binnen drei Jahren hier niederlassen würden, die der herrschaftlichen Kasse zustehende Hälfte des Einzugsgeldes erlassen und die Stadt auch nur die Hälfte ihres Antheils erheben, und außerdem dieselben während drei Jahren von allen Lasten und Steuern befreit sein sollten. Auf die Beschwerde des Stadtraths, daß sich zu viele unvermögende Ausländer in St. Goar niederließen, bestimmte der Oberamtmann Otto Wilhelm von Berlepsch durch eine Verordnung vom 25. September 1606:

daß hinfüro kein Auslendischer er komme von waß ortten er wolle zu St. Goar vor einen Bürger uffgenommen werden solle, er lege dann zuvorderst seinen redlichen Geburtsbrief sambt einem beglaubten schein seines Verhaltens vor, und könne darnach bescheinen, daß er zum wenigsten ein fünffzig

Gulden reich sey und lege solche 50 fl. hinter einen Ehrbaren Rath uff gebührliche Pension oder aber uff ein liegent guth ahn, undt erstatte dem Rath daß gebräuchliche Bürgergeldt, damit man seiner uffen nothfall mechtig seyn und sich ahne ihme erholen könne, undt soll sowohl der Keller alß auch der Schulteiß daruff sehen, daß diesem gehörtter maßen fortters also nachgegangen auch dem Rathe in dem die Handt gebotten, von keinem übersehen werde."

Das Einzugsgeld mußte später von jedem neuen Einwohner bezahlt werden, ohne Rücksicht darauf, ob er mit einem Hause oder Gütern hier angesessen war oder nicht. Diesen Grundsatz stellte Landgraf Ernst in einem Antwortschreiben an den Abt des Klosters Schönau, Mathias, vom 20. März 1684 auf, wodurch er das Gesuch desselben, seinen Hofmann in St. Goar von dem Einzugsgelde, welches damals in sechs Königsthaler und einem Brandeimer bestand, zu befreien, abschlug.

Durch die starke Zunahme der Bevölkerung in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts wurde man jedoch veranlaßt, von den Fremden den Nachweis eines größeren Vermögens zu verlangen, bevor die Aufnahme gestattet wurde. Ein Gesetz vom 30. Januar 1752 bestimmte den Betrag des Vermögens auf 200 Kammergulden. Dasselbe Motiv machte auch die Erhöhung des Bürgergeldes nöthig, wobei in St. Goar noch die Rücksicht mitwirkte, daß dort Fremde sich vorzugsweise gerne niederließen, indem die Einwohner bedeutende Berechtigungen in dem Stadtwalde besaßen. Die Hessen-Rheinfelsische Justiz-Kanzlei erhöhte deshalb das Bürgergeld durch eine Verordnung vom 17. Februar 1752 für einen Mann auf 25 Gulden und für eine Frau auf 12 Gulden 30 Kreuzer.

Schon im Jahr 1762 verordnete die Justiz-Kanzlei unter dem 11. September:

„Demnach man in Erfahrung gebracht, daß die Gemeinde seit einigen Jahren mit jungen Bürgern und Beisaßen angewachsen, welche der Gemeinde nur zur Last, und die gewöhnliche Caution sowohl zu leisten, als auch die gemeinen Lasten zu tragen nicht im Stande sind, als haben hiermit zu verordnen für nöthig gefunden, daß der einziehende Fremde allforderst 300 Thaler Caution stellen, sodann aber an Einzugsgeld 20 Gulden, für das BürgermeisterAmt 20 Gulden, für das SchützenAmt 8 Gulden, für den gemeinen Reithstier 10 Gulden, also gleich beim Einzug baar und ohne Mangel entrichten, und zugleich einen ledernen Eimer und Leuchte, sich anschaffen solle, Mit der Erläuterung soviel die Ämter betrifft, daß, wann einer im Stande sein ihm in der Reihe zukommendes Amt selbst zu tragen, demselben das dafür gezahlte Geld aus der Gemeinde wieder erstattet werden soll.“

Zwei Jahre später erhöhte die Justiz-Kanzlei durch eine Verordnung vom 1. Juni 1764 das Bürgergeld für einen Mann auf 33 Thaler 30 Kreuzer und für eine Frau auf 16 Thaler 60 Kreuzer, und fixirte das nachzuweisende Vermögen auf 400 Thaler; ferner sollte der Einziehende einen ledernen Eimer oder statt dessen 1 Thaler 30 Kreuzer geben, und zur Unterhaltung des Stadtwaldes zwölf Bäume pflanzen oder dafür einen Thaler zahlen.

Gegen diese Erhöhung des Bürger- und Einzugsgeldes wurden indessen vielfache Beschwerden, insbesondere von einigen pensionirten Unteroffizieren, erhoben, in Folge deren die Regierung in Cassel durch eine Verfügung vom 12. October 1765,

welche vom Landgrafen Friedrich unter dem 28. Januar 1768 bestätigt wurde, die Verordnung der Justiz-Kanzlei vom 1. Juni 1764 wieder aufhob. Durch ein Gesetz vom 1. November 1773 hatte der Landgraf Friedrich den Nachweis eines gewissen Vermögens als Bedingung zur Aufnahme aufgehoben, Landgraf Wilhelm aber durch ein Gesetz vom 24. Februar 1786 die ursprüngliche Vorschrift des Gesetzes vom 30. Januar 1752, wonach der Einziehende 200 Kammergulden besitzen mußte, wieder hergestellt. Im Jahr 1797 mußte ein Fremder, um in St. Goar Bürger zu werden, 26 Thaler und eine Frau 8 Thaler 30 Kreuzer zahlen, daneben einen Brandeimer stellen und sechs Bäume pflanzen oder statt dessen einen Thaler zahlen.

Gegenwärtig hat nach dem Gesetze vom 31. Dec. 1842 jeder selbstständige Preußische Unterthan das Recht, an dem Orte, wo er eine Wohnung hat, oder insofern er ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, sich überall niederzulassen. Ueber die Aufnahme hat der Gemeinde-Vorstand zu entscheiden; Bürgerrecht und städtische Nutzungen werden indessen durch diese Aufnahme nicht erworben. Die Ertheilung des Bürgerrechts steht dem Gemeinde-Rathe zu und ebenso die Anordnung eines Bürgergeldes. Gegenwärtig hat der neue Bürger in St. Goar blos einen Brandeimer zu stellen, ein Bürgergeld besteht nicht, weil die Bürger bis zur Zahlung der städtischen Schulden, welche in diesem Jahre (1847) erfolgen wird, keine Nutzungen beziehen. Später wird aber die Festsetzung eines Bürgergeldes, welche in allen Landgemeinden schon statt hatte, nöthig werden, damit sich nicht zu viele fremde mitellose Leute in die Stadt ziehen und den Bürgern, welche lange Jahre hindurch alle städtische Lasten trugen, den Genuß der bedeutenden Waldberechtigungen schmälern.

Befreit von der Entrichtung des Einzugs- und Bürgergeldes in St. Goar waren die Einwohner der Stadt Oberwesel. Diese Befreiung, welche auch die Einwohner von St. Goar bei ihrem Ueberzug nach Oberwesel genossen, gründete sich auf das bereits (Seite 83) angeführte Bündniß der Stadt Oberwesel mit den Grafen von Catzenelnbogen vom Jahr 1264. Diese gegenseitige Freizügigkeit veranlaßte vielfache Strittigkeiten, indem der Magistrat von Oberwesel dieselbe auf alle Einwohner des Amts Oberwesel ausdehnen, und im Jahr 1778 blos auf die katholischen Einwohner St. Goars beschränken, den evangelischen aber den Ueberzug nach Oberwesel nicht gestatten wollte. Durch eine Verfügung vom 8. April 1780 verordnete deshalb die Regierung in Cassel, daß die Einzugsfreiheit den Einwohnern von Oberwesel so lange nicht wieder gestattet werden sollte, als der dortige Magistrat sich nicht bereit erkläre, diese Begünstigung auch den protestantischen Einwohnern St. Goars zu gestatten. Da der Magistrat sich hierzu nicht verstehen wollte, so hörte die Freizügigkeit zwischen beiden Städten im Jahr 1780 auf. Der neue Bürger mußte dem Landesherrn und gleichzeitig dem Bürgermeister und Rath den Eid der Treue und des Gehorsams leisten, dabei sich verpflichten, bei keiner fremden Behörde Recht zu nehmen, das Wohl der Stadt zu förderen und ihre Freiheiten zu schützen und zu vertheidigen.

Die Juden in St. Goar.

Die Juden kommen schon in den ältesten Zeiten in St. Goar vor, aber auch ebenso früh die Beschwerden über ihre Er-

pressungen und ihren Wucher, wogegen der Magistrat durch mehrere Jahrhunderte hindurch, wenn auch nicht immer mit glücklichem Erfolge, kämpfte. Die Juden hatten den Handel beinahe allein in Händen, und weil sie das Recht die Unterthanen durch Wucher zu brandschatzen, den Landesherren durch starke Abgaben bezahlten, so waren diese sehr beflissen, sich von den Kaisern, deren Fiscus die Juden ursprünglich angehörten, weshalb sie auch kaiserliche Kammerknechte, d. h. Leute, die mit Leib und Leben, mit Gut und Blut der kaiserlichen Krone angehörten, hießen, Privilegien auf eine bestimmte Anzahl Juden zu erwerben. So gestattete Kaiser Heinrich VII. im Jahr 1311 dem Grafen Diether IV. von Catzenelnbogen, wegen seiner in Italien ihm erwiesenen Dienste, zwölf Juden in dem Flecken Catzenelnbogen, und ebenso viele in und bei dem Schlosse Lichtenberg zu halten. Graf Wilhelm I. von Catzenelnbogen erhielt vom Kaiser Ludwig IV. im Jahr 1330 die Erlaubniß, noch 24 andere Juden in seinem Lande zu halten. Diese wenigen Juden nahmen im Laufe einiger Jahrhunderte, und obschon Landgraf Philipp im Jahr 1524 sie alle des Landes verwiesen hatte, so zu, daß im Jahr 1789 die Niedergrafschaft Catzenelnbogen bei einer Bevölkerung von 19,871 Einwohner 520 Juden zählte.

Landgraf Philipp gestattete zwar später den Juden wieder den Aufenthalt, suchte aber ihrem verderblichen Wucher durch strenge Gesetze entgegen zu wirken. Nach der Juden-Ordnung vom Jahr 1539, wurde jeder Betrug im Handel mit dem Verlust des ganzen Vermögens, und der Ankauf von gestohlenen Sachen mit dem Tode bestraft; Zinswucher wurde mit dem Verluste des Kapitals, der Hälfte des ganzen Vermögens und vier Wochen Thurmstrafe geahndet; — alle Darlehen, welche ohne Vor-

wissen des Beamten, oder ohne Vorwissen eines der beiden Ehegatten, gegeben wurden, zogen den Verlust des Kapitals und einer gleich hohen Summe als Strafe nach sich. Obschon die Juden, wie ich später zeigen werde, in den meisten Handelszweigen in St. Goar sehr beschränkt und mitunter sehr unbillig behandelt wurden, wobei sie alle bürgerliche Lasten, und daneben noch ein starkes Schutzgeld zahlen mußten, so machten sie demungeachtet doch stets gute Geschäfte und lebten in Wohlstand.

Im Jahr 1548 veranlaßte ein Jude in St. Goar, Namens Gottschalk, einen Streit zwischen der Stadt und einem Freigrafen der Femgerichte in Westphalen, in Folge dessen die Stadt St. Goar Gefahr lief, in die Reichsacht zu kommen. Die Femgerichte, deren Gerichtsbarkeit sich ursprünglich auf Westphalen beschränkte, und welche blos die peinliche Rechtspflege und die Aufrechthaltung des Landfriedens zu handhaben hatten, dehnten ihre Jurisdiction nach und nach auf ganz Teutschland, und selbst auf bürgerliche Strittigkeiten aus. Ein merkwürdiges Beispiel hiervon liefert der bezeichnete Rechtsstreit zwischen einem Schiffmann Henslin aus Speier und dem Juden Gottschalk aus St. Goar.

Henslin hatte dem Juden im Jahr 1544 Waaren, welche er im Auftrage von Mainzer Handelsleuten nach Cöln fahren sollte, versetzt, dabei in St. Goar eine Schlägerei angefangen, in Folge deren er eingesetzt wurde, und um aus dem Gefängnisse zu kommen, am 11. August 1544 eine Urphede ausstellte, worin er sich verpflichtete, wegen dieser Sache bei dem Gerichte in St. Goar Recht zu nehmen. Demungeachtet ließ er den Juden durch den Freigrafen Severin von Fridenaldenhoven vor den Freistuhl nach Neustadt in Westphalen laden, wogegen der Ober-Amtmann Reinhard Schenk die Sache von dem Freigrafen durch

ein Schreiben vom 31. Mai 1548 (Anlage Nr. 14) abforderte, und auf deren Verhandlung vor dem Gerichte in St. Goar bestand. Als der Jude auf die wiederholte Vorladung des Freigrafen nicht erschienen war, verlangte derselbe durch ein Schreiben vom 25. Juni 1548 (Anlage Nr. 15) von der Bürgerschaft in St. Goar die Austreibung des Juden aus der Stadt und bedrohte im Weigerungsfalle alle Einwohner, mit Ausnahme der Kinder unter 14 Jahren, der Geistlichen und Gerichtsschöffen, mit der Reichsacht.

Der Ausgang dieses merkwürdigen Streites ist aus den Akten leider nicht ersichtlich, wahrscheinlich wurde indessen der Freigraf abgewiesen, indem die Stadt St. Goar und die hessischen Lande durch kaiserliche Privilegien von den Jahren 1442 und 1493 von der Gerichtsbarkeit aller fremden Gerichte befreit worden waren. Der Jude Gottschalk, dessen Austreibung der Freigraf verlangt hatte, befand sich wenigstens noch im Jahre 1564 in St. Goar, wurde aber in demselben Jahre wegen Betrügereien aus der Stadt vertrieben.

Neben der Rechtshülfe suchte man damals gleichzeitig auch durch Eigenmacht zu seinem vermeintlichen Rechte zu gelangen, indem man seinem Gegner einen Fehdebrief zusandte. Dieser Sitte gemäß hatte der Schiffmann Henslin dem Schulteisen und Schöffen in St. Goar zwei Fehdebriefe zugesandt, worin er droht, den Juden Gottschalk mit seiner ganzen Familie vertilgen, und dabei das Kind im Mutterleibe nicht verschonen zu wollen. Zur Charakteristik der damaligen Zeit mögen beide Fehdebriefe hier eine Stelle finden.

Erster Fehde-Brief Henslin's von Speier gegen den Juden Gottschalk zu St. Goar.

(1548, den 11. Februar.)

Copia des ersten feindtsbrieffs.

In gots namen Amen. Zuuor lieber Schulthes vnd Scheffen Burgemeister vnd Rath zu S. gewer, als Jr al wol wist das ich eyn brueff von kayserlichen rechten hab bracht, vnd euch vff das Rathhuß gelieffert, solt Jr mir wiedderumb eyn antwort geben, do ich vff hab gewart, Do ist der Schulthes herab kommen vnd hat mit mir wöllen redden, do ist der Jude Gottschalk hinter mir her gelauffen vnd mich mit dem Hals angriffen, vnd hat mich wöllen würgen in meinem kayserlichen rechten vnd hat mir mein gewer abgebunden vber Schulthes und Scheffen das sie alle gesehen haben, wie der diebs böswicht mit mir umb hat gangen, das ich hab müssen entreiten mit gewalt hat mich kein recht wöllen helfen, der Jude ist Amtmann vnd Scholthes gewest vff das mal, so bith ich euch vmb gots willen, vnd des rechten willen Jr solt den Juden darzu halten, das er mir mein Schiff vnd gescher kosten vnd schaden, das ich zu Sanct gewer gelitten hab mit gewalt vnd nit mit recht erkennt ist worden. Darumb beger ich das Jr mir den Jud darzu halt, das er mir mein schiff vnd gescher betzalt das er mir gekümmert hat, vnd mich es queit gemacht sonder vrtel vnd recht, heruff mein schreiben beger ich vff das aller balst antwort, wo nit so wird mich die nottdurfft dazu zwingen, das ich muß thun als eyn veriagter des Rheinstroms umb eyns Juden willen, lieber Schulthes vnd Scheffen, vnd alle bürger in S. gewer ich warn euch in trewen es were mir leid das eynem bürger in gewer leyds soll geschehen vmb des Juden willen, dann ich vnd mein anhangk

werden den Juden suchen Ihn vnd all sein geschlecht wo mir sie finden in Dörffer vnd in Stedten, vff wasser oder landt, soll keiner sicher sein vnd das kindt in mutter leib, was Gottschalk dem Juden zu S. gewer zugehört, sun. muder.

Henslein von Speier gots freund vnd aller burger in S. gewer freundt vnd Gotschalk des Juden vnd seins sohns offenbar feindt, ich vnd mein anhangk wie vns Gott versammelt hat zu hauff wöllen wir den Juden suchen mit gott wie wir gedenken können.

(Hier ist ein Galgen gemalt.)

Datum geschrieben vff sambstagk vor Rintzel sontag Anno ꝛc. 1548.

Diesser brieff gehört an Scholthes vnd Scheffen zu S. Gewer meinen gutten fründen zu handenn.

Anderer Fehde-Brief Ebendesselben gegen gedachten Juden und den Zollschreiber zu St. Goar.

(1548, den 11. März.)

Copia des andern feindtsbrieffs.

In gots namen Amen, zuuor Schulthes vnd scheffen Burgenmeyster vnd Rath zu S. Gewer, es ist mein bith vnd beger zum dritten mahl, ob Jr mir den Juden nit darzu gehalten kundt, das er mir mein schiff vnd gescher widderumb zu S. gewer stell in m. g. h. zolfreiungk, do er mirs gekommert hat, vnd hat mir weib vnd mein kinder daruß geiagt als wann sie hunde weren gewest vnd hat mit meinem gutt gehandelt wie ein diebscher böswicht, der mich umb mein schiff vnd gescher hat bracht das mich kost Vc. goltgl., darumb wil ich mein gutt kosten vnd schaden betzalt haben,

das ich verloren hab sonder urteyl vnd recht vff keyserlichen Rheinstrom.

Zu dem andern beclag ich den zolschreiber, das Jr Jhn dozu halt, das er mir mein fracht geld Lx daler die er mir vff hat gehaben mein verdienten lohn schweiß vnd blut das ich f. und h. schwerlich verzolt han, und iij iar langk mein gelt entporen han. zu dem andern do mein weib mit vier kindern zu S. Gewer in einem hauß ist gewesen vnd hat vff mich gewart biß ich von Rotweil bin kommen, do ist mein weib zu dem zolschreiber gangen vnd hat von meinem gelt begehrt zu ihrer kinder leibs not das sie sich erhalten kunde wie ein fromm weib thun sall, do hat jr kein geld können werden, der zolschreiber der Ehrenräuber hat jr zugemut sie solt Jhm sein willen thun vnd sol kommen den obend um vij vhren, zu der hindersten Thür jnn vnd sol ein krugk mit jr bringen, die woll er Jr voll Weins geben, vnd soll durch die groß stobe in das kleyn kemerlein gan, vnd soll do vff Jhn warten bis er kom, so wölle er sie nit lassen, Do hat mein weib gethan wie ein from weib vnd den abend nit zu Jhm gangen vnd hat gewart bis den andern tagk do er am Rhein ist gangen vnd hat widder vmb gelt von Jhm begert, do hat er widder sie gesagt, sie hab Jhm nitt gethan, was er sie bescheiden hab, hett sie Jhm gehalten, was er sie bescheyden hat, so wolle er Jr gelt geben, Do ist mein weib von ihm gangen mit schreien augen vnd hat der beseersen vnd nachgengers frawen geclagt, wie er Jr gethan hab, do hont die zwei weiber des beseers fraw vnd des nachgengers fraw Jr brot vnd hülff gethon, got danck ihn Damit Schulthes vnd Scheffen bürgemeister vnd Rath vnd alle bürger in S. gewer ist das mein notturft die ich euch zuschreib wie mir's

gangen hat sonder vrtel vnd recht, Schaden ist vor Sachen gutt, der Jud treibt mit seinem gutt, viel vbermut, das soll ihm thun nimmer gut, vnd all sein Geschlecht will ich vnd mein anhangk suchen, mit gott wie mir gedenken konden Darumb lieben bürger warn ich euch vor schaden, das mir werden den Juden suchen vnd den zolschreiber wie mir könden gedencken, so lang ich mein kosten vnd schaden vnd mein verdienten lohn widder hab, wo mir der zolschreiber mein fracht gelt in xiiij tagen nit zuschickt so sol er so wenig sicher sein als der Jude in hauß vnd hoff, wo ich vnd mein anhangk den Ehrenräuber finden konden. Er soll noch so manch wonde in sein leib kriegen, als er mir daler vff hat gehaben oder will mein gelt haben das mir sauer ist worden. hiemit lieben hern seit gott beuohlen vnd viel gutter nacht dann ich werde euch nit mehr schreiben, das ist mein abscheyd, wolt Jr mir kein antwort zusenden so lot euch den zolschreiber von meinem gelt souiel geben, das Jr einem botten lohnt der mir bescheid bringe zu Collen bei meiner husfrawen werd Jr bescheyd finden wo man mich finden soll mit gott Datum geschrieben vff sontag zu halb fast M. Vc xLviij.

Henslein von Speier vnd sein anhangk mit Gott vnd feiner hülff.

Dem Ehrnhafftigen Andressen Scheffen vnd burger zu S. gewer meinem gutten freundt zu handen.

Durch den Hausvertrag vom 11. Januar 1654 war die Aufnahme der Juden in St. Goar, so wie das von ihnen zu zahlende Schutzgeld dem Hause Hessen-Rheinfels zugewiesen, wogegen das Haus Hessen-Cassel zu Folge Vertrags vom 3. Juli 1656 die Tranksteuer, die Accise und das Niederlags-Geld von ihnen zu beziehen hatte. Während den ersten Jah-

ren der Regierung des Landgrafen Ernst glaubten die Juden in St. Goar von allen bürgerlichen Lasten und Steuern befreit und blos zur Zahlung des herrschaftlichen Schutzgeldes, welches nicht fixirt war, sondern je nach dem Vermögen 15 bis 45 Thaler jährlich betrug, verpflichtet zu sein. Die Bürgerschaft und namentlich die Krämer und Metzger, welchen die Juden besonders schädlich waren, beschwerten sich dieserhalb, worauf Landgraf Ernst durch eine Verordnung vom 13. Januar 1655 bestimmte, daß die Juden blos aufs Land, nicht aber auch in die Stadt Fleisch verkaufen dürften, es seie denn, daß solches für die fürstliche Hofhaltung verlangt würde, sodann heißt es in dieser Verfügung weiter:

„auch sollen die in der Niedergrafschaft Catzenelnbogen wohnhaften Juden, gleich den Christen, in allem die onera tragen, von dem Ausschuß (Militairpflicht) aber gänzlich befreiet sein, und so sich befinden sollte, daß sie ihrer Handtirung nach nicht hoch genug geschätzet wehren, sollen die Beamten sie deshalb höher ansetzen, die Juden auch in der Statt St. Goar, sich mit der Statt umb ein gewisses Jährliches vor allerley bürgerliche Läst, deren sie als Juden nicht fähig seien, noch abwarten können, abzufinden, gehalten seyn, welches dann der Magistrat zu der Statt Besten anzuwenden hatt. So bleibt auch den Juden nach wie vor vergönnt, mit allerley so krafft dieses Bescheids ihnen nicht verboten, oder sonsten excipiret, zu handeln, was aber die Jahrmärkt und wochentliche Märkt betrifft, ist den Juden in der Statt St. Goar zugelassen, vor ihren Wohnungen feil zu haben, auf dem Lande aber soll ihnen der Beamte einen abgesonderten Orth darzu assigniren, und sollen sowohl die Beamten uff'm Landt, alß auch Bürgermeister in der Statt

St. Goar fleißig und genau Achtung geben, mit verlegener böser Wahr, falscher Ehlen, nichts taugigem Gewürz, die Leut nicht üverfortheilen und beschädigen; und wofern einiger Judt sich desfalls sollte betreten lassen, soll er nicht allein höchlich bestrafft, sondern noch überdieß auß'm Landt gejagt und gewiesen werden." —

Die vorstehend angeführten „allerlei bürgerlichen Läst, deren sie als Juden nicht fähig seien" waren die Nachtswachten, der Schröterdienst, der Schützen- und Försterdienst und das Amt eines Gemeinde-Bürgermeisters. Obschon nun die Juden angewiesen waren, der Stadt für diese Dienste eine Entschädigung zu zahlen und der Stadtrath dieselben sehr häufig dieserhalb anging, so wußten die schlauen Kinder Israels sich dieser Verpflichtung doch an 20 Jahre lang zu entziehen. Erst am 28. October 1674 kam dieserhalb ein Vergleich zu Stande, wonach sich die drei damals in St. Goar wohnhaften Juden verpflichteten, für obige Dienste jährlich einen gewissen Betrag an Geld zu zahlen —; nämlich Susmann Moises 3 Thaler, Susmann Baruch 1 ¼ Thaler und Susmann Heimbach ¾ Thaler.

Der Stadtrath von St. Goar war stets gegen die Aufnahme der Juden und hatte vom Landgrafen Philipp dem Jüngern im Jahr 1569 ein Privilegium erwirkt, wonach er keinen Juden in St. Goar zu dulden brauchte. Demungeachtet wurde doch stets Einigen durch besondere fürstliche Erlaubniß der Einzug gestattet. In den frühesten Zeiten überstieg ihre Anzahl nie sechs Familien; im Jahr 1569 und 1647 war kein Jude in St. Goar; 1649 befanden sich blos zwei und 1674 drei Familien hier; im Jahr 1706 war ihre Anzahl auf 15 Familien gestiegen, wodurch eine solche Erbitterung unter der Bürgerschaft entstanden war, daß dieselbe in eine thätliche Mißhandlung der Juden überging und

die Justiz-Kanzlei sich genöthigt sah, zu ihrem Schutze am 29. October 1706 ein strenges Straf-Mandat zu erlassen. In Folge dieser Unruhen verließen 8 Familien die Stadt. Im Jahr 1772 wurden die Klagen wegen des Wuchers der Juden so allgemein, daß der Landtags-Deputirte der Stadt St. Goar beim Landtage in Cassel einen Gesetzesvorschlag wegen Beschränkung des Judenhandels und Verminderung der Schutzbriefe vorlegte, zu dessen Begründung er eine Menge, von den hiesigen Juden verübte Prellereien anführte. Dieser Antrag hatte ein Gesetz vom 17. März 1773 zur Folge, wodurch den Juden das Hausieren mit Waaren bei Strafe der Confiscation untersagt, ihnen der Weinhandel in kleineren Quantitäten als eine Ohm, sowie jede Schenkwirthschaft verboten, die Ertheilung des Schutzes blos auf den ältesten Sohn beschränkt, und wegen jedes Betruges im Handel die Entziehung des Schutzes angedroht wurde; der Fruchthandel wurde ihnen gänzlich verboten, und nur diejenigen Viehhändel für zu Recht bestehend erklärt, welche vor dem Beamten, Schulteißen oder einem Gerichtsschöffen abgeschlossen worden waren. Besondere Beschränkungen und Verpflichtungen neben dem Juden Leib-Zolle, wurden den Juden noch durch nachfolgende Gesetze auferlegt.

Schon durch eine Verordnung des Ober-Amtmanns Otto Wilhelm von Berlepsch vom 1. September 1609 waren die Juden genöthigt worden, jedes Pfund Fleisch um zwei Pfennige höher als die Metzgertaxe zu verkaufen. Durch ein Gesetz vom 12. Januar 1762 wurden die Juden zum Beitrage zur Erbauung und Erhaltung der christlichen Kirchen und Schulgebäude verpflichtet erklärt, und durch ein auf dem Schlosse Rheinfels, am 21. Mai 1792 durch den Landgrafen Wilhelm IX. von Hessen-Cassel vollzogenes Gesetz verordnet,

daß den Christen, einem jüdischen Hauskäufer gegenüber, noch vier Jahre lang nach Abschluß des Kaufes das Retract-Recht zustehen solle.

Gegenwärtig (1847) wohnen in St. Goar sieben Judenfamilien, welche 36 Mitglieder zählen, und wie ihre Vorfahren Alle vom Handel leben.

Von den städtischen Finanzen und dem Grund-Vermögen.

Ueber das städtische Vermögen, über Einnahmen und Ausgaben in früheren Zeiten, geben die Magistrats-Protokolle und städtischen Rechnungen ausführliche Auskunft.

Hiernach waren die Quellen der Einnahme:

1. Das Standgeld von den Jahr- und Wochenmärkten. Dasselbe betrug bei den früher sehr besuchten Märkten jährlich 40 bis 60 Thaler.

2. Einzugsgeld, 20 bis 30 Thaler.

3. Wachtgeld, 40 bis 50 Thaler. — Jeder Einwohner war zur Thorwache verpflichtet, konnte sich dieselbe jedoch gegen Zahlung von 3 Thaler in die Stadtkasse von den städtischen Thorknechten thun lassen.

4. Gewicht- und Faß-Eiche, 10 bis 20 Thaler.

5. Von Hochzeiten, welche auf dem Rathhause gehalten wurden gegen Zahlung von 1 Thaler Miethe, jährlich 9 bis 12 Thaler.

6. Von der Mehl- und Wollwage, 8 bis 12 Thaler.

7. Für Justification der Maaße, Ellen und Gewichte, 10 bis 15 Thaler.

8. Vom Schrotwagen, 15 bis 20 Thaler. — Beim

Schroten der Weine durften blos die städtischen Wagen benutzt und mußten von jedem Fuder 2 Albus dafür gezahlt werden.

9. An Marktmeister-Strafen wegen Uebertretung der Maaß- und Gewicht-Ordnung, 15 bis 20 Thaler.

10. An Tranksteuer von verzapftem Wein und Bier, 150 bis 250 Thaler.

11. Waldstrafen, 40 bis 50 Thaler.

12. Der Ertrag der Nüsse von dem unteren Waasen, 100 bis 250 Gulden, von Fellen 10 bis 20 Gulden, von zu Garten 30 bis 50 Gulden.

Ersteres Grundstück, eine 12 Morgen 91 Ruthen große Wiese mit Nußbäumen, wurde im Jahr 1840 für den Betrag von 2327 Gulden 30 Kr. veräußert. Die Wiese liegt unterhalb St. Goarshausen und diente früher der hessischen Besatzung der Festung Rheinfels zum Exerzierplatze. Auf derselben wurde auch das große Schützenfest der St. Goarer Schützen-Compagnie jährlich auf Pfingsten gefeiert. Die Veräußerung derselben lag im Interesse der Stadt, indem der Gemeinde von St. Goarshausen ein ganz unbeschränktes Weidrecht darauf zustand, so daß das Grundstück als Wiese gar keinen Nutzen abwarf.

13. An Schweinemast 150 bis 200 Thaler, insofern es eine ganze Mast an Eicheln gab. Jeder Bürger hatte das Recht zwei Schweine in den Wald zu treiben. Bei voller Mast konnten außerdem noch 100 Schweine mehr aufgetrieben werden, wovon dann per Stück 1½ bis 2 Thaler gezahlt wurden.

14. Aus der Versteigerung der St. Goarer Jungfrauen flossen jährlich 20 bis 30 Thaler in die städtische Kasse.

Dieser merkwürdige, uralte Gebrauch bestand übrigens in

mehreren Städten und deutet auf ursprüngliche Leibeigenschaft hin, was indessen in St. Goar nicht der Fall war.

Auf Ostermontag wurden alle Jungfrauen öffentlich auf dem Rathhause an die jungen Männer versteigert, was dann die Folge hatte, daß die angesteigerte Jungfrau das ganze Jahr über nur mit ihrem Erwerber tanzen durfte, und dies hatte sodann wieder die weitere Folge, daß aus der lieblichen Tänzerin sehr häufig die geliebte Gattin wurde. — Welche enorme Summe würde heut zu Tage eine solche Versteigerung der städtischen Kasse einbringen?!

Dieselbe Sitte herrscht noch jetzt in der Eifel, an der Ahr, an dem Niederrhein, so wie in dem Dorfe Heddesdorf bei Neuwied unter dem Namen „das Maileheu“, nur mit dem Unterschiede, daß der Ertrag der Versteigerung nicht in die Stadtkasse fließt, sondern zur Bestreitung der Kosten eines Balles oder fröhlichen Mahles verwandt wird.

15. Für Ertheilung der Hausierscheine an fremde Krämer, 25 bis 30 Thaler.

16. An Geldbeed, 350 bis 380 Thaler, wovon indessen 107 Thaler 22 Pet. 6 Albus jährlich in die herrschaftliche Kellerei gezahlt werden mußten.

17. Feuerschilling und Ab- und Zuschreiben der Grundstücke, 15 bis 20 Thaler.

18. Aus der Verpachtung des städtischen Krahnens, 12 bis 15 Thaler.

19. An Pacht für ein Feld im Distrikt zu Garten 10 Sgroschen; von dem alten Spritzenhaus 2 Thaler; von einem Steinbruche 28 Sgroschen, und von einem städtischen Platze am Purpell 1 Thlr. 10 Sgroschen.

20. Aus der Verpachtung des Basaltbruches, 130 Thaler.

Diese Revenüe bezieht die Stadt erst seit dem Jahre 1846, und ist alle Hoffnung vorhanden, daß der Ertrag künftig noch ergiebiger sein wird. Der Basaltbruch liegt im städtischen Walde, Distrikt „Haasenberg" und wurde erst vor einigen Jahren entdeckt.

Die Ursachen, weshalb der große städtische Wald, welcher seit einer Reihe von Jahren einen jährlichen Ertrag von über 3000 Thaler abwirft, früher außer dem ad 13 angeführten Erlöse aus der Eichelmast, der Stadtkasse nicht den geringsten Vortheil einbrachte, werden später angeführt werden.

Die gewöhnlichen städtischen Ausgaben bestanden dagegen in:

1. An Besoldungen für die städtischen Beamten und Diener, jährlich 474 Thaler 50 Kreuzer.

2. An Baukosten, 100 bis 200 Thaler.

3. An Zehrungskosten für die üblichen Gastmähler bei der Schul-Prüfung, der Bürgermeister-, Rathsherren- und Försters-Wahl u. s. w., 300 bis 400 Thaler.

4. An Diäten für die Rathsherren und Bürgermeister, 300 bis 350 Thaler.

5. An die Armen, 20 bis 30 Thaler.

6. Kirchbau-Zins, 32 Thaler.

7. An Diäten für den Landtags-Deputirten, 30 Thaler.

8. An Zinsen der städtischen Schulden, gewöhnlich 4- bis 500 Gulden; längere Zeit aber, namentlich nach dem dreißigjährigen, und dem vorletzten französischen Kriege, jährlich 1000 bis 1500 Thaler, welche durch Umlagen auf die Bürger gedeckt werden mußten. —

Im Jahr 1648 betrugen die städtischen Schulden 35,722 Thaler,
„ „ 1693 . . . . 17,420 „

Im Jahr 1715	. . . .	14,975	Thaler,
" " 1761	. . . .	6,947	"
" " 1764	. . . .	8,000	Gulden,
" " 1789	. . . .	9,500	Thaler,
" " 1807	. . . .	92,244	Francs,
" " 1836	. . . .	19,860	Thaler,

und schon 1847 ist die Stadt schuldenfrei, obschon nach dem Plane der Schulden-Tilgung dieses günstige Resultat erst mit dem Jahre 1852 erwartet werden konnte. Die Tilgung der Schulden erfolgte lediglich aus dem Ertrage des Stadtwaldes, und verdient hierbei bemerkt zu werden, daß die Bürgerschaft, mit Ausnahme des Stifts-Personals, zum Zwecke der Schuldentilgung schon vom Jahr 1818 an das Opfer brachte, auf das ihr zustehende Loosholz, bestehend in jährlich 1 Klafter Holz und 100 Wellen für jeden Bürger, zu verzichten.



Der St. Goarer Stadtwald.

Der Stadtwald, welchen der Magistrat nicht mit Unrecht häufig das höchste Kleinod der Stadt nannte, bildet ihren Hauptreichthum, und übte deshalb von jeher einen wesentlichen Einfluß auf den Wohlstand der Stadt aus.

Der Wald war ursprünglich ein Reichswald, und soll durch eine Urkunde vom 30. Januar 820 (Anlage Nr. 16.) durch den Kaiser Ludwig den Frommen der Zelle des h. Goar geschenkt worden sein. Nach dieser, in vielfacher Hinsicht höchst merkwürdigen Urkunde, sind die Grenzen dieses Waldes, dessen Lage zwischen Oberwesel und Boppard bezeichnet wird, folgende: **Incipit enim (sc. silva) Antilioli rivuli, ubi ipse**

confluit in Rhenum usque in eum locum, ubi ipse surgit; inde subtus Hoavelisa, deinde venit in Winbach usque in Horon, exinde in Moldeshart usque in Boucha rivulo, et per ipsum sursum usque ubi ipse surgit. Inde venit in rivulum, qui vocatur Westerbeia et per ipsum deorsum usque ad stratam quae pergit ad Trigorium; deinde vadit ultra ipsum rivulum, et venit in Heiswillari usque ad stratam, quae pergit ad Confluentium; exinde in Basanbrunnum, et per ipsum deorsum usque in Granderivum, et per Granderivum usque in Rhenum.

Diese, der in v. Hontheim hist. trev. dipl. I. p. 172 abgedruckte Urkunde, entnommene Grenzbeschreibung weicht vielfach von einer im Stifts-Archiv befindlichen Abschrift ab. Letztere liest a Teliori rivulo statt des Hontheimischen Antilioli rivuli; ferner Rinholdeshart, statt Moldeshart; ebenso Geysweilre statt Heiswillari; ferner grandem rivum statt Granderivum; und endlich setzt sie nach den Worten: per grandem rivum usque in Rhenum noch weiter hinzu, was jenem Abdrucke ganz fehlt: et exinde in rivulum qui vocatur Bodelestrahbach et per ipsum sursum ad Halsfelt, exinde in rivulum Morstall.

Wenngleich diese Grenzbeschreibung mehrere sichere Anhaltepunkte enthält, um die ungefähre Ausdehnung des Waldes, welche die ältesten Nachrichten auf sechs Stunden im Umfange angeben, andeuten zu können, so ist es doch jetzt nicht mehr möglich, diese Grenzen genau zu bezeichnen, indem die meisten Namen der vielen angeführten Bäche, mit einziger Ausnahme der Westerbai, nicht mehr gebräuchlich, und die meisten Ortsnamen in ähnlichen jetzt vorhandenen mit Gewißheit nicht wieder erkannt werden können. Die Lage des Waldes ist im allge-

meinen zwischen Oberwesel und Boppard angegeben und zugleich bemerkt, daß der geschenkte Wald nur ein Theil des Reichswaldes sei, daß das Dorf Biebernheim mit zwölf Einwohner in demselben liege, und in die Schenkung einbegriffen sein soll.

Am nächsten dürfte man wohl den ursprünglichen Grenzen kommen, wenn man den, gleich unterhalb Oberwesel in den Rhein fließenden Niederbach für den **rivulus antiliolis**, und den unterhalb St. Goar in den Rhein fließenden Grande-, Grönde oder Gröndelbach für den **Granderivum** nimmt. Ersterer Bach hat von jeher die Grenze zwischen den Waldungen von St. Goar und Oberwesel, letzterer jene zwischen dem St. Goarer und dem Reichs- oder jetzigen königlichen Walde gebildet. Hält man diese beiden Bäche, nämlich den Niederbach bei Oberwesel als die Südgrenze und den Gröndelbach unterhalb St. Goar als die Nordgrenze des Waldes fest, so wird sich die Westgrenze ungefähr folgendermaßen bestimmen lassen. Der Wald zog sich von Oberwesel längs der Nordseite der Niederbach in westlicher Richtung über Badenhard, Birkheim, den Neunzhäuserhof, Lingerhahn und Maisborn bis nach Bubach, wandte sich sodann nördlich bis in die Gegend von Bickenbach, aldann nach Osten und zog sich längs der Westseite des Baybachs und der Südseite des Gröndelbachs bis in Nähe von St. Goar.

Innerhalb dieser Grenze finden wir die in der Urkunde erwähnte Westerbay, welche in der Nähe von Hausbay entspringt und sich beim Schlosse Ehrenburg in die Mosel ergießt; ferner den Ort Halsveld (Pfalzfeld) welcher, wie wir bereits gesehen haben, schon zu den Zeiten Goars unter dem Namen **Pauli Campus** (Pauls-Feld, Pfalzfeld) bestanden hat; ferner den Basaubrunnen, welcher in älteren Urkunden und noch jetzt Bassel-

brunnen, woher auch wahrscheinlich der in seiner Nähe gelegene Ort Basselscheid den Namen führt, genannt wird; ferner den **Boucha rivulus** den bei dem Orte Bubach vorbeifließenden Bubach; sodann die beiden alten Straßen, von welchen die erstere (quae pergit ad **Trigorium**) nach St. Goar, und die letzere, (quae pergit ad **Confluentium**) von Bingen über Rheinböllen und Kisselbach und von dort ununterbrochen auf der Wasserscheide zwischen dem Rheine und der Mosel nach Coblenz ging, und höchst wahrscheinlich von den Römern angelegt worden war.

Diese Grenze stimmt auch mit der Tradition, wonach der Wald ursprünglich einen Umfang von sechs Stunden gehabt haben soll, überein, und wird durch eine Urkunde vom Jahr 1382, worin das Dorf Badenhard und der bei Pfalzfeld gelegene Neunzhäuser Hof als in dem St. Goarer Walde gelegen, bezeichnet und seine Grenze als an die Gemarkung von Laudert stoßend, angegeben wird, bestätigt. Ebenso sprechen für diese Ausdehnung die alten Weisthümer von Laudert, Mühlpfad, Pfalzfeld und Hungenroth, indem sie den Einwohnern dieser Orte bedeutende Berechtigungen in dem an sie grenzenden St. Goarer Walde zuerkennen, während sie heut zu Tage über eine Stunde von der St. Goarer Waldgrenze entfernt, und im Besitze eigener Waldungen sind, welche ursprünglich Bestandtheile des St. Goarer Waldes bildeten. Zur Zeit der angeblichen Schenkung des Waldes im Jahr 820 war der Hundsrücken noch so wenig bevölkert, daß, wie aus der Urkunde sich ergibt, innerhalb des ganzen Umfangs des Waldes, woselbst gegenwärtig 14 Dörfer liegen, blos Pfalzfeld, und der Weiler Biebernheim lagen, und letzterer blos 12 Einwohner zählte.

Die spätere Zunahme der Bevölkerung hatte die Folge,

daß aus den einzelnen Gehöfen Dörfer entstanden, welche nach und nach die in ihrer Nähe befindlichen Theile des St. Goarer Waldes an sich rissen, so daß derselbe zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts kaum ein Drittel seiner ursprünglichen Ausdehnung mehr hatte, und noch in der neuesten Zeit auf dieselbe Art bedeutende Waldstrecken an die Orte Biebernheim, Badenhard und Utzenhain verloren hat.

Zu Folge der am 24. Februar 1832 stattgehabten Theilung des Waldes, erhielt nämlich der Ort Biebernheim als Entschädigung für seine Waldberechtigungen 471 Morgen 11 Ruthen als Eigenthum abgetreten und zu Folge eines Vergleichs vom 31. Mai 1835 erhielten die Gemeinden Badenhard und Utzenhain als Entschädigung für ihre Holzberechtigungen (durchschnittlich jährlich 100 Klafter Holz und 10,000 Wellen) im St. Goarer Walde gewisse Waldtheile als Eigenthum überwiesen, wogegen sie auf alle sonstige Ansprüche an den Stadtwald verzichteten. Ferner erhielt Badenhard 48 und Utzenhain 50 Wagen Laub jährlich aus dem Stadtwalde für ewige Zeiten zuerkannt.

Das Stadt-Weisthum vom Jahr 1544 gibt uns über die damaligen Grenzen und die Personen, welchen Berechtigungen im St. Goarer Walde zustanden, nachfolgende ausführliche Nachrichten:

„7. **Item.** Wie weit die Vogtey St. Goar, samt deren Marken sey, zu den Vier Seiten, zwischen Wem, Wer anstösser, unten, und oben, oder fornen und hinten?

Zum Siebenten. Geht St. Goarers Markt an, an der Obern Seelen Bach und den Bachfluß hinauf, so weit der Bachfluß geht, biß an den ersten Marktstein zu Einhaussen, in der Wiessen, und forthan von einem Stein zum andern,

biß an den St. Goarer Waldt, und forthan über den Spitzenstein, biß zum Förster-Stein, vom Förster-Stein umb St. Goarer Wald herum, wie ein Marktstein zu dem andern ausweißet, biß in die Gründelbach und den Bachfluß biß an die Oberste Brück, unter der Bützen Mauer herab, biß zu Birken hinab, wie die Stein ausweißen, biß an das Wasser Stück, und alß forthan unter der Mauer hin dem gemeinen Weeg nach, biß an Gönters Brun, und den fußpfad hinab biß an die Nacker Bach, von derselben Bach an, biß an den Rhein.

8. Item Wes die Wälde seyen, und wie weit eines Jeden?

Zum Achten. Die Wälde genannt Hayn und Kobert erkennt man Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn zu; der Hayn fängt an, an Schloß Rheinfels, biß an Schützenbronnen, und den Bachfluß hinab biß in die Gründellbach.

Die Kobert geht an, auf dem Koberter Weeg, biß in die nach Weyden Bach, und die nach Weyden Bach hinauß, biß an daß Wißgen, Von dannen herauff, biß an den Fußpfadt, St. Goärers Waldt geht an am Schützen Bronnenfluß, biß am Koberter Weeg, um die Kobert herum zum Unterschied biß zu Scheuren an den Bronnen auff der Heyden, wie die Stein ausweisen biß gen Einhaussen, und also forthan von einem Marktstein zu dem andern, wie in vorigen Articul gemeldet.

9. Item. Wes die Eynigung seyen und gebühren in den Waldern?

Zum Neunten: Erkennt man Unsern Gnädigen Fürsten und Herrn die Eynigung in den Wäldern Heyn und Kobert, die Eynigung aber in St. Goarer Waldt der gemeinde alhier, wie vor alters.

10. Item. Was Gerechtigkeit ein jeder in meines gnädigen Fürsten und Herrn, und der Stadt Wälde habe?

Zum Zehenten haben die Bürger zu St. Goar sammt andern in Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn Wälden, nemlich dem Heyn und dem Kobert, keine Freyheit, ausgenommen die Viehetrifft mit dem Rind Vieh, wie vor alters, aber nicht den Eckern.

11. Item. Wer sich in St. Goars Walde zu behölzigen mit Bau und Brenn Holz?

Zum Eillfften hatt Unser Gnädiger Fürst und Herr zum theil im St. Goars Waldt nach Nothdurfft, beneben Ihro Fürstlichen Gnaden Wäldern, Bauholtz zu hauen, so Ihr Gnaden zum Besten verbauet werden, doch mit dem Vorbehalt, was deßhalben im St. Goarers Waldt gehauen wirdt, daß es mit Vorwissen der Holzmeister an gelegenen Orthen, und dem Gemeinen Nutzen zum Besten geschehe. Weiter erkennt mann, daß ein Ober-Amtmann oder Burggraff sich auß unsers Gnädigen Fürsten und Herrn Wäldern, und auch aus St. Goarers Waldt der Nothdurfft nach mit Brennholz hat zu gebrauchen, jedoch an gelegenen Orthen, sonder Nachtheil eines jeden, wie bißhero geschehen; weiter erkennt man, daß sich die Bürger zu St. Goar, Biebernheimb, Utzenhain und Badenhard und Pfaltzfeldt in St. Goarers Waldt mit Bauholz zum theil zu behölzigen, doch mit Vorbehalt, daß ein jeder so Bauholz von Nöthen haben wirdt, solche seine Nothdurfft den verordenten Holz Meisteren anzeigen, und nach Besichtigung und erkanntnuß soll einem jeden nach Nothdurfft und gelegenheit gegeben werden, wie vor alters gebräuchlich, und soll keinem auf sein begehren, so viel Bauholz gegeben werden zu einem Neuen Bau oder

sonst, alß er begehret, sondern mit demselben, wie auch mit den Kelterhölzen, gehalten werden, wie vor alters. Weiter erkennt mann, daß die Canonici des Stiffts zu St. Goar und die Schöffen daselbst, ein jeder einen Karren mit einem Pferdt in St. Goarers Waldt schicken allen Tag Brenn Holz an bestimmten orten zu hohlen,

Auch erkennt mann den Bürgern zu St. Goär, Biebernheimb, Utzenhain und Badenhart, daß Sie sich in St. Goarers Walde zu jeder zeit, nach Nothdurfft mit Brennholz zu behöltzigen haben, an ernannten Orten wie vor alters,

12. Item. Was der Abt von Prüme vor Gerechtigtigkeit im Wald habe?

Zum Zwölfften, erkennt man den Abt von Brüme, ob es sach were, daß Er kämme geritten durch St. Goarers Wälden so möchte sein Seymer Knecht eine Ruthe hauen, die weder Eichen noch Büchen wäre und seinen Seymer damit treiben.

13. Item. Wer die Holz Meister und Förster zu kiesen, weme sie schweren, und welche Zeit?

Zum Dreyzehenden, Wenn ein Holz Meister unter den Raths Personen abgehet, haben jeder zeit die Canonici des Stiffts einen andern an seiner statt im Rath zu erwehlen; Hin wiederum, wo ein Holz Meister von wegen des Stiffts abginge, hat ein Ehrbarer Rath einen anderen aus den Canonicis, Macht zu erwehlen.

Ferner hat ein Dechant und Ehrbarer Rath alhier jeder Zeit die Wald Förster zu kiesen, beeydigen und anzusetzen, welche dem Rath wegen der Gemeinde schwören müßen, den Wald treulich zu verhüten, zu vergehen, und zu verstehen.

14. Item. Was der Eckerer und Mast in den Wälderen

sey und wie oder Weme die verliehen werden, und wie die Ordnung dann sey?

Zum Vierzehenten: Wann ein Eckerer in St. Goarers Wälden seye, so soll der Vogt oder Schultheiß zu St. Goar und der Vogt zu Pfalzfeld, welche beide ein gantz gericht sind, einen Tag ernennen, und beyde gerichte bescheiden, ohngefehr im September, den Eckern im Waldt zu besichtigen; Alßdann sollen beyde Gerichte im Waldt bey Brückenschlag zusammen kommen, sich unter reden einander, wie viel Schweine einem jeden Bürger nach des Eckern gelegenheit einzutreiben auffgesetzet werden sollen, und haben die Canonici des Stiffts und beide Gerichte St. Goär und Pfalzfeldt jeder zwey Schweine mehr alß ein anderer Bürger Macht zu treiben, und seyen dieselbigen Dechens frey, und alles waß sie eintreiben, und so ein voller Eckern ist, also daß Eichen, Buchen, Hahe Potte, Schlehen, Hassel Nüß, Holz Äpffel, und was sich das Viehe nehren soll genug ist, so dechen Sie jegliche Sau vor Neun heller, wie vor alters, und Nicht höher. Ist des Eckern halb so viel, so dechet man sie vor halb, alles nach gelegenheit des Eckers, aber über die Neun heller nicht, und soll kein Schwein, welches in St. Goarers Waldt gemäßtet wirdt, außerhalb der Markt verkauft werden.

Weiter erkennt man einem Ober-Amtmann oder Burggraff, oder Wer jeder Zeit das Schloß Rheinfels, von wegen Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn ein hat, und bewohnet, daß er in St. Goars Wald sambt dem Hayn und Kobert so viel Schwein in Eckern oder Mast zu treiben habe, alß Er zur Nothdurftigen Haushaltung, auff das Haus Rheinfels zu verbrauchen hat, und nicht mehr, auch keine daraus zu verkaufen, und sollen solche des Ober Amtmannes oder

Burggraffen Schwein, welche Sie in St. Goars Wald treiben und einschlagen wollen, gleich anderen Zeiten eingetrieben werden, und nicht eher, wie dann auch beyde obbemelde Gericht sich vergleichen auff welcher alle die in St. Goarers Waldt Macht haben Schweine ein zu treiben, zugleich und keiner vor dem andern einfahren sollen.

Wann aber die Mast in Abgang kommen und auffgänglich, sollen aber mahl beyde Gerichte, an vorerwehnten Orth im Waldt beym schlag, durch die beyde vorgemelte Vögt bescheiden, zusammen kommen alle heerde Schwein, so sich des Eckern gebraucht haben, dahin bescheiden, dieselben durch den Schlag gehen lassen, und mit fleiß besehen, zahlen, und nach gelegenheit derselbigen beßrung und Mast, wie vorgemelt dechen, und dasselbige Dech Geld beyden Bütteln zu St. Goar und Pfalzfeld befehlen aufzuheben, und Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn verordneten Einnehmern liefern; Es soll auch kein Bürger in St. Goar oder Andern so schwein in St. Goars Waldt mästen, über gesetzte Zahl, ein treiben, im fall aber einer oder mehr dasselbig überschreiten, und mehr Schwein alß von beyden gerichten einem auffgesetzt eintreiben würden, sollen dieselbige übertriebene Schwein, wie viel deren seyn der Gemein zu St. Goar verfallen seyn.

Deßgleichen soll es auch gehalten werden mit denen Schweinen so in St. Goarers Waldt gemäst, und außerhalb der Gemarkt verkaufft werden, daß einem Ehrbaren Rath und der Gemein, so viel Geld, alß solche außerhalb Markt verkaufft Schwein gegolten, solche Übertretter zu geben schuldig seyndt; Es sollen auch vor und nach den Äckern, keine Fassellschwein in St. Goärers Waldt eingetrieben werden.

Weiter erkennt man, waß die Metzger in St. Goar

vor Schwein in St. Goärers Waldt in Eckern jederzeit haben, daß dieselbige, so sie zu Scharen schlagten DechGeldts frey seyn, und solches sollen Sie bey Ihrem Eydt behalten, nicht anders zu veräußern.

Wann nun die Schwein in St. Goärs Waldt gedecht seyn, so haben die Schöffen beyder Gericht, zu St. Goär und Pfalzfeldt ein jedes ein Stallschwein zu kiesen macht, und solches soll in einem jeden Gericht, durch sein Büttel zugestellt werden.

Und soll in einem jeden Stall nicht mehr Schwein seyn, alß einem Bürger aufgesetzt ist, gleicher gestalt haben die Förster einen Stall Macht zu kiesen, darum daß Sie die Schwein haben helffen zehlen.

15. Wes der Weydgang im Walde sey und wie weit?

Zum Fünfzehenten: Erkennt man den Viehetrieb und Weydtgang mit dem Rinder Viehe so weit alß St. Goarers Markt gehet, und so weit die Wiessen, in der Gründellbach, welche in Werlauer Gemarkt liegen, biß an Unsers gn. Fürsten und Herrn Wiessen, und haben ein Ober-Amtmann, oder Wer von Unsers gn. Fürsten und Herrn wegen deß Schloß Rheinfels bewohnet, und die zu Biebernheimb mit Unß gleich solchen Weydtgang und Viehetrieb zu gebrauchen. Die beyde Dörfer aber Utzenhain und Banhart haben mit ihrem Rinderviehe den Viehe trieb in St. Goärers Waldt, und weiters nicht in St. Goars Gemarkt zu gebrauchen, wie dann auch die von Werlau in die Wiesen in die Gründelbach und nicht weiter herüber mit ihrem Viehe fahren mögen; Eß soll auch überall kein Viehe in der Gründelbach von Ersten Aprilis biß das Heu und Grumet eingethan, geweidet werden."

Im Jahr 1489 befragte der damalige Ober-Amtmann zu Rheinfels, Volpert Schenck zu Schweinsberg die Schöffen zu St. Goar über das dem Dorfe Norath im St. Goarer Walde zustehende Mastrecht, worauf er folgende Antwort erhielt:

„Item mit dem Dorff Nuradt spricht der Scheffen, ihm sey kundig das die von Nuradt von Alters hero ihr schwein in den Waldt getrieben haben, die auch gleich den andern meinem gn. Fürsten und Herrn gedecht werden seyend. Ob sie das aber von Rechtswegen gethan haben und ob ein Erbeynigung und Abscheid zwischen den von Nurad und Pfalzfeld durch meines gn. F. und H. von Catzenelnpogen und den von Winnebergk, Ambtleute gemacht sey, dardurch sie von dem Waldt geschieden seyn sollen, sey ihnen nitt wissend, das steht in ihren wegen nitt; undt losen deßhalben meinen gnädigen Herrn, und seiner Gnaden Amptleut mit den von Nurad geweren."

In demselben Jahre (**Datum** Marpurg auf Unser lieben Frawen Abent **conceptionis anno** 1489) schrieb der Landgraf Wilhelm an den Oberamtmann nach Rheinfels, daß er die Gemeinde zu St. Goar, den Dechant und Capittel daselbst und die Armen bei ihrer Mastfreiheit im Stadtwalde belassen, und die Klage der Einwohner von Norath in Betreff desselben Rechts untersuchen möge.

Das Resultat dieser Untersuchung scheint für Norath nicht günstig ausgefallen zu sein, denn nach einem Raths-Protokolle vom Jahr 1563 wurde der Ort mit 6 Thaler 11 Albus bestraft, weil er seine Schweine unbefugt in den Stadtwald getrieben habe.

Die Gemeinde Pfalzfeld nahm noch im Jahr 1741 auf

Grund ihres Weisthums vom Jahr 1584 die Mastfreiheit im St. Goarer Walde in Anspruch, wurde aber durch Urtheil der Justiz-Kanzlei vom 11. Mai 1742 aus dem Grunde abgewiesen, weil Pfalzfeld bereits im Jahr 1592 als Entschädigung für seine Berechtigungen, einen Theil des Stadtwaldes als Eigenthum erhalten habe.

Es konnte nicht ausbleiben, daß so ganz unbeschränkte Holzberechtigungen, wie sie das Stadtweisthum so vielen Personen zuweist, zu Mißbräuchen und Strittigkeiten Veranlassung geben und die Verwüstung des Waldes herbeiführen mußten. So finden wir denn auch die Stadt St. Goar während des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts fast fortwährend in Prozesse verwickelt, theils mit der Bürgerschaft wegen des Looshölzes, theils mit den Dörfern Pfalzfeld, Norath, Badenhard, Biebernheim und Utzenhain wegen des Weidganges, dem Laubscharren, dem Bau- und Brennholze, theils mit den evangelischen Geistlichen in Bezug auf die von ihnen in Anspruch genommene Mitaufsicht und Mitverwaltung des Waldes, sowie des ihnen zustehenden Holzes.

Ein derartiger Rechtsstreit zwischen der Bürgerschaft und dem Stadtrathe wurde durch einen Vergleich vom 4. Februar 1755 (Anlage Nr. 17) beigelegt, und dadurch zugleich das bis dahin unbeschränkte Beholzigungsrecht der Gerichtsschöffen auf 6 Klafter Eichenholz oder 2½ Klafter Eichen- und 2½ Klafter Buchenholz, und drei Wagen Reiser beschränkt, und eben so viel dem Stadtsecretair bewilligt; ferner verzichteten darin die Raths-Mitglieder auf die ihnen jährlich zustehenden 2 Klafter Holz.

Im Jahr 1770 entstand ein neuer Rechtsstreit zwischen der Bürgerschaft und dem Magistrate, weil derselbe den Bür-

gern das Loosholz ganz entziehen wollte. Durch ein Urtheil des Ober-Appellationsgerichts vom 17. März 1772 (Anlage Nr. 18) wurde die Sache zu Gunsten der Bürgerschaft entschieden und dadurch zu Recht erkannt, daß jeder Bürger jährlich wenigstens 1 Klafter Holz und 100 Wellen unentgeltlich aus dem Stadtwalde erhalten, und die, zu Folge des Vergleichs vom 4. Februar 1755 den Gerichtsschöffen zustehenden 6 Klafter Holz auf 4 Klafter beschränkt werden sollten.

Einen sehr kostspieligen Prozeß führte auch die Stadt mit dem Fiscus wegen Lieferung des Bauholzes für die Festung Rheinfels und des Brandholzes für die Besatzung daselbst, welches letztere jährlich an 300 Klafter betrug. Die Stadt hatte sich dieser drückenden Last oft zu entziehen gesucht, wurde aber nach einem achtzehnjährigen Prozesse, auf Grund des Art. 11 des Stadtweisthums durch ein Urtheil des Ober-Appellationsgerichts zu Cassel vom 15. Juli 1709 hierzu verpflichtet erklärt.

Eine merkwürdige, wenngleich höchst betrübende Episode in der Geschichte der Stadt St. Goar, bildet der Kampf zwischen der Stadt und den reformirten und lutherischen Stiftsgeistlichen in Betreff des Stadtwaldes. Während 65 Jahren führten die Stiftsgeistlichen fortwährend für ihr vermeintliches, in der That aber höchst unbegründetes Miteigenthumsrecht an dem Stadtwalde, für das Gemeindewohl sehr verderbliche Prozesse, ohne ihren Zweck zu erreichen.

Mit einer Beharrlichkeit welche einer besseren Sache würdiger gewesen wäre, erneuerten die Geistlichen nach jeder Niederlage, ihre ebenso unbilligen wie unbegründeten Ansprüche, wurden aber durch drei übereinstimmende Urtheile des Ober-Appellationsgerichts zu Cassel vom 2. December 1741, 3. Mai 1748, und vom 20. December 1752, abgewiesen. Das-

selbe Schicksal hatten die von denselben Geistlichen gegen die Stadt, wegen des in Anspruch genommenen unbeschränkten Beholzigungsrechts, eingeleiteten Prozesse, indem sie in allen Instanzen, mit ihren, gegen Recht und Billigkeit, ankämpfenden Anmaßungen abgewiesen wurden. Durch Urtheil des Ober-Appellationsgerichts zu Cassel vom 16. December 1775 (Anlage Nr. 19) wurde das, dem damaligen Stiftspersonal mit Berücksichtigung auf die Ertragsfähigkeit des Waldes, zu gewährende Holz so festgesetzt, daß jeder der beiden Inspectoren 8 Klafter, jeder der beiden Prediger und der Stiftskeller 6 Klafter, jeder der beiden Schulmeister 4, und jeder der beiden Glöckner 3 Klafter, erhalten sollten.

Bemerkt muß hierbei werden, daß das angeführte Urtheil dem Stiftspersonal weder eine Gesammt-Klafterzahl überhaupt, noch demselben sie als einer moralischen Person, zugesprochen hat, sondern daß nur den einzelnen Personen die einzelne Klafteranzahl als für ihr resp. Bedürfniß ausreichend, zuerkannt worden ist. Es folgt hieraus unwidersprechlich, daß, sobald ein Mitglied des Stiftspersonal ausfällt, das demselben zustehende Holz an die Stadt zurück fällt. Als daher im Jahr 1802 die zweite Predigerstelle einging, wurden auch die mit dieser Stelle verbunden gewesenen sechs Klafter Holz nicht weiter verabfolgt. Ebenso folgerecht hat der Stadtrath jüngsthin beschlossen, daß dem Stifte künftig das bisheran zur Ungebühr bezogene Holz für 2 Glöckner nicht mehr gegeben werden solle, indem durch die im Jahr 1817 stattgehabte Vereinigung der lutherischen und reformirten Confession der zweite Glöckner, als ganz überflüßig, wegfiel, also auch sein Holzquantum, gleich wie jenes des zweiten Predigers damals sogleich an die Stadt hätte zurück fallen müssen. Obschon nun die Stadt das vollkommenste Recht

gehabt hätte, die Rückerstattung des bisheran zu viel bezogenen Holzes (an 100 Klafter) von dem Stiftspersonal zu fordern, so stand doch der Stadtrath, in der Unterstellung, daß das Stiftspersonal dieses Holz, wenngleich ohne alles Recht, doch wohl in gutem Glauben, sich habe verabreichen lassen, von diesem rechtlichen Anspruche ab. Statt diese Milde und Nachsicht des Stadtraths mit Dank anzuerkennen, erhob das Stiftspersonal gegen den Vollzug dieses, mit dem Wortlaute und dem Sinne des Urtheils vom Jahr 1775, ganz übereinstimmenden Beschlusses, nicht allein die nichtigsten Einwendungen, sondern scheute sich selbst nicht, ungeachtet aller rechtskräftigen Urtheile und Entscheidungen der höchsten Behörden, noch jetzt (1847) ihre vermeintlichen Eigenthumsansprüche an den ganzen Stadtwald in Anspruch zu nehmen.

Obschon die Stifts-Geistlichen wiederholt in allen Instanzen mit ihren unbegründeten Ansprüchen an den Stadtwald abgewiesen wurden, und sowohl dem Stifte, wie auch der Stadtkasse mehrere Tausend Gulden Prozeßkosten, durch diese Halsstarrigkeit, erwachsen waren, so ruhten sie dennoch nicht, sondern fingen im Jahr 1781 gegen die Stadt einen neuen Prozeß an, wodurch sie nichts Geringeres beabsichtigten, als der Stadt und ihren vielen Armen das Eigenthum des ganzen Waldes zu entziehen. Als die Einleitung dieses neuen Prozesses bekannt wurde, entstand unter den Bürgern eine solche Erbitterung gegen den lutherischen Inspector Otto, daß sie ihm die Fenster einwarfen, seine Mobilien zerstörten, und er sich blos durch die schleunigste Flucht auf die Festung Rheinfels vor Mißhandlungen schützen konnte. Ungeachtet dieses groben Exzesses der erbitterten Bürger wurde der Prozeß fortgesetzt. Bisheran hatten die Stiftsgeistlichen zur Begründung ihres Miteigenthums am

Stadtwalde sich blos auf die angeführten Bestimmungen des Weisthums, und die ihnen dadurch zugesprochene Mitaufsicht über den Wald, bezogen. Jetzt nahmen sie das alleinige Eigenthum des ganzen Stadtwaldes in Anspruch und stützten sich dabei auf die erwähnte Schenkung des Kaisers Ludwig vom Jahr 820.

In dem Klagelibell vom 24. Mai 1781 sucht das Stift seine neue Klage folgendermaßen zu begründen:

„Durchlauchtigster ꝛc.

bekanntlich ist das hiesige evangelische Stift bei den öfteren seitherigen Prozeßen mit dem hiesigen Stadtrathe wegen des Stiftswaldes nnd dessen Beholzigungsrechts vorzüglich jedesmal deshalb weil es die obwohl an sich bekannte **Tradition** daß der Wald ursprünglich dem Stift geschenkt sey, niemals hinlänglich und überzeugend darthun können, zu kurz gekommen. Zuletzt ist diesem Stift auch noch durch das Urtheil vom 16. December 1775, das größte **Präjudiz** zugewachsen. Weil jedoch sowohl vorher, als auch noch in diesem Urtheile dem Stift die allenfalsige Gerechtsame reservirt worden und wir vor etwa vier Monaten in des Churtrierischen Weihbischofs ab **Hontheims Historia Trevirensi tom I.** pag. 172 vom Kaiser **Ludovico pio** das **Donations Document** vom Jahr 820 **in extenso** gefunden haben, so legen wir solches in Abschrift als ein **Documentum noviter repertum** hierbei und bitten, da wir diese höchst wichtige Urkunde aller erst vor vier Monaten in Erfahrung gebracht, mithin das **Quadriennium computandum a die scientiae** noch läuft, das **beneficium restitutionis in integrum ex capite documentorum noviter repertorum,** uns huldreichst wiederfahren zu lassen, zu dessen Er=

langung und Ausmittlung unserer deshalbigen Nichtwissenschaft, wir uns zu allem Erforderlichen hiermit erbieten wollen.

Dieses vorgängig, so besagt jene durch das graue Alterthum bewährte Urkunde ausdrücklich, daß der Kaiser **Ludovicus pius aspiratione tactus et coelestis patriae amore succensus**, gedachten Wald der **Cella Sti. Goaris** geschenkt habe; denn es heißt darin: „**hanc silvam totum et ad integrum memoratae cellae Sti. Goaris ad stipendia fratrum ibidem Deo militantium, vel cunctas ejusdem Monasterii necessitates consulendas perpetualiter concessimus atque perpetuo ad habendum delegamus.**" Die Worte sind dem Zeitalter, und die Einkleidung und Veranlassung zu dieser Schenkung den damaligen Religionsbegriffen völlig angemessen, daß an der Glaubwürdigkeit nicht im geringsten zu zweifeln ist. Die **Cella St. Goaris** nun besteht noch in dem jetzigen Stift und hat dieselbe bekanntlich zur Zeit der Reformation die jetzige Gestalt und Einrichtung, jedoch mit Beibehaltung aller Gerechtsame und Einkünfte erhalten. Was folglich der **Cella** zukömmt gehört auch nunmehr als ein **Surrogatum** dem Stift. Die uns als Vorsteher zukommende und dem Stift schuldige Pflichten nöthigen uns daher vermöge der angezogenen Urkunde beklagten Stadtrath die bisher von demselben exercirte Gerechtsame in dem Walde qu. stritig zu machen und selbige in gänzliche Abrede zu stellen, mithin auf die Herausgabe und das alleinige Eigenthum des Waldes qu. hiemit in so weit zu klagen, in so weit beklagter Stadtrath die Erwerbung des Waldes auf eine rechtsbeständige Weise nicht wird darthun können." u. s. w.

Ein trauriges Zeugniß für den wissenschaftlichen Sinn der beiden Inspectoren bildet diese Ausführung, worin sie eingestehen, daß ihnen ein solches Werk, wie die **historia Trevirensis** von Hontheim, wovon der Band, worin die fragliche Urkunde enthalten ist, bereits im Jahr 1751 erschienen war, erst im Jahr 1781 bekannt geworden ist! noch auffallender aber ist, daß diese beiden Hrn. Pfarrer ihr eigenes Kirchenarchiv so wenig kannten, daß sie nicht einmal wußten, daß sie sogar zwei, allem Anscheine nach, aus dem 16. Jahrhunderte herrührende Abschriften von dieser, ihnen so sehr wichtig scheinenden Urkunde darin hatten!!! —

Bürgermeister und Rath sagen im Eingange ihrer Entgegnung auf diese Klage:

„Ob zwar klagendes Stift in allen Prozessen, welche zwischen demselben und Uns von einer Zeit zur andern strittig geworden, den kürzesten gezogen, und wir Uns dahero darauf erfolgten rechtskräftigen **Judicatis** geschmeichelt haben, endlich in Ruhe verbleiben zu können, so zeiget doch die neuerlich gegen Uns erhobene Stiftsklage, wie leicht das löbliche Stift aus Habsucht und Eigennutz eine Gelegenheit vom Zaune brechen mögte, um neuerdings mit Uns zu litigiren“ u. s. w.

Die Klagebeantwortung bestreitet sodann dem Stifte die Legitimation zur Klage, indem dasselbe nicht als Repräsentant der ehemaligen **Cella St. Goaris**, welcher der Wald geschenkt worden seyn soll, betrachtet werden könne, jedenfalls nicht **titulo universali**, sondern blos **singulari succedirt** sei, mithin auch damit zufrieden sein müsse, was zur Zeit der Reformation und des Normaljahres (1624) das Stift besessen habe.

In der Hauptsache wird sodann die Aechtheit der Schenkungs=

urkunde vom Jahr 820, so lange das Original nicht vorgelegt werde, bestritten und der Klage die Verjährung entgegengesetzt, indem die Stadt schon seit vielen Jahrhunderten im ungestörten Besitze des Waldes sich befinde.

Schließlich bezieht sich der Stadtrath auf den Art. 9 des Stadtweisthums, wonach das Eigenthum des Waldes der Stadt zugewiesen werde, und begründet die Verpflichtung des Stiftes das Stadtweisthum auch jetzt als Richtschnur annehmen zu müssen, darauf, daß dasselbe das Weisthum bei allen früheren Prozessen annerkannt und zur Begründung seiner Ansprüche sich darauf bezogen habe.

Nachdem über diese verschiedenen Streitpunkte noch ein vierfacher Schriftenwechsel stattgefunden hatte, erfolgte am 12. December 1782 ein Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts zu Cassel, wodurch die Klage des Stifts als unbegründet abgewiesen wurde.

Die Geistlichen scheuten sich dessen ungeachtet nicht den Landgrafen Friederich um nochmalige Revision des Prozesses anzugehen, worauf ihnen unter dem 17. März 1783 die Antwort wurde: „daß ihrem ungegründeten Ansinnen keine Folge gegeben werden könne, und sie sich eines nochmaligen **supplicirens** bei höchster Ungnade zu enthalten hätten; daß ihr unchristliches Treiben eine himmelschreiende Sünde sei, da sie ungeachtet ihres sehr reichlichen Einkommens, die vielen hundert Armen der Stadt St. Goar um ihr Holz bringen, und durch ihre sträfliche Habsucht die Stadt ins Verderben stürzen wollten.“

Während der hessischen Zeit wagten es die Geistlichen nicht mehr ihre vermeintlichen Ansprüche geltend zu machen; kaum hatten indessen die Franzosen St. Goar im Jahr 1794 besetzt, so erneuerten sie dieselben bei dem General Vincent, und im

Jahr 1802 bei dem Unterpräfecten Van Recum, wurden aber beidemal abschlägig beschieden.

Dieser Ausgang der Sache konnte jeden, welcher es mit dem Wohle der Stadt gut meinte, und Gefühl für Recht und Billigkeit hat, nur freuen. Hätten die evangelischen Geistlichen hierbei blos um ihre Existenz gekämpft, so wären sie zu entschuldigen gewesen; da dies aber nicht der Fall war, sie sich vielmehr im Besitze einer sehr reichen Einnahme befanden, und sich dennoch auf Kosten der Armen bereichern wollten, so kann man ihr Verfahren, nur mit dem Landgrafen Friedrich für „ein unchristliches Treiben, eine sträfliche Habsucht, und eine himmelschreiende Sünde“ erklären. Für die Stadt St. Goar dagegen bildete dieser Rechtsstreit eine Lebensfrage, denn hätten die Geistlichen ihre Absicht durchgesetzt, so würde der Stadt ihre einzige Revenüe entzogen worden sein; die bedeutende, jetzt aus dem Ertrag des Waldes getilgte Schuldenlast würde sie erdrückt haben, und die auf 4000 Thaler sich belaufenden jährlichen Verwaltungskosten, so wie alle andern Lasten, müßten jetzt durch Umlagen von den Bürgern getragen werden, so daß hierdurch die Einwohnerzahl sich gewiß um die Hälfte vermindert, und den Wohlstand der Stadt zerstört haben würde. Ebenso wäre den vielen städtischen Armen ihre einzige Stütze, ihr Beholzigungsrecht, entzogen worden, und was die Armen von der Mildthätigkeit der Stifts-Geistlichen zu erwarten gehabt hätten, wenn sie in den Besitz des Waldes gekommen wären, darüber belehren uns die Stiftsrechnungen der beiden letzten Jahrhunderte, woraus sich ergibt, daß diese Nachfolger des gastfreien St. Goar, von ihrem sehr reichen Einkommen, jährlich an Geld 1 bis 3 Gulden, und von einer Fruchteinnahme von fast 300 Malter, das ganze Jahr hindurch ein

einziges Malter an die vielen hundert Armen dahier austheilten!!! —

Zu welcher Zeit und auf welche Art die Stadt St. Goar in dem Besitz ihres Waldes gekommen ist, darüber mangeln alle Nachrichten, daß sie aber schon im Jahr 1247 den Wald besessen hat, geht aus einem zwischen der Stadt St. Goar und der Stadt Oberwesel wegen der Bestrafung der Waldfrevel in den gegenseitigen Waldungen im Jahr 1247 abgeschlossenen Vertrage hervor, dasselbe bekundet eine Erneuerung dieses Vertrages vom Jahr 1382; außerdem wurde der ununterbrochene Besitzstand der Stadt durch das aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts herrührende Stadt-Weisthum nachgewiesen, und spricht auch die Thatsache, daß bei den jährlichen Grenzumzügen zwischen den Städten Oberwesel und St. Goar, wozu gesetzlich jeder Miteigenthümer zugezogen werden mußte, nie ein Mitglied des Stifts in den Protokollen angeführt wird, unwidersprechlich für das ausschließliche Eigenthum der Stadt.

Wollte man auch die Schenkungsurkunde vom Jahr 820 als ächt annehmen, so würde dieselbe dennoch dem 6- bis 700-jährigen Besitzstande der Stadt gegenüber, ohne alle Wirkung sein; denn welche Veränderungen sind nicht im Laufe so vieler Jahrhunderte durch Kauf, Tausch, Pfandschaft möglich gewesen? und namentlich mit den Gütern des Klosters des h. Goar wirklich eingetreten, so daß dasselbe von seinen fürstlichen Besitzungen fast Nichts übrig behalten hat. Wollte man dagegen einer solchen Urkunde nach Jahrhunderten noch Beweiskraft beilegen, so würde jedes Eigenthum in Frage gestellt werden können und die größte Rechtsunsicherheit eintreten. Dieserhalb bemerkte auch von Hontheim bei der Herausgabe seiner **Historia Trevirensis** ganz richtig, daß er durch die blos in

ornamentum historiae mitgetheilten Urkunden, Niemanden an den durch neuere Verträge und Verjährung erworbenen Rechten weder beeinträchtigen könne, noch wolle.

Wenn der Wald wirklich dem Kloster ursprünglich gehört haben sollte, so muß dasselbe schon im Jahr 1138 nicht mehr im Besitze desselben gewesen sein, indem in diesem Jahre der Abt Gottfridus ein Verzeichniß der dem Kloster des h. Goar zustehenden Güter anfertigen ließ und darin den Wald nicht anführt. Die Beforstung der Waldungen war in den älteren Zeiten, da das Holz fast gar keinen Werth hatte, eine Last, und finden sich deshalb auch viele Beispiele, daß die Klöster ihre Waldungen ihren Schirmvögten übertrugen und sich nur das Beholzigungs- und Mastrecht vorbehalten haben. Auf diese Weise scheint auch der St. Goarer Stadtwald, wenn er überhaupt dem Kloster je zugehört hat, an die ältesten Kloster-Vögte, die Grafen von Arnstein, und von diesen an die Stadt gekommen zu sein. Dem sei indessen wie ihm wolle, so viel steht fest, daß den Stifts-Geistlichen als Nachfolger des Abts von Prüm nicht das mindeste Recht an dem Stadtwalde zusteht noch zustehen konnte, indem schon der Art. 12 des Weisthums das Recht des Abts von Prüm in etwas ironischer Weise dahin bestimmt: „ob es sach were, daß Er kämme geritten durch St. Goarers Wälden so möchte sein Seymer Knecht eine Ruthe hauen, die weder Eichen noch Büchen wäre und seinen Seymer damit treiben.“

Nur das Beholzigungsrecht, wie es das Weisthum den Edelleuten, den Canonicis, den Gerichtsschöffen, dem Ober-Amtmann und jedem Bürger gleichmäßig zuerkennt, steht den evangelischen Geistlichen, und zwar blos für ihre Person als Einwohner und Geistliche der Stadt und blos auf Grund des

Weisthums, nicht aber unter irgend einem andern Rechtstitel zu.

Einer ordentlichen forstmäßigen Bewirthschaftung scheint sich der Stadtwald in den ältesten Zeiten nicht erfreut zu haben, und bedurfte derselben bei seiner ursprünglichen großen Ausdehnung auch um so weniger, als die Zahl der Holzberechtigten damals viel geringer als später war. Als aber später einer Seits der Wald durch die Abtretungen an die berechtigten Dörfer bedeutend verkleinert und anderer Seits die Zahl der Berechtigten durch die Zunahme der Bevölkerung sehr gesteigert wurde, so mußte der Wald nach und nach um so mehr in gänzlichen Verfall gerathen, als, wie wir gesehen haben, nach dem Weisthume allen Berechtigten ein unbeschränktes Beholzigungsrecht zustand.

Die Aufsicht über den Wald wurde in den ältesten Zeiten durch fünf Holzmeister, deren ersten der Rath, den zweiten das Stift, den dritten das Gericht, den vierten die Adeligen und den fünften die Bürger wählten, ausgeübt, so daß das Interesse aller Holzberechtigten vertreten war; die drei letzten Holzmeister gingen später durch den Verzug der Adeligen, sowie durch die Aufnahme der Bürger in den Stadtrath, ein, indem das Interesse der Bürger jetzt, da sie den Rath selbst wählten und der Holzmeister ein Mitglied des Raths sein mußte, hinreichend vertreten war; nur die Stiftsgeistlichen behielten ihre Befugniß einen Holzmeister zu wählen bei, und leiteten hieraus bei den Prozessen mit der Stadt den ganz falschen Schluß, daß diese Befugniß den Beweis liefere, daß sie Miteigenthümer des Stadtwaldes seien.

Der Schutz des Waldes war in den älteren Zeiten zwei vom Rathe bestellten Förstern anvertraut. Vom Jahr 1608

an kommt jedoch blos mehr ein städtischer Förster mit 60—80 Thaler Gehalt vor.

Es wurden zwar eine Menge Waldordnungen erlassen, sie scheinen aber wenig befolgt worden zu sein. Die älteste bekannte Verordnung zum Schutze des Waldes ist der bereits erwähnte Vertrag zwischen den Städten St. Goar und Oberwesel vom Jahr 1247. Die Urkunde selbst ist zwar nicht mehr vorhanden, Erwähnung geschieht ihrer aber in einem Rathsprotokoll vom Jahr 1489, und wird dabei zugleich bemerkt, daß dieser Vertrag im Jahr 1382 erneuert und erweitert worden sei. Letztere Urkunde ist noch vorhanden (Anlage Nr. 20) und enthält folgende Bestimmungen: ein im Weidfrevel betroffenes Pferd, Ochse oder Kuh, jedes Stück drei Schilling Pfennig Strafe; ein Schwein 1 Schilling, ein Schaaf 4 Pfennig; der Holz-, Laub- oder Heidediebstahl wurde mit fünf Mark Pfennigen bestraft; auf alle bei Nachtzeit verübte Waldfrevel stand doppelte Strafe. —

Am 29. Januar 1551 erließ der Ober-Amtmann Reinhard Schenck, mit Zuziehung des Bürgermeisters und Raths eine Waldordnung (Anlage Nr. 21), wodurch bestimmt wurde, daß, weil der Wald gar zu sehr verwüstet sei, ein Viertheil desselben ganz geschlossen und die Uebertreter dieses Verbots mit nachfolgenden Strafen belegt werden sollten: wer mit einem Wagen im Frevel betroffen werde, sollte 2 Gulden, mit einem Karren 1 Gulden, dem Rathe als Strafe zahlen; die Entwendung von Laub wurde mit 6 Albus, von dörrem Holz mit ½ Gulden, von grünem Holz aber höher nach Gelegenheit des Bruchs bestraft werden; jedes Stück Vieh, welches im Frevel betroffen wurde, zahlte ½ Gulden, und diejenige, welche außer den beiden Waldtagen Laub in offenen Distrikten

nahmen, 6 Albus Strafe. Am 6. Januar 1555 erließ derselbe Ober-Amtmann Reinhard Schenk abermals eine Waldordnung, in deren Eingange es heißt:

„Nachdem sich bis anhero viel Unordnung mit dem Waldt zu S. Gewehr zugetragen undt begeben mit unrichtigem und überflüssigem Hauen, dardurch denn das Gehölz und also auch der Struesal in Abfall gerathen, zum mergklichem Nachtheil der ganzen Bürgerschaft“ u. s. w.

Die Verordnung bestimmt sodann, daß jeder Bürger wöchentlich am Montage und Donnerstage Laub und Heide im Walde nehmen dürfe, jedoch soll aus jedem Hause nicht mehr als eine Person in den Wald gehen und jeden Tag blos drei Läste holen, Zuwiderhandelnde sollen dagegen für jede Last mit 6 Albus bestraft werden; dieselbe Strafe war auf jede Bürde Pfähl gesetzt. In Betreff der Dorfschaften wird verordnet, daß sie jeden Monat einen Holztag haben, an welchem jedem Einwohner gestattet sein soll, einen Wagen Holz und einen Wagen Laub zu nehmen, jedoch ohne Vorspann.

Durch ein Gesetz vom 20. April 1568 untersagte Landgraf Philipp der Jüngere das Eintreiben der Schafe in den Stadtwald.

Schon im Jahr 1569 sah sich der Rath wieder veranlaßt, eine neue Waldordnung zu publiziren,

„wie es hinfürter mit den Waldruchen soll gehalten werden, gestellt, bestättiget und publicirt durch einen Ehrbaren Rath allhier zu St. Goar den 13. November anno 1569.“

Diese Ordnung bestimmt folgende Strafen:

1) Wer in verbothenen Wald vor Brücken undt inwendig dem Leydenthal Holtz hauget, oder der austragt, soll von einem grünen Last 3 Albus und von einem dörren Last 1 Albus zu straff geben.

2) Wer laub oder Heydt im verbothenen Waldt hohlet außerhalb Laubtag soll zur straff einen halben Gulden geben.

3) Wer einen grünen Eichenbaum ohne erlaubnuß abhauget, soll zur straff mit zweyen Thaleren verfallen seyn.

4) Wer einen dorren Eichenbaum ohne erlaubnuß abhauget, soll zur straff mit einem Gulden verfallen sein.

5) Wer einen Wagen Reidel vor Brücken im verbothenen Wald hauget, soll zwey Gulden zur straff geben.

6) Wer einen Wagen voll Holtz außerhalb Holtztäge hinter Brücken hauget, soll mit einem halben Thaler bestrafft werden.

7) Wer einen Wagen voll Laub außerhalb Laubtag hohlet und heimführen wirdt, soll einen halben Gulden straff geben.

8) Wer einen Wagen mit Laub vor Brücken hohlen wirdt, soll einen Gulden zur Straff geben.

9) Wer eine Bürde Phähl im Wald hohlen wirdt soll 6 Albus zur straff geben.

10) Wann ein Haw im Waldt ausgeben, abgezeichnet und vor der Gemeinde verkündigt worden und Jemandt darüber außerhalb dem Haw an einem anderen orth im Waldt hohlen wirdt soll nach inhalt des ersten Articuls gestrafft werden.

11) Wann im Waldt durch die Gemeind geschneist worden, soll außerhalb dem Geschneisten an keinem anderen orth grün oder dorr Holtz gehohlt werden, so lang in dem Geschneisten noch Holtz liegt. Wer dieses übertreten wirdt soll vermöge des ersten Articuls gestrafft werden.

12) Wer ein Bürde Eichen May haugen wirdt im Waldt soll einen halben Gulden geben.

13) Wer grün Eichenholtz abhauvet, soll mit 6 Albus gestrafft werden.

14) Es soll hinfürter keine Zaun-gärten von den Holtzmeistern außer unßerm St. Goars Wald einigen zu haugen erlaubt oder gegönnet werden.

15) Wo aber Jemand eine Bürde Zaun-gärten haugen wirdt, soll 6 Albus zu straff geben.

16) Wer eine Bürde Truderen im Waldt abhauvet, soll mit 3 Albus gestraffet werden.

17) Wer einen Wagen voll Truderen im Waldt abhauvet soll anderthalb Gulden zur straff geben.

18) Es sollen hinführo Windt und Affterschläge so zum verbawen tauglich von keinem zerspalten oder aufgehawen werden, wo aber Jemandts selbiges übertretten soll jederzeit nach Gelegenheit und Erkanntnus Übertrettens und Verbruchs gestraffet werden.

19) Es sollen auch die Waldt Forster oder sonst einander einige Afterschläge oder ander Holz so an Bauhölzern abgangen hin weg zu geben, Macht haben; da aber Jemandts ein Wagen holtz benöthiget, sollen sie jederzeit die Verordnete darumb ersuchen; wo dies übertretten wird, soll der, so das Holtz hinweggeben, einen halben Gulden, der ander, so das Holtz bekommet, gleichfalls einen halben Gulden zur straff geben;

20) Wer Laub im Waldt strübt, soll mit 6 Albus straff verfallen seyn.

21) Wer Eicheln im Wald auflesen wirdt, soll mit einem Gulden gestrafft werden.

22) Wann Eckeren im Wald seynd, und die Eckeren besichtiget, auch jedem Bürger nach gelegenheit der Zeit sein

antheil und zahl Schwein einzuschlagen, ist auffgesetzt worden, soll keiner ein oder mehr weiter einzutreiben Macht haben; wo aber einer dies übertretten wirdt, solche Schwein sollen dem Rath verfallen seyn."

Zur Beschränkung der Holzausfuhr verordnete der Rath am 19. Juni 1584, daß die Einwohner von Badenhard und Utzenhain kein Holz aus dem St. Goarer Walde außerhalb der Mark verkaufen dürften, und die Übertreter dieses Verbots dem Rathe zehn Gulden Strafe erlegen sollten. Aber alle diese Strafgesetze konnten den Stadtwald eben so wenig vor einer gänzlichen Verwüstung schützen, wie die Verordnung des Landgrafen Ernst vom 6. März 1682, wonach jeder Bürger von St. Goar, Badenhard, Utzenhain und Biebernheim, jährlich vier junge Eichenbäume in dem Walde pflanzen sollte. Das einzige wirksame Mittel, um diesem Übel vorzubeugen, war die durch Recht und Billigkeit gebotene Beschränkung der vielen, zu einem unbeschränkten Beholzigungsrechte berechtigten Personen Der Stadtrath, die Gerichtsschöffen und die Bürgerschaft, welche alle in diese Categorie gehörten, waren gerne zu diesem Opfer zum allgemeinen Besten bereit, wie wir dieses aus dem Vergleiche vom 4. Februar 1755 ersehen haben. Nur die Stifts-Geistlichen wollten sich durchaus keine Beschränkung gefallen lassen, obschon ihnen, wie gezeigt worden ist, kein weiteres Recht zustand, wie allen andern Berechtigten. Nur im Wege des Prozesses konnten sie gezwungen werden ein ihnen nicht zustehendes Recht aufzugeben. In welcher Weise zudem die Stifts-Geistlichen ihr Beholzigungsrecht ausübten, ergibt sich aus einem Berichte des Reservaten-Commissar Resius an das Consistorium vom 14. Januar 1775, woraus hervorgeht, daß der lutherische Inspector und Pfarrer Otto unter dem Vorwande des nothdürftigen Brand-

holzes, jährlich 48 Wagen Klafterholz aus dem Walde genommen, und davon den bei weitem größten Theil nach St. Goarshausen verkauft hatte. Daß aber auch ein Theil der übrigen Holzberechtigten sich oft Mißbräuche zu Schulden kommen ließ, und zur Verwüstung des Waldes mitwirkte, ergibt sich aus nachfolgender Verordnung.

Zur Ausführung des, für die Erhaltung des Waldes angedeuteten Mittels, erließ die Justiz-Kanzlei auf den Antrag des Stadtraths am 19. September 1750 (Anlage Nr. 22) eine Verordnung über die Beschränkung des unbeschränkten Beholzigungsrechts, woraus wir Folgendes ausheben. Im Eingange derselben heißt es:

„Es wirdt Euch annoch gar wohl erinnerlich seyn, wie öffters ihr bey allhiesiger **Canzlei per Deputatos** vorstellen lassen, daß es zur **Conservation** der allhiesigen einige Jahre her eurem Vorgeben nach, durch den üblen Haußhalt derer zur Beholzigung darinnen Mitberechtigten, sehr mitgenommen und täglich mehr in Abnahme kommenden Stadtwaldungen unumgänglich nöthig seyn werde, der darinnen vor und fast auf den gänzlichen **ruin**-loßgehenten üblen Wirthschaft durch eine nachdrucksahme hohe Obrigkeitliche Verordtnung noch in Zeiten zu steuern, und andurch einen vor Augen stehenten noch größeren Holtzmangell vorzukommen, zu dem Ende dann euer öffters wiederholtes Ersuchen dahin gegangen, daß denen in **quaes.** Waldungen zur Beholtzigung mitberechtigten Gemeinden Biebernheim Utzenhain und Badenhart in dem Gebrauch sothaner ihrer Beholtzigungs Befugsam engere Schranken gesetzet und der bißhierhin über ihre Nothdurft aus dem Walde gezogene, aus dem täglich in der Stadt und auf das Schloß zum Verkauf bringenden

Holtz ganz offenbar erscheinende Ueberfluß, beschnitten werden möge. Da nun aber auch abseiten vorbesagter Gemeinden gegen den Stadtrath sonderheitlich die vermöge des Weisthumbs zur nothdurfftigen Beholtzigung berechtigte Gerichts-Personen, die öffter höchst beschwehrende Anzeugen mit gutem Grunde geschehen, daß Verschiedene durch ihr unbeschränktes und zu allerley gewerb verwendendes ganz übermäßig treibendes Holtzfällen dem Waldt, welchen sie doch zu cultiviren suchen sollten, den mehrsten Schaden zufügeten, und sich vermittelst anderweitig ungebührlicher Verwendung des ihnen gleichwohlen nur zum nöthigen Hausbrandt zukommenden Holtzes aus der Waldung zu bereicheren sucheten, dan aber diese andern zum üblen exemple dieneten uns gantz zuverläßig hinterbrachte, ja in der gantzen Stadt beschriene üble Wirthschafft, noch viel weniger als jener, von denen Gemeinden, aus der Waldung ziehender Uberfluß fernerhin zur ausbleiblichen gäntzlichen Devastation des Waldes, fort zu unersetzlichen Schaden des publici gedultet werden kann, mithin die desfalls dem Stadtrath mehrmahlen schriftlich als mündlich anbefohlen anderen zum Beispiele allerersten unter sich einzuführende beßere Haushaltung von ein und des andern Eigennutz jederzeit hintertrieben werden, die uns incumbirende Vorsorge pro publico einem so gemeinschädlichen Unweeßen länger nachzusehen nicht gestatten will, alß haben für nöthig befunden über ein so den anderen punct nachstehentes zu verordnen" u. s. w.

Es wird sodann bestimmt:

1) daß die Gemeinden Biebernheim Utzenhain und Badenhart jährlich blos mehr 10 Holztage haben und jedesmahl nur so viel Holz nehmen sollen, als sie mit zwei Paar

Ochsen, ohne weitern Vorspann, wegfahren können; die Uebertreter dieser Anordnung werden mit sechs Thaler Strafe bedroht;

2) daß diejenige welche ihr Holz blos mit Schubkarren nehmen, während der Monate Mai, Juni, Juli und August, wöchentlich blos einmahl am Dienstage in den Wald gehen sollen, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thaler;

3) daß diejenige, welche ihr Holz mit Lästen aus dem Walde tragen, zwar zwei Holztage wöchentlich haben, dagegen jeden Tag nur einen Last nehmen sollen.

4) das bisher unbeschränkte Beholzigungsrecht der Gerichtsschöffen wird auf sieben Klafter beschränkt, und die Contravenienten mit zehn Thaler Straf bedroht.

5) Soll das unbeschränkte Beholzigungsrecht der evangelischen Geistlichen nach einem näher festzusetzenden Maßstabe ihres Bedürfnißes auf eine bestimmte Anzahl Klafter beschränkt werden."

In welcher Weise nach und nach allen Holzberechtigten eine bestimmte Klafterzahl festgesetzt wurde, ist bereits früher angeführt worden.

Durch die verschiedenen Abtheilungen mit den Gemeinden Utzenhain, Badenhard und Biebernheim, wurde der Stadtwald von 4567 Morgen auf seine jetzige Größe von 2559 Morgen beschränkt. Derselbe ist jetzt in 30 Schläge eingetheilt, und in so gutem Stande, daß jährlich 450 bis 500 Klafter und 25,000 Wellen geschlagen werden, welche einen Ertrag von 3500 bis 4000 Thaler abwerfen, und sämmtliche städtische Ausgaben decken.

Gegenwärtig haften nachstehende Lasten auf dem Stadtwalde:

a) An Besoldungsholz.

Jede der beiden Hebammen erhält 1 Klafter Buchenholz und 100 Wellen; der katholische Lehrer 6 Klafter Buchenholz und 3 Klafter für das Schullokal; desgleichen jeder der beiden evangelischen Lehrer 3 Klafter Buchenholz und 150 Wellen; der städtische Förster 4 Klafter Buchenholz und 100 Wellen; der städtische Wegewärter 1 Klafter Buchenholz und 200 Wellen, und der Waldhüter 100 Wellen.

b) An Loosholz.

1) Das gegenwärtige Stiftspersonal hat zusammen 57 Klafter Holz zu erhalten; sollte jedoch dieses Personal auf irgend eine Weise vermindert werden, so fällt der dem ausscheidenden Mitgliede nur für seine Person zustehende Holzbetrag — nicht an die übrigen Mitglieder — sondern an die Stadt zurück.

2) Jeder Bürger soll jährlich 1 Klafter Buchenholz und 100 Wellen erhalten. Sämmtliche Berechtigte, mit Ausnahme des Stiftspersonal, haben aber im Jahr 1818 zum allgemeinen Besten auf dieses Holz verzichtet, damit aus dessen Erlös die städtischen Schulden gezahlt werden sollten. Da nun gegenwärtig alle Schulden abgetragen sind, so wird diese Berechtigung im künftigen Jahre von 283 Bürgern wieder in Anspruch genommen werden.

c) An Laubberechtigungen.

Der Gemeinde Badenhard steht das Recht zu, jährlich 48 Wagen Laub, und der Gemeinde Utzenhain, jährlich 50 Wagen Laub aus dem Stadtwalde zu nehmen.

Erwähnung verdient noch, daß bis zum Jahr 1604 der Besitzer der ersten Gröndelbacher Mühle jährlich 2 Klafter Holz aus dem Stadtwalde bezog, wogegen er die Verpflichtung

hatte, auf Ansuchen des Stadtraths einen Esel zu stellen, auf welchem die Frauen, welche ihre Männer geschlagen hatten, zur Strafe durch die Stadt reiten mußten, während der sie begleitende Amtsdiener auf dem Markte, vor dem Rathhause u. s. w. anhielt und das Strafurtheil des ehrbaren Raths ablas.

Diese Abgabe erspart die Stadt jetzt, da wir dergleichen zärtliche Frauen in St. Goar nicht mehr haben.

Die Jagd im Stadtwalde und die Fischerei daselbst stand nach dem Weisthume dem Landgrafen von Hessen-Rheinfels zu. In dem Vertrage vom 25. März 1754, wodurch die Festung Rheinfels von dem Landgrafen von Hessen-Rheinfels den Landgrafen von Hessen-Cassel abgetreten wurde, hielten sich erstere die Jagd und Fischerei ausdrücklich aus, und wurde die Ausübung derselben dem Commandanten strenge untersagt.

Im Jahr 1768 bestritt die Stadt dem Landgrafen Constantin von Hessen-Rheinfels das Recht, zur Ausübung der Jagd Stellwege im Stadtwalde hauen zu lassen. Durch ein Urtheil des Ober-Appellationsgerichts zu Cassel vom 10. Februar 1770 wurde jedoch erkannt, daß dem Landgrafen als Jagdberechtigten das Recht zustehe, auf seine Kosten solche Stellwege mit Zuziehung von Forst- und Jagdverständigen hauen zu lassen.

Aus älterer Zeit finden sich folgende Nachrichten über die Jagd im Stadtwalde vor.

Am 20. April 1568 schrieb der Landgraf Philipp der Jüngere kurz zuvor, ehe er Rheinfels als Residenz bezog, an den dortigen Commandanten:

„Wir seindt bericht, das an etzlichen Köpffen der statt St. Gewehrs Walde zimlich viel Wiltpreth stehen soll; gehen

derowegen für gut an, das ihr gleicher gestalt unsern unterthanen bevehlet, das sie nit hünten an obgedachten Köpffen, da es Wiltpreth Innen hat, so lang sich enthalten, biß wir hinauß khommen, und daselbst jagen werden. Wir haben auch vernommen, das unsere Unterthanen kleine Kötter haben, so in die Wälde lauffen, die Hassen und Rehe nitt allein verjagen, sondern auch Ihre Jungen auffressen; ist darnach unsere ehrnste Meinung, das sie hinführo keine mehr halten, sie zu todt schlagen lassen. Da sie aber Hundt halten wollen, mögen sie der großen Scheffer Hund halten, doch mit der Contition das sie große Bengell elenlang Ihnen an die Halse henken uf das sie das Wildpreth nith verstreuen. Dan Uns nit zu verdenken, das wir nach Verrichtung der unverdrossen müheseligen Arbeyt uns unterweylen mit Jagen recreeiren und erlustigen mögen."

Im Jahr 1572 waren noch so viele Wölfe im Stadtwalde, daß derselbe Landgraf Philipp seinem Bruder, dem Landgrafen Wilhelm unter anderen Neuigkeiten schrieb, daß er auf der Jagd in dem nach dem Hundsrücken hin gelegenen Theile des St. Goarer Waldes fünf Wölfe erlegt habe und daß deren noch mehrere vorhanden wären.

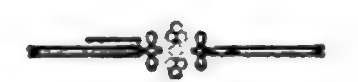
Eine weitere Nachricht über eine spätere Wolfsjagd erhalten wir aus dem Raths-Protokoll vom Jahr 1633. Hiernach hielt der Commandant von Rheinfels mit seinen Officieren am 5. und 6. August 1633 im St. Goars Walde eine Wolfsjagd, wobei eine Wölfin mit fünf Jungen gefangen und von den Treibern und Jägern auf städtische Kosten an Wein und Imbiß 72 Gulden verzehrt wurden.

Hirsche waren von jeher ziemlich häufig im Stadtwalde. Als der Marschall Bousleur am 19. November 1688

vor Rheinfels rückte, öffnete er den fürstlichen Thiergarten und sprengte einige 50 Hirsche in den Stadtwald. Auch jetzt noch ziehen sich im Früjahre aus dem nahen Soonwalde stets kleine Rudel von Hirschen in den Stadtwald, verlassen denselben jedoch wieder im Spätjahre. Den letzten Hirsch, welcher im Stadtwalde geschossen wurde, erlegte der Verfasser im Jahr 1838. Wilde Sauen waren früher nie in den hiesigen Waldungen; vom Jahr 1838 bis 1842 waren sie jedoch so häufig, daß man sie zu 20 und 30 Stück zusammen antraf, und sie die Felder bis in die Nähe der Stadt verwüsteten. Dieselben wurden jedoch so ausgerottet, daß jetzt seit zwei Jahren kein Stück mehr gespürt wurde.

Die Jagd im Stadtwalde, welche die Stadt verpachtet, ist ziemlich ergiebig an Hasen, Füchsen, Rehen, Hasselhühner und Schnepfen. Zum Schutze der Jagd gegen Wilddieberei wurden sehr viele Strafgesetze erlassen, aber ungeachtet ihrer barbarischen Strenge dennoch sehr häufig übertreten. Die meisten dieser Gesetze, wie z. B. das Edict des Landgrafen Moritz vom 18. August 1613 setzten auf den Wilddiebstahl, weil die Jagd ein regale, mithin ein Jagdvergehen ein crimen laesae majestatis bildete, die Todesstrafe.

Um das Auslaufen der Katzen in die Felder und Waldungen und die dadurch entstehende Beschädigung des Wildes zu verhüten, verordnete der Landgraf Friedrich durch ein Gesetz vom 30. November 1735, daß allen jungen Katzen bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thaler die Ohren abgeschnitten werden sollten, durch welche Operation sie wegen der in die Ohren laufenden Nässe, gezwungen würden zu Hause zu bleiben.



Das Steuerwesen.

Abgaben und Leistungen.

Das Steuerwesen der Städte während des Mittelalters beruhte auf keinen festen Grundsätzen, sondern auf Willkühr und bildete hierdurch eine der Hauptschatten-Seiten dieser mit Unrecht so häufig gepriesenen und selbst zurückgewünschten Zeit. Für den Adel und die Geistlichkeit, welche damals fast ganz steuerfrei war, mag diese Epoche eine gepriesene gewesen sein, nicht aber für die große Masse des Volkes, welche die Staatslasten fast allein zu tragen hatte und durch eine Menge sonstiger Abgaben und Leistungen erdrückt wurde.

Während die Aebte von Prüm die Stadt St. Goar besessen hatten vom 8. bis ins 13. Jahrhundert, bestanden die Steuern der Stadt an die Landesherrschaft zum größten Theil blos in Naturallieferungen, dem Zehnten und dem Marktzolle, eine ständige Geldabgabe kommt wenigstens in allen Urkunden aus jener Zeit nicht vor. Erst unter den Grafen von Catzenelnbogen kommen ständige Abgaben und außerordentliche Besteuerungen, sogenannte Schatzungen vor. Von dieser Zeit und insbesondere vom Jahr 1479 ab, als St. Goar an Hessen-Cassel fiel, wurde das Steuerwesen zwar geordneter, es vervielfältigten sich aber auch die Abgaben in bedeutendem Maße und kommen unter den verschiedensten Benennungen vor, wie Zinse, Gülte, Ungeld, Feuerschilling, Geschoß, Herbst- und Mai-Bede, Geldbede, Herrengeld, Weinbede, Schatzung, Landzoll, Marktzoll, Reichs- Creiß- und Landsteuer, Sperr- und Weggeld, Soldatensteuer, Kopfsteuer, Fräuleinsteuer, Türkensteuer oder Römerzugsgelder u. s. w.

Die Niedergrafschaft Catzenelnbogen mit der Hauptstadt St. Goar war Hessen einverleibt, machte also einen integrirenden

16

Theil der hessischen Länder sowohl in Ansehung des Steuerwesens als der landschaftlichen Verfassung aus, und mußte als ein Glied des Ganzen ihren Antheil zu allen Lasten tragen. Nach einer Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts vom 12. November 1777, war die Niedergrafschaft zu dem Land- und Heerstraßenbau beizutragen verpflichtet, und nach dem Landtags-Abschiede vom 27. October 1759 ebenso zu den Kriegslasten. Nach dem Regensburger Vertrage vom 11. Januar 1654, sollte sie jedoch nicht mit Werbungen, Einquartierungen, oder Durchzügen belästiget werden, es sei denn in nothwendigen Reichs- Creiß- und Land-Rettungs-Fällen.

Zur besseren Uebersicht theilen wir alle Steuern und Abgaben in ständige, d. h. solche, deren Betrag ein für allemal festgesetzt war und zu bestimmten Zeiten erhoben wurde, und in außerordentliche Abgaben und Steuern, welche durch einen besondern Nothstand hervorgerufen und blos zur augenblicklichen Abhülfe gefordert wurden. Aus ersteren heben wir folgende hervor.

Die Bede.

Diese Steuer war unsere heutige Grundsteuer und war, wie der Wortsinn schon andeutet, ursprünglich eine erbetene, freiwillige Abgabe. Sie wurde zur Hälfte im Mai und zur Hälfte im Herbste entrichtet. Das alte Stadt Weisthum von St. Goar gibt hierüber folgende Nachricht:

„Zum Achtzehnten erkennet man, daß die Stadt St. Goar mit dem Dorfe Biebernheim, Unserem Gn. Fürsten und Herren jährliches an Mai und Herbstbeed zu geben schuldig ist: Ein hundert Vierzig drei Gulden Fünf Albus, Sechs Heller, jeden Gulden zu 24 Albus gerechnet, und hierinnen allen auffwechsels auff einen jeden Gulden einen

Albus eingerechnet, und ist darüber ein Markt-Geldes, welche 27 Albus zu Biebernheim gefreyet, sambt deren Auffwechsel vermög eines Kellers zu St. Goar jährlicher Rechnung:

Noch Neun Fuder Funff Ohmen Bedtwein, dazu Apteyen, gesiegen, und Triescher Wein, vermög des Kellers Register."

Das Raths-Protokoll vom Jahr 1540 gibt uns über die Art und Weise der Berechnung dieser Steuer, sowie ihres Privilegiums beim Verkaufe des, damit behafteten Grundstücks folgende nähere Auskunft:

„Ein Haus so in der Schatzbeed 100 Rth. steht, wirdt vor 50 Rth. geacht, oder 2½ Thurnuß; was uff dem Feldtguth, alß Weingarten, Wießen, Gärten oder Aecker an Schatzbeed liegt, wirdt von 1 Rth. biß uff 4 Rth. so viel gülden, so viel 1½ Heller Schatzbeed, von 5 Rth. aber 6 Heller, von 10 Rth. ½ Thurnuß, von 15 Rth. ½ Thurnuß 6 Heller, gerechnet; diese Schatzbeed bleibt bei jedem Guth, wann es verkauft wirdt, ohnabgezogen; was aber uff einem Guth liegt, so May- oder Herbstbeed genannt wirdt, solches muß bei jedem Verkauff gemelt oder in Verpleibung, wirdts dem Verkäuffer ahn der Kaufsumme abgezogen. Da aber hernacher Maibeed sich finden sollt, wann der völlige Kauffschilling erlegt, muß der Verkäuffer dem Käuffer solch Maybeed abnehmen undt uff sein anderwertlich Gutt, so gut genug nach Erkenntnuß eines ehrbahren Raths, ist, gelegt, oder sonsten Willen geschafft werden, wanns uff dem verkaufften Gutt pleiben soll. Da auch Verkäuffer solche Maybeed nicht anderwerts verlegen kann, so bleibt wegen Unseres gn. Fürsten und Herren ein Ehrbahrer Rath beim ersten Stück, daruff die May- oder Herbstbeede gelegen, undt

mag Käuffer sehen, wie er sich solchen zugewandten Schadens ahn seinem Verkäuffer erhole, dann umb des Verkäuffers vervortheyligen Schweigens kann Ihrer Fürstl. Gnaden und Einem Ehrbahren Rath nichts benommen werden. Wie es nun in diesem mit der Herbst- und Meybeed gehalten werden muß, also soll und muß Mans mit dem Beedwein auch halten. Doch stets allezeit bei Einem Ehrbahren Rath ob derselbe damit zufrieden, daß man ein gut Guth fahren lassen soll und ein schlecht Guth für die Beschwehrung einsetzen, da dann uff Ihre Fürstl. Gnade **principaliter** mehr zu sehen, alß uff die **Contrahenten.** Da auch ein Unterpfand verwahrloset von dem Einhaber, daß die Beed oder Wein darauff nicht jährlich kann einbracht werden, so ist E. E. Rath berechtiget, in desselben übrig Guth zu griffen und Verordnung darauff zu thun, damit Ihrer Fürstl. Gnaden allezeit ohne Nachtheil ihr Gefälle verpleiben mögen. Alßo ist eß jederzeit bey E. E. Rath herkommen und gehalten worden."

Diese Grundsteuer, welche im Jahr 1506 noch blos 143 Gulden, 5 Albus, 6 Heller betrug, war im Jahr 1780 schon auf 655 Thaler gestiegen, und beträgt jetzt 999 Thaler 27 Sgroschen.

Befreit von der Grundsteuer waren blos die geistlichen und adeligen Häuser.

Die Bede wurde bei besonderer Veranlassung für gewisse Jahre vom Landesherrn nachgelassen, so im Jahr 1561 wegen des großen Brandes auf 10 Jahre; bei dem Pulverschlag vom Jahr 1759 auf 6 Jahre u. s. w.

Die unständige Contribution vom Vieh, nämlich von Pferden, Ochsen und Kühen, welche über drei Jahre alt waren, wurde

nach dem Steuergesetze vom Jahr 1680 in der Art entrichtet, daß ein Pferd zu 4, ein Ochse zu 3, eine Kuh zu 2 Gulden und 100 Schaafe zu 10 Gulden Steuer-Capital angeschlagen wurden.

Im Jahr 1516 entstand zwischen der Stadt St. Goar und Biebernheim auf der einen Seite, und St. Goarshausen, Patersberg und Reichenberg auf der andern Seite ein heftiger, in Thätlichkeiten übergegangener Streit, über die Zahlung der Grundsteuer von denjenigen Gütern, welche die Einwohner von St. Goar in den jenseitigen Gemarkungen und die Einwohner von St. Goarshausen in der diesseitigen Gemarkung besaßen.

Der Irrthum, Zweydracht und Spenne, wie die Urkunde sich ausdrückt, wurde dahin verglichen, daß die Steuer nicht in der Gemeinde, wo das Grundstück belegen, sondern dort, wo der Eigenthümer wohnhaft war, gezahlt werden sollte.

Das Ungeld.

Im Allgemeinen versteht man darunter eine außerordentliche Verbrauchs- und Genußsteuer von allen Lebensbedürfnissen. In St. Goar beschränkte sich dieselbe jedoch blos auf die Steuer vom Weine, Bier und Brandwein, die sogenannte Tranksteuer. Das Nähere über diese, im Jahr 1553 zur Tilgung der Staatsschulden in ganz Hessen eingeführten Steuer, wird später bei der Rubrik „Wirthe“ angeführt werden. Der jährliche Ertrag dieser Steuer in St. Goar belief sich auf 300 bis 500 Thaler, je nachdem ein guter oder schlechter Herbst eintrat, stieg aber durch die große Ausdehnung des hiesigen Weinhandels im achtzehnten Jahrhunderte auf 1000 bis 1500 Thaler.

Landgraf Philipp der Großmüthige hatte durch eine Verordnung vom 12. Mai 1560 die Hälfte des Ertrages dieser Steuer der Stadt St. Goar zur Bestreitung der städtischen Verwaltungskosten überwiesen. Durch die Verträge vom Jahr

1648 und 1654 war der Bezug der Tranksteuer in St. Goar dem Hause Hessen-Cassel zugewiesen worden. Im Jahr 1766 versuchte der Fiscus der städtischen Kasse die Hälfte der Tranksteuer zu entziehen und erwirkte ein Urtheil bei der Regierung in Cassel vom 22. März 1766, wodurch der Stadt das Recht auf Erhebung der Hälfte der Wein- und Bier-Accise abgesprochen wurde. Dieses Erkenntniß wurde indessen durch ein Urtheil des Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel vom 20. December 1769 aufgehoben und der Fiscus mit seiner Klage abgewiesen.

Unter den außerordentlichen Steuern nimmt die Schatzung die erste Stelle ein. Sie war eine allgemeine Kopf- und Vermögenssteuer, welche in besondern Nothfällen erhoben und auch von den sonst Befreiten entrichtet werden mußte. Diese Steuer war willkührlich und um so gefährlicher, als die Grafen von Catzenelnbogen durch keine Landstände oder durch eine ähnliche Controlle beschränkt wurden. Graf Johann von Catzenelnbogen legte im Jahr 1408 seinen Unterthanen zum erstenmal den zehnten Pfennig von allem ihrem Vermögen auf und wiederholte dieselbe Auflage im Jahr 1426. Während St. Goar zu Hessen gehörte (vom Jahr 1479 bis 1798), wurden dergleichen Schatzungen auch öfter ausgeschrieben, jedoch stets nur mit Bewilligung der Landstände.

Die Fräulein-, Prinzessin- oder Ehesteuer war ebenfalls eine Schatzung. Sie gründete sich in beiden Hessen auf uraltes Herkommen und wurde durch den Erbvertrag vom Jahr 1584 dahin näher bestimmt, daß, so oft eine Prinzessin von Hessen-Casselischer oder Darmstädtischer Linie verheirathet wurde, beide Fürstenthümer zusammen eine Ehesteuer von 20,000 Gulden entrichten sollten. Zu dieser Summe zahlte die Stadt St. Goar 88 Thaler 6 Albus. In der Regel trat blos alle 10

bis 15 Jahre der Fall ein, daß diese Steuer gezahlt werden mußte. Vom Jahr 1649 bis 1667 trat dieser Fall jedoch sechsmal ein, so daß St. Goar über 500 Thaler beitragen mußte. Hierzu kamen in der Regel auch noch Kindtaufsgeschenke, deren gewöhnlicher Betrag von 12 bis 1500 Thaler ebenfalls im Wege der Schatzung erhoben wurde. So gab die Ober- und Niedergrafschaft Catzenelnbogen im Jahr 1630 dem Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt ein Kindtaufsgeschenk im Werthe von 1100 Thaler, wozu St. Goar 90 und Braubach 60 Thaler beitrug.

Eine weitere Schatzung bildete die Türkensteuer oder das Römerzugsgeld. Die älteste Nachricht über die Entrichtung dieser Steuer in St. Goar gibt uns ein Hebe-Register vom Jahr 1542, wonach der Beitrag der Stadt für dieses Jahr 62 Thaler 4 Albus betrug. Die Steuer wurde auf den Contributionsfuß umgelegt und betrug damals das Steuer-Kapital des ärmsten Einwohners 25 Thaler, das der reichsten Bürger 1500 Thaler, und das ganze Steuer-Kapital für St. Goar 39,225 Thaler und für Biebernheim 3985 Thaler. Im Jahr 1551 bewilligten die Landstände einen Beitrag von zwei Schrekkenberger (ungefähr 11,500 Thaler) zur Erbauung einiger Festungen in Ungarn gegen die Türken, wozu St. Goar 95 Thaler beitrug; desgleichen im Jahr 1576 sechs Schreckenberger, 1566, 1583 und 1598 vier Schreckenberger; 1663, 1717, 1742, 50 Römermonate, 1734, 83 Römermonate. Nachdem im Jahr 1566 auf dem Reichstage zu Augsburg eine allgemeine Türkensteuer bewilligt worden, wurde dieselbe auf dem Landtage zu Treisa am 29. Mai 1566 für Hessen in der Art festgesetzt, daß die Christen von je 100 Gulden Vermögen ½ Gulden, die Juden aber einen ganzen Gulden Steuer ent-

richten sollten. Außerdem mußten die Juden ohne Rücksicht auf Vermögen und Alter, von jedem Kopfe einen Gulden zahlen, und dabei die Reichen für die Armen mit bezahlen.

Um die Einwohner St. Goars und der Niedergrafschaft bereitwilliger zur Zahlung dieser Türkensteuer zu machen, schrieb Landgraf Philipp im Jahr 1566 folgenden Brief an den damaligen Superintendenten und Pfarrer Melchior Scott in St Goar:

„Philips von Gots Gnaden Landgrave zu Hessen, Grave zu Cazenelnpogen ꝛc.

Würdiger lieber Getreuer! Nachdem under diesen beschwerlichen leufften die underthanen hin und wieder grosse summen geldes zur Türkensteuer erlegt, und wir zu besorgen, hernacher noch mehreres erlegen werden müssen, welches dann Jnen wie leicht zu erachten zu merglicher Beschwerung gereicht, und wir aber befinden, daß die underthanen uffm Lande wenig wissen mögen, wehr der Türk oder sein Anhangk seye, wie die Türken mit den armen Christen so tirannisch und erbarmlich umbgehen, und warumb man solche Türkensteuer geben müsse, Alß thun wir euch inliegende Zeitungen vom Türken, wie ehr und sein Kriegsvolk neulicher tage in einem theil des Königsreichs Hungern die armen Christen tirannisirt hat, hiemit gnediglichen übersenden, mit gnedigem Begehren, Jr wollet solche Zeitungen ferner unter die Predicanten eueres Bezirks und uff allen euren Pfarren, beide in Stätten und Dörferen distribuiren, und Jnen darbey uff erlegen, daß, wannß die Occasion erreiche sie derselbigen in Jren Predigen bescheidenlich ingedenken wären und an statt dessen Da sie sonst etwa de vitis patrum oder andere unnotwendige Dinge predigen, diese erschreckliche Dinge den armen

gemeinen und solcher Handlungen unwissenden Volke etwas einbilden und anzeigen, damit die Zuhörer wissen und merken mögen, was der Türk und sein Handlung sey und weßhalben, auch wohin die Türkensteuer gewendet werde, uff daß sie desto mehr ursach haben, Ir leben zu besseren und In embsigem gebet mit allem ernst anzuhalten, daß Got solcher grausamer tiranney steuern und wehren, auch uns und sonderlich die teutsche Nation samptlichen darfür gnediglichen behütten nnd bewahren wölle. Dann warlich alle die Verherungen, Kriegk und Ueberzug, so bey unseren Zeithen das Teutschland gelitten nicht vor ein **praeludium mali** zu achten gegen demjenigen, so uns übergehen würde, wenn der Türck und sein unchristlicher Anhangk In diesen Landen solen Überhand nehmen, darfür unß Got gnediglichen behüeten wölle.

Solches thuen wir uns zu euch mit gnaden versehen und sind euch gnedigen willen zu erweißen woll geneigt.

Datum Cassel am 16. December **anno** 1566.

Philips L. G. zu Hessen **m.ppria.**"

Philipp der Großmüthige schrieb unter diesen Brief eigenhändig folgenden Zusatz:

"**P. s.** Man mag auch wol dem gemeinen man anzeigen, daß die Türken eben des Stamß und Herkommens seien die bey den Zeitten der Propheten In Judea dergleichen Tyranney geübt haben". —

Der Landzoll.

Diese Abgabe gründete sich auf einen Lehnbrief Kaiser Carl **IV.** vom Jahr 1373 und wurde von Allen entrichtet, welche um Lohn oder ihres eigenen Handels wegen, mit Fuhrwerken oder Vieh durch die Stadt zogen.

Das Thor- oder Sperrgeld.

Die Stadtthore von St. Goar wurden mit Einbruch der Nacht, so wie auch an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes stets geschlossen, und mußte jeder Aus- oder Eingehende 3 Kreuzer und jeder Wagen 6 Kreuzer für die Oeffnung des Thores entrichten. Der Ertrag dieser Steuer wurde früher zur Unterhaltung des Straßenpflasters verwandt, jedoch später durch eine Verordnung vom 16. Juli 1779 zur Unterhaltung der Festungswerke von Rheinfels bestimmt.

Zu den persönlichen Leistungen gehörten Kriegsdienste und Frohnden. Befreit davon waren die Geistlichen, die Beamten, die Schullehrer und Opfermänner. Wie bedeutend diese Belastung war, ergibt sich daraus, daß im Jahr 1766 nicht weniger als 11,600 Handfrohnden und 2,900 Spannfrohnden geleistet werden mußten. Durch ein Rescript vom 5. Juli 1794 machte das Kurf. Kriegs-Ministerium der Landschaft den Vorschlag: „statt der bisher geleisteten Natural-Frohnden ausschließlich der Burgdienste zur Festung Rheinfels ein jährliches Aequivalent an Geld von 2000 Gulden zu entrichten.“ Hierbei wurden die geleisteten Frohnden von 27 Jahren zum Grunde gelegt, wonach sich durchschnittlich jährlich 4057 Hand- und 608 Spann-Frohnden ergaben, und wurde die Spannfrohnde zu 1 Thaler, die Handfrohnde zu 18 Kreuzer, berechnet. Durch einen am 22. Juli 1794 abgeschlossenen Vertrag wurde das Aequivalent auf 1500 Gulden festgesetzt. Zu den, von diesem Vertrage ausgeschlossenen Burgdiensten, wozu vorzugsweise die Anfuhr des Holzes, der Munition und Lebensmittel u. s. w. gehörten, waren zunächst die zum Burgfrieden von Rheinfels gehörigen Dörfer Werlau und Biebernheim, so wie der bei Werlau gelegene, früher der adligen Familie Brand vom

Walde zugehörig gewesene Vorberger Hof verpflichtet. Bei besondern Veranlassungen und im Nothfalle mußten die Dörfer Badenhard und Utzenhain, so wie die ganze, aus sieben Dörfern bestehende Vogtei Pfalzfeld Burgdienste leisten, wie dies z. B. bei den Belagerungen vom Jahr 1692 und 1794 der Fall war.

Nach einem Verzeichnisse aus dem 16. Jahrhunderte bestanden diese Burgdienste durchschnittlich jährlich in 300 Spann- und 700 Handfrohnden.

Die Wachdienste hafteten auf den Häusern, nicht auf der Person. Befreit davon waren außer den geistlichen und adeligen Häusern, das Cölschische Haus in der Pressergasse, das Gasthaus zum Engel, Dr. Albans Haus auf dem Kirchhof, das Gasthaus zum Rad und Georg Wechtlers Haus am Hamborn. Die Militairpflicht war zwar allgemein, Befreiungen davon wurden jedoch häufig durch landesherrliche Erlasse erwirkt; so wurden durch ein Rescript vom 2. Januar 1789 die Söhne des Fabrikanten Friedrich Olimart und durch ein Rescript vom 9. Juli 1764 jene des Fabrikanten Napp vom Militairdienste befreit.

Nach dem Stadtweisthum waren die Einwohner St. Goars zu Frohnden auf der Festung Rheinfels, so wie beim Bau und der Unterhaltung der Stadtthore, Pforten, Ring-Mauern Treppen und Bollwerken verpflichtet. Nach einem zwischen dem Canzler Friedrich v. Nordeck und der Bürgerschaft am 4. Mai 1584 abgeschlossenen Vergleiche, verpflichtete sich letztere auch zu Frohndiensten an der Abtei, dem Leinpfade, dem Straßenbaue, und der herrschaftlichen Kellerei.

Alle Schatzungen und Landessteuern wurden nach Schrekkenberger (einer ehemaligen sächs. Münze von 4 Albus 6 Heller) erhoben. Von 200 Gulden Steuer Kapital wurde 1

Schreckenberger, bei landschaftlichen Steuern aber von 100 Gulden 1 Schreckenberger gezahlt. Ein Schreckenberger für ganz Hessen betrug früher und bis nach dem dreißigjährigen Kriege ungefähr 5600 Thaler, später 8000 Thaler. Wenn für das ganze Fürstenthum Hessen ein Schreckenberger zu 8000 Thaler ausgeschrieben wurde, so hatte die ganze Niedergrafschaft Catzenelnbogen zu dieser Summe 506 Thaler 13½ Albus, und hierzu die Stadt St. Goar für ihren Antheil 98 Thaler 14 Albus 6 Heller beizutragen.

In der Stadt St. Goar wurden sämmtliche Steuern durch den Magistrat erhoben, und wurde die Fräulein-Steuer unmittelbar, alle übrigen Steuern aber durch den Reservaten-Commissarius an die Kriegs-Kasse in Cassel eingesandt.

Die drückendste Last für die Einwohner von St. Goar war die Einquartierung, indem die Casernen der Festung Rheinfels für die Garnison nicht ausreichten, so daß gewöhnlich drei Compagnien in der Stadt lagen. Diese Last war um so kostspieliger, als bis zum Anfange des dreißigjährigen Krieges den Soldaten von den Bürgern, nicht blos die Wohnung, sondern Licht, Bettung und Holz und selbst die Kost, unentgeltlich gereicht werden mußte, und letztere blos von durchziehenden fremden Truppen vergütet wurde. Erst im Jahr 1622 wurde auf den Antrag der Landstände verordnet, daß die Offiziere sich selbst beköstigen und den Soldaten die Kost vom Staate gegeben werden sollte. Den Bedarf an Holz und Licht für die Hauptwache am Krahnen, die Wachstube am Wackenberge und jene am Thürmchen mußte die Stadt liefern, wogegen die Wache an der Brücke und am Schänzchen aus den herrschaftlichen Magazinen damit versehen wurden. Vielfache Beschwerden der Bürgerschaft über die Anmaßungen der Offiziere ver-

anlaßten den Landgraf Wilhelm den Jüngeren am 30. Juni 1719 eine Verordnung (Anlage Nr. 23) zur Regulirung des Einquartierungswesens zu erlassen. Nach diesem Gesetze mußten sich die Offiziere das Holz, Licht und Bettung selbst anschaffen und war die Stadt blos verpflichtet, dem zeitlichen Commandanten zur Wohnung 1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche und Stallung; dem Capitain 1 Stube, 1 Kammer und Stallung; dem Lieutenant, Fähndrich und Stadt-Wachtmeister 1 Stube unentgeltlich zu geben; die Unteroffiziere und Gemeinen erhielten jedoch fortan Holz, Licht und Bettung von den Bürgern, mußten sich dagegen bequemen zu Drei Mann in einem Bette zu liegen. Durch eine Verordnung des Landgrafen Friedrich vom 14. Juli 1783 wurde die Stadt von der unentgeltlichen Stellung von Quartieren für die Offiziere ganz entbunden.

Befreit von aller Einquartierung waren die herrschaftlichen, geistlichen und Schulhäuser, das Hospital, das kaiserliche Posthaus, die von Nordeck'schen Häuser und jene des David junior und des Kammerraths Mynet; nach einer Verordnung des Landgrafen Carl vom 30. Januar 1679 waren der regierende Bürgermeister, der Proconsul, der Stadtsecretair, sowie die gelehrten Rathsverwandten nur dann von der Einquartierung befreit, wenn die Garnison 1200 Mann nicht überstieg; sodann waren nach einer Verordnung des Landgrafen Ernst vom 10. Juni 1691 die Wirthshäuser „zum Adler" und „zum Grünenwald" von der Einquartierung befreit „und zwar solches aus Ursache, damit man frembde Herrschaft oder auch hessische Generals Persohnen auff einige Tags hieher kämen, man wenigstens ein Losement für dieselben frey und offen habe; jedoch sollen diese beede Häuser Ihr sonstes ahn der Einquartierung

habendes antheil der Statt mit Geld bezahlen und also in der That nit frei sein". —

Die Kriegsjahre von 1688 bis 1693 machten es nöthig, daß die Festung Rheinfels und die Stadt St. Goar fortwährend eine starke Besatzung, welche im Jahr 1692 über 4000 Mann betrug, haben mußte. Die Stadt war der Ansicht, daß die Einquartierung, insofern sie ihr gewöhnliches Contingent übersteige, ebenso zur allgemeinen Landesvertheidigung gehöre und deshalb ebenso vom ganzen Lande getragen werden müsse, wie die Kosten der Besatzung und der Unterhaltung der Festung Rheinfels.

Die Stadt führte über diese Differenz mit der Landschaft, d. h. der ganzen Niedergrafschaft Catzenelnbogen, einen Prozeß, welcher durch Urtheil der Justiz-Canzlei vom 19. April 1693 zu Gunsten der Stadt entschieden und ihr eine Entschädigung von 1200 Gulden zuerkannt wurde. Durch Vermittlung des Gouverneurs von Rheinfels, General-Major von Görz wurde durch einen Vergleich vom 2. August 1694 diese Summe auf 800 Gulden herabgesetzt und zugleich bestimmt, daß die Stadt dem Lande für die Durchmärsche der Truppen künftig keine Entschädigung zu geben habe, und die Landschaft zudem die in der Stadt einquartierten Offizierspferde unterhalten müsse.

Derselbe Streit, welcher durch diesen Vergleich beendigt wurde, bestand zwischen St. Goar und der Niedergrafschaft Catzenelnbogen, den hessischen Gesammtlanden gegenüber. Die Stadt St. Goar verlangte mit vollem Rechte, daß, da die Niedergrafschaft nicht allein ihre eigenen Kriegslasten allein tragen, sondern stets noch jene der Gesammtlande pro rata tragen müsse, die Gesammtlande auch verpflichtet sein müßten, die Kriegslasten der Niedergrafschaft als integrirenden Theil

von Hessen pro rata zu tragen. Obschon dieser Grundsatz durch den §. 13 des Hausvertrages vom 12. Februar 1627 festgesetzt und sowohl im Rechte als auch in der Billigkeit begründet war, so wurden dennoch die desfallsigen Anträge des Landtags-Deputirten der Stadt St. Goar, welche auf allen Landtagen vom Jahr 1649 bis 1788 stets erneuert worden waren, unter den nichtigsten Ausflüchten von den Landständen verworfen.

Welche enormen Summen die Stadt und die Niedergrafschaft während des dreißigjährigen, sowie während der späteren französischen Kriege an Einquartierung und Kriegskosten gezahlt hat, ist bereits früher nachgewiesen worden und beliefen sich allein jene vom Jahr 1672 bis zum Jahr 1714, auf zwei Millionen Thaler.

Die Vertheilung der Einquartierung geschah von den ältesten Zeiten her durch den Raths-Bürgermeister. Als im Jahr 1727 die Canzlei dieses Geschäft dem Stadtrathe Urban Lang übertrug, widersetzte sich der Magistrat dieser Anordnung, und erwirkte ein Rescript des Landgrafen Wilhelm von Hessen Rheinfels, vom 8. Juli 1727, wodurch der Raths-Bürgermeister wieder in sein Recht eingesetzt wurde. In der desfallsigen Vorstellung des Magistrats an den Landgrafen heißt es unter Anderm:

„Eure Hochfürstlichen Durchlaucht geben wir in Unterthänigkeit zu erkennen, wie daß wieder alles vermuthen von Hochfürstl. Gesammt-Canzlei nunmehro ein beständiger Billietirer und zwar Urban Lang ex capite zur Verhüthung verschiedener Unterschleiffe und daraus entstehender Unordnungen will angeordnet und bestellet werden. Wann aber dieses den Erfolg dahin ziehen wird, daß eine Zergliederung und Miß-

trauen des Magistrats sowohl, als ein Mißvergnügen Dero gantzen Bürgerschaft daraus erfolgen müßte, angesehen hierdurch anders nichts **judiciret** werden kann, als ob der Magistrat die **Incumbenz** ihrer so theuer geleisteten Pflichten **primo** nicht **observirten, secundo** in der **Communität** eine **laesion** oder Ungleichheit beobachteten, **tertio**, das vor allem zu **observiren** schuldige Stadt-**Interesse negligirten** hin sich als ein wieder wissen und Gewissen **procedirendes Corpus declariren** und der ehrbaren Welt schändlich vorstellen müßte. Zwar ist nicht ohne, daß der jetzige Stadt-Magistrat keine Rechtsgelährten noch Weltweisen seyen und einer nicht so viel wie der Andere **praestiren** kann; allein man sehe und **examinire** den gantzt kurz vor uns auff dem Rathhaus gelebten Statt-Magistrat, es ist gewiß auch einer nicht wie der Andere von gleicher **Capacitaet** gewesen. Es hat unter denselben weder Ritche With, noch Ambrosius Leo, Hans Jakob Plier, Johann Jost Barth und andere noch mehr weder lesen und schreiben können, und dennoch **N. B.** hat gedachter abgestorbener Statt Magistrat sowohl als der noch lebende in keinen Korb gemolken, sondern die große Schuldenlast, welche vor nicht gar langen Jahren auf der Stadt gestanden, nicht allein gäntzlich getilget, sondern noch einen guten Spar Pfennig vor in Zeit der Noth der sehr armen Bürgerschaft, damit unter die Armen zu greiffen, wirklich vorhanden gelassen, wie dann öffentlich am Tage, daß nun in so viel Jahren keine Register über so vielfällige Land- und Fräulein-Steuer, **Praesente**, zur fliegenden Brücke, und viele andere mehr Unkosten ausgefertiget worden, sonderen Alles aus dem Ersparten, oder recht zu sagen von gut geführter Haußhaltung des Statt Magistrats hergenommen

worden, und also das gemeine Stadtwesen noch nicht auf Urban Lang als den Jüngsten beinahe unter uns gewartet, daß er die zu Boden liegende Wohlfahrt der Stadt aufrichten soll" u. s. w.

Die städtische Schützen-Gesellschaft

Das Institut der Bürger-Schützengesellschaften kommt in den meisten teutschen Städten schon sehr frühzeitig *) vor und dürfte seine Entstehung einer Einrichtung Kaiser Heinrich I., des Vogelstellers (vom Jahr 874 bis 936) zu verdanken haben, welcher bekanntlich nicht, wie häufig irrthümlich angegeben wird, die ersten teutschen Städte erbaute, sondern sie nur durch Mauern und Gräben befestigte oder durch Burgen gegen feindliche Ueberfälle schützte. Als Besatzung für diese befestigten Orte und zu ihrer Bevölkerung setzte nämlich Heinrich je den neunten Dienstmann hinein, und verlieh denselben besondere Rechte und Freiheiten. Diese Dienstmänner waren jedoch nicht blos Krieger, sondern sie übten auch bürgerliche Gewerbe, und liegt die Vermuthung, daß aus ihnen die Bürger-Schützengesellschaften entstanden sind, um so näher, als der ursprüngliche Zweck der Errichtung von Schützengesellschaften ein kriegerischer war und ihnen dieselbe Pflicht, wie jenen Dienstmännern, nämlich die Vertheidigung der Städte oblag. Eine solche städtische Schützengesellschaft, welcher die Vertheidigung der Stadt anvertraut war, kommt in St. Goar schon um das Jahr 1344 unter dem Namen "Armbrustschützen-Companey"

*) Schon im Jahr 1286 hielt die Schützengesellschaft in Schweidnitz ein Armbrustschießen nach dem Vogel, wozu der Herzog Boleslaus I. eine Vogelstange hatte errichten lassen.

vor, bestand aber ohne Zweifel schon in viel älteren Zeiten. Diese Schützengesellschaft übernahm blos bei feindlichen Anfällen die Bewachung und Vertheidigung der Stadt, wohingegen in Friedenszeiten die Bewachung der Stadt einer Anzahl gemietheter Thor- und Thurmknechten oblag, deren Stelle auch häufig die Bürger der Reihe nach versehen mußten. Die Schützengesellschaft erhielt keinen Sold, war dagegen während dem Kriege von allen bürgerlichen Lasten befreit und erhielt jährlich zwei Mahlzeiten auf städtische Kosten. Hauptmann oder Schützenmeister war in der Regel der Stadtschultheis, welchem drei Fähndriche und ein Lieutenant zur Seite standen.

Auch noch nach Einführung der ständigen Besatzungen nahm die Schützengesellschaft in St. Goar stets thätigen Antheil an der Vertheidigung der Stadt. So finden wir sie bei den Belagerungen vom Jahr 1626 und 1647 gemeinschaftlich mit den hessischen Truppen die Stadt vertheidigen. Ganz besonders zeichnete sich die Schützen-Compagnie aber bei der großen Belagerung der Stadt und der Festung Rheinfels vom Jahr 1692 aus, indem sie mehrere Stürme, welche die französischen Grenadiere vom Biebernheimer Pfade aus gegen die Stadt unternahmen, abschlugen und ein Schütze den Oberbefehlshaber des Belagerungsheeres den General-Lieutenant Grafen Tallard tödtlich verwundete. Am 17. December 1692 machten nämlich die Franzosen einen Versuch die Stadt vom Wackenberge aus zu überrumpeln, wurden aber mit Verlust mehrerer Todten und Verwundeten durch die städtischen Schützen zurückgeschlagen. Als hierauf Graf Tallard die Stelle dieses mißlungenen Angriffs besichtigen wollte, wurde er mitten unter seinen Adjutanten am Rande des Wackenberges, wo man noch jetzt die Stelle zeigt, durch einen Schuß von der Gallerie des evangelischen Kirch-

thurms aus in die linke Schulter getroffen, so daß er dem **Maréschal de Camp de Choissy** das Commando übergeben mußte. Die Ehre dieses Schusses, welcher mit einem Doppelhacken auf eine Entfernung von ungefähr 300 Schritten geschah, gebührt dem Bürger und Drechslermeister Johannes Kretsch aus St. Goar, welcher den Grafen an seinem großen Federhut erkannte und deshalb auf's Korn nahm. Dieser merkwürdige Schuß entschied damals höchst wahrscheinlich das Geschick der Festung, indem ohne ihn, dieselbe schwerlich der bekannten Energie und Tollkühnheit Tallards widerstanden haben würde. Der Landgraf Carl von Hessen-Cassel ernannte nach Aufhebung der Belagerung den wackeren Schützen zum Hauptmann der städtischen Schützen-Compagnie und bestimmte einen Fonds, damit die Schützengesellschaft zur bleibenden Erinnerung an diese That alljährlich ein Fest feiern, was auch bis zum siebenjährigen Kriege geschehen ist, vom Jahr 1758 an aber durch die Anwesenheit der Franzosen unterbleiben mußte. Die Geschichte dieses Schusses lebt aber im Munde des Volkes fort und wäre es wohl zeitgemäß dieses Fest zur Erinnerung an den wackern Kretsch, sowie die städtische Schützengesellschaft wieder in's Leben zu rufen. Der, der Schützen-Compagnie überwiesene Fonds zur Erinnerungsfeier an ihren Hauptmann Kretsch und die Verwundung des Marschalls Tallard, betrug 16 Thaler jährlich, welche das Stift, die Stadtkasse und die Landgrafen von Hessen-Cassel und Hessen-Rheinfels gemeinschaftlich zahlten.

Zum letztenmal wurde die Schützen-Compagnie im Jahr 1794 zur Vertheidigung der Stadt und der Neustadt gegen den Angriff der Franzosen unter General Vincent berufen. Die Compagnie bestand damals aus 80 Mann und wurde durch ihren selbstgewählten Schützenmeister, den Major

Brüère befehligt. In der für St. Goar und die Festung Rheinfels so verhängnißvollen Nacht vom 1. auf den 2. November 1794, in welcher die hessischen Truppen Rheinfels in aller Stille räumten, hatte der Major Brüère die städtische Schützen-Compagnie um 12 Uhr zu einem Ausfalle in die Neustadt beordert; als er indessen hier der Compagnie bekannt machte, daß der Kriegsrath, welchem Major Brüère beigewohnt hatte, die Verlassung der Festung beschlossen habe, stampften die Schützen mit den Büchsen auf den Boden, murrten laut, und drohten ihren Commandanten zu erschießen, so daß Major Brüère sich genöthigt sah, sich zur Vermeidung von Mißhandlungen eiligst zu entfernen. Mit diesem patriotischen, wenngleich gegen die Disciplin anstoßenden Akte, ging die Schützen-Compagnie zu Grabe, indem die Franzosen sie auflösten.

Neben ihrer kriegerischen Thätigkeit pflegte hingegen die Schützen-Compagnie auch Werke des Friedens. Seit uralten Zeiten hielt dieselbe nämlich auf den dritten Pfingsttag ein Gesellen- und Freischießen, welches auf dem „untern Waasen", wie die unterhalb St. Goarshausen gelegene große Wiese, welche bis vor einigen Jahren Eigenthum der Stadt St. Goar war, genannt wurde, stattfand. Zu diesem Feste wurden durch den Stadtschulteisen im Namen des Landesherrn und der Schützengesellschaft, nicht allein alle Schützen aus ganz Hessen, sondern auch aus allen benachbarten Staaten, eingeladen. Die Art und Weise der Abhaltung dieses Volks- und Schützenfestes, welches drei Tage währte, und wobei sich gewöhnlich 200 bis 300 Schützen und 6- bis 8000 Theilnehmer einfanden, wird sich am besten durch die Mittheilung einer Einladung zu demselben aus dem Jahr 1582 entnehmen lassen. Nach einem gedruckten Exemplare lautet dieselbe also:

Des Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herren Herrn Philippsen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen rc. unseres gnedigen Fürsten und Herren, Statt-Schulteiß. Ich Mathias Hausmann, Hauptmann, Caspar Böving Leutnandt, Christian Napp und Dönges Schmoll, Fendrich, beneben Schützenmeister undt samtlichen Schießgesellen: Entbieten den WohlEdelen, Gestrengen und Vesten, auch Ehrenvesten, Fürsichtigen, Wohlweisen, Weisen, Ehrenhafften, und Vornehmen Chur-Fürst- und Gräfflichen, wie auch den benachbarten Reichsstätten, den Ehrenvesten, Vorachtbaren, Schultheiß, Bürgermeister und Rath zu Darmbstatt, unseren Dienst- und freiwilligen Gruß: Und fügen denselben hiermit Freund- nachtbarlichen zu wissen, daß Wir mit Vorwissen und gnediger Bewilligung, Obhochgedachtes Unsers allerseits Gnedigen Fürsten undt Herren umb mehrung Nachbarlicher Gesell- und Freundschafft willen, uns vorgenommen haben, ein Gesell- und Freyschiessen, mit Mußqueten und Zielrohren auff weiß und Formb zu halten und ins Werk zu richten, wie folget:

Nemblichen, daß ein jeder Schütz, welchem diese unsere Nachparliche Gesellschaft zu besuchen geliebet, und zu schießen lust hat, wölle Sontags den 12. Juni umb 2 Uhren, allhie zu Sent Gewehr, erscheinen, Folgends in guter Ordnung mit fliehenden Fähnlein nach unserer Verordneter Zielstatt ziehen, allda anfangs aus gemeiner Versamblungen aller anwesenden Schützen, Siebener, oder da nöthig Neuner, als nemblich Zween aus den Unserigen, und die Uebrigen aus den Frembden (denen Schießens Gebrauch und Gewohnheit bewußt) erwehlen helffen, welche alle vorfallende Irrungen und Gebrechen, das Schießen belangend, zu entscheiden Macht

haben sollen, was auch deswegen durch dieselben hingelegt und erkandt, dabey soll männiglich ohngeweigert verbleiben und gelassen werden. Nach solchem, soll einem jeden Schützen seine Büchse besichtiget und gezeichnet werden, darauf soll alsobald das Schießen anfangen und desselben Tages so viel die Zeit erleiden mag, Schüß geschehen. Die folgende Tage so lang das Schießen wehret, Allwegen des Morgendts umb Acht Uhren wiederumb anfangen, und gegen Abendt umb Sechs Uhren auffgehöret. Und sollen 20 Schüß nach Zwohen unversehrten Scheiben, Jede 5 Viertel Ehlen, vom Nagel in die Runde im Freyhen Felde, an einem Pfalhangende je einer nach dem Anderen, gethan werden. Der Stand aber und weite deß Schusses soll 280 Ehlen, auch soll ein jeder Schütz, so einmal in Stand eingetretten, seine Büchsen nicht wiederumb hinaus tragen, Er habe dann seinen Schuß ohne hülff vollbracht, und soll ein jeder Schütz seine Gabel mit einer eisernen Spitzen auf eine steinerne Platten setzen und da Ihme die Büchse zum drittenmahl versagte, oder dreimahl anschlagen würde, er habe Feuer oder nicht, soll er selbigen Schuß verloren haben, auch soll ein Jeder redlich und sonder allen Vortheil schießen, wie Schießens recht und Gebrauch ist, mit abgegürten Wehren, auch nicht mit gerissenen, gezogenen, geschraubten, argwöhnischen Büchsen, oder mit gespaltenen, geschwänzten und gefütterten Kugelen schießen, darzu alle Stellschrauben, Spreng und Stechschlöß und sonsten ingemein alle andere ohnzuläßige, vortheilhaftige Geschöß, gänzlich verbotten und abgeschafft seyn; da einer oder mehr hierüber befunden wirdt, dieselbe sollen ihren Schießzeug verlohren haben und in der Siebener Straff verfallen sein; es soll auch in vier Loß geschossen werden. Zu sol-

chem Schiessen wollen Wir dann frey und zum besten geben 20 Reichsthaler, es kommen auch der Schützen wenig oder viel; darzu dann ein jeder Schütz zur Einlag 18 Batzen zu erlegen schuldig sein soll, woraus die übrigen Gaben und Ritterschuß gemacht, doch dergestalt, daß von jedem Gulden 1 Batzen abgezogen, damit die Schreiber und Zeyger, wie breuchlich bezahlt werden sollen. Es soll ein jeder Siebener sowohl, als ein andrer Schütz sein Einläggeld erlegen, dagegen soll er alle Tage 5 albus zu verzehren haben. Welcher alsdann unter solchen 20 Schüssen, die meiste Schüß haben, oder auch in Stechen der Nechste sein wirdt, demselben soll das Beste, wie obstehet geliefert, auch allen Andern so Gaben oder Gewinn erobern, ein Fähnlein zugestellt und gereichet werden. Hierneben wollen wir auch eine Glückscheibe von Farben, auf die bestgewehlte Farbe 4, zweite Farbe 2 Reichsthaler setzen, dritte aber vor ohngültig und nichtig geachtet werden. Auf welche Glückscheib ein jeder Schütz 3 Schüß thun und darauf zur Einlag 3 Batzen, er schieße gleich drein oder nicht, einzulegen schuldig sein, und welcher unter ihnen in 3 Schüssen die meisten in der gewehlte Farbe hat, die Gabe gereicht werden. Und sollen sonst, wie bei Schiessen breuchlich, alle kurzweiliche Spiele angeordnet werden, worin ein Jeder umb Einlage sein Glück versuchen kann.

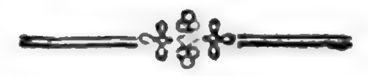
Aller Zank, Hader, Gotteslästerung, fluchen, schweren, Betrug, soll bei Straff verbotten, Wein, Brodt, auch alle nottürftige **Victualia** sollen einem Jeden uff dem Schießplatz seiner Gelegenheit nach, umb einen billigen Pfennig gereichet werden.

Gelangt demnach an Eure Gestrenge sambtlich und einen Jeden in Sonderheit unser Freundnachbarliches bitten, Sie

wöllen zu obbestimpter Zeit und Wahlstatt allhier zu Sent Gewehr erscheinen, solchem unseren Schiessen, und anderen Kurzweilen, umb Vermehrung guter Nachbarschaft willen, biß zu Endt beywohnen, dasselbe unser Schiessen auch den benachbarten Städten, Flecken und Dorffschafften kundbar machen lassen." u. s. w.

Aehnliche Einladungen von und an andere Städte finden sich in Menge im städtischen Archive vor.

Durch eine Verordnung vom 4. Juni 1773 wurden alle Freischießen mit Ausnahme jener von Cassel, in ganz Hessen untersagt. Die Bürgerschaft von St. Goar reichte gegen dieses Verbot unter dem 18. April 1775 eine Bittschrift bei dem Landgrafen Friedrich ein, worin sie sich vorzugsweise auf die Verdienste, welche die Schützengesellschaft und ihr Hauptmann Kretsch bei der Belagerung vom Jahr 1692 erworben hätten, bezog, und ließ sich Landgraf Friedrich hierdurch bewegen eine Ausnahme zu Gunsten der Schützengesellschaft von St. Goar zu machen, indem er, um, wie das Rescript sich ausdrückt, noch in den Urenkelen die Tapferkeit ihrer Vorfahren zu lohnen, mittelst Ordre vom 28. April 1775 das Freischießen wieder gestattete. Aus derselben Rücksicht verordnete der Landgraf Emmanuel von Hessen-Rheinfels, auf ein desfallsiges Gesuch des Stadtraths, durch eine Verfügung vom 5. September 1783, daß das Erinnerungsfest an die Verwundung des General Tallards durch den Schützen-Hauptmann Kretsch wieder gefeiert und die Kosten aus der fürstlichen Rentkammer gezahlt werden sollten. Durch den bald darauf ausgebrochenen Revolutions-Krieg mußte das Fest, gleich wie im siebenjährigen Kriege, wieder eingestellt werden.



Wappen und Siegel der Stadt.

Das Wappen der Stadt St. Goar ist getheilt; im oberen Theile befindet sich ein vorspringender Löwe im goldnen Felde, im unteren Theile ein goldenes Gitter im blauen Felde mit goldenen Lilien bestreut.

Dieses Löwenwappen findet sich auf den Siegeln der Stadt aus dem 15. Jahrhunderte mit der Umschrift **Sigillum Civitatis St. Goaris:**

In Winkelmanns hessischer Chronik finden sich unter dem Wappen unserer Stadt folgende Verse:

> **Stant clathri, miscentur iis sua lilia passim**
> **Et Leo consurgit, tanta Goarus habet.**
> Die Stadt **Sanct Goar** führt viel Lilien im Gegitter,
> Drauf ein gekrönter Löw, der ist ein ädler Ritter
> Der fromm, keusch, ehrbahr lebt nach reiner Lilien Weiß,
> So wird er auch gekrönt nach göttlichem Geheiß.



Aeltere Rechts- und Gerichtsverfassung.

Gesetzgebung.

Während dem Mittelalter galten in St. Goar die **leges Ripuariorum**, später neben dem Kaiserrechte, der Schwabenspiegel. Die alten teutschen Rechte bildeten bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts das Prinzipalrecht; in den Landes-Ordnungen, sowie in der Prozeß-Ordnung vom Jahr 1500 werden die Gerichte angewiesen, „nach gemeinem kaiserlichen beschriebenem Rechte, auch nach vorhandenen Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten zu richten und zu urtheilen.“

Die hessischen geistlichen Gerichte nahmen schon im dreizehnten Jahrhunderte das canonische Recht, die weltlichen Gerichte dagegen das römische und canonische Recht erst gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an. Während die Grafen von Catzenelnbogen die Stadt St. Goar besaßen, blieb dieser Zustand im Allgemeinen unverändert. Erst durch den Anfall der Stadt an Hessen-Cassel im Jahr 1479 trat eine große Veränderung ein, indem das gemeine Recht durch die sehr reichhaltige hessische Gesetzgebung häufig und sehr wesentlich modifizirt wurde, was namentlich durch die Gerichts-Ordnung Wilhelms **III.** vom Jahr 1497 der Fall war. Ein merkwürdiges Beispiel einer reichhaltigen Gesetzgebung gewähren die hessen-casselischen Lande, indem in einem Zeitraume von kaum drei Jahrhunderten über 8000 Gesetze erlassen worden sind, welche in St. Goar nicht allein zum größten Theile Gesetzeskraft hatten, sondern noch durch einige tausend Gesetze, welche die Linie Hessen-Rheinfels vom Jahr 1649 bis 1794 erlassen hatte, vermehrt worden sind. Die Folge dieser Gesetzgebungs-Manie, welche sich selbst mit häuslichen Privatverhältnissen beschäftigte, war, daß die Unterthanen keinen Schritt thun konnten, ohne durch ein Gesetz gehemmt und überwacht zu werden. So kommen eine Menge Verordnungen gegen den Luxus vor, Tisch- und Trink-Ordnungen, Kleider- Hochzeit- und Kindtauf-Ordnungen, Wein- Caffe- Chocoladen- Hagestolzen- und Perrücken-Ordnungen. Die Todten waren nicht glücklicher und sicherer vor dem Gesetze wie die Lebenden, denn dafür sorgte eine besondere Todten-Kleidungs-, Trauer- und Begräbniß-Ordnung — kurz man konnte nicht essen, nicht trinken, selbst nicht sterben ohne dem Gesetze anheim zu fallen. Am schlimmsten erging es indessen den Wilddieben, weil die Jagd früher ein Regal, mithin

ein Jagdvergehen ein Majestätsverbrechen war; sie wurden abwechselnd geköpft, gehangen oder lebend auf Hirsche geschmiedet und in die Wildniß gejagt. Schon in den Jahren 1500, 1524, 1537 und 1551 waren Gesetze erschienen, wodurch der große Aufwand bei Hochzeiten und Kindtaufen beschränkt wurde. Landgraf Ernst erließ am 1. Juni 1654 zu demselben Zwecke eine Hochzeit-, Kindtauf- und Leichen-Ordnung für die Stadt St. Goar, aus welcher wir zur Charakteristik der damaligen Zeit Folgendes entnehmen:

„Vors Erste, daß die gewöhnliche Weinkauf und Handtstreich (Verlobungen) zumahl nicht exorbitant, sondern dem stand gemeß in unser Statt St. Goar über sechs Personen, ohne Geschwister und Eltern, in Flecken und Dorfschaften aber vier und nicht mehr geladen, noch darbei gehalten werden sollen, welche auch nur mit vieren, und auffs höchste mit sechs Essen, das Gemüß mit eingerechnet, gespeißt werden sollen;

Zum Zweytten, damit keine mehrere Unköften den jungen Eheleuthen gemacht werden, sollen die Brautstück, Hembder, Schnuptücher, oder dergleichen bei straff drey florin zu geben gentzlich verbotten seyn;

Zum Dritten soll bei keiner Hochzeit in unserer Statt St. Goar nach Weitläuffigkeit der Freundschaft mehr als drey Tisch und an jedem zehn Persohnen passiret werden, und sollen unsere Bediente wohl zusehen, daß unterm Vorwandt der Aufwarter kein Betrug vorgehe, zumahl selbige mit einverstanden seyn sollen;

Zum Vierten soll auch keine Hochzeit zu St. Goar länger als einen Tag wehren, und nur eine Mahlzeit, die Nach-Jmbsen oder Schlafftrünk, wie auch Speckſuppen, so kostbahr und unnöthig bei Straff von 10 Gulden verbotten

seyn. Der andere Tag aber auch unter dem praetext der Spielsuppen oder der nechsten Freundte bei 20 Gulden gänzlich verbotten seyn;

Zum Fünfften, damit kein Überfluß in den Speißen gebraucht werde, so sollen in St. Goar 10 warme Speißen alles in Allem gerechnet, passieret werden, welche nach eines Jeden Belieben in unterschiedlichen Schüßlen aufgetragen werden können, der kalte Gang aber soll, ohne allein Käß, Butter, Kuchen und Obst ganz unterlassen und bei 6 Gulden verbotten seyn;

Zum Sechsten sollen die Hochzeiten, so auf offentlichen Rath- oder Gasthäuser gehalten werden, umb halb 12 Uhr nach vollzogener Copulation praecisé angehen und länger nicht als 9 Uhr mit Dantzen und Trinken gestattet seyn, welche aber über diese Zeit sich werden finden lassen, sollen uns mit 4 Gulden Straf verfallen seyn;

Zum Siebenden soll man sich des Frühstücks oder Schikkung der Speißen in andern Häuser vor dem Kirchgang, außer da Jemandt nicht zur Hochzeit aus Schwachheit kommen könnte, wie ingleichen der Brautsuppen, so Schulmeister, Glöckner, oder Schulknaben gegeben werden, enthalten;

Zum Achten, damit auch dem unverschamten abtragen gesteuert werde, so soll kein ungeladen Kindt, außer so Säugling seind, wie imgleichen kein Gesind sich auf der Hochzeit finden lassen, bei Straf eines Guldens, so sollen auch die Weiber bey willkürlicher Straf sich des Beysteckens enthalten;

Zum neunten, soll hinführo nach schlag der 9 Uhr kein Spilman mehr, es sey im Gasthof oder auf der Gaßen den jungen Gesellen bei Heimführung der Jungfrau zu spielen

gestattet werden, sonderen dieses sowohl als jenes bei Straf 4 Gulden verbotten seyn;

Zum Zehnden, da etwan Schlägereien oder durch das Gassenlaufen und Geschrei so die junge Bursch oft verursachen, Gezänk und Tumult entstünde, sollen unsere Beamte solche beim Kopf nehmen, und mit dem Thurm, oder auch wohl dem dabei vorgegangenen Frevel noch härter abstraffen;

Nachdeme auch vors Andere bishero die Kindtauffen fast durchgehend, und sogar von vielen armen Leuten, ostermahl mit übermäßiger Speißung, so 2. 3. und mehr Tage gewehret, auch mit Gevatter Verehrung und Geschenk, ein ziemblicher Mißbrauch und Uebermuth vorgangen, dardurch nicht allein die Unterthanen in Schulden und Schaden, sondern ostermahl in die höchste Armuth gerathen, so wollen wir

Erstlich, daß bei den Kindtaufen hinführo ohne Unterschied der Personen nur eine einzige Mahlzeit den Gevattern gegeben, da dann in unserer Statt St. Goar nur zehen warme Essen, Suppen und Gemüß mit verstanden, passiret werden und mag hierzu ohne die Geschwister und Eltern Niemandt mehr auch die bei vorhergegangenen Kindtaufen gewesenen Gevatteren geladen werden, Alles bei Straf von 6 Gulden;

Vors Andere mag denjenigen Weibern so aufgewartet die Morgensuppe, und denjenigen so mit dem Täufling zur Kirche gehen, etwas vom Obst, Kuchen und Bretzel nach Gelegenheit der Zeit, doch daß sie sich über eine Stundt aufs höchste sich nit aufhalten, ohne Gebräng und Weitläufigkeit gegeben werden;

Zum Dritten sollen auch nach 6 Wochen die Nachgelächer hiermit verbotten seyn;

Zum Vierten werden die Gevatteren mit Verehrung vor des Täuflings Hebammen, und diejenige, so die Gevatterbrief einbringen, nichts überflüssiges auf den Pracht vorzunehmen, sondern nach proportion der jetzt angestellten Verordnung, sich zu richten, ernstlich erinnert.

Zum fünften soll bei den Leichenbegängnüßen das Leidt vertrinken unter dem praetext des Besuchens und Tröstens ganz und bei Straf von 20 Gulden untersagt und abgeschafft seyn."

Neben ähnlichen Bestimmungen über Hochzeiten und Kindtaufen enthält das Cap. VII. des Catzenelnbogner Landrechts vom Jahr 1616 noch die sehr weise Vorschrift, daß es die Kindbettsvisiten bei 4 Gulden Strafe untersagt.

Durch die Abtretung der Stadt St. Goar an die Linie Hessen-Rheinfels im Jahr 1648 trat eine große Veränderung in Betreff des Gesetzgebungs-Rechts ein. Nach den Hausverträgen vom 8. Januar 1649 und 11. Januar 1654 wurde dieses Recht in der Art zwischen den Linien Hessen-Cassel und Hessen-Rheinfels getheilt, daß dem Hause Hessen-Cassel die Erlassung der Haupt-Landes-Ordnungen in Justiz- und Kirchensachen, dem Hause Hessen-Rheinfels dagegen die Erlassung von Ordnungen in weltlichen und Polizei-Sachen zustand. Diese sehr vage Bestimmung erzeugte eine höchst traurige Unsicherheit des Rechts, indem vom Jahr 1649 bis 1798 von beiden Linien fast kein einziges Gesetz erlassen worden ist, welches nicht zu Reclamationen und Prozessen wegen Gewaltsüberschreitung Veranlassung gegeben hätte. Das Bestreben beider Linien ihr gegenseitig bestrittenes Gesetzgebungs-Recht möglichst weit auszudehnen, erklärt die Thatsache, daß in einem Zeitraume von kaum 150 Jahren über 7000 Gesetze erlassen worden sind.

Es liegen viele Beispiele davon vor, daß, wenn eine Linie ein Gesetz erlassen hatte, die andere Linie dasselbe Gesetz einige Wochen später, jedoch als von ihr ausgegangen nochmals publiziren ließ. Es kam selbst häufig vor, daß über denselben Gegenstand von beiden Linien gleichzeitig ganz widersprechende Gesetze erlassen worden sind. Noch im Jahr 1805 war bei dem Reichshofrath ein Prozeß über das Gesetzgebungs-Recht anhängig, welcher durch einen Vorbescheid bereits zu Gunsten der Hessen-Rheinfelsischen Linien entschieden war, durch die veränderte politische Lage aber nicht fortgesetzt wurde.

Nach dem §. 5 des Vertrages vom 11. Januar 1654 mußten die von Hessen-Rheinfels zu erlassenden Gesetze vor ihrer Publikation an die Regierung zu Cassel zur Einsicht mitgetheilt werden, und stand dem Hause Hessen-Cassel das Recht zu, die mit den Hausverträgen unverträglichen Bestimmungen dieser Gesetze zu modifiziren. So sehr groß die Anzahl dieser Hessen-Rheinfelsischen Verordnungen auch ist, so sind sie doch mit wenigen Ausnahmen für den Rechtszustand der Stadt ohne allen Einfluß, indem sie meistens nur die Ausübung der Polizei, das Zunftwesen, Besteuerung und dergleichen betreffen.

Die Epoche vom Jahr 1626 bis 1648, während welcher Hessen-Darmstadt St. Goar besessen hat, ließ den bisherigen Rechtszustand unverändert, und finden sich aus dieser, durch die Unruhen des dreißigjährigen Krieges, zu legislativen Arbeiten wenig geeigneten Zeit, auch nur einige wenige Gesetze vor.

In Handelssachen galt das Frankfurter Wechselrecht. Als Criminalrecht galt die von Philipp dem Großmüthigen im Jahr 1535 erlassene peinliche Halsgerichts-Ordnung und in subsidium jene Kaiser Karl V. vom Jahr 1532. Im Civilrechte galt als Hülfsrecht das Nassau-Catzenelnbogener Landrecht vom

Jahr 1616. Eine ausdrückliche Reception dieses Landrechts, welches ursprünglich blos für die, an die Niedergrafschaft Catzenelnbogen grenzenden Nassauischen Lande erlassen worden war, hatte nach einem Berichte der Justizkanzlei zu St. Goar vom 24. August 1780, nicht statt, sondern dasselbe breitete sich nach und nach, wahrscheinlich weil es das vollständigste benachbarte Statut war, in der Niedergrafschaft aus. Viele Rechtsgelehrte haben sich durch den Titel Nassau-Catzenelnbogische Land-Ordnung zu dem Irrthume verleiten lassen, als hätten die Grafen von Nassau mit den Landgrafen von Hessen die Landeshoheit in der Niedergrafschaft Catzenelnbogen gemeinschaftlich besessen und schreibe sich daher die Einführung dieses Landrechts in die Niedergrafschaft her. Die Grafen von Nassau besaßen indessen nie einen Theil der Landeshoheit in der Niedergrafschaft und den Titel Grafen von Catzenelnbogen führten sie nur wegen ihrer früheren durch den Vergleich vom Jahre 1557 beseitigten Ansprüche an diese Grafschaft, indem ihnen das Recht zu diesem Titel in diesem Vergleiche ausdrücklich eingeräumt worden war. Ein ähnlicher, vielverbreiteter Irrthum ist die Behauptung, als sei unter dem Landgrafen Carl für die hessischen Gesammtlande, also auch für St. Goar, ein allgemeines hessisches Landrecht erlassen worden.

Giese führt im 4. Buche seines teutschen corpus juris dieses Landrecht als wirklich geltendes Recht an, obschon dasselbe blos als Project existirte, und nie publizirt worden ist.

Ebenso irrthümlich führt Selchow in seinen elem. jur. Germ. priv. und Pütter in den Rechtsfällen I. 126 dieses Landrecht als geltendes Recht an. Schon Estors jurisscientiae Hass. sup. spec. §. 54, Kopp in seiner hessischen Gerichts-Verfassung und Hombergh Diss. prael. de usufr.

parent. in Hassia hatten die Publikation und Gesetzeskraft dieses allgemeinen hessischen Landrechts bestritten, welche Ansicht durch eine Entscheidung des Oberappellations-Gerichts und durch ein Rescript der Regierung in Cassel vom 14. Januar 1764 als richtig bestätigt worden ist.

Während der französischen Occupation der Stadt St. Goar vom Jahr 1794 bis 1798 blieb der bisher geschilderte Rechtszustand unverändert und wurden in Folge des am 28. August 1795 zwischen Frankreich und Hessen-Cassel abgeschlossenen Friedens, die hessischen Behörden in St. Goar beibehalten und die hessischen Gesetze daselbst fortwährend publizirt. Erst mit dem Jahr 1798 traten Veränderungen in der Gesetzgebung ein. Durch einen Beschluß vom 4. Pluviôse Jahr 6, theilte der Regierungs-Commissar Rudler das linke Rheinufer in vier Departements ein und wurde die Stadt St. Goar zum Rhein- und Mosel-Departement geschlagen. Durch einen Beschluß von demselben Tage bezeichnete Rudler diejenigen Gesetze, welche, obgleich früher erlassen, in den vier Departements gelten sollten. Nach der Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich (Gesetz vom 9. März 1801) erhielt dasselbe später dessen ganze Gesetzgebung, welche bis auf die gegenwärtige Zeit mit unbedeutenden Veränderungen beibehalten wurde.

Die Civil-Gerichtsbarkeit.

Sowohl die Civil-Gerichtsbarkeit, wie auch die peinliche Rechtspflege wurde bis ins zwölfte Jahrhundert durch die Gau- oder Landgerichte ausgeübt. Nach dem Verfalle der Gauverfassung im zwölften Jahrhunderte bildete sich in der Niedergrafschaft Catzenelnbogen die Kirchspiels-Verfassung aus und erscheint seit dieser Zeit in St. Goar ein Stadt- oder Schöffen-

gericht, dessen Vorstand ein Schulteis war. Dieses Schöffengericht übte ebenfalls gleichzeitig die Civil- und peinliche Rechtspflege, sowie die freiwillige Gerichtsbarkeit aus, und war in ersterer Beziehung Oberhof für die benachbarten Gerichte. Das Ansehen der Schöffengerichte war so groß, daß man sie selbst in öffentlichen Angelegenheiten zu Rathe zog. Als Graf Wilhelm I. von Catzenelnbogen im Jahr 1331 das Majorat in seiner Familie einführen, und die nachgeborenen Kinder mit Geld abfinden wollte, so that er dieses nicht anders, als nach dem Weisthume des Schöffengerichts zu St. Goar, Werlau und St. Goarshausen. Neben der gerichtlichen Hülfe pflegte man auch damals häufig den Weg der Austrägen zur Entscheidung wichtiger Rechtshändel zu wählen.

Der Prozeß vor dem Schöffengerichte war einfach und um so kürzer, je weniger man noch bestimmte Gesetze hatte. Man achtete, wo die natürliche Billigkeit nicht von selbst entschied, auf die vorhandenen Sprüche desselben oder eines anderen Gerichts und so entstand eine Art von ungeschriebenem Landrecht, das durchs Herkommen heiliger wurde, als durch Gesetze. Als Prozeß-Ordnung galt der Richtsteig, welcher erst gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts durch den gemeinen teutschen Prozeß aus den hessischen Gerichten verdrängt wurde.

Das Gericht in St. Goar stand seit den ältesten Zeiten den Aebten von Prüm als Landesherren zu, welche es unter ihre Schutz-Vögte die Grafen von Arnstein und später die Grafen von Catzenelnbogen stellten. Im Jahr 1384 verpfändete Abt Diether von Prüm das Gericht mit den übrigen prümischen Besitzungen an den Kurfürsten Cuno von Trier, welche Pfandschaft im Jahr 1420 auf den Grafen Johann von Catzenelnbogen überging. In Folge dieser Verpfändung an Kurtrier

müssen noch zu Lebzeiten des Kurfürsten Cuno in Betreff des Gerichts Strittigkeiten mit den Grafen von Catzenelnbogen als Schirmvögte entstanden sein, worüber indessen nachfolgende beiden Archiv-Extracte blos unvollständige Nachrichten geben:

„Anno 1392 den 13. Januar hat Graf Eberhard zu Catzenelnbogen in uffen Instrument durch einen Notarium ufrichten lassen, alß er die Priester zu St. Goär zusammen erfordert und denselben angezeigt, das das weltlich Gericht seine vollige und gebuerirliche Werkung nicht hatte, und derohalben Ihre erlernung und wissenschaft erfahren wöllen, das sie Ihme einhelliglich die antwort geben, das zu St. Goär kein weltlich Gericht were, daran sie mißfallens oder Bekümmernuß hatten."

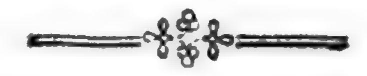
„1392 Graf Eberhard von Catzenelnbogen hat gemeß eines offenen Instruments zu St. Goär under der kleinen Linden, im Trierer Bisthumb gelegen, Schulteißen, Schöffen und Gemein daselbst ein Kundschaft gefraget, ob nicht Herr Chuno Erzbischof zu Trier und Herr Dietrich Abt zu Prüme zu St. Goär mit gewapneter Hand mit dem Schulteiß und Scheffen eines theils daselbst ohne Grafen Wilhelm von Catzenelnbogen, so des tags ein Vogt gewesen, und mit drey Mannen das Gericht verbotten hatte, zu Gericht gesessen und Urtheil gesprochen hätte, und die weil Schulteiß und Scheffen Ihme dessen also bekänndlich gewesen, so hat er solches instrumentiren lassen." —

Während die Landgrafen von Hessen-Cassel St. Goar besessen hatten (vom Jahr 1479 bis 1626) ging die Berufung von den Urtheilen des Stadtgerichts an den Oberamtmann, von dort an das Obergericht in Cassel und als vierte Instanz an das Hofgericht in Marburg. Derselbe Instanzenzug fand

wöllen zu obbestimpter Zeit und Wahlstatt allhier zu Sent Gewehr erscheinen, solchem unseren Schiessen, und anderen Kurzweilen, umb Vermehrung guter Nachbarschaft willen, biß zu Endt beywohnen, dasselbe unser Schiessen auch den benachbarten Städten, Flecken und Dorfschafften kundbar machen lassen." u. s. w.

Aehnliche Einladungen von und an andere Städte finden sich in Menge im städtischen Archive vor.

Durch eine Verordnung vom 4. Juni 1773 wurden alle Freischießen mit Ausnahme jener von Cassel, in ganz Hessen untersagt. Die Bürgerschaft von St. Goar reichte gegen dieses Verbot unter dem 18. April 1775 eine Bittschrift bei dem Landgrafen Friedrich ein, worin sie sich vorzugsweise auf die Verdienste, welche die Schützengesellschaft und ihr Hauptmann Kretsch bei der Belagerung vom Jahr 1692 erworben hätten, bezog, und ließ sich Landgraf Friedrich hierdurch bewegen eine Ausnahme zu Gunsten der Schützengesellschaft von St. Goar zu machen, indem er, um, wie das Rescript sich ausdrückt, noch in den Urenkelen die Tapferkeit ihrer Vorfahren zu lohnen, mittelst Ordre vom 28. April 1775 das Freischießen wieder gestattete. Aus derselben Rücksicht verordnete der Landgraf Emmanuel von Hessen-Rheinfels, auf ein desfallsiges Gesuch des Stadtraths, durch eine Verfügung vom 5. September 1783, daß das Erinnerungsfest an die Verwundung des General Tallards durch den Schützen-Hauptmann Kretsch wieder gefeiert und die Kosten aus der fürstlichen Rentkammer gezahlt werden sollten. Durch den bald darauf ausgebrochenen Revolutions-Krieg mußte das Fest, gleich wie im siebenjährigen Kriege, wieder eingestellt werden.



Gerichtsbarkeit in erster Instanz, die Polizei und Administration vereinigt besorgte. Eine Ausnahme fand statt zu Gunsten der evangelischen Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener, indem dieselben nach dem Vertrage vom Jahr 1660 **in actionibus personalibus, in rem scriptis, mixtis et poenalibus** ihr forum in erster Instanz vor der Regierung zu Cassel hatten, bei Realklagen dagegen vor dem Rheinfelsischen Amte in St. Goar Recht nehmen mußten. Die Wittwen und Kinder der Geistlichen behielten diesen befreiten Gerichtsstand bis sie sich dessen durch Verrückung des Wittwenstuhls, eigene Haushaltung oder Verheurathung verlustig machten. Dieselbe Befreiung von der Rheinfelsischen Gerichtsbarkeit stand allen hessen-casselischen Staatsdienern als solche zu; trieben dieselben jedoch neben ihrem Amte ein Gewerbe, so standen sie in Bezug auf dieses unter den Rheinfelsischen Gerichten. Hessen-Cassel nahm auch die Jurisdiction über Adelige und Schriftsässige in Anspruch, was indessen Hessen-Rheinfels stets bestritt.

An die Stelle des früheren Ober-Amtmannes trat als zweite Instanz die Justiz-Kanzlei in St. Goar, welche aus einem Director und zwei Räthen bestand. Bei Gegenständen über 350 Gulden war die dritte Instanz die Regierung in Cassel und die vierte Instanz das Ober-Appellationsgericht daselbst. War die **summa appellabilis** von 350 Gulden nicht vorhanden, so fand Revision bei der Justiz-Kanzlei statt; bei Nullitätsbeschwerden war ohne Rücksicht auf die Summe stets Appellation an die Regierung zu Cassel zulässig.

Unter den vielen Strittigkeiten zwischen den Linien Hessen-Rheinfels und Hessen-Cassel war die wichtigste die rechtliche Existenz der Rheinfelsischen Justiz-Kanzlei und die von derselben ausgeübte höhere Civilgerichtsbarkeit. Die Hausverträge

haben auch in dieser Beziehung höchst vage Bestimmungen; bald sprechen sie von der hohen und niederen Obrigkeit und **mero et mixto imperio et jurisdictione**, bald wieder von der ordinairen Obrigkeit.

Faßt man den Inhalt der Hausverträge von den Jahren 1627, 1648, 1654, 1660 und 1754 zusammen, so ergibt sich daraus im Allgemeinen, daß der Rheinfelsischen Linie die Civilgerichtsbarkeit ganz so, wie dieselbe als Patrimonialrecht gewöhnlich besessen wird, mithin, wenngleich an und für sich ohne wesentliche Beschränkung, dennoch völlig subordinirt unter die dem Hause Hessen-Cassel zustehende Landeshoheit, zugestanden worden ist. Spätere einzelne Bewilligungen beruhen auf spezieller Concession, die nur Ausnahmen begründen, nicht aber das anfänglich auf eine bestimmte Weise zugestandene Recht veränderen können.

Ungeachtet Hessen-Rheinfels die hohe Civilgerichtsbarkeit für sich in Anspruch nehmen zu können glaubte, so wurde ihm doch dieses Recht durch die constante Praxis des Oberappellations-Gerichts abgesprochen, und seine Gerichte in jeder Hinsicht wie Patrimonial-Gerichte behandelt, waren deshalb der Visitation von Seiten der hessen-casselischen Obergerichte unterworfen und mußten die casselischen allgemeinen Sportel- und Gerichts-Ordnungen befolgen.

Nach den Verträgen von den Jahren 1628 und 1654 waren die rheinfelsischen Aemter, Stadtgerichte und Räthe ganz gleich. Erst gegen das Jahr 1656 erscheint die Justiz-Kanzlei und nimmt die Qualität einer beschränkten Mittel-Instanz an. Die Kanzlei verdankt ihre Entstehung, worüber keine Nachrichten vorhanden sind, wahrscheinlich dem Umstande, daß die Appellations-Summe an die casselische Regierung sehr

hoch (350 Gulden) war, und deshalb die Kanzlei als eine revidirende Behörde auftrat.

Die Angabe in Simons Annalen der inneren Verwaltung des linken Rheinufers, daß die Kanzlei die zweite Instanz für Gegenstände über 15 Gulden an Werth gewesen sei, ist falsch und beruht auf einer Territorial-Verwechselung mit dem Catzenelnbogischen Vierherrischen, einer Enclave der Niedergrafschaft Catzenelnbogen, wo diese Bestimmung allerdings galt, nicht aber in der Grafschaft selbst. Die Berufung von dem Amte Rheinfels an die Kanzlei war an keine Summe gebunden. Dasselbe fand bei den Kirchspiels-Gerichten zu Werlau und Pfalzfeld statt. Von ihren Entscheidungen konnte bis zum Jahr 1648 ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe an den Oberamtmann und später an die Justiz-Kanzlei appellirt werden, und zwar binnen zehn Tagen von Erlassung des Urtheils; auch war es zulässig in continenti die Appellation anzumelden. Die Frage, welchen Einfluß die Existenz der Justiz-Kanzlei auf die Appellations-Verfassung in St. Goar und der Niedergrafschaft ausgeübt habe, ist durch die Praxis in folgender Weise festgestellt worden:

Glaubte sich Jemand in einer den Werth der Appellations-Summe zum Gegenstande habenden Sache durch den Ausspruch des Rheinfelsischen Amts beschwert, so konnte er sich an die Justiz-Kanzlei in St. Goar im Wege der Berufung wenden. Dieses wurde von Hessen-Cassel nachgegeben. Von Hessen-Rheinfels wurde dagegen zugegeben, daß von einem Urtheile der Kanzlei in jedem Falle noch zuerst an die Regierung zu Cassel appellirt werden mußte, die sich gravirt haltende Parthei aber nicht unmittelbar von der Kanzlei an das Oberappellations-Gericht gehen durfte; zweifelhaft war dagegen die Frage,

ob auch von dem Urtheile des Rheinfelsischen Amts, mit Uebergehung der Justiz-Kanzlei sofort an die Regierung zu Cassel appellirt werden könne, oder ob die Kanzlei eine so nothwendige Mittel-Instanz ausmache, daß keine Sache an die Regierung gelangen könne, die nicht vorher an der Kanzlei anhängig gewesen wäre. Hält man sich bei der Beantwortung dieser Frage strenge an die Verträge, so muß die Antwort gegen die Kanzlei ausfallen. Diese **Appellatio per Saltum** wurde durch ein Rescript vom 4. April 1787 für zuläßig erklärt. Wenn man in der Folge von Seiten Hessen-Cassels zugelassen hat, daß von Urtheilen des Amts zu St. Goar an die Kanzlei, auch wenn sich die Sache zur Berufung an die Regierung qualifizirte, appellirt wurde, so hat man der Kanzlei hierdurch doch die Qualität eines Obergerichts so wenig zugestehen wollen, daß man vielmehr von ihr in sofern gar keine Notiz nahm, als von ihren Urtheilen ganz auf dieselbe Weise und mit denselben Erfordernissen, wie wenn von Urtheilen der Untergerichten die Rede wäre, erst noch an die Regierung zu Cassel hat appellirt werden müssen, und der bei der Kanzlei vorgenommenen Verhandlung der Sache, keine andere Wirkung, als die einer von den Partheien erbetenen Revision bei der nämlichen Gerichtsstelle, beigelegt worden ist.

Die Frage, ob die Justiz-Kanzlei das Gericht für schriftsässige Personen in erster Instanz gebildet habe, ist ebenfalls durch mehrere Entscheidungen des Oberappellations-Gerichts gegen die Kanzlei entschieden worden. Die desfallsige widersprechende Angabe von der Nahmer's ist unrichtig.

Die Kanzlei besorgte neben der Justiz in ihrem bezeichneten Wirkungskreise, auch die Verwaltung, sowie die Gesetzgebung in Polizeisachen; sie führte die Aufsicht über das Gemeindevermögen, über die katholischen Kirchen und Schulen,

und war gleichzeitig Lehnhof. In Verwaltungssachen stand sie unter der Hofkanzlei zu Rotenburg.

Dieser Zustand der Gerichtsverfassung bestand bis zum Jahr 1798, indem während der französischen Occupation vom Jahr 1794 an die hessischen Behörden in St. Goar beibehalten wurden. Erst durch einen Beschluß des Regierungs-Commissar Rudler vom 23. Januar 1798 wurden alle hessischen Justiz- und Verwaltungsbehörden abgeschafft und statt des Justiz-Amts, ein Friedensgericht in St. Goar errichtet, von dessen Entscheidungen die Berufung an das Instanz-Gericht nach Coblenz ging. Diese Einrichtung besteht noch gegenwärtig.

Ueber die Besoldung der Gerichtspersonen fehlen die Nachrichten für die ältesten Zeiten. Nach dem Stadtweisthum hatten die Gerichtschöffen das Recht jeden Tag einen, mit einem Pferde bespannten Karren Brennholz aus dem Stadtwalde nehmen zu lassen. Später bezogen sie für die einzelnen Functionen Gerichtssporteln, und wurde ihr Beholzigungsrecht auf jährlich zwei Klafter beschränkt. Der Amtmann, dessen sehr ausgedehnte Functionen, die Instruction vom Jahr 1764 (Anlage 24) näher nachweist, erhielt als Besoldung sechs Klafter Holz aus dem Stadtwalde in seiner Eigenschaft als Stadtschulteis, zwei Klafter aus dem herrschaftlichen Walde Frankscheidt, freie Wohnung und 600 Gulden, wogegen er verpflichtet war alle eingehenden Sporteln an das herrschaftliche Rentamt abzugeben.

Das Amthaus, woselbst der Amtmann wohnte und das Gericht gehalten wurde, war die Kellerei am Biebernheimer Pfade, jetzt Eigenthum des Herrn Jacob Rapp.

Ich theile folgendes Verzeichniß der Schultheißen, Amtmänner, Amtskeller und Friedensrichter mit, welches aber für die ältesten Zeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann.

Schultheißen.

1264 Henricus — scultetus.
1298 Friedericus Tillmann scult.
1322 Henricus Rize.
1347 Gerhardus.
1382 Johannes de Werle.
1385 Hentzen von Sent Gewere.
1408 Carl Tillmann.
1433 Brand vom Walde.
1448 Henne Vied.
1456 Johannes Steyn.
1460 Dieterich Raaskopf.
1468 Henne Ritter.
1485 Balthasar Möllner.
1503 von Boyneburg.
1528 Friedrich Krengell.
1544 Endres Münch.
1559 Eberhard Clamp.
1564 Wendel Boos.
1580 Mathias Hausmann.
1583 Hans Dickscheidt.
1609 Roland Krug.
1613 Philipp Krug.
1622 Tillmann Regenstorff.
1630 Johann Heinrich Loßkahnt.
1635 Martin von Bing.
1638 Philipp Dietrich Eckhard.
1640 David Junior.
1643 Helfferich Gerlach.
1648 Wilhelm Cölsch.

Amtmänner.

1650 Hermann von Nordeck.
1654 Johannes Seyders.
1657 Mathias Kümmel.
1665 Hermann Cappius, Amtskeller und Oberschultheiß.
1680 Philipp Diepenbrock.
1695 Friedrich von Nordeck.
1700 Heinrich Schweickhard.
1709 Georg von Rotenstein.
1726 Werner Purgold.
1740 Carl Friedrich Merrem.
1749 Carl Georg Tippel.
1764 Joseph Gerhard Weber, Kanzlei-Rath.
1779 Georg Christian Wachter, Kanzlei-Rath.

Friedensrichter.

1798 Franz Anton Wachter.
1800 Joseph Anton Wachter.
1838 — 1848 Alexander Grebel.

Die peinliche Gerichtsbarkeit in St. Goar.

Der Blutbann oder die peinliche Rechtspflege stand bekanntlich ursprünglich in der Regel nur dem Könige oder Kaiser zu und konnte von Niemanden ausgeübt werden, wenn er ihn nicht vom Kaiser und Reich entweder unmittelbar oder wenigstens aus der zweiten Hand empfangen hatte.

„Alle die Gericht — heißt es im Schwäb. Lehn-Recht cap. XVII. — die über plut runßen geend, und auch über den todtschlag, die muß man alle von dem römischen kunig empfahen, kein gericht das über plut runßen geet, oder damit man tödten sol ein mensch, ist eygen.“

Bei der späteren Entwickelung der vom Reiche unabhängigen Territorien empfingen die Fürsten den Blutbann doch stets noch als Reichslehn und übten ihn im Namen des Kaisers aus. Daher wird auch in den alten peinlichen Hegeformeln des Kaisers oder Königs namentlich gedacht, und demselben manchmal noch der Landesherr, welcher den Blutbann aus der vom Kaiser empfangenen Gewalt auszuüben hatte, beigefügt. So heißt es noch in einer Hegeformel des peinlichen Halsgerichts in St. Goar aus dem Jahr 1506:

„Herr Richter Ihr sollet das Gericht hegen bei Kaiserlicher Majestät Macht bey des Königs Acht, bei Fürstlicher Obrigkeit Gnade und Ungnad, Hals bei Hals, Aug bey Aug, Kopf bey Kopf, Hand bey Hand, Fuß bey Fuß, und also ein Glied umb das andere, auch gebiethendt Recht und verbiethet Unrecht, gebiethet Frieden, und verbiethen Unfrieden, und daß niehmandt sein selbst oder eines anderen wordt für euch in gehegter Bank rede, er thue es dann mit Urlaub.“

Vom Jahr 1535 ab findet sich indessen der Name des Kaisers bei Ausübung der peinlichen Rechtspflege durch das Schöffengericht in St. Goar in die Hegeformel nicht mehr aufgenommen, und wird blos der Name des Landesherrn angeführt und in seinem alleinigen Namen der Blutbann geübt. Der Grund zu dieser Veränderung liegt wahrscheinlich darin, weil Landgraf Philipp der Großmüthige in demselben Jahre eine eigene peinliche Halsgerichts-Ordnung, nach dem Vorbilde jener des Kaisers Carl V., für Hessen erlassen hatte, und seit der Reformation bemüht war jede Andeutung auf die kaiserliche Macht in seinem Lande so viel als möglich verschwinden zu lassen.

Erwähnung verdient noch, daß den geistlichen Fürsten erst

im Jahr 1298 durch den Papst Bonifacius **VIII.** erlaubt wurde den Blutbann zu empfangen und weiter zu verleihen, daß mithin, als Kaiser Heinrich **III.** im Jahr 1039 dem Erzbischofe von Trier das Gaugericht des Einrichs oder der Grafschaft Nieder-Catzenelnbogen übertrug, der Blutbann darunter nicht mitbegriffen war.

Während der Gauverfassung, vom fünften bis ins zwölfte Jahrhundert, war jeder Gau ein Gerichtsbezirk mit einem Ober-Gerichte und mehreren Untergerichten. Dem Obergericht stand der Gaugraf vor; er hatte indessen selbst kein Votum, sondern die Schöffen erließen das Urtheil, welches er bestätigte und vollzog. Das Gaugericht für den Trachgau, welchem auch der Blutbann zustand, wurde gewöhnlich in St. Goar abgehalten und zwar jährlich dreimal. Bei diesem allgemeinen Landgerichte kamen nur wichtigere Streitfälle vor, sowie die Sachen des niedern Adels, aus dessen Mitte die meisten Schöffen und die übrigen aus freien Leuten genommen wurden; man sprach über Freiheit, Leben und Tod der Unterthanen, über das Eigenthum der unbeweglichen Güter u. s. w.

Nach der Auflösung der Gauverfassung trat an ihre Stelle die Kirchspiels-Verfassung, wonach jedes Kirchspiel einen Schulteis und Schöffengericht hatte.

In St. Goar handhabten Schulteis und Schöffen schon im zwölften Jahrhunderte die peinliche Gerichtsbarkeit. Im vierzehnten Jahrhunderte wurde in St. Goar der Blutbann noch im Namen der Aebte von Prüm durch die Vögte und das Schöffengericht ausgeübt. In einem Weisthum des Gerichts zu St. Goar vom Jahr 1385 (Anlage Nr. 25) heißt es nämlich:

„der erbar geistliche Her Her Diederich Abt zu Prume besass sin Gerichte zu Sent Gewere by der

Kirchen under der Lynden, da man zu Gericht daselbst pfleget zu sitzen, und dede Hentzen von Sent Gewere synen Scholteise die scheffen daselbst fragen und manen nach syme und syns goitzhuses von Prume Herlicheid und Rechte zu Sent Gewere. Des wisten und deilten die scheffen das eyn Abt von Prum eyn Here und eyne Richter zu Sent Gewere wäre über Hals und Heubt, und das er die scheffen daselbst zu setzen und zu machen hette und auch zu entsetzen die missededen."

Nach einem gleichzeitigen Weisthume erhielt der Graf von Catzenelnbogen, als „obrister Voigt und beschirmer als weit die mark zu S. Gewehr gehet, über hals und heubt, wasser und weide" ein Drittel und der Abt von Prüm zwei Drittel der Strafen, welche 60 Schillinge betrugen. Um das Jahr 1400 war jedoch die peinliche Gerichtsbarkeit schon auf die Grafen von Catzenelnbogen übergegangen, wie dies die §§. 2 und 19 des Stadtweisthums ausdrücklich bekundet: „Wetten und Frevel, so durch schlagen, hauen, stechen, Gotteslästerung, Mord, Diebstahl, und andere böse Thaten, belangen, verbrechen und begangen werden, hat die hohe Obrigkeit von wegen Unsers Gn. Fürsten und Herren jederzeit zu straffen." „So hat hochermeld unser Gnädiger Fürst und Herr, Gebot und Verbot, Angriff Halsgericht, Schutz und Schirm". —

Bis um das Jahr 1400 machten die Schulteisen und Schöffen der Vogtei Pfalzfeld mit jenen von St. Goar ein Gericht aus. Nach der Trennung erhielten die Besitzungen bei Pfalzfeld den Namen Vogtei, weil die Gerichtsbarkeit darüber von den weltlichen Vögten des Stifts zu St. Goar verwaltet wurde.

Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit hatte bei dem peinlichen Halsgericht in St. Goar bis gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts statt. Das Gericht wurde im Beisein der ganzen Bürgerschaft auf öffentlichem Marktplatze vor der Stiftskirche gehegt, woselbst die Richter unter einer großen Linde saßen. Das peinliche Gericht in St. Goar bestand bis zum Jahr 1650 aus dem Schulteis, als Vorsitzer und sieben Schöffen, nebst dem Actuar und Fiscal. Nach dem Stadtweisthum hatte das Schöffen-Gericht beim Absterben oder Austritte eines Schöffen das Präsentationsrecht. Das Gericht schlug dem Fürsten zwei, aus der Bürgerschaft gewählte Candidaten vor, aus welchen derselbe einen bestätigte. Vom achtzehnten Jahrhunderte an trat hierbei die Veränderung ein, daß stets die beiden ältesten Mitglieder des Stadtraths als Candidaten zu den Gerichtsschöffenstellen präsentirt wurden. Da der Landesherr oberster Vogt oder Schulteis des Gerichts war, so stand ihm auch die Ernennung des Schulteisen, als seines Stellvertreters zu. Das Verfahren vor dem Gerichte war einfach und wurde durch die stets vorhergehende Hegung höchst feierlich. Zur besseren Veranschauung möge hier die gewöhnliche Hegeformel folgen. Nachdem nämlich das peinliche Gericht eingeläutet worden war, und der Schulteis und Schöffen sich niedergesetzt hatten, begann die Verhandlung durch folgende Frage des Schulteisen an den ersten Schöffen:

„Herr Schöffen! ich frage Euch, ob es an der Zeit ist, daß ich im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herren **N. N.** Landgrafen zu Hessen ꝛc., dieses hohe peinliche Halsgericht hegen möge einem Jeden zu seinem Rechte?“

„Herr Schultheis“, antwortete der Schöffen, „dieweil

Euch die Gerichte befohlen und Leut seynd, die peinlich Halsgericht und Recht begehren, so ist es an Zeit, daß ihr im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herren das Gericht hegen möget"; hierauf fragte der Schultheis den zweiten Schöffen: "ich frage Euch, wie ich im Namen unseres Fürsten und Herren das hohe peinliche Halsgericht hegen soll?" "Herr Schulteis", antwortet der Schöffen, "gebietet Recht und verbietet Unrecht, und daß Niemand sein selbst oder eines anderen Wort für Euch in gehegter Bank rede, er thue es dann mit Erlaubniß." Es fraget sodann der Schulteis den dritten Schöffen: "Ich frage Euch, ob ich als das hohe peinliche Halsgericht einen Jeden zu seinen Rechten genugsamb hegen werde?" worauf der Schöffen antwortet: "Herr Schulteis, Ihr werdet es genugsamb hegen einem Jeden zu seinem Recht." Hierauf spricht der Schulteis mit erhobenem Richterstaab: "Ich hege im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herren dieses hohe peinliche Halsgericht zum erstenmahl, ich hege es zum zweiten mahl, ich hege es zum drittenmahl, mit Urtheil und Recht; ich gebiete Recht und verbiete Unrecht, und daß Niemand sein selbst oder eines Wort vor Gericht rede, er thue es dann mit Gerichts Erlaubniß." Hierauf wandte sich der Schulteis an die versammelten Bürger und sprach: "wer nun zu klagen hat, der bringe es vor."

Hierauf brachte der Fiscal oder der Privatkläger seine Klage vor und forderte Recht gegen den Missethäter. Das Urtheil wurde nach stattgehabter Vertheidigung und je nach Lage der Sache entweder sogleich gesprochen, oder dem Kläger der Beweis aufgegeben und hierzu ein kurzer Termin anberaumt. Bei schwierigen Fällen und bei Kapital-Verbrechen

fand gewöhnliche Aktenversendung an die Universität Marburg oder Giesen statt, bei weiterer Vertheidigung neue Aktenversendung. Als Criminal-Ordnung und Criminalrecht galt die peinliche Halsgerichts-Ordnung Philipp des Großmüthigen vom Jahr 1535 und in subsidium Carl V. Halsgerichts-Ordnung vom Jahr 1532, später jene vom Jahr 1748. Eine Aenderung im bisherigen Verfahren des peinlichen Gerichts trat im Jahr 1627 ein, als St. Goar an Hessen-Darmstadt gekommen war. Auf Ersuchen des Ober-Amtmanns Ritter Johann Wolf von Weitolshausen genannt von Schrautenbach, erstattete das Schöffengericht unter dem 2. Februar 1627 folgenden Bericht über die peinliche Rechtspflege, welcher ein treues Bild des Verfahrens liefert:

„Edtler, Gestrenger und Vester, Großgünstig gepietender Herr Ober-Amtmann!

Nachdem befohlen einen fürderlichen, umbstendigen Bericht in schrifften zu übergeben, wie bißheren in peinlichen Sachen procedirt worden, So haben wir zu endt benannte Gerichts-Schöffen uns zusammen verfüget, mit einander darvon communicirt und berichten folgendermaßen:

1) hat Unser gnädiger Fürst und Herr oder ein Ober-Amtmann, welchen Seine fürstliche Gnaden verordnen Vermögh des Gerichts Weisthum beim 2 articul Gebot und Verbot allhier, Angriff, peinlich Halsgericht, Schutz und Schirm;

2) hat ein OberAmt für sich auch selbst ohne Bericht an Ihre fürstl. Gnaden ein peinlich Halsgericht uf Ihrer fürstl. Gnaden jederzeit gehalten, den peinlich Verklagten durch den Schulteis fürgestellt und darzu Fiscalem und defensorem verordnet;

3) haben die GerichtsSchöffen nach gehörter Klage und Verantwortung und beiderseits schluß der sache, sowohl uf die tortur praesentibus inditys ad torturam sufficientibus, als auch über Leib und Leben geurtheilet, doch umb mehrerer Sicherheit gemeinlich die Urtheil bei der Juristen Facultät zu Marburg eingeholet und danach pronuntyrt;

4) Darauf der Schulteis den Stab gebrochen und was Urtheil und Recht mit sich bracht exequirt; halten doch dafür Ihre Fürstliche Gnaden haben die im Urtheil gesetzte straff uf etwas zu mitigiren und Gnadt einzuwenden, welches auch ein Ober-Amtmann sich angemasset; jedoch hat es derselbe bei der Kapitalstraff Leib und Lebens bewenden lassen und über die Beystraff dispensiret. Die Beystraff verstehen wir, wann Urtheil und Recht mit sich bringt, daß zu forderst einem die Faust oder zween Finger sollen abgehauen und darnach mit dem Schwerdt vom leben zum todt peinlich Verklagter hingerichtet werden, hat der OberAmtmann es bey dem Schwerdt allein gelassen; item wenn der Übelthäter mit dem Strangh hat sollen gerichtet werden, und umb das Schwerdt gebeten, hat er es dabey mögen bleiben lassen, und was desgleichen mehr ist.

5) Ist in der Zeit der Diebstahl demjenigen, dem er gewesen, so er es beständigh hat beibringen können und solchem nachgefolget, ohne entgeltnus wiederumb zugestellet worden. Dieses ist also unser Bericht und wissen anders nit denn daß also bei unser Zeit in peinlichen Sachen observiert und gehalten werden.

Signatum St. Goar den 2. Februar Anno 1627.

Sämmtliche Gerichts-Schöffen:

Philipp Schmoll. Johann Jost. Johann Retz. Henrich Bellert. Ludwig Koch. Dennerisch Welker. Cobes Breuer.«

In Folge dieses Berichtes erließ der Landgraf Georg bereits am 15. Februar 1627 folgendes Rescript an den Oberamtmann:

„Georg, von Gottes Gnaden! rc.

Vester, Rhat und lieber Getreuer!

Was unsere Schöffen des peinlichen Halsgerichts in unserer Niedergrafschaft Catzenelnbogen vor einen Bericht gethan, dasselbige ist uns unterthänigst vorgetragen worden. Wir könnten eurer bekannten discretion diese sachen zwar wohl lödig heimbgeben, und würden uns je zuweilen Mühe dardurch erspahret werden, weil aber bei dieser Fürstlichen Lini, eurem selbst wissen nach, in peinlichen Fällen, jedesmahls große Vorsichtigkeit gebraucht, auch von dem Lantsfürsten selbsten in Persohn ohne reifen Rath nicht leichtlich decidiret werden, so bewegt uns die Wichtigkeit Unseres Fürstlichen Ambts und schwerer Verantwortung auf etwas Enderung deren Verfassung, so die Schöffen obberürter massen von sich geben, zu gedenken; und sind wir zwar zufrieden, wenn sich ein Kapithal-delictum zutragt, daß alßbald nach den Thäter gewehrt und selbige zur hafft gebracht werden, es soll aber jedesmahls die würkliche Anstellung des peinlichen Prozesses so lang verbleiben, biß unsere Fürstliche Regierung allhier der begangenen That, oder des Verdachts mit Umständen summarisch zuerst berichtet worden sey; desgleichen sollen unsere Schöffen des peinlichen Halsgerichts keinen Bescheid, dardurch einer oder der Andere ad torturam erkannt würde publiciren weniger exequieren lassen, es geschehe dann mit Rath der Rechtsgelehrten oder als wenigstens mit Vorwissen und Approbation eurer und unserer beiden Amtmann zu Hohenstein und Reichenbergk als

Rechtsverständigen. Würde man dann ein Prozeß (der gleichwohl in aller weze zu beschleunigen und Unkosten zu verhütten) so weit kommen, daß eine missethätige Persohn ahn Leben zu straffen wäre, so soll die Urtheil ehedann sie publicirt würde sambt den Actis uns zuvor zugeschickt und wessen wir uns dann erklären mögen, erwartet werden, welches wir in wohlgewogener Gnade nicht haben verhalten wollen.

Datum Darmstadt den 15. Februar 1627.

Georg."

Der willkührlichen und mitunter leichtfertigen Anwendung der Tortur, worauf ich später noch zurückkommen werde, wurde durch dieses Gesetz zwar entgegengewirkt, das Schöffen-Gericht scheint aber von seinem bisherigen Rechte selbstständig auf die Tortur zu erkennen, nicht sogleich abgelassen zu haben, indem obige Vorschrift demselben wiederholt und bei willkürlicher Strafe eingeschärft werden mußte. Durch eine Verordnung des Oberamtmanns Dominicus Porsen vom 30. Mai 1639 wurde die Einsendung der Akten vor der Execution, welche bis dahin nur bei Todesurtheilen nöthig war, auf alle, selbst auf die freisprechenden Urtheile ausgedehnt.

Bis zum Jahr 1648 war das Schöffen-Gericht in St. Goar alleiniges Criminal-Gericht und erstreckte seine Jurisdiction über alle Einwohner der ganzen Niedergrafschaft Catzenelnbogen ohne Unterschied des Standes, indem die Jurisdiction aller kaiserlichen und fremden Gerichte durch Privilegien frühzeitig ausgeschlossen worden war. Die Befreiung der Niedergrafschaft Catzenelnbogen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte ertheilte schon König Friedrich III. dem Grafen Johann von Catzenelnbogen durch eine Urkunde vom 29. Juli 1442. Die

hessischen Gesammtlande wurden sodann durch ein Privilegium vom 25. Februar 1493 von der Gerichtsbarkeit der kaiserlichen und aller fremden Gerichte, namentlich der westphälischen Femgerichte befreit. — Durch die Abtretung des Landes an die Linie Hessen-Rheinfels trat jedoch eine gänzliche Veränderung in Betreff der peinlichen Gerichtsbarkeit ein.

Nach den Haus-Verträgen vom Jahr 1648 und 1654 wurde dem Hause Hessen-Rheinfels die Criminal-Jurisdiction in der ganzen Niedergrafschaft Catzenelnbogen übertragen, und ließ dasselbe sie durch das Schöffen-Gericht in St. Goar nach wie vor ausüben, nur mit der Aenderung, daß an die Stelle des Schulteis jetzt der herrschaftliche Amtmann trat. Ausgenommen von der Jurisdiction des Schöffen-Gerichts und jener der Regierung in Cassel unterworfen, waren in Folge dieser Veränderung, alle Staatsverbrechen und solche, welche mit der Landeshoheit in Beziehung standen, Verbrechen welche auf dem Rheine stattfanden, jene der Militairpersonen, alle Verbrechen, worauf Confiscation des Vermögens stand. Eine fernere Ausnahme bildeten die Fornications-Fälle, welche jetzt durch das Consistorium in Cassel, und die Sabbathsbußen, welche durch den hessen-casselischen Reservaten-Commissar in St. Goar abgeurtheilt wurden. Befreit von der Jurisdiction des Schöffen-Gerichts waren endlich zu Folge Vertrages vom 3. Juli 1656, die evangelischen Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener und der Reservaten-Commissar in St. Goar. Im Falle sich diese Beamten ein Verbrechen zu Schulden kommen ließen, bestellte der Landgraf von Hessen-Rheinfels ein sogenanntes **Judicium honoratum,** dessen Mitglieder zur Hälfte aus evangelischen und zur Hälfte aus katholischen Gerichtspersonen genommen wurden. Wegen geringeren Vergehen standen diese Beamten dage-

gen unter der Jurisdiction des Reservaten-Commissars. Die hiervon abweichende Angabe von der Nahmers in seiner Entwickelung der rheinischen Territorial-Verhältnisse, wonach der Linie Hessen-Cassel die Criminal-Jurisdiction über die Geistlichen und seine Beamten in St. Goar zugestanden haben soll, ist unrichtig und beruht auf einer Verwechselung mit der Quart in Niederhessen.

Das Ansehen des Schöffen-Gerichts hatte durch diese vielfältige Beschränkung seiner Jurisdiction sehr verloren und büßte noch mehr von seiner Selbstständigkeit ein, als Landgraf Ernst sich veranlaßt sah durch eine Verordnung vom 4. December 1666 zu bestimmen, daß stets ein Kanzlei-Rath den Sitzungen des Schöffen-Gerichts beiwohnen solle. Durch diese Einrichtung mußte der Einfluß der beiden Rechtsverständigen im Schöffen-Gerichte, dieses Kanzlei-Raths und des Amtmanns als Vorsitzer, um so überwiegender werden, als Beide schon durch ihre anderweitige amtliche Stellung auf die aus der Bürgerschaft gewählten Gerichtsschöffen großen Einfluß haben mußten. Der Landgraf Wilhelm sah sich hierdurch veranlaßt durch ein Gesetz vom 7. September 1723 die peinliche Rechtspflege der Justiz-Kanzlei in St. Goar zu übertragen, welche von da ab in erster und letzter Instanz über alle Verbrechen urtheilte, häufig aber auch noch, gleichwie früher das Schöffen-Gericht, die Aktenversendung an eine Universität eintreten ließ. Diese Verfassung wurde bis zur französischen Occupation im Jahr 1794 beibehalten. Die Thätigkeit des peinlichen Halsgerichts in St. Goar war vom fünfzehnten bis ins achtzehnte Jahrhundert so groß, daß durchschnittlich, mittelst Beihülfe der Tortur, jährlich zwei Personen hingerichtet wurden, obschon die Einwohnerzahl der ganzen Niedergrafschaft Catzenelnbogen im 14ten

und 15ten Jahrhundert nur ungefähr 12,000 und Ende des 18ten Jahrhunderts 20,000 Seelen betrug, und obschon durch die Anwesenheit der Landesherren auf Rheinfels noch sehr viele Begnadigungen eintraten! — Weder das Schöffengericht, noch die Juristen-Facultäten in Giesen und Marburg, welche die meisten hier vollzogenen Todesurtheile fällten, kann ein Tadel treffen, wohl aber das Gesetz, welches ein so höchst trügliches und zugleich entsetzliches Mittel zur angeblichen Erforschung der Wahrheit zuließ. Die Urtheile der Facultäten, worin auf Anwendung der peinlichen Frage, d. h. der Folter erkannt wurde, lauteten in der Regel dahin: „Daß Peinlich Beklagter zu Erforschung der Wahrheit, und Beweisung seiner Unschuld, dem Scharfrichter zu übergeben, auch von demselben, mit der Schärfe ziemblicher Weise, anzugreiffen seye. Alß wihr ihn dan hiermit darzu condemniren — Von Rechts Wegen."

Weder die peinliche Halsgerichts-Ordnung Carl V., noch jene Philipps des Großmüthigen ließen es an ausführlichen Vorschriften über die Anwendung der Folter fehlen, das Uebel lag aber nicht in der Art der Anwendung dieses fürchterlichen Mittels, sondern in dem Mittel selbst. Abgesehen hiervon, waren die Indizien, bei deren Vorhandensein die Folter angewendet werden sollte, viel zu unsicher und dem Zufalle nnterworfen; so konnte z. B. Jemand ohne allen weiteren Verdacht auf die blose Aussage eines Angeklagten, daß er sein Mitschnldiger sei, gefoltert werden. Dabei war das Maaß der Folter in die Willkühr des Richters gestellt.

„Die peinlich Frag soll nach gelegenheyd des argkwons der person, vil, oft oder wenig, hart oder linder, nach ermessung eyns guten vernünftigen richters, fürgenommen werden."

Unter der großen Anzahl von Hingerichteten fand sich kein einziger Fall, in welchem das Todesurtheil auf andere Beweise als auf ein, durch die Folter erpreßtes Geständniß gefällt worden wäre. Nach meiner innigsten Ueberzeugung, welche ich aus der genauen Durchsicht der vielen Criminal-Prozeduren schöpfte, würde jetzt der größte Theil dieser Unglücklichen entweder ganz frei oder wenigstens von der Instanz losgesprochen worden sein. Ich will hiermit durchaus nicht behaupten, daß die Hingerichteten alle unschuldig gewesen wären, was indessen bei Vielen derselben gewiß der Fall war, sondern nur, daß dieselben, das durch die Folter erpreßte Geständniß abgerechnet, des ihnen zu Last gelegten Verbrechens rechtlich nicht überführt waren, mithin die Möglichkeit und in den meisten Fällen selbst die Wahrscheinlichkeit vorlag, daß sie unschuldig waren.

Die vielen Beispiele, wo wirklich Unschuldige in Folge von Geständnissen, welche die Folter erpreßt hatte, zum Tode verurtheilt worden sind, mögen durch nachfolgende beiden interessanten Fälle vermehrt werden:

Eine gewisse Anna Elisabetha Hager aus St. Goarshausen wurde im Jahr 1679 durch das peinliche Halsgericht in St. Goar zur Untersuchung gezogen, weil sie ein von ihr außer der Ehe gebornes Kind ermordet haben sollte. Obschon die Beklagte läugnete ein Kind geboren zu haben, auch die Leiche des angeblich ermordeten Kindes nicht vorlag!, und außer dem allgemeinen Gerüchte und einem längst als falsch erkannten Indizium (es fand sich Milch in der Brust) keine Beweise gegen die Beklagte vorlagen, wurde sie dennoch durch die Juristen-Facultät zu Giesen zur Folter verurtheilt. In welcher Art dieses Urtheil vollzogen worden ist, mag am besten durch Mittheilung des darüber aufgenommenen Protokolls bekundet werden.

"**Actum** St. Goar uffm Rathshauß Sambstag den 6/16. September 1679 bei gehaltenem peinlichen Halsgerichts **contra Annam Elisabetham Hagerin** von St. Goarshausen **in pto Infanticidy. Praesentibus** Herr Amtmann von Reichenberg **Hermanni Cappii**, Hr. Amtsverwalter Philipp Diepenbrock, Hr. Lorentz Bilfeldts, Friedrich Gerlach, Caspar Klug, Hans Jakob Breuer, Abraham Ritter, und Johann Jost Jungk, allerseits Schöffen:

Nach gehegtem Gericht hat man peinlich Verklagtin **Anna Elisabetha Hagerin** durch zwei Bürger mit gewehrter Handt undt dem Amtsdiener vor Gericht gestellet, welcher dann zugleich der Meister von Nastätten mit seinen zur **tortur** gehörigen **Iustrumenten** an die Seite gestellet wurde, der sogleich solche vor ihrem Angesicht uff den Nebentisch gelegt und nachdem Sie also vorgestellet, hat man Sie weilen Sie des beschuldigten Kindermordts in Ihren vorherigen verschiedenen güttlichen Verhörungen nicht geständig sein wollte, ferner zuvorderst aber in der Gütte, daß Sie es nicht vor den Augen schwebender maßen an die **Extremität** undt **tortur** kommen undt Ihren Leib marteren und zerreissen laßen wolte, alles ernst erinnert, Gott die Ehre zu geben, Ihre begangenen Sünden bereuen und die Wahrheit des beschuldigten Kindermordts rundt heraußer zu sagen und zu bekennen, uff die von Einer hohen löblicher Universität Giesen eingekommenen fragstück **examinirt**. Alß nun diese güttliche **Examination** vollbracht, hat man Sie in die Kuche uffm Rathhaus, weilen Sie mit der Wahrheit nit heraußen gewollt, nebst dem Scharfrichter bringen lassen, demselben anbefohlen, seine **Instrumenta** Ihr nochmahlen vorzulegen, dieselbe anzuschrauben, und zur **tortur** sich fertig zu machen,

da Sie dann von dem Amtsdiener der Hand undt Fußschellen entlediget, Ihr aber anbefohlen worden, Ihre begangene Sünden zu bekennen, Gott dem Herzens-Kundiger nicht ferner mit Verleichnung denselben schwerlich zu erzürnen, noch sich Ihren Leib durch die **Tortur** (so jetzo wie Sie vor Augen sehn undt an dem weren) zermartern und zerreißen zu lassen, damit Sie her nachher nicht ein armer Krüppel seyn würde, wann Sie das thun würde, würde Sie von Gott wieder zu Gnaden genommen werden, und von der weltlichen Obrigkeit aber würde sie hierdurch ein gnädig Urteil erhalten; Sie gab aber hierauf zu Antwordt, Sie were des Lebens müthe, undt wünschete daß Ihr doch baldt Ihr recht gethan würde, Sie müßte in Gottes Willen sich ergeben, müsse auch geschehen lassen, was die Obrigkeit haben wollte, wann Sie aber durch die Schmerzen der **tortur** ein Mehreres als Sie bekennet, sagen, und darnach durch ein uff Ihre Aussage, ergehendes Urtheil hin, Mörder an ihrem Leibe würde, wollte Sie solches dem Gericht heim gewießen haben, und wann Sie wüßte daß Sie, wann Sie ein Mehreres damit Sie der Marter abkähme, alß Sie selbst wüßte oder an sich selbst wahr wäre, aussagte, Sie daran nicht weiter sich versündigte, so wolle Sie es thun. Hierauf wurdte aber ihr **replicirt**, daß man ein Mehreres nicht als die Wahrheit zu bekennen von Ihr erforderte, auch ein Mehreres nicht als was die Rechte umb die Wahrheit heraußer zu bringen mit sich brecht, thun würdte, allein wann Sie sich selbst durch Ihre falsche Bekenntnus in größere straff und Marter durch fallendes Urtheil stürtzen und also selbst hierdurch an Ihrem eigenen Leibe eine Mörderin werden wollte, so wolte man Solches uff Ihr Gewissen bei Verlust Ihrer Seelen Selig-

keit heim gegeben haben, Sie sollte Ihre Seligkeit bedenken, und die Wahrheit rundt heraußer bekennen, worauf Ihr dann sogleich vom Scharfrichter, als Sie uff den Stuhl sich gesetzet die Hände uff den rucken gebunden, die Fußschrauben scharf angezogen, und uff die Fragstück nochmahlen gefragt wurde, hat aber ein und anderes negative beantwordtet und dabei bestendig verharret, worbey man es vor dießmahl gelassen und dem Scharfrichter die Schrauben abzunehmen und dem Amtsdiener die Verklagte in die Custodi abzuführen befohlen worden.“ —

Nachdem das unglückliche Mädchen noch zweimal in höherem Grade gefoltert worden war, gestand sie endlich in ihrer Verzweiflung — eine Lüge, — daß sie nämlich ihr Kind wirklich ermordet und in den Rhein geworfen habe. Auf den Grund dieser, durch die Folter erpreßten Lüge wurde das Mädchen zum Tode verurtheilt und würde denselben erlitten haben, wenn nicht ihre Mutter, erschreckt durch das Todesurtheil, dem Gerichte angezeigt hätte, daß das von ihrer Tochter eingeständlich ermordete Kind durch dieselbe zu entfernten Verwandten gebracht worden sei, und ihre Tochter blos deshalb die Lüge gestanden, weil ihr Vater vor der Geburt des Kindes gedroht habe, dasselbe ermorden zu wollen. Wenn wir mit Bewunderung durch eine solche aufopfernde Mutterliebe erfüllt werden, welche die fürchterlichsten Qualen und selbst den Tod für die Rettung ihres Kindes erdulden wollte, so kann uns ein Mittel, welches zu solchen Resultaten führt, nur mit dem größten Abscheu erfüllen. Die Angaben der Mutter stellten sich als wahr heraus; der menschenfreundliche Landgraf Ernst suchte, so viel wie möglich, die edle Dulderin durch die sofortige Verheurathung mit ihrem armen Liebhaber und eine reiche Ausstattung

und sonstige Gnadenbezeugungen zu entschädigen, die ausgestandenen Seelenleiden und den, durch die Folter zerstörten Körper konnte aber menschliche Hülfe nicht vergüten und herstellen. Unsere Bewunderung muß noch mehr gesteigert werden, wenn wir bedenken, welchen fürchterlichen Tod die Unglückliche zur Rettung ihres Kindes erdulden wollte. Nach einem Gesetze Philipps des Großmüthigen vom 25. Mai 1554, welches in St. Goar angewendet wurde, sollte nämlich eine Kindesmörderin folgende barbarische Strafe erleiden: „Die sol man lebendig in eyn Grab, eyn Dornen heck uff iren leib legen, sie mit Erde beschutten, und ir eyn eychnen Pfal durch ir hertz schlagen, zur straff und zur abscheuhe meniglichen.“ —

Der zweite Fall, wo sich eine unschuldige Person auf der Folter zu einem Verbrechen bekannte, welches sie nie begangen hatte, und in Folge dieses erpreßten Geständnisses zum Tode verurtheilt wurde, welchem sie nur durch einen Zufall entging, ist nicht minder interessant. Am 24. October 1641 wurde an dem Wege, welcher von dem Schlosse Rheinfels nach Biebernheim führt, die Leiche des Johann Leonhard, eines entlassenen hessischen Soldaten, welcher sich als Zimmermann in Biebernheim niedergelassen hatte, gefunden. Nach dem Fundberichte der Wundärzte fand sich an der Leiche keine Verletzung außer einer tief ins Herz gehenden Stichwunde vor. Nach dem Besichtigungs-Protokolle des Schöffengerichts lag die Leiche auf einer kleinen Erhöhung neben dem Wege, auf der linken Seite, nicht ausgestreckt in ihrer ganzen Länge, sondern in einer Lage, als wenn der Entleibte die Todeswunde sitzend empfangen hätte. Neben der Leiche fand sich ein großes, durch Blut geröthetes Messer, welches in die Wunde paßte, dessen Eigenthümer aber nicht ermittelt werden konnte. Der Entleibte hatte im Schlosse

Rheinfels als Zimmermann gearbeitet, war aber am Tage vor seinem Tode in Folge eines Wortwechsels mit dem Burggrafen (in damaliger Zeit eine Art Haushofmeister) von Rheinfels, Hans Heinrich Fink, aus der Arbeit entlassen worden. Dieser Umstand brachte den peinlichen Ankläger auf die Idee, daß der Burggraf der Mörder des Zimmermanns sein könnte. Nachdem derselbe noch ermittelt hatte, daß der Burggraf an dem Tage, an welchem die Leiche gefunden worden, auf dem Wege nach Biebernheim, in der Nähe der Stelle, wo die Leiche lag, gegen Abend gesehen worden war, glaubte er hinreichenden Grund zur Anklage gegen den Burggrafen zu haben. Der Burggraf gestand ein, daß er den Zimmermann aus der Arbeit entlassen und am 24. October, nach einem bei dem Commandanten von Rheinfels, Obristen Strupp von Gelnhausen, eingenommenen Nachtessen, in Begleitung seiner Frau einen Spaziergang auf dem Wege nach Biebernheim hin gemacht, den Ermordeten aber damals weder gesehen, noch viel weniger ermordet habe; ebenso gestand er ein, daß er bei diesem Spaziergange, wie gewöhnlich, seinen Hirschfänger bei sich geführt habe. An diesem Hirschfänger wollte der Stadtschulteis einen Bluttropfen bemerkt haben, die beiden Gerichtsschöffen und der Actuar behaupteten das Gegentheil. Unter diesen Umständen wurde der Burggraf arretirt und trug der Fiscal auf Anwendung der Folter gegen ihn an. Vergeblich berief sich der Burggraf auf seine Unschuld und das Zeugniß seiner Gattin, vergeblich bemühte sich sein Vertheidiger das Gericht davon zu überzeugen, daß die Tortur ein durchaus ungenügendes und verwerfliches Mittel zur Erforschung der Wahrheit sei, wobei er sich auf eine Menge Autoren und Beispiele, wo die Folter Veranlassung zu Justizmorden gegeben habe, berief, indem er

hinzufügt: „und würde der ganze Tag nicht Zeit genug sein, solche Justizmorde alle herzuzählen"; vergeblich führt der Vertheidiger sehr klar aus, daß die vorhandenen Indizien durchaus nicht zur Anwendung der Folter berechtigten — die Juristen-Fakultät in Gießen erkennt auf die Folter, weil nach Philipps peinlicher Halsgerichts-Ordnung v. J. 1535 die Thatsache, daß der Burggraf mit Waffen in der Nähe des Orts, wo der angebliche Mord geschehen sein sollte, gesehen worden ist, zur Anwendung der Folter berechtige.

Auch das bekannte Gottesurtheil, das sogenannte „Beschreien des Bluts", wonach der Angeklagte die Hand auf die Wunde legen, und dreimal ausrufen mußte: „bin ich schuldig an diesem Tode, so gebe Gott solches mit einem Zeichen an mir oder ihm zu erkennen", wurde mit dem Burggrafen abgehalten, und fiel zu seinen Gunsten aus, indem bei der Berührung der Wunde kein Blut floß, was nach dem Glauben der damaligen Zeit stets der Fall sein sollte, wenn der wirkliche Mörder die Leiche berührte. Ungeachtet dieses günstigen Resultats wurde der Burggraf dennoch gefoltert. Beim ersten Grade der Folter beharrte derselbe bei der Behauptung seiner Unschuld, beim zweiten Grade aber, überwältigt durch die Schmerzen, gestand er die Lüge, er habe den Zimmermann mit seinem Hirschfänger erstochen, und sodann das bei der Leiche gefundene Messer in die Wunde getaucht und neben die Leiche gelegt. Sobald die Schmerzen nachließen, widerrief der Burggraf dieses falsche Geständniß, worauf er abermals gefoltert, dasselbe wieder als wahr bestätigte und in Folge dessen zum Tode verurtheilt wurde. Während das Urtheil zur Bestätigung an den Landgrafen Georg nach Darmstadt geschickt ward, ergab sich indessen die vollkommene Unschuld des Burggrafen

und der sicherste Beweis, daß der Zimmermann sich selbst erstochen hatte, worauf schon die Lage der Leiche hingedeutet hatte. Der Zimmermann hatte nämlich seinen drei Brüdern, welche im Hessen-Darmstädtischen wohnten, geschrieben, daß er durch die Entlassung aus der Arbeit nahrungslos geworden, sich und seine Familie nicht mehr ernähren könne, weshalb er den Entschluß gefaßt habe, sich das Leben zu nehmen, welcher Entschluß bei Ankunft des Briefes schon ausgeführt sein würde. Durch Zufall hatte einer der drei Brüder die Verurtheilung des Burggrafen vernommen, und dem Landgrafen Georg die drei eigenhändigen, ganz gleichlautenden Briefe des angeblich Ermordeten eingehändigt. Die Unschuld des Burggrafen wurde feierlich anerkannt, er war aber in Folge der starken Folterung zum Krüppel geworden. Unbegreiflich ist es übrigens, daß die Folter, obschon von allen Seiten als ein trügliches und barbarisches Mittel bekämpft, und bereits in einem Urtheile des Reichs-Kammer-Gerichts vom Jahr 1603 für ein ganz unzuverlässiges Mittel zur Erforschung der Wahrheit erklärt, sich mehrere Jahrhunderte lang und selbst bis in den Anfang unseres Jahrhunderts behaupten konnte. In St. Goar, sowie in ganz Hessen wurde sie durch ein Gesetz des Landgrafen Friedrich vom 23. November 1785 abgeschafft. Das Hexenwesen und die Zauberei scheinen in St. Goar in der älteren Zeit keinen Eingang gefunden zu haben, indem die Criminalakten keinen einzigen Hexenprozeß enthalten, was um so auffallender ist, als in dem benachbarten Kurstaate Trier die Hexenverfolgung sehr thätig betrieben, und mehrere hundert unschuldige Frauen als Hexen verbrannt worden sind. Noch im Jahr 1748 wurde in Trarbach an der Mosel eine Frau wegen Hexerei verbrannt. Der einzige Fall, wo das Schöffengericht mit einem

Hexenprozesse befaßt wurde, kommt erst im Jahr 1714 vor. Der damalige lutherische Pfarrer und Inspector Johann Heinrich Birkenhauer glaubte nämlich mehrere Zauberer und Hexen unter den Einwohnern der guten Stadt St. Goar entdeckt zu haben. Derselbe verweigerte einem der Hexerei beschuldigten Mädchen das Abendmahl, wodurch eine Beschwerde bei dem Consistorium in Cassel und nachfolgendes Gutachten der theologischen Facultät in Giesen veranlaßt worden ist.

Responsum.

„Als Uns **Decano Professoren** und **Doctoren** der Theologischen Facultät auf der Fürstl. Hessischen Universität allhier, nachgesetzte Frage fürgeleget, und darüber unser Theologisches Bedenken zu ertheilen begehret worden nemlich:

Ob wann einem zeitlichen evangelischen-lutherischen Pfarrer in St. Goar von einem Schulkind oder 14 Jährigen Mädgen und seiner Mutter **ultro** angezeiget wird, daß solch Mägden nicht nur mit Satanischen Versuchungen selbst geplaget werde, sondern daß auch viele von der Gemeinde, welche sowohl mit Namen als Zunahmen, als auch ihren Verrichtungen nach umbständlich als Zaubergesindlein **implicirt** würden und derselbe dann seinen pflichtschuldigen Bericht zum **Consistorio** eingeschickt, ihm vor beschehener Untersuchung und erfolgender Consistorial-Resolution zugemuthet werden könne, dergleichen **implicirte** Leute **bona conscientia** zum heiligen Abendmahl zu **admittiren**?“

„Haben wir nicht ermangelt die Sache nach Inhalt heiliger Schrift, auch christlicher **prudenz** und **Praxi** der evangelischen Kirche reiflich und wohl zu erwägen. Ob nun zwar am Tage ist, daß auf eine bloße Denunciation Niemand, wann auch schon ein **Corpus delicti** vorhanden

wäre, also bald vom h. Abendmahl könne ausgeschlossen werden, ehe er genugsamb gehöret und des Verbrechens wo nicht überwiesen dennoch mit harten indiciis graviret worden, allermassen nicht aller sonderen nur etlicher Menschen Sünden offenbahr werden, daß man sie allhier noch richten kann Timoth. vers 24. Und uns Menschen nicht zukommt in Gottes verborgenes Gericht eigenmächtig zu greiffen, dahero auch Christus selbst denen Knechten des Hausvaters nicht wollte gestatten, daß sie nach eigenem Gutdünken das Unkraut sollten ausgüren Matth. XIII. 28. 29. 30. So sind auch sonderlich die delicta von Zauberey und Hexenwesen valde dubia et occulta, auf welche man, wann sie nicht mit sonderbahren evidenten Umständen sich zu Tage legen, nicht leicht fallen, viel weniger darüber urtheilen darf, zumal man Exempel genug hat, daß der Satan rechtschaffenen unschuldigen Leuthen hierinnen einen falschen Schein gemacht und seine Freude darüber gehabt hat, wann er sie solchergestalt in Verdacht oder noch größer Unheil können stürtzen. Dahero es so wohl wider das allgemeine Gesetz der Liebe, als auch insonderheit wieder das achte Gebot würde gehandelt seyn, wann man alsofort solche Leuthe, von denen etwas dergleichen angebracht wird, in Verdacht ziehen, beschuldigen und gar des h. Nachtmahls unwürdig erklären wollen, wogegen die Warnung des Apostels Jacobi streitet: „Ihr bedenket es nicht recht, sondern ihr werdet Richter und machet bösen Unterschied.“ Jacob. II. 4. — Jedennoch da in gegenwartigem casu der evangelische lutherische Pfarrer 1) die bei ihm denuncirte Leute nicht vom heiligen Abendmahl abgewiesen, sondern die Sache an sein vorgesetztes Consistorium berichtet

20

und sich daselbst Raths erholet, bis zu dessen Einlangung aber nur eine dilation mit administrirung des h. Abendmahls gesucht umb seiner eigenen conscienz dißfalls zu rathen, so ist sothaner dilatio von der eigenmächtigen Excommunication weit unterschieden, solche auch einem rechtschaffenen **Pastori in casu dubio** allerdings erlaubet. Ja es ist 2) die Pflicht und Schuldigkeit eines Lehrers daß er seine Amtsverrichtungen soviel immer möglich mit guter Gewißheit seines Herzens thue, denn sonst würden sie nicht aus dem Glauben gehen und vor Gott Sünde sein Röm. **XIV**. 23."

"Und da nun 3) dieser evangelische Pfarrer sich kein Urtheil über diese verborgene Sünde anmaßen, viel weniger 4) die in Verdacht gekommenen selbst deswegen angreiffen oder bestrafen, welches ihm doch sonst ganz insgeheim und blos zur Warnung an die Seelen zu thun wohl freigestanden hätte, wie der seelige Hr. Spener stattlich ausgeführet **P. I.** theologischer Bedenken Cap. 11. Art. **IV**. p. 228 seq., sondern er hat 5) nur die Sache in den Schöß seines vorgesetzten **Consistorii** ausschütten und durch dessen Rath oder **decisum** sein eigenes Gewissen in Sicherheit stellen wollen. So erscheint daraus klärlich daß er Niemand zu beschuldigen oder einen bösen Leumund zu machen im Sinne gehabt und ihm dahero nicht zu verargen gewesen, daß er zu Beruhigung seines eigenen Hertzens bis auf erlangte weitere **Information** sich der **Administration** des heiligen Nachtmahls enthalten.

Urkundlich unter beigedruktem Facultäts-Insiegel.

Giessen, den 28. Januar 1714.

(L. S.) **Decanus, Professores** und **Doctores** der **Theologischen Facultät** hierselbst.

Die Ansichten des um die Menschheit so sehr verdienten Jesuiten Friedrich Spee, geboren zu Langenfeld im Kölnischen 1591 oder 1595, welche er in seiner im Jahr 1631 zu Rinteln gedruckten Schrift: „Cautio criminalis oder über die Hexenprozesse an die Obrigkeit in Teutschland" zur Bekämpfung der Hexenprozesse entwickelt hatte, scheinen nach diesem Gutachten bei der evangelisch-theologischen Facultät in Giesen noch keinen Eingang gefunden gehabt zu haben. Spee war wohl am meisten geeignet, den schauderhaften Hexenverfolgungen durch seine Belehrung ein Ziel zu setzen, da er ein Mann von hellem Verstande, tiefem Gefühle, warmer Nächstenliebe, ächter Religiosität und als letzter Beistand der vielen unglücklichen Schlachtopfer, die er zum Feuertode vorbereitete, mit dem wahren Sachverhalte am besten bekannt war.

Die Facultät scheint sich indessen in Betreff des Motivs, als wäre es dem Herrn Pfarrer nur um Beruhigung seines Gewissens zu thun gewesen, geirrt zu haben, denn bald darauf veranlaßte derselbe durch den Fiscal eine förmliche Untersuchung gegen mehrere Einwohner St. Goars, deren Namen wir absichtlich verschweigen wollen, damit ihre jetzt noch hier lebenden Nachkommen nicht als Zauberer und Hexenmeister verschrien werden mögen. Das Schöffen-Gericht wieß jedoch diese Anklage, sowie den Antrag des peinlichen Anklägers auf Verurtheilung zur Folter, wegen Mangel an Beweis ab, wodurch denn auch der Herr Pfarrer um ein auto da fé gebracht worden ist.

Das Criminal-Gefängniß befand sich in dem hohen Thurme, welcher jetzt Eigenthum des Herrn Weinhändlers Weber ist. Die gefährlichen Verbrecher wurden mittelst einer Vorrichtung, welche noch jetzt in dem Thurme zu sehen ist, in ein Burgver-

ließ herabgelassen. Die peinlichen Executionen fanden dem Lurley-Felsen gegenüber im Distrikt zu „Garten“ statt, wo der Galgen an der Trierischen Grenze stand. Das Andenken an diese Richtstätte wird noch jetzt durch den Namen des Galgenbaches, welcher dem Lurley gegenüber in den Rhein fließt, erhalten. Ein treues Verzeichniß der noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts üblichen barbarischen Strafen, liefert eine Scharfrichter-Taxe vom 26. Januar 1754. Hiernach waren hängen, köpfen, viertheilen, ertränken, räderen und verbrennen die gewöhnlichen Todesstrafen und wurden dieselben häufig noch durch Nasen- und Ohrenabschneiden, Abhauen der Hand, Ausreißen der Zunge und Zwicken mit glühenden Zangen, geschärft.

Das Rügegericht in St. Goar.

Das Schöffengericht hatte neben seinen Funktionen als Criminalgericht auch jene eines Rügegerichts für geringere Vergehen auszuüben, und erstreckte sich seine Gerichtsbarkeit auch in dieser Beziehung über die ganze Niedergrafschaft Catzenelnbogen. Nach dem Stadtweisthume fanden jährlich drei solcher Dingtage statt, der erste auf den Mittwoch nach dem 18. Januar, der zweite auf Mittwoch nach Quasimodogeniti, und der dritte auf den Mittwoch nach St. Johann des Täufers Tag. Das Gericht wurde im Namen des Landesherren gehegt, und erhielt auf Kosten desselben eine Mahlzeit. Bei diesen Dingtagen, wobei jeder Bürger bei namhafter Strafe erscheinen mußte, fand das öffentliche und mündliche Verfahren bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts statt. Vor Hegung des Gerichts forderte der Vogt oder Schulteis die anwesenden Bürger zur Angabe aller, zu ihrer Kenntniß gekommenen Ge-

setzesverletzungen, Verbrechen und Vergehen auf und wurden die hierauf bezüglichen **Positiones** oder Fragestücke vorgelesen (Anlage Nr. 26). Von diesem „rügen“ erhielt das Gericht auch den Namen Rügegericht. Die veranzeigten Verbrechen wurden alsdann dem peinlichen Gerichte überwiesen, die geringeren Vergehen aber sofort abgeurtheilt. Der wichtigste Akt bei diesem Gerichte war jedoch die öffentliche Verkündigung des alten Stadtweisthums in Gegenwart der ganzen Bürgerschaft und des fürstlichen Beamten, wodurch die Rechte des Lanedsherrn, sowie jene der Bürger und ihre Freiheiten gewahrt, und durch Tradition von Geschlecht zu Geschlecht überliefert wurden.

Der Stadtrath als Polizei-Gericht.

Dem Stadtrathe stand seit den frühesten Zeiten eine polizeirichterliche Strafgewalt zu, wodurch die Competenz des Rügegerichts beschränkt wurde. Nach dem Stadtweisthume beschränkte sich dieses Strafrecht auf die Aburtheilung der Feld- und Waldfrevel, sowie der Polizei-Uebertretungen innerhalb der Stadtgrenze. Das Weisthum sagt in dieser Beziehung „So viel Waldt und Weingarten Schützen-Ruhe belangt, hat jederzeit ein ehrbahrer Rath zu strafen von wegen der Gemeinde, wie dann auch Tag und Nacht-Wacht Ruhgen, und was in der Stadt an Häusern, Ueberbauen, an Schornstein, Straßen, Weeg und Steegen, in Feld übertreten und verbrochen wirdt, gebühret alles einem ehrenbahren Rath allhier zu straffen;“

„item Metzger und Beckerstraffen, so etwas von Ihnen verbrochen und Straffbahr.“ Die Geldstrafen betrugen durchschnittlich jährlich 100 Gulden und flossen in die städtische Kasse.

Der Stadtrath suchte seine Competenz so viel als möglich

auszudehnen, wodurch er häufig mit dem Amtmann in Collision kam. Im Jahr 1688 versuchte der Stadtrath durch eine Bittschrift an den Landgrafen Ernst eine erweiterte Competenz zu erlangen, worin er als Motiv anführt: „daß auch hiesiger Stadtrath von der Bürgerschaft in keine Consideration gezogen und gebührend respectirt wird, wordurch dann alle Unordnungen in hiesiger Stadt herrühren und entstehen, er auch früher Gewalt gehabt den Verbrecher gegen Polizei-Verordnungen ergreiffen und einsetzen zu lassen."

Der Landgraf beschied den Stadtrath unter dem 18. August 1688 abschlägig, indem er bemerkt: „Nachdem hiesiger Stadtrath bekanntlichen mit solchen Persohnen in jetziger Zeit nicht besetzet ist, denen Wir das unterweilen gar schwere Justizwerk anvertrauen könnten, so wird solches zur Zeit abgeschlagen, gleichwohl aber, damit hiesiger Bürgermeister und Rath unsere gnädige Gewogenheit gegen sie erkennen mögen, soll ihnen Kraft dieses erlaubt seyn, diejenigen so etwa dem Magistrat sich wiedersetzen, demselben den gebührenden respect und Gehorsamb in Sachen, worinnen sie zu gebieten haben, nicht erweisen, auch die Feld und Weingartsschaden, item was gegen hiesige StadtPolizei, und MarktOrdnung verbrochen wird, mit dem bürgerlichen Gehorsamb (Gefängnus) zu bestraffen; jedoch dergestallt, daß sobald nach Einsetzung des Verbrechers, solches bei hiesiger unserer Kanzlei oder Amt umbständlich angezeigt werde, damit hierunter aller Mißbrauch vermitten und wo etwa excediret worden, remedyret werde."

Die Feld- und Gartendiebe wurden gewöhnlich in ein, auf dem Markte befindliches Trillhäuschen, dessen Anschaffung Landgraf Ernst durch ein Rescript vom 1. Juli 1664 auf den Antrag des Raths, gestattet hatte, gesetzt, oder mußten mit der

sogenannten Geige, einer hölzernen, mit Schellen versehenen Halskrause, durch die Stadt gehen.

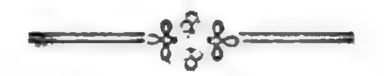
Die Polizei-Commission.

Im Jahr 1765 wurde ein besonderes Polizei-Gericht unter dem Namen Polizei-Commission in St. Goar angeordnet, und demselben die bis dahin theils von dem Rügegerichte und theils vom Stadtrathe ausgeübte Strafgewalt, übertragen. Mit dieser Veränderung erlosch das Schöffengericht, welches ursprünglich alle Strafgewalt in sich vereinigte, nachdem ihm dieselbe nach und nach, durch das Consistorium und die Regierung in Cassel, den Reservaten-Commissarius und die Justiz-Kanzlei in St. Goar, entrissen worden war. Aus der Hand der Bürgerschaft, welche ursprünglich die Mitglieder des Schöffengerichts erwählt hatte, waren mit diesem Schritte alle Zweige der Strafgewalt in die Hände fürstlicher Beamten übergegangen.

Die Polizei-Commission bestand aus dem Kanzlei-Rathe Wachter als Director, den Gerichts- und Rathsverwandten Link und Guido und dem Stadt-Secretair Zinn als Protokollführer. Dieselbe erstreckte ihre Gerichtsbarkeit über die ganze Niedergrafschaft Catzenelnbogen und über alle Einwohner ohne Unterschied des Standes; gegen ihre Urtheile, welche alle Zweige der Polizei umfaßten, war kein Rechtsmittel, sondern blos ein Begnadigungsgesuch zulässig.

Im Jahr 1778 wurde indessen diese Commission wieder aufgelöst und ihre Functionen dem Amtmann übertragen. Im Jahr 1789 wurde jedoch abermals eine Polizei-Commission errichtet, wobei die Raths- und Gerichtsverwandten von der Theilnahme gänzlich ausgeschlossen wurden. Diese Commission

bestand aus dem Hof- und Kanzlei-Rath Lang, als Director, dem Kanzlei-Rath Wachter, dem Rentmeister Frankenberg, dem Polizei-Inspector, dem Bürgermeister und Stadtsecretair. Der Stadtrath hielt sich durch diese Ausschließung von der Ausübung der Polizeistraf-Gewalt in seinem herkömmlichen Rechte beeinträchtigt, und durch die Entziehung der Strafgelder das städtische Interesse gefährdet. Hierzu kam noch, daß die Polizei-Commission die Leitung des städtischen Armenwesens dem Stadtrathe entzog und demselben blos das Einsammeln der Beiträge überlassen, dieselben aber selbst vertheilen wollte, wobei, wie der Stadtrath in seiner Beschwerdeschrift bemerkt, er den Bettelmönch, die Polizei-Commission aber den Pater Guardian spielen würde. Bei dieser Lage der Sache entschloß sich der Stadtrath sein gutes Recht im Rechtswege gegen die Polizei-Commission geltend zu machen, wurde aber mit seiner Klage durch die Justiz-Kanzlei abgewiesen, worauf er die Berufung an die Regierung zu Cassel einlegte. Bei der Ankunft der Franzosen im Jahr 1794 war der Rechtsstreit noch nicht entschieden und blieb deßhalb auf sich beruhen. Im Jahr 1798 wurde das Friedens- und Polizeigericht in St. Goar errichtet und ihm die Polizeistrafgewalt übertragen; die peinliche Rechtspflege ging aber zum Theil auf die Assisenhöfe und zum Theil auf die Zuchtgerichte über.



Die Zünfte, Gewerbe und Handel.

In St. Goar vereinigten sich die günstigsten Umstände, um den Handel und die Gewerbe schon sehr frühe in Aufnahme zu bringen. Hierhin sind vorzüglich die großen Wallfahrten zum

Grabe des h. Goar und die dadurch entstandenen bedeutenden Jahrmärkte zu rechnen; ferner die Schifffahrt, der Rhein- und Landzoll, und sein sehr gesuchter, natürlicher Hafen, welcher 35 bis 40 Schiffe aufnehmen kann, so wie die fliegende Brücke, welche für Wagen die einzige Passage zwischen Mainz und Coblenz bildete. Nicht minder günstig für Handel und Gewerbe wirkte der Umstand, daß St. Goar die gewöhnliche Residenz der Grafen von Catzenelnbogen, der Landgrafen von Hessen-Rheinfels und der gefürsteten Aebte von Prüm war und schon sehr frühe viele adelige Familien daselbst sich niedergelassen hatten. Besonders gefördert wurden die Gewerbe durch die ständige Besatzung der Festung Rheinfels, welche im Frieden gewöhnlich 300 bis 400, im Kriege aber 4000 Mann betrug. Von großem Einflusse auf den Wohlstand der Stadt war schließlich ihre Eigenschaft als Hauptstadt der ganzen Grafschaft Nieder-Catzenelnbogen, welche mit den Städten Naſtätten und Schwalbach, 108 Dörfer und 20,000 Einwohner enthielt. St. Goar war hierdurch der Sitz aller Behörden und der Mittelpunkt alles Verkehrs.

Der Handel und die Gewerbe waren durch Privilegien gegen ausländische Concurrenz geschützt, was um so nöthiger war, als die Niedergrafschaft Catzenelnbogen auf allen Seiten durch die großen Kurstaaten Mainz und Trier eingeschlossen war. Kein Ausländer durfte irgend ein in St. Goar bestehendes Gewerbe treiben, noch mit Waaren oder Gewerberzeugnissen hausieren, sondern blos die dortigen Jahrmärkte besuchen. Mit dem Aufblühen der Gewerbe entstanden auch frühzeitig die Zünfte. Die ersten Spuren derselben kommen schon zu den Zeiten der Grafen von Catzenelnbogen vor, indem schon Graf Philipp der Aeltere im Jahr 1454 verordnete, daß die

Schneider und andere Handwerker sich zur besseren Ausübung ihres Gewerbes in Gesellschaften zusammen thun sollten. Die förmliche Ausbildung der Zünfte fand indessen erst statt, als St. Goar unter die Herrschaft der Landgrafen von Hessen-Cassel, und insbesondere in den Besitz der Landgrafen von Hessen-Rheinfels gekommen war. Das Zunftwesen war für St. Goar um so wichtiger, als blos in dieser Stadt Zünfte errichtet werden durften, und deßhalb alle Gewerbtreibende aus der ganzen Grafschaft genöthigt waren, sich in die Zünfte zu St. Goar aufnehmen zu lassen. Die für die verschiedenen Gewerbe erlassenen Zunft-Ordnungen, enthielten folgende gemeinschaftlichen Bestimmungen.

Zur Aufnahme in die Zunft wurde ehrliche Geburt und der Besitz des Bürgerrechts erfordert. Die Vertretung der Zünfte und die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten fand durch einen Vorstand, aus zwei Zunftmeistern und zwei Geschworenen statt. Ausländer konnten nur dann in eine Zunft aufgenommen werden, wenn sie die Wittwe oder Tochter eines Mitgliedes der Zunft heuratheten, in welchem Falle sie auch nur die Hälfte des Meistergeldes zu zahlen hatten. Dieselbe Begünstigung hatte bei der Aufnahme eines Sohnes eines Zunftmitgliedes statt.

Uebertretungen der Zunftartikel wurden durch die Zunftmeister mit einer Strafe von 1 bis 10 Gulden belegt, welche zur Hälfte in die Zunftkasse und zur Hälfte in die herrschaftliche Kasse floß. Auf Johannistag wurde jährlich ein sogenannter Zunfttag gehalten, worauf die Meister aller Zünfte bei Vermeidung einer Strafe von 10 Gulden erscheinen mußten. Unter dem Vorsitze des Amtmanns als Oberzunftmeisters wurden sodann die Rechnungen durchgegangen, Beschwerden und

Klagen erledigt, die Lehrlinge aufgenommen und die Gesellen losgesprochen. — Daß diese Zunfttage nach teutscher Weise mit einem reichen Gastmahle beschlossen wurden, bedarf keiner Erwähnung, wohl aber der, dieses Gastmahl betreffende in allen Zunft-Ordnungen gleichlautende Artikel 19:

„Es haben die Meister auf St. Joannis des Täufers Rechnung zu halten. Darnach ist ihnen erlaubt einen Imbß zu halten, jedoch daß dabei Fried und Einigkeit sey; wurde aber einer dagegen handeln oder sonst sich ohngebührlich in essen oder trinken verhalten, derselbe soll in ein Gulden Straf verfallen; mit dem trinken soll's ein Jeder nach seyner Leibs Beschaffenheit halten, zu seyner Ergötzlichkeit jedoch nit mehr denn 4 hiesige Maaß zu sich nehmen mögen.“

Für die Gewerbe von St. Goar wurden nachstehende Zunft-Ordnungen erlassen:

1554 den 19. Mai durch Landgraf Philipp den Großmüthigen,
1601 den 21. Februar durch Landgraf Moritz,
1717 den 25. September durch Landgraf Wilhelm — für die Gerber.
1579 den 1. November durch Landgraf Philipp II. — für die Schröter.
1608 den 18. August durch Landgraf Moritz,
1653 den 20. September durch Landgraf Ernst,
1758 den 18. Februar durch Landgraf Constantin — für die Faßbender.
1660 den 3. Februar durch Landgr. Ernst — für die Metzger.
1661 den 1. Juni durch Landgr. Ernst — für die Wollenweber.
1661 den 1. Juni durch Landgr. Ernst — für die Schreiner.
1649 den 14. October durch Landgraf Ernst,
1700 den 28. Juni durch Landgraf Carl — für die Bäcker.

1753 den 18. September durch Landgraf Constantin — für die Bierbrauer.

1742 den 9. Sept. durch Landgr. Constantin — für die Müller.

1730 den 4. September durch Landgraf Constantin — für die Drechsler.

1705 den 1. Juni durch Landgr. Wilhelm — für die Hutmacher.

1707 den 10. Juli durch Landgr. Wilhelm — für die Leinweber.

1649 den 14. Decbr. durch Landgr. Ernst — für die Schneider.

1769 den 1. Februar durch Landgraf Constantin — für die Seiler und Wagener.

1710 den 25. Aug. durch Landgr. Carl — für die Grobschmiede.

1711 den 22. Juni durch Landgraf Carl — für die Maurer und Zimmerleute.

1656 den 14. März durch Landgraf Ernst — für die Hammerzunft, d. h. für die Sattler, Haffner, Glaser, Leiendecker und Perrückenmacher.

1667 den 3. Mai durch den Landgraf Ernst — für die Leinenschnäpper.

1711 den 1. Juni durch Landgr. Carl — für die Schönfärber.

1788 den 9. September durch Landgraf Emanuel — für die Seifensieder.

1781 den 4. Juli durch Landgraf Emanuel und Landgraf Wilhelm — für die Steuer- und Schiffleute.

1627 durch Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt und

1794 den 2. März durch Landgraf Emanuel — für die Krämer- und Kaufmanns-Gilde.

1677 den 20. December durch Landgraf Ernst,

1726 den 5. Mai durch Landgraf Wilhelm,

1747 den 4. Juli durch Landgraf Constantin — für die Barbierer und Wundärzte.

Die meisten dieser Zunft-Ordnungen wurden durch den Landgrafen Emanuel von Hessen-Rheinfels aufgehoben und an ihrer Stelle unter dem 10. December 1782 neue Zunft-Ordnungen erlassen. Als Motiv für die Aufhebung der alten Zunft-Ordnungen führt der Landgraf an:

Daß nachdem Wir mißfälligst wahrnemen müssen, welchergestalt bei denen Zünften Unserer Niedergrafschaft sich häufige Mißbräuche Unordnung und Gebrechen, eingeschlichen, welcher Ursprung sich auf denen sich auf heutige Zeiten mit einem erwünschten Erfolge nicht mehr anzuwendenden Zunft-Articul gründet, Wir aus dieser Ursache Willen bemeldeten Unordnungen und Gebrechen zu steuern, entschlossen, mithin zum Besten des Niedergrafschaftlichen Publici sowohl, als denen Zünften selbsten gnädigst bewogen worden, sämtliche in älteren Zeiten deren Zünften ertheilte Zunft Articul einzuziehen u. s. w.

Diese neuen Zunft-Gesetze stimmen im Allgemeinen mit den aufgehobenen überein und enthalten nur insofern eine Abänderung, als sie das Strafrecht wegen Uebertretungen der Zunft-Ordnungen, den Zunftmeistern entzogen, und den Gerichten übertrugen, den Ausländern die Aufnahme in die Zunft ohne die oft lästige Bedingung, die Wittwe oder Tochter eines Meisters zu heurathen, gestatteten, und dem Mißbrauche, die Zünfte durch kostspielige Zechereien mit Schulden zu belasten, entgegenwirkten.

Neben diesen Zunft-Ordnungen, welche zunächst nur die Organisation der Zünfte regulirten, galten zur Beaufsichtigung der Zünfte und um das Publikum gegen Uebervortheilungen zu schützen, in St. Goar die älteren Reichs-Polizei-Gesetze, sowie die hessischen Tax- und Polizei-Ordnungen, aus welchen wir nachfolgende Bestimmungen entnehmen.

Landgraf Wilhelm gab um das Jahr 1500 folgende Taxen für mehrere Gewerbe:

Snyder sollen nemen:

Von eynem parchen wammes, einem lundischen paar Hosen und eyner versnytten kappen sechs wyßpfennig; nemlich dry von dem wammes, zween von den hosen, und eynen von der versnytten kappen. Ist aber die kappe slecht unnd nicht versnytten sal man gebenn und nemen sechs heller.

Von eynem langen zwyfaltigen Rocke vier wyßpfennige;

Von eynem zwyfaltigen glocken mantel dry wyßpfennig; u. s. w.

Von frauwen Cleidungen.

Von eynem frauwen Rocke lundisch tuchs acht albus:

Von eynem leydischen 7 Albus

Von schlechtem tuch 6 Albus u. s. w.

Von Schumecher.

Eyn gebuers paar schuw mit dryen Rinken uffs best sal man geben vor für fünf wyßpfennige;

Ein gemein paar Schuv einem man umb dry albus.

Eyn frauven par Schuv umb dritthalb albus.

Kynderen von zwelff jaren ein paar umb zween albus.

Eyn frauvens par uffst best dry albus.

Von lynweber.

Vonn zwyen elenn Breits tuchs sal man uffs hochst geben 5 heller, das geworn ist. Von Schmalem von zweyen elenn dry heller. Vom allerbesten und cleinsten tuch von der elenn 4 heller.

Von böttenner.

Der Bodenner sal geben zween reiffe umb dry heller das ist die stige umb dritthalben albus und daryber sal keyner nemen.

Vom Czymmermannern.

Von mitfasten biß uff Bartholomei zween albus und von derselbigen zyt an bis wider uff mitfaßten anderthalben albus.

Vom Futer Snyder.

Sal nehmen von zehenn strecklyngen eyn albus und nicht mehir.

Von Tageloner.

Eynem der nicht eyn handwerk kan sal maun von mitfasten ann biß uff Bartholomei 14 heller gebenn. Und von derselbigen zyt an biß widder uff mitfaßten eyn albus; Eyner frauven personen uff dieselb zyt 10 heller und im wyntter acht."

Durch Verordnungen des Landgrafen Ludwig III. vom 24. März 1571, des Landgrafen Moriz vom 30. Juni 1622 und des Landgrafen Philipp des Großmüthigen vom Jahr 1534, wurden feste Taxen für alle Gewerbe und Taglöhner angeordnet und über den Betrieb der Gewerbe spezielle Vorschriften ertheilt.

Während des dreißigjährigen Krieges war der Tagelohn durch die große Theurung und die Abnahme der Bevölkerung sehr gestiegen, und beharrten die Gewerbtreibenden und Tagelöhner auch noch nach geschlossenem Frieden bei diesen hohen Taxen.

Die Magistrate der Städte Boppard, Caub, Bacharach, Oberwesel und St. Goar sahen sich dadurch veranlaßt, am 20. März 1654 einen Vertrag abzuschließen, in Folge dessen der Lohn der Handwerksleute und Taglöhner für einen Mann auf 6 und für eine Frau auf 4 Petermännchen herabgesetzt, und daneben für Kost dem Manne täglich 9, und der Frau 6 Petermännchen vergütet wurden. Zugleich wurde bestimmt, daß

der Arbeiter für jeden mehr erhobenen Albus einen Goldgulden Strafe erlegen und diejenige, welche sich weigern würden, für diese Taxe zu arbeiten, mit 4 Thaler Strafe oder acht Tagen Gefängniß belegt werden sollten.

Unter besonderer Aufsicht standen die Bäcker und Metzger und wurde denselben jede Woche durch den Stadtrath eine Taxe, die sogenannten Fleisch- und Brodstahlen, festgesetzt, deren Uebertretung zum erstenmal mit 10 Goldgulden, und zum zweitenmal mit Entziehung des Gewerbes bestraft wurde. Obschon noch mehrere Jahre nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges, in Folge der fürchterlichen Verheerungen große Theurung herrschte, so konnte dennoch der Magistrat von St. Goar am 7. April 1652 den Bäckern folgende Taxen setzen, woraus man auf das sehr billige Leben der damaligen Zeit einen sicheren Schluß ziehen kann.

Brodstahle gesetzt am 7. April 1652.

Ein Brod vor 2 Petermännchen soll wiegen . $4\frac{1}{2}$ Pfund,
Ein Zeilweck vor 1 Petermännchen . . . . . 36 Loth,
Ein Spitzweck desgleichen . . . . 34 „

An demselben Tage erließ der Stadtrath folgende Fleischtaxe:

1	Pfund	gut Ochsen oder fett Kühfleisch soll gelten	3 Peterm.
1	„	mittelmäßig	$2\frac{1}{2}$ „
1	„	Hammelfleisch	$3\frac{1}{2}$ „
1	„	Schweinenfleisch	$3\frac{1}{2}$ „
1	„	Kalbfleisch	$2\frac{1}{2}$ „

Hierbei ist noch zu bemerken, daß zu Folge eines Gesetzes des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt vom 27. Januar 1630 die Metzger in St. Goar von jedem geschlachteten Ochsen einen hispanischen Königsthaler, von einer Kuh oder Rind einen Gulden, von einem Schweine, Hammel oder Schaaf 2 Albus,

Abgabe zahlen mußten, und die Juden, um die Metzger nicht zu beeinträchtigen, nach einer Verordnung des Ober-Amtmanns Otto Wilhelm von Berlepsch vom 1. September 1609, genöthiget waren, jedes Pfund Fleisch um 2 Pfennige höher, als die Metzgertaxe, zu verkaufen.

Die Mehlpreise wurden ebenfalls durch den Stadtrath festgesetzt, und durfte der Verkauf desselben blos in der städtischen Mehlwaage stattfinden. Damit die Stadt St. Goar stets hinreichend mit Mehl versehen sei, hatte die Justiz-Kanzlei unter dem 11. Juni 1664 verordnet, daß die Müller aus der Gründel-, St. Goarshäuser-, Haasen-, Nochern- und Lierscheider Bach, auf jeden der beiden Wochenmärkte, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thaler, wenigstens einen Sack Mehl bringen sollten. Die Errichtung der städtischen Mehlwaage fand in Folge einer Verfügung des Haupt- und Amtmanns Wilkühr vom 30. Juni 1629 statt, und war durch die häufigen Klagen gegen die Müller wegen zu starkem malteren, veranlaßt worden.

Die Beaufsichtigung der Krämer und Kaufleute war dem ältesten Mitgliede des Stadtraths übertragen, welches von Zeit zu Zeit mit Zuziehung des Gemeinde-Bürgermeisters, oder eines Nachbarschaft-Meisters, die Maaße und Gewichte untersuchte. Vergehen gegen die Maaß- und Gewicht-Ordnung wurden zum erstenmal mit 5 bis 20 Gulden und im Wiederholungs-Falle mit der Ausschließung aus der Kaufmanns-Gilde bestraft.

Obschon St. Goar durch die vielen Belagerungen und die häufigen Feuersbrünste, in Folge deren es dreimal fast zur Hälfte zerstört wurde, mehr als irgend eine andere rheinische Stadt gelitten hatte, so erholte es sich doch stets sehr schnell wieder, und lebten Handel und Gewerbe durch das Zusammen-

treffen der bereits angeführten günstigen Verhältnisse, sehr bald wieder auf. Der Handel und die Schifffahrt der Bürger St. Goars mit eigenen Schiffen blühte schon im vierzehnten Jahrhunderte und erhielt sich bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts auf gleicher Höhe. Von dieser Zeit an sanken aber die Gewerbe und mit ihnen folgerecht auch der Handel immer mehr und haben sich durch die veränderte politische Lage, wodurch der Stadt alle Bedingungen zum Wohlstande entzogen wurden, bis zum Jahr 1815 nicht wieder erholt. Unter der preußischen Regierung hob sich zwar der Wohlstand wieder, er konnte aber bei aller Sorgfalt des Gouvernements die zur hessischen Zeit inne gehabte Höhe nicht wieder erreichen. St. Goar wurde noch im Jahr 1782 für die reichste hessische Landstadt, worin einige zwanzig Bürger ein Vermögen von mehr als 100,000 Gulden besaßen, gehalten, und herrschte daselbst großer Wohlstand, wogegen es jetzt sich nur eines sehr mittelmäßigen Wohlstandes erfreut, welcher durch die Einführung der Dampf- und Schleppboote noch immermehr herabgedrückt wird. Keine Stadt am Rhein hat durch die veränderte politische Lage so viel verloren, wie St. Goar; es verlor die Vortheile, welche mit jeder kleinen Haupt- und Residenzstadt verbunden sind, verlor den Rheinzoll, das Oberpostamt, das Oberforstamt, den höchsten Gerichtshof, die zahlreichen Familien der vielen Beamten, die starke Garnison, das Rentamt mit seinen Beamten, die fliegende Brücke, das Reservatenamt, seine Jahrmärkte u. s. w.

Zur hessischen Zeit betrieb St. Goar einen bedeutenden Frucht- und Mehlhandel; die Färber und Gerber bezogen die auswärtigen Messen, und waren die Fabrikate der Letzteren wegen ihrer vorzüglichen Qualität, wie auch noch jetzt, beson-

ders geschätzt. Die Familien Napp betreiben dieses Geschäft schon über 360 Jahre und haben dasselbe mit Hrn. Olimart in neuerer Zeit durch große Fabrik-Anlagen so sehr erweitert, daß jetzt ein jährlicher Umschlag von 90- bis 100,000 Thaler stattfindet. Am bedeutendsten war indessen der hiesige Weinhandel nach Hessen, und übte großen Einfluß auf den Wohlstand der Stadt, obschon dieser Handelszweig erst um das Jahr 1700 durch den hessischen Hauptmann Gödeck begründet worden war.

Von der Ausdehnung und Ergiebigkeit dieses Handelszweiges wird man sich einen Begriff machen können, wenn man erfährt, daß die Weinhandlungen St. Goars im Jahr 1768 3294 Ohmen versandt haben, wovon allein 2980 Ohmen nach Hessen gingen, welche einen ungefähren Werth von 2,005,000 Thaler hatten. Im Jahr 1764 wurden selbst 4800 Ohmen von hier ausgeführt. Im Jahr 1784 wurden jedoch blos 1563 Ohmen versandt, was man theils der Vorliebe für die französischen Weine, theils dem Abgange der 17000 Soldaten, welche der Landgraf Friedrich von Hessen in dem amerikanischen Kriege an England verliehen hatte, zuschrieb.

Dieser Weinhandel nach Hessen besteht noch jetzt, er wird unter der Firma Link & Comp. (Weber) betrieben, und bildet die einzige Verbindung, welche zwischen St. Goar und Hessen aus einer 300jährigen Vereinigung übrig geblieben ist.

Die hiesigen Kauf- und Handelsleute bildeten schon in den ältesten Zeiten eine Gilde, womit in Verbindung stand der bekannte

Hanß-, Bursch- oder Halsband-Orden.

Dieses merkwürdige, uralte Herkommen bestand in der Aufnahme der Durchreisenden in diesen Orden, welche in fol-

gender Weise vor sich ging: Der Aufzunehmende wurde in zahlreicher Gesellschaft, woraus er sich einen Pathen wählte, an das Zollhaus zu St. Goar geführt und ihm dort ein messingenes Halsband angelegt, worauf der Pathe ihn fragte, ob er mit Wasser oder mit Wein getauft sein wolle? wählte er das Wasser, so erhielt er einen Eimer Wasser über den Kopf gestürzt.

Gewöhnlich wurde indessen die Weintaufe gewählt, worauf sich dann die Gesellschaft, nachdem eine Beisteuer für die Armen entrichtet worden war, in den wohl ältesten rheinischen Gasthof, die schon über fünf Jahrhunderte blühende „Lilie", begab. Dort wurde dem Aufzunehmenden eine messingene Krone aufgesetzt, von dem Gasthalter der große Hanse-Becher mit gutem Rheinweine dargereicht, und ihm die Gesetze des Hanse-Ordens vorgelesen, welche dem Gehänseten die Fischerei auf dem Lurleifelsen und die Jagd in dem Rheinstrudel daselbst gestatten, worauf der Gehänsete, sowie die Pathen den Becher viermal auf das Wohl Carl des Großen, der Königin von England, des Landgrafen von Hessen und der anwesenden Gesellschaft, austranken. Die Ceremonie wurde durch eine abermalige Beisteuer für die Armen und die Eintragung des Namens des neu Aufgenommenen in das Matrikel- oder Hanse-Buch beschlossen.

Der Orden hatte seine eigene Statuten, welche bei dem jedesmaligen Regenten-Wechsel durch den Landesfürsten bestätigt wurden. Nach diesen Statuten durfte kein Handelsmann die beiden Messen in St. Goar beziehen, ohne sich vorher in den Orden aufnehmen zu lassen. Dasselbe thaten fast alle Durchreisende ohne Unterschied des Standes, sowie die Commandanten und Officiere der Festung Rheinfels. Das Matri-

kelbuch enthielt mehrere tausend Mitglieder des Ordens, worunter sich eine Menge Fürsten und andere ausgezeichnete Personen befanden, wie z. B. Kaiser Carl V., Philipp der Großmüthige, Franz von Sickingen, Götz von Berlichingen u. s. w. Die Landgrafen von Hessen-Cassel und Hessen-Rheinfels ließen sich gewöhnlich durch Bevollmächtigte in den Orden aufnehmen. Der Churfürst Friedrich von der Pfalz, nachmaliger König von Böhmen, ließ sich und seine Gemahlin, eine Tochter des Königs Jacob von England im Jahr 1595 bei seiner Durchreise in den Orden aufnehmen, bei welcher Gelegenheit er einen sehr kostbaren, jetzt in der ausgezeichneten Münz- und Alterthümer-Sammlung des Herrn Bohl in Coblenz befindlichen Becher zu diesem Gebrauche dem Orden schenkte. Der Becher ist mit den Wappen sämmtlicher Grafen, welche das Gefolge des Churfürsten bildeten, geziert, und trägt die Inschrift:

Zu Ehren St. Goar am Rhein,
Ist gar wohl und fein,
Der landgräflichen VerhanseStadt
Diß Trinkgeschirr gemacht.

Einen ähnlichen Becher schenkte der Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels bei seiner Aufnahme im Jahr 1683. Dieser Becher befindet sich noch jetzt im Besitze der Stadt St. Goar und führt folgende Inschrift: **Ex munificentia Seren. D. D. Ernesti Hassiae Landgravii Rhenofelsensis anno 1683.** Der älteste und schönste Hanse-Becher, welchen die Tradition, für ein Geschenk Carl des Großen ausgibt, befindet sich im Gasthofe zur Lilie. Er trägt die Bildnisse Kaiser Carl des Großen und seiner beiden Söhne Carl und Pipin, in getriebener Arbeit, mit der Inschrift:

**Ex fundatione Div. Aug. Imper.
Caroli Magni, in memoriam
reconciliationis filiorum suorum
Caroli et Pipini.**

Ueber den Ursprung des Ordens geben die ältesten Matrikel-Bücher folgende Nachricht:

„Als Kaiser Carl der Große das Königreich seinen beiden Söhnen Carl und Pipin theilen wollte, womit der jüngere Pipin gar nicht zufrieden gewesen, sei er über seinen älteren Bruder so ergrimmt gewesen, daß er ihn drei Jahre zu verfolgen gesucht. Als hierauf der Vater, Carl der Große, eine Reise den Rhein hinunter gethan, und seinen Sohn Carl zur Verrichtung des Gebetes nach der Kapelle des heiligen Goars abgeschickt hätte, sei der nachfolgende Bruder Pipin ebenfalls in die Kapelle getreten, und seines betenden Bruders mit solchem Grimme ansichtig worden, so daß er ihn auf der Stelle entleiben wollte. Da hätte Gott und der h. Goar diesen großen Haß der Brüder auf einmal in große Liebe und Freundschaft verwandelt, daß sie sich mit Freuden umhalset und vereiniget, von da zu ihrem Vater den Rhein hinunter glücklich gelanget und von selbigem mit vieler Freude empfangen worden. Deswegen Letzterer zum Andenken dieser Vereinigung seiner Söhne zum Besten des Hospitals und der armen Reisenden, nicht nur eine reiche Stiftung, sondern auch ein silbernes Hanse-Band zu gegenwärtigem Gebrauche, an diesem Orte angeordnet, welches von dieser Zeit an in Ausübung geblieben ist.“

Diese Tradition ist, in so fern sie die Reise Carl des Großen, die Versöhnung seiner Söhne in der Capelle des h. Goars und die aus dieser Veranlassung stattgefundene Stiftung, anführt, geschichtlich begründet, indem der Biograph des h.

Goar, der Mönch Wandalbert, welcher um das Jahr 836 lebte, mithin ein Zeitgenosse Carl des Großen war, diese Thatsache umständlich berichtet. Die Schenkung Carl des Großen bestand in zwanzig Pfund Silber. Wenngleich es außer allem Zweifel ist, daß der Hanse-Orden zu den Zeiten Carl des Großen noch nicht bestanden hat, so ist es doch höchst wahrscheinlich, daß diese Schenkung zum Besten der Armen die Veranlassung zur Gründung des Ordens, dessen Hauptzweck ebenfalls die Unterstützung der Armen war, gegeben hat. Ebenso wahrscheinlich ist es, daß der Orden schon zu Anfang des 13ten Jahrhunderts bestanden hat, indem derselbe in Winkelmanns hessischer Chronik vom Jahr 1697, des Dr. Brown Reisebeschreibung vom Jahr 1668 und bei der Aufnahme des ersten hessischen Commandanten von Rheinfels, Volpert Schenk zu Schweinsberg, im Jahr 1480, schon als ein uralter Gebrauch bezeichnet wird. Der Orden ist, wie schon sein Name Hanse-Orden andeutet, offenbar zur Zeit des hanseatischen Bundes entstanden, und war ursprünglich nichts weiter, als die Vereinigung der hiesigen Kaufleute zu einer Gilde, wie dies die Statuten des Ordens außer allen Zweifel setzen.

Nachdem im Jahr 1626 die Spanier und die Hessen-Darmstädtischen Truppen die Stadt St. Goar eingenommen hatten, ließ Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt im Jahr 1627 auf Cantate diese alten Hanse-Statuten durch den Oberamtmann Johann Wolff von Weitelshausen, genannt Schrautenbach, Ritter und Kaiserlicher Cämmerer, bestätigen und lauten dieselben wörtlich also:

„Des Durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten vnndt Herrn Herrn Georgen, Landtgrauen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnbogen, Dietz, Zigenhain vnnd Nidda rc. Rath

undt Oberambtmann S. Fstl. Gn. Niederngraffschafft Catzenelnbogen 2c. Ich Johann Wolff von Weitolshausen genandt Schrautenbach, Ritter vnnd Röm. Kay. Mayst. Cammerer 2c. Thue kunth hirann offentlich bekennende, alß mir die Vorsteher deß gemeinen Burschbants der Statt St. Goar vor sich undt ihre mittgenanten, dinstlichen zu erkennen gegeben, waßmassen vor vndencklichen Jahren hero billich gewessen, vnnd noch ist, daß die vorüberreissente Hohe vnd Nidern stants Persohnen, vnd darunder meistentheils die Kauff vnndt Handelß Leuthe, ahn deme darzu sonderlich verordneten Halßbandt beym Zoll sich verhanßen vnnd vber das keinem Kauffman oder Krämer, welcher die Jahr- vnnd wochen Märckte aldar besuchte, niemalß gestattet worden, Einige wahren feill zu haben vnnd zu verkauffen, Er habe sich dann zuuorderst dem Herkommen gemeß verhansset undt mit dem Burschbandt auch sich verpflichtet ihren bißhero gebrauchten Ordtnung vnd Statuten Volge zu leisten, vndt zu dem endte hernach volgende Articul vberreichen laßen, mit Bitt solche nit allein Oberambtswegen zu confirmiren, sondern auch zugleich meinen Löblichen Vorfahren ahm Oberambt sie darbey also zu Handt habe, 2c.

Daß ich demnach diesse des Burschbants zimbliche Bitt ahngesehen, vnnd die mir vberreichte Articul allerdings gemeß verhalten sollen vnd mögen, doch in allem sowoll Hochgedachtem Meinem gnedigsten Fürsten vnd Herrn alß dem Lantß Fürsten, vnndt mir Oberambtswegen offtberürte Articul undt Burschbandts Ordtnung zu mehren zu mindern oder gar abzuthun ohne gefehrte, vnnd seindt die Articul wie volgtt. 2c.

Vors Erste, Wer in diessem Burschbandt sein will,

soll sich gutes wandelß befleissigen, auch eher undt zuuor mann ihme etwas feill zu haben verstattet, sich zuuorderst verhanßen vnd dem Burschbandt 27 alb. undt 3 alb. ahn die Zollbüchße vor die armen erlegen.

Vors Ander, Wann daß Burschbandt beysammen ist, so soll er bescheidten vnd züchtig sein, Gott dem Allmechtigen mit Fluchen oder schweren Lestern nit schmähen, oder aber andern mitt bössen wortten übergeben, sondern so offt er das thätte, nach gelegenheit der Verwirckung darumb gestrafft werden, doch solle solche straff sich nicht über 2 fl. erstrecken, vnd höhere straff der Obrigkeit vffzulegen, heimgewissen werden, vnnd deren in allem vorbehalten sein.

Vors Dritte, Wann von diß Burschbants Schultheißen vnnd Hanßen Meistern Eingebott gemacht wirdt, undt einer vber ihrers Dieners zweimahle Vorgebott nicht als balt volgt, der soll 1 alb. straff geben.

Vors Viertte, Wann einem Hanßen Meister zum zweiten mahl gebotten würdt, undt er nicht so balt volgt, der soll 2 alb. zur straff geben.

Vors Fünffte, Wann Einem vfm Mark Stangen oder etwas anders, so er zu Vffbauung seines Kramß bedürfftig, borget und seinem Lehner nicht wiederumb liefert, daß derwegen Klage vorkompt, der soll so offt es geschehet mit 12 alb. gestrafft werden, vnd sich mit demienigen, bey dem er die stangen geborget hat, nach des Burschbandeß ermeßigung vergleichen.

Vors Sechste soll Keiner dem andren nach seinem standt stehen, oder ihme denselben ablauffen, sondern es dem Jenigen welcher zu solchen stants befügt ist, zuuoderst ahnzeigen, vnd welcher solches vbertritt vnd einem andren seinen standt zur

Vngebühr ablaufft, vndt daß er überführet wird der soll mitt 2 fl. gestrafft werden.

Vors Siebente, soll keiner kein falsch gewicht oder Ehle brauchen, Sondern einieder Im Burschbandt der es weiß oder merckt, solches dem Schultheisen vnd Hanßen Meister ahnzeigen, welche es fortret, der Obrigkeit kunth thun sollen, darmit der Verbrecher zur straff gezogen werden möge, vnd wann er sich mitt der Obrigkeit also abgefundten, so soll er sich auch mitt dem Burschbandt abzufindten schultig sein.

Vors Achte, Wann sich zween Im Burschbandt schelten vndt mitt Schmähworten angreiffen, die sollen sich mitt dem Burschbandt vertragen, wann sie sich aber dessen verweygern und mitt demselben nicht vertragen wollen, so soll Keiner bey ihnen feill haben, sondern es der Obrigkeit ahngezeiget, vnd der Verbrecher so lang auß dem Burschbandt geschlossen werden, biß sie sich verglichen haben.

Vors Neündte, Wann Einer Seiner übertrettung halber gestraft wirdt, undt die straff nicht erlegen will, So soll er deß Burschbandts sich Eußern, vnd nicht feill haben, vnd es der Obrigkeit ahngezeigt werden, Sintemahl die Krämergesellschaft undter sich Eine ordtnung haben, deren sich billig einieder der im Burschbandt sein will vnterwerfen, muß.

Vors Zehnte, Soll keiner in dem Burschbandt gedultet, oder ihme neben Ihnen feil zu haben gestattet werden, welcher mit Einer Dirne umbher zeügt.

Vors Eilfte, Wann Ein Schultheiß, Hanßen Meister, Caplan, Schreiber, oder Burschbandts Diener, abkompt oder verstirbet, vnd derjenige welcher das Burschbandt erwehlet, sich verweigert, dem Burschbandt zu dienen, so

soll er 2 fl. zur straff erlegen, vnd doch wiederumb in der Kühr sein.

Vors Zwölffte, So soll keiner Einem seinem Kaufmann der ihme etwas abkauffen will, vom Kram abruffen oder wincken, Wann er aber von ihme oder seinem Krame ginge, alßdann mag er ihme anredten vnd welcher Einem also abriffe oder winket, der soll so oft es geschicht 6 alb. zur straff geben.

Vors Dreyzehnde, Wann Einer oder mehr das Burschbandtß ordtnung verbrochen hätten, vnd der Schultheiß mitt den Hanßen Meistern Eingebott schleust, vnd den Verbrechern, Eine straff ufferlegt wirdt, darbey es pleiben soll, dafern aber einer der mehr von den Hanßen Meistern, vmb linderung der straff bitten wolten, So sollen nicht ein Hanßen Meister oder zween, vill weniger der Schultheiß allein ihres gefallens die straffen lindern, sondern wann einer oder mehr mitt dem Verbrochenen mittleidniß hetten, der soll eher dan er offentlich vor ihnen bittet, solches dem Schultheißen vnd Hanßen Meistern ahnzeigen, wann die alle willgen, so soll dem Verbrochenen die straff gelindert werden, wo fern aber der Schultheiß oder einer oder zween Hanßenmeister allein diesen zu entgegen, bitten, vnd linderen würdten, die sollen mitt einem halben Viertel weins gestrafft werden.

Folgett nun mitt waß gewicht eine Jede wahr soll gewogen werden.

Mit schwer gewicht wirdt gewogen:

Hanff, Keeß, Stockfisch, Butter, Straßburger Seiffen, Oly, Hirschen, Leim, Pley, Eysen, Stahl, undt dergleichen sachen.

Mit Silbergewicht wirdt gewogen:

Allerley gewürz, was in Einem würtz Kram gehöret, auch Pulffer, Reiß, Garn, Seiden Schnür vndt venedische Seifen.

Sahmen Krämer.

Die Samen Krämer sollen ihre gerechte Buchße haben, daß einiede ihr Recht gewicht halte, vndt wofern einer Vnrecht befindten würte, der diessem zugegenhantelt, der solle nach Erkantnuß der Hanße Meistern gestraffet werden.

Dessen zu wahrer Vhrkunth vnd vester Sicherheit, habe Ich mich mitt eigenen handten vnderschrieben, vnd mein ahngehohren Adelich Insiegell vortrücken lassen.

Geschehen St. Goar uff Cantate Anno 1627.

(L. S.) Joh. Schrauttenbach Ritter.

Vorsteher des Ordens oder der Gilde waren im Jahr 1627: Schulteiß und Hansemeister Johannes Sydell, sowie die Hansemeister Johann Retz, Heinrich Bellert, Melchior Bauer, Winandus Plinius. Als der Amtmann Hermann Cappius im Jahr 1665 eine leichtfertige Dirne zur Bestrafung an ein eisernes Halsband am Rathhause befestigen ließ, führte der Stadtrath dieserhalb Beschwerde bei der Justiz-Kanzlei, indem er es für unpassend hielt, daß in St. Goar, wo Kaiser Carl V. und so viele andere Fürsten am Halsbande gestanden hätten, ein solches zu einer entehrenden Bestrafung, gebraucht würde.

Die Justiz-Kanzlei entsprach dem Wunsche des Stadtraths durch ein Decret vom 29. März 1665, wodurch zugleich verordnet wurde, daß die leichtfertigen Dirnen künftig statt am Halse — an den Füßen angeschlossen und ausgestellt werden sollten.

Die Vorschriften dieser Gilde-Ordnung waren im Jahr 1793 theils veraltert, theils nach und nach mißbräuchlich außer Anwendung gekommen, wodurch sich die hiesige Kaufmannschaft veranlaßt sah am 13. October 1793 ein Gesuch an den Landgrafen Emmanuel um Verleihung einer neuen Gilde-Ordnung einzureichen. Die Bittschrift war von den Kauf- und Handelsleuten Franz Gossi, Daniel Lang, Johann Heinrich Engelberth, Friedrich Haape, Johann Dom. Perino, Wernerus Joseph Jung, Ernst Wittich, Jacob Klippel, Johann Rheinhold Herf und Joseph Guido unterzeichnet, und begann also:

"In der Stadt St. Goar ist es leider soweit gekommen, daß fast jeder Schuster und Schneider und Gott weiß wer noch mehr? mit allerhand Waaren Handlung treibt" u. s. w.

Ganz besonders eiferte die Kaufmannschaft in dieser Vorstellung gegen den Unfug der hiesigen Juden, welche nicht allein offene Laden hielten, sondern sogar den Bürgern die Waaren in's Haus brächten; ein fernerer Grund der Beschwerde war das Hausiren mit Waaren aller Art durch Ausländer, was schon durch eine Verordnung des Landgrafen Ernst vom 7. August 1690 gänzlich untersagt worden war.

Der Landgraf Emanuel entsprach der Bitte der Kaufmannschaft durch eine am 2. März 1794 erlassene neue Gilde-Ordnung, wodurch das Hausiren der Ausländer wieder untersagt und der Handel der Juden sehr beschränkt wurde. Die Wirksamkeit dieser Verordnung wurde jedoch durch die am 2. November 1794 erfolgte Besetzung der Stadt durch die Franzosen vereitelt und aller Handel für Jedermann frei gegeben.

Wenn man bedenkt, mit wie vielen äußeren Hindernissen, welche durch die traurige Zersplitterung des schönen teutschen

Reichs in viele hundert Duodez-Staaten, veranlaßt wurden, neben den Bedrückungen durch die vielen Zölle, der schutzlose Handel zu kämpfen hatte, so muß man erstaunen, daß er noch diejenige Höhe erreicht hat, worauf er sich wirklich befand.

Aus einer Menge ähnlicher Vorfälle will ich nur nachfolgende anführen, weil dabei die Bürger St. Goars betheiligt waren. Der Kurfürst von Cöln hatte nämlich im Jahr 1773 ohne Einwilligung der übrigen Rheinuferstaaten, eine Anordnung in Bezug auf den Handel und die Schifffahrt getroffen, wodurch sich die Schiffleute aus St. Goar und Mainz beeinträchtigt hielten und sich deshalb in ihrem bisheran ausgeübten Rechte nicht stören lassen wollten. Die Folge hiervon war, daß der Kürfürst von Cöln mehrere Schiffe, welche Bürgern von Mainz und St. Goar gehörten, in demselben Jahre in der Nähe von Bonn festnehmen ließ. Als Repressalie ließ der Kurfürst von Mainz und der Landgraf von Hessen-Cassel durch den Reservaten-Commissar Resius, einige zwanzig Cölner Schiffe bei St. Goar und Mainz arretiren. So unglaublich es nun erscheint, so wahr ist es doch, daß in Folge dieser Gewaltthätigkeiten, welche ganz würdig des früheren Faustrechts erscheinen, über vierzig Schiffe den ganzen Sommer über bei Bonn, St. Goar und Mainz lagen, daß die Ladungen durch die Ratten und Fäulniß gänzlich zerstört wurden und die Kaufleute nicht die geringste Entschädigung erhielten.

Obschon das Gewerbe der Schiffer und Steuerleute eines der ältesten in St. Goar war, so erhielten sie dennoch, in Folze einer zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Rheinfels eingetretenen Competenz-Strittigkeit, erst im Jahr 1788 die Zunft-Berechtigung. Nach dem Hausvertrage vom 11. Januar 1655 stand nämlich das Recht Zunft-Ordnungen zu erlassen und Zunft-

rechte zu ertheilen, nur dem Hause Hessen-Rheinfels zu. Hessen-Cassel behauptete dagegen, daß es bei der Ertheilung der Erlaubniß eine Schifferzunft zu errichten, nicht auf den Wohnort der Schiffleute, sondern darauf ankomme, wo dieselben ihr Gewerbe treiben wollten; da dieses nun auf dem Rheine geschehe und alle Strittigkeiten zwischen den Schiffern unter sich und mit Fremden, in so fern sie auf dem Rheine vorfielen, zur Competenz des hessen-casselischen Reservaten-Commissarius gehörten, indem das Hoheitsrecht über den Rhein dem Hause Hessen-Cassel durch die Verträge ausdrücklich vorbehalten worden sei, so könne die Erlaubniß zur Errichtung einer Schifferzunft auch nur von Hessen-Cassel ertheilt werden.

Nachdem dieser Streit über 150 Jahre unentschieden geblieben war, einigte man sich endlich dahin, daß die Erlaubniß zur Bildung einer Schifferzunft in St. Goar von den beiden Linien Hessen-Cassel und Hessen-Rheinfels gemeinschaftlich ertheilt werden solle, was denn auch unter dem 4. Juli 1788 geschah. Neben dem finanziellen Nachtheile, welcher für die hiesigen Schiffleute durch diesen langwierigen Streit entstand, führten dieselben in ihren vielen Bittschriften als Hauptgrund auch an, daß sie, weil sie nicht zünftig, von allen fremden Schiffern verachtet, und namentlich von den Mainzer und Cölner Schiffleuten stets den Vorwurf, daß sie Pfuscher wären, hören müßten.

Die Schiff- und Steuerleute, welche die entscheidende Bittschrift an beide Landgrafen unterschrieben hatten und zugleich die ersten Mitglieder der Zunft, waren:

Anton Kimpel, Georg Philipp Engelhardt, Johann Gottfried Bauer, Johann Peter Kimpel, Johann Adam Bauer, Johann Christoph Bauer, Balthasar Bauer, Wilhelm Volpert,

Johann Caspar Jung, Nicolaus Gertner, Johann Daniel Kimpel, Schneider senior, Gerhard und Heinrich Mändell.

Eine der ältesten Zünfte in St. Goar war jene der Barbiere oder Wundärzte, welche bekanntlich in früheren Zeiten identisch und von den Badern unterschieden war. Auf eine Beschwerde der Barbiere von St. Goar wegen Beeinträchtigung ihres Gewerbes durch die Bader, erstattete das **Collegium Chirurgorum** der Niedergrafschaft Catzenelnbogen unter dem 14. April 1682 einen Bericht an den Landgrafen Ernst, worin der Unterschied zwischen Bader und Barbier sehr weitläuftig erörtert und hauptsächlich darin gefunden wurde, daß die Bader blos zum schröpfen, nicht aber zu den übrigen wundärztlichen Operationen, namentlich nicht zum Aderlasse, befugt wären.

Bevor die Arzneikunst auf dem Höhepunkt der Wissenschaft stand, worauf sie angeblich jetzt stehen *soll*, gab es sehr wenige Aerzte, und war die Sterblichkeit geringer, welche Thatsache durch die Kirchenbücher von St. Goar bestätigt wird, denn seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, seit welcher Zeit ein ständiger Arzt in St. Goar vorkömmt, kommen jährlich 5 bis 8 Sterbfälle mehr vor!!!

Wie groß früher der Widerwillen gegen Aerzte war, geht aus einem Schreiben des Landgrafen Wilhelm aus dem Jahr 1581 hervor, worin in Bezug auf die damals ausgebrochene Pest folgende Stelle vorkömmt: „Gutt aber were es, das ezliche Stedte zusammen theten und einen **medicum** underhielten der Inenn in solchen läufften und nöten helffen konnte; aber da will niemandt an, und seint die Leutt also gesinnet, das sie ehir sterben, als das sie einen ortstalers vor arzney geben sollen u. s. w.

Die erste Erwähnung eines in St. Goar praktizirenden Arztes geschicht in einer Urkunde Philipps des Jüngern vom 28. Februar 1579, worin er unter den Personen, welche frohndefrei sein sollten, auch seine beiden **Doctores** anführt. Diese beiden Aerzte waren indessen die Leibärzte des auf dem Schlosse Rheinfels residirenden Landgrafen Philipp und übten ihre Kunst blos ausnahmsweise und auf besonderen Befehl des gegen seine Unterthanen äußerst gutherzigen Fürsten. Nach dem im Jahr 1583 erfolgten Tode des Landgrafen Philipp kommt kein Arzt in St. Goar wieder vor. Der erste städtische Arzt war im Jahr 1601 **Dr. med.** Mack, welcher den Titel „**Medicus Provincialis** der Niedergrafschaft Catzenelnbogen führte, und aus der Stadtkasse einen jährlichen Gehalt von 15 Thalern, nebst 4 Klafter Holz erhielt. Selbst an Wundärzten fehlte es zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts noch so sehr in Hessen, daß Landgraf Moritz in seiner, am 10. Juni 1616 erlassenen Medizinal-Ordnung in Betreff derselben sagt: „nachdem der Wundarzten mehr mangels ist, als irgend an einem anderen Stück in Unseren Landen, so will auf deren Amts-Verbesserung mit gutem Fleiß zu denken sonderlich von nöthen seyn. Und als es leyder darzu kommen, daß diejenige, welche sich jetzo in diesen Landen der Wundartzney unterfangen, sehr nehrlich, und fast viel zu wenig in der Kunst und Wissenschaft der Wundartzney, sonderen vielmehr Haar abschneidens, Bartscherens, Kopfwaschens und dergleichen Baderwerkes, unterrichtet sind, wie sie dann ihr Meisterstück nicht auf Schwulsten, Wunden, offene Schaden, Beinbrüche, und Gliederrichtungen, sondern auf Salben und Pflaster sieden, Lanceten und Flieten schleifen, und dergleichen Dinge gesetzt, ja daß auch schwerlich einer zu finden, welcher von der **Anatomia** und innerlichen

Beschaffenheit des menschlichen Körpers, darauf doch der Grund aller ihrer Wissenschaft bestehen und beruhen muß, gebührlichen Bericht und Wissens hätten. So wäre wohl von nöthen hierin unsere Städte, nicht allein mit guter Ordnung, sondern auch mit neuen Leuten zu versehen. Weil aber dieses ein sehr mühesam und zu jetzo schleuniger Anstellung ein schwer Ding ist, so wollen wir, daß die jetzigen Balbierer und Wundärzte, so sich der Wundartzney unterfangen und bis anhero gebraucht haben, geduldet und bei ihrem Thun belassen werden. Verordnen aber darneben, was ihres Berufs für Schwachheiten sich hinfüro begeben und zutragen würden, so ihr Wissen, und den gemeinen Schleif eine schlechte Wunde zu heilen, übertreffen wird, daß sie darin nicht nach ihrem Kopf, sonderen mit Rath eines geübten **Medici procedieren** und denselben zur **Curation** entweder gar mit zuziehen, oder so sie dem **Medico** entsessen, den **Casum** in Schriften an ihn gelangen, und seinen Bericht und Bedenken von allem hierüber bitten und ertheilen lassen."

Die erste Nachricht über das Vorhandensein eines Wundarztes in St. Goar findet sich in den Criminalakten wegen Ermordung eines gewissen Martin Kehl aus Biebernheim. Der Fundbericht vom 19. Mai 1504 ist nämlich von den Barbierer Georg Schmidt aus Langschwalbach und Johann Heinrich Maull aus St. Goar aufgenommen und unterzeichnet.

Durch eine Verordnung vom 13. October 1654 verbiethet Landgraf Ernst den Barbierer von Oberwesel die Praxis in St. Goar bei Strafe von fünf Kammergulden, schlägt aber die Bitte des St. Goarer Barbierers Peter Otto, um Ertheilung der Frohndefreiheit, durch ein Rescript vom 9. Juni 1655 ab,

und führt darin als Motiv an: „daß er Otten Bürger sey, also auch Bürgerslast tragen soll, er auch kein Menschenkind noch gratis und um Gotteswillen, sondern stets für sein gut Geld curiert und barbiert habe.“

Die Badstube in St. Goar war früher herrschaftlich, wurde aber im Jahr 1567 durch Philipp den Großmüthigen für 60 Gulden Münz, den Gulden zu 26 Albus, gerechnet, an die Stadt St. Goar (Anlage Nr. 27) übertragen, worüber dessen Sohn Philipp der Jüngere unter dem 26. September 1567 eine Urkunde ausstellte, indem sein Vater durch seinen inzwischen erfolgten Tod hieran verhindert worden war. Nach der, durch Landgraf Ernst am 20. December 1677, den Barbierern ertheilten Zunft-Ordnung sollten stets zwei Wundärzte in St. Goar wohnen, um bei Criminalfällen dem Gerichte behülflich zu sein. Für die Besichtigung einer Leiche und Abfassung des Fundberichtes erhielt Jeder einen Gulden zu drei Kopfstück gerechnet, und für die Untersuchung eines Verwundeten einen halben Gulden; bei Reisen sollte die Entschädigung nach der Billigkeit festgesetzt werden. Eines Barbierers Sohn mußte um in das „löbliche Amt“ aufgenommen zu werden, vier, ein Fremder sechs Jahre serviren. In Betreff des Examens schreibt der §. 4 Folgendes vor:

„Es soll ein jeder Barbierergesell, welcher seine Zeit erwandert und sich in hiesige löbliche Barbierer-Zunft begeben will, sich lediger Weiß von den gesampten Barbierer hiesiger Zunft, der Kunst gemäß sechs Tage lang examiniren lassen und uff alle Fragstücke der Kunst mit sattsamen Bericht wissen zu antworten; aber eines Barbierers Sohn, oder welcher eines Barbierers Wittib oder Tochter heurathet, soll nur drei tags lang examinirt werden und mit seiner Ant-

wort der Kunst ein Genüge thun; **item** Welcher in der Prob und Fragstücken nicht besteht, solls einem Fremden ein viertel Jahr, eines Barbiers Sohn oder dem, so eines Barbiers Wittib oder Tochter heurathet, ein Monat zur anderen Prob und Examen angesetzt werden; wenn er aber zum anderenmahl bei der Prob nicht bestehet, soll er ein Jahr wieder hinausziehen und sich **qualificirter** machen, daß er bestehen kann, und soll jedesmahl dem Amt ein Gulden geben, so er aber bestehet, soll er einen Reichsthaler in die Büchse erlegen;

item Es soll kein Barbier mehr als zwei Dörfer dingen;

item es soll auch keiner einen, der vor seinem Haus vorübergeht, zu barbieren zu sich rufen bei Straf von ein halben Gulden;

item, es soll kein Barbier einen aussetzigen Menschen Barbieren bei Verlust der Zunftgerechtigkeit;

item es soll kein Barbier oder Wundarzt mit Segensprechen, das Blut beschwören, und anderen Aberglauben mehr, umbgehen bei Straf von 10 Gulden;

item solle den LandPfarreren, Hirten, Schinder und alten Weibern und in **summa** allen denen, so die Kunst nicht redlich erlernt und in den Fragstücken bestanden, verbothen seyn, in der Barbierer Amt zu greiffen, es habe Nahmen, wie es wolle bei willkührlicher Strafe;

item soll keiner das barbieren oder die **Chirurgie** verpächten bei willkürlicher Strafe;

item Sollen sich die Barbierer oder **Chirurgi** aller Ehrbarkeit befleißigen und der Trunkenheit nicht ergeben seyn, damit, wann Ihnen ein **patient** zu Handen kommbt, sie selbigen mit aller Notthurft versehen können; dann es ist

der Mensch die edelste Creatur und nach dem Ebenbild Gottes geschaffen, welches hoch zu achten; darumb, welcher trunkener Weiß zum patienten kommbt, der soll vom Amte der Barbierer, gestalten sachen nach, gestraft werden; welche Straf halb der Herrschaft und halb der Zunft zukombt."

Eine von der Stadt besoldete Hebamme wurde erst im Jahr 1606 in St. Goar angenommen; sie erhielt einen jährlichen Lohn von vier Thaler, zwei Klafter Holz, und freie Wohnung in einem, dem Stifte gehörigen, hinter der Kirche gelegenen Hause. Die Hebamme hatte vor dem Magistrate folgenden Eid zu leisten:

"Ihr sollet geloben und schwöhren einen leiblichen Eydt zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr euch zuvorderst der Gottesfurcht und Bescheidenheit befleißen, keine Narrentheidungen oder Zotten zu Verhütungk aller Aergernuß bei der Geburt vorbringen, keine aberglaubige Mittel gebrauchen, noch Anderen selbigen anrathen, gute Bücher, so zu eurer profession dienen, fleißig lesen, auch da ein beschwerlicher Zufall sich ereygenete, bei einem zeitlichen Medico euch raths erholen oder selbigen, wo es von nöthen, berufen lassen, nicht weniger ohne Befragung desselben weder äußerliche noch innerliche Mittel jemandts geben; ihr sollet verschwiegen seyn und keine geheime Schäden ausschwätzen, so ihr von eurer vorgesetzten Obrigkeit über eine, in euer Amt einschlagende sache befraget wurdet, jedesmal die reine Wahrheit gewissenhaft aussagen; sodann von den armen gebährenden Frauven, die nichts zu geben vermöger, nichts herauspressen, sondern denen selbigen ohneentgeltlich jedoch ohne Grobheit und Widerwillen gutherzig und behülflich

beystehen, bei leichtfertigen und verdächtigen Weiberen und Dirnen zu Ab- oder Hintertreibung der Frucht euch keineswegs gebrauchen lassen, auch ob und was ihr dergleichen vernehmen werdet, nicht verschweigen, sondern der Obrigkeit anzeigen; und im übrigen euch also, wie es einer getreuven, fleißigen und verschwiegenen Hebamme in aller Wege gebühret und zustehet, verhalten wollet und sollet, Alles getreuvlich und ohne Gefährde."

An Apotheken war ein noch viel größerer Mangel als an Aerzten, indem zu den Zeiten Philipp des Großmüthigen in ganz Hessen blos zwei Apotheken, eine zu Cassel und eine zu Marburg bestanden. Gegen Ende des 16ten Jahrhunderts wurde eine in Hersfeld und Treysa, und im Jahr 1598 eine Apotheke durch Franz Schmoll in St. Goar errichtet. Erwähnung verdient noch, daß Landgraf Moritz im Jahr 1613 dem Stadtschulteiße Philipp Krug die Erlaubniß ertheilte, seine Anwartschaft auf gewisse Lehngüter, sowie die Concession für einen zu St. Goar zu errichtenden Kalk- und Ziegelofen seinem Bruder Roland Krug zu übertragen; ob dieser die Anlage in's Leben gerufen hat oder nicht, darüber fehlen weitere Nachrichten; in neuerer Zeit wurden indessen beide Geschäfte durch die Kaufleute Herff und Schild in St. Goar begründet.

So nöthig und wohlthätig der Zunftzwang bei der ersten Entwickelung der Gewerbe in St. Goar war, um dieselben gegen die Concurrenz der vielen Nachbarstaaten zu schützen und so sehr auch das Bürgerthum in den ältesten Zeiten durch die Zünfte erstarkte, so nachtheilig erzeigten sich dieselben jedoch später für den allgemeinen Wohlstand und die Entwickelung eines gediegenen Bürgerthums, welches bei dem starren Festhalten der Zünfte an ihrem veralteten Institute und ihren häu-

figen Kämpfen unter sich nicht gedeihen konnte. Die Landesfürsten und namentlich schon Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt (im Jahr 1638) sahen diese Nachtheile ein, konnten aber das Uebel nicht heben, indem sich dasselbe auf das allgemein herrschende Vorurtheil der Nützlichkeit des Zunftzwangs stützte. Zur Charakteristik der Zünfte mögen folgende Thatsachen dienen. Auf eine Beschwerde der Leinenweber-Zunft sah sich Landgraf Carl veranlaßt durch ein Gesetz vom 12. Mai 1701 zu bestimmen: „daß der Ruf, als müßten die Leinweber die peinliche Gerichte aufbauen und bei vorfallenden peinlichen **Executionen** die Leiter zum Galgen tragen, ungegründet, sie und ihre Kinder des heiligen Römischen Reichs Polizei-Ordnung nach ehrliche Leute seyen und niemand ihnen bei Vermeidung von 100 Rthaler **fiscalischer** Strafe diesen Vorwurf machen soll."

Noch charakteristischer ist folgender Vorfall: Am 1. Juli 1715 ertränkte sich die Frau des Soldaten und Schneidergesellen Burckart Cöllen aus St. Goar. Der Reservaten-Commissar, sowie der Garnison-Auditeur Walther, befahlen dem ꝛc. Cöllen die Leiche seiner Frau aus dem Rheine zu ziehen und zu begraben. Die hiesige löbliche Schneiderzunft hielt sich dadurch, daß der ꝛc. Cöllen die Leiche seines unglücklichen Weibes selbst und nicht durch den Schinder, habe begraben lassen, so sehr in ihrer Würde und Ehrbarkeit beeinträchtigt, daß sie denselben aus der Zunft ausschloß und nur durch einen wiederholten Strafbefehl der Justizkanzlei zur Zurücknahme ihres Beschlusses vermocht wurde.

Erwähnung verdient noch, daß die Schneiderzunft in St. Goar auf die Bitte ihrer Zunftmeister Jacob Fischer und Peter Fuchs, durch eine am 30. Juni 1650 von dem Hofgraf

Valentin von Purgoldt, im Namen der Römisch Kaiserlichen Majestät, ausgestellten Urkunde, die Erlaubniß erhielten ein Wappen, eine Schere und Pfrimen auf silbernem Felde darstellend, zu führen, und sich dessen „bei allen erheblichen Sachen, zur Schimpf und Ernst, im streiten, stürmen, gefechten und panieren, zu bedienen.“

Zur Uebersicht über den Stand der Gewerbe in früherer und gegenwärtiger Zeit, theile ich in der Anlage Nr. 28 ein amtliches Verzeichniß der Fabrikanten und Gewerbtreibenden aus dem Jahr 1782 und 1846 mit. Man wird daraus ersehen, daß viele Gewerbe, z. B. das der Hutmacher, Nagelschmiede, Papiermacher, Büchsenmacher, Tabackspinner, Branntweinbrenner und Perückenmacher, ganz eingegangen sind, und die meisten anderen Gewerbe sich sehr vermindert haben; so zählte St. Goar im Jahr 1782 18 Faßbender, jetzt 3; 8 Maurer, jetzt 3; 16 Bäcker, jetzt 6; 8 Bierbrauer, jetzt 1; 13 Schneider, jetzt 8; 2 Apotheken, jetzt 1 u. s. w. Die Bevölkerung von St. Goar, ohne die Garnison, betrug aber auch im Jahr 1780 — 1785 Einwohner und jetzt blos 1394.

Zu den Gewerben, welche keine Zunftberechtigung besaßen, gehörten in St. Goar die Wirthe und Gasthalter, sowie die Salmenfischer.



Der Salmenfang im Rhein.

Der Salmenfang gewährt einigen wenigen Orten seit Jahrhunderten eine reiche Erwerbsquelle. Außer den großen Fängen in den Niederlanden, wird derselbe vorzugsweise nur von den Einwohnern von St. Goar, St. Goarshausen und Oberwesel

betrieben, indem der Salme ein tiefes, überschattetes Bett liebt, wie es die Felsenwände zwischen St. Goar und Oberwesel darbieten. Auf dieser Rheinstrecke, wo der Fluß vom Lurley-Felsen bis zum Goarsbett eine Tiefe von 94 Fuß bei gewöhnlichem Wasserstande hat, kann deshalb auch der Salmenfang das ganze Jahr hindurch betrieben werden, während bei Engers unterhalb Coblenz und bei Braubach der Fang nur bei hohem Wasserstande ausgeübt werden kann.

Diese Salmenfänge kommen urkundlich schon im dreizehnten Jahrhundert vor, waren aber ohne Zweifel schon in ungleich älteren Zeiten vorhanden, und gehörten ursprünglich, wie alle Fischerei in großen Flüssen, zum Regal der Könige, von denen sie frühzeitig, gleich wie die Rheinzölle, an Andere überlassen wurden.

Die älteste Nachricht über den Salmenfang gibt uns der Dichter Venantius Fortunatus, welcher um das Jahr 530 geboren wurde, und um das Jahr 600 als Bischof von Poitiers starb. Fortunatus besuchte oft die Höfe der fränkischen Könige. In der Beschreibung des Pallastes derselben bei Andernach kommt folgende, den Salmenfang daselbst betreffende Stelle vor:

> Denique cum praesunt reges in sedibus aulae,
> Ac mensae officio prandia festa colunt,
> Retibus inspicitur, quo Salmo fasce levatur,
> Et numerat pisces, cum sit in arce sedens.
> Rex favet in mensa, resilit dum piscis abunda
> Atque animos reficit, dum sua praeda venit.
> Illuc fausta videns, huc laeta palatia reddens,
> Pascens ante oculis, post fovet ipse cibis.

Der Salmenfang, von dem hier die Rede ist, besteht noch bei Leudesdorf. Der Pallast der fränkischen Könige, welchen König Sigebert der Abtei Malmedy schenkte, stand nämlich

Leudesdorf gegenüber, an der Stelle des heutigen Malmedy's so daß Fortunatus ganz richtig sagt, die Könige hätten an der Tafel sitzend dem Salmenfange zusehen können.

Die Fänge bei St. Goar sind in hiesiger Gegend die ältesten. König Ludwig gestattete durch eine Urkunde vom 25. Februar 871 den Aebten von Prüm das Recht der Fischerei zwischen St. Goar und Bacharach. Der Salmenfang ist zwar in dieser Urkunde nicht ausdrücklich genannt, daß er aber darunter mit verstanden war, geht daraus hervor, daß bei den späteren Erneuerungen dieser Gerechtsame, in Betreff des Salmenfanges ausdrücklich stets auf die Urkunde vom Jahr 871 Bezug genommen wurde.

Von dem Salmenfange Long bei St. Goarshausen hatte das Stift zu St. Goar von jedem Gulden, welcher aus dem Salmenfange erlöst wurde, 16 Heller zu ziehen. Nach der Stiftsrechnung vom Jahr 1635 haben Clas und Endres Menges für 226 Thlr. 6 Albus Salmen gefangen und betrug der Antheil des Stifts 12 Thlr. 13 Albus 7 Heller. Bei der im Jahr 1439 erfolgten Resignation des Erzbischof Raban auf das Erzbisthum Trier zu Gunsten des Jacob von Sirk, erhielt derselbe unter Andern auch die Einkünfte dieses Salmenfanges überwiesen.

Nach einem Weisthume des Schöffengerichts zu St. Goar vom Jahr 1385 über die Rechte der Abtei Prüm daselbst, nachdem sie dieselben an den Erzbischof Cuno von Trier verpfändet hatte, besaßen die Aebte die Salmenfänge noch zu jener Zeit, überließen dieselben aber später durch eine Urkunde vom Jahr 1449 dem Grafen Philipp von Catzenelnbogen auf Wiederkaufsrecht mit ihren übrigen Besitzungen zu St. Goar, Pfalzfeld, Nastätten und Bochel für die Summe von 4,500 Gulden. Von

dem Grafen von Catzenelnbogen gingen die Fänge im Jahr 1480 mit der Niedergrafschaft Catzenelnbogen an die Landgrafen von Hessen-Cassel über. Der Landgraf Philipp der Großmüthige vermachte dieselben in seinem berühmten Testamente vom Jahr 1562 seinem Sohne Philipp II., welcher auf Rheinfels residirte. Von Hessen-Cassel kamen dieselben im Jahr 1794 als Domaine an Frankreich und sodann an Preußen, in dessen Besitz sie sich noch jetzt befinden.

Auf dem rechten Rheinufer bestanden auch schon frühzeitig drei Salmenfänge oberhalb St. Goarshausen. Einer derselben war noch im Jahr 1418 Reichslehen. Kaiser Sigismund bestätigte nämlich in demselben Jahre dem Johann von Schönenberg (bei Oberwesel) dem Jungen, Herren zu Ehrenberg, das Lehen des einen Theiles des Salmenwassers zwischen Wesel und St. Goar, so wie Friedrich der Alte von Schönenberg dasselbe zu Lehen, und dessen Wittwe Margaretha als Wittum besessen hatte. An einem zweiten Fange daselbst hatten mehrere adelige Familien Antheil, verkauften ihn aber mit Vorbehalt des einen Viertels am Zehnten im Jahr 1418 für 900 schwere rheinische Gulden an den Grafen Johann von Catzenelnbogen.

In der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts besaßen die Grafen von Catzenelnbogen auch diese drei Fänge, von welchen sie später an Hessen-Cassel und Nassau übergingen.

Der Salmenfang bei Braubach wurde gegen das Jahr 1478 entdeckt. In demselben Jahre kam ein Vergleich zwischen dem Erzbischof Johann von Trier und dem Grafen Philipp von Catzenelnbogen zu Stande, wonach dieser Fang, welcher, je nach dem Wasserstande bald auf dem linken, bald auf dem rechten Rheinufer ausgeübt wurde, für gemeinschaftlich erklärt worden ist. Später nahmen die Landgrafen von Hessen, als Nach-

folger der Grafen von Catzenelnbogen ihre Hälfte von Kur-Trier zu Lehen. Diese Hälfte blieb zwischen den beiden Linien Hessen-Darmstadt und Hessen-Cassel gemeinschaftlich.

Vier Salmenfänge, welche urkundlich im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert vorkommen, existiren jetzt nicht mehr. Der erste war unterhalb Coblenz bei dem Dorfe Urbar auf der rechten Rheinseite und wird in einem Lehnreverse des Ritters Marsilius von der Arken aus Coblenz vom Jahr 1336 erwähnt. Derselbe Fang wird in einem Lehenreverse vom Jahr 1420, ausgestellt von Eberhard von der Arken zu Gunsten des Erzbischofs Otto von Trier, angeführt, dort aber nach dem, dem Dorfe Urbar gegenüber liegenden Orte Neuendorf benannt, „item den Salmenfank zom Nuwendorffe nydewendig Convelentz.“

Dieses Lehen wurde im Jahr 1444 dem Eberhard von der Arken durch den Erzbischof Jakob, und im Jahr 1498 den Brüdern Marsilius und Eberhard durch den Erzbischof Johann von Trier erneuert. Beide Letztere stellten in demselben Jahre dem nämlichen Erzbischofe den Salmenfang um eine gewisse Summe Geldes zurück.

Der zweite eingegangene Fang war bei Wallersheim. In einem Vergleiche vom Jahr 1324 zwischen dem Ritter Johann von Langenau, Vogt zu Wallersheim, und Johann von Vallendar, Scholaster des St. Castorstiftes zu Coblenz wird bestimmt, daß dieser Fang gemeinschaftlich sein soll. Im Jahr 1498 belehnt Landgraf Wilhelm von Hessen die Gebrüder Winrich und Hildegar von Langenau mit dem vierzehnten Salmen am Fange zu Wallerstein.

Der dritte Fang bestand zwischen dem Saynbach und dem Thurme zu Engers. Zu Folge Urkunde vom Jahr 1479 be-

willigte der Erzbischof Johann von Trier einem Bürger von Engers die Anlegung dieses Fanges auf 40 Jahre gegen die Abgabe von einem Fünftheil des Fanges.

Ein vierter, noch im siebenzehnten Jahrhundert bestandener, jetzt aber ebenfalls eingegangener Fang war oberhalb Oberwesel. Zu Folge Urkunde vom 6. April 1660 belehnte Kaiser Leopold den Friedrich von Schönberg als Aeltesten seines Geschlechts und im Namen seines Lehnsagnaten Emmanuel Maximilian Wilhelm Grafen von Schönberg mit diesem Salmenfange „auf dem Rheine belegen an der Capelle genannt dem Salmenfange an dem Leberborn genannt kanne, welche mit ihren Freiheiten und Zugehörungen bis auf das Claderfach in Weseler Mark gelegen; item dem Brosemwasser das angeht an Langscheider Bach bis auf die Pfalz und den Weingarten genannt an dem hangenden Stein gelegen hinter Schönberg.“ — Im Jahr 1426 stellte das St. Swiberts-Stift zu Kaiserswerth, welches dem Erzbischofe von Trier jährlich 8 Gänse und 416 Pfund Salmen auf das Schloß Hammerstein liefern mußte, einen Revers aus, wonach statt dieser Abgabe jährlich 45 Florin gezahlt werden sollten. Die Angabe, woher diese Salmen bezogen wurden, enthält die Urkunde nicht, höchst wahrscheinlich aber nahm man sie von dem benachbarten Fange zu Leudesdorf.

Gegenwärtig sind zwischen St. Goar und Oberwesel auf der linken Rheinseite sieben Salmenfänge, welche die Namen Werbe, Lützelstein, Klott, Entenpfuhl, Wellerwage, Lückersörtchen und Kammerwaag führen, und zwischen St. Goarshausen und Oberwesel auf der rechten Rheinseite drei Fänge, Namens Longen, Saun und Lichern. Die drei nassauischen Fänge sind als Erbpacht gegen ein Drittheil der Fische ausgegeben; von den Fängen auf der linken Rheinseite sind die Werbe für die

Hälfte und der Lützelstein für ein Viertheil des reinen Ertrages als Erbpächte ausgegeben; die übrigen fünf Fänge sind ganz regal, der Klott und Entenpfuhl sind für die Hälfte der Fische als Zeitpacht, die Wellerwaag zu 45 Thlr., Lückersörtchen und Kammerwaag zusammen zu 145 Thlr. jährlich verpachtet. Die Fischer, welche gegen Natural-Abgaben gepachtet haben, erhalten als Entschädigung für die Geräthschaften vom Fange unter 12 Pfd. 1 Pfd., beträgt er über 12 Pfd. 2 Pfd. vorab. Die meisten Salmen haben ein Gewicht von 16 bis 18 Pfd., der stärkste, welcher seit 10 Jahren bei St. Goar gefangen wurde, wog 45 Pfd.

Der Ertrag dieser Salmenfänge, welcher sich durch die Dampfschifffahrt um mehr als ein Viertel vermindert hat, hängt viel vom günstigen Wasserstande, und noch mehr von der Thätigkeit und Redlichkeit der Fischer und der herrschaftlichen Verwalter ab. Nach Ausweis der Rheinfelser Amtsrechnungen betrug der herrschaftliche Antheil in den Jahren 1520 bis 1688 durchschnittlich 350 Gulden. Von dieser Zeit ab stieg die Einnahme jedoch immer mehr, so daß sie im Jahr 1779 einen Reinertrag von 1100 schweren Thalern abwarf. Der Ertrag des Fanges bei Braubach belief sich in älteren Zeiten auf 200 bis 300 Gulden, hat sich aber gegen Ende des vorigen Jahrhunderts sehr verbessert. Die dortigen Fischer zahlten an Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt von Neujahr bis zu Jakobstag, von jedem Fische blos 3 leichte Kreuzer, und doch hat allein die Darmstädtische Hälfte öfter über 600 Gulden betragen, woraus man auf die große Menge der gefangenen Salmen schließen kann. Der herrschaftliche Antheil an der Naturalabgabe der Fänge auf der linken Rheinseite zwischen Oberwesel und St. Goar beläuft sich jetzt durchschnittlich jährlich auf 900 Thaler;

rechnet man hierzu den Antheil der Fischer und die Geldpächte, so macht die ganze Einnahme ungefähr 3000 Thlr. aus. Während der französischen Occupation war der Ertrag sehr geringe; so war z. B. einer der bedeutendsten Fänge, der Klott, welcher dem Pächter im Jahr 1817 über 8000 Gulden eintrug, zu 30 Francs verpachtet. In sehr günstigen Jahren haben einzelne geringere Fänge dem Pächter 1500 bis 2000 Thlr. eingetragen. Der Rheinsalmen wird in den kühleren Jahreszeiten fast nach allen Hauptstädten Europas versandt; die Nähe der Bäder Ems, Schwalbach, Wiesbaden, Homburg, Creutznach u. s. w., so wie die erleichterte Versendung durch die Dampfbote haben die Preise so sehr gesteigert, daß selbst bei sehr reichem Fange das Pfund mit 15 bis 20 Sgr. und während der Badesaison sogar mit 1 Thlr. 10 Sgr. bezahlt wird.

In früheren Zeiten war der Salmen dagegen so häufig und so werthlos, daß das Gesinde sich bei der Verdingung ausbehielt, wöchentlich nicht öfter als dreimal Salmen essen zu müssen.

Eine Verordnung der Justiz-Kanzlei zu St. Goar vom 8. März 1764 (Anlage Nr. 29) bestimmt die Rechte und Pflichten der Salmenfischer, und werden alle Zuwiderhandlungen gegen diese noch jetzt gültige Verordnung nach einem Erlasse der Königl. Regierung zu Coblenz vom 24. Juli 1846 mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. geahndet.



Wirthe und Gasthalter.

Jeder Bürger von St. Goar hatte das Recht, selbst gezogene und fremde Weine zu verzapfen, war dagegen verpflichtet von jedem Fuder verschenkten Weines ohne Unterschied, ob er im Inlande oder Auslande gezogen war, dritthalb Gülden, von jedem Fuder, welches der Produzent in seinem Hause trank, einen Gülden und von jedem Fuder Bier, ebenfalls einen Gülden Accise oder Tranksteuer zu entrichten. Diese Tranksteuer war auf dem Landtage zu Homberg am 3. Februar 1553 zur Zahlung von Staatsschulden, anfangs nur auf acht Jahre bewilligt worden, wurde aber von da ab durch die Landstände bis in die neueste Zeit stets wieder bewilligt, so daß sie als eine ständige Steuer betrachtet werden konnte. Der Steuersatz blieb sich übrigens nicht gleich und wechselte in St. Goar je nach dem Bedürfniß zwischen 3 und 12 Gulden vom Fuder Wein, und zwischen 2 und 6 Gulden vom Fuder Bier. Befreit von der Zahlung der Tranksteuer waren zu Folge eines Gesetzes vom 28. Februar 1579 der Kanzler des Landgrafen Philipp des Jüngern, Friedrich von Nordeck, sowie die Hofbedienten. Die Landgräfin Hedwig Sophia hatte durch eine Verordnung vom 30. October 1669 dem Raths-Bürgermeister von St. Goar ein ganzes Gebräu Bier, dem Gemeinde-Bürgermeister ein halbes Gebräu, und dem Stadtschreiber ⁶/₄ Gerste zum brauen von der Tranksteuer befreit.

Von dieser allgemeinen Berechtigung zur Schenkwirthschaft waren nach einem Gesetze des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt vom 26. Juni 1641 blos die Offiziere, Beamten und Geistlichen, welche bis dahin Schenkwirthschaft trieben,

ausgeschlossen. Im Jahr 1565 entstand zwischen der Bürgerschaft und den Wirthen ein Streit, in Folge dessen die Wirthe sich weigerten, ferner Wein zu verzapfen. Der Oberamtmann und Stadtrath erließen deßhalb folgende Verordnung:

„Nachdem allerley unordnungk und clag vor die Obrigkeyt und Rhat kommen ist, das die Wirdt zu St. Gewere den Haußleuten und Juwonern daselbst wein umb Jr Gelt abgeschlagken und zu geben geweygert, dergleichen den 5. Nov. Anno 1565 zu Hans Brücken Hochzeit Wein uffs Rathhus zu schicken abgeschlagen und nit geben wollen, und wedder frembden oder heymischen Wein dahin wollten schiken, welches dann zuvor niehmals geschehen oder gehoret. Derwegen der Edel und Erenveste Wolff von Salhausen Ober-Amtmann sampt einem Ehrbaren Rath vleissig Instehen gethan, damit der Arme sowohl als der Reiche zu seiner gelegenheydt und notturfft umb sein gelt Wein bekommen mögt, und diß nachvolgende Ordnungk einzuführen verursacht, daß hinfürther Zween aus dem Rhat Wein sollen inkauffen, und den wirdten inschroden lassen, das Gelt von verzapften Wein einforderen, und die ingekaufften Wein darvon bezahlen, und über Jar eynem Ehrbaren Rhat gepürliche Rechnungk darüber thun; des sollen die Wirdt von eynem jeden Fuder zu verzapfen verdienen sechs Gulden nachdem der Abgangk groß und der Wein trankbar.“

Diese Einrichtung währte indessen blos zwei Jahre, worauf die Wirthe die Weine wieder für eigene Rechnung anschafften.

Im Interesse des rheinischen Weinbaues wurde vom Landgrafen Philipp dem Jüngeren durch ein Gesetz vom 28. Februar 1579 (Anlage Nr. 30) bestimmt, daß die Wirthe bei

Strafe der Confiscation keine ausländischen Weine kaufen sollten, so lange noch inländische vorhanden wären; durch dasselbe Gesetz wurde den Wirthen aller Weinhandel untersagt, damit sie den guten Wein nicht in's Ausland führten und den schlechten ihren Gästen vorstellten. Dieses Gesetz wurde durch eine Verfügung des Amtmannes Johann Kümmel vom 11. Juni 1634 dahin geschärft, daß den Wirthen die Einführung fremder Weine neben der Confiscation bei 50 Gulden Strafe verboten wurde. Durch ein Gesetz von demselben Tage (28. Februar 1579, Anlage Nr. 31) setzte Landgraf Philipp die Steuer vom Fuder Bier auf einen halben Gulden herunter, bestimmt, daß alle Offiziere und Beamte zur Zahlung dieser Steuer, mit Ausnahme seiner Hofbeamten, verpflichtet seien, und verordnet sodann in Betreff der Wirthe in St. Goar Folgendes:

„Nachdem die Würthe Inn Sanct Gewehr die Weine so sie bißhero in den theueren Jahren verzapfft, Ires gefallens angeschlagen und verschenket, dardurch der arme gemeine Man merklichen beschweret, Sie die Wurth aber mit unserer armen Unterthanen sauren schweis erreichert undt In uffnehmen kommen, So soll es hinführo damit also gehalten werden; Wann die Wurth fremde Weine einkaufen und verzapffen, sollen sie vermittelst Ires Eides Ire Rechnung uffsezen, wie sie solche Weine eingekauft, was Ihnen an Fracht, Zoll, Zerung und anderen unkosten uffgangen, wie sollichs sonsten allenthalben Inn unserm Ortt Landesbreuchlichen; so ufft aber ein Wurth hierüber verbrechen, und sich schuldiger Rechnung an Eides Stadt verweigern wurde, soll er uns, so ufft das geschieht, mit 30 Gulden allhiriger werung unnachleßlich verfallen sein. Damit auch die Wurthe

wissen mögen, was sie an einem jeden Fuder der Wein gelde was er wolle, haben mögen, sollen sie bey vorbestimpter Peen nachfolgender Punkten gemeß verhalten:

Wann ein Fuder Wein 30 oder 40 Gulden, darzwischen oder darunter gelten wirdet, das Jnen über billichen berechneten unkosten sambt der Trankſteuer — 6 Thaler an geldt zur dem Faß geordnet werde; So aber ein Fuder Wein 50 oder 60 Gulden gelten wirdet, das die Wurthe über billichen unkosten beneben der Trankſteuer 8 Thaler und das Faß geordnet werden;

Wann ein Fuder Wein 70 oder 80 Gulden gelten wirdet, das die Wurthe vom Fuder über gebührlichen unkosten, sambt der Trankſteuer zu verdienen haben 10 Thaler sambt dem Faß; wehre es aber, das ein Fuder Wein 90 bis 100 Gulden gelten wurde, sollten die Wurth alsdann über allen unkosten und Trankſteuer 12 Th. sambt dem Faß zu verdienen haben."

Am 21. November 1664 erließ der Stadtrath eine Verordnung für die Wirthe, wodurch die Unkosten und der Weinpreis in folgender Art berechnet wurden: wenn ein Fuder Wein im Einkauf . . . . 36 Thlr. — Peterm. gilt, so betragen die Unkosten:

	Thlr.	Peterm.
An Herrschaftlich- und Rathsaccise .	6 "	5 "
Schrodt-, Wagen- und Bescheidtgeld	— "	29 "
	42 Thlr.	34 Peterm.

wenn nun die Ohm ad 72 Maaßen gerechnet, verzapft und jede Maaß 6 Peterm. geschätzt wird, so erträgt das Fuder 49 Thaler 6 Albus, hat also der Wirth für Mühe und Unkosten vom Fuder 6 Thaler 26 Albus. Vorstehende Bestimmungen in Betreff des Preises der Weine gründeten sich auf

einen uralten Gebrauch, wonach jedes Jahr nach dem Herbste ein sogenannter Weinmarkt zwischen dem Stadtrath als Vertreter der Weinproduzenten und sämmtlichen Wirthen abgehalten, und in Form einer Versteigerung der Preis der Weine ein für allemal festgesetzt wurde. Auf diese Art wurde der Weinpreis, nach Ausweis der Raths-Protokolle, im Jahr 1462 per Fuder auf 32 Gulden, 1502 auf 38 Gulden, 1568 auf 45 Gulden, 1619 auf 69 Gulden, 1672 auf 30 Thaler ohne Faß und Accise u. s. w. festgesetzt. Vielfache Reibungen in Betreff der Schenkwirthschaft hatten zwischen den Wirthen zu St. Goar und den Marcatendern der Garnison von Rheinfels statt, bis der Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt durch ein Rescript an den Oberamtmann Dominicus Porsen vom 22. März 1640 Letzteren die Weinwirthschaft in St. Goar untersagte.

Das Schroten der Weine war von jeher in St. Goar eine Bürgerlast, welche der Reihe nach jeden Einwohner traf. Die Schröter erhielten vom Fuder ein halb Kopfstück. Durch eine Verordnung des Amtmannes Johann Wilhelm Wilkür und des Stadtschulteisen Philipp Dieterich Eckhard vom 5. Mai 1642 wurde der Schrotlohn jedoch auf zwei Kopfstück erhöht. Für die herrschaftlichen Weine blieb es indessen bei der alten Taxe, und die geistlichen und weltlichen Beamten, nämlich der Oberamtmann, Superintendent, Stadt- und Schloßprediger, Amtskeller, Stadtschulteis und die drei Schulmeister, sollen von ihrem Haushaltungswein blos ein Kopfstück zahlen. In polizeilicher Hinsicht bestanden für die Wirthe folgende Bestimmungen. Der §. 9. der Reformations-Ordnung Philipp des Großmüthigen vom Jahr 1526 schrieb vor:

„Es soll niemandts des abents nach neun uhren, so man die glocken laut, in seinem hause oder in weinkellern kein

zech halten, bier oder wein geben. Und so jemants das verbreche, der sol mit zehn pfunden verfallen sein, unnachleßlich zu bezahlen."

Nach einer Verordnung vom Jahr 1513 war den Wirthen das Mischen des Weines, und das Borgen über zehn Weißpfennigen untersagt. — Nach Philipp des Großmüthigen Wirthe- und Gasthalter-Ordnung vom 3. Juni 1543 war den Wirthen das Zutrinken verboten; die drei ersten Uebertretungen dieses Verbots wurden mit Geldstrafe, die vierte mit acht Tagen Gefängniß oder mit dreimonatlicher Verweisung aus der Stadt und die fünfte mit Landesverweisung bestraft. Bei Vermeidung derselben Strafen waren die Wirthe dafür verantwortlich, daß sich Niemand in ihren Häusern betrinke. Nach der Taxordnung vom 30. Juni 1622 mußte der Wirth dem Reisenden ein Essen von vier guten Gerichten, mit Bier, Butter und Käse für 4 bis 6 Albus, und einem Diener für 3 Albus geben.

Die Einwohner von St. Goar scheinen von jeher, wie auch noch jetzt, das Kegelspiel sehr stark betrieben zu haben. Um dem Ueberhandnehmen desselben in den Gärten der Wirthe zu steuern, ließ der Landgraf Emanuel am 16. August 1785 die hessen-casselische Verordnung vom 22. Juli 1785 in St. Goar publiziren, wonach von jeder Kegelbahn jährlich eine Steuer von 4 Thaler entrichtet, und die bedeckten Kegelbahnen bei 50 Thaler Strafe verboten wurden.

Wie sehr beschäftigt die hiesigen Wirthe waren, geht daraus hervor, daß jährlich 450 bis 500 Ohmen Wein in St. Goar verzapft wurden, und einzelne Wirthe 30 Fuder jährlich ausschenkten, wovon wohl ein großer Theil durch die Garnison und die vielen Landleute, welche die Jahrmärkte besuchten, getrunken worden sein mag. Im Jahr 1658 bestanden in St.

Goar 34 Wirthshäuser, welche mit Ausnahme der Lilie, der goldenen Kette und dem grünen Walde, jetzt theils eingegangen, theils durch andere ersetzt worden sind. Der grüne Wald kommt schon im Jahr 1537 vor und gehörte ursprünglich der Familie von Nordeck. Das älteste Gasthaus von St. Goar und höchst wahrscheinlich der ganzen Rheinprovinz, ist indessen die bereits über fünf Jahrhunderte blühende Lilie. Dieselbe wird nämlich schon in einem Vergleiche zwischen dem Grafen Johann von Nassau und dem Grafen Johann von Catzenelnbogen vom 15. Mai 1346 angeführt. Nachdem beide Grafen ihren Zwist beigelegt, so wird bestimmt, daß künftige Strittigkeiten durch Schiedsrichter beigelegt werden sollen, und heißt es sodann weiter; „käme der bruche von unser wegen Greve Johann von Catzenelnbogen, so sullen wir zu Send Gewehr inriden yn dat House zor Lily, daz geligen ist an de Ryn, und sullen da liegen als lange bis daz wir etz gerichtet han."

In inniger Verbindung mit dem Handel und den Gewerben, so wie mit dem Wohlstande der Stadt standen

Die Jahrmärkte in St. Goar.

Die Stadt hatte schon in den ältesten Zeiten zwei sehr besuchte Jahrmärkte, deren Entstehung höchst wahrscheinlich durch die gleichzeitig stattgefundenen großen Wallfahrten zum Grabe des heiligen Goar veranlaßt wurde. Thatsache ist wenigstens, daß diese Märkte durch die Einführung der Reformation in St. Goar und durch die dadurch veranlaßte Beschränkung der Wallfahrten, sehr herunter gekommen waren und erst durch die Sorgfalt des Landgrafen Ernst wieder in Aufnahme kamen. Diese beiden Jahrmärkte oder Messen fanden auf den Mittwoch nach Simon Juda und den Mittwoch nach Cantate statt und

währten acht Tage. Kaiser Maximilian bestätigte die Abhaltung dieser Märkte durch eine Urkunde vom 8. Februar 1495. Nach dem bereits angeführten Weisthume vom Jahr 1385 gehörte der Marktzoll zu St. Goar dem Abte von Prüm, welcher ihn im Jahr 1384 mit seinen übrigen Berechtigungen zu St. Goar an den Erzbischof Cuno von Trier verpfändete. Diese Pfandschaft ging im Jahr 1420 von dem Erzbischofe auf den Grafen Johann von Catzenelnbogen über. Im Jahr 1449 verkaufte der Abt Johann von Prüm diese Berechtigung an den Grafen Philipp von Catzenelnbogen, wovon sie später an die Stadt St. Goar kam, indem der §. 17 des Stadtweisthums den Marktzoll der Stadt zuweist. Nach einer Urkunde vom 5. April 1383 hatte der Ritter Heinrich Brand von Caub seinen Antheil am Marktzoll zu St. Goar an den Grafen Wilhelm von Catzenelnbogen um 40 gute Gulden Mainzer Währung auf Wiederkauf, verkauft. Der Ritter scheint aber seinem Rechte so wenig vertraut zu haben, daß zugleich festgesetzt wurde, daß im Falle dem Grafen wegen dieses Zolles Schwierigkeiten gemacht werden sollten, er sich alsdann an einem dem Verkäufer zugehörigen Weinberge zu St. Goarshausen, einer Mark Pfennige zu Werlau, und an 2 Sömmer Korn, welche auf der neuen Mühle in der Gemeinde Werlau hafteten, für den Kaufpreis ergreifen sollte. Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels, welchem die Stadt St. Goar so sehr viel verdankt, ertheilte der Stadt am 13. November 1657 (Anlage Nr. 32) die Erlaubniß auf das Fest des h. Goar den 6. Juli einen dritten Markt, verbunden mit Viehmarkt, halten zu dürfen und bestimmte, daß derselbe außerhalb der Thore in der Vorstadt auf dem Purpel abgehalten werden sollte. Die beiden älteren Messen wurden auf dem Marktplatze vor der

Stiftskirche und in der Hauptstraße abgehalten. Bemerkt wurde bereits früher, daß nach den Statuten des Burschbandts-Orden kein fremder Kaufmann die hiesigen Messen besuchen durfte, ohne sich vorher in die Gilde aufnehmen zu lassen. Durch die Unruhen während des siebenjährigen Krieges waren die Jahrmärkte ganz eingegangen und erst im Jahr 1788 beschloß der Stadtrath ihre Wiederherstellung zu veranlassen. Durch ein Privilegium vom 11. Juni 1788 (Anlage Nr. 33) ertheilte der Landgraf Emanuel von Hessen-Rheinfels die Erlaubniß drei Jahrmärkte zu halten, und bewilligte den fremden Handelsleuten eine dreijährige Zollfreiheit. Hessen-Cassel, welchem die fliegende Brücke gehörte, gestattete zur Beförderung dieser Märkte eine dreijährige Brückenfreiheit. Die Märkte fanden statt am ersten Dienstag im Mai, am ersten Dienstag im August, und dem zweiten Mittwoch nach Martini und währten drei Tage. Durch eine Verordnung der Justiz-Kanzlei vom 8. Juli 1788 wurde bestimmt, daß die Krämer und Schuhmacher ihre Stände in der Marktstraße, die Töpfer und Flachshändler auf dem ehemaligen Kirchhofe vor dem Goedeckischen Hause bis zur Lohbach, nehmen, und der Viehmarkt auf dem Lindenplatze abgehalten werden sollte. Am 5. Mai 1789 wurde wieder der erste Jahrmarkt gehalten, und lieferte, nach dem am 11. Juni durch die Kanzlei an den Landgrafen Emanuel erstatteten Berichte, das höchst günstige Resultat, daß über 7000 Fremde den Markt besucht, 139 Kramladen errichtet gewesen, und eine Menge Vieh aufgetrieben worden ist. Die folgenden Märkte lieferten ein noch günstigeres Resultat. Durch den bald darauf ausgebrochenen Revolutionskrieg wurden indessen diese Märkte wieder schlechter und gingen im Jahr 1797 ganz ein. In neuerer Zeit hat man öfter versucht die Jahrmärkte wie-

der in Aufnahme zu bringen, was aber nicht gelungen ist. Der erste Wochenmarkt in St. Goar wurde durch Philipp den Großmüthigen durch ein Privilegium, ausgestellt am Freitage nach **Nativitatis Mariae Virginis** (den 11. September), 1530 begründet und auf den Freitag angesetzt (Anlage Nr. 34). Zur Beaufsichtigung der Wochenmärkte sollten nach einem Gesetze vom Jahr 1534 in jeder Stadt zwei Marktmeister aus dem Rathe oder der Bürgerschaft angeordnet und ihnen neben ihrem Gehalte, die Hälfte des Ertrages der von ihnen constatirten Uebertretungen der Marktordnung, als Entschädigung zukommen. In St. Goar waren stets der Gemeinde-Bürgermeister und ein Mitglied der Bürgerschaft Marktmeister, und erhielten dieselben neben dem Antheil an den Strafen, jährlich 1 Gulden 30 Kreutzer Gehalt.

Am 17. Mai 1632 erließ Bürgermeister und Rath eine Markt-Ordnung (Anlage Nr. 35), wonach die Marktmeister angewiesen wurden, alle auf den Markt gebrachten Victualien, Früchte, Fische u. s. w. zu taxiren, allen auswärtigen Käufern, besonders jenen von St. Goarshausen, den Einkauf auf dem blos im Interesse der Einwohner St. Goars statthabenden Wochenmarkte zu untersagen, und darüber zu wachen, daß die Höcker und Vorkäufer nichts aufkauften, um es nachher wieder zu verkaufen. Durch eine Verordnung der Justiz-Kanzlei vom 7. August 1744 (Anlage Nr. 36) wurde der Vorkauf bei 3 Gulden Strafe und Confiscation untersagt, und diese Strafe durch eine Verordnung vom 17. Mai 1745 auf 5 Gulden erhöht (Anlage Nr. 37). Nach einer Verordnung des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt vom 8. October 1641 und des Landgrafen Ernst vom 14. Januar 1660 (Anlage Nr. 38) durfte das Mehl und Vieh erst dann in's Ausland verkauft

werden, wenn es auf dem Wochen- und Jahrmarkte in St. Goar feilgeboten, aber zu der, durch die Marktmeister bestimmten Taxe, nicht verkauft worden war. Durch eine Verordnung vom 3. Juli 1660 (Anlage Nr. 39) wurden diese Bestimmungen dahin abgeändert, daß zwar der Fruchtverkauf in's Auslande wieder frei gegeben, dagegen angeordnet wurde, daß jeder Fruchtbesitzer jährlich wenigstens dritthalb Malter Korn Bopparder Maaß auf den hiesigen Wochenmarkt bringen sollte, daß Ausländer bei einem Ankaufe von mehr als zehn Malter Früchte hierzu die Erlaubniß der Justiz-Kanzlei einnehmen sollten; daß das Schlachtvieh zuerst dem Küchenschreiber auf Rheinfels zum kaufen angetragen werden, und wenn dieser es für die Hofhaltung nicht nöthig habe, der anderweitige Verkauf frei gegeben werden sollte. Durch Gesetze vom Jahr 1671 und vom 7. August 1690 hatte Landgraf Ernst den fremden Krämern den Besuch der Wochenmärkte in St. Goar untersagt und denselben auf die Jahrmärkte beschränkt. Nach einer Verfügung der Kanzlei vom 4. Mai 1700 durfte auf dem Wochenmarkte nur nach schwerem Gewicht, das Pfund zu 36 Loth, verkauft und sollten die Contravenienten mit 3 Kammergulden Strafe belegt werden. (Anlage Nr. 40). An Standgeld von den Wochen- und Jahrmärkten bezog die städtische Kasse jährlich durchschnittlich 15 bis 20 Thaler. Zum Schlusse der Nachrichten über die Märkte in St. Goar, mag folgender erbauliche Streit zwischen dem Amtmann von Nordeck und dem Stadtrathe über die Verlegung des Butter- und Eiermarktes dienen.

Das Raths-Protokoll vom 15. Juni 1648 theilt hierüber Folgendes mit:

„Nachdem, wie bei den Punkten, so Hr. Bürgermeister

auf nechstgehaltenen Dingtage übergeben, zu sehen, daß der Butter und Eyermark, auf Hr. Schulteiß, Schöffen und ganzen Raths-Gutachten, auch der Bürger Anhalten, widder solte auf den alten Ort gezogen werden, selbiges auch den 2. und 9. **hujus** geschehen. Alß het Hr. Amtmann Johann Hermann Nordeck, solche Verordnung **cassirt** und aufgehoben, auch Einem Rath da er sich solcher Sachen mehr unterfangen würde auf die Finger zu Klopfen gedrohet. Derowegen dann an heut ein gantzer Rath zu Ihme gegangen und vor dergleichen Ingriff, so den Rath und gantzer Statt **praejudicirte** gebetten, auch dargegen **solenniter protestirt**, und ferner Notturfft vorbehalten. Wiewohl nun ein ganzer Rath über zwoh Stunden mit entblößten Häubtern (dann niemand hieß aufsetzen) stunden, Sich auf ihre habende **Privilegien** und Markgerechtigkeit, mit Vorzeigung habend Brief und Siegel von weiland Herrn Landgrafen Philipsen dem Eltern hochseeligen Andenkens, und berufen, hat doch solches alles nichts verfangen, und obgleich ein Rath **replicirt**, daß Sie ein solches ihren Pflichten halber nicht zu lassen könnten, sondern begehret, da man der Statt solche Neuerung machen wollte, Sollt man Sie vom Rathhaus lassen und Ihres Eyds, darmit Sie sowohl der Statt, alß gnädigster fürstl. Herrschaft verbunden wehren, entheben wollten, ist alles vergebens gewesen, und hat Hr. Amtmann folgenden Freitag den 16. **hujus** die Butter und Eyerträger, bloß **de facto** ohne einige erhebliche Ursache durch den Puddell under die Linden wieder treiben und zwengen lassen. Deswegen man denn eine **Supplication** ahn unser gnädigste Fürstin und Fraw nachher Cassel abgehen und solches klagen müssen. Die fürstliche **Resolution** aber hat Herrn Amt-

mann supprimirt und nicht zeigen wöllen, doch haben wir so viel verstanden, daß Hochgedachte Fürstin keine Neuerung zugeben, sondern seine Ursachen, warumb solches geschehen, zu wissen begehret. Uff den 1. December 1648 hat Hr. Amtmann Nordeck nach fürstl. Befehl, den er jedoch nicht zeygen wöllen, und uff etzlicher Bürger Anhalten, den Butter und Eyermarkt widder an den vorigen und alten Orth kommen lassen. Hr. Amtmann hat vielleicht in Gedanken gestanden ein ehrbarer Rath ihme dießfalls viel hoffiren oder zu Fuß fallen sollte, endlich doch alß er gesehen, daß man still gesessen, und nicht ferner bei ihm nachgesucht, Eß bei den alten löcheren bleiben lassen. Und hat man sich nit unbillig zu verwundern, warumb Er dem armen Stättlein darin Er gebohren, also zuwider sein. Stehet an seinem Orth."



Die fliegende Rheinbrücke.

In inniger Verbindung mit dem Wohlstande St. Goars stand die Rheinbrücke, und ist ihre Entfernung im Jahr 1796 eine der Hauptursachen der späteren Verarmung der Stadt.

Die erste Anlage der Brücke geschah im Jahr 1622 durch den Commandanten der Festung Rheinfels Johann von Uffeln und bezweckte hauptsächlich die bequemere Uebersetzung der Geschütze und der Besatzung von Rheinfels, welche unterhalb St. Goarshausen ihren Exerzierplatz hatte. Unter Landgraf Ernst wurde die Brücke im Jahr 1664 vergrößert und im Jahr 1692 bei Gelegenheit der großen Belagerung von Rheinfels durch die Franzosen, wurde eine neue, größere Brücke angeschafft, deren Kosten 5280 Gulden betrugen. Im Jahr 1748 wurde

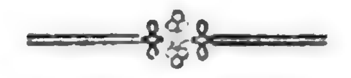
eine neue Brücke durch Zimmermann Engel erbaut, am 7. September mit großen Feierlichkeiten eingeweiht, und wie das Raths-Protokoll bemerkt, dabei „gut getrunken, getanzt und viel geschossen worden."

Die Brücke war herrschaftlich und zahlte die Stadt St. Goar für die freie Ueberfahrt ihrer Einwohner jährlich 110 Gulden in die Rentnerei und St. Goarshausen 80 Gulden. Außerdem mußte jeder Einwohner dem Brückenpersonal auf Ostern 6 Ostereyer geben. Der Brückenmeister (im Jahr 1622 Wendel Römer) erhielt jährlich 72 Thaler, jeder der beiden Brückenknechte jährlich 60 Thaler Lohn. Die Einnahme der Brücke betrug nach den Rheinfelsischen Amtsrechnungen vom Jahr 1700 bis 1750 durchschnittlich jährlich 850 Thaler und sämmtliche Ausgaben inclusive 140 Thaler als Zinsen des Anschaffungs-Capitals 690 Thlr., so daß ein reiner Mehrertrag von jährlich 160 Thaler sich ergab. Die Brücke wurde im Jahr 1796 durch die Franzosen weggeführt, um zu dem Rheinübergange bei Neuwied benutzt zu werden und ist bis jetzt zum größten Nachtheile der Stadt und der Umgegend noch nicht wieder hergestellt worden.

Die unberechenbaren Vortheile, welche die Herstellung der Brücke dem hiesigen Handel und allen Gewerben gewähren würde, liegen so sehr am Tage, daß es überflüssig ist, sie näher anzuführen. Das Recht der Stadt die Wiederherstellung der ihr durch Kriegsgewalt entrissenen Brücke zu verlangen, dieses auf einen hundert vier und siebenzigjährigen Besitzstand gestützte historische Recht kann nicht bestritten werden. Die desfallsigen Wünsche der Stadt, obgleich von allen Behörden und insbesondere von dem Herrn Oberpräsidenten Eichmann mit höchst dankenswerthem Wohlwollen unterstützt, scheiterten bis-

heran an der Ansicht einiger Techniker, welche in der Wiederherstellung der Brücke ein Hinderniß für die Schifffahrt sehen wollen. Andere Techniker und sämmtliche Steuerleute, deren Ansicht bei dieser rein praktischen Frage wohl die richtigere sein dürfte, finden dagegen in der Brücke kein absolutes Hinderniß für die Schifffahrt, und wird ihre Ansicht durch die Erfahrung unterstützt, indem aus den Akten des hessen-rheinfelsischen Archives sich ergibt, daß während einem Zeitraum von über hundert Jahren kein einziges Unglück durch die Brücke veranlaßt worden, dagegen bei der fortwährend starken Passage an Pferden, Vieh und Wagen, gerade durch den Mangel einer Brücke viele Unglücke entstanden sind.

Bei dieser Sachlage ist immerhin noch Hoffnung vorhanden, daß die Wünsche der Stadt durch Wiederherstellung der Brücke erfüllt werden können.



Der Rhein-Krahnen.

Ueber die erste Anlage desselben finden sich keine Nachrichten vor. Da indessen St. Goar schon im 13. Jahrhundert Zollstadt und Stapelplatz und sein Handel bedeutend war, so muß derselbe schon damals errichtet worden sein. Die erste urkundliche Angabe über sein Vorhandensein findet sich in der städtischen Kämmereirechnung vom Jahr 1484, wo angeführt ist, daß für Besserung des Krahnens 4 Stämme aus dem Stadtwalde bewilligt worden wären. Der jetzt noch vorhandene Krahnen wurde durch Landgraf Ernst im Jahr 1658 mit einem Kostenaufwande von 3000 Thaler neu erbaut und im Jahr 1752 nach Angabe der rheinfelsischen Kellerei-Rechnungen, 671 Thaler auf seine Herstellung verwandt. Derselbe wurde im Jahr

1806 als Domaine versteigert und durch die Stadt für den Betrag von 280 Francs erworben. Nach der im Jahr 1761 durch die fürstliche Kanzlei erlassenen Krahnen-Ordnung bestand Krahnenzwang, d. h. von allen hier ausgeladenen Waaren, Weinen u. s. w. mußte das Krahnengeld entrichtet werden ohne Rücksicht darauf, ob man sich des Krahnens bediente oder nicht; erst im Jahr 1815 wurde diese unbillige Bestimmung aufgehoben. Die Benutzung des Krahnens wurde zur hessischen Zeit wie auch jetzt noch verpachtet. Im Jahr 1748 war Kiefermeister Herpel Pächter um 92 Thaler jährlich; 1749 Kaufmann Joseph Perino um 147 Thaler; gegenwärtig erhält die Stadt blos 14 Thaler Pacht und würde für die Krahnenbenutzung selbst nicht 3 Thaler erhalten, wenn die Pächter das Lokal nicht hauptsächlich zur Lagerung von Holz und Heu benutzen könnten, ein untrügliches Zeichen der Abnahme des Handels und des gesunkenen Wohlstandes der Stadt.

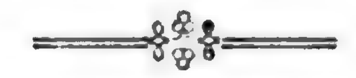


Der Hafen.

Der auf der Nordseite der Stadt gelegene natürliche Hafen begünstigte den Handel und ist noch jetzt wegen seiner sichern Lage im Winter von den Schiffern sehr gesucht. Derselbe faßt und schützt jetzt einige dreißig Schiffe gegen den heftigsten Eisandrang, könnte aber mit unbedeutenden Kosten zur Aufnahme von hundert Schiffen eingerichtet werden, und würde die Kapital-Anlage durch ein zu erhebendes Hafengeld sich zuverlässig gut verzinsen. Der Hafen gewährt den Einwohnern St. Goars eine reiche Erwerbquelle durch das Lagergeld, die Zehrung der Schiffer den Winter über u. s. w., insbesondere aber der ärmeren

Klasse durch das Aus- und Einladen der Güter, wofür mitunter über 3000 Thaler von derselben verdient werden.

Das St. Goarer Marktschiff, welches schon im Jahr 1510 existirte und Eigenthum von Andreas Menges war, später aber an die Stadt überging und von ihr verpachtet wurde, hatte das Privilegium, daß es sich den besten Stand im Hafen auswählen durfte, und im Falle der Hafen bei seiner Ankunft ganz besetzt war, ihm das zuletzt angekommene Schiff seinen Stand einräumen mußte.

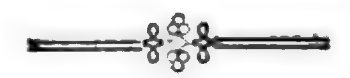


St. Goar — eine Münzstätte.

Schon der Abt Caesarius von Prüm führt in dem bereits erwähnten Briefe vom Jahr 1222, worin er sämmtliche Besitzungen der Abtei Prüm aufzeichnete, an, daß den Aebten die Verleihung der Berechtigung zum Handel und das Münzrecht in St. Goar zustehe. Später übertrugen sie die Münze an die Grafen von Catzenelnbogen. Die Münze ging während dem dreißigjährigen Kriege ein, die Erinnerung an dieselbe wird aber noch jetzt durch die Münzgasse bewahrt. Durch den Vertrag vom 11. Januar 1654 wurde die Münzgerechtigkeit in St. Goar der Linie Hessen-Cassel zugewiesen, was wohl die Veranlassung gewesen sein mag, daß die Münze nicht wieder hergestellt worden ist.

Die St. Goarer Wehrung wird häufig in älteren Urkunden erwähnt; so bekennet Hermann Boos Walpoden von Waldeck in einer Urkunde vom Jahr 1317, daß ihm Graf Wilhelm I. von Catzenelnbogen 10 Mark Pfennige St. Goärer Wehrung vorgeschossen habe; Lewicken, Bürger von St. Goar, bekennet in einer Urkunde vom Jahr 1370, daß er dem Grafen Wilhelm

von Catzenelnbogen seinen Hausplatz, worauf das Zollhaus stehe, um 25 Mark Pfennige St. Goärer Wehrung verkauft habe u. s. w.



Aeltere geistliche Gebäude in St. Goar.

Die Abtei.

Die Aebte von Prüm hatten seit den ältesten Zeiten in St. Goar eine Residenz und scheinen die schöne Rheingegend dem rauhen Klima der Eifel vorgezogen zu haben, indem mehrere derselben fortwährend in St. Goar residirten. Der Abt Caesarius von Prüm, welcher auf seine Würde verzichtete, bemerkt im Jahr 1222 in einem Briefe an seinen zweiten Nachfolger den Abt Friedrich, daß die Aebte in Prüm, im Kloster Stablo, und vorzugsweise in St. Goar zu residiren pflegten. Nachdem die Aebte ihre meisten Gerechtsame nach und nach an die Grafen von Catzenelnbogen vergeben hatten, zogen sie sich von St. Goar zurück. Durch die Einverleibung der Abtei Prüm mit dem Kurstaate Trier, welche Kaiser Maximilian **II.** durch eine Urkunde vom 28. November 1575 gestattete und Papst Gregor durch eine Bulle vom 1. September 1579 bestätigte, wurden die Kurfürsten von Trier Administratoren der Abtei Prüm, so daß mit dieser Veränderung die Residenz in St. Goar von selbst aufhörte. Diese Incorporation der Abtei Prüm kann nur als eine grobe Rechtsverletzung angesehen, und verdient bemerkt zu werden, daß der muthige und gelehrte Vertheidiger der Abtei Prüm Cosmus Knauff durch den Kurfürsten von Trier nicht widerlegt, sondern auf den Ehrenbreitstein gesetzt wurde, woselbst er als Staatsge-

fangener starb. Die Wohnung der Aebte in St. Goar hat noch bis jetzt den Namen „Abtei“ beibehalten. Es ist das große, auf der Nordseite des Marktplatzes und der Stiftskirche gelegene Gebäude. Dasselbe stand mit der Kirche durch einem bedeckten Gang in Verbindung, welcher erst im Jahr 1744 abgebrochen wurde. Das jetzt noch vorhandene Gebäude wurde im Jahr 1344 durch den Abt Dyther, Grafen von Catzenelnbogen, welcher in St. Goar starb und in der Stiftskirche begraben liegt, auf derselben Stelle erbaut, wo schon das damals durch sein hohes Alter unbewohnbar gewordene Abteihaus stand.

Nachdem der Abt Johann im Jahr 1448 alle Besitzungen und Einkünfte der Abtei Prüm zu St. Goar, Bochel, Biebernheim, Pfalzfeld und Nastätten, mit Ausnahme der geistlichen Lehen, an den Grafen Philipp von Catzenelnbogen um 4500 Gulden auf Wiederkauf verkauft hatte, wurde das Abteihaus von mehreren Burgmänner von Rheinfels, worunter die Boisen von Waldeck und die Ritter von der Leyen vorkommen, bewohnt. Durch eine Urkunde vom 3. Mai 1461 (Anlage Nr. 40½) bekennet der Abt Johann von Prüm, daß der Graf Philipp von Catzenelnbogen mit seinem Willen und Wissen 300 Gulden an das Abteihaus verbaut habe, welche er ihm, wenn der, durch den Vertrag vom Jahr 1448 vorbehaltene Wiederkauf eintreten sollte, wieder ersetzen würde.

Die Abtei wurde im Jahr 1577 dem Landgrafen von Hessen, Philipp dem Jüngeren, durch den Kurfürsten von Trier als Eigenthum überlassen und zu einem herrschaftlichen Fruchtmagazin eingerichtet; gegenwärtig gehört das Gebäude der Familie Napp. Die Reihenfolge der Aebte von Prüm, welche als frühere Landesherren zum größten Theile in St. Goar residirten, ist folgende:

Im Jahr 765 Assuerus.
" " 804 Tancradus.
" " 829 Marcuardus.
" " 853 Egilo.
" " 860 Ansbaldus, Graf von Luxemburg.
" " 886 Farabertus.
" " 892 Regino von **Alta ripa** bei Speyer.
" " 899 Richarius **Episcopus Leodiensis.**
" " 948 Ingrammus.
— Everhardus.
— Hildericus.
— Stephanus.
" " 1003 Udo.
— Immo, Graf von Sponheim.
" " 1009 Udaldus, **Comes de Duna.**
" " 1020 Hildradus, Graf von Burgund.
" " 1026 Rupertus **de Araecastro.**
— Rizo, Graf von Jülich.
" " 1077 Wolfranus.
— Poppo.
— Seyfridus?
" " 1107 Albero **de Montreil.**
" " 1137 Godefridus, Graf von Hosteden.
" " 1157 Rotherus de Malburg.
— Robertus.
— Gregorius.
" " 1190 Gerardus, Graf von Vianden.
" " 1203 Caesarius von Mylendonk.
" " 1207 Cuno **de Archen.**
" " 1210 Friedericus **de Petra.**

Im Jahr 1245 Gottfried, Graf von Blankenheim.
" " 1274 Walterus, Graf von Flandern.
" " 1288 Henricus, aus dem Geschlechte der Hürthen von Schönecken.
" " 1340 Dytherus, Graf von Catzenelnbogen.
" " 1350 Joannes Zand von Merle.
" " 1354 Theodoricus von Kerpen.
" " 1397 Friedericus von Schleiden.
— Henricus.
" " 1448 Joannes.
" " 1476 Ropertus, Graf von Virneburg.
" " 1513 Georgius.
" " 1546 Wilhelmus, Graf von Manderscheit.
" " 1579 Christophorus, Graf von Manderscheit.

Das Kloster der Benedictiner.

Das Nähere hierüber ist bereits früher beim Kloster des h. Goar, Seite 24—29 mitgetheilt worden.

Die Dechanei.

Durch die gegen das Jahr 1137 stattgehabte Umwandlung des Benedictiner-Klosters in ein Chorherren-Stift, wurde der Bau einer Wohnung für den Dechanten, so wie für die Canonici nöthig. Zu diesem Zwecke wurde in der Oberstraße die Dechanei erbaut, welche noch jetzt diesen Namen führt und seit der Reformation (vom Jahr 1528) ab von den evangelischen Inspectoren bewohnt wird. Die zwölf Canonici bewohnten fünf große Häuser, nämlich das im Jahr 1834 abgebrannte und nicht wiedererbaute reformirte Pfarrhaus am Biebernheimerpfade, das vor einigen Jahren am Kirchhofe abgebrochene Bruère'sche

Haus, ein daselbst gelegenes, ebenfalls den Erben Bruère gehöriges Haus, ein Haus, welches an der Stelle des jetzt der Wittwe Guttenberg gehörigen Hauses stand und bei dem großen Brande vom Jahr 1561 zerstört wurde, so wie das bereits erwähnte, an dem Westende der heiligen Gasse befindlich gewesene Haus. Die neun Vicarien bewohnten bis zur Reformation theils das alte Klostergebäude, theils eigene, d. h. mit der Vicarie verbundene Häuser. So besaß die Vicarie St. Salvatoris ein Haus und Garten in der Oberstraße, welches durch Akt vom 12. September 1568 an den Kanzler Philipp des Jüngeren, Friedrich von Nordeck um 60 Gulden und 3 Gulden Grundzins veräußert worden ist. Die Lage dieses Vicarie-Hauses läßt sich nicht näher bestimmen, indem der Vertrag nur sagt, daß dasselbe in der Oberstraße gelegen sei, und oben zu an den Weg, welcher hinter den Häusern herläuft (dieser Weg existirt nicht mehr) und zu des edlen und ehrenvesten Wolff von Salhausen Wohnung führt, anstoße.

Der Tempelherren Hof.

Die Tempelherren hatten eine Residenz in St. Goar und besaßen Güter in Werlau, Pfalzfeld, Holzfeld und Weiler. Mehrere Weisthümer des Schöffen-Gerichts zu Werlau aus den Jahren 1408, 1422 u. s. w. lassen hierüber keinen Zweifel obwalten. Die Wohnung der Tempelherren nahm nach der erwähnten alten Stadtkarte den Raum zwischen der Hauptstraße und dem alten Kirchhofe ein, worauf jetzt die Häuser von Kaufmann Schild, J. B. Breuer, Johann Adam und Johann Schmitt stehen. Ueber die Zerstörung dieses Gebäudes liegen keine Nachrichten vor, das Stift bezog jedoch noch im Jahr 1503 einen Grundzins von dem „alten Baw der Tempelhern“,

so daß dasselbe zu dieser Zeit noch existirt haben muß. Der Name des „Templer-Hofes" hat sich zur Bezeichnung dieser Stelle bis auf unsere Tage erhalten.



Die katholische Kirche in St. Goar.

In Folge der, durch den Landgrafen Philipp den Großmüthigen, in St. Goar im Jahr 1528 eingeführten Reformation, verloren die Katholiken nicht allein die schöne Stiftskirche und ihre reichen Einkünfte, sondern selbst die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes wurde ihnen untersagt. Dieser Zustand währte bis zum Jahr 1652, in welchem Jahre Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels mit seiner Gemahlin Maria Elenore, Tochter des Grafen Philipp Reinhard zu Solms, in Cöln zum katholischen Glauben sich bekannte. Durch den Regensburger Vertrag vom 11. Januar 1654 hatte der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel dem Landgrafen Ernst blos für seine Familie und Hofbedienung die Ausübung des katholischen Cultus in der Capelle auf dem Schlosse Rheinfels, so wie die Erbauung einer Kirche in Nastätten und Schwalbach, nicht aber in St. Goar gestattet. Da indessen die katholische Gemeinde in St. Goar schon damals über dreihundert Mitglieder zählte, so ertheilte Landgraf Wilhelm auf die dringende Ermahnung des Kaisers Ferdinand **III.** und wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil Landgraf Ernst die Ratifikation des Regensburger-Vertrages blos unter dieser Bedingung ertheilen zu wollen erklärte, unter dem 18. März 1654 die Erlaubniß, daß Landgraf Ernst außerhalb der Stadt St. Goar eine Kapelle für die Katholiken bauen, und dieselben während zwei

Jahren ihren Gottesdienst in der, unter der Stiftskirche befindlichen Crypta ausüben dürften. Durch ein Schreiben vom 16. April 1654 theilte Kaiser Ferdinand **III.** dem Landgrafen Ernst diese Bewilligung mit. Landgraf Ernst erstand nun durch einen Vertrag vom 9. Februar 1656 von den Erben Schmoll für den Betrag von 490 Thlr. ihr auf dem Purpel (ein auf der Nordseite damals außerhalb der Stadt gelegener Distrikt) gelegenes Haus, Garten und Zugehör, und bestimmte diesen Platz zum Neubau der katholischen Kirche. Am 1. November 1657 legte Landgraf Ernst unter großen Feierlichkeiten den Grundstein zu diesem Neubau, dessen Fortbau aber schon an demselben Tage durch eine der Justiz-Kanzlei, durch den hessen-casselischen Reservaten-Amtmann von Nordeck, eingereichte Protestation unterbrochen wurde, worin derselbe behauptete, daß die Fundamente fünfzehn Fuß über den vertragsmäßig stipulirten Raum hinausgingen, und zudem auch blos die Erbauung einer Capelle, nicht aber einer Kirche bewilligt worden wäre. Dieselben Gründe und Protestation gegen den Fortbau der Kirche wiederholte Landgraf Wilhelm in einem unter dem 5. December 1657 an den Landgrafen Ernst gerichteten Schreiben. Dieser Streit über den Unterschied zwischen Capelle und Kirche wurde über ein ganzes Jahr mit größter Heftigkeit geführt, die Gutachten mehrerer theologischen Facultäten über diese höchst wichtige Frage eingezogen, und zuletzt auf den Kaiser als Schiedsmann compromittirt, welcher dann durch einen Beschluß vom 20. November 1658 zu Gunsten des Landgrafen Ernst entschied. Dasselbe Schicksal hatte ein gleichzeitig zwischen den beiden Landgrafen entstandener Streit, wegen zwei steinernen Bildnissen der heiligen Maria, welche zwei katholische Einwohner von St. Goar oberhalb ihren Hausthüren ange-

bracht hatten, und wodurch Landgraf Wilhelm den Religionsfrieden und die Hausverträge gefährdet glaubte.

Im Frühjahr des Jahres 1660 wurde die Kirche endlich fertig und mit Bewilligung des Erzbischofs Carl Caspar von Trier, weil St. Goar zur Trierischen Diözese gehörte, nach dem Wunsche des Landgrafen Ernst, durch den Suffragan Peter von Mainz, am 6. Juli 1660, dem Festtage des h. Goar, welchem die Kirche geweiht war, feierlich mit dem Kirchhofe eingeweihet und zugleich die h. Firmung durch denselben Bischof ausgetheilt (Anlage Nr. 41). Ueber den Betrag der Kosten des Kirchenbaues geben die Akten keine Nachrichten. Die Kirche wurde sehr einfach und so schlecht gebaut, daß Landgraf Ernst schon im Jahr 1692 einen Plan zum Baue einer neuen Kirche anfertigen ließ, die Ausführung dieses Projekts aber durch seinen am 12. Mai 1693 erfolgten Tod, leider unterblieben ist. Bemerkenswerth in der Kirche ist blos das uralte steinerne Bild des h. Goar in Lebensgröße, welches im Jahr 1660 aus der Stiftskirche dorthin versetzt wurde. Dasselbe muß wenigstens an 500 Jahre alt sein, indem es schon im Jahr 1440 beim Abbruche der älteren Stiftskirche vorhanden war. Man findet dieses Bild in den **Actis Sanctorum** unter Wandelberts Legende in Kupfer gestochen, welcher Stich indessen mehrere Unrichtigkeiten enthält. Der Heilige steht nicht auf einer Schlange, sondern auf einem Teufel und hat in der linken Hand kein Buch, sondern eine Kirche, welche die im Jahr 1440 abgebrochene Kirche darstellen soll. Zwei Engel zu seinen Füßen heben ihm sein Oberkleid empor. Zwei Genien halten ein Gebäude über seinem Haupte, welches das Innere der Kruft, worin die Verehrung des Heiligen stattfand, vorstellt, von Einigen aber irrthümlich für das Bild der Stadt

gehalten worden ist. In der Vorhalle der Kirche steht in Lebensgröße das Bildniß des heiligen Nepomucenus, welches im Jahr 1732 zu einer militairischen Demonstration Veranlassung gab. Hessen-Cassel wollte nämlich nicht dulden, daß die Wittwe des Landgrafen Wilhelm **II.** von Hessen-Rheinfels, welche vom Jahr 1730 bis 1734 auf Rheinfels residirte, dieses Bildniß auf dem Paradeplatze daselbst aufstelle, indem es dadurch die Verträge über die Ausübung der katholischen Religion für verletzt hielt. Hessen-Cassel konnte nur durch die Intervention des Kaisers abgehalten werden, mit einem Corps von 4000 Mann gegen den heiligen Nepomucenus zu ziehen und Rheinfels zu belagern. Auf Veranlassung des Kaisers wurde der Heilige in feierlichem Aufzuge, wobei die ganze Garnison von Rheinfels anwesend war, von dem Paradeplatze an seine jetzige Stelle gebracht, und wird er hoffentlich nie mehr Veranlassung zu einer kriegerischen Demonstration geben.

Die rechtliche Stellung der Katholiken in St. Goar wurde durch den erwähnten Vertrag vom 11. Januar 1654 dahin bestimmt, daß ihnen die Errichtung einer katholischen Schule und die Uebertragung städtischer Aemter zugestanden wurde; untersagt war ihnen dagegen die Erbauung einer Collegiat-Kirche und die Errichtung eines Seminars oder Klosters. Der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel verpflichtete sich zwar in diesem Vergleiche dazu, die Katholiken nicht zu stören, auch Niemanden zu verhindern zum katholischen Glaubensbekenntnisse überzutreten, bestand jedoch auf der Aufnahme der Bestimmung, daß es den reformirten und lutherischen Geistlichen in St. Goar gestattet sein solle „gegen die katholische Religion in Lehr und Ceremonien mit geziemender Bescheidenheit

und mit gebührendem Respect der Fürstlichen Obrigkeit zu reden, zu schreiben oder zu predigen."

In Betreff des Glockengeläutes bei Sterbfällen wurde durch einen Vertrag vom 13. Juli 1656 bestimmt:

"Daß wenn zu St. Goar oder Rheinfels ein adelicher Katholischer oder sonsten vornehmer Bedienter und deren Weiber und Kinder verstürben, uf welchen Fall uff gebührliches Nachsuchen bei denen Evangelischen Geistlichen des Orts und gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühr die Glocken in der Stifts-Kirchen daselbst unter der Austragung der Leych auf maß und Weiße, wie es bey der evangelischen Begräbnuß des Orts gebräuchlich ist, und weither nicht geläutet, solches aber uff andere gemeine Todts-Fälle nicht gezogen werden soll."

Die große Spannung, welche zwischen den Landgrafen von Hessen-Cassel und jenen von Hessen-Rheinfels schon wegen ihren gegenseitigen Rechten in der Niedergrafschaft Catzenelnbogen bestand, wurde durch den Uebertritt des Landgrafen Ernst zum Katholizismus noch sehr vergrößert und gab zu fortwährenden Reibungen, worunter die Unterthanen nur leiden konnten, Veranlassung. Der Landgraf Carl von Hessen-Cassel glaubte seine Rechte vielfach verletzt und schickte deshalb im Jahr 1679 eine Commission nach St. Goar und Schwalbach. Auf Grund des, durch diese Commission erstatteten Gutachtens, erließ er unter dem 19. Juni 1680 eine das Kirchenwesen betreffende Verordnung (Anlage Nr. 42), worin die Katholiken mit größter Strenge behandelt wurden. Die Motive zu diesem Gesetze gibt der Eingang desselben also an „welcher gestalt uns glaublich vorkommen, wie daß in berührter unser Niedergrafschaft Catzenelnbogen nicht allein bei den Kirchen, sowohl evangelischer

als päbstlicher Religion, viele Mängel, Gebrechen und Mißbräuche, einige Zeit hero eingerissen, sondern uns auch von einem und anderm in unsere hochfürstliche **jura superioritatis tam politica quam ecclesiastica** ungebührlich und wiederrechtlich eingegriffen sein soll und diese Gebrechen und Mißbräuche leider! mehr als zu viel wahr zu sein befunden u. s. w." Das Gesetz bestimmt sodann:

1) daß den ausländischen Papisten die Wallfahrten und Prozessionen in Schwalbach und St. Goar künftig gar nicht mehr gestattet werden sollen;

2) daß den Inländeren an den Orten, wo öffentlicher katholischer Gottesdienst bestehe, nur erlaubt sein soll mit den Prozessionen um ihre Kirche und Kirchhof, nicht aber durch die Stadt zu gehen;

3) sollen die ausländischen katholischen Geistlichen keine Kranken besuchen und **Sacramente** austheilen bei Vermeidung der Arrestation;

4) soll die Einweihung der päbstlichen Leichen nicht mehr auf der Straße sondern blos in der Kirche und auf dem Kirchhofe gestattet sein;

5) soll auch den inländischen Geistlichen verboten sein irgend eine kirchliche Handlung an einem Orte vorzunehmen, woselbst der öffentliche Gottesdienst nicht gestattet sei;

6) soll stets der Geistliche derjenigen **Confession**, welcher der Bräutigam angehört, bei gemischten Ehen die Trauung vollziehen;

7) sollen die papistischen Geistlichen die evangelischen Frauen, welche päbstliche Männer haben nach dem Kindbette und nach Ablauf von sechs Wochen, nicht zum aussegenen anhalten;

8) soll das unmanirliche Gekläpper am grünen Donnerstag,

Charfreitag und Sonnabend vor Ostern von den päbstlichen Knaben, anstatt des Glockenläutens pflegt gemacht zu werden, in der Nähe der evangelischen Kirche ganz unterbleiben;

9) soll den päbstlichen Priester verboten sein die Copulation bei gemischten Ehen zu versagen, oder vor dreimaligem Aufrufe zu vollziehen;

10) wurde den Katholiken befohlen die evangelischen Feiertage zu feiern, den Evangelischen dagegen die Mitfeier der katholischen Feiertage erlassen; ebenso wurden sie verpflichtet zur Erhaltung der evangelischen Schule und Kirche beizutragen.

Die meisten dieser, mitunter sehr unbilligen Bestimmungen, wurden, ungeachtet dem Widerspruche des Landgrafen Ernst und seiner Nachfolger, bis zur französischen Occupation im Jahr 1794 gehandhabt, durch die Franzosen aber sofort abgeschafft.

Im Jahr 1776 erließ die Fürstl. Hessen-Rheinfelsische Justiz-Kanzlei im Namen des Landgrafen Constantin eine katholische Kirchen-Ordnung für die Stadt St. Goar (Anlage Nr. 43), welche folgende wesentliche Bestimmungen enthielt.

Zur Verwaltung des Kirchenvermögens wurde ein Kirchenrath, bestehend aus dem Pfarrer, einem Syndicus, einem Kastenmeister und zwei Kirchen-Aeltesten, bestellt, welchem zugleich die Aufsicht über die beiden Kapläne und den Schullehrer zustand. Der Kirchenvorstand war befugt jährlich bis zur Summe von 25 Thaler Anschaffungen zu machen, bei höheren Beträgen war die Genehmigung der Justiz-Kanzlei erforderlich. Der Kastenmeister wurde durch den Syndicus controllirt, und jährlich die Rechnung vom Kirchenrathe festgesetzt; sodann enthält die Verordnung eine Taxe der Stolgebühren der Pastors.

Eine eigentliche katholische Pfarrei bestand nach Einführung der Reformation bis zum Jahr 1776 in St. Goar nicht, sondern

die Seelensorge wurde durch einen Superior und zwei bis drei Jesuiten, welche Landgraf Ernst im Jahr 1653 hierhin berufen hatte, versehen. Vom Jahr 1780 bis 1788 waren Capuciner als Hülfsgeistliche hier. Der zeitige Pastor war verpflichtet zwei Capelläne zu halten, welche neben Kost und Wohnung jährlich 50 Gulden Gehalt erhielten. Ueber die Einkünfte der katholischen Geistlichen liefert das Kirchen-Archiv für die älteren Zeiten keine vollständige Nachrichten und finden sich darüber nur folgende Notizen vor. Durch ein Rescript vom 27. August 1678 weist der Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels dem Superior jährlich 50 Thaler auf die herrschaftliche Rentkammer in St. Goar an, und Landgraf Carl von Hessen-Cassel durch Rescript vom 22. Januar 1695 ebenfalls 50 Thaler auf die Tranksteuer-Gelder in St. Goar. Letztere Summe bezogen die Geistlichen indessen blos bis zum Jahr 1718 und wurde sie seit dieser Zeit in Folge der zwischen den Linien Hessen-Cassel und Hessen-Rheinfels ausgebrochenen Strittigkeiten nicht weiter ausgezahlt. Erst durch Rescript des Landgrafen Wilhelm vom 23. October 1778 wurden ihnen dieselben wieder zugewiesen. Außerdem bezogen sie aus dem herrschaftlichen Walde Frankscheid jährlich 16 Klafter Holz, welche bis zum Jahr 1804, von da ab aber nicht weiter verabreicht worden sind. Das Pfarr- und Kirchenvermögen rührte aus Stiftungen der Landgrafen von Hessen-Rheinfels und einiger Privaten, wohin die Rungische und Gossische Legaten gehören, her.

Im Jahr 1788 betrugen die Einkünfte des Pastors, im Ganzen 514 Thaler 6 Kreuzer. Aus dem Amte Rheinfels bezog er davon 308 Thaler 60 Kreuzer und ein Fuder drei Ohm Besoldungswein, sodann bezog derselbe aus dem Amt Reichenberg an Geld 60 Thaler, 7 Malter Korn, 2 Malter Spelz

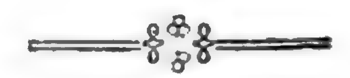
und 2 Sömmer Erbsen. Aus dem Amte Hohenstein ebenfalls 60 Thaler; die gestifteten Messen betrugen jährlich 86 Thaler. Nach dem Inventar vom Jahr 1792 betrugen die Kirchen-Capitalien 2726 Thaler, die Pfarr-Capitalien 4651 Thaler und der Armenfonds 2201 Thaler, welche Summen jetzt zusammen auf 1800 Thaler Kirchen-Capitalien reduzirt sind, indem die Pfarr-Capitalien durch den Reichs-Deputations-Abschluß vom Jahr 1803 verloren gingen und der Armenfonds durch das Gesetz vom 16. Vend. Jahr V. der Civilgemeinde überwiesen, und zum allgemeinen Hospitalsfonds geschlagen worden ist.

Erwähnung verdient noch, daß der katholische Organist in St. Goar keine Besoldung bezog, wogegen er nach einem, durch den Landgrafen Ernst am 17. Mai 1661 ertheilten Privilegium das ausschließliche Recht hatte in den Aemter Rheinfels und Reichenberg bei Kindtaufen und Hochzeiten Musik zu machen.

Die Reihenfolge der Superioren und Pfarrer ist folgende:

1653 Pater Heinrich.
1660 Johann Merrem.
1668 Jacob Rosenthal.
1682 Martin Kölsch.
1695 Pater Bernard.
1714 Pater Theobaldus.
1732 Johann Meurer.
1738 Peter Schlink.
1742 Peter Prim.
1755 Jacob Heimes.
1784 Gisbertus Peters.
1786 Antonius Aloysius Corden.
1787 Pater Aeterius, Capuciner.

1794 Heinrich Kullmann.
1797 Jacob Linunius.
1802 Mathias Birkenheier.
1808 Johann Baumgarten, Dechant.
1828 Dr. Joseph Balduin Schreiner, Dechant.
1835 bis 1848 Conrad Bender.



Das Hospital, der Jerusalems-Hof und das Armenwesen in St. Goar.

Wenngleich für die ältesten Zeiten keine Nachrichten über die Errichtung eines Hospitals vorliegen, so kann man doch mit Gewißheit annehmen, daß ein solches schon zu den Zeiten des h. Goar, dessen Leben der Gastfreiheit und Unterstützung der Armen und Leidenden, gewidmet war, sich hier vorfand. Der große Zulauf der Kranken und Gebrechlichen, welche Hülfe bei dem Heiligen selbst, oder später durch die Verehrung seiner Gebeine zu erhalten hofften, machte eine solche Einrichtung zur Aufnahme und Pflege derselben unumgänglich nöthig.

Das älteste Hospitalgebäude, welches schon im Jahr 1137 mit dem Kloster und der Kirche abbrannte, führte den Namen Jerusalems-Hof, klein Jerusalem und nach seiner Wiedererbauung Neu-Jerusalem, welchen Namen es bis auf unsere Tage beibehalten hat. Dieses Gebäude lag nicht weit von der Zelle des h. Goar entfernt in der Oberstraße, und nahm nach der bereits erwähnten Stadtkarte aus dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, denjenigen Raum ein, wo jetzt die Häuser des Maurers Christoph Bernard und des Schreiners Martin Fuchs stehen.

Erwähnt wird dieses Gebäude in älteren Urkunden häufig und zuletzt in einem Vertrage vom 11. Januar 1602, wodurch Bürgermeister und Rath den Uebertrag der Freiheiten, welche bisher das Haus Neu-Jerusalem genossen, auf Dr. Röders Behausung zwischen der Oberstraße und der Bäcker- und Pressergasse genehmiget.

Da das Haus Neu-Jerusalem hauptsächlich für durchreisende Pilgrime und auswärtige Gebrechliche bestimmt war, so wurde im Jahr 1344 ein zweites Hospital für die Stadtarmen erbaut und durch eine päpstliche Bulle von demselben Jahre der Bau einer Capelle innerhalb desselben gestattet. Die Capelle hatte einen heiligen Geist-Altar und stand den Grafen von Catzenelnbogen das Präsentations-Recht der Altaristen zu. Im Jahr 1452 präsentirte Graf Philipp von Catzenelnbogen dem Dechanten und Capitel zu dieser Stelle den Henericus Frankenberg. Dieses Armenhaus stand auf der Stelle, wo sich jetzt das Rathhaus und das Haus des Steuermann Caspar Panzel befindet. Das Gebäude wurde erst im Jahr 1759 durch den Pulverschlag zerstört. Während dem spanischen Erbfolgekrieg hatte die Stadt in der Burggasse ein Haus von Nicolaus Wilhelm Schupmann gekauft und dasselbe zu einem Lazareth eingerichtet. Diese Anstalt bestand jedoch nur bis zum Ende des siebenjährigen Krieges und war hauptsächlich blos für das Militair bestimmt. Im Jahr 1761 verkaufte der Magistrat dieses Gebäude um 445 Thaler an Johann Christoph Napp. Nach der Reformation wurden in beiden Hospitalien keine Kranken mehr fortwährend unterhalten, sondern in das große Hospital nach Gronau bei Nastädten gebracht.

Zur Unterhaltung der Gastfreiheit und zur Armen- und Krankenpflege wurden die reichen Einkünfte des Klosters, welche

vorzugsweise zu diesem Zwecke demselben gegeben worden waren, verwandt. Hierhin gehören die Unterstützungen, welche König Pipin auf die Bitte seiner Gemahlin Bertrade dem Kloster gewährte; die Schenkung der 20 Pfund Silber durch Kaiser Carl den Großen, welche der Mönch Wandalbert erwähnt u. s. w. Einen bedeutenden Zuschuß erhielt das Hospital sodann durch die vielen Durchreisenden und besonders von den Schiffleuten, indem dieselben, bevor sie durch die gefährliche Stelle „Die Bank“ fuhren, die Goars Kapelle besuchten, und dort ihr Gebet und Opfer verrichteten, wogegen die Geistlichen ihnen Speise und Trank reichten. Außerdem erhielt das Hospital aus den milden Gaben, welche die in den Halsband-Orden Aufgenommenen zu geben pflegten, jährlich 80 bis 100 Gulden.

Da durch die Reformation die Verehrung des h. Goar in der Kapelle aufhörte, so verlor das Hospital diese reichen Opfer, erhielt dagegen als einen geringen Ersatz die Gaben aus dem Opferstocke in der evangelischen Kirche. Am meisten verlor aber das Hospital seit der Reformation dadurch, daß die evangelischen Geistlichen den Ursprung ihres sehr reichlichen Einkommen, sowie die Absicht der Geschenkgeber ganz vergessen zu haben scheinen, indem dieselben aus den sehr reichen Stiftsgefällen von fast 300 Malter Früchten jährlich — ein Malter — und von einer Geldeinnahme von durchschnittlich jährlich 1500 Gulden, die Einkünfte an Wein, Schweine, Hühner, Eier u. s. w., gar nicht einmal zu rechnen, jährlich ein bis drei Gulden, „umb Gotts willen“ an die Armen gaben! —!

Im Jahr 1542 war das hiesige Hospital noch so vermögend, daß es dem, in demselben Jahre errichteten Hospital Gronau auf den Wunsch Philipps des Großmüthigen 4900

Gulden zu einem Neubaue vorschoß, und ihm einen Theil seiner Traubenzehnten zu Patersberg und St. Goarshausen zukommen ließ. Im Jahr 1584 war dasselbe jedoch durch die mitgetheilten Thatsachen so arm geworden, daß Bürgermeister und Rath in einer Bittschrift an den Landgrafen Wilhelm vom 11. Mai 1584, worin dieselben um Rückzahlung des dem Hospital Gronau im Jahr 1542 geliehenen Kapitals bitten, hierüber Folgendes sagen:

„Als nun aber mittlerzeit gedachtes Spital Gronau durch Gottes Segen wohl erbauet, und in guten stand und besserung kommen und gebracht worden, dargegen unser Spital die Behausung allhier ganz baufällig, darzu je länger je mehr in abgang und fast zum verderben gerathen, sintemahlen das mehrste und beste theil jährlichen einkommens ihm entzogen und nur etliche wenige eintzelne Zinß hin und wieder unter den Leuthen aufzeheben verblieben sind, darzu kein korn wachsend und einfallend hat, und gleichwohl von den Haußarmen und fremden und verdorbenen leuthen täglich mehr beschweret wird, nach Nothdurfft, wie billig wäre zu verhelffen, damit die armen leuthe, welche alle tage wegen Niederländischen und anderen Kriegshalben täglich bei uns mehr als zehen auf und abreysen, desto besser erhalten und das Spital alhier wieder in sein Allmosen gebracht werden möge.“

Durch mehrere Stiftungen haben sich die Einkünfte des Hospitals später wieder so vermehrt, daß dasselbe im Jahr 1798 an ständigen Grundzinsen aus St. Goar, Biebernheim, Werlau, Bornich, Patersberg, Lierscheid, Nochern, St. Goarshausen, Badenhard, Utzenhain, Welmich, Hirzenach und Oberwesel — jährlich 204 Gulden 16 Albus 6½ Heller bezog;

an Geldzinsen von Stiftungen betrug die Einnahme jährlich 194 Gulden 18 Albus 3 Heller; an Korn 22 Malter 4⅓ Sester; an Wein 3 Fuder 3 Ohm 19 Viertel; aus dem Opferstock in der Kirche 70 Gulden und aus der Büchse des Burschbands-Orden 10 Gulden.

Unter den Stiftungen kommt Landgraf Philipp der Jüngere im Jahr 1570 mit 500 Gulden, Landgraf Ernst im Jahr 1660 mit 300 Gulden; Friedrich von Nordeck Erben im Jahr 1580 mit 150 Gulden; Oberamtmann Johann Hochlers Wittwe mit 100 Gulden; der Amtmann David Junior mit 20 Gulden; Hans Ritter mit 90 Gulden; Nicolaus von Bing im Jahr 1635 mit 50 Gulden; Hermann von Nordeck, Zollschreiber, im Jahr 1635 mit 100 Thaler; Eberhard Cölsch im Jahr 1636 mit 100 Thaler; Wilhelm Otto Winter im Jahr 1655 mit 100 Gulden; Georg Wilhelm Nordeck im Jahr 1702 mit 300 Gulden vor u. s. w.

Die ganze Einnahme wurde nach Abzug der Besoldung des Hospital-Verwalters, welcher 30 Gulden, 10 Gulden Hausmiethe, 4 Malter Korn, 2 Ohm Wein und ein Paar Schuh für 1 Gulden 12 Albus erhielt, sowie die Besoldung des Hospitaldieners von 10 Gulden, 2 Malter Korn, einem Rocke und ein Paar Schuh zu 4 Gulden 18 Albus, theils an die Hausarmen und Kranken, theils an die durchreisenden Hülfsbedürftigen verausgabt.

Zur Verwaltung des Hospital-Vermögens und des städtischen Armenwesens hatte bereits Philipp der Großmüthige auf den Vorschlag der beiden Visitatoren Adam Crafft von Fulda und Heinzen von Lütter, im Jahr 1532 in St. Goar eine aus den Geistlichen, vier Raths- und Gerichtsverwandten und zwei Mitglieder der Bürgerschaft bestehende Commission er-

nannt. Der Hospitalmeister mußte diesen „Almusenpfleger“ jährlich im Beisein des Stadtschulteisen und Amtkellners Rechnung legen, und erhielt die Commission sodann ein Mittagsmahl auf Kosten des Hospitals. Nach dem Jahr 1650 war auch der Reservaten-Commissar bei der Rechnungs-Ablage zugegen.

Im Jahr 1742 ging die Verwaltung des Armenwesens auf den Magistrat über. Für die durchreisenden Handwerksburschen, sowie für die Stadtarmen wurde jeden Mittwoch durch ein Mitglied des Magistrats die Allmosen eingesammelt, dagegen war aber auch alles bettelen in der Stadt durch eine Verordnung vom 7. Mai 1752 auf das strengste verboten. Die Uebertreter dieses Verbots wurden durch den Bettelvogt mit 10 resp. 25 Stockschlägen bestraft, und das Almosengeben an der Thüre mit einem Thaler Strafe gegen die Geber geahndet. Als im Jahr 1792 der Fürstlichen Polizei-Commission die Verwaltung des Armenwesens durch die Justiz-Kanzlei übertragen wurde, protestirte der Stadtrath gegen diese Beeinträchtigung seines herkömmlichen Rechts und appellirte gegen einen abschläglichen Bescheid der Justiz-Kanzlei an die Regierung zu Cassel. Durch die französische Occupation blieb der Prozeß auf sich beruhen und wurde die Verwaltung des Hospitals und Armenwesens später einer besonderen Commission, bestehend aus den Geistlichen der drei Confessionen, dem Bürgermeister und Friedensrichter übertragen, welche Einrichtung noch jetzt besteht. Ein besonderes Verdienst um Armen- und Krankenpflege hat sich der im Jahr 1841 hier gegründete Frauenverein erworben, dessen segenvolles Streben allerseits die größte Anerkennung und Unterstützung findet. Die Einkünfte des Hospitals wurden, auch nach der Reformation, stets

zur Unterstützung der drei Confessionen verwandt. Da indessen die katholischen Einwohner die meisten Armen zählten, so stiftete Landgraf Ernst nach seinem Uebertritte zum katholischen Glaubensbekenntnisse im Jahr 1652, einen besonderen Unterstützungsfonds für die Katholiken, welcher bis auf 2201 Thaler sich vermehrte, durch das Gesetz vom 16. Vend. Jahr V. mit dem allgemeinen Hospitalfonds vereinigt und der Civilgemeinde überwiesen wurde. Dieser gemeinschaftliche Hospitalfonds beträgt gegenwärtig 3607 Thaler, und würde bei der großen Anzahl von Armen, ohne die große Thätigkeit des Frauenvereins, dem Bedürfnisse bei weitem nicht genügen.



Schulen und Stipendien.

Die älteste Nachricht über die städtischen Schulen findet sich in einer Verfügung des Oberamtmanns Volpert Schenk zu Schweinsberg vom Jahr 1482, wodurch der Rath angewiesen wird für einen Ofen und die Dachausbesserung an beiden Schulhäusern Sorge zu tragen. Aus derselben Verfügung geht auch hervor, daß schon damals eine „Mägdeschule" hier bestanden hat. Daß aber schon in weit älteren Zeiten Schulen hier bestanden unterliegt keinem Zweifel, und ebenso ist es wahrscheinlich, daß mit dem Benedictiner-Kloster, wie dies häufig vorkam, eine Klosterschule verbunden war. Die Anstellung der Schullehrer ging bis zur Reformation (1528) von dem Stadtrathe aus und erfolgte die landesherrliche Bestätigung durch den Oberamtmann. Von dieser Zeit ab ernannte das Consistorium in Cassel die Lehrer auf den Vorschlag des Superintendenten. Durch die Abtretung der Stadt St. Goar an die

Rheinfelsische Linie trat in sofern eine Aenderung ein, als nach dem Vertrage vom 11. Januar 1654 die reformirten und lutherischen Schullehrer vom Landgrafen von Hessen-Cassel ernannt, aber im Namen beider Linien installirt wurden, wohingegen Hessen-Rheinfels die katholischen Lehrer ernannte. Nach dem Vertrage vom 13. Juli 1656 verzichteten indessen die Landgrafen von Hessen-Rheinfels auf das ihnen zu Folge des Vergleichs vom 12. Februar 1627 zustehende Präsentations-Recht zu den evangelischen Lehrerstellen, und zugleich auf die gemeinschaftliche Installirung derselben. Nach dem Vertrage vom 8. Mai 1660 stand der hessen-casselischen Linie die Gerichtsbarkeit über die reformirten und lutherischen Schuldiener und ihren Frauen und Kinder in St. Goar, in allen persönlichen und gemischten Klagen, Injurien, Schlägereien und dergleichen, zu. Die Criminal-Jurisdiction über dieselben Personen stand dagegen dem Hause Hessen-Rheinfels zu; auch waren die Schullehrer in dinglichen Klagen, und in sofern sie neben ihrem Schuldienste ein Handwerk oder ein anderes Geschäft trieben, in dieser Beziehung der Hessen-Rheinfelsischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Die Anzahl der Lehrer und der Betrag ihrer Besoldung wechselten sehr oft. Landgraf Philipp hatte zwar in einer Verordnung vom Jahr 1537 die Erhebung von Schulgeld angeordnet: „Die Schulen sal man mit tuglichen, frommen, gelerten, gotsfurchtigen leuthen bestellen, und dieselbigen in yres leybs narung und notturfft versorgen, damit sie nicht in yrer arbeit und dienst ableßig, faul und unvleißig, sonder trev und willig behalten werden; und dweil die arbeit der schulen gros und doch höchlich von nöthen ist, sal an einem jeden Ort, was die schüler geben sollen geordnet werden, damit sich die Schul-

meister in yrer leybs notturfft erhalten mögen", aber erst im Jahr 1698 ordnete Bürgermeister und Rath ein Schulgeld von jährlich 1 Gulden von jedem Kinde an. Die Lehrer, welche zum größten Theile junge Geistliche waren, wurden aus den reichen Stifts-Revenüen bezahlt, und erhielten nach der Reformation zur Besserung ihrer Einnahmen die Beträge einiger Vicarien, welche 16 bis 24 Thaler abwarfen, überwiesen. Im Jahr 1542 kommt Melchior Scott, welcher später Superintendent wurde, als Knabenlehrer in St. Goar vor und erhielt als Besoldung 31 Gulden, 2 Malter Korn und eine Ohm Wein; daneben bezog er als persönliche Zulage die Einkünfte der Vicarie St. Petri. Ihm folgte im Schulamte 1546 Johannes Greiff aus St. Goar. Demselben genügte indessen die kleine Besoldung ohne die Vicarie-Gefällen nicht, weshalb sich Rath und Bürgermeister, sowie Johannes Alberti, Decanus (welchen Titel die hiesigen evangelischen Superintendenten bis zum Jahr 1598 beibehielten) an den Landgrafen Philipp mit der Bitte wandten, dem neuen Lehrer ebenfalls die Einkünfte der Vicarie St. Petri zukommen zu lassen. In dieser Vorstellung sagen die Bittsteller:

"Nachdem eines Burgers sun Melchior Scott genannt, ein Zeit lang by uns unser Schulmeister gewesen, derselbige nhu gegen Eymbs zu eynem Pfarher und Prädicanten beruffen, derwegen hie eines Schulmeisters mangelt, welches unseren kleinen kinderen merklichen schaden gebert, bitten derohalben E. F. Gnaden umb gots willen, dieweil ein Schulmeister zur Belonung über 31 Gulden nit hat, und vorgenannter Melchior sein patrimonium, dazu ein Vicarie gehapt, das E. F. G. auß fürstlicher miltigkeit gnediglich nachlassen und consentiren das wir vorgedachten Melchior

centendiren oder verfriedigten das solch Vicarie hinfürter und allerwegs, (wiewoll sie die geringst und nit über 10 Gulden in corpore hat) einem Schulmeister zugeordnet mocht werden, uff das wihr einen frommen, christlichen, gelerten Man diesses Orts, wie höchlich von Nöten ist, bekommen und haben möchten, das auch gedachter Melchior uff E. F. Gnaden Consens zu thun willig; verhoffen E. F. G. werden ohne allen Zweiffel gnediglich beherzigen die Ehre Gottes, das Heyl der Jugent, und eynen Consens zu schicken lassen, denn wihr in diesen färlichen und theuren Zeit, umb so geringe Belonung kheynen Schulmeister bekommen mögen."

Landgraf Philipp entsprach diesem Wunsche durch ein Schreiben vom 2. Januar 1546, worin es heißt:

"Wolgelerter, lieber Getreuer!

Was die von Sant Gewehr von wegen eyner Vicary an uns untertheniglich gebetten, das findet Ir anliegend zu ersehen; wo sie nhu mit dem possessoren können über eins kommen, so seind wir gnediglich zufrieden, das sy bemelte Vicary zu sich nemen mögen damit sich ein Schulmeister desto besser unterhalten könne."

Seit dieser Zeit blieben die Einkünfte der Vicarie St. Petri mit der Lehrerstelle fortwährend vereinigt.

Erwähnung verdient noch, daß Landgraf Philipp mittelst eines Schreibens vom 21. Mai 1541 dem Superintendenten Gerhardus Eugenius, einige Schulbücher für die Schulen in St. Goar, welche er durch den Caplan Hermannus Ciriarius aus Homberg von Wittenberg hatte kommen und mit anderthalb Thaler bezahlen lassen, als Geschenk übersandte. —

Im Jahr 1580 kommen, neben dem Mädchenlehrer, drei

Knabenlehrer vor. Der Rector erhielt neben freier Wohnung im Schulhause, an Besoldung 85 Gulden, 16 Malter Korn, 1 Malter Hafer und 1/8 der Weingefälle. Der zweite Lehrer Conrector bezog nebst freier Wohnung 50 Gulden, 8 Malter Korn, 1 Malter Hafer und 1/8 der Weinzehnden; der dritte Lehrer erhielt 10 Gulden als Wohnungs-Entschädigung, welche zur einen Hälfte das Stift, zur andern das Hospital zahlte, 50 Gulden, 12 Malter Korn und 2 Ohm Wein, wovon das Stift 1 Ohm 14 Viertel und die fürstliche Kellerei 6 Viertel gab.

Im Jahr 1625 waren dagegen, wahrscheinlich in Folge des Krieges und der großen Theuerung, blos zwei Schullehrer angestellt und erhielt der „Ober-Schulmeister" Thomas Krug 60, der Unter-Schulmeister Philipp Inselius 50 Gulden Gehalt; im Jahr 1635 waren dagegen wieder drei Lehrer mit der höheren, beim Jahr 1580 angeführten Besoldung angestellt. Die Lehrer hatten früher wie jeder Einwohner von St. Goar das Recht, ihren Bedarf an Brandholz aus dem Stadtwalde zu nehmen, seit dem Jahre 1775 wurde diese Berechtigung jedoch für jeden Lehrer auf 4 Klafter jährlich beschränkt und zwar nicht als Besoldungsholz, sondern als Loosholz. Die Stelle des Rector und Conrector war immer durch einen Diakonus besetzt, und wechselte die Rector-Stelle jährlich zwischen dem reformirten und lutherischen Diaconus. Die Mädchenschule wurde im Jahr 1655 durch den Landgrafen Ernst aufgehoben und mit den Knabenschulen verbunden, und kommen seit dieser Zeit nur drei Schulen mit je einem Lehrer vor, nämlich eine lutherische, eine reformirte und eine katholische.

Den Unterricht in der katholischen Schule besorgten seit dem Jahre 1653 die Jesuiten. Erst im Jahr 1718 wurde ein besonderer katholischer Schullehrer angestellt und betrug dessen Besoldung

damals 26 Thaler, 8 Malter Korn und 2 Klafter Holz; später wurde sie auf 67 Thaler und 12 Malter Korn erhöhet, und durch die fürstliche Kellerei ausgezahlt. Die Beaufsichtigung der Schulen durch die Geistlichkeit war schon in den ältesten Zeiten gebräuchlich, und wurde denselben insbesondere durch das Gesetz vom Jahr 1537, die Schulordnung vom 7. Juli 1656 und die katholische Kirchen-Ordnung vom 14. Februar 1776 ausdrücklich übertragen. Nach einem alten Gebrauche hatte die Stadt, welche zur Unterhaltung der Schulen nichts beitrug, die Verpflichtung, den Geistlichen, Lehrer sowie den Kirchen-Aeltesten jährlich zu Ostern und im Herbste an den Prüfungstagen zwei sogenannte Examen-Mahlzeiten zu geben. Für die Bestreitung der Kosten war ein Wagen Holz und 17 Thaler 60 Kreuzer für jede Mahlzeit ausgeworfen.

Im Jahr 1793 verzichteten sämmtliche Interessenten auf einen desfallsigen Antrag des Reservaten-Commissars, Kriegsraths Zipf, auf diese Mahlzeiten und wurde die dadurch ersparte Summe zum Besten armer Schulkinder angewandt. —

Seit der Reformation wurde das Benedictiner-Kloster für die reformirte und lutherische Schule benutzt. Im Jahr 1789 brannte das Gebäude ab, und im Jahr 1790 wurde das gegenwärtige evangelische Schulgebäude mit einem Kostenaufwande von 10,800 Gulden, wobei der Stadtwald alles Bauholz unentgeltlich lieferte, auf dieselbe Stelle gebaut. Das ältere katholische Schulhaus, welches im Jahr 1800 abbrannte, stand auf der Stelle, wo jetzt zwischen den Häusern von Kaufmann Buchholz und Wirth Kimpel die Kunststraße durchläuft.

Durch ein Decret vom Jahr 1806 schenkte Napoleon zum Gebrauche für die katholische Schule das ehemalige Kanzlei-Gebäude, welches im Jahr 1844 abgerissen und an seine Stelle

ein massives Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 4500 Thaler im Jahr 1845 erbaut wurde.

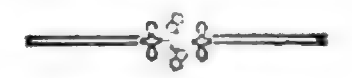
Zur Unterstützung von Bürgerssöhnen aus St. Goar, welche die Universität beziehen wollten, hatte schon Landgraf Philipp der Großmüthige im Jahr 1528 die Einkünfte einiger Vicarien als Stipendien bestimmt; Landgraf Wilhelm stiftete im Jahr 1584 ein Stipendium aus den Einkünften des Schöffen-Altars, welchen der Domdechant, Professor Nicolaus Burgmann, ein geborner St. Goarer, im Jahr 1413 reichlich fundirt hatte. Im Jahr 1593 verlieh Landgraf Moritz der Stadt zu demselben Zwecke ein zweites Stipendium aus den Revenüen eines freigewordenen Cononicats der Stiftskirche (Anlage Nr. 44). Jedes Stipendium trug jährlich 40 Gulden ein, und wurden dieselben gewöhnlich auf 7 Studienjahre vergeben.

Die Verleihung des Burgmännischen Stipendium stand nach dem Willen des Stifters dem Schöffengerichte mit Zuziehung des zeitigen Superintendenten in St. Goar zu.

Im Jahr 1588 entstand zwischen dem Gerichte in St. Goar und dem Ober-Amtmann Burckhard von Calenberg wegen der Verleihung des Burgmännischen Stipendium, welches das Gericht damals dem Studiosus juris Boos verliehen hatte, ein Streit, welcher aber durch eine Entscheidung des Landgrafen Moritz vom 4. August 1588 zu Gunsten des Gerichts entschieden und gleichzeitig sein unbedingtes Recht zur Vergebung des Stipendium anerkannt wurde. In seiner desfallsigen Beschwerde gegen den Oberamtmann bittet das Gericht zugleich. „Eure Fürstliche Gnaden wollen unsere und unsre armen Burgers Kinder von den übrigen Stifts-Stipendien nicht zumal ausschließen, sondern sie uff untertheniges Ersuchen, zur gelegenheydt auch

gnediglich bedenken; dann sonsten zwar die neuen wohlangestellten Schulen alhie so allein mit Bürgers Kindern und mit keinen frembden erfüllet werden, ganz vergeblichen weren, bevorab weil beynahe nicht ein eintziger Bürger vorhanden, der solches Vermögen, daß er ein Kindt (so gutter Hoffnungk) uff Universitäten schicken, und von dem seinen zum ferneren Studio erhalten und verlegen könnthe."

Die hier erwähnten übrigen Stifts-Stipendien beziehen sich darauf, daß Landgraf Philipp der Großmüthige bereits im Jahr 1528, nachdem er einen Theil der Stifts-Einkünfte zur Besoldung der Kirchen- und Schuldiener, so wie zur Errichtung von Schulen und Unterstützung armer Pfarreien, verwandt hatte, aus den Ueberschüssen mehrere Stipendien für Studirende stiftete, welche aber ohne Rücksicht auf den Geburtsort, an jeden hessischen Unterthan vergeben werden konnten. Dieses war auch der Fall bei den beiden ausschließlich für die Stadt St. Goar bestimmten Stipendien, insofern kein qualifizirter Bürgerssohn vorhanden war; aus diesem Grunde erhielt im Jahr 1602 der Sohn des Hauptmanns und Commandanten der Burg Katz, Johann Albrecht genannt Steier, das Burgmännische Stipendium verliehen.



Gelehrte und andere ausgezeichnete Personen, welche in St. Goar geboren sind.

Magister Nicolaus Burchmann, Professor des canonischen Rechts und Domdechant zu Speier, geboren zu St. Goar im Jahr 1345, stiftete im Jahr 1413 einen Altar in der Stiftskirche; Johannes Gysonus, **Magister artium liberalium**; er

ließ im Jahr 1489 zu Mainz die Legende des Mönchs Wandelbert über das Leben des h. Goar drucken; Nicolaus Albert, geboren 1462, war Canonicus am Stifte zu St. Goar und vom Jahr 1512 ab Dechant des St. Martinstiftes zu Oberwesel, zu welcher Stelle ihn Eberhard, Herr zu Pirmont und Ehrenberg als Patron dem Erzbischofe Richard von Trier präsentirt hatte; er schrieb mehrere geschätzte theologische Werke; Melchior Scot, Superintendent, gestorben 1597; der berühmte Jurist **Dr.** Justinus Gobler, er war zuerst Münsterischer Canzler, sodann Herzog Erichs von Braunschweig Rath und Hof-Richter zu Münden; **Dr.** Johannes Hagen; er schrieb über 300 Abhandlungen, von welchen noch 50 vorhanden sind; **Dr.** Treviranus, Professor in Bremen; **Dr.** Goarus Winand, ein sehr berühmter Arzt und Leibarzt des Kurfürsten von Brandenburg; **Magister** Peter von Stein, Lehrer der geistlichen und weltlichen Rechte; Friedrich von Nordeck, hessischer Geheimrath und Kanzler des Landgrafen Philipp des Jüngeren, gestorben 1607; Philipp Wilhelm Knoch, Obrist und General-Quartiermeister im Dienste der vereinigten Niederlande, geboren den 1. März 1723, gestorben 1798; er ist Verfasser mehrerer geschichtlichen und kriegswissenschaftlichen Werke; **Dr.** Johann Ludwig Knoch, Leiningen-Westerburgischer Archiv-Rath; Freiherr Franz Joseph Martin von Albini, Sohn des hessenrheinfelsischen Canzlei-Director **Dr.** Anton Caspar von Albini. Dieser berühmte Staatsmann war den 14. Mai 1748 zu St. Goar geboren. Er begann seine politische Laufbahn als Hof- und Regierungsrath des Fürstbischofs von Würzburg. Schon im Jahr 1774 ward er Reichs-Kammergerichts-Assessor und 1787 wählte ihn der Kurfürst von Mainz, Friedrich Carl, zum geheimen Reichsreferendar, wodurch er mit Kaiser Jo-

seph II. in unmittelbare Geschäftsverbindung kam, der ihn mit seinem Vertrauen und seiner Freundschaft beehrte und ihn 1789 mit außerordentlichen Aufträgen an mehrere teutsche Höfe sandte. Nach Josephs Tode rief ihn der Kurfürst von Mainz zu sich nach Aschaffenburg und sandte ihn nach Frankfurt zur Wahlversammlung. Bald nach Leopolds II. Thronbesteigung legte Albini sein Reichsreferendariat nieder und trat als Hofkanzler und Minister in Kurmainzische Staatsdienste. Im Jahr 1797 wohnte er als Gesandter dem Friedenscongresse zu Rastadt bei. Im Jahr 1799 stellte sich Albini als Generalissimus an die Spitze des Mainzer Landsturms und schlug die Franzosen in den Gefechten bei Höchst, bei Neuhof und an der Nidda. Als die verbündeten Mächte im Jahr 1813 das Großherzogthum Frankfurt eroberten, ernannten sie Albini zum Präsidenten des Ministerialrathes für die Verwaltung dieses Landes. Später trat er in österreichische Dienste, und wurde zum Bevollmächtigten Minister am Bundestage ernannt. Aber noch ehe er diese Stelle angetreten hatte, starb er am 9. Januar 1816 zu Dieburg.

Daß aber St. Goar nicht nur in neuester Zeit der Aufenthalt von Dichter war, sondern die Musen auch schon früher gerne in seinen freundlichen Mauern verweilten, dafür mögen nachfolgende beiden Gedichte, deren Verfasser ich leider nicht erforschen konnte, zeugen:

Als

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Wilhelm IX. Landgraf zu Hessen &c.

Am 28. Juli 1786

Die Stadt St. Goar mit Dero höchsten Gegenwart begnadigten, legten sich Höchdenselben in tiefster **Devotion** un-

terthänigst zu Füßen, Bürgermeister und Rath, wie auch die sämmtlichen Bürger gedachter Stadt.

* * *

Wenn wiederkehrend von den fernsten Zonen,
Die überwundene Welt, Roms Scipionen
Das stolze Kapitol siegprangend sahn:
Dann bebte von dem frohen Volks=Getümmel
Der Städte Königin, dann stieg zum Himmel
Der lauten Freude Jubelton hinan.

Doch schöner tönt beglückter Städte Segen
Dem guten Vater seines Volks entgegen,
Wenn er voll Huld sich ihren Thoren naht:
Im Wonneblick die Freuden=Thränen sehen,
Entzückt ihn mehr, als glänzende Trophäen,
Mehr als das Lob der lautsten Heldenthat.

Er kommt, Er kommt! Heil uns in Goars Maueren,
Vor kurzem noch verhüllt in düsteres Traueren,
Seitdem um Friedrichs Gruft Cypressen wehn —
Er stieg von seinem neuen Fürsten=Throne,
Verließ Sein Kassel, deutscher Städte Krone,
Damit auch wir Sein Vater Antliz sähn.

Erhabener Fürst, schau gnädigst auf uns nieder; —
Verschmäh sie nicht, der reinsten Wonne Lieder,
Die Dir dein Volk zu stammeln sich erkühnt.
Obschon entfernt, sind wir ja drum nicht minder,
O Hessens Vater, Deine treuen Kinder,
Als es des stolzen Kassels Bürger sind!

Du liebst das Recht, lohnst Tugend und Verdienste,
Dem Laster feind, ehrst Wissenschaft und Künste,
Und ächter deutscher Sitten Biederkeit. —
Noch wird sich einst, nach langer Jahren Reihen,
Germanien des Großen Wilhelms freuen,
Und der von ihm geschaffnen güldenen Zeit.

Hör! unser Flehn vom Throne deiner Güte,
O Gott! — Steh mächtig bei Ihm und behüte
Den Theuren und Sein Hohes Fürsten Haus,
Vor jedem Unfall, jedem Mißgeschicke;
Und führe, Herr, durch Ihn, zu unserm Glücke,
Die Schlüsse deiner Weisheit mächtig aus!

Hör unser Flehn! — Gieb daß sich Heil und Friede
Einander freundlich küssen, und gebiethe
Dem Engel, Ihn zu schützen in Gefahr;
Und wird ein Feind sich wider ihn erheben,
So müß ihn Philipps Helden=Geist beleben,
Und Sieg begleite seiner Hessen Schaar! —

Am 3. Juni 1792,
dem Geburtstage des Landgrafen Wilhelm IX. übersandte
der Stadtrath folgendes Gedicht:

Er erscheint, der Tag der Feier!
Grüß' ihn, froher Bardensang!
Festlich steigt er zu uns nieder:
Schallt ihm hehre Jubellieder,
Preiß ihn güldner Harfenklang! —

Heil dir Tag! du gabst der Erde
Wilhelm, Seiner Völker Lust;
Seiner Völker Stolz und Freude: - -
Segen flehend glüh' Ihm heute
Jedes treuen Katten Brust! —

Vater Wilhelm! Deinem Throne
Sich uns, Deine Kinder, nahn;
Deine Kinder, treu und bieder,
Nimm mit Huldblick unsere Lieder
Dir, geweihtes Opfer an!

Nicht im hohen Odenfluge
Hebt sich unser Preisgedicht:
Doch ein Lied der Kindestreue
Voll kunstloser Herzensweihe,
Das verschmähst Du, Vater, nicht.

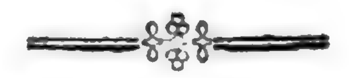
Dank! — der Fürsten Größter, Bester! —
Dank, erhabner Wilhelm, Dir!
Für Dein Sorgen, für Dein Wachen,
Deiner Kinder Glück zu machen,
Landes Vater! danken wir!

Wenn des Krieges Todesfluthen
Deiner Staaten Gränzen dräun;
Dann gebeutst Du Deinen Schaaren,
Gegen schreckende Gefahren
Deines Volkes Schutz zu seyn.

Eilst an Deiner Streiter Spitze
Auf die ruhmbeglänzte Bahn,
Führst die schlachtgewohnten Heere
Nach dem Ziel der Siegesehre
Selbst als Held und Retter an. —

Gott der Allmacht Ihm zur Seite,
Wollst Du stets als Hüter stehn! —
Ach erhalte, segne, schütze
Ihn, den Besten! — Schirm und Stütze
Deines Volks, für unser Flehn!

Laß des treuen Hessens Bürger
Noch durch langer Jahren Reihe
Unter Wilhelms Schutz, wie heute,
Stets beglückt, mit biedrer Freude,
Dieses hehren Tags sich freun.



Das Rathhaus.

Dasselbe stand von den ältesten Zeiten an bis in die neueste Zeit stets auf derselben Stelle, nämlich dort, wo die Wocherbach, die jetzige Lohbach, in den Rhein fließt. Schon in einer Urkunde vom Jahr 1332, wodurch Johann Möller aus St. Goar dem Stifte eine Grundrente überweist, wird das Rathhaus an der Wocherbach erwähnt und nach der Karte aus dem fünfzehnten Jahrhunderte nimmt es dieselbe Stelle ein. Dasselbe lehnte sich an das Abteigebäude, so daß die jetzige Hauptstraße mitten durch lief und durch ein Thor abgeschlossen wurde. Das Gebäude war sehr geräumig und hatte einen großen Thurm mit einer Glocke. Der untere Raum enthielt das Spritzenhaus und die Mehlwage, der erste Stock den Rathssaal.

Dieses alte Gebäude wurde im Jahr 1759 durch den Pulverschlag ganz zerstört und im Jahr 1760 nach dem alten Plane wieder aufgebaut. Der Neubau war jedoch kaum beendigt, als derselbe schon im Jahr 1761 durch die große Feuersbrunst wieder bis auf den Grund abbrannte.

Die Erbauung des Rathhauses gab Veranlassung zu einem Prozesse mit der Gemeinde Biebernheim, weil dieselbe sich weigerte die Frohnden und ihren Geldbeitrag zu dem Neubaue zu leisten. Die Gemeinde wurde jedoch durch ein Urtheil des Oberappellations-Gerichts zu Cassel vom 9. November 1762 zu beiden Leistungen verpflichtet erklärt, und da sie sich demungeachtet nicht fügen wollte, durch Execution das Urtheil vollzogen. Wichtiger und unheilvoller für den inneren Frieden der Stadt war jedoch das Zerwürfniß zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft in Betreff des Rathhaus-Baues. Der

Stadtrath beabsichtigte nämlich ein „der Haupt und Residenz-stadt würdiges Rathhaus“ zu erbauen, dessen Kosten über 9000 Thlr. betragen und wozu, da die vorhandenen Mittel nicht ausreichten, ein Kapital von 5000 Thaler geliehen werden sollte. Sodann hatte derselbe beschlossen, daß der dritte Stock zur Wohnung des zeitigen Stadt-Secretairs und des Rathsdieners ausgebaut werden, wodurch eine Mehrausgabe von 400 Thaler veranlaßt werden sollte.

Die Bürgerschaft, vertreten durch den Gemeinde-Bürgermeister Peters, und die zehn Nachbarschafts-Meister, protestirten in einer Eingabe an die Justiz-Kanzlei sowohl gegen den kostspieligen Bau, so wie insbesondere gegen den Ausbau des dritten Stockes und bestand auf der Ausführung des Neubaues nach dem Plane des alten Rathhauses. Die Bürgerschaft sagt in dieser Protestation unter Anderem Folgendes, woraus man ermessen kann, mit welcher Heftigkeit dieser Streit, welcher fünf Jahre währte, geführt worden ist.

„Es ist vor einen Jeden, zu geschweigen, vor einen gantzen StadtMagistrat eine sehr ohnanständige und schändliche Sache, sich selbsten widersprechen, und was man anfänglich in **conspectu** eines hohen Herren Richters vorgebracht, an wiederumb **revociren**. Dießem aber seyn nun, wie ihm wolle, und lasse auch den Einbau hundertmal von dem sämtlichen StadtRath mit Beipflichtung des Herrn Stadt**Secretair** beschlossen seyn, so wird doch Alles dieses dahier nichts vermögen, noch und am wenigsten der Bürgerschaft das ihr ganz **incontradicte** zustehende **Jus contradicendi** und zwar um so weniger bestricken, als dem Stadtrath wohl nicht beigehen darf, sich einer ohnumbschränkten Macht und Gewalt über derer Bürger Beutel

oder über die Stadtgelder anzumaßen, und also aus fremb-dem Leder Riemen zu schneiden. Erweget man aber nur ein wenig dargegen, daß die zur Herstellung des Rathhauses erforderlichen Gelder entweder ex communi aerario herge-nommen, oder durch eine auf die bürgerlichen Güter aus-zuschlagende Steuer beigetrieben, folglich von der Bürger-schaft bezahlt werden müssen; Erweget man wieder, daß das vorige Rathhaus von immer währenden Zeiten her zur Haltung der gewöhnlichen Sessionen und Gemeinde Zu-sammenkünften wohleingerichtet gewesen, dann, daß die Bür-gerschaft beträchtliche Activa ausstehen gehabt, statt deren aber anjetzo, leider! mit einer Schuldenlast von 6947 Tha-ler beladen sey, und daß man vormahls bei den besten Zei-ten nicht daran gedacht, annoch noch zwei Wohnungen in das Rathhaus erbauen zu lassen, so wird wohl ein Jeder hierab vernünftig ermessen, daß der Stadtrath die Schran-ken seiner Gewalt gar weit überschritten und unnütze Akte beginne, dermalen zum Belast deren ohnedem bey gegen-wärtigen beängstigten Kriegsläufften, mit außerordentlichen Geldabgaben und Dienstleistungen beschwehrten Bürgeren, einen kostbahren Einbau in das Rathhaus setzen zu lassen. Der Stadtrath laßet nicht ohne besondere Kosten Brand-maueren aufführen umb das Rathhaus gegen den auswär-tigen Brand zu sicheren, inwendig aber will er zwei Feuer-stätte errichten, folglich was er auswendig so sorgfältig ab-zuhalten suchet, davon führet er die Gefahr in das Innere ein. Wir NachbarMeister praetendiren keine Vorzüge, gleichwohl ist der Geringste von eben dem Stoff, woraus RathsVerwandte gemacht werden. Der Stadtrath brauchet nur in seinem Collegio umzusehen, und er wird finden,

daß sie alle einander nicht gleich seyen, mithin hätte er sich wohl der Anzüglichkeit, als seyen die Nachbar Meister Stellen mit geringen Bürgeren besetzt, enthalten können."

Der Landgraf Constantin verordnete durch ein Rescript vom 22. Februar 1762, daß das Rathhaus dem Antrage der Bürgerschaft gemäß nach dem alten Plane wieder erbaut, und kein Darlehn aufgenommen werden sollte; zugleich schenkte derselbe der Stadt 400 Thaler, um damit den dritten Stock für eine Wohnung des Stadt-Secretairs und Stadtdieners auszubauen, welches sich indessen noch bis in's Jahr 1765 verzögerte.

Am 1. December 1762 fand die feierliche Einweihung des neuen Rathhauses und gleichzeitig ein Versöhnungsmahl zwischen dem Stadtrathe und der Bürgerschaft statt.

Das Andenken an den großen Brand und den Neubau des Rathhauses wurde durch nachfolgende beiden Inschriften, welche sich oberhalb der Thore des Rathhauses befanden, erhalten:

PVbLICa restaVrant eXpensa
qVoD abstVLIt Igne
IMproba noX, Ignes sVperI
ProhIbete FVtVros.

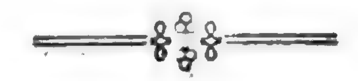
SVb, ConsVLatV, SCabInI,
FrIDerICI, LInCk, et TrIbVnI
IoannIs, Peters, CVrIa, eX, InCen-
DII, rVInIs, resVrgIt.

Mense fIt aprILI DebaCChans IgnIs In Vrbe
Jllico corripitur pars ejus quarta, peritque,
Hancce trahit sortem quoque CVRIA,
deflagrat, Eheu!

refecta stetIt CVrIa
et aLtIor aC antea

SVb ConsVLatV LInCkII,
haeC saLVa sIt per seCVLa!
sIt tota, sospes, CIVItas!
DeVs VeLIt ac IVbeat.

Dieses Rathhaus wurde ihm Jahr 1825 wegen Baufälligkeit abgebrochen. Das jetzige schöne Rathhaus kaufte die Stadt im Jahr 1825 von den Erben des Majors Bruère für 4000 Gulden.



Städtische Brunnen.

Die Stadt erhält ein vorzügliches Wasser aus den Felsen des Wackenberges durch sieben öffentliche und viele Privatbrunnen. Früher bestanden zehn öffentliche Brunnen, wovon aber drei, einer an Gottfried Schneiders Haus, der andere an dem jetzigen Fischels Garten und der dritte am evangelischen Schulhause in der Heiligengasse, im Laufe dieses Jahrhunderts durch die Anlegung der Kunststraße eingingen. Die älteste Nachricht über den Ham-, Haen- oder Haimbrunnen, welcher sich an dem früheren von Nordeckischen und jetzigen Weberischen Hause befindet, gibt uns eine Urkunde vom Jahr 1286, wodurch Graf Philipp und die Gräfin Bertha von Catzenelnbogen ihr Haus mit Garten und Hecke an dem Hanbrunnen, gegen ein Haus am Biebernheimer Pfade und einen Burgsitz in der Neustadt, an den Ritter Henne von Allendorf vertauschen. In dieser Urkunde heißt es nun in Bezug auf den Hanbrunnen also:

„So soll des Borns an dem Haen, der in dat hueß get sich niemant dann Henne und syne Erben gebruchen es wer denn dat unße Borger den Born leyden wollen, dat sollen sy uf eren kosten Macht haven, doch dat syn dat halff theil Hennen und synen Erben in eren Hof fry leyden, wollen aber unße Borger dat nit doen, so mach Henne und syne Erben sich des Borns allein gebrauchen, dabey wir und unse Erben sey auch handeben soellen, sonder Allgefehrde und Arglist.“

Im Jahr 1662 entstand zwischen den Brüder von Nordeck, welche die beiden zu diesem Brunnen berechtigten Häuser nebeneinander besaßen, wegen der Wasserberechtigung ein Rechtsstreit, welcher durch Vergleiche vom 16. Mai 1663 und vom 17. November 1667, dahin ausgeglichen wurde, daß jedes der beiden von Nordeckischen Häuser ein Viertel des Wassers des Haubrunnens erhielt, so daß der jetzige Besitzer dieser beiden von Nordeckischen Häuser, unbestreitbar das Recht auf die Hälfte des Wassers des Haubrunnens hat.

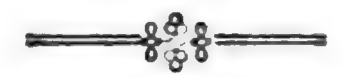
Im Jahr 1680 beschwerte sich die Nachbarschaft der Borngasse bei der Justiz-Kanzlei darüber, daß der Abfluß des Hanbrunnens im Winter die Oberstraße und Borngasse durch das viele Eis unfahrbar mache, worauf der Stadtrath durch ein Decret vom 4. Juli 1680 angewiesen wurde, diesen Uebelstand durch Ableitung des Abflusses unter der Erde sofort abzustellen. Der Springbrunnen am Grünenwalde wird schon in einem Raths-Protokoll vom Jahr 1482, behufs einer Ausbesserung erwähnt; im Jahr 1722 wurde derselbe in seine jetzige Form gefaßt. In Betreff des Springbrunnens in der Oberstraße, an dem Jungblutischen Hause, gibt ein Raths-Protokoll vom 3. Mai 1706 folgende Nachricht: „Schloß der Stadtrath mit

den Meistern Mathias Berkell, Hermann und Mathias Scheffer wegen Anlegung eines Brunnens zwischen Johannes Link und Trescher Wittibs Haus in der Oberstras einen Vertrag, wonach dieselben zum Lohn 15 Thaler erhalten, die Bürger aber alle Anfuhr an Material besorgen sollten."

Der an dem Hause des Herrn Hauptmanns Mertitsch befindliche Springbrunnen befand sich bis zum Jahre 1743 an dem Hause des Joseph Moyses, welches ungefähr zwanzig Schritte mehr nach Süden hin lag. Durch eine Verfügung der Justiz-Kanzlei vom 11. Mai 1743 wurde die Verlegung dieses städtischen Brunnens an das Haus von Johann Jacob Napp modo Mertitsch verordnet, wogegen der rc. Napp sich zur Zahlung eines jährlichen Zinses an die Stadt verpflichtete. Die Nachbarschaft und ein Dr. Anton Galleti führten wegen dieser Verlegung des Brunnens mehrere Jahre lang einen Prozeß gegen Bürgermeister und Rath, wurden aber in allen Instanzen abgewiesen.

Der jetzt in der Oberstraße an dem Fabrikgebäude des Herrn Gottfried Napp befindliche Springbrunnen lag vom Jahr 1700 bis 1748 an dem gegenüber liegenden Gensdarmeriegebäude, der früheren Kellerei. Die Verlegung an seine jetzige Stelle fand im Jahr 1748 statt. Das Wasser dieses Brunnens gehörte ursprünglich dem, am Biebernheimer-Pfade gelegenen, abgebrannten evangelischen Pfarrhause. Durch einen Vertrag vom 1. August 1700 übertrug der damalige Besitzer dieses Hauses Cammerrath Mynet ein Drittel seines Wasserrechtes an die Stadt, und ein Drittel an die herrschaftliche Kellerei, wogegen die Stadt und Kellerei sich verpflichteten die Wasserleitung stets auf ihre alleinige Kosten in gutem Stande zu erhalten. Im Jahr 1709 wurde die Wasserleitung durch

den Meister Nicolaus Carl aus Nastätten hergestellt, 400 Fuß steinerne Röhre und 3969 Pfund bleierne Röhre dazu verwandt und betrugen die Kosten 665 Gulden.



Die Pyramide oder Flammensäule.

Dieses merkwürdige Monument besteht aus einer 4½ Fuß hohen Pyramide von rothem Sandsteine und aus einem 2 Fuß hohen Piedestal von grauem Felsen. Eine Inschrift findet sich nicht vor, dagegen haben alle vier Seiten gleiche Verzierungen, bestehend in einem großen Menschenkopfe mit Guirlanden. Aus einem durch den Landgrafen Ernst im Jahr 1690 veranlaßten Zeugenverhöre geht hervor, daß noch im Jahr 1648 auf der Spitze der Säule sich ebenfalls ein großer Menschenkopf befand, später aber zerstört wurde.

Welcher Zeit und welchem Volke dieses Monument angehört, läßt sich wegen Mangel von sicheren Andeutungen mit Gewißheit nicht bestimmen und war von jeher sehr bestritten. Die verschiedensten Hypothesen wurden über diese Frage aufgestellt; Mehrere, wie Winkelmann in seiner hessischen Chronik vom Jahr 1698, Dr. Brown in seiner Reisebeschreibung vom Jahr 1688, halten dasselbe für römisch; der rheinische Antiquarius vom Jahr 1739 liefert eine gut gelungene Abbildung des Monuments und hält dasselbe für eine Zierde eines altteutschen Götzentempels; Andere halten dasselbe wegen der besonderen Bildung der Köpfe für orientalischen Ursprungs und durch die Kreuzzüge nach Europa gebracht, wieder Andere glauben, daß die Säule zur Bezeichnung der Grenze eines Gaues oder des Orts eines Dinggerichts gedient habe. Der Archivrath Knoch

in seinen **Antiquitates goarinae** und mit ihm Wenk in seiner hessischen Geschichte, halten dasselbe für eine Gedächtniß-Säule an ein Wunder, welches der h. Goar bei Pfalzfeld verrichtet haben soll. Der gründliche Kenner des Alterthums, Herr Landgerichtsrath A. Reichensperger hält das Monument für ein vorchristliches, celto-gallisches, welche Ansicht um so begründeter erscheint, als dasselbe ursprünglich in der Nähe von Pfalzfeld auf dem Hundsrücken an einer Stelle stand, wo sich nach der Tradition ein Heidentempel befunden haben soll, dessen Ueberreste noch im Jahr 1627 vorhanden waren.

Im Jahr 1736 ließ der Commandant von Rheinfels, General-Lieutenant von Kutzleben auf Befehl des Landgrafen von Hessen-Cassel das Monument von Pfalzfeld nach Rheinfels transportiren, und in den Commandanten-Garten daselbst aufstellen. Im Jahr 1805 ließ der Prefect, der bekannte General Alexander Lameth dasselbe von Rheinfels nach Coblenz bringen, ein schwarz marmornes Piedestal mit einer Inschrift, worin dasselbe als römisch bezeichnet war, dazu anfertigen und es in dem Hofe des jetzigen General-Commando aufstellen. Als im Jahr 1807 die neue Bezirksstraße von St. Goar nach Simmern mit großen Feierlichkeiten eröffnet wurde, ließ der Prefect Lezay-Marnesia, welcher denselben beiwohnte, die Säule von Coblenz wieder in die Nähe von Pfalzfeld bringen und dort neben der neuen Straße an der Grenze der Bürgermeistereien St. Goar und Pfalzfeld aufstellen. Im Jahr 1845 wurde die Säule zu ihrer besseren Erhaltung nach St. Goar transportirt, woselbst sie einstweilen noch auf dem evangelischen Kirchhofe steht, aber bald auf dem Marktplatze aufgestellt und der Stadt zur Zierde dienen wird.

Chronik der Unglücksfälle.

Der Wohlstand der Stadt wurde häufig durch ansteckende Krankheiten, Ueberschwemmungen und Feuersbrünste für einige Zeit gehemmt, blühte aber bald wieder auf. Besonders hart wurde St. Goar durch Brandunglück heimgesucht, wozu die Lage und Bauart der Stadt die nächste Veranlassung gab. Der besseren Uebersicht halber, will ich die Unglücksfälle, worüber sichere Nachrichten vorliegen, hier zusammenstellen.

1 1 3 7

Um dieses Jahr wurde das Benedictiner-Kloster, sowie die Kirche durch Räuber geplündert und abgebrannt.

1 3 1 3

herrschte die Pest in St. Goar und entstand gleichzeitig eine große Hungersnoth.

1 3 1 4

wurde die ganze Stadt überschwemmt, so daß der Rhein bis in die Oberstraße stieg. In demselben Jahre wurden mehrere Häuser durch ein Erdbeben zerstört.

1 3 5 0,

1420, 1439 und 1467 herrschte die Pest in St. Goar und starben täglich 10 bis 15 Personen.

1 3 9 5

fand ein starkes Erdbeben statt, und litt St. Goar viel durch die Pest und eine große Ueberschwemmung.

1 5 1 9

herrschte wieder die Pest.

1 5 6 1.

In diesem Jahre brannte die gegen Norden gelegene Hälfte der Stadt ab, worüber das Raths-Protokol Folgendes bemerkt:

„Sambstags den 8. Novembris Anno Domini 1561 ist ein Fever zu S. Gewer zum Helm oben im hau und strohe angangen. eyn viertel stundt nach sechs uhren des abints angebrandt bis des morgens umb vier uhren, ist der Helm, der Engell, die Lilye und das nechst Hauß am Rhein unter daran und was zwischen den gemelten Häusern gelegen, desgleichen was unter dem Stumpfen Hof und gegen dem Engell über biß an die Judengaß gelegen, erbärmiglich darnieder gebrannt. Gott wölle es hinfürther verhütten."

Winkelmanns Chronik bemerkt über diesen Brand, daß noch im Jahr 1698 an eines Diaconus Hause folgende Verse gestanden hätten:

Was uns genommen hat der Brand,
Erstattet Gottes milde Hand,
Dem ich Johannes Erlenbach,
Befehlen thu' all meine Sach.

anno 1 5 6 4.

Mille fluunt anni quingenti bisque triginta
Unus et incineres cum male versa fui.

1 5 6 6.

anno 1566 uf **St. Margarethen** Tag des Nachts nach zehne Uhren kam bey des Bürgers Schomll Hauß in der Burggaß Feuer aus, dardurch acht wohnhaus Im Grundt abgebrandt. Gott verhütts hinfürther.

1 5 6 6,

1604, 1682, 1712, 1734, 1758, 1784, 1819, 1845 und 1846 wurde die Hälfte der Stadt durch Ueberschwemmungen unter Wasser gesetzt und viele Häuser beschädigt.

1 5 7 4

herrschte wieder die Pest und entstand zugleich eine solche Theuerung, daß das Malter Korn von 3 auf 7 Gulden stieg.

1580

brach die Pest in St. Goar aus, woran in kurzer Zeit 175 Personen starben, unter welchen sich der Diaconus Greiff und die Rathsverwandten Meckenheim, Link und Napp befanden.

1587,

Große Theuerung, und kostete das Malter Korn 12 Thaler.

1598

starben 142 Personen an der Pest.

1607

starben 87 Personen an der Pest.

1626.

Am Sonntage den 6. August 1626 entstand durch das Bombardement der Spanier ein Brand in der Rheinstraße, wodurch 14 Häuser zerstört wurden; am folgenden Tag brannten nochmals 12 Häuser ab;

1635

herrschte die Pest in St. Goar, und starben über 200 Personen daran. — Große Hungersnoth.

1647,

am 28. Juni 1647 entstand durch das Bombardement der hessen-casselischen Truppen ein Brand in der Heiligen-Gasse, wodurch sechs Häuser abbrannten.

1666

herrschte die Pest in St. Goar und starben binnen einigen Monaten 122 Personen daran.

1692

den 20. December schossen die Franzosen die Stadt in Brand und zerstörten während der Belagerung 16 Häuser.

1706

den 5. April brach in der Werkstatt des Schreiners Hans Jacob Pistor in der Oberstraße Feuer aus und zerstörte vier Häuser.

1754

herrschte die Ruhr in St. Goar und starben in zwei Monaten 75 Personen.

1759. Der Pulverschlag.

Von allen Unglücken, welche die Stadt betroffen haben, war diese Katastrophe die fürchterlichste.

Die Festung Rheinfels, so wie die Stadt Goar waren während des siebenjährigen Krieges vom Jahr 1758 bis 1763 von den Franzosen besetzt. Am 21 August 1759 wollten dieselben mehrere Fäßchen Pulver von der Festung Rheinfels durch St. Goar nach der Burg Katz fahren, welche so schlecht verpackt waren, daß das Pulver herausrann und vom Schleierthor bis zum jetzigen Wohnhause des Herrn Kaufmann Perino eine Pulverlinie bildete. Nach der Tradition, die Akten schweigen darüber, soll ein Bäcker-Bursche nicht ahnend, daß die Pulverlinie sich gleichzeitig bis zu dem Pulverwagen entzünden würde, in der Nähe des Gasthauses zum wilden Manne eine glühende Kohle zum Scherze auf die Pulverlinie gelegt und dadurch die Explosion des ganzen Pulvertransportes dem Perino'schen Hause gegenüber veranlaßt haben. Die Folgen waren fürchterlich; 40 Häuser, sowie das Hospital und Rathhaus wurden gänzlich zerstört und die evangelische Kirche stark beschädigt, dabei wurden in der ganzen Stadt alle Fensterscheiben zertrümmert. Nach den amtlichen Verhandlungen fanden 31 Menschen in Folge dieser Unvorsichtigkeit den Tod und wurden 14 Einwohner lebensgefährlich verwundet. Die Zahl der Opfer würde aber bedeutend größer gewesen sein, wenn nicht

der größte Theil der Einwohner an diesem verhängnißvollen Tage zum Besuche der Kirchweihe in Oberwesel die Stadt verlassen gehabt hätte. Unter den Todten befanden sich 6 Soldaten, welche den Pulverwagen begleiteten, zwei Fuhrleute aus Patersberg, welche den Wagen fuhren und folgende Einwohner: zwei Kinder von Johann Christoph Bauer, Wilhelm Wermel, nebst Frau, Frau Hennin und Lieutenant Dellbrock, Jacob Breuers Wittwe, Alexander Breuers Mutter, seine schwangere Ehefrau und sein einziges Kind, dessen Knecht Cloth von Boppard, Kilian Breuers Ehefrau, Elias Breuers Ehefrau, Goldschmied Kemp, dessen Ehefrau und Kind, Johann Georg Stollen Kind, Caspar Spaniers zwei Kinder, Caspar Nachast Kind, Conrad Frischaufs Kind, Christian Krechel Sohn, des Maurers Roth Kind und des Majors Lefèbre Bediente. — Unter den Verwundeten befanden sich: der Notarius Kirres, seine Frau und Kind, Peter Roth, des Rathsverwandten Napp Sohn, Caspar Spaniers Ehefrau, Schneidermeister Groll Sohn u. s. w. Der durch dieses Unglück verursachte Schaden betrug nach der amtlichen Abschätzung 42,570 Gulden, nämlich für die zerstörten und beschädigten Häuser 38,470 Gulden, an Mobilien 2100 Gulden und an zertrümmerten Fensterscheiben 2000 Gulden. Der Sammlung von milden Beiträgen für die Bedürftigen unterzogen sich in den benachbarten Kurstaaten der Raths-Bürgermeister Georg Balthasar Brück und Posthalter Ernst Davis; dieselben unternahmen auch zu demselben Zwecke eine Reise nach Holland und selbst nach England, über das Resultat ihrer Bemühungen geben indessen die Akten keine Nachricht. Ein Auszug aus dem Tagebuch des Carl Alexander Breuer, welcher bei dieser Katastrophe seine Mutter, seine Frau, sein einziges Kind und sein ganzes Vermögen verlor, mag hier um

so mehr eine Stelle finden, als derselbe ein erhebendes Beispiel eines gottergebenen und gottvertrauenden Gemüthes liefert:

„1759 den 21. August mitags auff den ersten wesseler Kerbetag gleich nach 2 uhren hat mich der große Gott mit einem gar entsetzlichen und leyder Gottes sehr bedauerens würdigen unglück heimgesucht; da ich dann denselben Tag nach Bingen gereißet und also Alles zu Haus im Vergnügen und guten Stand hinterlassen, den anderen tag nach Haus gereißet, ich aber Gott erbarmens, kein Haus, keine liebe Frau, keine Mutter und ein liebes Kind auch meinen Knecht nit mehr gefunden, welche alle unter dem schuth des Hauses waren, da ich dann hier anlangte, nit wußte, wohin ich meinen Kopf legen soll, oder aufgenommen würde, doch der Herr Gefater Napp mich am nachen abgeholt und in sein Haus im Arme geführt, wo ich dann meine hertzliebe Frau und Kind miteinander in einem Totensark angetroffen; ach was ein entsetzliches Herzenwehe habe ich da empfunden, daß ich nit wußte, ob ich auch noch ein mensch wäre, indem ich mit Vergnügen und Liebe von ihr und übrigen aus dem Haus gegangen, und also daß ich kein Trost in meinem gemüthe konnte spüren, da ich zuvor in allem Vergnügen in meiner Haushaltung mit den meinigen gelebet und in einem sehr guten Stand befunden, hat mir also gangen, wie dem Job, Gott hat Frau und Kinder, Haus und Mobilien auf einmal weggenommen; es urtheile ein jeder wie es ihme sei, in solchen stand gesetzet zu werden. Der große Gott wolle alle Menschen für solchem unglück bewahren, und wolle ferner mich in seiner gnad und ein trostreiches hertz beschehren, damit ich auch mit Jesu sterben möge.

Da ich verlohren Gut und Blut
Mein Jesus mich erhalten thut.

Carl Alexander Breuer.

1761.

Die durch den Pulverschlag zerstörten Häuser waren kaum wieder erbaut, als sie durch eine, in der Nacht vom 15. auf den 16. April entstandene Feuersbrunst wieder bis auf den Grund abbrannten. Das Feuer entstand in dem Hause des Rathsverwandten und Krämers Brück. Dasselbe zerstörte wieder 37 neue Häuser, sowie das neu erbaute Rathhaus und Hospital. Der Schaden betrug jetzt durch die Neubauten 50,983 Thaler und verloren vier Einwohner bei diesem Brande das Leben. Am 20. April brannten wieder in der Oberstraße drei Häuser ab, und am 24. April in der Judengasse zwei Häuser, und brach gleichzeitig Feuer im Gasthause zur goldenen Kette aus, welches jedoch gelöscht wurde. Die gerichtliche Untersuchung ergab, daß alle diese Brände durch die Garnison, welche aus 500 Irländern bestand, angesteckt worden waren; drei derselben büßten ihr Verbrechen durch den Strang.

Fünf und fünfzig Familien, welche aus 244 Personen bestanden, hatten durch diesen Brand ihr ganzes Vermögen verloren. Theilweise wurden dieselben durch den Ertrag der Collecten, einen zehnjährigen Steuererlaß, und die unentgeltliche Ueberlassung des Bauholzes aus dem Stadtwalde und dem herrschaftlichen Walde Frankscheidt, entschädigt. Erwähnung verdient noch, daß der durch die verlorene Schlacht bei Roßbach bekannte Maréschal, Prinz Soubise aus Veranlassung dieses Brandes die Stadt St. Goar während zwei Jahren von allen Frohnden und Abgaben befreite und in einem Schreiben vom 7. Mai 1761 ihr seine Theilnahme bezeugte. Ein St. Goarer Dichter schrieb folgende Reime über dieses Unglück:

„Kaum hat der Krieg viel Noth und Schrecken angerichtet,
So wird die arme Stadt durch's Pulvers Knall zernichtet,
Die Noth war kaum vorbei, so setzt des Feuers Wuth
Den vierten Theil der Stadt in große Angst und Gluth.
Gott lasse diese Stadt forthin gesegnet stehen,
Und laß sie Fried' und Ruh zu langen Jahren sehen."

1779.

Am 13. April brach Nachts zwischen 11 und 12 Uhr in dem Hause des Bäckers Johann Lang, der Lilie gegenüber, Feuer aus, wodurch zwei Einwohner das Leben verloren und 27 Häuser abbrannten. Der Schaden betrug 42,376 Thaler.

1789.

Den 9. März wurden durch eine, in dem Hause des Rathsverwandten Weber entstandene Feuersbrunst 14 Häuser, sowie die beiden Schulgebäude zerstört.

1796

herrschte eine Viehseuche, wodurch die meisten Einwohner ihr Rindvieh verloren.

1800.

Den 18. März, Nachts 11 Uhr, entstand in dem Hause des Stiftskeller Ludwig Link ein Brand, wodurch das katholische Schulhaus, sowie 5 Häuser an dem Purpelthor abbrannten.

1828.

Am 23. Februar und 3. December fanden starke Erdbeben statt, in Folge deren mehrere Häuser beschädigt wurden.

1834.

In der Nacht vom 12.—13. December brannte das reformirte Pfarrhaus ab und wurde bis jetzt noch nicht wieder aufgebaut.

1840.

Am 24. Juni, Abends 10 Uhr, fand der letzte große Brand statt, wodurch zwischen der Rhein- und Oberstraße in der Nähe des Casinos acht Häuser abbrannten.

1840,

in der Nacht vom 18. auf den 19. September brannte das Haus

des Herrn Kaufmanns Herff ab und verlor der Kiefer Heinrich Lang durch einen Sturz von der Brandleiter das Leben.

1845,

am 12. October wurde ein ziemlich schwacher Erdstoß beobachtet.

1846.

Am 29. Juli, Abends 9 Uhr 25 Minuten, fand ein sehr starkes Erdbeben statt und erfolgten zehn Minuten später noch zwei Erdstöße; am 30. Juli, Morgens 1 Uhr 50 Minuten, verspürte man den vierten, Morgens 11 Uhr 30 Minuten, den fünften und am 31. Juli, 1 Uhr 30 Minuten den sechsten Erdstoß.

Das Erdbeben erstreckte sich über einen großen Theil von Teutschland, Frankreich, Holland und Belgien. Der Geheime Bergrath, Professor Noeggerath hat in einer Abhandlung über dieses Erdbeben den Nachweis geliefert, daß die Stadt St. Goar der Central-Punkt desselben gewesen und dort die Erschütterung am stärksten gewesen sei.

Bei dem ersten Erdstoße ergriff allgemeiner Schrecken die Einwohner von St. Goar, so daß die meisten die schwankenden Häuser verließen und zum Theil unangekleidet auf die Straße liefen. Viele Häuser, sowie die Stiftskirche bekamen Risse, mehrere Schornsteine stürzten ein, Spiegel fielen von den Wänden herab, Steine und ganze Felsstücke fielen von den Bergen herunter, manches Hausgeräthe wurde von seiner Stelle gerückt, die Fenstern klirrten und die Glocke der Stiftskirche schlug öfter an.

Der Rhein bewegte sich so stark, daß Personen, welche sich in einem Nachen befanden, umfielen; die durch die Hitze fast ausgetrockneten Brunnen füllten sich plötzlich und behielten das hohe Wasser bis zum 15. August; der Gründelbach bei St. Goar lieferte den Müllern nach dem Erdbeben ungeachtet des trockenen Wetters eine doppelt so große Wassermasse wie früher; in dem Werlauer Bergwerke hatten sich die Wasser ebenfalls

plötzlich um ein Drittel vermehrt. Das Erdbeben wurde von einem Donner ähnlichen Getöse begleitet.

1847

den 1. November brach Morgens gegen 4 Uhr zwischen dem Hintergebäude des Kaufmanns Fischel und der Wittwe Link Feuer aus, wodurch drei Häuser abbrannten.

1847

den 12. December Vormittags 11 Uhr entstand in dem Hause des Lehmann Mayer ein Brand, welcher drei Häuser zerstörte.

Zur Vermeidung der Feuersbrünste hatten die Landgrafen von Hessen von Philipp dem Großmüthigen an, eine große Anzahl Feuer-Ordnungen erlassen, an deren Stelle später jene der Landgrafen von Hessen-Rheinfels traten. Landgraf Ernst erließ am 1. Mai 1672 eine besondere Feuer-Ordnung für die Stadt St. Goar. Die letzte Feuer-Ordnung für St. Goar erließ die Rheinfelsische Justiz-Kanzlei im Namen des Landgrafen Emanuel am 21. November 1792, welche neben den gewöhnlichen polizeilichen Vorschrifts-Maaßregeln, folgende besondere Bestimmungen enthielt. Alle Neubauten mußten, in so fern sie nicht zehn Fuß von andern Häusern entfernt sind, mit Brandmauern versehen werden, welche 1½ Fuß über das Dach hinaus gehen mußten; die Brandmauer sollte von beiden Nachbaren auf gemeinschaftliche Kosten errichtet werden, und derjenige, welcher sich dessen weigert, verpflichtet sein, dem Nachbarn so viel Grund und Boden, als die Brandmauer bedarf, unentgeltlich abzutreten; den Kaufleuten wurde bei drei Gulden Strafe untersagt mehr als drei Pfund Pulver im Hause zu haben, und der Diebstahl beim Brande mit der Todesstrafe belegt.

Geschichte der Stadt St. Goar.

Dritter Theil.

Anlagen.

(Zu Seite 20.)

Balduin, Erzbischof von Trier

gestattet, daß der Körper des h. Goar, welcher während des Krieges nach Carden an der Mosel geflüchtet worden, wieder nach St. Goar zurückgebracht werde.

Vom 14. März 1320.*)

Balduinus Dei gratia sanctae Trevirensis Ecclesiae Archiepiscopus, sancti Imperii per Galliam Archicancellarius, venerabilium Ecclesiarum collegiatarum Decanis et Capitulis sanctorum Castoris in Cardono et Goaris, nostrae Trevirensis dioeceseos, salutem in Domino sempiternum. Percrebrescente usque ad haec tempora fide relatione Antiquorum intelleximus, quod sanctae memoriae corpus beatissimi Goaris confessoris, a quo ecclesia vestra Sancti Goaris intitulationem dicitur accepisse, in altari summo Ecclesiae Vestrae Cardonensis asseritur hostilitatis generalis tunc grassantis undique tempore collocatum. Verum cum Vos de Sancto Goare ipsum Sanctum Goarem, quem intercessorem apud Altissimum in coelis pro vobis speratio, tanto affec-

*) Das Original dieser Urkunde befindet sich in dem Archive der Kirche St. Castor zu Coblenz und verdanke ich diese Abschrift der Gefälligkeit des Herrn Pastors de Lorenzi zu Bacharach, früheren Pfarrverwalters zu Coblenz.

tiosius apud vestram Ecclesiam desideratis corporaliter visitare, quanto ipsius votivis precibus summopere cupitis adjuvari, Vobis de Sancto Goare indulgemus, ut ejusdem Sancti Goaris reliquiae, in quantum vos, Decane et Capitulum Sancti Castoris praedicti unanimiter ex expresse fracto altari praedicto abstrahi concesserint, ad Ecclesiam Sancti Goaris praedictam integraliter sub praestito juramento super haec ante omnia, deferantur et in ibi recondantur, assumptis tamen in praemissis monasteriorum et Ecclesiarum Abbatibus et Praelatis, et adhibitis solemnitatibus sicut decet.

Dabam Palacioli sub sigillo notsro, anno Domini 1320 die 14. mensis Martii.

Nr. 1. Seite 29.

Verzeichniss
der dem Kloster des h. Goar gemachten Schenkungen vom Jahr 1138.

Recensus
Traditionum quarundam Sancto Goaro factarum a. 1138 in literas relatus.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Notum sit christianae religionis fidelibus tam modernis quam futuris, quam paterno affectu quamque liberali consilio venerabilis Wolramus Abbas Prumensis Ecclesiam Sancti Goaris a Scandalo quodam, ac fratres in ibi domino militantes a contemtu et improperio, quod diu a cunctis provincialibus sustinuere, liberare decrevit. Multa enim tempestate ante eum aliquo sub tempore anni distribuebatur eis annona numero et mensura jure bubulci, similiter et vinum simul, juxta id quod deus dederat incrementum anni. Unde quasi enormes et sine omni districtione claustralis disciplinae per totum an-

num pro libito serviere in Ecclesia postea. Unde Vir praedictus . . . Abbas admodum dolens, ut hanc consuetudinem in Ecclesia sibi subjecta abolere posset, saepe et multum hac de re deliberavit, tandem superna inspirante gratia inito consilio, sapientes suos de omni Abbatia, cujus-cunque conditionis, Monachos sive Clericos, liberos, ministeriales ad locum praefatum coadunavit, et villam quandam quae Nochara nuncupatur, coram omnibus, qui aderant, eo omni jure quo ipse eam tenebat cum universis quae ad eam pertinent, in mancipiis, in decimis, in silvis, in pratis, in vineis, in molendinis, in montibus, in vallibus, in novalibus, in arbustis, in terra culta et inculta, et exitibus, et reditibus, in utilatibus factis vel faciendis cum omnibus decimis, quae in tota provincia illa, sive in partibus in ferioribus sive superioribus ad viscum suum pertinebant vel unquam pertinuerant, cui cunque in beneficium datae fuerint, beato Goari fratribusque ibidem Domino servientibus libere et incomentabiliter, ob remedium animae suae et successorum suorum tradidit. Haec autem traditio per eum prima facta est pridie Nonas Decembreis Anno Incarnationis Domini Millesimo octogesimo nono. Regnante Henrico tertio Imperatore Augusto. Antistete vero Treverensi Engelberto. Titero prefati loci Advocato; testibus quam plurimis personis probatis, Monachiorum Clericorumque, nec non Laicorum multorum testimonio idoneorum. Praeter supra commemorata per venerabilem praefatum Abbatem Beato Goari Canonicisque ejus collata solvuntur XII porci jure jurandi dilecti, totidemque leguminis modii, XXIIII talenta Lini elucidissime politi, a constitutione nostrae congregationis ecclesiae duabus ex Curiis Bachelo et Nastheden nuncupatis, anno sub omni in Epiphaniis Domini. Adelbero vero, vir mirae discretionis nec modicae religionis, qui tertius venerando successit Abbati Wolramo, diligenter stipendiorum Institutione perscrutata Canonicorum, et videns ea ipsis

non esse quotidiana, in Julio mense et Augusto viscere pietatis misertus ipsorum, decimatiunculam quandam cujusdam villulae Biverheim vocitatae, cum decima quarundam vinearum ad viscum ipsius attinentium in remedium animae suae nec non antecessorum et successorum suorum contulit, sub testimonio praefati loci Advocati nec non militum ipsius liberorum, quorum nomina hic continentur subscripta: Sigefridus, Gebehardus, Friedericus de Waltmaneshusen insuper sub testimonio autenticorum praenominati Abbatis ministrorum, scilicet Henrici de Wilhreco, Canonis et Gerlaci filii ejus, Anshelmi et fratrum suorum, aliorumque quam plurimorum Clericorum et Laicorum. Haec vero traditio facta est per praefatum Abbatem pridie Idus Septembr. Anno incarnati Domini MCXXXVI, regnante Lothario tertio Imperatore Romanorum Augusto. Sub brevitate appendiciis praebendarum descriptis restat paucis elcemosynarum largitionem explicare verbis: Hieremanus Dux Francorum enimius, appetitor pia devotione supernorum, curiam quandam Schwalbach de nomine dictam Sancto Goari fratribusque illic Deo servientibus, eo omni jure, quo et ipse illam tenebat, in commemorationem animae suae, ejusque conjugis modestae contulit cum quibusdam vineis in villa quae Campo dictus consistis. Gundolffus autem genere clarus in oratione assiduus, moribus modestus, omni virtute conspicuus, duas villas, Prato et Miline vocabula fortitas, praefati Sancti Goaris largitus est Ecclesiae, ea universali conditione, qua et ipse possederat illas ob continuam ipsius animae memoriam. Hizecha Comitissa Suntheburcensis intimo corde famulatui divino dedita, decimam quandam in villa Walmelach vocitata, mansum dimidiumque in villa Bornacho praedictae contermina, nec non duas vineas in termino ipsius villae plantatus Ecclesiae Sancti Goaris gloriose contulit.

Quoniam non solum antiqua sed et moderna per cultores Dei praedia Ecclesiis Sanctorum collata a malignis

praedonibus diripiuntur, itaque Dominus Godefridus multa religione plenus, qui religioso successit quartus Abbati Wolramo, hanc dicam fieri jussit XII Kal. Novembr. anno Incarnationis Dominicae MCXXXVIII anno primo regni Cunradi Imperatoris Romanorum Augusti, cum vidisset Ecclesiam Sancti Goaris totarum rerum praedictarum munimento carere, nam in exustione prioris ecclesiae istarum privilegia sunt rerum deleta.

Nr. 1½. Seite 40.

Revers

des Grafen Johann von Catzenelnbogen, über das ihm von der Abtei Prüm ertheilte Verleihungsrecht der Prebenden und Vikarien in dem Stifte zu St. Goar. — 1408.

Wir Johan Greffe zu Katzinelnbogen bekennen vnd tun kunt allermenlichen mit dissem Briffe, als der erwirdiger in Gode Fader vnd Herre Her Friederich von Gots Gnade Apt zu Prume vnd der Conuent daselbs vns vnsern Erben vnd Nachkomen Gunst vnd Gnade getan hant an der Gifft vnd Lihunge der Probenden vnd Vicarien in dem Stiffte tzu sant Gewere nach Usswisunge der besigelten Briffe dy darubir gegeben sint worden . darumb reden wir mit waren Worten in guden Truwen vor vns vor vnse Erben vnd Nachkomen, so wilch Zyt wir mogen erwerben von deme Stule zu Rome ubir dyselben Sache Confirmacien vnd Bestediunge, vnd vns dy wurden, in derselben mase sollen vnd wollen wir dem obgen. vnsme liben Herren vnd dem Conuente vorg. auch eine Confirmacien vnd Bestediunge off unser Cost bestellen an alle Geferde . vnd wanne wir yn soliche Confirmacien geantwortet han, so sollen si vns disen Briff an Widderrede widergeben, want der daraffter keine Macht sal haben. Des zu Vrkunde han

wir Johan Grefe zu Katzenelnbogen obg. vnser Ingesigel vor vns vnd vor vnse Erben vnd Nachkomen an diessen Briff gehangen. Datum anno domini M. CCCC. octavo in festo Penthecostes.

Nr. 1¾. Seite 44.

Abt Johann von Prüm

verkauft dem Grafen Philipp von Catzenelnbogen auf Wiederverkaufsrecht die Theile und Gemeinden zu St. Goar, Pfalzfeld, Biebernheim, Nastetten, und Bachel um 4,500 Gulden. — 1449.

Wir Johan von Gotes Gnaden Apte zu Prome des guden Herren sancti Saluatoris bekennen vns offintlichen mit diesem Brieffe vor vns vnd alle vnser Nachkomen gemeynlichen des Godeshuses zu Prume, so als Apt Diederich vnser Vorfare eyner selger Gedechtnisse mit Vorwilligung etzlicher siner Manne alle syne vnsers Godeshuses Recht Teyle vnde Gemeynde zu sancti Gewere Paltzefeld Beberheim Nasssteddeu vnd Bachel mit alle ir Zugehorunge off eynen Widderkauff eyme Ertzebisschoffe zu Trier vnde eyne Ertzbisschoff furter eyme Graffen zu Katzenelnbogen vorkaufft hatte*) das wir dan so wir zu der Aptien kommen sin mit etlichem intlehenten Gelde von eyme Ertzebisschoff zu Trier eyme Grauen von Katzenelnbogen abegekaufft vnde widder zu vns, vnd vnsers Goteshuses Handen braicht hauen, vnde mit kontlicher Notdorfft, vnde auch das wir das entlehente Gelt widder betzalen, vnde vns vnserm Godeshuse damidde notzliche Besserunge gethan,

---

*) Nach dem Weisthum vom J. 1385 im 3ten Thl. des Cod. Nr. 599, S. 857, hatte der Abt von Prüm um diese Zeit dem Erzbischofe Cuno von Trier die Pfandschaft ertheilet, die aber im J. 1420 an den Grafen Johann von Katzenelnbogen überging.

vnde mirklichen Schaden verhuden mogen, so haben wir als vnsere Vorfarn selgen auch in Tzieden getan haben mit Vorwilligunge eyns Teyles ire Mannen vnd Vorwilligunge eyns Teiles vnser Mannen vnd Frunde mit Namen der eddeln strengen vnde festen Diedderiche Herre zu Manderscheit vnd zu Dune Wilhelm von Manderscheit Herre zu Keylle Herre Johann von Merscheit Dechan zu Keyleburg Johann Herre zu Eltze Gotfrid Herre zu Esche Johann Hurte von Schonecke Johann vor der Leyen dem jungen vnde Friedderich Hilligen von Lorich, vor vns vnsir Nachkomen unde Gotshus gemeynlichen zu Prome alle vnsere vnde vnsers Gotshuses Teyle vnde Gemeynde zu sancti Gewere Paltzfelt Beberheim Nassstedden vnd Bachel, vnde das Salmenwasser zu Werben, is sie innewendig derselben Gerichten vnde Marcken adder da in buessen, in Hultze in Felden in Wasser Tzensen Tzhenden Notze Gefellen cleyne vnde gros wenyg vnde vil mit alle ir zu und Behorunge nichts vssgescheiden noch abgescheiden dan alleyne vnsere Lehenschafft vnde geistlichen Gaben off dem *Stiffte* zu sancti Gewere, dem eddeln vnde wolegeboren Herren Pfillipps Grauen zu Katzenelnbogen allen sinen Erben vnd Nachkomenden rechten steddigen ewigen erplichen Kauff off eynen Widderkauff vorkaufft hauen vnd vorkauffen mit Craft vnde Macht dises Brieffes . . . . . . vnde doch der Aptyen gude Lude bie yren Hirlichkeit Recht vnde Herkomen zu behalden vnd zu lasen sonder allerley Intrage Argelist vnde Geuerde vor funfftehalb tusent guder obirlendischer Rinscher Gulden Montze der vier Koerfursten am Ryne gut von Golde vnd swere genug von Gewiechte. . . . . Datum Purificationis Marie Virginis anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo octauo*).

---

*) Wenk, in seinem katzenelnbogischen Urkundenbuch, hat S. 252 diese Urkunde nur im Auszuge geliefert.

Nr. 2. Seite 47.

Vergleich

zwischen dem Kurfürsten Jacob von Trier und dem Landgrafen Philipp von Hessen über die prümische Pfandschaft vom 10. April 1576.

Wir Jacob vonn Gottes gnadenn Ertzbischoff zu Trier Des heiligenn Römischenn Reichs durch Gallien, vnndt dem Kunigrich Arelatenn Erz=Canzler, Thun kundt, vnndt bekennen, hiemit vor vnns, vnndt vnsere Nachkommen, Jegenn Jedermenniglich, Nachdem die Aptey Pfruem, mit ihrem begrieff, vnnd den mehrertheill Irer Zugehörungk Inn vnserm Ertzstiefft, vnndt Lanndtfurstlichenn, Obrigkeit, vnndt geistlichenn **Jurisdiction** gelegenn, vnndt darzu wir vonn Wegenn Herschafft Schöneck, Ir **Aduocatus**, vnndt **in mixto imperio concurrentem, Jurisdictionem** habenn, mit dem Aptt Weill den vnsere Vorfahrenn, vnndt wir der **ordinarius**, vndtt Landtsfurst, so uill mehr hatt vnns vnndt vnsernn vorfahrn, gepuret, verderbenn vnnd Vndtgangk des geistlichenn, vnndt weltlichenn Regimendts, der Aptey Pfruem, nitt vnnbillich Zugemuth zufuhrenn, Wie dann mit genugsamen glaubhaftigen schein kan dargethan, vndt angezeigt werden, das vnsere forfahrnn, mehr als vor hundert Jahren, sich der ganzen Aptey vnndtzogenn, etlich Jarlangk des Closters geistliche, vnndt weltliche sachenn, Renth vndt gefell auch **plenariam Administrationem** geistlich, vndt weltlicher, Dinge, nach ihrem gefallenn versehenn, biſſolang das geistliche und weltliche sachenn, Renthen, gefell, vnndt gebeuw widr Inn denn Altenn Wollstandt, vnndt wesenn gerathenn,

Vnndt darnach vonn vnsernn vorfahrnn widerumb einer Anderenn, **Conuentualn**, vnndt wollqualifizirter Personn, vbergebenn wordenn. Dieweil dan das **Conuent** die Aptey, vnndt deren Zugehörungen am geistlichenn Stande, lebenn Disciplinn, Renthen, gefellenn, vnndt Inkommen, Alß Inabgangk gerathenn, das nichts gewiesseros dan das leztverderbenn, vnndt endtlicher vnndgangk daruff gestandenn, so seindt wir bewegt wordenn, die Jenigen so sondern Anschleg, vnndt Pracktike vff vorgemelte Aptey, vnndt deren zugehörigen guter gemacht zu=

uerhindernn. Vnndt habenn also betracht, was bißhero vnsernn Vorfahrenn dero Emptern, Dorffern vnndt vndthanen, nicht allein so sie, vnndt wir mit der Aptei Pfruem Inn gemeinn, sonder auch vor vnß allein gehabt, vnndt noch habenn, vor villfeltige beschwerlich hendell zugestanden, Vnndt damit dieselbigen abgeschafft, vnndt hinfurtter verhuettet, vndt vorkommen, vnndt bestendiger fridt, vnndt Ruhe den Armen vnndthanen befurdert, auch vorgemelte Aptey, vnndt deren Zugehörungk In vorigen Wollstandt, vnndt wesenn, widerumb gebracht werden möge. Habenn wir durch Ordenliche Wege vndt mittell mit Rath, Hilff, beistandt vnndt bewilligung der Päpstlichen heiligkeitt der Keyserlichenn Maiestadt, vnndt aller vnserer mit Churfurstenn, solche gerechtigkeitt, die der Jezige Abtt zu Pfruem hatt vnndt Anndere ann sich zu erpratisiren, vnndt zu pringen verstanden an vns pracht, vnndt erlangt, nicht der meinung, wie wir dan solches zum höchsten bezeugen dorffen, das wir bedacht dem **Conuent** Vnndt dessen **Conuentuale** Personen Ahn Irenn Renthenn, das geringst zu endtziehenn, sonde vielmehr geneigt, vnsers besten Vermögens, deren einkommens zu guten gedeien, vnndt anscheinlicher besserungk zu pringen.

Wann Vnß aber glaubwurdigk furkompt, daß vnsere widwertige hinn, vnndt widder bey ansehenlichenn Furstenn, vnndt Andre Furstmeßige auch geringers Standts Personen, Vnser vornehmen zum Allerergsten, außgelegt, vnndt Vns verunglimpft, hatt Vns nichts annders gepurenn wollen, daßelbig zu erhahltungk vnserer **Reputation** vnndt Churfurstlichem Standts der gepur nach abzulehnen, vnndt notturfftiglichenn zu uerantwortenn. Sonderlich aber dieweill vnsere Vorfahrenn vnndt wir mit Jetzige Regierenden Hernn, denn Hochgebornen Furstenn, Hernn Wilhelmen, Ludtwigen, Philipsenn, vnndt Gnädigen Landtgrauen zu Hessenn, Grauen zu Catzenelnpogen, Dietz, Ziegenhain vnndt Nidda. Vnsernn besondern lieben freunden, vnndt deren geliebtenn Herrn Vater seliger gedechtnus, ein besondere gute nachparliche freundtschafft, vnndt verstandt gehabtt, Den wir Auch unserstheils souill wir konnen, also In gleichmeßigem Standt zuerhalten gedenkenn, vnndt vns dergleichen zu Irenn allerseidts Liebtenn freundlich getrösten, Als dann Ihre Liebtenn ohn den vonn der Aptey Pfruem

Lehenn, vnndt dießelbigen vor sich oder Ire Nachkommen sich nicht zu befahren habenn, Das wir oder vnser Ertzstifft Trier, vnndt Numehr deßen zugehörige Aptei Pfruem, vnndt von deren wegen Jemandt auß unsernn Nachkommen Erzbischoffenn zu Trier, vnndt Aptenn zu Pfrueme etwas weiters, als Lehensgerechtigkeit bey Irenn Lbtn. vnndt derenn Nachkommen Inn dern Nider Graueschafft, Catzenelnpogen zu St. Gewehr Inn der Stadt gemarken, vnndt zugehörigen guternn, oder sonnst es sey ann Kirchenn, Prebenden, Altarnn, gefellen, nutzbarkeitenn **Collation**, vnndt giefften derselbigenn, auch einige Pfandtschafft ann gemeltem Flecken Sanct Gewehr, der Aptey gefell daselbstenn, vnndt dero Zugehör izo, oder hernachmals, So wir, oder vnser Nachkommen nach absterben, des izigen Apts zu Pfrueme, zur **Administration** vnndt verwalthungk, zur Aptey Pfruem kommen werdenn, suhen, furnehmen, oder in einichen wegk Jegen Ire Liebten, derenn Erbenn, vnndt Nachkommenn vonn Andern zuschehen gestattenn, oder verschaffen wollenn, vnndt dieselbigenn dieser dingh desto gewißer vnndt sicherer sein, vnndt in dem altenn vertrauwen pleibenn, vnndt bestehenn, vnndt wir bey beyeinander ruwiglich vnndt vertrauwlich wohnen mögen, So habenn wir Erzbischoff Jacob vor vns, vnndt vnser Nachkommen ermelten vier gebrudern, geporen Landtgrauen zu Heßen, iren Erben, vnndt Nachkommen fursten zu Hessen, zugesagtt, vnndt versprochen, gelobenn vnndt versprechen hiemitt in Crafft diß briefs, in bester und bestendiger form, wie solchs von Rechts, oder gewohnheit wegen, am aller crefftigstenn vndt bestendigsten immer geschehen soll, kan, oder magk, das wir vns, oder vnsere Nachkommen izo, oder hernach so wir od sie zur **Administration** der Aptey Pfruem kommen werden, (souern vnndt wan die gebruder Landtgrauen zu Hessenn, vns vnndt vnsere Nachkommen, die Pflicht geleist, vndt leisten werden, Lehen brieff nemen, Reuerß gebenn, Als Sie bißhero den Apten zu Pfruem geleist, vnndt zu leisten schuldig geweßenn,) gar keiner gerechtigkeit, inn Geistlichen oder Weltlichen sachenn, guternn, Renthen, gefellen, Kirchenordtnung, Altarnn, Prebendenn, in der Nidern Graueschafft Catzennelnpogen, Auch keiner Ablaß ann dem Flecken St. Gewehr, denn Aptey gefellen daselbst, vndt deren Zugehörungen, vnndt gerechtigkeitenn, von wegen

der Aptey Pfruem, Soetwan ein Apt darzu berechtigt gewesen were, nimmehr mehr ahn Maßenn, oder solchs andern von vnsert wegen Zuthun, oder zu dem behueff einige Jedult oder **Absolution** erlangen, oder solchs zubeschehen gestatten wollen, Vnndt dohe wir daruber hiernegst einichen brieffllichen schein finden wurden, vnndt vns derselbig zukehme, soll solcher crafftloß, caßirtt, todt, vnndt nichtig sein, auch in vndt außerhalb Rechtens nichts geltenn, Sondern von vns, oder vnsern Nachkommen den Fursten zu Hessenn, in gutem glauben, widerumb zugesteldt werden, da rendt Jegen sollen auch gedachte vier gebruder Fursten zu Heßenn, vns vnndt vnsere Nachkommen, bei Anderer der Aptey Pfruem, gerechtigkeit vff vnsers Stiffts Costenn, zuerhaltenn beystandt, vnndt Hülff leistenn, wie einen Jeden vermög der Lehen recht gepurtt; vnndt wir vns ohne den zu Iren Liebden, versehenn, vnndt getrösten, Deßen Alles zu wahrer Vrkundt haben wir Erzbischoff Jacob vor vnß, vnndt vnsere Nachkommen vnser Insigell hieran thun hangen, vnndt wir Thumb Probst, Dechandt, vnndt Capitell der ThumKirchenn zu Trier, demnach diß alles mit vnßre guten wießen, nach, vndt einhelliger verwilligung beschehenn, So haben wir vnser Capittels Siegell dessen wir vns **ad Causas** gebrauchen, neben hochermelts vnsers gnedigsten Herrn Siegell gleichfahls, hieran thun hangen Geschehen vff Dinstag denn zehenden tagk des Monats **Aprilis** inn den Jahren vnsers Herrn Ein tausendt funffhundert Siebenzig Sechs.

Nr. 3. Seite 71.

Vertrag

zwischen dem Grafen Philipp von Catzenelnbogen und dem Ritter Henne von Alendorf über den Tausch zweier Häuser in St. Goar und die Berechtigung am Hambrunnen daselbst.

Vom 10. August 1286.

Wir Philips Grave zu Katzenelnbogen und Berta Grevin daselbst bekennen Uuß in diesem Brieff, dat mir unsern liven getrüen Hennen von Alendorff Edel Knecht haen gegeven vor syn Hueß An dem pad byn der Kerchen zu Sant Gewer und sinen Burchseß in der Newen

stat, Uns Hues mit dem Garten und der Hecken An dem Haen, dat zeücht uff Biberemer Velt uff den Berg, und Unsen Wingart in Engersberch An Teinges Court, vor ledig Eigen, wie mir ihm und synen Erben dat eygen halten sollen, und die **XXII** Engels Zinses uff dem Haueß by dem pad sollen mir selbst abloesen, So soll des Borns An dem Haen, der in dat Hueß get, sich niemant dann Hen und syne Erben gebruchen, Es wer dann dat Unse Borger den Born leiden wollen, dat sollen Sie uff eren Kosten macht haen, doch dat sye dat halff Theil Hennen und synen Erben in eren Hoff frey leiden, wollen aber unse Boerger dat nit doen, so mach Henn und syn Erben sich des Borns allein gebruchen, dobey mir und unse Erben sey auch Haneben soellen, Sonder Allgefer und Argelist, und des zu sicherung haen Ich Philips Grave myn eygen segell von Unser Beder wegen An düßen Brieff gehangen, der Geven ist uff Sant **Lorrcius** dack **anno Millesimo ducentesimo octoagesimo Sexto.**

(L. S.)

Daß die vorstehende Abschrift mit dem mir vorgelegten Original überall einstimmig sey, solches wird **praevia collatione** hiermit attestiret. Milsungen den 17. August 1792.

(L. S.) Friedrich Wollrad Burchardi.

Daß Vorstehendes mit der mir von dem Friedrich Wollrad Burchardi zu Milsungen vorgelegten **vidimirten** Abschrifft von Wort zu Wort gleichlautend befunden habe; solches wird hierdurch bescheiniget.

St. Goar, den 30. September 1793.

In fidem.

J. N. Mainhardt Kanzlei Registrator.

Nr. 4. Seite 79.

Graf Eberhard von Catzenelnbogen überträgt dem Kaiser Albrecht gegen einen Ersatz von Reichsgütern die Stadt St. Goar — 27. Februar 1301.

Nos Albertus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Ad universorum notitiam volumus pervenire, quod

quia Nobilis Vir Eberhardus Comes de Catzenellembogen, fidelis noster dilectus, nobis et Imperio proprietatem bonorum suorum, quam habet apud Sanctum Goarem super Renum, cum universis et singulis redditibus, juribus, jurisdictionibus, ac pertinentiis quibuscunque, dedit liberaliter et donavit, nos eidem Comiti donationem hujus modi rependere cupientes, sibi promisimus et promitimus per presentes, quod de eisdem bonis, nobis per ipsum datis, abhinc usque ad Festum beati Joannis Baptiste proximum dicto Comiti de bonis nostris et Imperii recompensam plenariam facere volumus et restaurum. Si autem compensam et restaurum hujus modi eidem Comiti non faceremus, quocunque casu vel eventu interveniente, ad terminum supra dictum predictus Comes Eberhardus bona sua prefata tenebit et possidebit libere sicut ante. In cujus rei testimonium presentes litteras nostre Majestatis Sigillo fecimus communiri.

Datum apud Augustam, IV. kalendarum Martii, Anno Domini M. trecentesimo primo, Indictione XIV, Regni nostri Anno —

Nr. 5. Seite 79.

Kaiser Albrecht

gibt an Graf Eberhard von Catzenelnbogen die Stadt St. Goar wieder zurück, den 12. November 1301.

Nos Albertus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus Notum facimus presentium inspectoribus universis. Nos opidum Sancti Goaris, homines, jura, et ejusdem Opidi pertinentia universa, que et quos spectabilis Vir Eberhardus Comes de Catzenelnbogen, Advocatus Provintialis et fidelis noster dilectus, in nos et Imperium titulo proprietatis dinoscitur transtulisse, in quorum possessione per aliquod tempus stetimus pacifice et quiete, eidem Eberhardo

et suis heredibus restituimus, et transferimus in eosdem, absoluentes homines dicti Opidi a fidelitatis sacramento, nobis et Imperio prestito, et eisdem studiosius committentes, ut memorato Eberhardo tanquam suo Domino et ejusdem heredibus nunc in omnibus obediant et intendant, harum testimonio literarum nostri Sigilli robore signatarum.

Datum Spire II. Idus Novembris, Anno Domini Millesimo Trecentesimo primo, Indictione XV, Regni vero nostri Anno quarto.

Nr. 6. Seite 159.

Gesetz
über die Diäten des Bürgermeisters und Raths, vom 26. September 1764.

Demnach es die nothurfft erforderet, daß bey vorhin abgeänderter Berechnung derer Stadtischen einkünfft wegen derer **dieeten** ein sicheres und dem gemeinen weeßen ersprießliches geordnet werde, so solle hier künfftig zum

Ersten des Rathsburgermeisters jährliche Besoldung bei 40. rthlr. forthin verbleiben, dieselbe auch in an Betracht ein zeitlicher Burgermeister unterschiedene **accidentien** verlohren, und gleichwohlen mit vieler schreiberey beladen ist, mit zehen rthlr. vermehret werden, doch dergestalt und also, daß zum

zweyten derselbe alle gänge auf Hochfürstl. Cantzley, Ambt, Zoll oder wohin es in der Stadt nahmen haben mag, ohne **dieeten**, jedoch die Hauptvisitation derer **quartiere** ausgenommen, und ohne Beynehmung anderer Rathsglieder verrichten, so viel

Drittens die Fleischschätzern, Feüermeistern, und diejenige so die auffsicht auf die meelwaage haben betrifft, sollen denenselben für die jährliche Bemühung und zwarn einem jeden acht rthlr. gereichet und damit diese ämbter desto besser verwaltet werden, so solle ein jeder dererselben vier jahre nacheinander in seinem aufhabenden ambte **continuiren**, und so ein oder ander gegen die Verordnungen und **taxes**

handelen, oder sonst ein nothfall eine **extra visitation** erforderen würde; so seynd die etwa desfals zu thuen erforderliche **extravisitationes** und Bemühungen nicht von der Stadtaerario sondern denen übertretteren, und denen wobey sich der nothfall geäußeret, zu zahlen.

Vierdtens die von Stadt**Secretario** in der Stadt zu thuende gänge, wan wegen zu machender **remonstrationen** oder **recessirung** zu **protocoll** dessen gegenwart unumbgänglich vonnöthen, werden demeselben jeder mit 15 kr. vergütet, dahingegen

Fünfftens die 10 kr. bey eröfnung derer **Decreten** und sonstig verschlossenen schreiben hinwegfallen, es wäre dan sache, daß solch eine Vorfallenheit darin enthalten, daß der RathsBurgermeister eines oder andern Rathglieds Beyrath nöthig hätte, gestalten ein zeitlicher Rathsburgermeister alle an Stadtrath kommende verschlossene **rescripta** und schreiben alleine zu eröffnen, und wo keine gefahr auf dem Verzug hafftet, einige **extra session** nicht zu veranstalt, sondern dieselbe bey erster **ordinairen session ad protocollum** zu geben hat. übrigens werden

Sechstens für einen gang auf das schloß, Biebernheim und wackenberg 20 kr.

Siebentes bey ab= und Zuschreibung derer guter Beschüttung der Aich=Maaß und gewicht **justification** mit der Zulage 40 kr.

Achtens für Hauptvisitirung derer **quartiere** (jedoch daß hierzu mehrere nicht dan vier der sache gewachßene **personen** zu diesem geschäffte genommen werden) oder **billetirung** des Tags 30 kr.

Neüntes bey der schröter wahl 15 kr.

Zehendens für jede **extra session** 15 kr., welche aber keineswegs unnöthig angestellet, oder die desfalsigen kosten dem Rathsbürgermeister hinterwießen werden sollen.

Eilfftens für einen gang in Stadtwald, utzenhain, Badenhard, oder in die gemarkung an die gräntze 40 kr.

Zwölfftens bey aufnahme derer neuen weine, bey der überliefferung, auch **revision** der **contribution** täglich 30 kr.

Dreyzehendens bey der Burgermeister Wahl ohne Zulage Ein rthlr.

Vierzehendens bey abhörung derer Stadtrechnung Ein rthlr.

Fünffzehendens In so lang man es rathsam findet, keine Mahlzeit bey **adjustirung** der Stadtrechnung geben zu lassen, statt dieses sonst gewöhnlichen genusses Ein rthlr.

Sechßzehendens bey dem Dingtag, weilen die Mahlzeit **cessiret** 45 kr.

Siebenzehendens bey außerordentlichen Verschickungen, wo die **deputirte** 2. 3. oder mehrere tage von Hauß abweßend seyen müssen, dem Burgermeistern und Stadt**Secretario** täglich Ein rthlr. 30 kr. denen Rathsverwandten aber Ein rthlr. **passiret** und gutgethan.

Achtzehendens solle ein zeitlicher RathsBurgermeister über die verdient werdende **dieeten** ein Buch mit aufstellung tags, nahmens, und geschäffts führen, sodan die von denen Rathsgliederen formirende rechnungen mit denenselben **collationiren**, und daß solche richtig seyen, mit eigner Hand bescheinigen. Wornach sich also Stadt**magistrat**, und ein jedes dessen glied ins besondere zu bemessen, bey schwerer straffe auch nicht darüber zu schreiten hat.

St. Goar den 26. September 1764.

aus

Fürstl. Hess. Rheinfels. Cantzlei hierselbsten.

vt. F. Wagner.

Nr. 7. Seite 165.

Diäten-Reglement
vom 11. Februar 1744.

Was bey hiesiger Fürstl. gesambt Cantzley von seithen Burgermeister und Raths wegen einrichtung gewisser **dieeten**-geldern nach und nach vorgetragen worden, dessen allen weiß man sich noch guter Dingen zu entsinnen, und wird denenselben gleichfalls zur genüge bekannt seyen, wie zu abstellung übermässiger Zehrungen, und dardurch dem gemeinen Stadt**aerario** von jahr zu jahr zugewachßenen nachtheils Fürstl. gesambt Cantzley die Berichtigung dieses Werckes ihme zu mehrenmahlen theils ins gesambt und theils ins besondere nicht allein anfänglich angerathen, sondern auch darzu durch erlassene Befehlschreiben angewiesen habe.

Die umbstände und ursachen, wordurch dieses zum gemeinen Stadt-besten abziehlendes Vorhaben biß anher hinterstellig geblieben, seynd so beschaffen, daß wohl deren einige eine genauere untersuchung verdienten, wobey dann allem ansehen nach ein oder dem andern das fürgegangene zu verantworten schwer fallen dörffte.

Indeme aber nunmehro es darmit so weit gediehen, daß zu dessen Bewürkung gemeinsambe Hand angeleget worden, über das auch und wan man sich bey jenem aufhalten wolte, die ohnehin unter denen Rathsgliedern schon geraume jahren her fürwaltende schädliche weiß Verständnus mehr ausbrechen als getilget würde, so finden am dienlichlichsten zu seyen solche dermahlen in der absicht und dem gäntzlichen zu versehen zu übergehen, daß sie ins gesambt ebenmässig das Vorgangene in eine vernünfftige Vergessenheit setze, und sich unter einander in fried und einigkeit so betragen werden, daß derjenige Vortheil, welchen ein jeder von ihnen vor die Stadt zu suchen in Worten vorgibet, in dem Werck selbsten erfolgen möge; Fort wollen Nahmens und von wegen unserer gnädigster Fürsten und Herren Hochfürstl. Drchl. Drchl. verordnet haben, und verordnen hiermit daß führohin, und zwaren von nechstkünfftigen Osteren an sämbtliche Zehrungen bey dem Stadt-Rath aufgehoben, und deren keine mehr, ausser welche in hierunter folgenden Posten erheblicher ursachen halber dem alten Herkommen nach bleiben, weder in die Burgermeister Rechnung eingebracht noch weniger aber darinn **passiren** solle; damit jedoch Burgermeister und Rath wegen ihren in gemeinen Stadtsachen habenden Bemühungen nicht unbelohnt gelassen, oder deshalben gar in schaden gesetzet werden möge; So billigen und **approbiren** überhaupt den wegen derer **Diaeten** gethanen Vorschlag, und **determiniren** selbige.

1) Vor einen gang auf Fürstl. Cantzley, oder zum Ambt, auf den Kirchthurn, dan bey einen **particular** Feüer **visitation** in der Stadt oder der Feüerspritzen 9. Peterm.

2) Bey eröffnung eines **decreti** ausser denen **ordinari** Raths **Sessionen** 6. Peterm.

3) Vor einen gang auf das schloß, Bieberheim, und Wackenberg 12. Peterm.

4) Bey Maaß- und gewicht **Justification, item** ab- und Zuschreibung deren gütern ist denen Beywohnenden Rathsgliederen, wie aus dem Vorschlag abzunehmen, schon ohnehin ein gewisses angesetzt, folglich die darbey gemachte Zehrung mehr für eine übermaaß, als rechtliche gebührnus anzusehen, jedoch können an statt demselben für eine Zulage **passiren** 6. Peterm.

5) Bey Hauß **visitation** und sonsten dergleichen in der Stadt von Rathswegen 9. Peterm.

6) Bey Begräbnus und **exequien** seynd zwaren 12. Peterm. ausgeworffen, alldieweilen aber solche **actus** aus Christlicher Liebe und zu deren Verstorbenen letzter ehren Bezeigung geschehen; so ist es unbillig, daß dardurch dem Stadt**aerario** eine last aufgeleget, und sie durch eine gewisse Taxe beleget werden sollen.

7) Bey der Schröder Wahl 10. Peterm.

8) **Extra Sessiones** sollen wie die gewöhnlichen des Vormittags gehalten werden; würde aber etwa wegen eines aus dem Verzug zu besorgenden nachtheils die nothdurfft erheischen, auf einen nachmittag anzusagen; so werden **passiret** 9. Peterm.

9) Bey nöthiger Besichtigung der **term**steinen und güteren in der Gründelbach, zu fellen, zu garten, St.Goarshausen, und Welmenich 18. Peterm.

10) Vor einen gang in den Stadtwald 24. Peterm.

11) Waldruge tag, wie vor alters 18. Peterm.

12) Bei **general umbquartierung, Item** aufnahme deren neüe Weine, und überliefferung dererselben gegen Ostern täglich 18. Peterm.

13) Vor einen gang auf utzenhain oder Badenhard 24 Peterm.

14) Bey **revision** der **contribution** täglich 18. Peterm.

15) Bey der **General** Feüer **visitation** 18. Peterm.

16) Bey Burgermeister und Waldförster Wahlen zulag 18. Peterm.

17) Vor einen gang nach Weeßel 36. Peterm.

18) Bey **Inventir** und überliefferung deren Raths **mobilien** 18. Peterm.

19) Bey abhörung der Burgermeister Rechnung bleibet die gewöhnliche MahlZeit.

20) Bey einer general gräntzbegehung wird sich nach Zeit, umbständen, und denen Nachbahren gerichtet.

21) Vor einen gang nach Boppard täglich 1. rthlr.

22) Vor einen gang nach Coblentz ist in dem project angesetzt 1. rthlr. 18. Peterm.; Da jedoch die aufrechnung vor jeden tag geschiehet, so bleibet es bey denen diecten ad 1. rthlr., wobey jedoch der fahrlohn denen abgeschickten zu vergüten, ansonsten und

23) gehen zwaren die mehreste vota vom Stadtrath dahin, daß dem zeitlichen Burgermeister eine Zulag geschehen möge, und ist es auch der Billigkeit gemäß, daß wegen habender Berechnung dieser diecten selbigem eine Vergeltung ausgeworffen werde, wir halten es aber für allzu bedenklich deshalben eine gewisse summam vest zu stellen und halten es am besten zu seyen, daß selbiger sich von dem gantzen ertrag ged. tag gelder drey vom Hundert zurechnen solle; übrigens lassen es bey denen Zehrungen, so bey der Weinleß — setz- und errichtung deren schützen-Häußger gewöhnlich, genehmen anbey, daß bey der Nuß und Ecker Versteigerung der Weinkauff von dem Kauffern und steigern übernommen werde; und versehen uns gäntzlich, daß es bey allem diesem steth und vest nicht allein werde gehalten werden, sondern verordnen auch weiter, daß in denen künfftigen Burgermeister Rechnungen alle diejenige Fälle, wegen welcher diecten in ausgab gebracht werden, Specialiter und dergestalten angeführt seyen sollen, daß daraus die nothwendigkeit des gangs und Bemühung sogleich abgenommen werden könne, jmmassen wiedrigenfalls solche den Rechnern zu Last bleiben. gegeben St. Goar den 11. Febr. 1744.

aus

Fürstl. Hessen Rheinfels. gesambt Cantzley hierselbst.

publicirt eodem praes. Magistratu

in fidem

G. Vogt, m. pria

Cantzley Secretarius.

Nr. 8. Seite 165.

Verordnung

Wornach sich in der Stadt St. Goar die Neu angehende Raths und gerichts Verwandten zu richten, und solche bey antrettung des Burgermeister- oder andern Rathsambts zu beobachten Haben. — Vom Jahr 1713.

Ein angehender Rathsherr.

Wann ein angehender Rathsherr aus zweyen vorgeschlagenen Burgern, von gdgstr. Herrschafft, oder derselben nach gesetzten **Canzley**, in den StadtRath **eligert** und erhoben wird gibt derselbe dem StadtRath in Platz eines sonsten gewöhnlichen **Imbses** zehen Rthlr. an geld, welche zu gleichen Theilen, unter die Rathsverwandten dergestalten vertheilet werden, daß er ebenfals seinen antheil davon bekomt, wodurch er dan frey wird!

Freiheit.

1) Von Wachten und Frohnen 2tens von Feuerschilling und nachtwachtgeld, 3te wan er oder seine frau dahier nicht bürtig, und zu erhaltung der bürgerschafft vor die Persohn ein viertel wein und 1½ Peterm. sonsten jährlich hir von zahlen muß auch deßen befreyet ist, 4te der ab und zuschreibungsgebühr, wan er güther ab und zu zuschreiben hätte, zu seinem antheil 5ten der **Justifications** gebühr von Ehlen maas und gewicht. so dan hat er zu geniesen

Genuß

1) Alle Jahr auf ostern bey der Burgermstr. wahl . . 1 Rthlr.
2) auf Lichtmeß modo Ersten Sonntag nach Philipp Jacobi bey der waldförster wahl . . . . 1 Rthlr.
3) bey abhörung der jährl. Bürgmstr. Rechnung . . 1 Rthlr.
4) bey **Justification** Ehlen=maaß= und gewicht . . 18 Peterm.
5) bey Ab und zuschreibung der wein Beed des Tags 18 Peterm.
6) bey ab und zuschreibung der geld beed wiederum . 18 Peterm.
7) bey dem Jährl. wald Ruhe Tag mehrmahlen . 18 Peterm.

Vorstellung

wan ein solcher dem Stadt Rath **Präsentirt** und vorgestellt wird

gibt ein zeitlicher Burgermeister aus den Stadt Mitteln ein Trunk wein, und Schisseln mit bretzel zum besten, und ist sofort seinen leistenden pflichten gemäß schuldig. —

1ten So oft er durch einen zeitlichen Raths Burgermeister zu Rath bescheiden wird zu erscheinen, es seye dan daß er eine erhebliche ursache Hätte so ihn davon abhielte, die er doch dem Raths Burgermeister anzuzeigen hatt, 2tens Eines der gemein, Raths Ämter als Holzmstr., gewicht **visitirer** Fleisch **et** mehl schätzer oder Feuer Mstr., willig anzunehmen, und demselben treulich abzuwarten.

3te Auch so offt ihn, die ordnung des Burgermstr. Ambts selbsten trift dasselbe zu übernehmen, und darbey die jenige Nothwendigkeiten zu beobachten, wie solche nachfolgen, bey eines zeitlichen Burgermstr. Ambts nöthig und **Specifice** bemerkt werden. Eines Rathsherrn Wittib aber so lange selbige in ihrem Wittwen Standt lebt, bleibt dieselbe frey 2c.

Von Freiheit eines Rathsherrn Wittib.

1) Von Wachten und Frohnen 2te von Feuer Schilling und Nacht=Wacht geld 3te von erhaltung des bürgerrechts, 4te von ab und zuschreibungs gebühr zu ihrem antheil, 5te der **Justification** gebühr nur zur Halbscheidt, **item** gleich allen andern Wittiben (den genuß von der Halben **Contribution**) verstehe! Was die Nahrung anbelanget, so bald sie aber den Wittwen standt verändert und wieder einen bürger heurathet **Cesirt** obige Freiheit insgesambt, und wird andern burgerl. weibern wieder gleich.

Ein Gerichts Verwandte und deßen Schuldigkeiten.

Wann ein Gerichtsverwandter aus zweyen vorgeschlagenen Raths Persohnen erwählet wird gibt derselbe dem ganzen Stadt=Rath in Platz des sonsten gewöhnlichen Imbßes vierzehn Rthlr. welche auf eben die arth wie bey den Raths=Verwandten vertheilet werden, mit welche er gleiche freyheiten genuß und auch gleiche **Onera** trägt, was nemlich die Rathsgeschäffte anbelangt, in gerichtlicher verrichtung aber ist er absonderlich Schuldig das erste Jahr die weingartschützen Huth zu garten zu übernehmen, welche dem gericht zwey Jahr nach einander gebührt, und unter den gerichts Verwandten um Wechßlungs weiße

versehen wird, jedes dritte jahr aber 5 wan kein neuer gerichts man, oder Verwandter eben ankomt gdgster Herrschafft zu komt, und von einem zeitlichen beambten bestellet wird, von welche bemuhung er jährlich von gdgster Herrschafft zu geniesen hat Ein Ohm wein, an geld nichts, an brod das fünfte theil, an 37 Paar. Ferner ist er Schuldig gegen den Herbst die Herrschaftliche theil güther mit besuchen zu Helfen nicht weniger die Eckern im wald zu besichtigen helfen, und nach beschener Mast die Schweine helfen zehlen bey welcher verrichtung bey dem Jüngsten Schöpfen ein Imbß zum besten gegeben wird, weit her ist er schuldig bey gerichtlichen augenschein, sein ambt zu thun, Wover jedes mahl 8 Kobstück von denen Partheien zahlt, und unter den ganzen Stadt=Rath vertheilt werden, ansonsten hat der Jüngste Schöpfen dem gericht bey besichtigung deren Eckern der Herrschaftl. Theil güthern, und bey zahlung derer Mastschweine, jedes mahlen vor verrichtung solcher Nothwendigkeiten ein frühstück, und nach gethaner Sachen ein Imbß zu geben Worgegen er zu geniesen hat.

Genuß.

1) Den gerichtlichen weinkauf von verkaufften Häusern, und liegenden güthern, von jedem trierische zu zwei Kopfstück gerechneten gulden 1 kr., thut von 100 Rthlr. Kaufschilling 2 Rthlr. 4 Peterm. 4 Pf., hiervon haben die **Contrahenten**, macht drey viert=theile zu verzehren ein viert=theil aber muß dem Jüngsten Schöpfen bezahlt werden, nemblich 28 Peterm. 1 Pf.

2tens bekomt er Jährlich aus Hiesig Fürstl. Kellerey an wein 14 viertel, und an geld 5 Rthlr. 30 Peterm. 3 Pf.

Gerichts-SchreibersAmbt und dessen Gebühren von Kauf und Verkauf, gerichtliche Obligation.

Die Kauf und verkaufe werden **Regulariter** dem gerichtsschreiber angezeigt von demselben **Protocolirt** die Kaufbriefe darüber **Expedirt**, und Hernach öffentlich bey Rath bekandt gemacht. Da dan von jedem briefe ihme 18 Peterm. und **Prottocollariter** 9 Peterm. gebühren, welche und die weinkaufs Kosten, der Käufer zu zwey drietheil, und der Verkäufer zu einem driete theil zahlen muß, von einer gerichtlichen auf Papier geschriebene Obligation hat er 1 fl. und das gericht

2 fl. benebst 24 Peterm. vor ein halb viertel wein zu fordern, wan solche besiegelt wird.

Raths Burgemeister und deßen Schuldigkeit.

Ein zeitlicher Rathsburgemstr. welcher nicht **Per plurima** erwählt wird, sondern der ordnung nach **Succedirt,** wird auf ostermontag von einem zeitlichen beamten der bürgerschafft vorgestelt, da dan zu gleich ein gemein Burgemstr. erwählet und vier Weingartschützen aus der gemeinde angeordnet werden, weilen die Huth zu garten der Herrschafft und dem gericht zu komt, es wird aber Keiner zum Burgemstr.amt gezogen es seye dan das er zwey Jahr im Stadtrath, entweder gewesen oder sonsten in Stadtgeschäften gute wissenschafft erlangt hätte. Zu welchem Ambt er dan **Generaliter** zu beobachten hat. **videatur Prottocollum** St. 24 f 59. den 28. Jan. 1754.

Raths-Tage.

1) Alle Montage so der **ordinaire** Rathstag ist, dem StadtRath **convociren** zu lasen, demselben dasjenige was etwa die woche über **pasirt** vorzutragen, und desselben meinung darüber einzuhohlen, beides **Protocolliren** zu lasen, und demselben nachzukommen und gleich wie wen nichts zu thun werde Er den Stadtrath nicht bescheiden lasen darf, also hat er auch demselben auf benöthigten Fall **Extra ordinair** berufen zu lassen, wohl ursach!

Einnahme-Rechnung.

2) Ueber alle bey der Stadt befindliche Einnahme und ausgabegeld und weins so wohl als derer ihme ausliefernder **Mobilien** behörig und ordentliche rechnung zu thun, und alles zu der Stadt besten **Conserviren.**

Geld-Beed.

3) **Specialiter** aber muß er Krafft bisheriger **observanz** die geld beed dem Ihme ausfertigenden Register nachher heben und in Hiesige Kellerey davon 107 Rthlr. 22 Peterm. 6 Pf. gegen quittung zahlen, den **Rest** aber zu der Stadt nutzen verrechnen, bey ausfertigung des geld beed Registers aber ist zu wißen, das ein jeder Bürger ohne die Ständige, auf Häuser und güthern Hafftende Schatz und May beed 13 Peterm. Feuer Schilling, und 10 Peterm. Nachtwacht geld zahlen

muß, er mag nun in der Stadt bürthig sein oder nicht, ausgenohmen die mühler, welche zur Stadt gehörig welche des nachts wacht geld befreyet sind, diejenige aber so in der Stadt nicht bürtig geben so woll manns als weibs Personen zu erhaltung des Bürgerrechts noch absonderlich vor jede Person 1½ Peterm.

Extantien.

4) **Extantien** So die Stadt zu fordern, und ihme **Extractum** des **Extantien Registers Specifice** übergeben werden, hat er nach aller möglichkeit pflichtmäßig ein zu treiben, und zur Rechnungseinnahme zu bringen. —

Capitalia.

5) Wan jemand der Stadt ein **Capital** ablegen wolte muß die Aufkündigung ein viertel jahr vorhero bey dem Stadtrath geschehen damit inzwischen umgefragt werden könne, wo es am besten anzulegen, und der Stadt Nuzen um so vielmehr befördert werden möge. —

Hochzeiten.

6) Ein Burger oder wer sonsten vor sich oder seine Kinder aufm Rathhaus Hochzeit halten will gibt der Stadt fl. 2 zu verrechnen. Rathsherrn aber und deren wittweibe seind davon befreyet.

Burger-Geld.

7) Hat er bey dem einzug und bürgergeld zu **observiren** daß ein Jeder angehender Bürger oder Bürgersfrau, wan sie nicht von Bürgerlichen leute alhier bürtig jede Person fl. 5 erlegen muß diejenige aber so zu Bieberheim fremd ein ziehen gibt die Persohn mehr nicht den fl. 3 die übrige fl. 2. aber der gemeinde Bieberheim, Bürgers Söhne und Töchter sind Hiervon Frey desgleichen auch die Bieberheimer. Alle fremde einziehende Personen seind dabey Schuldig ihre geburts briefe aufzuzeigen damit keine leibeigen ohn wissen alhir gedultet werden, herentgegen hat auch ein jeder angehender Bürger ein ganz jahr lang die Freyheit, wie von wachen und frohnen, so auch von allem geld geben es habe nahmen wie es wölle, von der Einquartirung aber ist er nicht befreyet.

Stand-Geld.

8) Was das Standgeld auf denen Jahrmärkten anbelangt, so

wird solches von einem zeitlichen Raths Burgemstr. Stadt **Secretary** Gemeinburgemstr., und Raths Diener nach **proportion** eines Jeden Standes und Handels den ersten marktag Nachmittag erhoben, denen drey ersten werden hirvon Jedem 24 Peterm. dem letztern aber nur 18 Peterm. bezahlt, das übrige der Stadt verrechnet, und vom Stadt **Secretario** beschienen.

Das Standtgeld auf den wochen märkten aber erhebt der gemein Burgemstr. und thut Solches nebst einem völligen Register dem Raths Burgemstr. jährlich zu stellen, Wovon er fl. 2 besoldung jährlich zu genießen hat.

Zweite Marck-Meister.

Der zweyte marckmstr. muß dan die butterwaag versehen und von jedem butterweck zwey Heller erheben, und der Stadt verrechnen, Worvon, und das er zugleich zu sehen muß, damit alles auf dem Markt ordentlich zugehe, er gleich dem andern zu genießen hat fl. 2. und ein drittel vom wieggeld. wie unter No. 22. gemeldet wird, von dem hat er griß und Weißmehl, **item** Kirschen und dergleichen, wan der gleichen von fremden zu marckt kommen oder gebracht, kein geld, sondern von jeder gattung etwas in **Nattura** genohmen, welches **Accidenz** dem Raths und gemeinburgemstr. gehöret; wan fremde Krämer, welche solche Waaren haben, so allhir nit feil gehalten worden, an herokomen und Hausiren wollen müssen sich selbige beym Rathsburgemstr. an melden, um erlaubniß anhalten, und wan ihnen willfahret wird nach **advenant** ihrer waaren den marcktzoll erlegen, so zu der gemeinen Stadt besten verrechnet wird.

Woll-Wiegen.

9) Alle Woll, so alhir Kleitweiß verkauft wird muß in allhiesiger offentlichen Mehlwage gewogen werden, und von jedem Kleit **ad** 20 Alb. 1 Peterm. wieg geld bezahlt, Wovon ein zeitlicher Raths Burgemstr. $1/3$ und der Rathsdiener als mehlwieger $1/3$ bekommt, das andere $1/3$ aber behörig verrechnet wird.

Justification von Ehlenmaß und gewicht.

10) Die **Justification** der Ehlen-maaß und gewicht geschieht gewohnlich den Montag vor dem ersteren Jahr Marckt im Jahr, vor

diesem ist solches geschehen montags vor dem Sontag **Jubilato** Jetzo aber geschieht es Montags vor **Simoni ad Juda** Tag, da dan des Abends vorher die **publication** vermittelst leutung der Raths Glocke durch den Raths Diener geschiehet und alle Bürger so Handlung und Krämerey, oder wirthschaft treiben, deswegen auch mit maas und gewicht umgehen, schuldig seind ihre wein und bier wie auch Korn und saltz maaß, desgleichen auch das gewicht, auf das Rathhaus zu bringen, woselbst es **Examinirt** und das unrichtige **Justificirt** wird, vorhero läßt ein zeitlicher Rathsbürgemstr. eine **Quantität** Ehlen machen, welche oben und unten mit dem kleinen Rathsbrand gezeichnet und unter die Krämer ausgetheilt werden, von dem jeder 2 Peterm. erheben und verrechnen muß.

Wein und Biermaß.

Von Wein und Bier maaß zu beschütten, wird von jedem Stück 1 Peterm. erhoben und verrechnet.

Von Korn und saltz maaße aber wird nach der im 1710ten Jahr den 11ten Aug. beliebter Verordnung zahlt von einem neuen Sümmer 12 Peterm. von einem alten Sümer, das schon mehr **Justificirt** werden. 6 Peterm. Von einem neuen Halben Sümer 6 Peterm. Von einem alten halben Sümer 4 Peterm. Von einem Neuen Sester und Halben Sester 6 Peterm. und dergleichen Alt. 4 Peterm. Von einem Neuen Mäsgen und halb Mäsgen 4 Peterm. von dergleichen Alt. 2 Peterm.

Gewicht-Justification. — Justification Diejeten.

Von jedem Stück gewicht aber, wan es mehrmahlen auf dem Rathhauß geweßen und gestempelt worden wird nur erhoben 1 Peterm. von den neuen aber jedem stück 2 Peterm., wan das Bley darzu gethan wird, muß nach **advenand** bezahlt werden, die Raths Verwandten sind hirvon ganz derselben wittib halbfrey, wegen solcher bemühung zahlt ein zeitlicher Rathsburgemstr. nebst einem jeden Raths Verwandten 18 Peterm. dem gemeinbgmstr. 13½ Peterm. dem Rathsdiener 9 Peterm. dem Schreiner und Schlosser, die dabey nöthig jedem des Tags ¼ Rthlr.

Geburts-Brief.

11) Von einem jeden geburts Brief oder auch andern Rathsweg zu siegeln mit dem großen Stadt Siegel werden der Stadt verrechnet fl. 2. desgleichen vor ½ Viertel wein 2 Kobstück, welche unter die Rathsverwandten vertheilt werden, und dem Stadt **Secretario** 1 fl., derjenige so des briefs benothigt muß sich vorheero bey rath anmelden damit es überlegt und **Protocollirt** werden könne, die Rathsverwandten und deren Wittibe seind des theils so der stadt verrechnet wird befreyet, von dem kleineren Siegel aber nur 18 Peterm. und ½ Viertel wein oder 2 Kobstück zahlt und 18 Peterm. der stadt verrechnet werden.

Vom Schroth-Wagen.

12) Schroth Waagen geld von 2. 3 und mehr Ohmen wein, so in einem Faß liegen und entweder ein oder ausgeschrotten werden, hat die Stadt 3 Peterm. waagen geld, welche die Schrödermstr. ein samlen und dem Rathsburgemstr. zur verrechnung liefern müßen, wan aber der wein mit waagen außerhalb herein in die Stadt geführt und vor den Keller abgeladen wird, so gibt selbiger kein waagen geld wie auch wan der gleichen **Reciproce** vor dem Keller aufgeladen und weggeführet wird. Die Raths Verwandten sind davon frey, und dürfen die Schröder nicht Schroten, Sie Haben dan vom Burgermstr. den gewöhnlichen Schrottzettäl. Bey der Mehlwaage ist **generaliter** zu bemerken das die in der St. Goarshaussener und Haasenbach, **item** in der Gründelbach wohnende mühler **ordinaire** Schuldig sein die darzu verordnete mehl Hütte mit genugsamen mehl zu versorgen, da dieselbe dan Schuldig sein von Jedem Malter 1 Peterm. einstand zu bezahlen, im Verkauf aber wird von Jedem Sümer 1 kr. bezahlt, welches der Rathsdiener erhebt der Stadt davon ⅔ theil zu stelt und ⅓ theil vor sich behält.

Wald-Ruhe.

Der **ordinaire** WaldRuhe Tag wird gemeiniglich zwischen lichtmeß und Ostern gehalten nunmehro nach **Philippi Jacobi** wobey zu wissen ist das die Bieberheimer Utzenhainer und Badenharter monathlich und zwar den Mittwoch nach dem monathlichen bettag ihren

Holtztag Haben, an welchem sie berechtiget abgängig Brenholtz einmahl zu hohlen wen sie aber auser dem Holtztag in den Wald fahren werden, sie von denen Förstern in die Ruhe gesetz, welche nun von solche Tag bey dem Ruhetag keinen zettäl auf zu weißen haben, das sie solches entweder einem des Stadt Raths, oder des Stifts geführt solche werden jedes mahl mit 24 Peterm. straff angesehen, so sie einem zeitlichen Burgemstr. erlegen müßen jetzo 48 Peterm.

Schüzen-Ruhe.

15) Die Weingarten Schüzen Ruhen bestehen darinnen wan jemand im Feld an trauben, obst, graß, Früchte, und garten früchte sich vergreiffen thut und werden die Verbrecher anfänglich zu ersetzung des verübten Schadens, Nachgehens aber entweder mit der Trill, bürgerlichen gehorsam, oder nach **Proportion** des Verbrechens an geld gestraft.

Marckmstr.-Straff.

16) Markt Meister Straffen Seind wan Krämer, Becker und metzger oder andere so handthierung treiben, mit ehlen maaß und gewicht Falsch um= oder fehler begehen, so eben mäßig nach **proportion** des verbrechens mit einer geld straf angesehen werden.

Weinaccis.

17) Das Wein zapfen kommt **ordinair** niemand zu, als denen wirthen, welche die gerechtigkeit mit 10 Rthlr. dem Stadtrath bezahlen müßte **extra ordinair** aber einem jeden Bürger in **Specie**, so sein eigen gewächs verzapfen will, und ein mehreres nicht, da dan von jeder Ohm der Stadt 1 fl. **accis** bezahlt und denen wirthen nebst denen Trußen und fillwein, von jedem verzapften Fuder ein ahm Haußtrank gut gethan wird, was aber ein Jeder **Experticulier**, so nicht zapft oder Wirthschafft treibet in seinem Hauß **Consumirt**, davon gibt er der stadt nichts, sondern allein die Herrschafftl. Tranksteuer, woven doch auch ein jeder Rathsverwandte befreiet ist.

Lager=Geld.

18) Lagergeld von weiß verkaufte und einwegführende wein muß jeder ohne ausnahme 18 Peterm. vom Fuder lager geld bezahlen.

Bieraccis.

19) Ein angehender Bierbrauer muß gleich denen weinzapfern 10 Rthlr. dem StadtRath vor das Feuer recht bezahlen, dessen Bier=Kessel dan Raths wegen besichtiget, und auf gewisse ohme angeschlagen wird, und von jeder ohm 12 Peterm. **accis** erlegen und bezahlen muß, jetzund aber bey dieser Herrschafft neuen Verordnung, werden auf ein Mltr. Maltz 3 ohm bier gerechnet **quartaliter** rechnet ein zeitl. Burgemstr. mit denen wein und bier wirthen ab, erhebt was sie schuldig sind, und läßt sich in seinen Register unterschreiben und bescheinigen.

Eckern.

20) Die Besichtigung der Eckern geschiehet gemeiniglich im Sept. von denen beiden Gerichten St. Goar und Pfaltzfeld, welche am Schlag hernacher zusamen kommen, und nach **Proportion** deselben überlegen, wie viel einem jeden Burger, oder andern mitzugehörigen erlaubt werden könne weilen aber die Burger in der Stadt gemeiniglich die Schwein in **Natura** nicht eintreiben können, So wird mit denen Bieberheimer und andern zum wald berechtigte **accordirt** wie viel sie der Burgerschaft geben sollen, welches dan unter dieselbe durch ein register gleich ausgetheiltet wird, doch so das jeder Inspektor, stadt Schultheiß, Secretarius und Rathsverwandten 2 **proportiones** mehr als ein Burger bekome Wittweiber bekomen halb so viel als ein Burger.

Nach=Eckern.

21) Was aber den nach Eckern anbelangt, Verstehe, was nach Christtag als um welche Zeit die Schweine ausgeschlagen werden übrig bleibt solcher wird zur stadt nutzen verpfachtet und verrechnet.

Butter=Waag.

22) Alle Butter so auf den wochenmarckt feil getragen wird, muß durch den Marcktmstr. auf der Stadtwaag gewogen werden, welcher von Jedem Butterweck 2 heller oder nach **proportion** 1 kr. erhebt $^{2}/_{3}$ davon dem Burgemstr. zu verrechnen zustelt, $^{1}/_{3}$ aber verwilligter Maßen vor sich behält.

Ledern=Eimer.

23) Ein Jeder angehender Burger er seye alhie bürtig oder nicht muß entweder einen tüchtigen ledern Eymer **in Natura** aufs Rathhaus

liefern, oder anstadt desselben, einem zeitl. Burgemstr. 48 Peterm. zu verrechnen zahlen, hiervon aber seind **Exempt.** 1. die leyendecker 2. die zimerleuth 3. die Maurer!

Einnahmgeld ins gemein.

24) In der Einnahm Geld ins gemein komt alle dasjenige, so sich in keine deren vorhergehenden **Rubriquen** Schicket, in sonderheit aber muß bey ab und zuschreibung der geld und wein beed, von jedem Stück 6 Peterm. bezahlt werden, es mag ein Haus oder geringes feldstück sein so von dem Käufer und Verkäufer zu gleichen theilen zahlt wird wan aber Kinder von ihren Eltern so in vielen kleinen item bestehenden theilen, so wird es damit so genau nicht gehalten, sondern zu einem quart oder drittheil **Disponsiret**, zweiy theile von solcher gebuhrnuß, werden der Stadt verrechnet, einen theil aber behaltet der zeitliche Gerichtsschreiber vor seine bemühung.

Stiergeld.

An Stiergeld muß von Jeder Kuh die zum Ochsen geht ein Kopfstück zahlt werden, und mittelst eines vom Kuhhirten übergebenen Registern verrechnet werden von solchem stiergeld, jedoch sind die Rathsverwandten und deren Wittibe befreyet, der Reithstier wird vor ostern auf dem Rastädter Marckt oder sonsten von dem zeitl. Burgemstr. gekauft, und wan er denselbigen den Sommer durch gefüttert, und erhalten mag er selbigen Schlachten und vernutzen.

Wan ein brand in der stadt entstehet und die feuerglocke derenthalben angezogen und geläutet wird, muß derjenige in dessen Haus das Feuer angangen, 6 Königsthaler zahlen, und ein zeitl. Burgermstr. der Stadt verrechnen unter dießer Rubric insgemein.

Rochern und Werlauer Eichzuber.

Wan die Rocherer und Werlauer ihre eichzuber zu eichen anhero schicken müßen sie von jedem, der Stadt 24 Peterm. erlegen und denen eych Herrn ein maß wein bezahlen.

Contribution.

25) **Contributiones** und andere davon **Dependirende** gelder muß ein zeitl. gemeinburgmstr. nach denen ihme ausgefertigte Register erheben der Stadt Schuldiges **Quantum** davon zum Ambt oder wie

man ihm **assignation** thut, zahlen sich darüber **Quitiren** lasen, den rest aber mit dem Rathsbürgemstr. **Liquidiren,** und dieses ist, was bey der einnahme einer Jährl. Rechnung zu **observiren** ist.

Ausgab=Receß.

Nun folget auch die ausgab und zwarn.

26) Gleich wie ein zeitlicher Burgemstr. dasjenige was ihme von seinem **Antecessore** an geld ausgeliefert wird unter dieser Rubri zur einnahme nimt, also thut er auch dasjenige, Was er vor ablegung seiner rechnung dem **Successori** auf liefert, unter dieser Rubric zur ausgab setzen.

Ständige Geld Beed.

27) Müssen Jährlich denen erhebenden geld Beed geldern zur fürstl. Kellerey Rheinfels 107 Rthlr. 22 Peterm. 6 Pf. gegen Quittung bezahlt, und der gemeind bieberheim an ihren Schuldig 24 Peterm. 2 Pf. guthgethan mithin unter diesem Rubric zur ausgab gebracht werden.

Capitalien.

28) Wan an Seithen der stadt Ein Capital an oder abgelegt wird, so kombt es in dieser ordnung zur ausgab.

Pensiones.

29) **Pensiones** seind theils ständig theils unständig unter die ersten gehören 6 Rthlr. 53 Peterm. 6 Pf. so die stadt dem stifft Jährlich Schuldig solche werden aber nicht **in Nattura** zahlt, sondern weilen das Stift der Stadt Jährlich 26 Rthlr. 53 Peterm. 6 Pf. ständige geld beed Schuldig, daran **Decurdirt**, ferner 4 Rthlr. 48 Peterm. so denen Hausarmen wegen eines Schmollischen Legats Verordnet, dieses aber wird nicht jährlich, sondern wan 6. 7. oder mehre Jahre zusamen kommen, von denen **Sucessorio** gewessen, Burgmstr. **Colligirt,** leinen tuch davor gekauft, und nach **proportion** dererselb. Benöthigung ausgetheilt, weiter 9 Peterm. die so stadt dem Hospitalmstr. wegen des Kellers unterm Rathhaus Jährl. zahlen muß. unter die unständige aber gehören diejenige so ab und zu gehen worunter jetzo die 2 Rthlr. so die Stadt dem Stift, auf vorige arth, wegen der Capell unter der Kirche gut thut gerechnet werden könne, Maße, Selbigen wan die Stadt der Capelle nicht mehr nöthig, wieder

Cessiren. seind aber **Expost** vermittelst eines mit dem Stift gemachten vergleichs erlassen.

Besoldungen: Raths-Bürgermstr., Stadt-Secretarie, Gemeinde-Burgemstr., Marktmstr., Rathsdiener, Nachtswächter, Heebamen, Waldförstern, Doktors, Kuhhirteẞn, Ambts-Diener.

30) Die Besoldung seind auch theils ständig theils unständig unter die ersten gehören 40 Rthlr. sage vierzig Rthlr. einem zeitl. Rathsburgermstr. ferner 12 Rthlr. wegen erhebung des **accis**, 2 Rthlr. 12 Peterm. dem zeitl. Stadtschreiber oder Secretario wegen verfertigung des geld Beed Registers und 2 Rthlr. 12 Peterm. wegen dreyfacher ausfertigung der Rechnungen.

20 Rthlr. dem gemeinburgemstr. und 1 Rthl. 18 Peterm. demselben als marktmstr. 1 Rthlr. 18. Peterm. dem zweiten marktmstr.

4 Rthlr. 28 Peterm. dem Rathsdiener 12 Peterm. demselben, die ausmärckte zu bescheiden und 1 Rthlr. vor 2 wagen Holtz.

6 Rthlr. 18 Peterm. Jedem von denen dreyen. Nachtswächtern.

3 Rthlr. 27 Peterm. der zeitl. Rathswege angenommene Heebamme

2 Rthlr. 31 Peterm. 4 hl. denen Jahrl. waldförster, unständige aber seind, 1) eines stadtschreibers oder Secretarie besoldung so dermahlen in 100 Rthlr. bestehen, weil man mit demselben **accordirt** so gut man kan, 2) was dem Rathsdiener wegen des Holtzausgebens, **Extra ordinair** zugelegt worden und dermahlen in 3 Rthlr. bestehet, so aber wieder **Cessiren** kan, 3) des Docters besoldung so dermahlen 17 Rthlr. bekomt, 4) des Kuhhirten lohn so dermahlen in 6 Rthlr. besteht, 5) des Ambts-Diener besoldung vor Jetzo 2 Rthlr. welche ihm deswegen zugelegt worden seynd damit er sich, wan man Jemanden mit der Trill, oder burgerl. gehorsam zu bestrafen hätte, er sich darzu gebrauchen lasse.

Verehrungen.

31) Die Verehrungen werden anders nichts als mit **Consens** Eines Edlen Raths, vom Burgermstr. ausgegeben und verrechnet.

Verbaut.

32) Was unter dieße Rubrick gehörige, es mag an dem Rath-

hauspflaster oder brunnen, sein, läßt ein zeitl. Burgemstr. mit genehmhaltung des StadtRaths bauen, und sich von denen Handwercksleuten darüber **quittiren**, mithin zur Rechnungs=Ausgabe setzen, was aber die unterhaltung und Bauung, des Brunnen am wackeberg anbelangt von welchem verglichner maßen dem Camerath Minet und deßen erben ⅓ in sein Hauß gegeben werden ⅔ aber die Stadt (bis zur abtheilung) den Hambrunnen, wie solcher bis an den grünen Wald geführet wird, unterhalt die Stadt allein ohn angesehen die Nordeckische einen theil des wassers frey haben müßen, die übrige zieh und Springbrunen in der Stadt, Als am wilden man, unter der linden, in der Helggaß und in der Oberstadt, unterhält die Stadt allein, das Pflaster auser der Stadt am Rhein wird von gnädigster Herrschafft, das übrige aber von der Stadt unterhalten.

Z e h r u n g.

33) Die Zehrungs=Kosten seynd Theils **ordinaire, Extra ordinaire. Extra ordinaire** seynd wan der StadtRath außer=ordentlich bemühet wird, oder einige glieder aus demselben **Extra ordinaire** verrichtung bekomen, **ordinaire** aber seind 1) Wan Dingtag gehalten wird, 2) Nach gehaltenem **Examen**, so aber abgekomen, 3) bey der Waldförsterwahl, 4) bey der Burgermeisterwahl, 5) wan die Schützen die Schützen=Häuser aufrichten, 6) wan ein neuer Rathsherr **Presentirt** wird, 7) bey abhörung der rechnung, 8) bey setzung der weinloße Werlau aber St. Goarshausen ⅓ zahlt, 9) bey aufnahme der Neuen weine Nebst dem aber werden anstadt der zehrung **Dieten** gelder zahlt.

D i e j e t e n.

1) Bei **Justification** Maß und gewicht, Jedem des Raths 18 Peterm. dem gemeinburgemstr. 13½ Peterm. dem Rathhauß = Diener 9 Peterm. 2) bey ab und zuschreibung der wein beed, 3) bey ab und zuschreibung der geld beed, und 4) bei dem Waldruhetag eben so viel Jedes mahl, Ferner auf lichtmeß bey der Waldförsterwahl bekomt Jeder Inspector, Stadt=Schultheiß Secretarie und Jeder aus dem Stadt=Rath 1 Rthlr. **Dieten** geld desgleichen jeder ab und angehender waldförster 1 fl. der gemeinbürgemstr. 1 fl. der Rathsdiener einen halben gulden thut zusammen 18 Rthlr. 36 Peterm. Auf Ostern bey

der Bürgermeisterwahl, bekomt wieder jeder Inspector Stadt=Schultheiß Secretarie und Jeder aus dem Stadt=Rath 1 Rthlr. Diejeten geld, der ab und angehender Gemeinbürgemstr. Jeder 1 fl. der Rathsdiener 18 Peterm. thut zusammen 16 Rthlr. 36 Peterm. Den Sontag vor Lichtmeß und oster Dinstag wird der Burger=Schafft wein brod und Käs ausgetheilt, da dan so woll Burger als Wittweiber Jedes ½ Maaß wein, und vor 1 albus weck bekomt die so auf das Rathhaus komen und ihren wein trinken bekomen etwas Holl. Käs darzu, die andern aber nicht.

Canzeley und Advocaten Gebühr.

34) Die Canzeley und Advocaten gebühr seind unständig und müßen von Processen so die Stadt zufälliger Weise bekomt, vom zeitl. bürgermstr. bezahlt werden, was aber Polizey=Sachen anbelangt wan die stadt hirin als Canzeley hülfe von Nöthen hat, wird keine gebühr davor bezahlt, sondern muß gratis Expedirt werden.

Um Gottes Willen.

35) Was diesfals von Rechnern entweder an Haußarmen und Reißende leuthe, oder aber zu erbauung Kirchen und Schulen, hin und wieder nach proportion eines Jeden zustandes, aus bezahlt und gesteuert wird, verrechnet derselbe unter dieser Rubrick, mit beylegender Specfication.

Insgemein.

35½) Unter dieser Rubrick wird alles dasjenige verrechnet, was gleich bey der Einnahme sich in keine der vorigen Schicket, wie solche die bisherige rechnung ausweißt.

Extantien.

36) Von denen Extantien dienet zur nachricht, das dasjenige was ein zeitl. rechner über seinen angewendten Fleiß nicht bey bringen kan, zur ausgab gebracht verrechnet, und so forth von einem zeitl. Stadtschreiber oder Secretarius in das Extantien register wieder Specifice eingetragen werde damit solchen in denen folgenden Jahren beobachtet und wieder erhoben werden könne.

Contribution.

37) Gleich wie die Contribution von einem zeitl. gemein=

burgemstr. nach dem ihme von Rathswegen ausgefertigten heeb Register erhoben wird, als muß er auch der Stadt-**Contigent** davor monathlich einem zeitl. beamten in der Kellerei lieferen und von selbigem sich darüber quittiren laßen, den Rest abe rdem Rathsbürgemstr. berechnen und zahlen was derselbe nun gleich dem rechner über seinen angewendten Fleiß nicht bey bringen kann solches wird ihme in der **Lequidation** abgenohmen, zu ausgab gebracht und denen **Extantien inserirt.**

Steuer Freulen Steuer.

38) die Steuer und Freulen Steuer werden Ebenfalß von dem gemeinbürgemstr. nach denen ihme Rathsweg zu stellenden Registern erhoben; der Stadt **quantum** einem zeitl. beambten in der Kellerei gegen **quittung** gezahlt, und übrigens so wohl wegen des überschußes als deren **Extantien** wie bei der **Contribution** gehalten

Kriegs-Kosten.

39) Die Kriegs Kosten seind **Extra ordinair** ausgaben, so wegen der **Garnisson** und der einquartirung angewendet werden muß, wobey dieses zu wißen, da die Stadt mit denen Wacht stuben nichts zu thun habe, sondern Nahmens gdgstr. Herrschafft unterhalten werden, was aber das darzu erforderende Holtz und licht anbelangt muß Solches die Stadt verschaffen und zugleich austheilen laßen, verstehe aber weiter nicht, als die Hauptwacht am Krahnen, die im wackenberg und am thürngen, zu der brücken und Schänzgen wacht läst gdgste. Herschafft Holtz und lichter hergeben. Holtz öhl und licht schafft ein zeitl. Bgmstr. an, zu einer Zeit wan alles am wohlfeilsten ist, das Holtz theilt, der Rathsdiener aus, von **micheli** an bis ostern, das öhl und lichter aber der Rathsbgmstr., wan kein **officier** die wacht hat am Krahnen, werden nur zwey **proportionis** öhle, sonsten aber darneben noch zwey gutte lichter an die übrigen beide wachten Jeder ein **portion** öhl gegeben, Somerzeit bedint man sich des kleinern, winters aber des größern mäßgens.

Kirchbau-Rechnung.

40) Die einnahme dieser gelder bestehet in 4 **Rubriquen** als 1. **Recess** obwolle solche nicht nothig weilen der **activ** oder **Passiv Recess** nicht **Separiter** sondern überhaupt in der Rathsrechnung

nach geführet wird, 2. in dem Kirchbau diese gelder aber wie solche dem Beed **Register Specifice** eingetragen worden seind ständig und wird also die einnahm deßelben durch die Beed **Register** beschienen 3. Von begräbnißen, wan nemlich Jemand in die Kirche begraben wird müßen 6⅔ Rthlr. davon bezahlt werden, und verrechnet werden, Wovon außer beyde H. H. **Inspectoren** und **Preceptoren** niemand befreyet ist, und 4. insgemein, Es trägt sich aber selten zu das etwas unter derselbe zur einnahm gebracht wird, in der ausgab solcher rechnung werden 1) dem erheber Solcher 2 fl. gegeben 2) die nöthige baukosten 3) was denen glöckener wegen uhr und glocken Schmeer zu komt, und 4) was an **Extantien** nicht eingetrieben werden können verrechnet, und der **Recess**, wie gedacht in der Hauptrechnung beygeführet wird.

Beed-Wein.

41) Ueber den Beedwein wird ein absonderlich **Register** ausgefertigt vom rechner erhoben, 8 Fuder davon zur Kellerey Rheinfels geliefert und der Rest theils an **Extantien Liquidirt** theils aber in der HauptRechnung verrechnet wobey zu wissen, daß wan eine Bürgerliche Frau welche ein Viertel Beedwein Schuldig, zu der zeit da der Bgmstr. in erhebung des Beedweins in der Kellerey begriffen im Kindbett wäre, sie solches viertel weins befreyet seyn, fals aber Man und Frau zu gleich und auf einmahl in die Bürgerschaft getretten, und dahero mehr nicht als ein viertel wein Schuldigt wäre, wird der Frau nur die Hälfte davon guth gethan.

Nr. 9. Seite 181.

Gesetz des Landgrafen Ernst über die Regulierung der städtischen Finanzen und Handhabung der Polizei, vom 6. März 1682.

Dem Durchleüchtigsten Fürsten und Herren Herren Ernsten, Landgraffen zu Heßen, Fürsten zu Herßfeld, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhein, Nidda und Schawenburg. Unßerem allerseithes Gnädigsten Fürste und Herrn: ist unterthänigst hinterbracht worden, waßfür

Unordnung schädliche Mißbreuch und Unrechtigkeiten in gemeinem Stattweßen, bevorab in der BürgeMeister Rechnung alhir zu St. Goar vorgeh, wordurch die Statt, wenn demselbig nicht in Zeiten gestewert wird, in vollig Ruin gerahten könte; Nachdem sich dann Ihre Durchl. Ihres hohen Ambts erinnern, und für die Wohlfahrt ihrer Underthanen zu wachen, auch alles was derselben hinterlich sein kann fordersambst abzustellen sich schultig erkennen; So haben Sie gnadigst für Guth angesehen, deßfalß eins und anders dererſame Verordnung ergehen zu laßen, wie hernacher beschrieben folget.

Und zwahr Erstlich, weilen auß dem nicht geringe Verwirrung und großes Klagen bey der Bürgerschafft entstanden, daß in Hebung der **Contribution** und anderer gemeiner anlag, die schultigkeit öffters nur bey den willig Zahlern erhoben, die **Morosi** aber damit übersehen worden, wordurch ein großer Hinterstand erwachßen und die Bürgemeister Rechnung in vielen Jahren also verschoben worden, daß noch viele hundert Rthlr. in den **Recessen** außstehen, welche zwahr zu ablegung der Stattschuld nützlich könte verordnet werden, aber durch langwührigkeit der Zeit, wie auch entweder der Bürgemeister oder **Debitoren** erfolges versterben, hernach in Vergeß und Große ohnrichtigkeit gebracht werden.

Alß befehle Ihro Durchl. hirmit gnädigst und ernstlich daß nicht allein alle annoch anstehende **Recessen** von denen BürgeMeister innerhalb den nechsten drey Monahten bey Vermeitung der würcklichen **Execution** entrichtet, sondern alle annoch ohn abgelegte Rechnung chestens abgelegt, und ins künfftige alle und jedes Jahrs ein sicherer Rechnungß Tag bestimbt, selbiger drey Wochen zuvor Ihrer Durchl. von dem Statt Raht schrifftlich kund gethan, und begehret werden, ob demselben Jemand dem Vorsar **adjungiren** zu laßen, geruhen möchten; Dieselben schicken nun darzu oder nicht, So solle der Ampts Verwalter mit zuziegung des Statt Rahts und zweyer auß denen erfahrensten Bürger in angesetztem **termin** der Rechnung beywohnen, sie alle bey ihren geleisteten Pflichten darauff wohl achtung haben, und zusehen, damit der Jenige so bey der Rechnung unrechtig befunden wird gebührend geendert, und keinem dießfalß aus Gunst oder ande-

rem absehen **conniviret** werde, und solle dabey dießes absonderlich beobachtet werden, daß ein Jeder Rechnungsführer die schultigkeit bey Zeiten erhebe, und abtrage dergestald, daß wann die **Debitores** durch seine Versaumbnus ohnzahlbahr werden, Sie solches alßdann Guht zu thun, und alles was einzubringen ist, alß wann ers würcklich empfangen hette zu verrechnen und seinem **Successori** am Bürgermeister Ampt solchen **Recess** außzulifern, dießer aber denselbig under **Rubric** Innamhs Geld von vorhergehenden Restanten in Rechnung zu bringen verbunden sein solle.

2) Und damit dann Zweitens solche Abrechnungen förmblich beschehen mögen, So sollen die ohnständige Einnahmen so dann alle auß Gaben mit Jahr und Tag verzeignet und durch glaubhaffte Quittung beschienen, Die Jenige aber nicht **passirt** werden, welche von dem Rechner selbst geschrieben, und von einem lßeen ohn erfahrenen unterzeignet oder auch von ohn bekantte und verdachtiger weiße geschrieben, und zwahr solches bey straff, daß Sonsten die ohn beschienen Posten in der Einahmb nach Gutdüncken gesteigert, die in der Außgab aber ausgestrichen werden sollen, und damit **in specie** gewiße Ordnung gegeben werden, wie sowohl die Einnahm alß die Außgab zu bescheinen seye.

3) So solle Drittens, weilen die Innahm der Geld Beed umb des willen, daß in den Heeb Registern viele alte ohndenkbahre Nahmen und Güter nach geführt werden, gantz ohnrichtig und **Confus** ist der Statt Raht dem nechsten **Renovation** der Beed dergestald anhand nehmen, daß Sie von jedem Bürger, oder alhir Begüthseten eine vollständige **Specification** seiner liegenden Güther mit Benahmbung aller darauff haffteten Beschwerungen anzeigung der Jenig, von wem solche Güther von alters herrühren, erfordern, daraus ein New Haupt und Lagerbuch **formiren**, und darinnen die alte Nahmen außlaßen sollen, wordurch dann die Einnahmen solcher Beed Gelds kann beschienen werden.

4) Viertens soll das Stier Geld durch eine vom Kühirten übergebene Verzeignus der Kühen und wem solche zugehören, das Geld von verperpfachteten Heyden im wald durch den pfachtbrieff des Statt Rahts

oder per **Extractum protocolli**, wie hoch und wem solche verpfachte worden, desgleichen das Bürgergeld Einzugß Geld mit dem **Extractu protocolli**, wie viel und welche newe Bürger in jedes Bürgermeister Jahr beaydiget worden bescheinen, und die Anzahl der ledernen Aimer, weylen deren jedes Jahr einkommen, angefügt werden, damit Man sehe welche Bürger selbige noch schultig seyn.

5) Fünfftens, Weylen auch bey Innahm des Standgeldes ohnrichtigkeit befunden wird, So soll ins Künfftig bey den Jahr Marcken durch den Statt Schreiber, auff den Wochen Marckten aber durch den Gemeindbürgemeister ein ordentliches Register darüber geführt daßelbige der Rechnung anstatt Urkunds beygeleget die nöhtige ohnkosten und Außlag aber in der Außgab verrechnet werden.

6) Sechstenß Ebener gestald wann Woll gewogen wird, solle von den Jenig, so sie wiegen lassen ein **attestatim** wie viel Kleüd Er gehabt hat, genohmen, und daßelbe zu bescheinung der Einnahm beygeleget werden.

7) Siebendens. Die Einnahm der gebürnus von beschüttung der Wein= Korn= und saltz Maaß soll durch eine **Special attestation** des Statt Schreibers, das Schrod Geld aber durch eins ordentliches Register des Schröder Meisters beschienen, darinen alle Fäßer **Specifice** so sie geschroden, und wem solche zugehöret, **exprima** und dießes mit dem Wein accisSchreibers Register **controlliret**- und der BurgeMeister Rechnung bey geleget werden.

8) Damit auch achtens, das Wieggeld in der Mehlwag rech eingebracht und und geliffert werde, So sollen dem Rahts Diener etliche Zeig von Gantzen= Halben= und Viertell Malter, auch Eintzelle Sömmer zugestellet, und von Ihme **Quartaliter** eine ordentliche Rechnung bey Raht abgelegt werden, wie viel Zeig Er in solcher Zeit habe eingenohmen und außgegeben mit benahmbung der Jenigen, so das WiegGeld entrichtet haben, welches Register mit des BürgeMeisters Rechnung nochmahls zu **Collationiren** ist.

9) Und weilen Neündens der **Accis** von Bier und wein der Statt auff etliche Jahr zu Ihrem **Subsidio** und abtragung der gemeinen Schuld, da bevorn in Gnade ist vergönstiget worden, derselbe aber

schlecht beobachtet und auff ablegung der hartdrückente **Capitalien** fast nicht gedacht wird; So ist die gnädige Verordnung hirmit, daß ein beständiger **Accisschreiber** oder Weinmeister, gleich wie vor dießem geschehen angenohmen und veraydet werde, welcher ein richtiges Register über alle in die Statt gebrachte Weine führen, alles waß dem Wirth an Trank= Füllwein und Trupe abgangen, und was der voraht im Keller sey **annotiren,** und solches Register bey Jeder Quartal Rechnung von dem wein und Bier Wirte unterschrieben und Ihre darin enthaltene schultigkeit bezahlen laßen, daßelbe demnach nebenst dem Geld dem BürgeMeister in Einnahm zu bringen, und seiner Rechnung beyzulegen einnehmen solle, und damit darinnen destoweniger Verschlag vorgehe sollen die frembte weine so in die Statt gebracht werden wollen, nicht ehenter geschroten, noch den wirthen etwas verkaufft werden, es sey dann, daß es dem **Accis**Schreiber vorhin angezeigt, und von denselbigen den Schrödern ein schein gegeben worden.

10) Zum Zehenden. Damit die Statt der schweren **pensiones** so jahrlich müßen entrichtet werden der mahl eins überhoben werden, so sollen wie obgedacht; auf die **Recessen** der vorigen Rechnung **Executive** getrungen und dahin alles fleißes geschehen werden, damit mit den **Creditoren** auf leidliche **Conditiones** gehandlet und auffs wenigst mit Zihlen die **Capitalia** abgelegt werden möchte.

11) Nachdem dann auch Eilfftens vorkommt, daß die Bürgemeister vor und nach Ihre Besoldung umb ein merckliches verbessert haben, dergestalt, daß anstatt Sie vor dießem von einnahm des Ungeldts und dem Bürgermeister Ampt nur 10 fl. 16 alb. Trierischer wehrung gehab, Sie nunmehr in einem und anderm über 40 rthlr. jahrlich empfangen und annebenst die Freyheit von allen **ordinari-** und **Extraordinari** anlagen genießen, welches aber auf ein ungleiches, nachdem ein und der ander begütet ist außlaufft, So wird hirmit verordnet, damit sowohl eine durchgehende gleichheit gehalten, alß auch die mühe zur genüge vergolten, hingegen aber die Statt von übermäßigen außgaben befreiet werde, daß ins kunfftig ein zeitiger Rahts Bürge Meister zu seiner Jährlichen Bestallung, alles in allem gerechnet 40 rthlr. genießen, hingegen alle neben vorteilger abgeschaffet, auch all das Je=

nige, was Er wegen des Wein Meister Ampts, Reithstiers, Först und Bürgemeister wahlen auch Rechnung empfangen hat, in obgedachte 40 rthlr. begriffen und keine Freiheit Ihme ferners gestattet, sondern Er alle **ordinari-** und **Extraordinari** anlagen gleich andern Rathsgenossen abzutragen gehalten sein solle;

12) Dahingegen sollen zwölfftens dem gemeinen Bürgemeister zu billiger ergetzlichkeit seiner vielfaltigen mühe Verdrus und ohndanck und Verseumbnus Jährlich 20 rthlr. für Bestallung **passiret,** keine Freyheit aber in **Contribution** und andern anlagen Ihm verstattet werden.

13) Wann auch Dreyzehendens etwas zu bawen nöhtig ist, soll es vom Raht besichtiget, bedungen und der DingZettell vom Stattschreiber auffgesetzet, vom Rahts Bürgemeister die Baw **Materialia** darinnen benant, von den Handwerksleuthen, wie viel deren auffgangen **attestirt,** alles in Rechnung gebracht, und so was unter 20 fl. gebawet kein wein Kauff noch schlus wein **passiret** werden.

14) Und nachdem ferners und zum virzehenden bey den jährlichen Imbßern und Gastmahlen zu mercklicher Beschwerung des gemeinen weßens große ohn Kosten auffgehen, dergestald, daß zu Zeiten 150 und 170 rthlr. darauff verrechnet werden, welches bey dießen beschwerlichen Zeiten, da solche Gelder beßer **menagirt** werden müssen, der gemeinen Bürgerschafft in die Harre ohnerträglich fallen würde; So befehlen Ihro Durchl. hiermit gnädigst, und wollen, daß so viel die Bürgemeister und Waldförster, auch die beym **Examine** der Jugend hergebrachte Imbßer belangend, es deßfalß bey der bißherigen **Observanz** zu laßen, alle überiche MahlZeiten aber abzustellen, und für deren Zech einem Rahts Verwanden wie auch dem Stattschreiber 1/6 rthlr. dem Gemeinen Bürgemeister 1/8 dem Rahtsdiener 1/12 rthlr. zugeben seye, dergestald, daß für die zwey Mahlzeiten bei **Justificirung** des Gewichts und Maße, vier bey denen Ruhetagen, vier bey denen Geld und WeinBeedsetzung **in toto** 22 rthlr. 4 alb. 4 pf. künfftig hin **passiret,** der merckliche überschus aber, so darduch gespahret wird zu abdilligung der gemeinen Schulten oder anderen nohtdürfftigen außgaben verwendet werden solle.

15) So solle auch Fünffzehendens über den jährlichen erhebenden

Beedwein eine ordentliche und richtige Rechnung vom Bürgemeister gehalten werden, und falß ein mehrers eingenohmen= alß außgegeben worden, daßelbe der Statt zum besten kommen, nicht aber dem Bürgermeister, wie bißhero geschehen, zum **privat** Vortheil gedeyen.

16) Und dann Sechßzehendens der fast verhawene wald allgemach wiederumb zum stand gebracht, und nicht föllig verdorben werden möge, So sollen alle und Jede Bürger in der Statt, wie auch Einwohner auf den Dorffschafften, so sich des Waldes gebrauchen, Jährlichß in bequemer Zeit vier Junge Eyg Bäumbe zu pflantzen schultig sein, und daß Sie solches gethan, durch die WaldFörster Zeugnus zubringen gehalten seyn, die ohngehorsambe gestraffet, und die Forstbußen gesetzet, solche wald rug auch fleißig verzeignet, und ohne Verschlag in die Burgemeister Rechnung gebracht, ga aber nicht wie bißhero geschehen verzehret werden.

17) Zum Siebendzehenden die Visitation der maß Elen und gewicht soll öfters, als bißhero, und zum wenigsten alle vierttel Jahr einmahl bey den Krämern, Metzigern und Beckern beschehen, und zwahr nicht auff einen gewißen **determinirten** Tag, sondern damit nach guth düncken **variiret** und abgewechseld werde.

18) Weilen auch zum Achtzehenden dem gemeinen weßen ein merckliches daran gelegen ist, daß die Jenige so zum Burgemeister Ambt werden angenohmen, zuförderst umb die Bürgerliche und Stattsachen einigen Bericht haben, so soll künfftig keiner zum Bürgemeister vorgeschlagen werden, der nicht vorhin zwey Jahr lang die Rahts Stelle begleitet, oder vorhin schon im Bürgermeisterlichen stand gute wißenschafft vom statt weßen erworben hat.

Damit nun Schlißlichen ein jeder dem dieße Verordnung betrifft, davon behörige nachricht haben, und sich darnach zurichten wißen möge, so soll dieselbe nicht allein ietzo bey versambletem gantzem Raht und einigen **Deputirten** auß der Bürger Schafft durch den Stattschreiber offentlich abgeleßen, sondern auch alle Jahr einmahl dergestald wieder holet werden.

Und befehlen mehr hochstgedachte Ihro Durchl. hirmit gnädigst und alles Ernstes und bey will Küricher straff deßen so darwieder ge=

handlet wird daß dießer Verordnung gehorsambst nachgelebet und darvon nicht abgeschritten werden solle; es seye dann daß Ihro Durchl. gestalten sachen und Zeiten nach, ein- oder andern Posten, zu ändern für Gnädigst gut befinden möchte.

Deßen zu Urkund haben dieselbe dießes eygenhäntig unterschrieben und mit Ihrem Signet betrücken laßen. So geschehen Rheinfelß den 6ten **Martij** 1682.

(L. S.) Ernst, Landgraff.

Nr. 10. Seite 181.

Gesetz des Landgrafen Ernst über die Verbesserung der städtischen Einkünfte, vom 16. Juli 1682.

Ihrer Fürstlichen Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn rc. ist fernerweit von dero Cantzley-**Directoren** und Räthen unterthänigst **referirt** worden, was Bürgermeister und Rath dieser Stadt auff die von Ihrer Dchlt. unterm 6ten **Martij** dieses 1682ten Jahrs wegen richtiger führung der Bürgermeister-Rechnungen und anderer das gemeine weßen und wohlfahrt dieser Stadt betreffender sachen, außgelaßene gndste Verordnung in ein- und anderem Posten für erleuterung gebetten, und ferners dabey unterthänigst nachgesucht haben. Wie nun Höchstgndstr. Ihre Dchlt. bey obgemelter Verordnung das gemeine Beste dieser Stadt zum Ziel sich haben vorgestellt; Allso ist jhr gdster will und meinung, daß Bürgermeister und Rath kein anderes absehen auff **privat** nutzen und **interesse** hiebey führen; sondern das **bonum publicum** allein zur richtschnur halten sollen, mithin dasjenige, was Sie zu ihrem **particular interesse** gesucht haben, ihnen hiemit abgeschlagen seyn, und es bey obgemltr. Verordnung sein beständiges verbleiben haben solle, außer was in nachfolgender gdster **resolution** auff ein- und anderem Posten erläutert, **declarirt**, und einiger maßen geendert worden.

Auff den ersten und zweyten errinnerungs **puncte**, ist die gdste **resolution**, daß es bey der Verordnung lediglich solle gelaßen werden.

30

Auff den dritten ist entschloßen, daß Ampts=Verwalter, Bürgermeister und Rath den eingesessenen durch ein offentliches bey **convocirter** Bürgerschafft **publicirtes Edict**; den Außmärckeren aber und benachbarten durch ein außschreiben **notificiren** sollen, daß alle und jede auff gewissem ihnen darzu bestimbtem **termino** bey Rath allhier erscheinen, eine vollständige **specification** ihrer in hiesiger Stadtgemarkung liegender güther, und darauff hafftender Beschwernußen, mit Benennkung derjenigen, von welchen solche güther herrühren, und ahn welche Nachbaren Sie jetzund gräntzen, bey Verlust oder **Confiscation** des Verschwiegenen, entweder mündlich **ad protocollu** anzeigen, oder schrifftlich übergeben sollen; und damit dieser sachen mit mehrerm Fleiß werde abgewartet, so sollen alle wochen zwey Persohnen auß dem Gericht dem Stadtschreiber zugeordnet, und damit Keiner für den anderen sich darinn einiges Vorzugs habe anzumaßen, unter ihnen wochentlich abgewechßelt, auch jederzeit einer auß der Bürgerschafft, der umb die güther und deren termbgenoßen gute wißenschafft hat, solchem **actui adjungirt**, den Stadtschreiberen sowohl, alß den Rathßgenoßen und Bürgeren für ihre mühe, jedes Tags zwey Kopstück in ihrer Kost gehandreichet, vom Stadtschreiber aber ein Register oder Taggettel drüber geführet, auch, damit der Stadt kein last dardurch zuwachße, von jedem Bürger und außmärckter nach **proportion** seiner güther zu abtragung solcher unkosten ein billiges beygetragen, auch darinn mit möglichem Fleiß, trew= und auffrichtigkeit den geleisteten pflichten nach, verfahren werden.

Der Vierte, Fünffte, Sechste, Siebendte, und achte **punct** bleiben in ihren völligen Kräfften wie in der Verordnung enthalten ist, und der Rechnungen richtigkeit erfordert.

Ad Nonum: Obwohl Ihre Dchlt. bey diesen geld=Klemmen schwürigen Zeiten die gemeine Außgaben lieber gemindert, alß gemehret sehen, und derentwegen den Zusatz zu des Stadt**accis**=schreibers oder Weinmeisters Bestallung nicht gern einwilligen; Weilen Sie dennoch sich gnädigst versehen, es werde dem gemeinen Wesen hierdurch wohl vorgestanden, und dasjenige, was dem **accis**schreiber ahn bestallung wird zugelegt, dem gemeinen wesen zum besten vielfältig widerumb einbracht

werden; Alß gestatten Sie hiemit gnädigst, daß dem jenigen, welchen der Rath durch die mehrere stimmen hierzu erwehlen wird, zum jährlichen gehalt aus den gemeinen gefällen zwölff Rthlr. jährlich sollen entrichtet, hingegen von ihm der Verordnung **stricti** nachgelebt, und keine wirthschafft oder ander gewerb, wodurch in der **accis** könte unterschlag geschheen, von ihm getrieben werden.

Ad decimum: Das **Capital** bey der Wittib Nordeckin betr. solle darinn nach vorgangener gnugsamer untersuchung der sachen, was Recht ist, ergehen.

Ad 11mum et 12mum. Wegen des Stiers, solle es beym alten gebrauch gelaßen, auch dasjenige, was anderen Gerichts- und Rathß-genoßen für die Jmbßer gutgethan wird, einem zeitlichen Bürgermeisteren nebens seiner bestallung ebenmäßig **passirt** und gegeben werden.

Der 13te bleibt gäntzlich in seinem **vigor.**

Beym 14ten wird dasjenige, was der Mahlzeiten halber verordnet ist, dahin erleutert, daß einem Rathßgenoßen, wann er **extra ordinem** in besichtigung weg- und steg, **visitirung** des walds, oder anderen gemeinen geschäfften gebraucht wird, ein Ehretrunck, wie vorhin, gegeben, oder anstatt deßen **diet,** wann er einen gantzen tag, oder doch den Meistentheil deßelben außbleiben muß, ein orthsthaler gereicht werden solle. Jm übrigen bleibt es bey den anderen Jmbßeren dabey, was in voriger ordnung ist angesetzt.

Der 15te, 16te 17te und 18te **punct** bleiben in ihren Kräfften, und wird die von Bürgermeisteren und Rath den $^{13}/_{23}$te **Februari** 1682 mit vorbehalt Jhrer Dchl. **ratification** gemachte ordnung, ein- und anderen die Policey betreffenden sachen gnädigst gutgeheißen und **confirmirt,** auch ihnen sambt und sonders ernstlich befohlen, deroselben sowohl, alß was in ihrer Dchlt. außgangener Verordnung, und in dieser erläuterung enthalten ist, gehorsambst nach zu kommen, solieb ihnen ist Jhrer Dchlt. schwere ungnad und **arbitrari** straff nach eines jeden Verbrechen zu vermeiden. So geschehen Rheinfelß, den 16ten July 1682.

Ernst, Landgraff.

Nr. 11. Seite 181.

Verordnung

wie es künftighin mit Einnahme und ausgabe, folglich einer genauen Berechnung derer Einkünfften der Stadt St. Goar gehalten werden solle — vom 10. Juli 1762.

1) solle künftighin gleich in anderen Städten des Fürstenthums Hessen kein Burgermeister die berechnung ferner zu besorgen haben, sondern darzu eine Tauglich und angesessene **person** aus der Bürgerschafft erkießen, und Uns **ad confirmandum** vorgestellet werden, der alß Stadt=Cämmerer die Stadt=**revenues** einnehme und ausgebe, auff arth und weiß, wie hernach folget:

2) Dießer Stadt=Cämmerer solle anvorderist einen leiblichen ayd zu gott schwöhren, daß er dieses sein Amt getreü und fleißig Verwalten, der Stadt und gemeinen weeßens bestes auff alle arth förderen, schaden warnen, und keinen selbsten zufügen wolle. Damit nun diese Berechnung in eine bessere ordnung gebracht und allen mängelen abgeholffen werde, so hat dieselbe

3) Ihren anfang jeden jahrs mit dem 1ten Januar zu nehmen, und sich am ende des Jahrs zu schließen, deren Ständige Einnahme aber muß durch die von einem zeitlichen Stadt=**Secretario** gefertigte Register aus denen Lagerbücher, welche von samtlichen Stadt=**Magistrat** vorher eingesehen und **authentisiret** werden sollen, beschienen, die unständige aber durch **extracte** des Städtischen **Protocolli** beglaubiget werden, die ausgabe hingegen anlangend, so seynd zwaren die Besoldungen und dergleichen auff blose **quittungen** zu berechnen, zu denen **extra ordinairen** ausgaben aber des Amtsführenden Burger=Meisters **assignationes** und Zahlungs=befehle, wo jedesmahl von deme Gemein BurgerMeister alß **controlleur** mit zu unterschreiben, und von demeselben wohl zu **examiniren** seynd, auch von denen empfängeren darunter zu stellende **quittung** beyzulegen.

4) Damit auch der denen Gemeinen **aerarijs** so höchst schädliche und nachtheilige **restanten** nachtrag in denen Rechnungen unterbleibe, so wird er Rechnungsführer hiermit angewiesen, Von Monath zu Monath die

ruckstände in einem Verzeichnuß deme Beamten allhier einzuhändigen, welcher dann ohne Verzug solche **executive** und im Fall der nicht folgenden Zahlung durch Pandungen heraus zu treiben hat, andergestalten und so rechner hierunter säumig gefunden werden solte, ihme dieselbe in Einnahme zur last bleiben. Es soll auch

5) Keine **assignation** ertheilet werden, es seye dann der auszuzahlende Posten **in pleno** des Stadt-Raths vorgekommen und gestalten sachen nach derselbe **moderiret**, somit zu zahlen von dem gemein Burgermeister mit unterschrieben, und gleichwie

6) Haubtsächlich darauf gesehen werden muß, daß die unnöthige **Diceten** erspahret, und die zehrungs Kosten so viel nur möglich vermieden werden, und unterbleiben mögen, so hat es zwaren bey dem von der Cantzley hierunter gemachten **regulativ** nochweilß sein bewenden, doch dergestalten, daß in sachen, so durch die Raths **deputirte** in der Stadt (die nothwendige gänge jedoch auf die Vestung Rheinfelß ausgenommen) verrichtet werden, einige Zehrung oder **diceten** nicht gestattet werden sollen, innmaßen dann die sachen, so auf fürstl. Cantzley und dem Ambt vorzutragen, oder schrifftlich zu **exhibiren** seynd, der Stadt-**Secretarius** zu verrichten hat, ohne daß es nöthig seye jemand **ex gremio** mitzunehmen.

7) Die Rechnung und deren abhörung belanngend, solle selbige mit denen darzu behörigen belägen und zwaren **in folio** gebundener vier wochen vor Ostern jedes Jahrs bey Vermeidung zwantzig Rthlr. straff, so der Beamte **in contraventions** fall, sonder ruckfrage einzutreiben hat, deme Beamten zur Durchstech- und abhörung würcklich übergeben werden, der Beamte hingegen

8) dieselbige mit einigen zuvor abgehörten genau **conferiren**, deme gemein BürgerMeistern selbige Vorlegen, und dessen etwa habende **notamina** zu denen seinigen **colligiren**, besonders auch dahin sehen, daß die **rubriquen** in denen Rechnungen überall ordentlich und deütlich eingerichtet, und nicht eins hier, das andere dort versteckt und dunkel gemacht worden, so dann die Rechnung mit denen allenfälligen ausstellungen zur Fürstl. Cantzley einsenden, und von daraus den **termin** zur würcklichen Rechnungsabhörung, welche ein zeitlicher **Director**,

oder wen dieser von denen Räthen darzu **substituiren** wird, Vorzunehmen hat, gewärtigen.

9) Was nun der Rechnungsführer nach abzug derer etwa zu **passiren** stehender **restanten** Vor sich in **recess** Verbleibt, solches soll derselbe alß bald bey ablegung der Rechnung bey Vermeidung der **cassation** bezahlen, und darzu sonder anstand **executive** angehalten, die eingehende gelder aber sogleich gegen sichere und genugsame unterpfände ausgelehnet werden. dafern auch etwa

10) Bey der Stadt neüe **Capitalia** aufgenommen werden wolten, hätte der Beamte allen Fleißes sich zu erkundigen, ob die aufnahme solchen **Capitals** nöthig, fort solle Stadt=Rath desfallß die behörende anzeige bei Fürstl. Cantzley thuen, und diese bey ablage der Rechnung genau darauf sehen, ob und in wie weith das **Capital** zu der Stadt besten hinwieder Verwendet worden, maßen im Fall sich hierunter einiger Mangel befinden solte, dergleichen **Capital** nicht vor gültig erkant, noch in rechnung **passirt**, sondern von deme Jenigen so solches vor sich aufgenommen, oder unnützlich verwendet, **ex proprijs** erstattet werden solle.

Wie wir Uns nun eines sträcklichen und Pflichtschuldigen gehorsams und befolgung dieser unser Verfügung, zu deme Stadt=Rath versehen, so behalten Uns zugleich bevor, dieselbe wo nöthig, zu minderen, und zu mehren, gestalten dann auch unser nachgesetzten Cantzley zu St. Goar hiemit der auftrag geschiehet, **in puncto Salarij** für einen zeitlichen Stadt=Cämmerer **ad interim** und biß die weithere Verordnung, den Stadtwald betreffend von Uns einlagen wird, das **provisionale** zu **reguliren**, wornach sich alßo von sämtlichen, so es angehet, zu achten ist. schlangenbaad, den 10te **July** 1762.

Constantin, LzH.

(L. S.) **pro copia originali concordante**

Vogt, **m. pria**

Cantzley **Secretarius.**

Nr. 12. Seite 182.

Bürgermeisterei Rechnung,
geführt durch die Bürgermeister Conrad Weber und Paul Haehner

Einnahme vom Jahr 1544.

		fl.		Alb.		Hllr.	
1)	städtische Einnahme an Geld, May und Herbst Beed und Bürger=Recht	315	fl.	8	Alb.	4½	Hllr.
2)	an Wachtgeld	51	„	—	„	—	„
3)	an Stiergeld	3	„	—	„	—	„
4)	an Eintzugh und Bürger Recht	15½	„	—	„	—	„
5)	an Standgeld an den beiden Jahrmärkten	34	„	6	„	6	„
6)	Gewicht Eiche	—	„	22½	„	—	„
	item Faß Eiche	—	„	16	„	—	„
7)	An verzapftem inländischen Weinen per Fuder 1 Gulden 3 Albus	43	„	9	„	9	„
8)	Von inländischen verkauften Weinen per Fuder 15½ Albus	27	„	8	„	1½	„
9)	Von ausländischen verzapften Wein vom Fuder 2 Gulden 15 Albus	28	„	5	„	3	„
10)	Von 9 Hochzeiten, welche im Rathhause gehalten wurden Miethe	9	„	—	„	—	„
11)	An Waldrugen	19	„	8	„	4½	„
12)	An verzapftem Bier von 1 Fuder	—	„	6	„	—	„
13)	An Strafen wegen Unterlassung der Faß Eiche	1½	„	—	„	—	„
14)	Endres Schönwetter Rezeßschuld zahlt mit	14	„	—	„	—	„
15)	Vom Küchengeschier alß Valtin Schwerdts Hochzeit gehalten	—	„	12	„	—	„
		571	fl.	16	Alb.	4½	Hllr.

Ausgaben pro 1544.

1) Unserm gnädigen Fürsten am stendigen Beed 141 Gülden Cammerwehrung oder . . . . 239 fl. 12 Alb. 9 Hllr.

2) **Pension** und Zinß an Private	96 fl.	22 Alb.	4	Hllr.
3) Dem Bürgermeister als Lohn für die RathsTrankſteuer zu heben .	6 „	— „	—	„
4) Dem Wächter an der Bieberheimer Pforte	1 „	— „	—	„
5) Dem Bürgermeister für 2 Stiere	28 „	— „	—	„
6) Den Rathsknechten	51 „	20 „	—	„
7) an zu Kindtaufen geschenktem Wein und Silbergeschier	71 „	14 „	10½	„
8) An Baukosten	161 „	5 „	9	„
9) An Zehrung für den **Deputirten** zum Landtage	20 „	19 „	3	„
10) Der Rath bei verschiedenen Dienstgeschäften verzehrt	133 „	15 „	4½	„
11) DerBürgermstr.mit den Schützen und Kirbenhütter auf denMärkten verzehrt	15 „	6 „	—	„
12) An Almosen umb Gotts Willen .	3 „	16 „	—	„
16) Gemein Ausgab Geld . . .	14 „	1 „	3	„
14) Ausgab Geld Abgangh . . .	13 „	7½ „	—	„
15) Türkensteuer	2 „	21 „	6½	„
	770 fl.	9 Alb.	7	Hllr.

Nr. 13. Seite 192.

Urfehde,

welche Henslin von Speier der Obrigkeit zu St. Goar geschworen hat — 1544, den 11. August.

Copia des Vrfriddens.

Ich Johan von Speir Schiffman thun kunth vnd bekennen hierin offentlich gegen allermeiniglich. Nachdem ich hiebevor in etlichen geubten handlungen mit versatzung vnd verusserung etlicher kauffgütter mir vertrauter weiß zu Schiff jngethan worden zu Sanctgewer vnbillich gehandelt, wie dan solchs alles dem gericht auch sonst aller-

meniglich doselbst bewußt ist, derhalb ich die angeforderte buß der Oberkeit des Orts gegeben, auch nachuolgendts den kauffmann so solche kauffgütter zugestanden fridlich gemacht. Vnd wiewol ich doneben von gedachter Oberkeyt mit nothdurfftigem geleyd versehen worden, mit zusagung das ich in disser handlung gegen allermeniglich nit anderst dann was sich in recht gebürt thun vnd gebaren wolle. So hab ich doch diß alles in vergeß gestelt, vndt mich nachfolgendts viel bedrawung vernemen lassen, darzu in solchem steenden geleyd geweltiglich vnd datlich handlung uff freier keyserlichen strassen vnd leinpfade des Rheinstroms gegen Johan von Meckenheyn vnd andern burgern zu S. gewer geburcht, vnd derhalb solcher mißhandlung halber so ich gethan in des durchleuchtigen hochgebornen fürsten und hern, hern Philipßen Landtgrauen zu Hessen ꝛc. m g f und h hoe straff verfallen bin doch umb fleissiger vorbith meiner freundt vnd in ansehung meinen armen weib und kinder, derselbigen straff der ich mich selbs schuldig erkenne vnd der gefengnüß darin ich derhalb kommen bin leddig gelassen worden, welcher gegen mir erzeigten gnaden ich mich vndertheniglich bedancke. Mit glaublicher zusage die ich mit dem eyd mit vfgeregten fingern bekräfftiget habe, das ich solche gefengnüß an hochgedachten m g f vnd h von hessen ꝛc. seiner f g Amptleuthen dienern vnd vnderthanen, auch allen denen so dissen sachen verdacht oder meiner gefengnüß vrsach sein mögten, vor mich selbs noch nymants von meint wegen nymermehr rechen noch einige forderung darzu thun wille in keynen wegk, sonder so ich derhalb eynige ansprach an Imants haben würde, daß solchs nit anderst dan mit ordennlichen rechten geschehen soll. Widder diß alles soll mich nit schirmen eynige priuilegien gnade oder freyheyt, wie die erdacht oder gegeben werden mögten. Dan ich mich dero alles hiemit woll bedechtlich ongezwungen verzigen haben will, Alles sonder geuerde vnd arglist, vnd damit diß alles desto stattlicher vnd vester gehalten werde, so hab ich gebetten die Ersame mein sonderliche gutte freundt Kremenhausen Schiffmann von Cölen vnd Hansen welcker bürger zu Gewerschusen daß sie mein Bürge sein wöllen, Welcher bürgschafft wir itzgemelten also gestendig seint, mit zusagung welche wir mit handgegebener trew gethan haben, vnd vnß

verpflicht woe derselb hanß von Speir anderst dan wie worgemelt handlen würde, das alsdan wir vnser leib vnd gutt fue Jne darstellen vnd also in verpflichtung stehen wöllen. Zu vrkundt hab ich Johan von Speir gebetten den wirdigen vnd Achtparn hern Johan Albertj Dechandt des Stiffts zu S. gewer das er sein Insiegel hieruff drücken wölle, des Ich also gethan zu haben bekenne, doch mir vnd mein erben on schaden Actum & Datum zu S. Gewer Montags nach Laurentij Anno rc. vinrzig vier.

Nr. 14. Seite 193.

Reinhard Schenkens Abforderungs-Schreiben an den Freigrafen zu Neustadt in vorberührter Sache — 1548, den 31. Mai.

Mein Gruß zuuor Ersamer guter freundt Ewer schreiben vnd Citation an Gotschalk Juden zu S. Gewher das er jegen Heußlein von Speier gerichtlich fur euch, am freien Stuhl erscheinen soll und gethan, hat mir derselbe Jude angezeigt vnd verlesen lassen Dieweil nun gedacht Gottschack vnder M. g. f. vnd hern zu hessen wohnhafftig zu gleich vnd recht seßhafftig vnd jn seiner f. g. schutz vnd schirm ist, vnd auch gemelter henßlein jn einem vrefrieden sich versprochen, was er jegen den Juden oder Jemands anspruch zu haben vermeint das ordentlich zu S. Gewer thun soll, vnd dann sonderlich jn key. Myt. vnd des heiligen Reichs ordenung versehen, das ein Jeder so zu recht gesessen, durch andere und frembde vßhelendische Gericht nit Citirt oder erfordert werden solle, So wil mir Ampts halber nit geburen obgedachten Juden an ewerm Gericht erscheinen zu lassen, dieweil ich des Judens zu recht vnd aller pillicheit mechtig bin, auch einem Jeden, so nach Ordenung des rechtens, etwas an Jme erhalten wurde, Ampts halber darzu zuuerhelffen geneigt, demnach ich vielgemelten Juden von ewerm Gerichtszwange vermuge der recht key. Mt. vnd des heiligen reichs ordenung abgefordert haben wil, fordern Jnen auch hiemit ab, Also wo henßlein von Speier oder wer der seie etwas von dem Juden geburlicher weise zu fordern gemeint wil ich Jnen zu recht vnd aller

pillicheit anhalten vnd Jedem forderlich ergehen lassen vnd verhelffen was recht ist, werdet ohne zweiuel den Juden vnd einen jeden, so bei recht gesessen vnd in M. g. f. vnd hern schutz vnd schirm ist, hinfurther weither nit citiren sonder bei ordentlichen rechten pleiben lassen vnd vch der gebur selbst zu bescheiden wissen, Des ich mich der pillicheit nach Amptshalber versehen wil, vnd habs vch hinwidder nit wollen verhalten bin vch sonsten gunstige wilfarung zuerzeigen geneigt Datum Marpurgk den letzten May Anno rc. 48.

Reinhard Schenck Ober Amptmann.

An Seuerin von Friden alden houen frei Greue zue Nuenstadt Im Suderlande.

Nr. 15. Seite 193.

Severin von Fridenaldenhoven,

Freigraf zu Neustadt,

trägt die Vollstreckung seines Urtheils der Stadt St. Goar auf, und ladet sie, im Unterlassungsfall, selbst vor seinen Freistuhl. — Aus dem Original. 1548, den 25. Juni.

Ersame vursichtige vnd Erbare gunstige gude Freunde Ich lassen vch wissen, So als Henßlin von Spir den Juden Gotschalk genant in ewer stat seßhafftig in mynen versegelden breue alheir zur Neunstat an den frien stoil vnd hilige offenbair vrigericht geladen, Irstlich das er Gotschalk Jude am lesten Aprilis vnd nachfolgens den andern gerichtstag am Mondag den 25. Junij alheir jn gerichte erscheinen sein solle vnd sich jegen dessen Cleger jn gerichte, wie kayserlich frien stols recht ist verantwordt hauen, des er aber nit gedaen vnd alle mail vngehorsamlich vißbleuen vnd dat gertchte verachtet So ist disser Cleger vff den lesten berurten gerichtstag hude dato vur mir widderumb in gerichte erschenen sine anspraiche vnd Clage vp den Juden gerichtlich geoffent, heupt gut kosten vnd schaden vp den beclagten wie desselben keyserliche frien stols recht ist, erwonnen vnd erfolgt, nae vißweisung des vrthel breiffe den ich hinder mir jn gerichte lygen hauen So gebeden ich vch sementlich vnd sunderich der Stat Gewher Burger

vnd Ingesessen von wegen mynes Ampts, dat ich hauen von konniglicher gewalt von crafft vnd macht der keyserliche vrienstoele dat Ir den beclagten Juden van vch drieben viß ewer stat vnd gebiede, gheine gemeinschaft mit Jme hauet Eßen drincken mit gelden oder verkauffen vnd In den Juden also halden biß er dem Cleger vnd gerichte genoich gedain vnd Claglos gestalt hat, Geschee des aber neit, So ansetzen vnd bestimmen ich vch sementlichen Burgern vnd Ingesessen der stat Gewehr einen gerichtlichen gerichtstag zur Neuwenstat an den Vrienstoel als nemlich vff Donnerstag den Nuinten Dach des Monats Augustj nest kumpt dat ein Jeklicher van vch vff berurten gerichts tag jn eigener Person in gerichte erschine vnd sich jegen dissem Cleger vnd gerichte verantworde vnd were sache Ir dit versumpten vnd nit in bemelter maeßen erscheinen So muste ich die schwere sententz glichs dem beclagten vber vch gaen laeßen alles wie keyserlich Frienstols recht ist Darnor warnen ich vch Datum vnder mynem siegel am 25 tage Junij Anno 48. (1548.)

Seuerin van Fridenaldenhouen Frigraue
zur Neuwenstat jm Suderlande.

Denen Ersamen vnd vursichtigen mynen gunstigen guten freunden den sementlichen Burgeren vnd Ingesessen der Stat Gewhrr von manß personen die bauen veirtzehn Jair alt syn vißgescheiden paff vnd frischeffen sampt vnd sonder.

Nr. 16. Seite 205.

Kaiser Ludwig der Fromme
schenkt dem Kloster des heiligen Goar den Reichswald bei St. Goar. — Vom 30. Januar 820.

Praeceptum.
Ludovici Imperatoris de Sylva, quam dedit ad S. Goarem. Anno 820.

In nomine Domini Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi. H.ludovicus divina ordinante providentia imperator augustus.

Si liberalitatis nostrae munere de beneficiis a Deo nobis collatis locis Deo dicatis quiddam conferimus, id nobis et ad mortalem vitam feliciter transigendam, et ad aeternam perpetualiter obtinendam, profuturum liquido credimus. Idcirco noverit omnium fidelium nostrorum, tam praesentium, quam et futurorum solertia, quia nos divina aspiratione tacti, et coelestis patriae amore succensi, libuit nobis ob animae nostrae salutem ad cellam S. Goar, ubi ipse sanctus corpore requiescit, quae citex ratione monasterii S. Salvatoris Prumiacensis, quod quondam dominus Pipinus, rex avus noster, et Berta regina ava nostra in rebus proprietatis eorum ex fundamento construxerunt, ubi etiam praesenti tempore Tancradus abba praeesse videtur, quandam partem sylvae, quae est intra Wesaliam et Bidobricum, fiscos nostros, vel quae infra sunt, praesentibus tradere, et de nostro jure in jus et dominationem praefatae cellae, atque monasterii conferre. silva vero ipsa has habet terminationes. Incipit enim Antilioli rivuli, ubi ipse confluit in Rhenum, usque in eum locum, ubi ipse surgit, inde subtus Hoavelisa, deinde venit in Winbach usque in Horon; exinde in Moldeshart, usque in Boucha rivulo, et per ipsum sursum usque ubi ipse surgit. Inde venit in rivulum, qui vocatur Westerbeja, et per ipsum deorsum usque ad stratam, quae pergit ad Trigorium, deinde vadit ultra ipsum rivulum, et venit in Heiswillari usque ad stratam, quae pergit ad Confluentium ex inde in Basunbrunuum, et per ipsum deorsum usque in Granderivum, et per Granderivum usque in Rhenum. Infra has terminationes quantumcunque ibidem continetur, cum villula quae vocatur Biberesheim, in qua sunt mansa duo et manentes duodecim. Nomina vero mancipiorum haec sunt. Ruodlandus cum uxore sua Helidim, et cum infantibus eorum. & Hanc vero silvam secundum dimensionem et collaterationem superius praescriptam, cum terris tam cultis, quam incultis, pratis atque pascuis exiti-

bus et regressibus, mobile et immobile, totum et ad integrum per hanc nostrae auctoritatis donationem memoratae cellae S. Goaris et praedicto Monasterio S. Salvatoris Prumiacensis ad stipendia fratrum ibidem Deo militantium, vel cunctas ejusdem Monasterii necessitates consulendas, ob emolumentum animae nostrae perpetualiter concessimus, atque perpetuo ad habendum delegamus; ita videlicet, ut quidquid de hoc rectores et ministri supra memorati Monasterii disponere atque ordinare, vel etiam facere voluerint libero in omnibus perfruantur arbitrio faciendi. Et ut haec auctoritas largitionis nostrae firmior habeatur, et per futura tempora melius conservetur, manu propria subter firmavimus, et anuli nostri impressione signari iussimus. Signum H.ludovici serenissimi imperatoris. Durandus diaconus ad vicem Fridugisi recognovit. Data III. cal. Februarii, anno, christo propitio, VI. imperii H.ludovici augusti, indictione XIII. Actum Aquisgrani palatio regio, in Dei nomine feliciter. amen.

Nr. 17. Seite 217.

Vergleich
zwischen dem Stadtrath zu St. Goar und der Bürgerschaft daselbst über die gegenseitigen Holzberechtigungen im Stadtwalde — vom 4. Februar 1755.

Actum St. Goar den 4ten Februari 1755.

Erschienen in anheütigem termino ad amicabilem sämbtlich gericht und Stadtrath an einem, sodan deputirte Nachbahrmeistern am andern Theile, und nachdeme ihnen allerselths zu gemüthe geführet worden, wie das processiren zwischen Vorgesetzten und untergebenen nicht nur Beederseits übel anständig, sondern auch die Pflicht und schuldigkeit, so wohl eines als des andern erfordere, auf menagirung

der waldung als das allgemeine Beste der Stadt zu sehen. So wurden die von seithen der Burgerschafft übergebene Vergleichs puncten von punct zu punct vorgenommen, sofort nachstehendes künfftiges regulativ zwischen beeden Theilen jedoch mit von seithen des gerichts und Stadtraths expressé sich ausbedungenen reservation, daß dieses nur auf den dermahligen Holtz Beklemmen Zustand des waldes eingegangene regulativ ihnen an ihrer sonst unbeschränckten Beholtzigungs gerechtsambe im fall es der wald hiernechst wieder ertragen würde, und vermöge weißthumbs zukommender disposition über die waldung auf keine weiße praejudicirlich verabredet.

1mó gestehet die Burgerschafft einem jeden gerichtsschöffen zu alljährlich Sechß Claffter Eichen Holtz, so es aber halb Buchen wäre, nur 5. Claffter zu seiner Befeücerung aus der Stadtwaldung sich machen und führen zu lassen, wormit auch sämtlich anweßende gerichtsschöffen jedoch Salvo praejudicio ein genügen bis dahin der wald in besserm stand nehmen, jedoch, daß es nichts zu sagen habe, und bey denen 6 Claffteren bleiben solle, wan auch ungefehr ein Viertheil oder eine halbe Claffter büchen holtz unter denen 6 Eichenen zufälliger weiße untergehauen werden müste und solle Von denen holtzmeister und waldförsteren gegen Von der Stadt zu empfangende gebühr das holtz abzumessen haben, bey ihren aufhabenden Pflichten darauf gesehen werden, daß Von denen gerichtsschöffen über obige Claffter Zahl und Holtz qualität nicht geschritten werde. Wie dan auch Bederseits derer reißer halber sich dahin Verglichen, und scabini mit 3 Wagen reißer sich Begnügen zu wollen erklähret, und will magistrat die Verordnung treffen, daß führohin die reißer Von gewissen darzu anzunehmenden Leüten an entlegenen orthen, wo der Burger nicht hinkommen kann umb dardurch das schädliche grünholtz fällen zu Verhinderen, gebunden, und solche nicht von jederm Bauern aufgemachet werden.

2dó ist verglichen worden, daß obiges Holtz jeder Zeit in Monathen Mertz und April nicht allein gemachet und abgemessen sondern auch längst ende May aus dem wald geschaffet seyen, andern fals das im wald stehende holtz der gemeinde verfallen seyen und in die Capelle gelieferet werden solle.

3tiò Verzeihen die Rathsverwandte auf die ihme vermöge jüngerer holtzordnung de 21ten november 1750 zugegebene 2 Clafter Holtzes und wollen sich gleich anderen Burgeren künfftig beholtzigen.

4tò solle das CapellenHoltz in denen nemblichen monathen, worin derer gerichtsVerwandten Holtz gemachet wird, ebenfalls gehauen und vor abmessung dessen aus dem Wald geführet, und darzu hauptsächlich die abfälle von deme unter der Hand anweisenden Bauholz verwendet werden, eben so wenig aber solle dem zeitlichen Burgermeister erlaubt seyen, bey dem Capellen Holtz Bindraitel oder sonstige stücker Holtz sich zuführen zu lassen, wie dan auch vom Stadtrath der Verboth dahin geschehen wird, daß einige Bohnen Pfähle aus dem wald nicht gehauen werden sollen.

5tò ist von denen Nachbahrmeisteren dem Stadtsecretario die Beholtzigung gleich denen gerichtspersonen gestattet worden, jedoch daß derselbe sich deren nicht als eines rechts bediene, gegen welche reservation aber StadtSecretarius Plier sich competentia vorbehielte, im übrigen aber sich mit dem Holtz quanto eines gerichtsschöffen zu Benügen anheischig machete.

6tò Die Beholtzigung der Burgerschafft, so wie alles übrige betreffend, lassen es beede Theile bey der am 19ten September 1750 von Fürstl. Cantzley erlassenen Verordnung bewenden, mit dem anhang, daß die sommer monathe hindurch die Burgere nicht grünes hauen dörffen, sondern mit denen reißeren und abfällen, auch sträuchen ein genügen nehmen, und solle aus einer Haußhaltung nur eine person und hauptsächlich die Lastträger nur einmahl auf die verordnete Holtztäge in dem wald Holtz zu hohlen, befugt seyen, die contravenirende auch zur gehörigen straffe gezogen werden, es seye dan, daß der Burger nicht selbst erwachßene Leute, sondern geringjährige Kinder hätte, deren zwey biß drey er in den wald abschicken mögte.

7mò haben diejenigen Burgere, so weder mit schubkarren oder hauptbürden sich beholtzigen, die erlaubnus gleich den Rathsverwandten alljährlich drey wagen reißer auf ihre Kosten machen und führen zu lassen jedoch daß jeder Zeit der Zettel von einem zeitlichen Rathsburgermeister genommen werde.

8vó solle denen in St. Goarswald nicht berechtigten auf ertappen das Holtz mit dem geschier abgenommen und das Holtz zur Capelle hingeleget werden. Wofern auch einer von seithen des Stadtraths oder sonst der Burgerschafft über obig Verglichenes schreiten würde, so solle derselbe für den wagen zehen Rthlr. straffe geben, worvon das Stadtaerarium die Helffte, und der denuntiant die andere Halbschied nebst Verschweigung des nahmens bekommen solle, unnachläßig erlegen, und wurde

9nó Bewilliget, daß die von beeden Theilen gehabte Kosten aus dem Stadtaerario bestritten würden.

Schließlich ersuchen beede Theile Hochfürstl. Cantzley diesen Vergleich nicht nur zu genehmen, sondern auch darab vest zu halten, und auf anrufen eines oder andern Theils sträckliche Hülfe angedeihen zu lassen, gestalten dan zu dessen veste Haltung dieser Vergleich von beeden Theilen unterschrieben worden. ut supra.

Ex parte magistratus

Joh. Adam Pfeiffer Rathsbrgmstr.
Gottfried Lauber senior.
Joh. Philip Hönig.
Ambros. Menges.
Johann Georg Lang.
Philip Jacob Napp.
J. Plier.
Joh. Gossi.
Georg Balthasar Brick.
Joh. Daniel Herf.
Phil. Jacob Bender.

Nachbahrmeistern.

Friedrich Fischer.
Justus Beutel.
Joh. Henrich Napp.
Friedrich Frisch.
Christoph Abraham Herpel.
Arnold Henrich Blum.
Joh. Kling.
Wilhelm van Meel,
Joh. David Menges.

Actum St. Goar, den 27ten Februar 1755.

Nachbahrmeistern übergebene Vollmacht mittels deren hiesige Burgern den mit dem Stadtrath am 4ten dieses getroffenen Vergleich vergenehmigen.

Decretum.

Wird nunmehro der zwischen Stadtrath und Burgerschafft am 4ten dieses getroffene Vergleich, jedoch daß **Cancellariae** frey und offen bleibe erheischender nothdurfft nach darvon ab oder zuzuthuen, bestättiget.

aus

(L. S.) Fürstl. Hess. Rheinfels. gesambt Cantzley hierselbsten. vt. Albini Director. m. pria.

Nr. 18. Seite 218.

Urtheil des Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel über die den Bürgeren zu St. Goar im Stadtwalde zustehende Holzberechtigung — vom 17. März 1772.

Sententia.

In Sachen der dahiesigen Burgerschafft an einem entgegen und wieder den Stadtmagistrat daselbsten, am andern Theile Holz- und Waldordnung betr. wird auf eingelangte Ober-appellations-Gerichts-**Remissoriales** und wegen beeder Theilen Vereinbahrung fruchtlos **tentirten** Gute hiermit zu Recht erkannt daß es in Ansehung der Waldheege bey deren von denen Forstverständigen unterm 8ten Junii 1770 erstatte- **Parere** in so weit sein Verbleiben habe, mithin in sich ein jeder Burger so wohl, als die übrige in dem Stadtwald eingeforstete Unterthanen mit deren in einem jährlichen Schlag fallenden Loos an Clafterholz und Reisser, wie weniger nicht von denen Gerichtsverwandten sich ein jeder mit denen auf vier Clafter **ex officio** hiermit **reducirten**, und bis zu beßern Aufkommen des Waldes einstweilen **regulirten Quanto** zu begnügen schuldig, im übrigen aber zu verordnen seyn, daß Beklagter Stadtrath bey Anordnung deren Schlägen darauf zu sehen habe, womit das Loos eines jeden Burgers und Holzberechtigten zum geringsten eine Klafter ohne die Reißer ertragen müße, in maßen zu dem Ende, wann der vorzunehmende in

in dem vorhin erwehnten Gutachten bestimmte Schlag ein solches nicht abwerfen könne, das daran noch abgehende **Quantum** entweder mit Fällung alter abgängiger Stämme auch ausser beml. Schlag an unschädlichen Orten zu ergänzen wäre; um damit um denen Bürgern und holzberechtigten Unterthanen bey dieser Einrichtung der Waldheege, noch einige Beyhülffe zu statten kommen möge, so soll denenselben zu Sammlung abgängigen raf= und Leßholzes, wie auch zu Ausmachung derer Stöcken an **primae aprilis** bis zum ersten **Novembris** wochentlichen Holztag, in denen übrigen Winter Monaten aber bis Ende Merz zwey Holztäge, jedoch der gestalten zu gelaßen und gestattet seyen, daß der Stadt=**Magistrat** durch einen Forstverständigen Waldförster denenselben hierzu von **Quartal** zu **Quartal** einen sichern **District** anweisen laßen. Dahingegen außer diesen Plätzen sich niemand zu beholzigen noch viel weniger und zwar bey Vermeidung harter Strafe das mindeste auf dem Stamm abzuhauen oder die Bäume zu verstümmelen unterfangen sollen, innaßen und wie wir hier mit zu Recht erkennen, **reduciren, respective reguliren,** und verordnen, die bey dieser Sache auf gegangene Kosten aus denen hierzu bewegenden Ursachen **compensiren.** V. R. W. **publ.** St. Goar, den 17ten Merz 1772.

Aus
(L. S.) Fürstl. Hess. Rheinfelßischer
Cantzley hierselbsten.
in fidem
Vogt **Secretarius.**

Nr. 19. Seite 219.

Urtheil
des Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel über das dem zeitigen Stiftspersonal zustehende Loosholz — vom 16. December 1775.

Cantzley-Bescheid.

In Sachen
Bürgermeister und Raths zu St. Goar **Implorantin**
Ctra
Die Stiffts Vorsteher daselbst **Imploraten,**
Holtz und Walderdnung im sogenannten St. Goar Wald betr.

Wird auf das Verhandelte nach erfolgten Schluß zu Recht erkannt, daß nun denen in allen **Instantien** erfolgten einstimmige **Judicatis,** gemäs, die **quaest.** Waldung wieder in beßern Standt zu helfen und, deren weitere **devastation** zu verhüten, nunmehro auch an seiten des Stifts jedoch mit Vorbehalt deßen allenthalbigen Gerechtsame, das Holz-**quantum** für jeden derer beyden **Inspectorum** auf 8. Klafftern so-dann für jeden derer beyden Prediger wie auch für den Stiftskeller auf 6. Klaftern ingleichen für jeden derer beyden **Praeceptoren** auf 4 Klaftern und für jeden derer beyden Klöckner auf 3 Klaftern jährlich biß zu beßerm Aufkommen des Waldes zu **reguliren** und zu bestimmen, und hingegen von Klägern sich des Holtz Verkaufs und neuerlicher Holtz besoldung Anweisungen an dem **quaest.** Wald zu enthalten, inzwischen auch den Förster Beck so lange gegen denselben darunter bezeigendes Betragen nichts erhebliches einzuwenden stehet, die Aufsicht der **quaest.** Waldung, jedoch unter der Einschränkung, daß er deshalb auch dem Stifft **responsable** bleibe, ferner zu laßen, hiernächst aber bey dessen auf eine oder andere Art erfolgenden Abgang für die wieder Bestellung eines andern Waldaufsichters von beyden Theilen gemeinschaftlich gehörig zu sorgen seye, Gestalten dann Fürstl.

Regierung so wie vorstehet erkannt, mit Vergleichung derer Kosten aus bewegenden Ursachen. V. R. W.

Publ. Cassele den 16ten Decbr. 1775.

(L. S.)

Nr. 20. Seite 229.

Vertrag zwischen den Städten St. Goar und Oberwesel über die Bestrafung der Waldfrevel in den resp. Waldungen — vom 6. December 1382.

Kunt sy allen leuthen die diessen Brieff sehent odder hörent lesen das wir die stat zu Sant Gewere und die uns zuhörent und verantworten stehent, mit rade, willen und wissen Unsers gnädigen Hern Hern Wilhelms greve zu Katzenelnbogen Ein gütlich eindrechtigkeit und verzig gemacht han zwischen uns und der stat zu Wesell und denen die Ihnen zu verantworten stehent und zuhörent in Zeit als hernach geschrieben; mit dem ersten verzeihen wir von Sant Gewere uff alle Brüch und rugen, die uns gerugt sein von unsern geschwornen Inn unser marck, Es sey an Walde, Wiese und Weyde oder anders wie sie gerugt sein . . . . . . uff Datum diß brieffs und sollen wir von Sant Gewere fort halden den von Wesell alle ir brüch und rugen von . . . . als hernach ist.

Zu dem ersten ist geret was wir . . . . Partheyen mögen weyden mit unserm Viehe In den Wiesen wann sie gemehet zu Ostern, an tage die gelegen seint von dem Weyer an und Badenhart mit uff das stück oben an dem Born.

Auch sollen wir In deren von Wesell Walde nit faren mit unserem Viehe, und were es sach das unser fiehe besonder oder zumal lieff Inn den Walde und Wiesen ungemehet oder in frucht, dem soll man zu standt nach volgen und außdryben, und wo das nit geholt und außgedrieben werde, und die geschworne das fiehe finden uff dem schaden aus argelist so sollen die geschworen das rugen, als recht ist, ein pfert, ochsen oder kue Jeder stück vur dry schilling penning, Eyn schwein

vur eynem schilling penning, Ein schaff vur vier penning. Auch sollen wir von sant Gewere und wir von Wesell oder die uns zu hörendt uns kein Holtz in unsere Wälde haugen es sey welcherley das welle, noch laup oder heide holen; und wer heran funden werden und geruget von den geschwornen Es sey an Holtz, laup oder heiden der soll von jeder rugen fünff margk pfenning verbrochen han.

Auch alle diese vorgen. rugen wie sie benannt sint, wo die by nacht geschehen so soll die ruge zweyfeltig sein one geverde und argelist, und wann die von Wesell ihr rugen und brüch von uns haben wollen so sollent Ire Bürgermeister kommen zu Sant Gewere zu unsern Bürgermeister von Sant Gewere und die sollen Ir pfande geben und alle kost ohnhinderlich und verzog on argelist und sollent die Bürgermeister von sant gewere kein kost machen als von den vorgenannten Pfande wegen die den von Wesell gepüren zu zallen. Wann das sonderlich beredt ist uff beide syten und des vorg. gutlichheit han wir geredt stede und fest zu halten allezeit der stat von Wesell mit um weinnachten erhrst kommen über ein Jar. Und das zu urkundte und getzeughnüß so han wir scheffen von Sant gewere uns gemein scheffen Insiegel an diesen brieff gehangen von wegen unserer Stat vorg. **Datum Anno Domini m. ccclxxxij Ipsa die beati Nicolai.**

Nr. 21. Seite 229.

Waldordnung
vom 29. Januar 1551.

Den walde betreffen.

Kunth vnd wissen sei Jederman, das Donnerstags den 29ten Januarij **Ao.** 1551, Ist durch den Edlen vnd Erenvesten Juncker Reynhart Schenck Oberamptmann der Niddern Graueschafft Catzenelnpogen vnd die Erbarn vnd achtparn Burgemeister vnd Rath der Stadt S. Gewer, der Gemeyn waldt daselbst besichtiget, vnd erfunden das derselbig gar verhawen vnd verwust ist worden, welche dem Schloß Rheinfelsh, auch der Gemeynen Stadt nicht zu geringem nachteyl vnd beschwernus gereicht. Derwegen solcher vnrath vnd schade durch obige

personen vffs hefftigst bewogen vnd berathschlagt dem zuvorkommen vnd zubegegnen sich vielfeltigste weiß vnterredt, Ihnen vnd Ihren nachkommen zu gutt auch gemeynen notz zufordern, eyntrechtiglich bewilligt vnd beschlossen, das der vierdte theyl des waldts etliche iar zugethan vnd beschlossen werde, bissolang dasselbig theyl vom Erbarn Rhat widder geöffnet werde. Nemlichen das gantz Obertheyl am Vnderscheydt an zur Steynruhelffen zu, von dannen der Neuntzer weg vffen biß zu brücken. Also das in den Itzgenannten theyl keyn wagen, Mensch Viehe oder Jemandts anders etwas darin gehen, wandern, darauß an grünem oder dörren Holtz sich beholtzen, weyden, laub, graß, oder etwas anders darauß tragen oder füren soll, gar nichts überall.

Wer es aber sach das Jemandts solchs vbertreten oder nicht halten würde, das doch nit sein soll, derselbig soll in den nechst viertzehn tagen, nachdem er bruchig erfonden, in folgende straff gefallen vnd vnablessig zubetzallen schuldig sein. Nemlich also,

Welcher mit eynem wagen darin erfunden, soll eynem Erbaren Rhat mit zween gülden jeder gülden zu 24 alb. verfallen sein. Mit eynem karren vor eyn gülden gestrafft werden.

Doch soll Jeder Zeit grün Holtz hierin nicht begriffen, sondern soll hoher vnd nach gelegenheyt des bruchs gestrafft werden.

So Jemandts darin erfunden, dörrs Holtz darauß zutragen, sol mit eynem halben gülden verpflicht sein. So aber jemandts dörrs laub daruß tragen würde, sol sechs alb. zur Straff geben.

Welcher mit Viehe darin erfunden, sol mit zween gülden verfallen sein. So es aber nur eyn stück viehes were soll eyn halben gülden zur straff geben.

Auch diweil sich das vssernolck vngeburlicher weiß mit laub und baumng holen vß dem waldt pflege zehalten, So ist beschlossen das keyner hinfürther der geschir vnd fuhr hat, die wochen über soll vß dem theyl walds so noch vff vnd nicht zugethan ist, laub tragen soll, Sondern eyn Jeder soll sich seiner laubtag gehalten, vnd do Jemandts solches nicht halten vnd ergriffen würde oder vbersagt, soll mit sechs alb. 9 lth. heusener müntz verfallen sein. Deßgleichen soll es mit den von Bieberheym gehalten werden.

Das zu waren vrkunth und mehrer sicherheyt hab ich Reynhart Schenk obg., mein gewonlich pitschir hierunder getruckt, vnd mit meiner eygen Handt vnterschrieben. Urkunt und Datum vt supra.

Doch soll jeder Zeit eyn Ober-Amptman von wegen unseres gn. Fürsten und Herren diß haben, zumehren zuendern oder gar abzustellen; neben vnd Inbeisein eynes Erbarn Rhats.

(L. S.) Reinhardt Schenck Oberamptman.

Nr. 22. Seite 234.

Verordnung

der Justiz-Kanzlei zu St. Goar über die Bewirthschaftung des Stadtwaldes — vom 19. September 1750.

Es wirdt eüch annoch gar wohl noch erinnerlich seyn, wie öffters ihr bey allhiesiger Cantzley **per Deputatos** vorstellen lassen, daß es zur **Conservation** der allhisiegen einige Jahre her eürem Vorgeben nach, durch den Ueblen haußhalt derer zur beholtzigung darinen mit berechtigten sehr mitgenommenen und täglich mehr in abnahm kommenten Stadtwalthung ungänglich nöthig seyen werde, der darinnen Vor und auff den gäntzlichen **ruin** loßgehenten üblen Wirthschafft durch eine nachdrücksahme hohe Obrigkeitliche Verordtnung, noch in Zeiten zu steüeren, und andurch einem Vor augen stehenten noch größeren Holtz Mangell vor zu kommen zu dem andern dan eüer öfters wiederhohltes ersuchen, dahin gegangen, daß denen **in qvaest.** waldung zur beholtzigung mit berechtigten gemeinten Bieberun, Utzenhahn und Badenhart in dem gebrauch sothaner ihrer Beholtzigungs befugsambe engeren schrancken gesetzet, und der biß hiehin über ihre Nothdurfft aus dem Wald gezogene, aus dem täglich in der Stadt und auff das Schloß zum Verkauf bringenten Holtz gantz offenbahr erscheinende überfluß beschnitten, fort denenselben an denen ehemals unter allhiesiger Cantzley bestättigung geordtneten Monthlichen holtztägen ein abbruch geschehen mögte. Da nun aber auch abseiten vor besagter gemeinden gegen den Stadtrath sonderheitlich die Vermögen des Weißthumbs zur Nothdurfftigen beholtzigung berechtigte Gerichts**personen**, die öfftere höchst beschwehrende anzeüge mit

gutem Grund geschehen, daß Verschiedene durch ihr unbeschränktes und zu allerley gewerb Verwendednes gantz übermäßig treibentes holtzfällen dem waldt, welchen Sie doch zu **Cultiviren** suchen solten den mehresten Schaden zufügeten und sich vermittelst anderwertig ungegührlicher Verwendung, des ihnen gleichwohlen nur zum Nothigen haußbrandt zu kommenten holtzes aus der waldung zu bereicheren suchten, dan aber diese anderen zum üblen **exemple** dienenten uns gantz zuverläßig hinterbrachte, ja in der gantzen Stadt beschriene üble Wirthschafft, noch viel weniger als jener, von denen gemeinten, auß der waldung ziehender überfluß ferner hin zur ausbleiblichen gäntzlichen **Devastation** des Waldes, fort zu unersetzlichen schaden des **publici** geduldet werden kann, mithin die deßfals dem Stadtrath mehrmahlen, so schrifftlich als mündlich anbefohlen anderen zum beyspielen aller ersten unter sich einzuführende beßere haußhaltung von ein und des anderen eigen Nutz jeder Zeit hintertrieben worden, die uns **incumbirende** Vorsorge **pro publico** einem so gemein schädtlischen unweßen länger nachzusehen nicht gestatten will; Alß haben vor nöthig befunden, über ein so den andern **punct** nachstehentes zu verordtnen.

Nemlichen: **Pmo deferiren** wir der von dem Magistrat nachgesuchten einschränkung derer Monathlichen holtztägen, in betracht derer im Stadtwald berechtigten gemeinten Bieberum Utzenhain und Badenhardt hiermit dergestalt und also, daß denen einwohnern gedachter orthen, so mit fuhrVieh versehen, fürters hin mehr nicht, dann zehen mahl das Jahr durch nemblich die Sechs winter Monathe, Sommers aber nur im **Majo, Julio, Septembri** und **october,** auff denen angeordtneten holtztägen, so viel sie mit zwey Paar ochßen, ohne einander irgendtwo vor zu Spanenführen können in den wald zu fahren, und an denen von dem Magistrat durch einen Zeitlichen holtz Meister anzuweisenden plätzen unschädliches holtz zu machen erlaubt, im **Junio Augusto** aber keines gestattet seyn solle, wie sie dann auch die übrige Zehen holtztäge, das Jenige was Vormals wegen Uebermäßiger Ladung Verordtnet worden genauest zu **observiren** schuldig seyen sollen. Wer auch von denen eingesessenen nur ein Paar ochßen hat, denenselben ist nicht mehr holtz

auf gemelten zehen holtztägen gestattet, alß Er mit höchsten drey ochßen nach hauß fahren kann, denen Uebrigen beysitzeren aber, welche keine eigne fuhr haben, ist gegönnet, sich der bißherigen **observans** nach von denen fuhr leüden ihr holtz, jedoch nur höchstens mit drey ochßen fahren zu laßen. Würde nun sich ein oder der andere hier wieder vergehen, so solle derselbe der Stadt mit Sechß rthlr. straffe Verfallen seyn, innaßen es im übrigen so viel die ihnen ein marckeren bey **exercirung** ihrer beholtzigungs gerechtsambe zu gebrauchente weiße betrifft, bey denen vor hin, von dem Stadtrath erlaßenen, von allhiesiger **Canzley** aber bestattigten Verordtnungen sein leedigliches bewenden hat; weilen aber auch

2do Von denen jenigen, so ihr holtz mit denen Schubkarren auff die wochentliche zwey holtztäge auß der Waldung hohlen, eine übermaaß, und von verschiedenen geringeren Bürgeren, so sich **pur** allein darauff legen, annoch ein haimlicher handell darmit getrieben wirdt, so solle auch dießem, es seyen burgere alhier oder einwohner, von obbemelten drey orthen hiermit bey zwey Rthlr. straaffe verbotten, in denen Vier Sommer Monathen, **Majo, Junio, Julio** und **Augusto** wochentlich mehr als einmahl, nemblichen, Dinstags mit Schubkarren in den waldt zu fahren. So viel hingegen

3tio Jene belangente so ihren brandt Lastweise aus dem waldt hohlen, wollen wir es bey denen Wochentlichen angeordtneten zwey holtztägen, jedoch das es tags nur bey einer Last verbleibe, gantzlich belaßen, damit aber bey so allgemeiner erheischung des ansonst in Kurzem zu befahrenten äüßersten Waldt **ruins** nicht allein der gemeine Mann betroffen werde, und sich gegen die von denen Gerichts**personen** selbsten geschehendem Mißbrauch ihrer beholtzigung befuegsahme fernerer zu beschwehren Ursach habe, So wirdt hiermit

4to Dem Stadtrath anbefohlen fürters hin Niemanden wer Vermöge des Weißthumbs zur beholtzigung nicht berechtiget zu gestatten sich einiges holtz aus der Stadtwaldung mit der fuhr holen zu laßen. So Viel aber die zur beholtzigung berechtigte gerichts **personen** anlanget, weilen man sich zu denenselben biß hierhin umbsonst versehen, daß sie obgleich von ihrem vor das Gemeine Stadt Bestes tragente

Versorge selbsten dazu angewiesen seyn solten, die unter ihre im Schwang gehente unverantwortliche holtz Verschwendung einstellen würden so findet man sich von Obrigkeitlichen ambts wegen, gemüßiget, denenselben eine gewiße zu ihrem Nothigen haußbrandt sattsamb hinreichige Claffter Zahl, nemblich vor jedes gerichts Mitglied jährlich Sieben Claffter auß zu werffen, worüber von keinem gerichts **membro** bey Vermeidung zehen Rthlr. straffe, so der Stadt anheim gefallen sein sollen zu schreiten. Auff daß es auch mit derer anweiß, hau und abmessung, sodan deren nach haußführung künfftig forst und ordnungsmäßiger, wie biß hierhin, Wann, wo, was und wie Er will hauen laßen so ist hiermit

5to Der Befehl, daß nicht weniger dießes als auch all anderes holtz, so die Stadt in die Capell oder sonsten vor den **Commandanten** zu liefferen hat, alljährlich im **Februario, Martio** und **Aprill** von dem holtzmeister und zweyen RathsGliedern, an ohnschädlichen orthen angewießen, von denen durch den holtz Meister anzunehmenten holtzhaueren gemacht, und in Claffter gesetzet, hiernechst abgemeßen und jeder gerichts **person** die ihr bestimmente Sieben Claffteren, wofür sie den hauer Lohn zu bezahlen haben, überliefert, von selben so fort binnen 4 wochen, nach beschehener, überlieferung das holtz, wan er nicht deßen vor solches Jahr verlustigt seyn will, aus dem waldt geschaffet werden solle, darmit hernach die orthe, wo das holtz gemacht worden behoriger maßen gesaübert, und so fort zum Jungen anwachß der waldt die übrige Jährhzeits in ruhe erhalten werde; gleich wie wir aber

6to Auch nicht wollen, daß es bey überweißung des jährlichen Bestallung Holtzes auff die Gunst des holtzmeisters ankomme, sondern hierin eine gerichts **person**, wie die andere so viel die **qvalitaet** und **qvantität** des holtzes betreff, gehalten wißen wollen, so solle der holtz Meister darauff sehen, daß vor die gerichts **personen** das gantze **Qvantum** so viel thuenlich und der Waldt ertraget gut buchen und eichen holtz, und darauß dem nechst von dem Burger Meister, und zweyen Gerichtsschöffen, so viel thunlich **egale** Looße gemachet, und diese hiernechst gezogen werden, da sich dan ein jeder mit deme was ihme zu Looß fallet, begnügen wird,

wolte aber ein oder der andere darmit sich nicht begnügen, sondern ein mehreres holtz, eigenmächtig hauen, und sich nach hauß führen laßen, solle derselbe der Stadt von jedem Wagen, in Zehen Rthlr. verfallen seyn, warauff ein zeitlicher holtz Meister und Waldtschütz ihren obhabenten Pflichten nach, genauest zu **vigiliren** und die Uebertrettere zur straff anzuzeigen haben gleich dann all anderes bau Geschirr, und Kiefer holtz in dem Waldt hauen zu laßen, denen gerichts **personen** so gut alß anderen verbotten, es hätten dann selbe von dem Stadtrath vor die Bezahlung die erlaubnuß, und anweißung darzu bekommen.

Auff welche weiße solle sofort der Stadt Magistrat mit haltung diesser **pur** allein zu seinem eigenen, und des Gemeinen weeßens besten abziehlenten Verordnung der bürgerschafft und Uebrigen zur beholtzigung berechtigten gemeinden mit gutem beyspiel vorleüchten, so vort nach seiner vor die Wohlfarth des gemeinen Stadtwesens, und die **posteritaet** mit zu tragen schuldiger obsorge eyffrichts bedacht seyen, daß der biß hierhin in der Waldung geführte Ueble haußhalt abgestellet, und hingegen fürtershin nach gegenwärtiger vorschrifft, die so erforderlich alß ersprißliche gute ordnung sträckest gehalten werde; Worgegen der schon öffters von einem und anderen eigen Nutzig, und in dem trüben gerne mit fischenden mit Gliedt gemachte einwurff, das obgleich von seiten des Magistrats die Waldung **menagirt**, und gehandthabet werden wolte, das darin zur beseüerung mit berechtigte stifft, sich daran nichts kehren, sondern in ihrem Wald verderblichen, und holtz verschwenderischen haußhalt fortfahren würde, gar nichts **releviret** sondern ein gantz verwerfflicher, und Sinnloßer schluß ist, daß wan jenes nicht wohl thuet, und vor seine **Successoren** nicht sorget, auch der Magistrat, welcher doch nicht vor sich, sondern vor besorgung des Gemeinen Wohlstandes gesetz ist, nicht zu thun schuldig seye. Gleich wie wir aber auch zu dem Stifft uns versehen, daß dasselbe nach einmahl von seithen des Magistrats gemachten löblichen Vorgang Sich ebenfalls das Jenige, was die rücksicht **pro publico** und gute ordtnung erheischet, gerne werden gefallen laßen; Alßo befehlen eüch mit denenselben ehestens eine nochmahlige Zusammendret-

tung zu veranlaßen, und dabey anzutragen, daß gleich wie denen gerichts personen nun mehro eine gewiße Jahrlige Clafter Zahl, zu Ihrer aus dem weißthumb hergebrachten beholtzigung Vorgeschrieben seye, alßo auch diejenige, so sich von seithen des Stiffts in der Stadtwaldung zu beholtzigen hatten, Sich Jährlig mit einem gewißen zur haußhaltung anreichigen satz begnügen mögten, biß und so lang die waldung an widerumb ein Mehreres ertragen konte. Wolte aber so thaner gütliche antrag bei gedachtem Stifft nichts verfangen, so habt ihr mich im verlangt mit einer nachtrücksahmen Vorstellung höhern Orts zu wenden, und nach zu suchen, daß denenselben in aus Uebung seiner biß hiehin über den ertrag der waldung getriebenen beholtzigungs gerechtsambe aus Landes Herrlicher macht gewiße schranken gesetzet werden mögten, Immittelst aber, und wie auch der erfolg, in Betrag des Stiffts seyn mögten, so wollen wenigstens von seithen des Magistrats und burgerschafft, so wie auch von denen eingangs Gemelten der hier obigen Verordnung in so weith selbe ein und anderen theil angehet, auff das genaueste nach gelebet, die zuwieder handtlete aber von dem Stadtrath vermöge in Stadtwaldt frevelen hergebrachten straffens berugsahmbe ohne ansicht der person nach der hierin auff jedem fall gesetzter straffe angesehen wißen. Im Uebrigen aber wollen hierdurch dem Magistrat an seinem Vermöge weißthumb hergebrachten recht, über solche ihre waldung ordnung und Gesätze zu machen keines wegs etwas benommen, sondern hierdurch nur ihrem selbsteigenem öfftern antrag, und da gegenwärtige Verordnung Vielentheils dem Magistrat selbsten betrifft unßerer dem Publico schuldigen Oberauffsicht ein genügen geleistet haben, Versicheren uns von seithen der Jenigen, so die Verordnung betrifft genauer befolgung von seithen des Magistrats über gebührente auffsicht und Vesthaltung, zu dem ende ihr denen jenigen, welche der Inhalt dießes angehet, die nöthige publication vorzukehren habt. St. Goar, den 19. September 1750.

(L. S.) aus

Fürstl. Hessen-Rheinfels. gesambt Cantzley hierselbsten.

Nr. 23. Seite 253.

Verordnung

des Landgrafen Wilhelm über die Einquartierung in St. Goar — vom 30. Juni 1719.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Jüngere, LandGraf zu Hessen, Fürst zu Herßfelt Graff zu Catzelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. fügen hiermit unserem **Commandanten** undt Obersten von Heeß, wie auch allen übrigen ober= und unter=**officiers** auch gemeinen so dan auch allen unsern Nachgesetzten, Beambten, auch BurgerMeistern und Rath hiesiger Stätte St. Goar und St. Goarshausen hiermit zu wißen, daß Nachdemahlen bis anhero wegen Einquartirung unserer **Guarnison** Verschiedene zu beschwärung nicht allein der gemeinen Burgerschafft, sondern auch auff große unordnung und **incommodität** derer **Militair** Persohnen selbsten hinausgelassene Klagen zu unßerem höchsten misfallen entstanden, Judeme eines Theilß der Bürgerschafft mit hergebung des **seruices** in zimblicher übermaß wieder die alte **observanz**, und alßo was ungewöhnliches zu seyn klährlich vorgestellet, und anderen Theils die **officiers** auff die **Convenienz** und Vermögen des Bürgers wenige **reflection** machend nach ihrem guthdüncken — undt gefallen selbsten Logiren — und Ihre untergebene **einquartieren** wollen, alßo haben Wir nach reifer der sachen überlegung diesem übell vorzubiegen nachfolgendes **Reglement** und ordtnung hierinnen ergehen zu laßen höchst nöthig befundten, welchem dan in allem gehorsamblichen nachzuleben Jederman scharff Ernstlich angewiesen, und unserem **Commandanten** darüber Steif und fest zu halten, auch alles darnach zu **Reguliren** und zu **Exequiren** hiermit anbefohlen wirdt, setzen demnach und ordtnen

Fürs erste, Daß zu all und Jeder Zeit, und so lange Wir ein anderes nicht verordtnen werdten, zu beßerer Verwahrung unßerer Vestung undt **Residenz** wenigstens 2. **Compagnien** mit Ihren Ober= und unter=**officiers** hieroben im schloß und auf der Ernstberger Schantz Einquartieret werden und seyn sollen, worgegen dan selbigen, so viel die unter=**officiers** undt Gemeine betrifft das benöthigte Bettwerk nicht

allein angeschafft, sondern auch vom 20. **octobris** ahn das licht und Brandtholtz bis den 20ten **April** des darauf kommenden Jahrs nach der hiernechst weither folgenter **maaßregul** angeschafft werden solle.

Fürs andere, weillen sich fälle ereigenen können, da man in der Geschwinde mehrere Mannschafft an sich zu ziehen nöthig hette und aber aus der Statt St. Goar selbige beorderen zu laßen zu allen Zeiten auch nicht gerathen ist, so wollen und befehlen Wir hiermit, daß auch 2. **Compagnien** in der Neustatt (gestalten alda mehrere Gelegenheit alß sonsten ist) beneben ihren **officiers** einquartieret werden sollen mit dem anhang, daß denen daselbst Einquartierten **underofficiers** und Gemeinen nach Ziehl und maaß (wie in dem ersten **punct** verordnet) das benöthigete an Bettwerk, Holtz und licht von der **Guarnison** angeschafft werden solle und damit auch

Fürs Dritte das Fort Catz durch das so zu sagen wochentliches **Commando** einer von woch zu woch einschleichender unsicherheit sich zu besorgen keine ursache habe, so wirdt hiermit dießer und mehr anderer umbständten halber die Verordnung dahin gemacht, daß zu St. Goarshaußen fürs künfftige Eine **Compagnie** sambt allen ihren **officiers** allezeitt Einquartieret doch zu haltung einer gerade durchgehender gleichheith auch folgendter hebung aller etwahigen Beschwärungen es also gehalten werden solle, daß von viertell zu viertel Jahr allerseiths **Compagnien** abgelößet und nach der erstern **Tour** (worüber sich die **officiers** zu vergleichen, oder allenfalß darumb zu Spielen haben) verleget werden und folgen auch in die quartier, so der abwechßelendte offen läst, eintretten sollen. Die Statt St. Goar hergegen und

Fürs Vierte soll 3 **Compagnien** Einquartieren, doch mit dem Vorbehalt, daß, da über Kurtz oder Lang unßere **Guarnison** nicht so starck alß sie anjetzo ist, bleiben würde, alßdan nach **proportion** des abgangs entweder aus der Vestung selbst oder aus der Neustatt mit Einer **Compagnie** beleget werdten solle. Das aber

Fürs fünffte in der Statt selbsten Niemanden zu viell undt unrecht oder sonsten was, so zum Miß=Vergnügen ein oder des andern gereichen könne geschehen möge, so verbleibe alle herrschafftliche, sodann die geistliche und schuhl häußer **item** das **Hospital** und die Nordeckische

häußer, sambt dem Mynetischen, und des David **juniors** nunmehro Gillefeldischen wohnhauß, **item** das Kayßerliche Posthauß Ihren von unseren Vorfahren höchstseeligen gedächtnus habendte und erlangdte **privilegien** nach frey undt unbeschwäret: übrige häußeren allen ins gesambt undt sonders aber, auser der Einem zeitl. Rathß=burgermeister zustehendten Wohnung, bleiben die Einquartierungslasten nach **proportion** der Monathlichen schatzung und der darauff kommendten beschwärden anhangendt, mit welchen dan

Fürs Sechste nachfolgendter maßen gehalten werdten solle, und zware, wan die herrschafftliche in publiquen **functionen** stehende Bediente bürgerliche denen gemeinen lasten sonsten underworffene häußer besitzen, und Ihres Ambts halber das Quartier **in Natura** zu geben entweder nicht **Compatibel** finden, oder auch sonsten des täglichen lastes überhoben seyn wolten, alßdan soll Ihnen freystehen entweder anderorts, doch in selbiger gegendt die **einquartirte** selbsten so guth sie können unterzubringen, oder aber in ermangelung deßen vor einen Mann Ein und Ein viertell nach **proportion** des auf die **Contribution regulirten** anschlags zu mehrerer Vergnügung, welche das **quartier in Natura** geben an gelt zu bezahlen und wirdt auch dieses auf die Juden und Derer häußer Verstanden, welche dießes **beneficij** Verschieden erbewegendte umbständte halber sich mit bedienen können, die Jenige num so in der Statt **einquatrieret** werdten, haben

Fürs Siebendte Von der Statt ohnentgeldtlich zu genießen den obdach, und zwarn,

Der zeitliche **Commandant** Eine Stube, 2 Cammeren, Eine Küche und Vor seine pferdte Stallung

Ein Capitain Ein Stube und Eine Cammer, so dan wan er pferdt hat vor 2 pferdt Stallung **item** stehet Ihm frey in seines Wirths-Küche wan keine andere Küche im hauß anzutreffen, mit zu kochen.

Der Lieutenant Eine stube,

Der Fähnrich eine stube,

Der Statt wachtmeister Eine Stube und die freyheit mit auf des Wirthß heerdt zu kochen.

Die Unterofficiers aber undt gemeine habe, wie hier unter §. fürs

zehndte zu sehen, das gewöhnliche nach Herkommen zu empfangen, weilen aber

Fürs Achte die **officiers** ins gesambt nach ausweiß der Stattrechnungen und vieler bis anhero vorgekommener beschwärungen das **Service**, an Holtz, licht, Bettung, und sonstige unter solchem Nahmen weither forderende Dinge vielmehr auf den überfluß, alß die Nothurfft Ihre Rechnungen gemacht, und nicht allein darinn — sondern auch im **quartier** selbsten mit Einnehmung vieler **Logementer excediret**, unter dem Vorwand, daß der **officier** seine **fouriere** schützen, und Knecht bey sich ins Hauß nehmen und behalten müsse, ein solches aber wieder den vormahlß von unßern Vorfahren **introducirten** gebrauch sowohl, alß auch sonsten dem Eygenthümber des Haußes zur unbilligen last gereichig, und deßwegen nothwendig ja für allen Dingen mehr auf das wohlseyn des **publici**, alß Dieß oder Jener zuweilen willkührige gemächlichkeith zu **reflectiren** ist, als soll fürs Künfftige denen **fourier** schützen und deren **officiers** eigenen Knechte das **quartier** in die neben Häußer gegeben werden, damit alßo der **officier** selbige bey Tag und Nacht und in allen Zufällen gleich bey der hant haben könne, und Einem Burger der Last nicht zu schwer fallen möge, könnte undt Woldte sich aber der **officier** darmit nicht begnügen, mag Er sich vor sein geldt umb mehrere Zimmer und gelegenheith mit dem Wirth, so guth Er kann vergleichen. Allermassen Ihnen für Ihre Persohnen allein und weither nicht das **quartier** gegeben Wird, und der Jenige, so weib, Kinder und Hauß gesinde hat, sich alles übrige von seinem **Tractament** so guth er kann anzuschaffen hatt, und unter keinerley **praetext** etwas weither zu fordern befuget ist. Hergegen aber

Fürs Neunte, und damit sich des **Service** halber auch der **officier** nicht zu beklagen habe, so wird hiermit verordnet, daß in denen künfftigen Sechß winterMonathen alß vom 20t. octob. biß 20t. April des darauf folgenden Jahrs der **Commandirendte officier** in der Statt an platz des **Natural Services**, daß auch Immer Nahmen haben mag, habe, und von Monath zu Monath aus hießiger **Receptur** empfangen solle fünff ReichsThaler

32

Der **Capitain**	Drey ReichsThaler
Lieutenant	Zwey ReichsThaler
Fändtrich	Ein und Ein halben ReichsThaler

In denen Sechß Sommer-Monathen aller soll denenselben weither Nichtes dann die Halbschied dießer ausgeworffenen Gelder gereichet werden. Waß übrigens und

Fürs Zehente Die Unter-**officiers** und gemeiner betrifft, so soll dießen frey **quartier** der alten **Observanz** nach gegeben, auch das benöthigte Holtz Licht und Bettung von dem Bürger angeschafft, wie weniger nicht die freyheit auf des wirthß Heerd zu kochen gegönnet werden, doch mit der Beschiedenheit, daß sie sich auch nach des Wirthß Feur richten und nicht etwan bis der Mittag vorbey, und das Feur ausgelöscht, mit Fleiß wartten, hernacher aber denselben oder die seinigen zu newem Feur anmachen **forciren** sollen, allermaßen dann auch denen Weiberen, welche vor die **Compagnie** oder andere waschen, kein Holtz hierzu von dem Burger zu fordern Erlaubt ist, sondern sie haben sich selbiges von dem Waschlohn der gebühr anzuschaffen. Ebenermaßen

Fürs Eylffte, Haben sich die Beschwärdte der Burgerschafft dardurch häuffig vermehret, daß die **officiers** eigenen gefallens Ihre unterhabende soldaten gleichfalß **par ordre** aufgeben nicht zu 3. in einem Bett vor lieb zu nehmen, sondern sich 2. Better geben zu laßen mit dem **indiscreten** anhang, daß falß auch sich der soldat nach des Bürgers Kräfften bequemen wolte, alßdan derselbe mit strafe angesehen werden solte, dergleichen aber nur zu **Ruin** des underthanes abziehlendes beginnen Wir durchaus nicht gestatten, noch dulden können, so soll fürs künfftige und von Tag der **publication** dießer unßerer Verordnung ahn, da etwan der Burger 3 ledige in sein Hauß einquartiert bekommen würde, selbiger alßdan vor solche 3 Mann mehr nicht dann Ein, doch zulängliches Bett herzugeben schuldigd seye, wobey dann auch kein **officier** sich mit enderung des **quartiers** und Verlegung deßelben weithers zu **interessiren** hat, alß daß Ihme von seinem **Fourier** davon die nachricht gebracht werde solle, sintemahlen Burgermeister und Rath am besten bekannt seyn muß, waß Dießer oder Jener Burger

vor dem andern Tragen könne, und deßwegen gar nicht solches auff des **officiers** Meynung ankommen will, es seye dan, daß der **officier** erhebliche ursache hette, warumb Dieße oder Jene 2. oder 3. soldaten beyeinander zu legen nicht rathsahm wäre, auf welchen Fall selbige verwechßelt und andere an statt deren eingeleget werden sollen und damit minder nicht von BurgerMeister und Rath eine gerade durchgehende gleichheith unter der Burgerschafft gehalten werde, so wird derselbe dahin angewiesen alle und Jeden Monath eine **Specification** dem zeitlichen Stattschultheißen zu zustellen, wie und mit viel Leuthen nicht allein Jedweder beleget, sondern auch wie viel **quartier** gelt zu erheben geweßen und wiederumb ausgezahlt werden, welche **Specification** dann dießer zu unßerer gesambt Cantzley mit seinem Bericht einzuliefern umb damit der Etwahigen ungleichheith benöthigten Falß vorgebogen werden könne. Weniger nicht

Fürs Zwölffte sollen künfftighin von dem BurgerMeister keine unschlits Liechter mehr auf die Haupt=wache in der Statt ahn die unter=**officiers** in so lange, alß kein ober**officier** daselbst würckl. wacht halten thut, gereichet werden, welches dann auch auf das Licht, so der Burger dem soldaten bey dem schlaffen gehen, zugeben schuldig ist, zu verstehen, und zu sommerszeiten gar keines zu winters Zeiten aber zur Nothurfft hergegeben werden solle, doch daß der Burger alßdann zu abwendung der Feuers=gefahr auf die auslöschung des Lichts bedacht und dem soldaten hierinnen die willkühr nicht gelaßen seye.

Schließlich solten die **officiers** ins gesambt und Ein Jeder insbesondere der etwan über ein und anderes des **quartiers** und dießer unßerer Verortnung halber was einzuwenden hette, nicht mehr gerade zu unß, wie bißanhero mit zimblichem mißbrauch geschehen, sich wenden, und Müntlich ihre sachen vorstellen, oder durch andere auser=ordentliche weege beybringen laßen, sondern sie haben Ihr ahnbringen unserem **Commandanten** schrifftlich vorzutragen, welcher daßelbe mit seinem Guthachten ahn unß begleiten kan, da dann solchem nach die **Resolution** darauf befindenden Dingen nach erfolgen wird, und damit dießer unßerer Verordtnung in allem nachgelebt werde, auch Niemand sich der unwißenheith halber **Excusiren** möge, hat unser Obrister und

Commandant dießes allen und Jeden **publiciren** zu laßen, gestalten dann auch BurgerMeister und Rath zu St. Goar und St. Goarshaußen hiervon eine **Authentische** abschrifft zu Ihrer Nachricht und Verhaltung mitgetheilet werden solle. Geben auf unserer **Residenz** und Vestung Rheinfelß den 30ten Junij 1719.

(L. S.) Wilhelm L. z. Hessen.

Nr. 24. Seite 281.

Instruction
über die Functionen des Amtmanns zu St. Goar — vom 31. October 1764.

Demnach des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Constantin**, Landgraffen zu Hessen Fürsten zu Herßfeld, grafen zu Catzenelnbogen Dietz Ziegenhain Nidda und schaumburg ꝛc. Rittern des goldenen Vlieses, Ihro Röm. Kayßerl. auch zu Hungarn und Boheimb Königl. Apostol. Mayst. **General** FeldMarschall **Lieutenant** ꝛc. unßers gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchlt. gnädigst gefallen, euch Joseph Gerhard Weber zum Rath und Amtmann des Ambt Rheinfelß zu bestellen und anzunehmen, und solchen endes uns zur allhießigen Fürstl. Hessen Rheinfelß. Cantzley gnädigst verordneten **Directori** und Räthen vermöge Hochfürstl. **Rescripti sub dato** Rotenburg den 30. October **a. c.** in gnaden aufgetragen worden, daß wir dießer eüerer dienst eintrettung halber das nöthige, nach inhalt dessen, verfügen sollen, und es dann für allen dingen nöthig seyn will, daß eüch gegenwärtige **Instruction** zu eüerer pflichtmäßigen nachachtung ertheilet werde, Alß sollet ihr anforderst unserem gnädigsten Fürsten und Herrn getreu, Hold, und gewärtig seyn, Höchst Ihro Fürstl. ehre, auffnahme und nutzen beförderen, schaden und nachtheil, so viel möglich, verhüten, eüch aber insonderheit allen Fleißes dahin anwenden, damit

1) Die Hochfürstl. **Jura** und deren anhängigen in hiesiger Niedergraffschafft nach inhalt deren Verträgen deme Fürstl. Hauß Rheinfelß

insonderheit zugetheilten **praerogativen** und gerechtsamen ohngekränckt und ohnbeeintrachtiget erhalten, die gerechtigkeit und gute **policey** gehandhabet, auch aller eintracht und abgang deren Fürstlichen **intraden**, so viel an eüch ist, verhindert, und denenselben widersprochen werde, und wo deren etwelche in abgang gekommen seyn würden, Ihr solche wiederum in gang zu bringen suchen, widrigen fallß aber von der sachen Beschaffenheit alsobald an uns deütlich und umbständlich ohne zeit Verlust einberichten, folgl. mit denen gangbaren Herrschafftl. Frucht-geld, wein und anderen **natural**-gefällen ohne rückständ beytreiben, und jährlich berechnen, fort eüere Ambts-Rechnung nebst darzu gehörigen Urkunden denen von gnädigster Herrschafft ergangenen befehlen zu unterthänigster folge **ante 1mum Julij** bey der darinnen gesetzten **poen** von 30 rthlr. einsenden, auch auff die zur **Justification** der Ambts-Rechnung anberaumt werdende Tage solche dahier bey der gnädigst angeordneten **Finanz-Commission** gebührend **justificiren** und ablegen sollet.

Ingleichen sollet und wollet ihr schuldig und gehalten seyn, auch deswegen eüch **reversiren**, daß, wann durch eüer Verschulden, oder durch freywillige **Resignation** oder auch durch eüeren Todt oder sonst auf eine arth ihr vom Ambt kommen würdet, und diesßfalß bey erreichung eines oder des anderen fallß Irrungen im Rechnungs-weßen, oder sonstiger ursachen wegen sich hervor thuen mögten, keinerley einwandt vermögend seyn solle, eüch oder eüeren Erben bey der **possession** des Ambts zu schützen, sondern ihr sollet und wollet **eo ipso** das Ambt zu raumen schuldig und gehalten seyn, ausser deme aber auch die Hochfürstl. HessenRheinfelß. Dienste nicht ehender **quittiren**, biß Ihr eüere AmbtsRechnung ordentlich und richtig abgelegt auch **reliqua praestiret** haben werdet.

Im Fall dann auch wider alles Vermuthen und Hoffen sich erreichnen würde, daß ihr oder eüre Erben nach eüerer abkunfft in einigen Ambts- oder Rechnungs-Zwistigkeiten gerathen mögtet, so sollet und wollet ihr selbige bey dahiesiger Fürstl. Cantzley ausführen, und ihr oder dieselbe sich eines anderen weegs auf keinerley weiß anmaßen, auch

2) Da über die hiesige Ambts **literalien** kein ordentliches **repertorium** vorhanden, und die **repositur** in unordnung sich befindet, solches auf Kosten des ehevorigen Ambtmann Tippells, weniger nicht verfertigen und **continuiren**, alß auch die **Repositur** in ordnung bringen, auch erhalten, und wie solches geschehen, inerhalb drey Monath an Hochfürstl. Cantzley berichten wollet, und das zwar so ohnfehlbar, alß widrigenfallß das ermangelnde auff eüere oder derer eüerigen Kosten nachgeholet werden solle.

3tio alle von unserem gnädigstem Fürsten und Herrn auch Höchst Ihro nachgesetzten Cantzley **publicirte**, oder auch hinkünfftig noch zu kommende Ordnungen und Befehle, darinnen nicht allein wegen erhaltung der **polizey** insonderheit hiesiger Stadt, sondern auch **conservirung** Hochfürstl. Gerechtsamen Vorsehung gethan ist, sollet ihr in steter übung und frischer auch genauester **Observanz** erhalten, die übertrettere derselben mit den verordneten Straffen ansehen, und Niemanden darmit verschonen, zu dem ende dann, und damit ihr eüere schuldigkeit desto besser in acht nehmen könnet, eüch nicht allein die vorfindliche Verordnungen, **Protocolla** und andere zum Ambt gehörige **documenta** und urkunden ausgelieffert, sondern auch die zwischen deme Fürstl. Hauß Rheinfelß und anderen benachbarten Fürsten auffgerichtete, das eüch gnädigst anvertrauete Ambt betreffende Verträge abschrifftlich zu eüerer nachricht gegeben werden sollen.

4to Nachdeme Ihr auch denen unterthanen des eüch anbefohlenen Ambts Rheinfelß die **Justiz administriren**; und was sich mehr Krafft deren in denen **pactis domus** vestgesetzten Hochfürstl. Gerechtsamen, auch hoher und niederer Gerichtbarkeit zu thuen gebühret, anordnen, gebiethen, und handhaben sollet; Alß hättet ihr eüch diesen **punct** mit einer unpartheyischen vernünfftigen rechts=ertheilung alles ernstes und treüen fleisses angelegen seyn zu lassen, die partheyen gütlich anzuhören, weder zu Eilsam, noch zu Verzüglich zu verfahren, die unterthanen an keine unordentliche weithlaufftige **processe** zu dringen, sondern in allem gantz behutsam, gewissenhafft, und ohnverzüglich verfahren, fort nach euerem Besten wissen und Verstand Bescheide zu geben, in **pupillen** sachen richtige **Inventaria** zu errichten, denen

Minderjährigen zu gehöriger zeith **tutores** zu bestellen, und bey aus- ziehung der leibeigenen Haubtsächlich darauff zu sehen, daß deren Kei- ner ohne fordersambst von Fürstl. Cantzley erhaltener **Manumission** sich aus deme eüch untergebenen Ambt entfernen dörffe, auch daß der- gleichen frembdherrschafftl. leibeigene in diesseitige Dorffschafften, wo das einzugs-recht nicht hergebracht, keinesweegs auffgenommen noch ge- dultet werden.

Im übrigen nicht zu verwehren, in Fällen, die zu recht nicht ver- botten, an die Höchste Behörde zu **supplieiren**, oder aber an Uns zu **Appelliren**. Damit auch

5to Das Böße nicht ohngestrafft hingehe, sollet ihr nicht allein aus denen Amtl. Frevelgerichten alle sachen, welche der wichtigkeit seynd, und daselbst ihre erledigung nicht erlangen, zur erkäntnuß ziehen, son- dern auch die schultheißen und Vorstehere in deme eüch anvertrauten Ambt dahin anhalten, daß eüch Monathlich alle mißhandlungen und Frevel Fälle die sich in Häußern, Feldern und wäldern, straßen und rain ergeben, nachrichtlich eingeschicket, die **maleliz**- sachen aber ohn- gesäumbt angezeiget werden, damit in diesen letzteren Fällen die miß- händlere auff frischer that betretten, oder doch denselben eyligst nachge- setzet und sie zu Hafften gebracht werden mögen. Demnächst ihr solches alles mit Beyfügung des **Inquisional protocolli** an uns einzuberichten und weitere Verordnung zu gewarthen habt.

6) in Dictirung der Straffen sollet ihr eüch nach deme Buchstaben der Landes oder **policey** ordnung, was aber in willkühr bestehet, nach eüerem gewissen, und unpartheyischer erwögung der sache, auch des Ver- brechers Vermögen achten und halten, damit eüch also auffrichtig und gleichdurchgehendts erweißen, daß ihr solches vor gott und unserem gnä- digsten Fürsten und Herrn verantwortten könnet.

7) Auff erlangt und in Krafft rechtens erwachsene urthel sollet ihr die gerichtliche **Executions**-Hülffen und auspfändungen nach üblichen rechten wider die gebühre zu Beschwehrung deren Partheyen keines- weegs aufschieben.

8) Dargegen sollet Ihr Jährl. zu eüerer Ambts Bestallung ver- möge gnädigster Verordnung aus der Fürstl. Hießigen Rhenterey Rhein-

felß Sechs Hundert Rhein. Gulden, wie weniger nicht das der Stadtschultheißen- und Ambtsbedienung anklebende gewöhnliche Holtz, nebst zweyen Claffter baitz Holtz aus denen Herrschafftl. Waldungen sambt freyer wohnung in deme hiessig Fürstl. Ambthauß und zu Behörde, jedoch dergestalten zu geniesen haben, daß ihr sämtliche bey dem Ambt eingehende **Sportulen** unserem gnädigsten Fürsten und Herrn vermöge eüeren hierauff abzulegenden Pflichten treulich zu verrechnen gehalten und schuldig seyn wollet.

Schlüßlichen sollet Ihr eüch mit dieser Bestallung inhaltlich des an unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. von eüch hierüber ausgestelten **Reverses** begnügen, und bey Höchstdenenselben keine weitere Bestallung suchen. Zu urkund dessen wird eüch diese **Instruction** und **respective** Bestallungs Briff mitgetheilet.

St. Goar, den 31. October 1764.

Nr. 25. Seite 285.

Weisthum

über die Rechte der Abtei Prüm zu St. Goar, nachdem sie dieselbe an den Erzbischoff Cuno zu Trier verpfändet hatte. — Vom Jahr 1384.

Kunt sy allen Lüden die diesen Brieff genant eyn uffenbair Instrument gesiehent oder horent lesen, das yn dem Jare unses Herren dusend druhonder vier und eehtzig Jair uff den sieben und zwentzigsten Dag des Mandes genant Januarius zu latine — — der erber geistliche Her Her Diederich Abt zu Prume besass sin Gerichte zu Sent Gewere by der Kirchen under der Lynden, da man zu Gericht daselbst pfleget zu sitzen, und dede Hentzen von Sent Gewere synen Scholteise die Scheffen daselbst fragen und manen nach syme und syns Goitzhuses von Prume Herlicheid und Rechte zu Sent Gewere. Des wisten und deilten die Scheffen das eyn Abt von Prum eyn Here und eyne Richter zu Sent Gewere wäre uber Hals und Heubet und das er

die Scheffen daselbst zu setzen und zu machen hette und auch zu entsetzen die missededen. Vort wisten sie dem Abte vorgen und syne Goithuse von Prum Wasser und Weyde und den rechten Eigenthum bynnen dem Gerechte zu Sent Gewere und das nyman dem anderen den Eigenthum verbuwen muge er enwisse dan varumb. Vort haint die Scheffen auch gewiset und geteitet das sie und die Burgere und Gemeyne zu Sent Gewere enymen Abt von Prum hulden sullen und nyman anders, und das die Scheffen Burgere und Gemeynde zu Sent Gewere nimand schetzen sullen noch mit Rechte schetzen muge, und das die Scheffen zu Sent Gewere also fry daselbst sitzen ind syn sullen, als die Canonichen zu Sent Gewere und das nymans an des Anderen Lyff oder Gut sulle gryffen er en doe iz dan myt dem Scholteizen und Gerichte vor. Auch wisten die Scheffen das eyn Abt von Prum oder syn Scholteizen zu Sent Gewere in syne wegen alle Gebot daselbst zu Sent Gewere zu dun hette und dun sulden, und nyman anders und muchten darby nemen die Scheffen und Burgermeister daselbst und Mannen eyns Abts von Prume zu Sent Gewere gesessen die sy daby haben wullen und Gebote uber Wingarte Ecker und Welde zu machen sullen sie nemen den Dechen oder des Stiffts von Sent Gewere Kellner. An der werbe wysten und deilten die Scheffen das der Martzoll zu Sent Gewere eyns Apts von Prum und syn Goithuses sy, und haben etzliche Lude den ynne gehabt, und wissen sie nit wie oder von was Rechts wegen und der Abt vurg hait denselben Zoll versprochen und auch bekannt und auch gesaget das er den Zoll den Lyden die ihn ynne habent nyt gegeben noch verlehnet hawe. Vort sagte der Abt von Prum vursg da er alle syne Herlichcheid Rechte und Gerichte zu Sent Gewere verkauft hette zu Wiederkauff dem erwirdigen in Gode Vader und Hern Cunen Ertzbischouve zu Trier und synem Stiffte, und hiess

die Burger und Gemeynde zu Sent Gewere das sie vurbus demselben Herren von Trier syne Nakomen und Stiffte gehorsam were und ihm hulden sullen als lange bis er syne Nachkome und Goitshus zu Prum die wieder an sich gekeuffet.

Nr. 26. Seite 309.

Weisthum von St. Goar.

Auf einen jeden Dingtag derer Gemeinde offentlich nachfolgente **Positiones** vorzulesen.

Von wegen Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn befehle Ich Schultheis Euch den Schöffen wie auch allen anwesenten Bürgern, samtlich und einen jeden besonders, wie nicht weniger den LehnMännern, daß ein jeder alhir vorgesessenem und gehegtem Gericht anzeige und vorbringe,

Erstlichen ob jemand unter dießer Gemeinde Gott den Allmächtigen mit Worten oder Werken gelästert, und sein H. Wort verachtet, und die Predigten inheimisch vorsätzlich versäumet.

Zum andern. Ob jemand wäre, der unsern gnädigen Fürsten und Herrn, oder die Gemeinte allhier überfahren hätte, es wäre im Feldte im Hauß oder sonst, wo daß geschehen wäre.

Zum Dritten. Ob jemand unter dieser Bürgerschaft falsche Maaß habe, es seye in nasser oder trockener Waare, deren sich alhier der gemeine Mann, auch fremte, gebrauchen müssen.

Zum Vierten. Ob jemand falsch Gewicht oder falsche Elle hätte.

Zum Fünfften. Ob jemand bey Nächtlicher oder täglicher Zeit, ein Mordtgeschrey, auffruhr oder dergleichen Unruhe auff der Gassen, Straaßen, oder im Hauße gemacht, dadurch der Nächste in schaden oder Unglück kommen wäre.

Zum Sechsten. Ob jemand in WirthsHäusern, oder auf den Gaßen, mit Kanthen, Steinen, oder dergleichen nach dem andern geworffen, Er habe getroffen oder nicht.

Zum Siebenten. Ob jemand über den andern ein bloß ge-

wehr, degen, oder dolchen ausgezogen, damit tödtliche Wunden geschlagen, gehauen, oder gestochen.

Zum Achten. Ob jemand einen andern heraus geheischen, einen Mörder, Dieb, Schelm, Verräther, oder dergleichan ohnehrlichen Nahmen gescholten, und das nicht unterstünde mit Recht zu vertheydigen.

Zum Neunten. Ob jemandt Wein, sonder einen ausgesteckten Wisch, und ehedann Er vor der Gemeinte außgeruffen worden seye, verzapfet habe.

Zum Zehnten. Ob jemand einmahl Wein verzapfet, denselben wieder zugethan, und darnach höher und theürer, dann zuvor verkaufft habe.

Zum Elfften. Ob jemand einheimisch in Wirths-Häussern über gebührliche Zeit gesessen, und gezecht habe.

Zum Zwölfften. Ob jemand in seinem Hausse, oder in eines andern Behussung, mit Lichtern, und Feuer Nachts oder Tages unverwahrlich handelte oder umgehe.

Zum Dreyzehenten. Ob jemand in gemeinen oder Herrensachen, es seye in wachen, oder hüten, Frohnen ꝛc., nicht erschienen, sondern auss- oder vorsetzlich ausgeblieben, und ohngehorsam gewesen.

Zum Vierzehenten. Ob jemand heimlich oder öffentlich Term Stein ohne Verwilligung und beysein der Term genoßen, ausgethan und versetzt habe.

Zum Funfzehnten. Ob jemand in eines andern Gütern, es seye in Wiesen, Hecken, WeinGarten, Baum-Gärten, Aeckern, oder wie die genennet werden mögen, gegraßet, gehauen oder sonsten entfrembtet, was nicht sein gewessen.

Zum Sechzehenten. Ob jemand Müst, außer-halb der Marckt verkaufft, und daßelbige nicht zuvor den Bürgern feil gebotten.

Zum Siebenzehenten. Ob jemand empfängliche güter hätte, und die in Jahresfrist nicht empfinge bei Verlust der Güther.

Zum Achtzehnten. Ob jemand were der nicht einen jeglichen Dingtag allhier erschienen, und sonder Erlaubniß eines Schultheißen hin weg ging, ehe der Dingtag gehalten seye.

Zum Neünzehenten. Sollen die Metzger kein Kälber oder Hammellfleisch auf blaßen, bey Verlust des Fleisches, und ungnädiger Straffe.

In Summa. Es soll ein jeglicher Rühgen, und vorbringen, alles der Ehre Gottes, und seinem h. Wort zu Wieder und Wieder unsers Gnädigen Fürsten und Herrn ausgegangene Ordnung und Reformation, auch wieder den gemeinen Nutzen geschehen und gehandelt ist, und hierin ohn angesehen, Er seye Groß oder Klein, Reich oder Arm, Freundschafft, noch Feindschafft, Gifft oder Gabe auf daß die, so verbrechen, und ohngehorsamb gewesen gestrafft, die Frommen aber beschützet, und bey den Ihrigen ohnverhindert, Männiglich erhalten werden mögen.

Schulltheiß. Ich frage euch Schöpffen, vors Erste, Wen Ihr erkennet, vor den Obersten Vogt und Herren in der Statt St. Goar und derselben Marcken, und weß die Obrigkeit daselbst seye:

Antwort. Zum Ersten. Erkennet der Schöpfen unsern Gnädigen Fürsten und Herrn Herrn L. Ernsten und L. Christian beyde Landtgraffen von Catzenelnbogen, vor einen Obersten Vogt und Herrn der Statt St. Goär, und alß Weit die Gemarcke derselbigen gehen vor die hohe Obrigkeit.

Vors Andere. Wer Gebott und Verbott, angriff halßgericht, wer Schutz und Schirm daselbst habe.

Zum Anderen. So hat hochermeld unser Gnädiger Fürst und Herr Gebott und Verbott, angriff halßgericht Schutz und Schirm.

Item. Wer Ordnung zu setzen und zu entsetzen habe?

Zum Dritten. Hat unsers Gnädigster Fürst und Herr alß unsere hohe Obrigkeit ordnung zu setzen und zu entsetzen. doch vorbehältlich der Gemeinte zu St. Goar, sambt dem Stifft Ihre privilegien, den Waldt und anders belangen wie das von Alters her kommen.

4. Wer Bürger zu St. Goar seye?

Zum Vierten. Alle die Einwohner der Statt St. Goar und Biebernheimb und alle die in der Marckt wohnen, die mit gutem Wissen und Willen, der Obrigkeit und des Raths angenommen, und eingezogen seindt, werden gehalten vor Bürger zu St. Goar.

5. Wer Bürger anzunehmen oder auszuverbannen habe.

Zum Fünfften. Hat jeder Zeit ein OberAmptmann von wegen

unsers Gdsten. Fürsten und Herrn sampt dem Rath zu St. Goar, Bürger anzunehmen und unserer Gnädiger Fürst und Herr allein, zu verbannen.

6. Wes die Thürn, Mauren, Pforten, Wege und MistKauten, in und um St. Goar seyen, wer dieselbige bauen, und darzu frohnen müsse?

Zum Sechsten. Die äußerste Thoren, Pforten, Mauren, Stein Wege Treppen, und Bollwerke erkennt mann unserm Gnädigen Fürsten und Herrn zu, nach laut des alten Schöpffen Weißthumbs, und gebühren unsern Gnädigen Fürsten und Herren zu bauen, und muß die Gemeinte zu St. Goar die FrohnDienste darzu thun.

Weiter die Gassen der Stadt St. Goar, der Gemein zu bauen zu verlohnen und darzu zu frohnen, die MistKauthen in und außer der Statt haben die Bürger zu gebrauchen, wie vor alters und jedermann bewust.

7. Item. Wie weit die Vogtey St. Goar, samt deren Marcken sey, zu den Vier Seiten, Zwischen Wem, Wer anstösser, unten und oben, oder fornen und hinten.

Zum Sieb:nten. Geht St. Goarers Marckt an, an der Obern Seelen Bach und dem Bachfluß hinaus, so weit der Bachfluß gehet, biß an den ersten Marcktstein zu Einhaussen, in der Wiessen und fortan von einem Stein zum andern, biß an den St. Goarer Wald, und fortan über den SpitzenStein, bis zum FörsterStein, vom FörsterStein umb St. Goarwald herum, wie ein Marcktstein zu dem andern ausweißet, biß in die Gründellbach, und dem BachFluß biß an die Oberste Brück, unter der BützenMauren herab, biß zu Bircken hinab, wie die Stein außweisen, biß an das WasserStück, und alß fortan unter der Mauer hin, dem gemeinen Weeg nach, biß an Gönters Brun, und den fußpfad hinab biß an die Nacker Bach, von derselben Bach an biß an den Rhein, von jener seiten des Rheins an, der HaaßenBach an, über den Robenack hienauß, biß auff die Schlogt, zum EngersBerg zu, und fort hinab gegen Fehnsall den Berg hinab biß am Rhein, in Wellmicher Marckt.

8. Item. Wes die Wälde seyen, und wie weit eines Jeden?

Zum Achten. Die Wälde genant Hayn und Kobert erkennt man Unsern Gnädigen Fürsten und Herrn zu; der Hayn fängt an,

an Schloß Rheinfels, biß an Schützen-Bronnen, und den Bachfluß hinab biß in die Gründellbach.

Die Kobert geht an, auf dem KoberterWeeg, biß in die nach WeydenBach, und die nach WeydenBach hienauß, biß an das Wißgen, Von dannen herauff, biß an den Fußpfadt, St. Goärers Waldt geht an am SchützenBronnenfluß, biß am KoberterWeg, um die Kobert herum, zum unterschiedt, biß zu Schaüren an den Bronnen auff der Heyden, wie die Stein außweisen biß gen Einhaussen, und also forthan von einem Marckstein zu dem andern, wie im vorigen Articul gemeldt.

9. Item. Wes die Eynigung seyen, und gebühren in den Wäldern?

Zum Neünten. Erkennt man Unsern Gnädigen Fürsten und Herrn die Eynigung in den Wäldern Hayn und Kobert, die Eynigung aber in St. Goarer Waldt der gemeinde alhier, wie vor alters.

10. Item. Was Gerechtigkeit ein jeder in meines gn. Fürsten und Herrn, und der StadtWälde habe?

Zum Zehenten haben die Bürger zu St. Goar sammt andern in Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn Wälden, nemlich dem Hayn, und Kobert keine Freyheit, ausgenommen, die Viehetrifft mit dem Rind-Vieh, wie vor alters, aber nicht den Eckern.

11. Item. Wer sich in St. Goars Walde zu behöltzigen mit Bau- und BrennHolz.

Zum Eillfften hatt Unser Gnädiger Fürst und Herr, zum theil im St. Goars Waldt nach Nothdurfft, beneben Ihro Fürstliche Gnaden Wäldern, Bauholz zu hauen, so Ihr Gnaden zum Besten verbauet werden, doch mit dem Vorbehalt, was deßhalben im Sanct Goarers Waldt gehauen wird, daß es mit Vorwissen der Holtzmeister an gelegenen Orthen, und dem gemeinen Nutzen zum Besten geschehe. Weiter erkennt mann, daß ein OberAmptmann oder Burgraff sich auß unsers Gnädigen Fürsten und Herrn Wäldern, und auch aus Sanct Goarers Waldt der Nothdurfft nach mit Brennholz hat zu gebrauchen, jedoch an gelegenen Orthen, sonder Nachtheil eines jeden wie bißhero geschehen, weiter erkennt man, daß sich die Bürger zu St. Goar, Bieberheimb, Utzenhain und Baden-

hart, und Pfaltzfeldt in Sanct Goarers Waldt mit Bauholz zum theil zu behöltzigen, doch mit Vorbehalt, daß ein Jeder so Bauholtz von Nöthen haben wirdt, solche seine Nothdurfft den verordneten Holtz Meistern anzeigen und nach Besichtigung und erkantnuß soll alters einem jeden nach Nothdurfft und gelegenheit gegeben werden, wie vor gebräuchlich, und soll keinem auf sein begehren, so viel Bauholtz gegeben werden. Zu einem Neüen Bau oder sonst, alß er begehret, sondern mit demselben, wie auch mit den Kelterhöltzen, gehalten werden, wie vor alters.

Weiter erkennt mann, daß die Canonici des Stiffts zu St. Goar, und die Schöpffen daselbst, ein jeder einen Karren mit einem Pferdt in St. Goarers Waldt schicken allen Tag BrennHoltz an bestimmten orten zu hohlen.

Auch erkennt mann den Bürgern zu St. Goär Bieberheimb, Utzenhain und Badenhart, daß Sie sich in St. Goarers Walde zu jederzeit, nach Nothdurfft mit Brenholtz zu behöltzigen haben, an ernannten Orten wie vor alters.

12. Item. Waß der Apt von Prüme, vor Gerechtigkeit im Wald habe.

Zum Zwölfften, erkennt mann dem Apt vom Brüme, ob es sach were, daß Er käme geritten durch St. Goars Wälden so möchte sein SeymerKnecht eine Ruthe hauen, die weder Eichen noch Bügen wäre und seinen Seymer damit treiben.

13. Item. Wer die HoltzMeister und Förster zu kiesen, weme sie schweren, und welche Zeit?

Zum Dreyzehenten, Wenn ein HoltzMeister unter den Raths Personen abgehet, haben jederzeit die Canonici des Stiffts einen andern an seine statt im Rath zu erwehlen; Hin wiederum wo ein Holz Meister von wegen des Stiffts abginge, hat ein Ehrbarer Rath einen andern aus den Canonicis Macht zu erwehlen.

Ferner hat ein Dechant und Ehrbarer Rath allhier jeder Zeit die Waldförster zu kiesen, beeydigen und anzusetzen, welche dem Rath wegen der Gemeinde schwören müßen, den Wald treülich zu verhüten, zu vergehen, und zu verstehen.

14. Item. Wes die Eckern und Mast in Wäldern sey, und wie oder Weme die verliehen werden, und wie die Ordnung dann sey.

Zum Vierzehenten, Wann ein Eckern in St. Goarers Wälden seye, so soll der Vogt oder Schultheiß zu St. Goar, und der Vogt zu Pfaltzfeld, welche beyde ein gantz gericht sind, einen tag ernennen und beyde gerichte bescheiden, ohngefehr im September, den Eckern im Waldt zu besichtigen; Alßdann sollen beyde gerichte im Wald bey Brückenschlag zusammen kommen, sich unterreden einander wie viel Schweine einem jeden Bürgern nach des Eckern gelegenheit einzutreiben auffgesetzt werden sollen, und haben die Canonici des Stiffts und beyde Gerichte St. Goär und Pfaltzfeldt jeder zwey Schwein mehr alß ein anderer Bürger Macht zu treiben, und seyen dieselbige Dechens frey, und alles waß Sie eintreiben, und so ein voller Eckern ist, alßo das Eichen, Buchen, HaheBotte, Schlehen, HasselNüß, HoltzAepffell, und was sich das Viehe nehren soll genug ist, so dechen Sie jegliche Sau vor Neün heller, wie vor alters, und nicht höher.

Ist des Eckern halb so viel, so dechet man Sie vor halb, alles nach gelegenheit des Eckers, aber über die Neün heller nicht, und soll kein Schwein welches in St. Goarers Waldt gemästet wird, außerhalb der Markt verkauft werden.

Weiter erkennt man einem OberAmptmann oder Burggraff, oder Wer jeder Zeit das Schloß Rheinfels, von wegen Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn einhat und bewohnet, daß Er in St. Goares Wald sambt dem Hayn und Kobert so viel Schwein in Eckern oder Mast zu treiben habe, alß er zur Nothdurfftigen Haußhaltung, auff das Hauß Rheinfels zu verbrauchen hat, und nicht mehr, auch keine daraus zu verkauffen, und sollen solche des OberAmbtmanns oder Burgraffen Schwein, welche Sie in St. Goarers Waldt treiben und einschlagen wollen, gleich andern Zeiten eingetrieben werden, und nicht eher wie dann auch beyde obbemelte Gericht sich vergleichen, auff welcher alle die in St. Goars Waldt Macht haben Schweine einzutreiben, zugleich und keiner vor dem andern einfahren solle.

Wann aber die Mast in abgang kommen, und auffgänglich, sollen abermahl beyde Gericht, an vorerwehnten Orth im Waldt beym schlag,

durch die beyde vorgemelte Vögt bescheiden, zusammen kommen alle heerde Schwein, so sich des Äckern gebraucht haben, dahin bescheiden, dieselbige durch den Schlag gehen laßen, und mit fleiß besehen, zehlen, und nach gelegenheit derselbigen beßerung und Mast wie vorgemeldt dechen, und daßelbige DechGeldt beyden Bütteln zu St. Goar und Pfaltzfeldt befehlen auffzuheben, und unsern Gnädigen Fürsten und Herrn verordneten Einnehmern lieffern, Es soll auch kein Bürger in St. Goar oder andere so schwein in St. Goarers Waldt mästen, über gesetzte Zahl, eintreiben, im fall aber einer oder mehr daßelbig überschreiten, und mehr Schwein alß von beyden gerichten einem auffgesetzt eintreiben würde, sollen dieselbige übertriebene Schwein, wie viel deren seyn der Gemein zu St. Goar verfallen seyn.

Deßgleichen soll es auch gehalten werden mit denen Schweinen so in St. Goarers Waldt gemäst, und außerhalb der Gemarckt verkaufft werden, daß einem Ehrbahren Rath und der Gemein, so viel Geld, alß solche außerhalb Marckt verkaufft Schwein gegolten, solche Übertretter zu geben schuldig seyndt, Es sollen auch vor und nach den Äckern, keine Fassellschwein in St. Goarers Waldt eingetrieben werden.

Weiter erkent man, waß die Metzger zu St. Goär vor Schwein in St. Goarers Waldt in Eckern jederzeit haben, daß dieselbige, so sie zu Scharen schlagten DechGelts frey seyn, und solches sollen Sie bey Ihrem Eydt behalten, nicht anders zu veräussern.

Wann nun die Schwein in St. Goarers Waldt gedecht seyn, so haben die Schöpffen beyder Gericht zu St. Goar und Pfaltzfeldt ein jedes StallSchwein zu kiessen macht, und solches soll in einem jeden Gericht, durch sein Büttell zugestellt werden,

Und soll in einem jeden Stall nicht mehr Schwein seyn alß einem Burger auffgesetzt ist, gleicher gestalt haben die Vörster einen Stall macht zu kiessen, darum daß Sie die Schwein haben helffen zehlen.

15. Wes der Weydgang im Walde sey, und wie weit?

Zum Fünfzehenten, Erkennt man den Viehetrieb und Weydgang mit dem RinderViehe, so weit alß St. Goarersmarckt gehet, und so weit die Wiessen, in der Gründellbach, welche in Werlanergemarckt

liegen, biß an Unsers Gn. Fürsten und Herren Wiesen, und haben ein Oberambtmann, oder wer von Unsers Gn. Fürsten und Herrn wegen, daß Schloss Rheinfels bewohnet, und die zu Biebernheimb mit Unß gleich solchen Waydtgang, und Viehetrieb zu gebrauchen.

Die beyde Dörffer aber Utzenhan und Banhart haben mit ihren Rinderviech den Viehetrieb in St. Goarers-Waldt, und weiters nicht in St. Goarersgemarckt zu gebrauchen, wie dann auch die von Werllau in die Wiesen in der Gründellbach und nicht weiter herüber mit ihrem Viehe fahren mögen, Es soll auch überall kein Viehe in der Gründellbach von Ersten Aprilis biß das Heü und Grumet eingethan, geweidet werden.

16. Item. Wes die Beede, Steür, oder andere Aufflegung seyen?

Zum Sechzehenten, Beede, Steuer, und andere auffhebungen erkennt man Unsern Gn. Fürsten und Herrn, mit Vorbehalt der Stadt St. Goar Privilegien.

17. Item. Wes der Marckt, und andere Zöll, Ungeld, und WeegGeldt seye.

Zum Siebenzehenten erkennt man Unserm Gn. Fürsten und Herrn, den Gülden RheinZoll, und weeggeldt zu, den MarcktZoll aber der Gemeind zu St. Goar wie vor alters.

18. Item. Wie viel BeedGeldt, und BeedWein die Stadt St. Goar mit dem Dorff Bieberheimb, jährliches Unserm Gn. Fürsten und Herren geben.

Zum Achtzehenten erkennt man, daß die Stadt St. Goar mit dem Dorff Bieberheimb, Unserm Gn. Fürsten und Herrn jährliches an May- und Herbstbeed zu geben schuldig ist:

„Ein Hundert Viertzig drey Gulden Fünff Albus, Sechs Heller jeden Gulden zu 24 alb. gerechnet, und hierinnen allen auffwechßels auff einen jeden Gulden ein albus eingerechnet, und ist darüber ein Marckt-Geldes, welche thut 27 Albus zu Bieberheimb gefreyt, sambt deren auffwechsell vermög eines Kellers zu St. Goar jährlicher Rechnung.

Noch Neün Fuder, Fünff Ohmen BeedtWein, dazu Arteyen, gesiegen, und Trierscher Wein, vermög des Kellers Register.

19. Item. Wes die Frevell, Bußen, Wetten, Straffen, und andere Poenen seyen!

Zum Neünzehenden, Wetten und Frevell, so durch Schlagen, Hauen, Stechen, Gotteslästerung, Mord, Diebstahl, und andere böße Thaten, belangen, verbrechen, und begangen werden, hat die hohe Obrigkeit von wegen Unsers Gn. Fürsten und Herrn jederzeit zu straffen.

So viel aber Waldt und Weingarten Schützen-Ruhe belangt, hat jederzeit ein Ehrbahrer Rath zu strafen von wegen der Gemeinde, wie dann auch tag und Nacht Wacht Ruhgen, und was in der Stadt an haüssern, Ueberbauen, an Schornstein Straßen, Weeg und Steegen, im Feldt übertretten, und verbrochen wirdt, gebühret alles einen Ehrbaaren Rath alhier zu straffen.

Item Metzger und BeckerStraffen, so etwas von Ihnen verbrochen, und Straffbahr.

20. Item wes der Stifft und Kirch seye, und wer die Kirchlige Lehen zu vergeben?

Zum 20ten Erkennen wir, und wißen nicht anders, dann daß die Kirch alhier der Gemeinte zu gebrauchen stehe, haben auch Nie anders gehöret dann daß ein Graff zu Catzenelnbogen, oder wer an seine Stat komme, alß itzo Unser Gn. Fürst und Herr, Herr Ernst und Christian LandtGraff zu Hessen und ein Abt zu Brüm die Kirchenlehen, und Prebenten, Einer um den andern zu geben, und zu präsentiren habe, nemlich zwölff Cononicaten und Neün Vicarien.

21. Item. Wer die Kirchen bauen, und im Tach halten müste.

Zum 21ten Soll ein Graff zu Catzenelnbogen oder ein Herr der jederzeit das Schloß Rheinfels einhatt, die Seithen der Kirchen so zum Schloß zustehet in Bau und Dach halten.

Zum andern sollen die Gilchen von Lorch, sambt ihre Miterben, oder wer jederzeit den Zehenten im Patersberger-Berg in der Hellen inhat, alß ein Lehenträger vom Abt vom Brüme, die seit an der Kirche zur Schulen zu im Bau und Dach halten.

Item Unser Gn. Fürst und Herr, so nunmehr die Abtey allhier inhatt, das Corpus der Kirchen im Dach und Bau, halten

Die **Canonici** den Chor

Die Gemeinte aber den Thurn und Ercker im Bau und Dach halten.

Der **Custos** aber soll den Pfarraltar beleuchten und die **Canonici** allen Zierath, Bücher und Ornamenten dazu bestellen.

Es soll auch ein **Custos** St. GoarsGlock, und die Chor-Glock, die Gemeinte aber oder BurgerMeister die hinder Glocken wanns nöthig ist, seilen.

22. Item Wer die Rahmen umb die Kirch, und Kirchhoff, halten müße.

Zum 22ten soll die Rahm oder Rost hinter der Kirchen beym Pfad, fegen und im Bau halten, wer jederzeit den Pfadt inhatt, die Rahm aber bey der Muntzgassen die von Nochern, die Rahm bey der Dechenei die vom Dorff Holtzfeldt, die andere Rahmen aber oder Roest soll die Gemein allhier fegen und im Bau halten.

23. Item Wem das Gericht zu St. Goar seye, wie die Schöpfen gekohren, und wem Sie Schweren müßen.

Zum 23ten Erkennen wir nach Lauth und innhalt des Weißthumbs nunmehro Unserm Gn. Fürsten und Herrn, vor einen Grund-Herrn, und Obersten Schultheißen des Gerichts allhier, und wann ein Schöpff im Gericht mangelt, so ernennen und stellen die andere Schöpffen, vor der Obrigkeit zwey Burger aus der Gemeindte, welche einen aus den beyden erwehlen, und zum Schopffen beeydigen und bestettigen, und schweret nunmehro der Neüerwehlte Schepffe Unserm Gn. Fürsten und Herrn, alß einen GrundHerrn des Gerichts, und gibt unser Gn. Fürst und Herr dem Gericht allhier jährliges einen Tonnen voll Weins, wie von alters herkommen.

24. Item Wer den Vogt oder Schultheißen zu setzen habe.

Zum 24ten Erkennen wir, daß Unser Gn. Fürst und Herr zu Hessen, jederzeit einen Schultheißen oder Vogt alhier hat zu setzen.

25. Item auff welchem Tag die Dingtage seyen, und wer dieselbe zu besetzen schuldig?

Zum 25ten werden des Jahrs drey Dingtäge gehalten

der Erste auff Mittwoch nach dem 18ten im Januaris

der andere auff Mittwoch nach Quasimodogeniti
der dritte auf Mittwoch nach St. Johann des Taüffers tag.

Und werden die gemelde drey Dingtäge durch einen Schultheißen oder Vogt von wegen Unsers Gn. Fürsten und Herren gehegt und gehalten und gebühret jeden Dingtag dem Gericht eine MittagMahlzeit, welches Unser Gn. Fürst und Herr gibt.

26. Item wer Güter kaufft, oder verkaufft, wo und wie, die auffgeben und empfangen werden, und was mann zu empfangen gebe.

Zum 26ten Wer alhier Güter kaufft oder verkaufft, solle Käuffer und Verkäuffer den nechsten Dingtag darnach vor Gericht kommen, und der Verkaüffer, dem Kaüffer daß verkauffte guth richtlich auffgeben, welches er mit drey Albus empfangen, und soll ein Schultheiß den kaüffer in das erkauffte guth einsetzen.

Wo aber einer über JahrsFrist das Gekauffte guth nicht empfangen hätte, soll Er das verkauffte Guth verlohren und deßelbig entsetzet seyn.

27. Item Wer den Rath zu setzen, und wie, und wem die Rathsgenossen zu St. Goär schweren müssen.

Zum 27ten Wann ein RathsPerson mangelt, schlagen die andere Rathspersonen zwey Burger aus der Gemein der Obrigkeit vor, aus Ihnen, Einen der Gemein zum besten zu erwehlen, denselbigen zu bestettigen und zu beeydigen.

28. Item Wer die BurgerMeister zu Kiesen, und wem Sie Schweren müßen, und welche Zeit?

Zum 28ten Werden alle Jahr auf OstrMontag zwen Burger Meister vom Rath erkohren, und der Gemeinte vorgesetzt, welche Einem Ehrbaren Rath von wegen der Gemein schweren müssen.

29. Item Wer die Schützen zu setzen, und was mein Gn. Fürst und Herr denen zu geben schuldig!

Zum 29ten, hat ein Ehrbarer Rath zween Wald-Förster und vier Weingart Schützen Jährliges anzusetzen und zu beeydigen.

Die Fünff Weingarts-Huth zu Garten ist je über das 3te Jahr, Unserm Gn. Fürsten und Herrn soll ein Keller zu Rheinfels einen Knecht darstellen, der die Huth versehe, und soll dem Schöpffen ein Imbs geben.

Die andere zwey Jahr sollen die Schöpffe die Weingarths-Huthen zu Garthen versehen.

Wann aber ein Neüer Schöpff angesetzt wird, der ist ungewöhnlich Lohn, wie folgt daßelbige Jahr schuldig zuverhüthen, unabbrüchlich der Ortnung wie vorstehet.

Und wann der Schöpffen einer hütet, so soll der Keller oder wer dem Abt zu Brüm, und nunmehr Unsern Gn. Fürsten und Herrn seinen Wein einsamlet, und die Abtey allhier inhatt dem Schöpffen der daßelbige Jahr gehen thut, ein Ohm Frenceer geben, darum soll Er den Andern seinen Mitschopffen ein Imbs geben, und soll den Lehn-Schultheißen zu Bieberheimb der Unsern Gn. Fürst und Herrn daselbst sein guth auffhebt, dazu laden.

Es soll auch ein Keller wegen der Abteyen, so nunmehr Unsern Gn. Fürsten und Herrn zustehet, einem Schützen der die WeinGarten zu Garten gehütet, jedes Jahr geben Zwanzig Fünff Brodt.

Dargegen soll ein Schütz den Zehenten zu Garthen treülich auffheben, und einsamlen der vor ihn ein Inhaber der Abtey auch gibt, zwolff albus, und hat ein Schütz zu Garten, den Herbst über alle Morgen ein fläsch mit Wein in der Abtey zu fordern, und zu füllen, denselben Er bey der Einsamlung des zehenten hab zu trinken, und soll ein jeder Schöpff, der zu solcher Huth gekehren wird, gehorsamb seyn zu hüten Er seye darinnen begütet oder Nicht, dessen sollen die Schopffe aller andern Huth frey seyen von der Gemein.

Weiter gibt ein Keller zu Rheinfels, den andern vier Weingarts Schützen einem jeden ein halb viertell Brods, und gibt Unsers Gn. Fürsten und Herrn Hoffmann zu Bieberheim dem Schützen zu Garten Sechß Peüschen Stroh.

Item des Stiffts Hoffmann zu Bieberheim gibt einen Schützen so hinter feldt hütet, Sechß Peüsch Stroh, desgleichen des Stiffts St. Castoris in Coblenz Hoffmann zu Werllau gibt dem Schützen zu Wellen Sechß Peüsch Stroh.

Des Stiffts St. Goars Hoffmann zu Nochern gibt Sechß Peüschen Stroh, dem Schützen in der Haasenbach, und derselbige Hoffmann zu Nochern, gibt auch sechß Peüschen Stroh einem Schützen zu hemmingen.

von welchen Stroh die Schützen in jeder Huth ihre Scheü und Schlaff-hütten bauen sollen.

30. Item Wes die Jagten, und Fischereyen seyen in St. Goars Marckten.

Zum 30ten Weist der Schöpffen die Jagten in St. Goars Marckt und Fischereyen in den Bächen, Unserm Gn. Fürsten und Herrn zu.

Nr. 27. Seite 339.

Landgraf Philipp der Grossmüthige überträgt der Stadt St. Goar die herrschaftliche Badstube daselbst. — Vom 27. September 1567.

Wier Philips der Junger vonn Gottes gnadenn Landtgraue zue Hessenn Graue zue Catzenelnpogen Dietz Ziegenhain vnnd Nidda, Bekennen hiermitt, vor vnuß vnsere Erbenn vnd Nachkommende Fursten zue Hessen, Nach deme weilandt der Hochgeborene Furst Her Philips der Elter Landtgraff zue Hessenn Graue zue Catzenelnpogen vnser geliebter Her Vatter Hochloblicher gedechtnuß, vnseren liebenn getreuenn Burggermeister vnnd Rath zue Sanct Goar vmb gemeines nutzen willenn Ihrer Liebtenn Badtstubenn daselbst zue S. Goar erblich vor sechtzig gulden muntz den guldenn zue sechs vnnd zwantzig alb. gerechnet, verkaufft. Aber der kauff brieff bey J. L. lebenn nicht verfertiget, Auch daß Kauffgeldt nicht erlegt worden. Daß wir derowegenn vor vnuß vnsern Erbenn vnd Nachkommende Fursten zue Hessen, vor daß obberueret Kauffgeldt so vnnß vff nehest Kunfftige Weinachtenn vonn denn Keuffernn erleget werdenn soll, Solchenn vnnsers geliebtenn Herrn Vatters gethanen erblich verkauff bewilligt vnnd bestedigt, vnnd daruber den Keuffernn vnnd Ihrenn Nachkommen, gepurliche Werschafft so offt vnnd dick desen von Neuvenn sein wirdt, hiermitt versprochenn habenn, Vnnd thun dasselbig hiermitt vnnd In crafft dieß brieffs, Inn der aller bestenn weiß vnnd Waß wie solches Immer Ambestendigsten geschehen soll Kann oder mag, vnnd das alles zu wahrer vrkunth haben wir diessenn brieff mit eigenen handen vnderschrie-

denn, vnnd mitt vnnserem Ingesiegell versiegeln lassen, Gebenn zu Reinfelß am sieben vnnd zwanzigsten September **Anno Millesimo Quingentesimo Septimo.**

Philips der Junger L. zu Hessen.

Nr. 28. Seite 341.

Verzeichniss

sämtlicher in St. Goar befindlichen Fabricanten Manufacturiers und Handwerker — von den Jahren 1782 und 1846.

1846		1782. Meister.	1782. Gesellen.	1782. Lehrlinge
1	Leinweber	5	5	1
6	Lohgerber	6	5	—
	Weisgerber	3	—	—
2	Sattler	3	—	—
—	Huthmacher	2	1	1
1	Färber	3	1	—
13	Kaufleuthe	6	4	5
19	Krämer	10	—	—
1	Knöpfmacher	3	—	—
1	Seiler	3	1	—
1	Gold Schmide	1	—	—
2	Becken Schlaeger	2	1	—
9	Schlosser	5	2	—
—	Nagelschmiede	3	1	1
3	Zeugschmiede	3	—	—
—	Büchsenschmiede	1	—	—
—	Buchsen Schäffter			
1	Töpfer	3	—	—
1	Seifen Sieder	2	—	—

1846		1782.		
		Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.
—	Papier Macher	1	1	—
1	Buchbinder	1	—	—
—	Tabacks Spinner	2	2	—
1	Drechsler	2	—	—
8	Schreiner	7	8	—
3	Faßbänder oder Böttcher	18	6	2
3	Maurer	8	10	4
1	Zimmerleuthe	4	10	2
13	Schiffer	14	—	2
2	Dachdecker	4	—	—
—	Schildmacher	1	—	—
1	Fenstermacher oder Glaser	3	1	1
4	Mahlmühler	3	—	—
1	Öhlmühler	2	1	—
6	Bäcker	16	8	—
9	Metzger	11	4	—
1	Bierbrauer	8	—	1
—	Branteweinbrenner	2	—	—
1	Apothecker	2	2	1
1	Chirurgi	5	—	2
—	Peruquenmacher	1	1	—
8	Schneider	13	2	4
14	Schuster	18	6	1
	Schuhflicker	1	—	—

Zurück und obige specif. Handwercker haben hiermit auf höhere Befehl zu mercken, jeden ihre zahl, wie viel, daß sie seye, in hiesiger Stadt, als Meister, Gesellen et Lehrl'ng, und sofort.

St. Goar, den 29. Aprill 1782.

Ex mandato V. C. Johann Baptista Guido.

Nr. 29. Seite 351.

Verordnung der Justiz-Kanzlei zu St. Goar über die Verpflichtungen der Salmenfischer daselbst — vom 8. März 1764.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß gegen die Bestimmungen der fortwährend gültigen Fürstlich Hessen Rotenburgischen Fischerei-Ordnung vom 8ten März 1764, Seitens der Betheiligten häufig gefehlt und dann von ihnen Unkenntniß der bestehenden Vorschriften vorgeschützt wird. Wir haben daher beschlossen, die fragliche Verordnung, wie hiermit geschieht, von neuem zu publicieren. Sie lautet wie folgt:

„Demnach wir höchst mißfällig zu vernehmen gehabt, weßmaßen einige zeither die Salmenfischer sich eignen Haupts unterfangen — gegen den klaren Inhalt ihrer beschwornen Artikulen die Salmen-Waagen unter ihre Kinder ohne Rücksicht ob dieselben zum Fischen fähig oder nicht, als ein sonstiges Eigenthum zu vertheilen — und dem Loos auszusetzen, wodurch dann nicht nur gnädigster Herrschaft in ihrem alleinig habenden Rechte — ein strafbarer Angriff und Antastung geschiehet — sondern auch das höchstherrschaftliche Interesse, so wie der denen Fischern zugelegte Vortheil merklich deterrioriret und verschlimmert wird: So haben der dringenden Nothwendigkeit zu sein massen diesem Unwesen zu steuern, fort die obbemeldete Artikul zu erneuern, und wo es nöthig, zu erläutern und zu vermehren nemlich —

Erstens wann ein Salmenfischer einen Salmen waag bedienen will — der soll zuvor bei Fürstl. Kanzlei darum solicitiren — und daß er in der Fischerey erfahren und geübt seye, schriftliches Zeugniß vom Amt Rheinfels beibringen, — so fort von erwl. Fürstl. Kanzlei den Waag in Bestand nehmen, wann derselbe aber unvermögens alters, oder sonst erheblicher Ursache halber den Waag nicht länger bedienen kann oder will — so hat derselbe nicht Macht, den Waag nach seinem Gefallen zu verlassen, zu verkauffen — oder unter die Seinige zu vertheilen, sondern er soll zuvor diesen Bestand Fürstl. Kanzlei aufgeben — und mag derselbe zwar zugleich einen andern

ehrlichen und geübten Fischer in Vorschlag bringen, ohne daß Fürstl. Kanzlei benommen, einen geübtern an dessen Statt zu ordnen —

Zweitens ist ein Salmenfänger einen leiblichen Eid zu Gott zu schwören schuldig, daß er zu rechter Zeit sich zu Wasser begeben, keinen Fremden um Taglohn auf den Waag bestellen (gestatten wenn er seine ihn treffende tour nicht halten wollte oder könnte, der ihm nachfolgende alsdann eintreten und die Fischereien für sich treiben) des Tags seine Schlafstunde halten, sich in den Wirthshäusern nicht finden lassen — des Abends 6 Uhr sich auf den Waag begeben und also des Nachts seinen Beruf im Fischen abwarten wolle.

Drittens — soll ein jeder Fischer was er gefangen, getreulich in die Waage liefern, nichts unterschlagen oder heimlich verparthieren, fort dem Salmenwieger nicht wiedersetzen, und bei schwerer Strafe, waß er Nachts gefangen — des Morgens zwischen 7 und 8 — was er aber Vormittags fangen wird zwischen 11 und 12 — und den Nachmittägigen Fang zwischen 4 und 5 Uhr anzeigen.

Viertens sollen die Salmen, so etwa dem Vorgeben nach abgestanden oder ersoffen auf die Waage gebracht, besichtiget — und nach des Salmenwiegers Befindung entweder unter die Hausarmen ausgespendet — oder zur Rechnung gebracht werden —

Fünftens wird hiermit nachdrücklich untersagt, an einem andern Ort als in des Salmenwiegers Behausung — Salmen zu schneiden, welcher dann wegen des Abzugs und sonsten mit dem Wiegen es bei dem Herkommen bewenden lassen — kein Fischer aber sich des Gewichts anmaßen solle, als welches dem Salmenwieger seinen Pflichten gemäß zu verrichten alleinig zustehet, wie weniger nicht derselbe dahin angewiesen ist, kein Pfund Salmen aus seinem Hause tragen zu lassen, so nicht zuvor von ihm auf notirt ist.

Sechstens und endlich wird sämmtlichen Fischern auf das Schärfste anbefohlen, daß jeder Fischer auf dem Waag auch in allen sonstigen Stücken treulich handeln — denen Mitfischern zu Nachtheil nichts veruntreuen und verbringen noch sonst beschädigen oder verderben solle.

Wie nun diese vorgeschriebene erneuerte Verordnung von allen und jeden Fischern auf das genaueste gehalten wissen wollen und im Fall der Contravention in einem oder andern Punckt den Contravenienten mit Abweisung von der Waag zu bestrafen unverfehlen werden.

So ergeht an das Amt Rheinfels der ernstliche Befehl diese Verordnung alsbald sämmtlichen Salmenwiegern und Fischern nicht nur bekannt zu machen, sondern auch daß derselben genauest gelobet werde, pflichtmäßige Obsorge zu tragen — und wie der Publikation geschehen sowohl als auch in dem Verlauf von jeweiligen Vorfällen anher zu berichten — wobei wir uns dann die allenfalsige nöthige Minder oder Mehrung auch **Interpretation** vorbehalten. —

St. Goar, den 8ten März 1764.

vdt. **F. v. Wagner.**

Wir bestimmen zugleich auf den Grund der Paragraphen 32 und 33 des Ressortreglements vom 20ten Juli 1818, daß diejenigen Zuwiderhandlungen, welche in der vorstehenden Verordnung nicht mit Exmission aus der Pacht, sondern nur mit einer unbestimmten Strafe bedroht sind, mit einer Geldstrafe von einem bis zu fünf Thalern geahndet werden sollen.

Coblenz, den 24. Juli 1846.

Königliche Regierung.
v. Massenbach.

Nr. 30. Seite 353.

Gesetz des Landgrafen Philipp über Entrichtung der Tranksteuer in St. Goar — vom 28. Februar 1579.

Ordnung

vnser Philipßen von Gottes gnaden Landtgrauen zu Hessen rc. Wie es hinfuro mit der Tranckſteur alhie zue Sanct Gewehr vnd der Niddern Graueschafft Catzenelnpogen, gehalten werden ſolle.

Nachdem wir bei anhorung der Tranckſteur Rechnungen allerhandt gebrechen befunden, dadurch vns nicht ein geringes an erhebung gemelter acciß oder Tranckſteur abgangl. So wollen wir hinfuro allen vnſern Innehmeren vnd erhebern ſolcher Tranckſteur hiemit bei vngnediger ſtraff ernſtlich beuohlen haben, Sich nachuolgender Puncten zuuerhalten, vnd in deme keine Perſon anſehen, einige **Affection** nicht vnderlauffen, ſondern geburliche gleichmeßigkeit hierin haltten.

Erſtlich, ſoll die vom Weylandt Vnſerm geliebten Hern Vatter Löbſeeliger gedechtnus mitt gemeiner Ritter vnd Landtſchafft einhellig verwilligung, vnd in Truck verfertigte Ordnung, durchaus gehalten, vnd Itzerwendte Ordnung bey den darin vermelten Peenen vnd Straffen gehaltten werden.

Zum andern, Iſt bißhero bei vnſerer Regirung vnder vnſerm Hoffgeſindt, groſe Vnordnung in deme vorgefallen, dieweill ein jeder von der acciß befreiet ſein wollen, damit ſich aber vorgemelte vnſere Innehmer, in deme Kunfftig zuhalten, vnd darnach zurichten wiße, So haben wir nachuolgende vnſere Reche vnd Dienere, Souiel deren ſein vnd wie ſie Nahmen haben mögen in gemein, So von vns jehrlichen Wein zubeſtallung haben, der Tranckſteur ſouiel die Wein Irer beſtallung anlangt befreiet,

Was aber vnſern Canzler, Hoffmeiſter, Doctores Otto Heußnern, Chammerſchreiber, Secretarien, vnd vnſern Chammer Knecht Chriſtoffell Schroedern, anlangt, Sollen dießelbigen nicht allein Irer Beſtallungswein halben, als oben vermeldt, befreiet, Sondern auch dahe ſie kunff-

tig von Irem eigen gewechße, oder weingesellen, ettwas verkauffen wurden, der Tranckſteur auch auß gnaden erlaßen sein, Wo aber einer oder mehr auß vorbemelten Personen, auß oder Inlendische weine, dießelbige furtters zuuerpartieren oder zuuerkauffen, an sich bringen wurde, Der oder dießelbigen, sollen in solchem fahl solche Weine zuueraccißen schuldig vnd verpflicht sein,

Wer frembdte oder Außlendische wein einkaufft, vnd wider mit stucken verhandelt, der soll vermöge obangeregter getruckter Ordnung („Nota die getruckte ordtnungh meldet, wan daß Fuder ausserhalb Landes der Stadt verkaufft wirdt") zuuor und ehe solliche vereußert werden, den Vffhebern der Tranckſteur sollichs anzeigen, vnd Inen je von Eim fuder, Zween gulden zue 26 alb. erlegen.

Es haben die Wurth bißanhero den Trubwein von den Weinen, so sie den Herbst eingekaufft abgezogen, vnd nitt veraccißet, Soll Jenen hinfuro nit mehr Paßiert werden, Sondernn sollen fuder vor fuder, wie sie solche wein ingekaufft on einige abziehung der Truben, wie anderstwo auch geschicht, vertranckſteuren,

Kein Wurth oder andere, wie die Namen haben mögen, Sollen Wein inschroden laßen, Sie haben dan sollichs vermöge vorberurter Ordnung zuuor den vffhebern der Tranckſteur angezeigt, Dahe aber kunfftig dißem zujegen gehandelt wurde, Sollen die Verbrechere nicht allein mit solchem wein, Sondern noch darnber mit vngnediger Straff vns verfallen seinn, Vnd sollen die Innehmere der Tranckſteur den tag vnd Zeitt, wan dergleichen Weine geschrotten, mit vleiß in Iren Registern vfzeichnen.

Einem Jedern Wurth, so eigen Weinwachs hatt, Sollen Vier Ohm Tranckwein vnueraccißet, paßiert vnd zugelaßen sein

Dieweil auch den Burgern alhie vnd an den ortten da sie Weinwachs haben, durch die wurthe ann Vertreibung obberurter weine allerhandt verhinderung widerfahren, So sollen hinfuro alle vnd jede Wurthe, zu Sanct Gewehr vnd Braubach, Souiel wein den Burgern vnd Inwonern Jedes ortts, abkauffen, damit sie derselbigen das Jahr vber gnug haben, vff das gemelten Burgern an verkauffung vnd Vereußerung Irer Weine, kein verhinderung geschehe, Daß die Wurth

solchem aber nicht nachsetzen wurden, Sollen sie keinen Außlendischen wein einkauffen vnd einfuhren, bißolang vnsere Burgere Ire weine verkaufft oder verzapfft.

Vielbemelte Wurthe sollen hinfurter keine Partierung mitt weinen treiben, Sie kauffen gleich solchen In oder außerhalb Landes ein, Es seye den sach, das sie solche weine selbsten verzapffen, dan wir vns besorgen, das die Wurthe die Kauffleutt an sich henken, vnd die beste weine außerhalb Landts verkauffen, vnd die geringste vnd nachgulieschẽ weine verzapffen.

Es soll kein Burger, Zolldienere, Wurth oder andre die Kauffleutt in Ire Kelner fuhren, Es seienn dan die Vnderkeuffer jederzeit zujegen vnd darbey.

Wie auch vnnsere Vffheber vnd Innehmer der Tranckstеur von jederm fuder außlendischer Weine, die acciß nehmen, was sollich außlendische Faß an der Ritzung der Eich helt, es seie gleich, was fur Eich es wolle,

Damit auch aller Verdacht bei einkauffung der Weine, vermitten pleibe, So soll kein Burger, Bender, Wurth, Zoldienere oder Jemandt anderst, mit den Kauffleutten außerhalb der Stadt gehen Inen wein einkauffen helffen, Sonderlich vnd vornemblichen an denen Enden dahe es vnser Stadt Sanct Gewehr oder Braubach, vnd deroselben Burgerschafft zu nachtheil gereichen sollte.

Demnach auch bißanhero der gebrandte wein dessen gleichwol vill hin vnd widder gebrandt nicht veraccißet wurden, Sollen unsere Innehmere der Tranckstеur hieruber einen besondern Posten in Iren Registern halten, vnd solchen vermög vielangeregter Tranckstеur veraccißen. Alle vnd jede Bierbrawer in vnsern Landen sollen vermöge Itzangeregter Ordnung Ire Bier geburlich veraccißen. **Actum** Rheinfels den 28ten **Februarij Anno** 1579.

(L. S.) Philips L. zu Hessenn.

Nr. 31. Seite 354.

Gesetz des Landgrafen Philipp über die Befreiung von der Tranksteuer und der Wein-Taxe der Wirthe zu St. Goar — vom 28. Februar 1579.

Philips von Gottes gnaden Landtgraue zue Hessen, Graue zu Catzenelnpogen ꝛc.

Lieben Getrewen, Wir haben ewere vns in newlicheit vberreichte beschwerungen, lesendt angehört, denselbigen mit vleiß nachgedacht, vnd Euch nachuolgende vnsere schrifftliche **Resolution** hieruber vff ewer vnderthenig suchen, also gnediglich mitteilen wollen, Euch hiermit ernstlich beuehlende, Jr wollet Euch nachuolgend Puncten verhaltenn.

Souiel dan erstlich anlangt, das sich viell Hoffdienere teglich gein Sanct Gewehr bestatten, wilche aller Burgerlichen freyheit vnnd gerechtigkeit genießen, Aber andern Burgern weder an wacht oder an andern geldt, frondienstenn oder anderm Jre beschwernus mitragen helffen wollen, Vnnd also der gantze last vff etlichen wenigen allein liegen sell, Damit nun dießem Vnrath verkommen, So wollen wir hiermit niemandts ferner als unsern Cantzler, Haußhoffmeister, Doctores, Chammerschreiber, Secretarien, Otto Heußnern, vnd vnnsern Chammerknecht Christoffell Schröedern, aller Burgerlichen beschwerden befreiet vnd exempt haben, Die andere alle, wie sie Nahmen haben mögen, So Inn Sanct Gewehr Jhre heußliche ansitz, wonung, feur vnd rauch haben, Sollen gleich andern Burgern gleiche beschwernus tragenn.

Nachdem auch die Wurthe Jnn Sanct Gewehr die weine so sie bißhero in den theuren Jahren verzapfft, Jres gefallens angeschlagen vndt verschenckct dardurch der Arme gemeine Man, mercklichen beschweret, Sie die Wurth aber mit vnserer armen Vnderthanen saurem schweis erreichert, vnd Jn vffnehmen kommen, So soll es hinfuro damit also gehalten werdenn, Wan die Wurthe frembdte weine einkauffen, vnd solche verzapffen, Sollen sie vermittelst Jres Eides, Jre Rechnung vfflegen, wie sie solche weine eingekaufft, Jtem. Was Jnen an Fracht, Zoll, Zerung vnd anderm vncosten vffgangen, wie sollichs sonsten allenthalben Jnn vnserm Ortt Landes breuchlichen So offt aber ein

Wurth hierunber verbrechen, vnndt sich schuldiger Rechnung an Eides Stadt verweigeren wurde, Soll Er vns, so offt das beschicht, mit 30 gulden alhieiger werung vnnachleßlich verfallen sein,

Damit auch die Wurthe wißen mögen, was sie an einem Jedern Fuder der wein geldte, was er wolle, haben mogen, Sollen sie bey vorbestimpter Peen, sich nachuolgender Puncten gemeß verhalten,

Wan ein Fuder wein 30 oder 40 gulden, darzwischen oder darunder gelten wirdet, das Jnen vber billichen berechneten Uncosten sambt der Tranckſteur. — 6 fl. an geldt zue dem Faß geordnet werde,

So aber Ein Fuder wein 50 oder 60 gulden gelten wirdet, das die Wurthe vber billichenn Uncosten beneben der Tranckſteur — 8 fl. vnd das Faß geordnet werde,

It. Wan ein fuder wein 70 oder 80 gulden gelten wirdet, das die Wurthe vom Fuder vber geburlichen Uncosten, sambt der Tranckſteur zuuerdienen haben — 10 fl. sambt dem Faß,

Kheme es aber das ein Fuder wein 90 oder 100 fl. geldten wurde, Solten die Wurth alßdan vber allen Uncosten vnd Tranckſteur, — 12 fl. sambt dem Faß zuuerdienen haben,

Dieweil auch vnser Herr Vatter Löbseeliger gedechtnus Euch einen Rath alhie auß sonderm bedencken zuegelaßen, Das Euch vonn Jderm Fuder Eigengewechß, So zu Sanct Gewehr vnd Biberheim verzapfft wirdet, ein halber thaler geuolgt werden soll, So sollen die Wurth nicht allein Euch solchen halben thaler kunfftig, Sondern auch was Euch noch deßhalben restiren wirdet, bei vngnediger straff entrichten vnd vergnugen Wie dan solches andere Burgere auch zuthun schuldig, Gleichergestalt soll Euch auch Jederzeit, wie auch der Restandt von Jederm fuder Bier, der halbe gulden geuolgt werdenn,

Dießer Jtziger oder Kunfftiger Bierbrewer, alhie, Sollen Euch von Jederm Fuder Ein halben gulden erlegen, Vnd dieweill er das Bier seines gefallens bißanhero verkaufft, Soll Jme das von Euch kunfftig auch geschetzt werden, wie Er die maß geben solle, Doch also, das der Bierbrewer an seinem gebraw keinen Verlust habe, vnd der gemeine Man auch nicht darmit vbersetzt werde,

Wie Jr dan auch gemeltem Bierbrawer seine Darre nicht paßie-

ren laßen sollet, Er habe dan dießelbige durchaus mitt gebackenen steinen außgefuhrtt, damit die Nachbarn nicht ettwan in feuers nott seinethalben kommen, vnd also in verderblichen schaden gesetzt werden mögen.

Demnach Euch auch, wie auch allen Eweren Mitburgern, Vnsern Vnderthanen, nicht ein geringer schade in deme Zugewachßen, Das etzliche von vnsern Vnderthanen Jenseits Rheins Dißen hieuben holtz zufuhren in großem Vncosten, wilche furtter solches andern vmb geringere belonung verdinget, die darnach auß Gewehrs walde holtz gefuret, damit nun solchem auch vorkommen, So soll vnserm Zollschreiber der Beuehl geschehen, allen vnsern Vnderthanen hie dießeits des Rheins bey ernster straff zuuerkundigen, Das Keiner von einem wagen Brenholtz mehr als 12 alb. vfs höchst nehmen solle, Derowegen Ir auch ewere gewiße nachrichtung darauff machen wollet, Dahe kunfftig einer mehr als 12 alb. nehmen, oder holtz aus dem Gewehrerwalde vff Rheinfels vmb lohn fuhren wurde, Soll daßelbige vnns angezeigt, vnd die Verbrecher, so woll vnns als Euch zue geburlicher straff angehalten werdenn.

In gleichem haben wir auch die Anordnung gethan, das hinfuro die Wollen, wie von alters durch Euch gewigen werde, Vnd solches bey Verlust der Wollen, So Jemandts sich hieruber zuthun gelusten laßen wurde,

Das, wollen wir vns also zue Euch sambt vnnd sonderlich versehen, vnd seindt Euch mitt gnaden gneigt, Datum Rheinfels den 28. **Februarij Anno 1579.**

(L. S.) Philips L. zu Hessen.

Nr. 32. Seite 359.

Privilegium des Landgrafen Ernst zur Einführung eines dritten Jahrmarktes zu St. Goar — vom 13. November 1657.

Von Gottes gnaden Ernst Landtgraff zue Hessen Fürst zue Herßfeldt, Graff zue Catzenelenbogen, Dietz Ziegenhain Nidda vndt Schauenburg rc. Fügen Allen vndt ieden, so wohl in der nachbarschafft vndt

anderßwo, alß auch in Unßerm Lande wohnenden Kramern Kauff vndt Handelßleüten, auch andern Vndterthanen vndt einwohnern hiermitt gnädig zu wißen, daß demnach Wihr auß sonderbahren beweglichen Vrsachen beneben dene allbereit von Unßern in Gott ruhenden Vorfahren zue St. Goar ahngeordneten zweyen Jahrmärckte, deren einer den Mittwoch nach **Simon Judä** alten Calenders, der ander den Mittwoch nach **Cantate** ebenfalls alten Calenders gehalten wirdt, den dritten nemblich auff das fest deß heyligen Goars so den 6ten **Julij** newen Calenders ieder Zeit einfelt ahnzurichten gäntzlich entschloßen, vndt aber Wihr gerne sehen, daß iedermänniglich gegen selbige Zeitt, sonderlich die ienige Kramer vndt handelßleutte, so ohne daß die hießige Märckte zubesuchen pflegen, sich einfinden, derowegen Wihr dan, durch dießes offene **patent** Ihnen ein solches **notificiren** vnndt zuwißen machen, auch zu dem newen ahngestelten **St. Goaris** Jahrmarckt würcklich laden haben wollen, vnndt soll waß, den numehro Jährlichen fallenden zweyten **St. Goaris** Jahrmarckt alleine betrifft, solcher ahn keinem andern orth gehalten werden, alß alleine in der Vorstatt vor dem Thor auff dem Porpell, daßelbst dan von den Bürgemeistern, oder weme Wihr darzu verordnen werden, iederm ein ordentlicher Krahmstandt ahngewießen vndt in allem, gleich bey andern Jahrmärckten gehalten werden soll. Vnndt pleibt es im Vbrigen mitt den obgedachten zweyen Jahrmarckten wie von alters. Der Zuversicht, iedtweder ahn seinem orth werde mit gewöhnlichen Cramwahren, Viehe vnndt anders, selbigen zu zieren nicht vnterlaßen, sondern sich ahngelegen sein laßen; Welches Wihr Vnß dan gewiß versichern, vndt verpleiben iedwedem schutz vnndt gewöhnliche freyheitt zuleisten geneigt. Geben auff Vnßerer **Residentz** vndt Vestung Reinfelß den $^{13}/_{3}$ten **Novembris anno 1657.**

(L. S.) Ernst, L. z. Hessen.

Nr. 33. Seite 360.

Privilegium für die Stadt St. Goar zur Abhaltung dreier Jahrmärkte — vom 11. Juni 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Emanuel Landgraf zu Hessen rc. rc. fügen hiermit jedermänniglich zu wissen. Demnach der Stadtrath zu St. Goar uns um gnädigste Gestattung dreyer Jahrmärkte unterthänigst gebeten und Wir unser gnädigstes Augenmerk auf Beförderung besseren Wohlstandes getreuer Unterthanen immer gerichtet haben: Als ertheilen Wir ermelter Stadt St. Goar aus hier zu bewegenden Ursachen, Kraft dieses offenen Briefes, nicht nur die Concession Drey Jahrmärkte, deren der Erste im Jahr auf den ersten des Monats May, der zweite auf den ersten Dienstag im Monat August, und der dritte auf den zweiten Mittwoch nach Martini, mildest festgesetzt werden, anlegen zu dürfen, sonderen wollen auch zu mehrerer Aufnahme gedachter Jahrmärkte, denenjenigen, welche solche mit Vieh, Krämer Waaren oder anderen Feilschaften besuchen, eine dreyjährige Zollfreiheit und überhaupt alle die Vorzüge und Gerechtigkeiten gnädigst angedeihen lassen, welche in Ansehung anderer in unserer Niedergrafschaft angelegten Märkten, hergebracht und üblich gewesen sind.

Zu dessen Urkunde haben Wir Gegenwärtiges höchst eigenhändig unterschrieben, demselben unseres fürstliches Insiegel anhängen lassen und unserer nachgesetzten Kanzlei zu St. Goar aufgegeben, das zu obigem heilsamen Endzweck abzielende zu befolgen.

So geschehen Rotenburg den 11. Juni 1788.

(L. S.) Emanuel L. z. Hessen.

Kanzlei Taxa für Pergament und Siegel	14	Thaler
Exped.	3	„
	17	Thaler.

Nr. 34. Seite 361.

Privilegium des Landgrafen Philipp des Grossmüthigen zur Einführung eines Wochenmarktes in St. Goar — vom 11. September 1530.

Wir Philips von Gotts gnaden Landtgraue zu Hessen Graue zu Catzenelnpogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda ꝛc. Thun Kundt hieran offentlich vor vnß vnßer erben vnd Nachkommende Fursten zu Hessen Bekennende, daß wir als der Landesfurst vnd obher vff vnderthenig bittlich ansuchen, so vnser lieben getrewen Bugermeyster Radt vnd gemeyn vnserer Stadt St. Gewer In vnßer Nidder Graueschafft Catzenelnpogen, gelegen bey vnß haben thun lassen, Inen allen zu besserung guttem nutzen vnd bestem gedeien, auß besondern gnaden damit wir Ihnen geneygt sein Eynen freien wochen maret nachuolgender massen von Newem angesetzt zugelassen vnd bestatt haben, Alß daß so nachuolgendts Immermehr vnd alle wege iede wochen besondern auff den Freitag daselbst zu St. Gewer eyn freihen offenen wochen Marck haben vnd halten, vnd allerwenigsten auff gewönliche vnßerer Zöll vnd wege gelts entrichtung, zu der oberwenter Zeit sich desselben In aller Kauffmannschafft, hantierung, vnd handel mit seinem besten nutzen vnd wolgefallen, in Kauffen vnd verkauffen, vffrichtig, ehrlich vnd redtlich, gebrauchen, nutzen vnd niessen sollen vnd mögen, sonder ieder menniglichs verhinderung, vnd sol zu vnd von solchem Wochenmarck eyn ieder mit seiner wahr vnd guttern (deß heyligen Reichs Echtern Fried brechern vnd die so vnsern oder der vnsern schaden gewalthede hetten, vnd der noch nicht vertragen, weren außgescheyden) In vnßerm Furstentumb vnd Landen an allen enden vnd orten, da wir zugeleytten macht haben vor vnß vnser vnderthanen, vnd alle die Jenige, der wir vngeuerlich zu recht mechtig sein, vff entrichtung Zöll vnd wege gelts wie berürt vnßer Geleydt haben. Doch daß sich eyn Itzlicher geleydtlich halte, Thun daß ansetzen lassen zu vnd bestatten, Ihnen solichs alles wie obberürt In crafft vnd macht diesses briffs, alles nach Herkommen, gebrauch vnd gewonheyt vnßers Furstentumbs Hessen, vor vnß vnßer

Erben Nachkommen vnterthan vnd verwandten on alle generde vnd Argelist Deß zu vrkunt so haben wir Vnßer Secretpitzschir hierann henken lassen. Der geben ist am Freitag nach **Natiuitatis Marie virginis Anno dominj** Funffzehnhundert vnd dreissig.

Philips L. z. Hessen.

Nr. 35. Seite 361.

Marktordnung
für die Stadt St. Goar — vom 17. Mai 1632.

Ordnung

wieß hinfuhro vff den Wochenmärcktten alhier zu S. Goär, mit Verkauffung Frucht vnnd Anderen zum Marck gebrachten, wieauch denjenigen Victualien vnnd Provianten, welche die Cramere vnnd Landvolck zufeilem Kauff bringen, gehalten werdenn soll.

1. Erstlichen so solle nicht allein die Frücht, sondern auch andere Provianten, von Eyer, Butter, Keeß, Hünern vnd anderen Dingen, sie haben nahmen wie sie wollen, welche von den ÜberRheinischen vnd Landleuhten zu den Wochenmärckten zuuerkauffen, ahn Rhein gebracht werden, keineswegs zu Goärßhaußen, ahm Fahr oder zwischen demselben vnnd dem gewöhnlichen MarckPlatz, wie bißhero von den Außlendischen, auch Burgern, Innwohnern vnd Soldaten alhier zu Vngebühr beschehen, vffgekaufft, sonderen alles vff den offenen Marck bracht, Alldar feill gehabtt vnd verkaufft werden, Alles bey Verlust der Wahren.

2. Vors ander, Alß auch der Mißbrauch Ingerissen, wan schon Essige Wahre oder Provianten zu Marck kommen, das doch diesselben, vor vnnd vnder der noch wehrenden Predigt, sowoll von Inn alß Außlendischen, welche die Predigt versaumen, wo nicht gar vffkaufft vnd verbracht, Jedoch zum wenigsten also besprochen vnd vertheürt, das die Jenige, so in der Predigt geweßen, deren keine vmbs gelt vehig werden können, So soll solches gentzlichen abgeschafft vnd verbotten sein, auch keinem verstattet werden, die zu Marck gebrachte Provianten ehir zuuerkauffen, zu besprechen oder zu bestellen, es seye

dan zuvorderst durch die ahn geordnete Marckmeister, das Marck eröffnet, vnd das Fehnlein so fur der Predigt vffgesteckt, abgenohmmen, Auch werden die Außlendische wie auch hiesige Juden den Burgern vnd Christlichen Innwohnern dieser Statt der Vorkauff ihrer notturfft nach, eine halbe Stuntte lang nach abgenohmmenem Fehnlein, wie billig gönnen vnd laßen, vnd nitt wie bißhero zur Vngebühr beschehen, alles vff marck vertheuern, vnnd vorm Maull hinweg hauffig vnd überflußig ahn sich kauffen, vff welches die Marckmeister mit allem Vleiß zu sehen auch das obbemeltte wahren und Proviant nicht zu hoch übersetzt, sondern nach gelegenheit der Jahreszeit im billigem wehrt gebotten und verkaufft werden, dargegen Ihnen dan die ahn anderen ortten gebreuchliche, nitt aber übermaßige gebühr zunehmen, hiemit zugelassen sein solle.

3. Vors Dritte so soll den Vorhöckern oder KeeßCrammeren auch allen andern wer sie seyen, hiermit verbotten sein, einige geschmeltzte oder vngeschmeltzte Butter, Eyer, Keeß vnd dergleichen sachen, welche vom Landvolck vffs Marck gebracht werden, Vffn Vorkauff heimlich oder offentlich heuffig vnd über ihr eigene notturfft einzukauffen, zubestellen, anderwertz zuverschicken vnd feill zu haben, sondern da sich Jemand deßen vndfangen wurde, so sol solches durch die Marckmeister angezeigt, auch die Übertretter nach ermeßung darumb gestrafft werden.

4. Zum Virtten so sollen die Vorhöcker vnd KeeßCrammer bey ebenmeßiger straffe darnach trachten, das sie nitt wie dabevor geschehen ist, vnthüchtig guht von Stockfisch und Heringen wie auch Platteißen vnd Keeß, feil haben, vnd vor thuchtige gutte wahr zum teuersten verkauffen, sondern vffrichtig Liefferguht, im billichem Preiß vnd zuleßigem gewin darschaffen, darauf die Marckmeister mit Vleiß zusehen, vnd ihnen solche wahren zubesichtigen, zubestechen, ihre währtts nach zu **taxiren**, vnd da sie vnthüchtig befunden wurde, gantz abschaffen.

Vors Fünfft und Letzte, so sollen die geschwornen Mühttere mit Vleiß daruf achtung geben, das alle Früchte vnd andere Eßerige Wahren, welche vermög dabevor **publicirten Edicts** ahnhero gebracht werden sollen, nitt wie mehrmalß beschiehet, zu schmelerung dießes Stattwochen Marcks anderen orttes verführt, viel weniger zu Gvars.

haußen oder ahn= vnd zwischen dem Fahr durch Inn= oder Außlendische, vffgekaufft vnd verführtt, sondern Jedesmall ahn den gewöhnlichen MarckPlatz gebracht, vnd aldar nach eröffenung vnd Abnehmung des Fehnleins verkaufft werde, Alles bey Vermeythung deren im **Edict** bestimpter straffe.

Geschlossen uffm Rahtthauß zu S. Goär den 17. Monats May **Anno** 1632.

Burgermeister und Rahtt
alhier zu St. Goär.

Nr. 36. Seite 361.

Verordnung der Fürstl. Justiz-Kanzlei, wodurch der Vorkauf auf den Wochenmärkten zu St. Goar bei Strafe von drei Gulden untersagt wird — vom 7. August 1744.

Nachdeme man zeithero wahrnehmen müssen, daß zu umbstürtzung der **policey** sich dermaßen Viele hocken dahier befinden so uf denen wochentlichen marckte alles Vorkaufen, und dardurch Verursachen daß die gemeine Burgerschafft selbigen alles in einem ihnen beliebigen preiße abkauffen, fort an ihrer nahrung grossen schaden leyden müssen, diesem unweeßen aber umb da weniger nachzusehenn, als dardurch das **publicum** mercklich leydet, und eine unerlaubte Theürung daraus entstehet; So wird hiermit an Burgermeister und Rath dahier ernstlich Verordnet, daß fordersambst ein tüchtiger Marcktmeister bestellet, und dieser dahin aydlich angewießen werde, jeden marcktag daruf zu sehen, daß die von denen Benachbahrten und sonsten kommende victualien gesund und unschädlich und so fort geldes werth, wiedrigens selbige in rhein geschüttet werden sollen, vor eins, vors Zweyte aber in leydlichem Zeit und umbständen nach **convenablen** Preissen seyen, wie nicht minder vors dritte solle jeder marcktag biß 10 uhr morgens frey, und wehrender dieser Zeit keinem erlaubt seyen bei Vermeydung drey Gfl. unausbleiblicher herrschafftlicher straffe so dem **contravenienten** oder auffkauffern zu last fallen, und **confiscation** derer waare, so denen

armen heimgegeben werden sollen, das mindeste uf widerkauff zu erhandlen, massen dann auch hauptsächlich dahin gesehen werden muß, und bey eben der straffe derer 3 Efl. Verbotten wird, nichts in denen häußeren vor 10 uhr anzukauffen. Wie nun diese Verordnung zum besten des publici und eines jeden besonders abziehlet; So versiehet man sich zu Burgermeister und Rath, selbiger werde dieser Verordnung umb so sträcklicher nachkommen und solche zu jedermanns wissenschafft sonder anstand behörig publciren lassen, als sonsten auf des Stadtrath kosten die allenthalbige Vorkehrung von hieraus geschehen wird. St. Goar den 7. August 1744.

aus

Fürstl. Hess. Rheinfelsische gesambt Cantzley hierselbsten.

Nr. 37. Seite 361.

Verordnung der Justiz-Kanzlei,

wodurch das Vorkaufen auf den Wochenmärkten unter Strafe von 5 Gulden verboten und der Magistrat ermächtigt wird, eine Taxe für alle Victualien festzusetzen — vom 17. Mai 1745.

Nachdeme die verläßige nachricht eingekommen, daß die sich verschiedentlich vorfindende hocken weiber und Vorkaufferm bey denen wochentlichen märckten die in die Stadt kommende victualien theils an denen Thoren, theils in der Stadt selbsten vor und sogar außer die stadt hinwieder verkauffen, wordurch dan entstehet, daß dem publico zum nachtheil die victualien sonder, noth, vertheüert werdenn welchem unweeßen aber keines weegs nachgesehen werden mag; So befehlen an Burgermeister und Rath dahier alles ernsts annoch heüte mittels offentlichen klockenschlags zu publiciren, daß

1) kein hockenweib oder Vorkeuffer nicht das mindeste von victualien sie haben nahmen wie sie wollen, weder in der Stadt noch an denen thoren auf= und vorkauffen solle, bey Verlust derer waaren und 5. Efl. Herrnschafftl. straffe.

2) mögen zwaren die hockenweiber geduldet werden, sie sollen

aber ihre zum Verkauf habende waare auswerts uf denen dörfferen selbsten hohlen, und damit diese Verordnung desto sträcklicher gehalten werde, hat Burgermeister und Rath

3) sichere Leuthe zu bestellen so uf die hocken und Vorkaüffere genaue achtung haben, und die contravenienten zu verwirketer straffe anzeigen.

4) Wird Burgermeister und Rath angewießen, die uf den marckt kommende Eßwaaren nach Zeit und umbständen zu taxiren und hierunter die benachbahrte Städte und deren tax zur richtschnur zu nehmen, und da

5) würcklich ohne noth das Bier von denen Braueren erhöhet werden will, so hat mehr besagter Burgermeister und Rath zwei ex gremio zu ernennen, die das Bier jederweilig auf den rechten Werth setzen.

Wir versehen uns von Burgermeister und Rath eines genauen Befolgs obstehender Verordnung, damit nicht nöthig seye, auf des Stadtraths kosten von hieraus die erforderliche Vorsehung zu thuen.

St. Goar den 17. May 1745.

aus

Fürstl. Hessen=Rheinfelsischen gesambt Cantzley hierselbsten.

Nr. 38.

Seite 361.

Gesetz des Landgrafen Ernst,

wodurch der Verkauf des Viehes und der Victualien außer Landes untersagt und angeordnet wird, daß diese Sachen nur auf den Jahr= und Wochenmärkten zu St. Goar verkauft werden sollten — vom 14. Januar 1660.

Von Gottes Gnaden Ernst Landgraff zu Hessen, Furst zu Herschfeldt Grawe zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda vnd Schawenburg &c.

Demnach vnß vnßere liebe getrewe Brgmstr. vnd Rath der Stadt S. Goar vnterthenigst supplicando ahn vnd vorgebracht weß gestalten

hießiger vnßerer Graffschafft vnderthanen ihre Früchten zu feylem kauf nicht bringen, Sondern außerlandts Verkauffen thun, dardurch dann nicht allein die von vnß ihnen gdgst. vergönnete wochen vnd Jahr-Marcke, in ansehung die deß meelkaufs halber sonst sich dahin ziehende benachbarte ausbleiben thäten, sehr geringert, Sondern auch ein großer mangel zu sonderlichen beschwerde samptlicher Burgerschafft besonders der Metzger vnd Müller, ahn Fleisch Frucht vnd Mehl verspüret wurde mit vnterthanigster Bitt wir ernstlichen befehl ergehen zu laßen, in gnaden geruhen wollen, daß so wohl die Früchte, alß Kälber Rindt-viehe vndt andere zur lebensnoth dienende **Victualia** vnter gewißer Straff außerhalb landes nicht verkauffet, Sondern zu forterst nach St. Goar zu Marck mögten gebracht werden, vnd dann wir sothane bitt so wohl an sich zimblich, alß zu mehreren aufkommen gltr. vnßerer Statt vnd nahrung dero Inwohner ohne einigen schaden vnd nach-theil anderer vnßerer Landts vnderthanen gereichend befunden. Alß haben wir derselben gemeinen besten vorsorglich in gnade **deferirt, Referiren** auch hiermit vnd thuen demnach vnßeren vnderthanen sampt vndt son-ders bei 2 gl. vnnachläßiger Straff so offt vnd vielmahl sich iemandt hierwider zu thun erkühnen werde ahnbefehlen daß waß Sie von Früchten, Kälber Rindt vnd Schaffviehe, forerst allen andern **victu-alien**, waß daß immer sein, vnd wie es nahmen haben möge zu verkauffen gemeint sindt, Solches alles außer landt nicht verkauffen, Sondern zu forderst auf hießige wochen vnd Jahrmarcke zu feilem kauff bringen oder doch bey den Amptshaußern die Kälber Rindt vnd Schaffviehe angeben sollen. Allen vnßeren Amptleuthen OberSchultheißen vnd Befehlhabern hiermit ernstlich aufgebende dießen vnßer Befelch allenthalben forderlichst zu **publiciren**, auch Pflichtschuldigen fleißes daran zu sein damit demselben in allem gehorsam möge nachgesetzt vnd die verbrechere mit vorgesetzter Straff ohne einig zu Rücksehen belegt werden.

Rheinfelß den 14. janu. 1669.

Ernst L. z. Hessen.

Nr. 39. Seite 362.

Gesetz des Landgrafen Ernst,

wodurch der Verkauf der Früchte ins Ausland gestattet, zugleich aber verordnet wird, daß jeder Fruchtbesitzer jährlich wenigstens 2 und ½ Malter Korn auf den Markt nach St. Goar führen müsse. — Vom 3. Juli 1660.

Nachdem die Stadt St. Goar bey vnßerm genedigsten Fürsten vndt Herrn zue vnterschiedtlichen mahlen gar starck vnndt beweglich angehalten, daß man zue verbeßerung vndt zu rechtbringung des Wochenmarckts die Vnterthanen dießer Niedergraffschafft dahin doch anhalten möchte, daß Sie die Früchte vnndt das Viehe, daselbsten erst Kaufflichen bringen möchten, darauf dann auch eine gewiße Marckordnung ergangen, bey welcher es auch biß dato alſo verblieben. Es hat aber vnßer gndster. Fürst vnd Herr auß gewißen darzue bewegenden Vhrsachen von Ihr selbsten sich genedigst resolvirt, undt vnß anbefohlen, daß es von nun an vndt ins Künfftige, jedoch biß zue der beliebenden anderwerttigen Verordnung alſo darmit soll gehalten werden, 1) Daß zwar des Fruchtkauffs ergangener Geboth in soweit soll aufgehoben seyn, undt Jedem frey stehen, seine Früchte wem vnd wohin Er will, Zuverkauffen, Jedoch dergestalt, daß ein Jeder (so in dieße Marckordnung gehöret) ehe er sonsten waß verkauffet, Jährlichen einmahl einer fuhre von drey oder drittehalb Malter Bopparter maß Korn auf das Wochenmarckt zue St. Goar bringen, vnd ein solches gethan zu haben, ein Zeugniß von einem zeitlichen Bürgermeister daselbsten dem Beampten bringen, welches Zeugniß ihme vmbsonst und ohne vncosten solle ertheilet werden. 2. Die Jenige außländische Handelsleuthe, welche mitt einer ahnsehenlichen und über Zehen Mltr. kommenden Summa von Früchten sich im Lande wollen versehen, sollen bey fürstlicher Cantzeley einen Paß vber solche Anzahl Früchte Jederzeit zu nehmen gehalten sein, vndt ohne solche ihnen nicht gefolget werden. 3. Soll des Viehekauffs wegen die vorige Verordnung auch in soweith aufgehoben seyn, Jedoch dergestaldt vndt nicht anderst, alß daß des RindtsViehe wegen alleine (vndt alſo nicht die Kälber, Hämel noch Schweine) ein Jeder

so deßen zum schlachten zuuerkauffen hat, bey dem Küchenschreiber vff Rheinfelß, fallß die hoffhaltung ahnwesendt, derhalben sich erst anzumelden solle gehalten seyn, darmit so man bey Fürstl. hoffhaltung ein vndt anderen stücks etwan benötiget, man solches desto beßer innen werden könne, Sofern es aber der Küchenschreiber nicht behält, soll ihme, verkauffern, alßdann freystehen, seines gefallens solches zuuerkauffen. 4. Jnn dieße alßo gesetzte Marckordnung soll das Ambt Hohenstein (außer alleine die nechstangelegene Dorffschafften, alß Weidenbach, Diethardt, Münchert) nicht miteinbegriffen, sondern vor dißmahl außgeschloßen seyn, wie auch die Jenige Dorffschafften des Ampts Reichenbergk, welche über drey stunden gangß von St. Goarshaußen entlegen, darüber dann alle die vnßers genedigsten Fürsten vnndt Herrn Beambten steiff und fest zuhalten, die Verbrecher zur straff zu ziehen vnndt dießer Verordnung nach sich zuuerhalten haben. **Datum** St. Goar den $^{3}/_{13}$ July **Anno** 1660.

Fürstl. Heßen-Rheinfelsische Cantzley **Director** und Räthe.

Nr. 40. Seite 363.

Verordnung der Justiz-Kanzlei, wonach auf den Märkten zu St. Goar nur nach schwerem Gewicht das Pfund zu 36 Loth verkauft werden soll — vom 4. Mai 1700.

Als bei Fürstlicher Hessen Rheinfelsischer Cnatzley Burgermeister und Rath der Stadt St. Goär angezeiget, wesgestelt sie entschloßen die bißher bey dem schweren Gewicht eingerißene Unrichtigkeit wodurch dem Gemeinen Handel und Wandel ein großer Abbruch geschehen, auch so wol Kauffere als Verkauffere dabey merklich übervortheilet worden, abzuschaffen und hingegen solches schwere zu 36 Loth angeschlagene Gewicht also zu **reguliren**, daß jedes Pfund schweres Gewichts Vier Loth mehr als das zu 32 Loth angeschlagene Pfundt austrage, dabey gebetten, daß ihnen nicht alleine diese wolgemeinte Einrichtung des Gewichtes verstattet, sondern auch sie dabey Obrigkeitlich gehandhabet

und diejenige, welche sich etwan über Verhoffen, solcher Verordnung wegen ihres Eigennutzes widersetzen wurden, bestraffet werden mögten, und dan bey einer woleingerichteten **Policei** dahin billig mit gesorget werden muß, daß wegen Maaß und Gewichte eine Gute Richtigkeit beschaffet, und hingegen alle dabey nach und nach eingeschlichene schädliche Unordnungen abgestellet werden mögen, So hat man solchem ihrem gemeinnützigen Suchen zu **deferiren** kein Bedenken getragen, wird demnach denen sambtlichen Burgern und Einwohnern der Stadt St. Goär sowol als auch denen auswertigen, welche hiesige Jahr- und Wochenmärckte besuchen, oder sonst alhie zu handlen haben, hiemit ernstlich anbefohlen, sich in denen Sachen und Wahren, bey welchen das schwere Gewicht alhie üblich gewesen keines anderes Gewichts als welches von hiesigem Stadt-Rath **reguliret** worden, hinkünfftig zu gebrauchen, mit der Verwarnung, daß diejenige, welche sich entweder dieser heilsamen Verordnung auff einige weise wiedersetzen, oder auch anderer Gewicht sich in kauffen und Verkaufen bedienen wurden, Jedes mahl der Gnädigsten Herrschafft in drey Cammer Gulden Straffe verfallen seyn sollen, Deßen zu Uhrkundt gegenwärtiger Befehl unter dem Fürstl. Cantzley Siegel ausgefertiget worden. So geschehen, St. Goär den **4. Maij 1700.**

Fürstliche Heßen-Rheinfelß. Cantzley hierselbsten.
Christian Ritmeier.

Nr. 40½. Seite 362.

Revers des Grafen Philipp von Catzenelnbogen,

daß die Abtei Prüm, nach der Lösung ihrer Herrlichkeit und Renten zu St. Goar, auch die neben der Kirche daselbst gelegene Abtei wieder einlösen könnte, wenn sie ihm die daran verbaueten 300 Gulden zurückerstatten würde. — 1461.

Wir Philips Graffe zu Katzennellenbogen doin kont ouermitz diesem Briebe, als wir die Ebtye zu sant Gewer

des Goitzhuiss von Proeme by der Kirchen daselbst gelegen hain doin buwen, so bekennen wir vur vns vnse Erben vnd Nakomen Graffen, welche Zyt die vurgemelte Heren Ebte vnd Goitzhuyss zu Proem ire Heirlicheit vnd Rente zu sent Gewere ind darumb gelegen von vns vnsen Erben ind Nakomen Graffen vurs. geloist haint; vnd dan darna koment mit drynhondert guder Ouerlentscher Rinscher Gulden so moegent sy vns den Buwe damit bezaillen vnd dat Huyss aifloesen, sonder vnser vnser Erben ader Nakomen Graffen obgenant Wiederspraiche ader Indrag, dat wir ine alsdan widder geben sullen vnd darinne laissen so wat nagelfast ist sonder Argelist. Die zu Vrkunde vnd Gezuge aller vurs. Sachen so hain wir Philips Graffe obgemelt vnsern Siegel an diesen Brieff doin hangen, der gegeben ist im Jare vnsers Herrn xcccc. vnd LXI. Jaer vff den Sondag Jubilate.

Nr. 41. Seite 376.

Der Kurfürst Carl Caspar von Trier

gestattet dem Bischofe von Mainz die neuerbaute katholische Kirche zu St. Goar einzuweihen. — Vom 26. Mai 1660.

Nos Carolus Casparus DEI gratia, Archiepiscopus Trevirensis, Sacri Romani Imperij per Galliam et Regnum Arelatense Archicancellarius, Princeps Elector et Administrator Prumiensis perpetuus Reverendo in Christo Domino Petro Episcopo Misiensi Suffraganeo Moguntinensi, Amico nostro Salutem. Ut Capellam in Oppido Sti. Goaris Archidioecesis nostrae, nuper extructam, cum Altaribus et Coemiterio adjacente, secundum ritum Apostolicae Romanae Ecclesiae, licite consecrare, simulque Sacramentum Confirmationis fidelibus ibidem administrare, idque pro hac tantum vice, possis et valeas, licentiam in Domino, per praesentes, concedimus et impertimus. Dabantur in Arce nostra Ehren-

breitstein, die vigesima sexta Maji Anno Millesimo, sexcentesimo et sexagesimo.

Carolus Casparus ArchiEps Trevir.

(L. S.)

Nr. 42. Seite 380.

Gesetz des Landgrafen Carl über die Ausübung des katholischen Cultus zu St. Goar — vom 19. Juni 1680.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraff zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda u. Schaumburg, thun Kund u. fügen männiglich, insonderheit denen Predigern Beampten und sambtlichen unseren Unterthanen der NiderGraffschafft Catzenelnbogen hiermit zu wissen, Welcher gestalt uns glaublich verkommen, wie daß in berührter unsere Nidergr. Catzenelnb. nicht allein bey den Kirchen, sowol Evangelischer alß Päbstischer **Religion**, Viele Mängell, Gebrechen und Mißbräuche einige Zeit hero eingerißen, sondern auch uns von einem und andern in unsere hochfürstliche **Jura Superioritatis tam politica quam ecclesiastica** ungebührlich und widerrechtlich eingegriffen seyn solle, dannenhero Wir erwogen worden, gewiße **Commissariis** nach Langen Schwalbach und St. Goar gnädigst zu verordnen, und denenselben, daß sie mittelst äydlicher abhörung der diesertwegen angegebenen Zeugen, uff solche Kirchen= und Religionsmängell und anderer mißbräuche der gebühr **inquiriren** sich der Wahrheit erkundigen, und uns alßdann darvon ihren unterthänigsten Bericht erstatten sollen.

Nachdem wir dann ab denen ergangenen u. uns vorgelegten **Commissions-Acten** die geklagte Gebrechen u. Mißbräuche, leider! mehr alß zuviel wahr zu seyn befunden, So haben wir auß hoher Landesfürstl. **Superiorität**, Macht und Gewalt, alß Regierender Landtsfürst, sowol zu erhalt= und fortpflantzung des H. **Evangelii**, alß **Conservation** der uns in der Niedergraffsch. Catzenelnb. zukommenden, bißhero nicht wenig gekränckten Hohenfürstlichen **Jurium**, auch abwendung

allerh. schädlichen Mißbräuche und unordnung nachfolgende Gnädigste Verordnung ergehen zu lassen, eine Notturfft erachtet.

1) Und zwar nachdem sich anfänglich u. vors 1. auß der eingezogenen **inquisition** so viel zu tag gelegt, daß die außländische, u. in der Nidergr. Catzenelnb. nicht gesessene Päbstliche, insonderheit die Limburgische, Kladenbachische und Itzsteinische sich einige Jahr hero, durch diese unsere Graffschafft, und absonderlich zu LangenSchwalbach und St. Goar, ihre also genante Walfarthen u. **Processiones** ohn unsere gnädigste Erlaubnis, offentlich u. ohne scheu mit offenem gesang und Klang zu halten und zu begehen, eygenmächtig unternommen, wobey ihnen auch die Päbstliche Geistliche zu gedachtem Schwalbach und St. Goar allen Vorschub gethan, die Kirche geöffnet, die Klocken geläutet und Sie daselbsten ihren Gottesdienst verrichten laßen, Hierdurch aber unsern hohen **Juribus Episcopalibus** nicht wenig nahe getretten worden, welches Wir aber ihnen keines weges also länger nachzusehen gemeynet, Alß ist unser gnädigster Will und Verordnung, daß denen außländischen Päpstische solche Wallfarthen u. **Processiones** in der Nidergr. Catzenelnb. u. absonderlich zu L. Schwalbach und St. Goar hinkünfftig gar nicht mehr,

2) So viel aber, vors 2. der Inländischen und eingesessenen Päbstlichen Catholischen **processiones** belangt, sollen ihnen zwar dieselbe an denen Orthen, da ihnen das **publicum exercitium Religionis** gegönnet, umb ihre Kirche, und soweit sich ihr Kirchhoff erstrecket, erlaubet, nicht aber durch die Stadt, das Dorff oder Flecken, u. uff offentlicher Straßen gestattet werden, u. damit männiglich sich hiernach zu achten wiße, So befehlen wir unserm **Reservat-Commissario** hiermit gnädigst, so wol uff diese der frembden u. außländischen, alß auch inländischen Papisten unternehmende **Processiones** gute acht zu haben, u. jene gar nicht, diese aber weiter nicht, alß wir jetzo gnädigst verordnet, zugestatten, auch deßwegen bey H. Landgr. Ernstens Lbdn. oder in dero abwesen bey dero Räthen zu Rheinfelß erinnerung zu thun, damit Sie bey den ihrigen gleichmäßige Verfügung ergehen laßen, falß aber die inländische Päbstliche desen ungeachtet ihre **processiones** weiter alß **concedirter** maßen **extendiren** würden, Soll er solches so

bald an uns zu anderwertiger gnädigster Verordnung unterthänigst gelangen zu lassen nicht verabsäumen.

3) Drittens haben wir uns auch mit unserm höchsten mißfallen auß der vorgangenen Erkundigung unterthänigst **referiren** laßen, welcher gestalt die frembde u. außländische Päbstl. Geistliche eine zeithero in unsere Niedergr. Catzenelnb. sich heimlich einzuschleichen, die Kinder **privatim** zu tauffen, die Krancken zu besuchen, Beicht anzuhören, und ihnen das **Sacramentum Altaris** zu reichen unterstanden, Gleichwie aber solches unsern hohen fürstl. **juribus Episcopalibus**, wie auch denen hiebevor so mühesam aufgerichteten Fürstl. Verträgen schnurstracks zu wider, auch kein Catholischer Standt des H. Röm. Reichß jemals zugelaßen u. nachgegeben, daß ein frembder Evangelischer Prediger in sein Land kommen, und dergleichen **Actus Ecclesiasticos** verrichten dörfen, also können wir auch unsers Orts solches keines wegs gestatten, sondern wollen diesen Mißbrauch u. unordnung hiermit gäntzlich abgeschafft u. verbotten, auch mithin unserm **Reservat Commissario** zu St. Goar gnädigst anbefohlen haben, denen Beampten in der Niedergr. Catzenelnb. diese unsere gnädigste Verordnung weniger nicht bekandt zu machen, alß ihnen alles ernstes zu **injungiren**, daß sie die frembde Päbstische Geistliche bey begebendem fall von diesem widerrechtlichem beginnen, zuforderst in güte abmachen, u. da Sie demselben also nicht nachkommen würden, alßdann sich ihrer Person bemächtigen, u. anhero unterthänigst berichten sollen.

4) Nachdem wir auch 4. auß denen **Actis** u. der uns unterthänigst erstatteten **Relation** gnädigst wahrgenommen, welcher gestalt die Päbstl. Geistliche zu L. Schwalbach ihre todten, nicht allein ohnfern der Evangelischen Kirchen, sondern auch zu Zeiten bey denen Häusern, worinnen sich die Brunnengäste uffzuhalten pflegen, nider zu setzen, die Bahren, zu jedermans mißfallen, ärgernis u. beschwerung, uff offentlicher Straßen zu öffnen, u. die todten alßdann ihrem gebrauch nach zu weihen sich unterstehen, u. dadurch nicht allein die Evangelische zum offtern an ihrem Gottesdienst, wider die fürstliche Verträge verhindern, sondern auch dieses beginnen an und vor sich selbsten in einer wolbestelten **Policey**, u. daß man uff offentlicher Straßen, die todtenbahre

eröffne, u. den todten=gestanck zu Vergifftung der Lufft u. Menschen, heraußlaßen möge, unzuläßig u. ungeziemend, Alß verordnen und befehlen wir hiermit gnädigst, daß solche Weihungen der Päbstl. todten uff offentlicher Straßen, an denen Orten, da das **publicum Exercitium Religionis** nachgegeben ist, insonderheit zu L. Schwalbach bey der Evangelischen Kirchen, u. denen Häusern, worinnen sich die BrunnenGäste befinden, nicht mehr gestattet, sondern gäntzlich verbotten, u. nur in der Päbstischen Kirchen, u. uff deren Kirchhoff zugelassen seyn solle, u. soll unser **Reservat**Commissarius Hrn. Landgr. Ernsts Lbdn. oder in dero abwesen, dero Cantzley zu Rheinfelß, diese unsere gnädigste Verordnung gleichfallß behörig anzeigen u. hinterbringen.

5) Alß auch, fünfftens, sowol auß der eingeholten Erkundigung, alß der Erfahrung selbsten offenbahr u. am tag, daß die inheimische Päbstisch Geistliche wider den außdrücklichen Buchstaben der Fürstl. Verträge, an denen orthen, da ihnen das **publicum Exercitium Religionis** nicht gegönnet, die Kinder außer dem fall der Noth zu taufen, die Eheleuth zu **copuliren**, und andere **Actus Ecclesiasticos** zu **exerciren**, auch absonderlich die todten zu begraben, u. entweder nacher Schwalbach oder Naßstetten bißhero zu führen, u. dadurch nicht allein den mehr besagten Fürstlichen Verträgen gantz geflißener Weise zu **contraveniren**, sondern auch der Evangelischen Kirche gantz widerrechtliche Eingriffe zu thun, sich nicht scheuen, alß wollen wir solche ungeziemende muthwillige **Contraventiones** alles ernsts hiermit weniger nicht verbotten, alß die Päbstl. Geistliche, daß sie sich hinkünfftig an denen Orten, woselbst ihnen das **publicum Exercitium religionis** nicht gegönnet, des Kindertaufens, außer dem fall der Noth, des **Copulirens** der Eheleuthe, **item**, die todten zu begraben, u. an andere Orte nach ihrem belieben zu führen, auch sonsten aller anderer **Actum Ecclesiasticorum** (welche ihnen in denen Fürstlichen Verträgen **specialiter** nicht **concediret**) enthalten sollen, angewiesen, vermahnet u. befehlicht, u. nachdem die ergangene **Acta** gleichfallß **attestiren**, daß der Päbstl. Priester zu L. Schwalbach, wann etwa die Evangelische Prediger in der Nidergr. Catzenelnb. von Päbstl. Eltern die Kinder zu taufen ersucht u. angesprochen worden, sich des unzeiti=

gen **praeveniren**s anmaße, und sich darbey deregestalt übereyle, daß er auch bißweilen weder vor noch nach der Tauffe ein Christlich gebett verrichte, Wir aber als **Episcopus Loci**, zumal da auch die Fürstliche Verträge ein anders Vermögen, solches ihm gar nicht nachgeben können, alß wollen Wir ihme solches ebenmäßig mit besonderm Nachdruck untersagt, und anbey unserm **Reservat Commissario** gnädigst befohlen haben, nicht allein neben unserm **Superintendenten** zu St. Goar hieruff gute Acht zu haben, sondern auch Hrn. Landgr. Ernsts Lbdn. oder in dero abwesen dero Cantzley zu Rheinfelß, dieses gleichfalß behöriger maßen anzudeuten, damit sie auch ihres Orts die Päbstische Geistliche, von diesem widerrechtlichen beginnen abzustehen erinnern mögen, wiedrigen fallß werden wir hierunter andere ihnen ohnbeliebige Verordnung ergehen zu laßen uns höchlichst gemüßiget befinden.

6) So wollen wir auch, sechstens, das unmanierliche Gekläpper, so uff den grünen Donnerstag, Charfreytag und Sonnabend vor Ostern, von denen Päbstlichen Knaben zu L. Schwalbach, anstatt des Glockenleuthens pflegt gemacht zu werden, dahin gnädigst **limitirt** u. **restringirt** haben, daß Sie sich deßen bei der Evangelischen Kirchen u. daherumb gäntzlich enthalten, u. durch daßelbe die Evangelische Gemeinde in ihrem Gottesdienst hinkünfftig zu **turbiren** u. zu verhindern, wie sonstet hiebevor geschehen, u. wir zu unserm höchsten mißfallen vernommen, sich ferner nicht gelüsten laßen, oder aber da Sie dem zuwider nichts do weniger hiermit **continuiren** solten, werden wir schon uff solche Mittel gnädigst bedacht seyn, wie wir diese unsere gnädigste Verordnung gegen die ungehorsame und widerspenstige **manuteniren**, u. sie zum gehorsam bringen mögen, Im Oberdorff aber u. an denen Orthen zu L. Schwalb. welche von der Evangelischen Kirch entlegen, u. woraus man sich keiner ungebührlichen **turbation** des Evangelischen Gottesdienstes zu befahren hat, mögen die Päbstl. dieser **Ceremonien**, jedoch bescheidentlich, u. daß von denen Buben hierbei kein Muthwill getrieben werde, sich gebrauchen und bedienen.

7) Nachdem dan auch 7. denen Päbstlichen das **publicum Exercitium Catholicae Religionis** zu L. Schwalbach u. Naßstetten Vermöge der Fürstl. Verträge anderer gestalt nicht, alß daß Sie ihre

Kirchen und Schulen, ohn Zuthun der Evangelischen vor sich bauen, u. uffrichten sollen, gestattet worden, nichts do weniger aber dero geistliche bißdahero bey denen Evangelischen einige Collecten zu samlen sich unterfangen, alß wird unserm **Reservat Commissario** hiermit gnädigst befohlen, nicht allein hieruff gute Achtung zu geben, damit die Unterthanen mit einsamblung der Collecten von denen Päbstl. Priestern hierwider nicht beschweret, sondern auch dafern sie ins Künftige sich dergleichen Collecten unternehmen würden, solches sobald unterthänigst zu berichten.

8) Gleichwie wir auch 8. die, von dem Evangelischen Prediger zu L. Schwalbach geklagte, u. ihme von denen Päbstischen Knaben ohn einig ursach zugefügte grobe Beschimpfungen und injurien, wodurch nicht so sehr des Predigers Person, alß sein Ampt u. das H. **Ministerium** verachtet wird, mit höchstem mißfallen vernehmen müßen, dafern ihm dann ins Künfftige dergleichen Beschimpfungen, wider alle beßere Zuversicht begegnen würden, Soll er solches unserm **Reservat Commissario** förderlichst anzeigen, dieser aber dem zeitigen Schultheisen zu L. Schwalbach nachdrücklich befehlen, solche muthwillige und boßhaffte Buben und deren Eltern, falß Sie dieselbe darzu verreitzet, der gebühr zu bestraffen, oder von uns anderer Verordnung gewärtig zu seyn.

9) Soviel dann 9. die **Copulationes** der Eheleute betrifft, nachdem dieserthalben die Evangelische Prediger in der Niedergr. Catzenelub. samt u. sonders sich hierinnen über der Päbstl. Geistlichen eingriffe u. **Contraventiones** zum höchsten beschweren, Ob dann wohl deßwegen in denen fürstl. Verträgen genugsame Versehung geschehen, wobey wir es auch unsers Orts lediglich bewenden laßen, damit aber jedoch alles ordentlich hergehe, und schädliche **Confusion** u. unordnung auch künfftiger Streit u. Widerwille verhütet bleiben möge, So ordnen, setzen u. wollen wir hiermit gnädigst, daß es mit denen **Copulationibus** der Eheleuthe hinkünfftig an denen Orten, woselbst den Päbstlichen das öffentliche **exercitium Catholicae Religionis** gestattet, dergestalt gehalten werden soll, daß derjenige Priester, desen **Religion** der Bräutigam zugethan (zum **exempel**, wan der Bräutigam Evangelisch, so soll der Evangelische Prediger, ist er aber Päbstisch, so soll der Päbstisch Geistliche) die **Copulation** verrichten, dafern aber der Bräutigamb Päbstisch, und die Braut Evangelisch, und sich diese in

denen **pactis dotalibus** vorbehalten, oder sonstet bedungen hette, von dem Evangelischen Prediger **copulirt** zu werden, so soll es bey solcher Abrede verbleiben, u. der Päbstisch Geistliche dem Evangelischen Prediger, inhalts der Verträge, hierinnen keinen Eintrag thun. Deßgleichen wird denen Päbstl. Priestern hiermit bey Vermeidung anderer ohnbeliebigen Verordnung ernstlich eingebunden, die Evangelische Weiber, welche Päbstische Männer haben, nach gehaltenem Kindtbett und Verfließung der 6. Wochen, keines Wegs dahin anzustrengen, daß Sie in die Päbstl. Kirche gehen, und sich neben ihrem Kinde daselbsten außsegnen laßen sollen.

So soll auch denen Päbstl. Priestern hiermit allerdings verbotten seyn, die Evangelische durch Versag- oder widrige Verlängerung, oder ungebührliche uffhaltung der **Copulation** zu der Catholischen **Religion** zu zwingen, oder zu verleiten, wiedrigen falß werden wir andere nachdrückliche Verordnung hierunter ergehen zu laßen nicht ermangeln.

Und nachdem wir gleichfalß nicht mit geringem Verdruß ab denen **Actis** ersehen, welcher gestalt die Päbstlich Geistliche die **Copulationes** der Eheleuthe ohne vorhergehende **proclamation** verrichten sollen, hierdurch aber kein geringer Mißbrauch, unterschleiff u. ungelegenheit verursacht werden kann, alß befehlen u. verordnen wir hiermit gnädigst, daß hinkünfftig niemand **copulirt** werden soll, er sey dann zuvor, u. zwar die Evangelische in der Evangelischen, die Päbstliche aber in der Päbstischen Kirchen, in dem fall aber, da nur eines von den Eheleuthen oder Verlobten Evangelisch were, sollen sie doch zugleich in der Evangelischen Kirchen, uff drey verschiedene Sonntage, zum drittenmal ufferkündigt u. **proclamiret**, u. dann ererst **copulirt** werden, wiedrigen falß soll nicht allein der Priester, welcher die **Copulation** ohn vorhergehende **proclamation** verrichtet, sondern auch die Eheleuth selbsten, welche sich derogestalt wider diese unsere gnädigste Verordnung **copuliren** laßen, mit unnachläßiger Straff belegt werden. Damit aber über dieser unser gnädigsten Verordnung umb viel do mehr steif u. vest gehalten werden möge, soll unser **Reservat** Commissar hiervon der Cantzley zu Rheinfelß Kändnüß geben, und begehren, daß Sie auch ihres Orts darüber der gebühr halten müßen.

10. Dieweilen sich auch 10. samtliche Evangelische Prediger in der

Nidergr. Catzenelnb. über der Päbstlichen bißhero muthwilliger weise verübte entheiligung und **profanation** der Evangelischen Fest- Feyer- auch allgemeiner Fast- Buß- und monatliche Bettage zum höchsten beschweret, u. umb deßen **remediirung** unterthänigst nachgesucht, Solche entheiligung aber so wenig denenselben alß anderen nachzusehen, alß ordnen u. befehlen wir hiermit gnädigst, daß die Päbstliche bey denen allgemeinen Fast- Buß- u. Bettagen, welche von uns alß regierendem Fürsten außgeschrieben worden, sich aller Handarbeit, Sie habe auch Namen, wie sie wolle, gäntzlich enthalten, bey denen übrigen Evangelischen Fest- Feyer- u. monathlichen Bettagen aber sich derogestalt mit ihrer Arbeit **moderiren** sollen, damit Sie die Evangelische dadurch an ihrem Gottesdienst nicht verhindern oder **turbiren**, noch ärgernis geben mögen.

So viel aber den Sonntag u. deßen Feyer belanget, soll es diesertwegen bei der hiebevor **publicirten** Sonntags-Ordnung allerdings verbleiben, auch unser **Reservat Commissarius** hiermit gnädigst befehlicht seyn, dieselbe nicht allein in allen Evangelischen Kirchen in der Nidergr. Catzenelnb. von der Cantzel verlesen zu laßen, damit Sie zu männiglichs Wißenschafft kommen möge, sondern auch der gebühr darüber zu halten, insonderheit aber wohl acht zu haben, daß die Juden in dieser unser Graffsch. (alß worüber die Evangelische Prediger gleichfalß viele Klagden u. Beschwehrungen geführet) derselben ebenmäßig nachleben, oder wiedrigen fallß, ernster Bestraffung gewärtigen müßen.

Die abführung des Saurwaßers betreffend, dieweilen solches zur gesundheit gebraucht wird, u. der außländische **Patient** solches währender seiner Cur nicht wol entrathen, noch ihm solches vorenthalten werden mag, wird zwar dieselbe in so weit zugelaßen, jedoch, daß so viel möglich, so wol das füllen alß abführen in der Stille geschehe, u. niemanden ärgernis dadurch gegeben werde.

11) Ob wir dann zwar 11. die politische **Conversation** uffzuheben, gar nicht gemeynet, Nachdem wir aber jedoch ab denen erkundigungs **Acten** ersehen, daß die Päbstliche Priester sich in der Evangelischen Häuser zu schleichen, u. uff allerhand art u. weise wider die Fürstl. Verträge die arme leuthe, insonderheit die unverständige Weibs-

personen zum abfall zu persuadiren sich unterstehen, auch wol bey Teufel holen, vermeßen, daß die Evangelische bey ihrem Glauben nicht selig werden könten, welches sie gleichwol von Christo und seinen Aposteln nicht gelernet, alß befehlen wir denen Evangelischen Predigern hiermit gnädigst, daß sie nicht allein gegen solche betriegliche Bered- u. Verführungen des gemeinen Manns umb so viel mehr fleisig vigiliren, u. uff ihrer Huth stehen, sondern auch ihre Pfarrkinder behörig erinnern u. abmahnen, falß die Päbstl. Priester ihnen wegen der Religion etwas zumuthen würden, sie solches sobald ihren Seelsorgern anzeigen, u. sich bey denenselben deßwegen raths erholen sollen.

12) Dieweilen auch 12. die Inquisitions-Acten klar mit sich führen, daß hiebevor, außer dem Evangelischen Prediger u. der Gemeinde zu L. Schwalbach niemand mehr an dem Zehenden daselbst gehabt, oder von demselben participiret, sondern der Oberschultheiß neben dem Päbstl. Priester des Orts vor einiger Zeit de facto u. gantz neuerlich sich bei solchem Zehenden miteingedrungen, da doch die Fürstliche Verträge außdrücklich besagen, daß die Päbstische Religionsübung in der Niedergr. Catzenelnb. an denen Orten, wo sie nachgegeben, ohn einige Verhinderung der Evangelischen Reformirten u. Lutherischen Kirchen und Schulen getrieben, u. deme nach denenselben an geistlichen Gebäwen, Stifftungen u. Besoldungen, nichts davon außgenommen, ichtwas in keine Wege gesperret, uffgehalten oder entzogen werden soll: Alß wird sowol dem Ober Schultheisen alß Catholischen Päbstl. Priestern zu gedachtem L. Schwalbach hiermit gnädigst anbefohlen, sich nicht allein des Zehendens daselbsten, sondern auch diesem der freyen Vortreibung der Schweine sich hinkünfftig abzuthun u. zu enthalten, oder im Verbleibungsfall anderer Verordnung gewärtig zu stehen, u. wollen wir deßwegen an unsern Reserv. Commissarium fernern gnädigsten Befehl ergehen laßen.

13) So sollen auch zum 13. die Päbstliche in der Niedergr. Catzenelnb. zu erhaltung der Evangelischen Kirchen u. Schulen an denen Orten, woselbst ihnen das exercitium Religionis nicht gegönnet, auch worzu sie sonstet sowol vor sich, alß wegen ihrer Güter verpflichtet, dasjenige, was sie schuldig, beyzutragen, u. diesert halben praestanda

zu **praestiren** angehalten werden, gestalt wir unserm **Res. Commissario** hiermit gnädigst anbefehlen, diesert wegen an die Beampte in der Niedergr. Catzenelnb. zu schreiben, u. denselben uffzuerlegen, daß Sie die Unterthanen, uff der Evangelischen Prediger nachsuchen zu ihrer schuldigkeit der gebühr anweisen müßen.

14) Und nachdem zum 14. ab denen eingezogenen **inquisitions-Acten** Kundbarlich erhellet, daß die Allmosen Büchß bey dem Sauerbrunnen zu L. Schwalb. der Evangelischen Kirchen daselbsten von undencklichen Jahren hero unstreitig zugestanden, und in der Evangelischen Kirchen ausgetheilet worden, alß wird sie auch diesert wegen bey ihrem Besitz billig gelaßen, und von uns gnädigst **manutenirt**, mit dem Befehl, daß der Evangelische Prediger neben denen Kirchen**Senioribus** daselbsten gleichwie zuvor also auch hinkünfftig, ohn Zuziehung deß Ober- oder Schultheisens, dieselbe zu gewöhnlicher Zeit eröffnen, und unter die Armen außtheilen sollen. Gleichwie aber die Päbstische denen Evangelischen in ihrer Kirchen zu L. Schwalb. keine Allmosen reichen, also sollen auch die in der Evangelischen Kirche zu geniesende Allmosen Vornehmlich unter dero Glieder und Evangelische außgespendet, und die Päbstliche an ihre Kirche verwiesen werden, dafern aber jedoch die Päbstische Kirche zu L. Schwalb. die Evangelische zu ihrem Allmosen miteinnehmen würden, soll es in der Evangelischen Kirch gleichfallß mit ihren Religionsverwanthen also gehalten werden.

15) Funffzehendes soll die BettKlocke in der Evangelischen Kirch zu L. Schwalb. wie vor alters, wiederumb umb 10 uhr, auch die Sonn- und Festtage den tag zuvor wie sonstet hiebevor brauchlich gewesen, wiederumb eingeläutet werden.

16. Alß sich auch letztlich und zum 16. Der Pfarrer zu L. Schwalb. Ehr Peter Dietz, unter andern sich auch von deßwegen wehemüthigst beschweret, daß wann Er Buß- oder StraffPredigten thäte, und einer und der andere sich nur von weitem einbildete, ob were er damit gemeynet, derselbe ihm darauff entweder ins Hauß gelaufen komme, und ihn uff eine gantz unchristliche Weise übergeben, oder doch durch gewiße Personen zu beschicken, und die schimpflichste Worte zu zu entbieten, auch wol gar mit Schlägen bedrohen zu laßen, sich nicht entblödet, Solches

aber zu Verachtung des H. **Ministerii** weniger nicht gerichtet, alß es die unmöglichk ist, bei einer solchen widersetzlichkeit die Kirchen **Disciplin** im Stande zu erhalten, So wollen wir der Evangelischen Gemeinde, wie auch allen anderen Einwohnern zu L. Schwalb., welche sich bißhero wider besagten Pfarrer empöret, und denselben verfolget, bey Vermeidung unser höchsten Ungnade, auch Leib= und Lebens=Straff hiermit gnädigst anbefohlen haben, sich nicht allein solcher unchristlichen besprach= und beschickung hinkünfftig allerdings zu enthalten, sondern auch sich an ihm weder mit Worten oder Werken zu vergreifen, oder ihn uff einigerley Wege zu beleidigen oder zu **offendiren.**

Gleichwie nun dieses also unser ernster gnädigster Wille, Meynung und Verordnung ist, also befehlen wir auß hoher Landesfürstlicher **Superiorität,** Macht und Gewalt, alß regierender Landesfürst allen und jeden so hierbey **interessiret,** insonderheit denen in der Nider=Gr. Catzenelnb. geseßenen und **domicilirten** Predigern, Beampten u. Unterthanen, sie seyen Evangelischer oder Päbstlicher **Religion** hiermit gnädigst, sich dieser unser Verordnung in allen bevorstehenden Puncten und Clausulen gemäß zu verhalten, und derselben **Strictè** zugeleben so lieb sie sich ihre eygene Wolfarth zu befordern, auch unserer Ungnade, und andere schwere bestraf= und ahndungen zuvermeiden, angelegen seyn laßen, Uhrkundlich unser eygenhändigen **Subscription** und beygedruckten fürstlichen **Secret** Insigels, So gegeben in unser **Residentz** und Vestung Cassel den **19. Junij Anno 1680.**

(L. S.) Carl.

Nr. 43. Seite 380.

Katholische Kirchenordnung — vom 14. Februar 1776.

Es ist Jedermänniglich ohne hin zum voraus bekannt wasmaßen die in Gott ruhende Durchlauchtigste Herren Landgrafen Ernst und Christian bereits im Jahre 1742 in denen beiden Pfarreien zu Nastetten und Langen Schwalbach zu Beförderung der Christkatholischen Religion wegen der Kirchen=Zucht Schulwesen und **Atministration** der dahin

gehörigen Einkünfte und Kapitalien eine Höchstlöbliche gnädigste Verordnung eingeführt haben, Vermöge welcher diese Besorgung nebst dem Herrschaftlichen Beamten und **Pastori** einigen darzu ausersehenen Kirchen Aeltesten anvertraut worden. Gleichwie nun unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn Landgraf Constantin Hochfürstliche Durchlaucht aus gleichmäßig Lands-Väterlicher mildester Absicht gelegenheitlich derer sich vor kurzen Jahren durch Aufhebung der Societät bei hiesiger Pfarrei geänderten Umstände, dero nachgesetzten hiesigen gehorsamsten Cantzlei das des halber nöthige vorzukehren gnädigst aufgetragen haben; Und wir dan aus hirzu bewegenden Ursachen für räthlich und nöthig erachten, daß Jene Vorangezogene Hochfürstliche Verordnung bei dahiesiger Pfarrei, wie es am füglichsten geschehen kann in Ausübung gesetzt werde; Als haben wir zu dem Ende zum Vorsteher und **Syndicus** den Forst-Secretarius Bender, sodann den hiesigen Raths-Verwanden Kauf- und Handelsmann Johannes Guido zum Kastenmeister, wir nicht weniger die beide katholische Raths-Glieder und Handelsleute Johannes Peters und Jacob Klüppel zu Kirchen-Aeltesten ausersehen, ernennen, und bestellen Selbige hirmit und in Kraft dieses verordnen und begehren wir demnach **Serenissimi nomine** daß der Pastor Syndicus, Kirchen-**Seniores**, Schulpräcepter und Organiste der Vorschrift dieser Verordnung treu fleißig nach leben sofort über folgende Punkte auf das genaueste halten sollen und zwar:

1) Wird der Pastor sammt denen Ihren **Subordinirenden** Capellänen ihrer Geistlichen Pflichte alles Ernstes erinnert, den Gottesdienst sowohl auf die Sonn- und Festtage als auch, wie Zeithero die Woche hindurch zu verichten, die katholische Gemeinde darzu und zu öfterem Gebrauch der Heiligen Sakramente, auch fleißiger Uebung anderer Christlichen Tugenden mit Worten und guten Exempeln, sonderlich zu der Christlichen Lehre auch nöthigen Falls mit Amts-Beistand anzuhalten die Kranken öfters und fleißig besuchen, Selbige mit den Heiligen Sakramenten nach Maßgabe der Compoctaten und Vorträge zu versehen; Auf der Kanzel aller Anzüglichkeit gegen Privat-Personen sich zu enthalten, sondern nach dem Rath unsers Heilands den Sünder zum erstenmahl für sich allein zum zweiten mahl aber in Gegenwart des Syn-

dici und Senioren zu ermahnen, und da ferner keine Besserung erfolgt sofort den Beamten wenn anderst das Vergehen keine Lebensstrafe nach sich ziehet, als welchen falls der Syndicus und Senioren solches für sich der Obrigkeit anzeigen sollen, zu melden; Nicht weniger auch die Zierde der Kirche und Altäre fleißig zu befördern die Kirchen Güter mit dem Syndicus und dreien Aeltesten getreulich zu atministriren, des Endes auch mit diesen ermelten Senioren alle Virtel Jahr oder so oft es die Nothdurft und Angelegenheit erfordert, über den Kirchenzustand Rath und gütliche Unterredung pflegen.

2. Die Atministration der Kirchen-Güter betreffend und damit dabei eine Ordnung und Richtigkeit gehalten werde, so soll einem zeitigen Pastor Syndico und Senioren nachgelassen seyn, die des Jahr hindurch erforderliche Anschaffung der Nothwendigkeiten nach des halb genommener Einsicht und gepflogenen Rath zu bestreiten fort solche Ordnungsmäßig zu berechnen. Erforterte aber solche Nothwendigkeit einen Aufwand von 25 Thlr. so soll bei uns mit Ablaßung eines umständlichen Berichts geziemend angefraget, und nach der von uns erfolgenden Weisung Verfahren werden.

3) Da einer oder der ander von den Senioren mit Todte abging, oder sein Amt von selbst resignirte, oder dessen aus erheblichen Ursachen zu entsetzen wäre so soll der letztere Fall vorgedachter Maaßen berichtet werden; in beiden erstern Fällen soll aber von dem Pastor und noch übrigen Syndicus und Senioren ein verträglich **Subjectum** so eines löblichen Lebens Wandels und bei ziemlichen Mitteln ist, bei hiesiger Fürstl. Cantzlei in Vorschlag gebracht werden.

4. Sollen die Kasten-Rechnungen jedesmahl zu Ende des Jahres abgeleget werden und damit hierbei nichts was zur Aufnahme der Kirche gereichen mag, verabsäumet werde, so soll der Kasten-Meister seine Jahres-Rechnung jedesmal dem Syndico vorher zur Einsicht, und damit derselbe, was zu besserm Nutzen der Kirche gedeyet, in Zeit von 8 Tagen besonders notiren möge, übereichen nach solcher Zeit aber dem Pastor und Senioren zu gleichem Ende zustellen, bei welchem **actu** wann die Rechnung abgehöret und der Abschluß wie es sich gebühret gemacht und allerseits unterschrieben worden, ein neuer

Erheb=Register welches nebst den ständigen Zinsen jedesmal die Restanten von vorigen Jahren enthalten soll verfertigt und von allen unterschrieben dem Kasten=Meister zugestellet werden.

5) Soll in Zeit 4 Wochen von dato dieser Verordnungen der Syndicus und Gegenwart des Pastors und der Senioren ein Inventarium über die vorhandenen Paramenten, Ornat, Vasa, Obligationen, Kirchen=Bücher, Rechnungen, und Documente, und alle zu der Kirche gehörige Sachen verfertigen, und solches mit den Original Obligationen in die Kirchen=Kiste, welche mit zweien Schlössern verwahrt, und darzu dem Pastor und Syndicus ein Schlüssel zugestellet werden soll, reponiret, nicht weniger alle Jahre nach diesem Inventarium die Kirchen=Sachen visiret und da ferner ein oder das ander Stück sonder Schuld verkommen oder abgangen wäre, Soll solches nicht schlechterdings in dem Inventarium ausgestrichen, sondern die Ursache des Abgangs mit Annotirung Jahr und Tages beigesetzt werden, Wäre aber eine Sache mit Schuld des oder derjenigen, die dafür gestellet seind Verkommen, so soll der Schuldige gütlich zur Rede gestellet und zur Herstellung des Verkommenen angewiesen werden, und da derselbe in Zeit von 4 Wochen sich darzu nicht verstehen wollte, so soll darüber, wie §. 3 berichtet werden.

6) Soll über die Kirchenrevenüen ein besonder Buch, welchem alle **Jura** und **Capitalia** der Kirche sammt ihren Unterpfänden ein zu verleiben angeschaffet, und da ferne ein oder das ander Kapital abgetragen und anderwerts wieder ausgethan wird, bei dem vorherigen annotirt und von neuem fortgeschrieben werden, und solches Fortschreiben in Gegenwart des Syndicus, Pastors und der Senioren geschehen, weil aber diese nicht zu jeder Zeit gegenwärtig sein können; So soll dergleichen Buch außer der Kiste von dem Pastor nachgeführt werden, und darin die unständige anniversaria, Kirchen=Schenkungen, und andere unständige Einkünfte annotirt, und daraus dem Kasten=Meister über die unständige Gefälle ein Erheb=Register formiret, und wenigstens alle Virtel Jahr demselben behändiget, dabei aber die Competenz der Pfarrei des Schulmeisters und der Kirche specifice exprimirt werden.

Nicht weniger sollen in dieses Buch alle getaufte copulirte und begrabene notirt werden, damit solche hernach bei einer allerseitigen Zusammenkunft ebenmäßig in das Haupt-Buch eingetragen werden können. Und da es sich nicht schicket bei jedem Vorfall über die im geistlichen Hause befindliche Kiste zu gehen, so soll dem Syndicus, Pfarrer und Senioren von der Kirchen-Ordnung, Inventarium und sonstige Documenten die öfter gebrauchet werden, Abschrift zugestellet werden.

7) Soll der Pastor dasjenige was im Klingelbeutel und Opfer-Stock einkommt, alle Virtel Jahr dem Kasten-Meister zustellen, zugleich zur controlle, Solches in das von dem Pastor zu führende Nebenbuch jedesmal aufzeignen der Kastenmeister aber die ganze Summe verrechnen, welcher dann auch einiges Geld, es mag viel oder wenig seyn, für die Kirche auszugeben, nicht befugt seyn sondern vor der wirklichen Auslage die behörige schriftliche Assignation, von dem Syndicus, Pastor und Senioren gewärtigen soll.

8) Die Anschaffung der Hostien und Wachs soll nach Berathung und Gutfinden des Pastors, des Syndicus und Senioren von dem Kastenmeister angeschaffet und nach behöriger Assignation bezahlt und verrechnet werden. Dasjenige aber was der Kirche das Jahr hindurch geschenket wird, soll nach vorheriger Bescheinigung des Pastors von dem Kastenmeister besonders unter solcher Rubrick in der Rechnung angemerket werden.

9) Für ein ständiges singendes Anniversarium sollen wenigsten 30 Thlr. Kapital entrichtet, solches ausgeliehen, und von denen davon fallenden Zinsen der Kirche 25 Kreuzer, sodann dem Pastor 60 Kreuzer, dem Schulmeister 20 Kreuzer, dem Organisten 20 Kreuzer und dem Calcanten 10 Kreuzer von einem ständigen gemeinen Anniversarium somit Ausstellung der tumba still gelesen wird; sollen wenigstens zehn Thlr. Kapital erleget und die davon fallenden Zinsen nehmlich der Kirche 15 Kreuzer, und dem Pastor 30 Kreuzer gezahlet werden.

Im Fall aber Jemand ohne ein gewisses Kapital zu erlegen für seine Freunde oder Anverwande eine Seel-Messe halten lassen wollte, So sollen davon, wie auch bei einer jeden Copulation für den Gebrauch der Paramente der Kirche jedesmal 5 Kreuzer gezahlet und

darüber dem Kastenmeister ein Erheb=Register zugestellet, und solches von demselben berechnet werden. Damit aber auch die Anniversarien zu allen Zeiten nicht unterlassen werden, so sollen dieselbe nicht nur in den Erheb=Register des Kastenmeisters, sondern auch eine Anniversarien Tafel öffentlich in der Kirche aufgehangen werden, damit jeder davon Nachricht haben möge. Und da die von den ständigen Anniversarien und Seel=Messen fallende Gebühr, soviel davon den Pastor betrifft, zur Pfarr=Competenz gehöret und dorthin verrechnet werden soll; So mag zwar der Pastor die Lesung sothaner Messen unter Ihm und den Kapellänen vertheilen; Jedoch hat derselbe hirunter eine durchgängige Gleichheit zu halten, Damit Einer vor dem Andern damit nicht progravirt werde. Uebrigens

10) Hat es bei denen dem Pastor, Kirchen= und Schuldiener, von allen andern, außer denen schon gemeldeten **actibus** zu entrichteten Stol=Gebühren nach der jüngsthin erlassenen Verordnung sein Verbleiben; und bekommt der Pastor von einer gesungenen Messe 45 Kreuzer von einer bestellten Predigt 60 Kreuzer von einer Copulation und vorgängigen proclamation ein Thlr., von einer Taufe, Einschreibung des Kindes und Introduction der Mutter 30 Kreuzer der Kirchen= und Schuldiener aber empfängt von obgemelten dem Pastor zukommenden Gebühren durchgehends das drittheil besonders.

Ferner.

11) Soll kein Kirchen=Capital ohne Vorwissen des Syndici und der 3 Senioren ausgelehnet werden, sondern diese dahin mit zusehen verbunden sein, daß derjenige, welcher das Capital zu lehnen und zuverzinsen begehrt, genugsam dafür angesessen seyn und über die Darleihe eine Gerichtliche confirmirte Obligation, welche mit genugsamen Unterpfänden versehen, der Kirche zugestellet werde; wie dann auch sämmtliche Kirchen=Vorsteher alles Ernstes erinnert werden, diejenigen Capitalien, wo von in drei Jahren die Zinsen nicht entrichtet, oder das Unterpfand entweder verschlimmert veräußert oder unter die Erben vertheilet worden, welches bei Abhörung der Kirchen=Rechnung jedesmahl untersuchet werden soll, durch den Kastenmeister nach gerichtlicher Aufkündigung einzuklagen, beizutreiben und an sichere **Debitores** aus=

zuthuen. Damit aber demselben das Werk nicht zu schwer gemacht werden möge; So begehren wir **Serenissimi nomine** hiermit, denen Kirchen und Schul-Vorstehern schleunige Justitz wiederfahren zu lassen, und das richterliche Amt in dergleichen Fällen ohne Entgeld zu impertiren.

12) Auf eine gleiche Weise soll es auch mit der Verwaltung der Armen-Casse und der Almoßen-Gelder durchgängig gehalten werden. die dahin gehörigen Kapitalien seind in eine besondere Designation zu bringen und dem Kastenmeister zu zu stellen. Die Obligation und Documente aber in der Kirchen-Kiste jedoch von den Kirchen-Literalien abgesondert aufzubewahren. Und obgleich der zeitige Pastor die Austheilung der Allmosen-Gelder unter die Armen zu besorgen hat, und solche von dem Kastenmeister von Viertel zu Viertel Jahr erheben mag, so soll es gleichwohl auf das Ermessen des Syndicus und der Vorsteher, wie auch des Kastenmeisters mit ankommen, welchem Armen und wie viel einem Jeden nach seinen Umständen zu verabreichen sein. Auch ist hiebei die Vorsicht zugebrauchen, daß solche Armengelder nicht immer gänzlich **distribuiret**, sondern davon wenigstens 4 Thlr. in der Casse vorräthig behalten werden, womit in einem unvermutheten Fall einem Bedürftigen an die Hand gegangen, und ein solcher nicht ohne geschwinde Hülfe gelassen werden möge.

13) Ein zeitiger Pastor soll die katholische Schule alle Monat wenigstens besuchen und so wie man sich auch zu denen Kapellänen versiehet daß sie sich einer öftern Besuchung der Schule unterziehen werden, dahin Sorge tragen, daß die Jugend in der Gottes-Furcht, denen fürnehmsten Glaubens-Punckte guten Sitten, Kirchen-Gesänge und Christlicher Lehre, wie auch im Lesen und Schreiben, und Rechnen unterrichtet werde. Zu dem Ende dann auch die Eltern, wann es nöthig mittels Obrigkeitlicher Hülfe dahin anzuhalten daß Sie ihre Kinder so lang bis sie das heilige Abendmahl empfangen haben und in vorgedachtem Punckte genugsam informiret sein werden, in die Schule schicken sollen.

14) Würde aber ein zeitiger Pastor vorstehenden Punckten und deren Inhalt nicht nach leben, sondern in einem oder dem andern

sich nachläßig bezeigen, so soll derselbe vorerst gütlich gewarnet, hernach aber, wann keine Besserung erfolgte, bei Fürstlicher Canzlei angezeiget werden.

15) Auf gleiche Weise sollen auch Seniores Schulmeister und Organist, wenn selbige in ihrem Amte manquiren, vorhero Jeder seiner Schuldigkeit erinnert und hernach wenn diese Ermahnung fruchtlos bliebe, die Sache ebenfalls vorgedachter Maßen, an uns zur Entscheidung berichtet werden. Wornach sich allerseits zu achten. Gegeben St. Goar, den 14. Februarius 1776.

(L. S.) Aus Fürstl. Hessen-Rheinfelsischen Canzley hierselbst.

Vt. v. Wagner.

Ist eodem sämmtlichen Vorstehern auf Fürstl. Canzlei vorgelesen und dieselbe mit Handgelobniß darzu würklich bestellet worden.

in fidem actus et copia.

J. B. Bender.

Nr. 44. Seite 395.

Landgraf Moritz
stiftet für die Bürgerssöhne der Stadt St. Goar ein Stipendium — vom 20. August 1593.

Von Gottes Gnaden WJR Moritz Landtgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain undt Nidda ꝛc.

Thun kundt hiermit vor Uns, Unsere Erben undt Nachkommende Fürsten zu Hessen, offendtlich bekennendte, Als weilandt hochgebohrne Fürst, Herr Wilhelm Landtgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen ꝛc. Unser Gnädieger Geliebter Herr Vatter, lobseeliger gedächtnüß dabevor auß Christliechem Wohlmeinenden bedencken den überfluß der Stieffstes gefälle zu St. Goär zu etliechen gewissen Canonicaten und Stipendijs geordtnet, von welchem guter leüthe Kinder zu prosequirung ihrer Studien ein Sieben Jahr ihren unterhalt haben möchten, darauf auch erfolget, daß Seine Gottseeliege Gnade deroselben Unterthanen, Pfarrern, Burgermeistern, Rath undt Gemeindt zu St. Goär uff ihr

unterthänig ansuchen, Sie derselben **Canonicaten** eins, der Schöpffen Altar genommen, Vor sich undt ihre Kinder allein zu gebrauchen, gnädigst **conferiret** undt überlassen. Nachdem aber nach absterben jetzt gedachten Unsers Gnädiegen geliebten Herren Vatters Gottſ. bey Unser angehenden Fürstl. Regierung obgedachte Pfarrer, sambt Burgermeister undt Rath daselbsten sich erklaget, welcher gestalt die verordtnete **beneficia** nicht allein Aller. sonderlich aber denjehnigen, so nicht bey ihnen erzogen undt gebohren, verschrieben, etliche andere personen auch allbereits vor verlauff der bestimmten Sieben Jahr **expectantien** erlanget, undt also ihre angebohrne Kinder übergangen würden, undt derowegen unterthänigst gebetten, daß Wir ihnen zu dem allbereits einhabenden **beneficio** des Schöpfen Altars noch ein **beneficium** in Gnaden überlassen wolten, Alß haben Wir solchem ihrem suchen gnadigliechen statt gegeben, undt thun das hiermit undt Krafft dieses brieffs, also undt dergestaldt, daß sobaldt die verschriebene **beneficia** leedig werden, sie derselben noch eins zu ihren händen nehmen, daselbe **in perpetuum** behalten, und damit **NB.** ihrer Gelegenheit nach, Studirende Knaben, so auß der Statt St. Goär bürdig sindt, zu Vollführung ihrer **Studien**, versehen sollen undt mögen, doch daß solches jederzeit mit Unserm Vorwissen geschehe, und Uns die vorgeschlagene **personen**, so auß St. Goar bürdig, jeder Zeit **praesentiret** undt namhafft gemacht werden, damit Wir sehen, wie dieselbe **qualificirt** seyen, undt daß nicht nach gunst, sondern allenthalben ufrichtig damit umbgangen werde. Uf welchen Fall Wir sie dann auch bey dieser Unser Begnädiegung Fürstl. handthaben undt schützen wollen, ohne gefehrde. Deßen zu uhrkundt haben Wir Uns mit Eigen Händen unterschrieben undt Unser Fürstl. **Secret** zu undt vortrucken lassen. Gegeben zu Cassell den 20ten **Augusti Anno Domini** 1593.

(L. S.) Moritz L. G. z. Hessen.





